

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 88 (1976)

Artikel: Aargauische Frühzeit : 1803-1852
Autor: Vischer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aargauische Frühzeit

1803–1852

Gesammelte Studien von
Eduard Vischer

Vorwort

Der Verfasser dankt dem Vorstand der Aargauischen Historischen Gesellschaft, daß er ihm ermöglicht hat, seine Arbeiten zur aargauischen Geschichte, die einen starken Teilbereich seines historischen Schaffens ausmachen, in einem Bande der *Argovia* gesammelt herauszugeben. Werden auch einzelne – schwer vermeidliche – Wiederholungen und Überschneidungen entstehen, so hat die gesammelte Herausgabe doch den großen Vorteil, daß der Inhalt nun zu einer größeren Breitenwirkung kommen kann. Einzelne lasen die Studien schon bisher. Die schönste Genugtuung bedeutete es für den Verfasser, daß ihm sein einstiger Geschichtslehrer an der Aarauer Bezirksschule, Herr Arthur Frey, der nachmalige Wettinger Seminardirektor, einmal gestand, er habe durch seinen Schüler die Geschichte seines Heimatkantons ganz neu sehen gelernt.

Was den Inhalt betrifft, so dürften schon im Vorwort einzelne Feststellungen nötig sein. Grundsätzlich ausgeschieden wurden alle Arbeiten, die bereits in der *Argovia* erschienen sind: es sind sehr wenige, nämlich die Studie über die Verfassungskrise von 1849/52 und einige Beiträge zu den Aargauischen Biographien und zu dem Aargauischen biographischen Lexikon. Eine Ausnahme von dieser Regel habe ich mir mit den auf Grund von Archivstudien geschriebenen kurzen Biographien der aargauischen Frühsozialisten G. Siegfried und R. Sutermeister gestatten zu dürfen geglaubt, da diese im Biographischen Lexikon allzu tief vergraben sind, zumal eine geplante Arbeit über «Radikalismus und Frühsozialismus im Aargau» nicht hat zu Ende geführt werden können. Bei der einzigen bisher ungedruckten Arbeit, der Einführung in den Briefwechsel R. Rauchensteins mit A. Heusler vor der Arbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, stellte sich die Frage, ob die Einzelhinweise auf den genannten Briefwechsel im vollen Wortlaut wiedergegeben werden sollten. Wir verzichteten darauf. Wer tiefer graben möchte, findet die Briefstellen in dem Buche von 1951 leicht, wer rascher liest, versteht die Abhandlung auch ohne die Zitate.

Im übrigen besteht das Buch aus vier Teilen. Ein knapper erster Teil gehört allgemeineren Zusammenhängen an, an denen auch der Aargau teilhat. Diese Untersuchung über den Epochenbegriff der 'Regeneration'

sollte einmal in systematischer Sammelarbeit auf breitere und festere Fundamente gestützt werden. Wir können, durch einen andern Auftrag gebunden, diese Arbeit nicht leisten. So stehe die Studie in der alten, unvollkommenen Fassung hier. Vielleicht kann sie auch in dieser Form Denkanstöße vermitteln, ja, es findet wohl der Verfasser eher einen Nachfolger, der es besser macht, als wenn sie in jener Festschrift vergraben bleibt, in der sie erschienen ist.

Der zweite Teil wird eingenommen durch die Einleitung zu dem genannten Briefwechsel Rauchenstein/Heusler, die im Grunde eine «Geschichte des Kantons Aargau von 1803–1852» darstellt.

In einem dritten Teile folgen Einzelstudien, die teils vorher, teils nachher geschrieben worden sind, ein geplanter dokumentarischer Anhang (IV) hat sich schließlich auf das eine «Blatt zur Zeitgeschichte» von K.L.Bruggisser reduziert.

Wer eigene oder fremde «Gesammelte Schriften» herausgibt, sieht sich vor die Frage gestellt, ob er diese einfach in der Gestalt des Erstdrucks neu abdrucken lassen oder ob er seither erschienene Literatur nachtragen, neue Forschungsergebnisse einarbeiten soll.

Der Verfasser wollte eigentlich ganz dem ersten Verfahren den Vorzug geben, sah sich dann aber doch veranlaßt, seine Arbeiten Wort für Wort zu überprüfen, wobei manches präzisiert und auch einzelne Literatur nachgetragen werden konnte. Systematisch ist letzteres doch leider nicht geschehen, und von einem Weiterführen der Forschung konnte nicht die Rede sein.

Vielleicht darf bemerkt werden, daß zu der Zeit, in der seine Arbeiten heranreiften, es weder aargauische biographische Sammelwerke gab noch das Werk von E.Gruner und K.Frei über die schweizerischen Parlamentarier vorhanden war. Andererseits darf er gewiß schon an dieser Stelle auf ein besonders hervorragendes Buch hinweisen, das weit über den Aargau hinaus bekannt sein sollte, die von hoher Warte aus geschriebene und doch den Staub des Archivs nicht scheuende umfangreiche Darstellung der Idee einer katholischen Kantonsschule im Aargau, die wir dem so früh abgerufenen Ernst Koller verdanken.

Glarus, im Wiesli, Sommer 1976

E. V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	9
Sigel und Abkürzungen	10
Einleitung	13
I Regeneration	17
II Zur Geschichte des Kantons Aargau von 1803 bis 1852	31
Von den Anfängen (1803–1830)	32
Der aargauische Radikalismus (1830–1848)	63
Die Krise des aargauischen Radikalismus (1849–1852)	147
III Einzelstudien (nach der Folge der Begebenheiten geordnet)	175
<i>I. P. V. Troxler als aargauischer Parlamentarier</i>	175
<i>Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regenerationszeit</i>	200
<i>Über innere Krisen im Leben von Staatsmännern</i>	249
<i>Eine neue politische Korrespondenz aus dem Nachlasse des Ratsherrn Heusler</i>	263
<i>Rudolf Rauchenstein und die Politik der Mitte</i>	275
<i>Der Aargau und die Sonderbundskrise</i>	300
1. Einleitung 300. 2. Die Sonderstellung des Aargaus 301. 3. Von der Kantonseinheit zur Bundeseinheit 303. a) Der Aargau und die Bun- desreform 303. b) Die Jesuitenfrage 305. c) Der Aargau und die Frei- scharen 309. d) Der Aargau und der Sonderbund 315. 4. Der Aargau und der kriegerische Austrag der Sonderbundskrise 326	
<i>Zwei aargauische Frühsozialisten</i>	338
Gustav Siegfried 338 und Rudolf Sutermeister 341	
<i>Der Aargau und die Eidgenossenschaft</i>	346
IV Anhang	357
Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz, von Dr. K. L. Brug- gisser	357
Bibliographisches	368

Sigel und Abkürzungen

Institute

KBAG	Kantonsbibliothek des Kantons Aargau
StAAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau
StABS, Priv. Arch.	Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Privat-Archiv
StABE	Staatsarchiv Bern
StALU	Staatsarchiv Luzern
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
Stadt-A.A.	Stadtarchiv Aarau
SLB	Schweizerische Landesbibliothek
UBBS	Universitätsbibliothek Basel

Sonstige Abkürzungen

Abschiede	Tagsatzungsabschiede
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Aufl.	Auflage
Bd., Bde.	Band, Bände
B. G. B.	Bürgerliches Gesetzbuch
Gr. R.	Großrat, Große Rat, Großer Rat usw.
HBL	Historisch Biographisches Lexikon der Schweiz
hg.	herausgegeben
HH	Hochgeachtete Herren
Kl. R.	Kleinrat, Kleine Rat, Kleiner Rat usw.
Prot.	Protokoll(e)
R. R.	Regierungsrat
S.	Seite
Sp.	Spalte
Verf.	Verfassung
Verh.	[Gedruckte] Verhandlungen bzw. Verhandlungsblätter (des aargauischen Großen Rates)

Abgekürzt zitierte Literatur

Baur, Sarmenstorf	M. Baur, Geschichte von Sarmenstorf. Einsiedeln 1942.
Boner, Pfarrei	Georg Boner, Geschichte der katholischen Pfarrei Aarau, in: Bauschrift zur Einweihung der neuen katholischen Kirche St. Peter und Paul in Aarau. Aarau 1940.
BT	Bibliographie Troxler, 34 Bände, bearbeitet von Emil Spieß. Vervielfältigung, 1966, vorhanden auf den größe-

	ren schweizerischen Bibliotheken sowie auf der Universitätsbibliothek Heidelberg.
Burckhardt, Neuhaus	Carl J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus. Frauenfeld 1925.
Egloff, Vock	S. Egloff, Domdekan Alois Vock. Argovia 55, Aarau 1943.
Faesi	Robert Faesi, Abraham Emanuel Fröhlich. Phil. Diss. Zürich, Zürich 1907.
Feller, 1846	Richard Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846. Bern 1948.
Gautschi, Eheschließung	W. Gautschi, Eheschließung und Ehescheidung im Kanton Aargau von 1803–1874. Iur. Diss. Bern, Reinach AG 1898.
Gröber, Wessenberg	Konrad Gröber, I.H. von Wessenberg, in: Freiburger Diözesanarchiv 55, 1927, 56, 1928.
His, Staatsrecht	Eduard His, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts II, III. Basel 1920, 1929.
Hunziker, Keller	J. Hunziker, Augustin Keller. Aarau 1883.
Hurter, Befeindung	Friedrich Hurter, Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. Schaffhausen 1842.
H. Z.	Historische Zeitschrift.
Jörin, Aargau	E. Jörin, Der Aargau 1798–1803. Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Großkanton. Argovia 42, Aarau 1929. – ders., Der Kanton Aargau 1803–1813/15. Argovia 50, 1939; 51, 1940; 52, 1940; 53, 1941. Zitiert wird nach den Bandnummern der Argovia, also z.B.: Jörin, Aargau 42, 222 [= S.222].
Kiem, Geschichte	M. Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries II. Stans 1891.
Keller, Keller	Arnold Keller, Augustin Keller. Aarau 1922.
Koller, Gymnasium	Ernst Koller, Das katholische Gymnasium. Ein Postulat der frühaargauischen Bildungspolitik, 1803–1835. Argovia 81, Aarau 1969.
Kreis, Grafschaft Baden	Hans Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert. Zürich 1909.
Küry, Durchführung	Adolf Küry, Durchführung der kirchlichen Verordnungen ... Wessenbergs in der Schweiz. Theol. Diss. Bern, Bern 1915.
Lampert, Kirche und Staat	U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz II.

Lebensbilder	Lebensbilder aus dem Aargau, 1803–1953, Jubiläumsgabe zum 150jährigen Bestehen des Kantons (= Argovia 65). Aarau 1953.
Letter, Scherer	Paul Letter, Theodor Scherer. Einsiedeln 1949.
Leuthold, Kanton Baden	R. Leuthold, Der Kanton Baden 1798–1803. Argovia 46, Aarau 1934.
Lexikon	Biographisches Lexikon des Aargaus, 1803–1957 (= Argovia 68/69). Aarau 1958.
Maurer, «Freiämtersturm»	A. Maurer, Der «Freiämtersturm» und die liberale Umwälzung im Aargau in den Jahren 1830 und 1831. Reinach 1911.
Müller von Friedberg	Carl Müller von Friedberg, Die Staatsumwälzung im Kanton Aargau, in: Schweizerische Annalen II, Zürich 1833.
H. Müller	Hans Müller, Der Aargau und der Sonderbund. Wohlen 1937.
Münch, Erinnerungen I Rep. 1	E. Münch, Erinnerungen ... I, Carlsruhe 1836. Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tag-satzungen aus den Jahren 1814–1848, bearbeitet von W. FETSCHERIN, Bd. 1. Bern 1874.
Rosenberg, Keller	Martin Rosenberg, Die Kirchenpolitik Augustin Kellers. Freiburg im Üchtland 1941.
Schlatter, Strafrecht	A. Schlatter, Das materielle Strafrecht des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Jur. Diss. Bern, Bern 1929.
Schnabel, Deutsche Geschichte (I bis IV)	F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Freiburg 1929 ff. 4 Bde. Wir zitieren nach der 1. Auflage, nicht nach den seit 1947 erschienenen neuen Ausgaben.
Schneider, Troxler	Peter Schneider, Troxler und das Recht. Zürich 1948.
Segesser, Rechtsgeschichte	Philipp Anton von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, I–IV. Luzern 1850–1858.
Stänz, Parität	Rudolf Stänz, Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau. Iur. Diss. Zürich, Thayngen 1936.
Strickler, Aktensammlung	Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler. Bern 1886 ff.
Zur Geschichte	Eduard Vischer, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Mit einer Einführung «Zur Geschichte des Kantons Aargau, 1803–1852», Aarau 1951. Die Paginatur in den Zitaten richtet sich nach dem Abdruck in dem vorliegenden Bande.

Einleitung

Wie wenige kennen eigentliche Vergangenheit! Ohne kräftige, durch Scheidung von sich selbst entstandene Gegenwart gibt es keine. Der Mensch, der sich seiner Vergangenheit nicht entgegenzusetzen fähig ist, hat keine, oder vielmehr kommt er nie aus ihr heraus, lebt beständig in ihr. (Schelling)

Als «Aargauische Frühzeit» bezeichnete der Verfasser vor mehr denn zwanzig Jahren die Zeit von 1803 bis 1830, auf die er den schrofferen Geist und die schnellere Gangart des aargauischen Radikalismus in seinen verschiedenen Phasen folgen ließ, bis hin zu dessen kritischer Infragestellung in den Jahren um die Jahrhundertmitte. Binnen eines Vierteljahrhunderts aber können nun die Perspektiven Verschiebungen erfahren, dergestalt, daß man längst vergangene Perioden etwas anders einzustufen geneigt ist, als man es bisher getan hat. In diesem jüngst-vergangenen Vierteljahrhundert ist z.B. neben die einzige aargauische Kantonsschule in Aarau eine zweite in Baden – wie lange lebte diese als unerfülltes und unerfüllbares Postulat in den Köpfen ihrer Region! –, eine dritte in Zofingen, die nicht die letzte dieser Neugründungen zu sein scheint, getreten, und auch das Wettinger Lehrerseminar hat seinen Monopolcharakter eingebüßt. Ein gewisser Ausgleich der Regionen des Kantons hat sich vollzogen, der, ist man versucht zu sagen, jeder das Ihre läßt oder zurückgibt und auf das einst überaus hochgehaltene Ideal der «beglückenden Einheit» in Geist und Gesinnung stillschweigend Verzicht geleistet hat. Indessen hat man einschränkend beizufügen, daß auf die in Glauben und Unglauben, in Traditionalismus wie in Aufklärungsgesinnung, in Patriotismus wie in Weltaufgeschlossenheit sich aussprechenden Absolutheitsansprüche eine Zeit der Lauheit und Indifferenz, wenn wir es eher negativ sehen, eine solche echter Toleranz, wenn umgekehrt, gefolgt ist. Ergebnis ist jedenfalls ein Pluralismus der Welthaltungen, der jegliche Absolutheitsansprüche, jegliche Totalität ausschließt. Dazu sind in den 125 Jahren seit der angetönten Krise in der aargauischen Politik ganz neue Faktoren und Probleme aufgetreten, die zunehmend durch ihr eigenes Schwergewicht die einstmals so zentrale

Kirchenpolitik vom Zentrum an den äußersten Rand hinausgedrängt haben, wenn bei dem eingetretenen schiedlich-friedlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirchen überhaupt noch von Kirchenpolitik gesprochen werden kann. Zunächst konnten zwar noch «frühzeitliche» Nachspiele möglich sein wie in der bisher von der Historie noch nicht erfaßten Zeit des Kulturkampfes, wie langezeit noch jener freisinnige Kulturoptimismus, wenn nicht gar Kulturhochmut, der bis ins neue Jahrhundert hinein auch vor manchen reformierten Kirchentüren nicht haltmachte. Die beiden Weltkriege und die zunehmend weitere Verflochtenheit des größeren schweizerischen Vaterlandes in die großen Weltverhältnisse haben zudem das existentielle Gewicht der Politik eines Kantonalstaatswesens verringert. Übrigens wird man auch in andern Kantonen, wenn man mit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert einen gewissen Neuanfang, oder doch den einer neuen Epoche setzt, die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts als eine mehr oder weniger stürmische «Frühzeit» empfinden.

Wie man dereinst die hundert Jahre aargauischer Geschichte von etwa 1850 bis etwa 1950 bezeichnen oder unterteilend bezeichnen wird, können wir heute noch nicht sagen. Es müssen erst einmal diese Jahrzehnte auf Grund der Quellen aufgearbeitet sein, sodann aber wird die sich ständig verändernde Perspektive auch dabei im Spiele sein. Jedenfalls steht dieses Jahrhundert zwischen dem Absolutheitsanspruch der Regenten der Frühzeit und dem Pluralismus des späten 20. Jahrhunderts mitteninne. In diesem Sinne ist die Zäsur von 1830 nicht mehr so entscheidend tief, als daß nicht die Jahrzehnte vor- und nachher zu der *einen* Epoche der aargauischen Frühzeit verbunden gesehen werden könnten, wie es in unserem Buche versucht wird.

Die Relativierung der kantonalstaatlichen Politik ist gerade beim Aargau in neuester Zeit besonders augenfällig geworden, weil die Städte-schnellzüge den Kanton durchbrausen, ohne auf seinem Territorium ein einziges Mal anzuhalten. Und die Flugzeuge vermögen gar das ganze Schweizerland in einer Viertelstunde zu überfliegen! Indessen kann man vielleicht sagen, daß in einem Zeitpunkt, da der Kanton endgültig nicht mehr an der großen Heerstraße der Weltgeschichte liegt, da man den Glauben aufgegeben hat, man könne eine innerkantonale geistige Einheit verwirklichen und durch sie beispielgebend auf das größere schweizerische Vaterland, ja, über dessen Grenzen hinaus mächtigen Einfluß üben, die ganz eigenen Dinge in einem neuen Ernst behandelt würden, in einer

Weise, daß die erarbeiteten Lösungen durch ihre Qualität über ihren Eigenwert hinaus vielleicht auch einmal über die Kantons Grenzen hinweg zu wirken vermögen. Man mag in diesem Zusammenhang etwa an die gegenwärtigen Arbeiten des aargauischen Verfassungsrates denken.

Was aber für den Aargau, einen der «jungen» Kantone der Eidgenossenschaft, gilt, mag auch für ältere Kantonalstaatswesen Gültigkeit haben. Auch im Kanton Glarus, dem nicht nur viel älteren, sondern auch sehr viel kleineren Kanton, arbeitet man gegenwärtig an einer neuen Staatsverfassung, mit einem Ernst und einer Sachkunde, als ob es um die höchsten Güter der Menschheit ginge. Hier wie dort und allenthalben hat man sich von der entzweienden «Geistespolitik» abgewandt und sich der Erarbeitung nüchtern-sachlicher Lösungen zugewendet. Eine Politik der Geister könnte man sich gegenwärtig nur noch in dem Falle vorstellen, wenn sich der Kampf der beiden Weltsysteme, die die Erde unter sich geteilt halten, auf unser Land, das sich bisher dank seiner Neutralität abseits halten konnte, verlegen würde. Doch der Historiker ist kein Prophet und hat eigentlich schon mit dem vorangehenden Satze zu viel ausgesagt. Er kann nur geschehene Abläufe überschauen, verständlich machen und vielleicht deuten. Jeder Zeitspanne eines speziellen Geschichtsbereiches kann er ihren Ort innerhalb des nächstgrößeren Ganzen zuzuweisen versuchen. Solches unternehmen wir mit unserem Buch über die aargauische Frühzeit.

I

Regeneration

Hinweis auf die Problematik einer schweizergeschichtlichen Epochenbezeichnung

I

Wir sind von Jugend auf gewohnt, die Zeitspanne von 1830 bis 1848 oder doch von 1830 bis 1839 in der Geschichte der Schweiz als die Epoche der Regeneration zu bezeichnen. Vergewissern wir uns einmal die wörtliche Bedeutung dieser Bezeichnung, so erhellt zunächst, daß das nicht ein Wort wie irgendein anderes ist, sondern daß es sich um eine ungeheuer wertgeladene, wertbefrachtete Bezeichnung handelt. Diese Konstatierung kann uns zu der Frage führen, woher diese Bezeichnung eigentlich komme, wie es geschehen konnte, daß sie gewählt wurde. Es wird sich dabei um eine wortgeschichtliche Untersuchung von der Art handeln, wie sie Walter Müri mit umfassender Gelehrsamkeit und großem Spürsinn mehrere Male unternommen hat, zu Beginn mit Symbolon, zuletzt noch mit Die Antike¹. Es hatte wohl seinen Sinn, eine wortgeschichtliche Untersuchung über Regeneration gerade Professor Ernst Staehelin darzubringen, nicht nur in Dankbarkeit für das, was wir einst bei dem jungen Privatdozenten, der damals noch Pfarrer im aargauischen Thalheim war, gelernt haben, sondern besonders in Anknüpfung an das große Werk seines Alters, das es unternimmt, in umfassender Weise zu zeigen, daß es im christlichen Glauben nicht nur um die Wiedergeburt des Einzelnen geht, sondern um die Erlösung des Ganzen, um die Reichsgotteshoffnung². Diesem hohen Gedanken- und Glaubensflug gegenüber

1 WALTER MÜRI, *SYMBOLON*. Wort- und sachgeschichtliche Studie (Beilage zum Jahresbericht über das städtische Gymnasium in Bern, 1931). – Die Antike. Untersuchungen über den Ursprung und die Entwicklung der Bezeichnung einer geschichtlichen Epoche (zuerst: Beilage zum Jahresbericht über das städtische Gymnasium in Bern, 1957, darnach in: *Antike und Abendland*, hg. von B. Snell und U. Fleischer. VII, Hamburg 1958, 7–45). – W. MÜRI'S «Griechische Studien» werden im Jahre 1976 in den «Schweizer Beiträgen zur Altertumswissenschaft» (Verlag F. Reinhardt, Basel) gesammelt herauskommen.

2 ERNST STAEHELIN, Die Verkündigung des Reiches Gottes in der Kirche Jesu

ist allerdings nur abgeblaßte, und doch nicht ganz unwichtige Dekadenz, was wir hier aufzuzeigen unternehmen.

So viel steht fest, daß Regeneration ein ursprünglich biblischer Begriff ist³, die Übersetzung des griechischen *Palingenesia*, das schon innerhalb des stoischen Denkens seinen wichtigen Ort hatte. Nur zweimal begegnet es im Neuen Testament, nehmen wir aber die verbalen Wendungen hinzu, so erweitert sich der Gebrauch um ein Bedeutendes. Der Begriff ist von hoher Wichtigkeit in der Lehre von der Taufe, der Bekehrung, den letzten Dingen. In den modernen Sprachen entsprechen diesem biblischen Worte *Rinascita*, *Renaissance* und einige weitere Prägungen, auf die heute nicht eingetreten sei, sowie ganz in der Nähe auch *Risorgimento* und *Anastasis*. Sie alle erfahren eine Übertragung auf andere Bereiche, der Kultur, der Politik, der Geschichtsschreibung. Wir haben hier also einen der zahlreichen Säkularisierungsvorgänge vor uns, die sich in der Geschichte des 19. Jahrhunderts beobachten lassen⁴. Für die Herleitung von *Rinascita* und *Renaissance*, ebenfalls aus geistlicher Wurzel, ist durch Jan Huizinga schon im Jahre 1930 Klarheit geschaffen worden⁵. Wer dasselbe für *Risorgimento* besorgt hat, habe ich bis jetzt nicht feststellen können. Für Regeneration ist m. W. bisher gar nie eine Problematik gesehen worden.

So viel dürfte zunächst feststehen, daß die von Huizinga aufgewiesene

Christi. Zeugnisse aus allen Jahrhunderten und allen Konfessionen. 7 Bde., Basel 1951–1965.

3 Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament I, 1933, 685–688.

4 Die Konsultation des «Grand Larousse encyclopédique en dix volumes» 9, Paris 1964, 88f., könnte allerdings zur Vermutung führen, wir befänden uns mit dieser Behauptung auf einem Holzweg. Denn hier ist von einer – willkürlich – an die Spitze gestellten Grundbedeutung «reconstitution, rétablissement de ce qui a été détruit, endommagé», wozu im figürlichen Sinne auch *régénération de la société* gehören soll, ausgegangen, und es werden in der Folge Anwendung und Bedeutungswandel auf biologischem, römischrechtlichem, zoologischem usw. Gebiet verfolgt. Der theologische Bereich fehlt. Damit mangelt aber nun auch die historische Dimension. Gehen wir von Larousse zu GRIMM (Deutsches Wörterbuch) und von WARTBURG (Französisches Etymologisches Wörterbuch) hinüber – die Bände, die Wiedergeburt bzw. regenerare enthalten, sind beide im Jahre 1960 erschienen –, so finden wir an beiden Orten höchst lichtvolle Ausführungen, die aufs klarste dartun, daß der von uns beschrittene Weg ins Helle führt, wenn er auch auf seiner helvetischen Strecke z. T. noch etwas holprig bleiben wird.

5 JAN HUIZINGA, Wege der Kulturgeschichte. Übersetzt von Werner Kaegi. München 1930, 89ff.: Das Problem der Renaissance, für unseren Zusammenhang: 124 ff.

Linie nicht einfach weitergegangen ist, sondern daß es eine neue, analoge Bedeutungsentwicklung mit ganz neuem Ansatzpunkt gewesen ist, die zu unserem schweizergeschichtlichen «Regeneration» geführt hat. Nun wissen wir aus der Geschichte der Frömmigkeit, daß «Wiedergeburt» (*regeneratio*), ein natürlich immer zentraler Teil der Lehre, im protestantischen Bereich beim Übergang von der strengen Orthodoxie zum Pietismus und im ganzen Pietismus mit all seinen Ausläufern zu ganz besonderer, auszeichnender, neuer Bedeutung gelangt ist. Paul Wernle gibt in dem letzten großen Werke, das er seiner schweren Krankheit abgerungen hat, dafür gerade für unser Land zahlreiche Belege⁶. Diese Bedeutung begegnet auch noch mitten im 19. Jahrhundert, denn Friedrich Hurters «Geburt und Wiedergeburt» hat nichts zu tun mit unserer «Regeneration», sondern es ist die Nachzeichnung des Weges, der zu seiner Konversion führte⁷. Bei dem Genfer Charles Bonnet ist Palingenesie Zentralbegriff eines optimistischen Aufklärungschristentums, das sich doch auch auf die biblische Offenbarung stützt. In seinem zweibändigen Traktat über Palingenesie von 1769, der von Lavater alsbald übersetzt wurde, entwickelt Bonnet eine Lehre von der Vervollkommnung des Menschen, ja, aller lebenden Wesen in der Auferstehung⁸.

Goethe aber zählte eine «wahre Wiedergeburt» von dem Tage, da er Rom betrat⁹. Diese völlig neue Konzeption des Wiedergeborenwerdens ist mit der pietistisch-christlichen einzig darin noch verwandt, daß sie

6 PAUL WERNLE, *Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert*. Bd. 1: Das reformierte Staatskirchentum und seine Ausläufer (Pietismus und vernünftige Orthodoxie), Tübingen 1923 (die Stellen sind durch das Register aufzufinden); Bd. 2: Die Aufklärungsbewegung in der Schweiz, 1924; Bd. 3: Religiöse Gegenströmungen. Die Ausstrahlungen der französischen Revolution auf Schweizer Boden, 1925 (ebenso). Ferner: P.W., *Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik (1798–1803)*. 2 Bde., Zürich 1938 und 1942 (ohne Register).

7 FRIEDRICH HURTER, *Geburt und Wiedergeburt*. 3 Bde., Schaffhausen 1845 (Bd. 1: Erinnerungen aus meinem Leben, Bd. 2: Erinnerungen aus meinem Leben und Blicke auf die Kirche, Bd. 3: Erinnerungen aus Italien).

8 CHARLES BONNET, *La palingénésie philosophique ou idées sur l'état futur des êtres vivants*, Genf 1769. Wiedergabe einiger wesentlicher Partien bei ERNST STAEHELIN, *Die Verkündigung des Reiches Gottes in der Kirche Jesu Christi*. Bd. 6, Basel 1963, 152–155.

9 «... ich zähle einen zweiten Geburtstag, eine wahre Wiedergeburt, von dem Tage, da ich Rom betrat», notiert GOETHE unterm 3. Dezember 1786 in der «Italienischen Reise» (Ausgabe letzter Hand 27, 1829, 238).

sich auf ein Individuum bezieht. Eher in der von Ch. Bonnet gewiesenen Linie liegen die uns in der Folge beschäftigenden Äußerungen, in denen «Wiedergeburt» von einem Kollektivum ausgesagt ist; wir suchen uns dabei nach Möglichkeit abzugrenzen gegen Äußerungen, die einfach Ausdruck eines Aufklärungs-Perfektibilismus sind. Von Herder liegen einige Distichen «Auf den 14. Juli 1790» vor. Mit geistlichen Ausdrücken (Entsöhnung, Weihe, neues Geschlecht, Taufe), die «Wiedergeburt» nahekommen, umschreibt er die Bedeutung des Tages¹⁰. Von Herder aus läge es nahe, sich bei J. von Müller und seinem Bruder Johann Georg umzusehen. Für Joh. von Müller war bekanntlich der 14. Juli 1789 «der wichtigste Tag seit der Schlacht bei Philippi». «Es ist ein lange nie gesehenes Schauspiel, Freiheit als Tochter des Lichts, gegründet auf Gesetze, an der Spitze des größten Volks in Europa zu sehen.»¹¹ Aber bei allem Enthusiasmus, der nur zu bald vorüberging, begegnet bei ihm das Bild von der wiedergeborenen Nation, von der Wiedergeburt schlechthin, soweit ich sehe, nicht. Auch bei Iselin haben wir sie nicht gefunden. Aber nun fällt in das gleiche Jahr wie Herders Distichen eine Äußerung von Peter Ochs, die uns aufhorchen lassen darf. «Gott ist mit ihnen und in ihnen [nämlich mit den französischen Revolutionsmännern], und er will, daß ihr Geist sich überall ausbreite. Es wird die Regeneration der Menschheit sein, es wird eine neue Ordnung der Dinge sein, die man nach nichts Dagewesenem beurteilen kann.» So schreibt Ochs am 19. Juli 1790 an Leonhard Meister¹². Vier Jahre zuvor hatte er in der Einleitung zu seinem Geschichtswerk die Zeit nahe gesehen, in der eine «Selbstloswindung aus dem Stand der Wildheit in den Stand der ewigen Weisheit,

10 Den Hinweis auf J.G. Herder verdanke ich GERHARD KAISER, *Pietismus und Patriotismus im literarischen Deutschland. Ein Beitrag zum Problem der Säkularisation* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte, Mainz, 24). Wiesbaden 1961, 67f. Dort möge man auch seine eigene Interpretation nachlesen. Zu bemerken ist, daß Kaiser mit dem von ihm abgedruckten Text Herders eine Fassung wiedergibt, die in der Ausgabe von Suphan 29, 660 als Variante «nach einem anderen Blättchen» in die Fußnote verwiesen ist. Welches nun auch Kaisers Gründe hiezu sein mögen, so ist anzumerken, daß auf diese Weise die Bezugnahme auf Lavater, die Suphans Text aufweist («So hat der Glaubensheld Hans Caspar doch noch gesiegt!»), verlorengeht.

11 JOHANN MÜLLER, *Briefe an seinen ältesten Freund in der Schweiz*. Hg. von J.H. Füssli, Zürich 1812, 207. Vgl. KARL SCHIB, *Johannes von Müller*. Thayngen-Schaffhausen 1967, 182.

12 Die Briefstelle wird uns durch P. WERNLE, a. a. O., Bd. 3, 479, vermittelt.

Wiederaufrichtung der gefallen Menschen, Wiedereinsetzung in Edens immerblühende Gefilde» vor sich gehen würde^{12a}. In der Zeit der Helvetik scheint bei den Patrioten solche Anschauung der Dinge, solche Anwendung des Regenerationsbegriffs bereits Gemeingut zu sein¹³. Jedenfalls wurde in Glarus am 5. April 1799 ein «Nationalfest» gefeiert und mit Gepränge als «Zeichen unserer politischen Wiedergeburt» ein Freiheitsbaum aufgepflanzt¹⁴. Bei Fichte begegnet zwar «Regeneration» nicht. Aber seine «Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters», seine «Anweisung zum seligen Leben»,¹⁵ Vorlesungen und Schriften, die von der tiefsten Verderbnis, in der er sein eigenes Zeitalter sieht, den Blick erheben zu Rettung und Erlösung, dürften den Glauben an Aufstieg und Vollendung nach tiefem Fall vorbereitet und viele Gemüter dazu prädisponiert haben, auf ihr emphatisch erlebtes Zeitalter geradezu die Bezeichnung der Wiedergeburt anzuwenden.

In den Jahren nach 1815 scheint es nun in der Schweiz einen Geheimbund gegeben zu haben, der sich «Société de la régénération universelle» nannte¹⁶. Relativ häufig ist in der Folge «Wiedergeburt» und «Regeneration» in solcher Weise verwendet in den politischen Schriften von

12a PETER OCHS, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel I, Berlin/Leipzig 1786. Einleitung ... S. LXXXVIII. Vgl. ANDREAS STAEHELIN, Peter Ochs als Historiker (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 43), Basel 1952.

13 Die nicht sehr zahlreichen Belege, die sich in der Amtlichen Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik finden, stammen – natürlicherweise – vorwiegend aus der Frühzeit der Helvetik, also aus der Zeit vor dem 2. Koalitionskrieg. Sie finden sich namentlich in feierlichen Proklamationen, und zwar in allen drei Landessprachen: Bd. 2, 361, 559, 624 (Wiedergeburt Europas), 1036 («Le Régénérateur», ein Periodikum aus Lausanne), 1273 f. («peuples régénérés»), Bd. 3, 1083, 4, 63. – Presse, Broschürenliteratur und Briefe dürften ebenso große oder größere Ausbeute ergeben: ich konnte meine Studien für einmal nicht so weit ausdehnen.

14 Nicht als «Zeichen unserer Wiedergeburt» schlechthin, wie P. WERNLE, Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1, 1938, 278, unter ungenauer Berufung auf GOTTFRIED HEER, Geschichte des Landes Glarus, 2, 1898, 153 zitiert. Heer aber gibt überhaupt keine Referenz an, und der Glarner Landesarchivar, der der Schreibende bis zum 30. September 1969 war, kann leider ohne weitläufige Nachforschung auch nicht sagen, woher Heer die Nachricht haben mochte.

15 J. G. FICHTE, Werke, Auswahl in sechs Bänden, hg. von Fritz Medicus, 1908–1912, Bd. 4, 393 ff., 5, 103 ff. Auszüge bei E. STAEHELIN, a. a. O., Bd. 6, 282–293.

16 Die Notiz, die ich bis jetzt weder nach der schweizerischen Literatur noch durch Anfragen beim Bundesarchiv in Bern und bei den Staatsarchiven von Genf und Lausanne zu verifizieren vermochte, verdanke ich P. Larousse «Grand dictionnaire universel du 19^e siècle». 13. 2., Paris 1875, 845.

I.P.V. Troxler¹⁷ wie auch bei Anton Henne, während wir bei andern Geistesfamilien, wo wir anklopfen zu sollen glaubten, nichts davon finden konnten, weder bei Rotteck¹⁸ noch bei Zschokke¹⁹ noch in den Freimaurerkreisen²⁰. Andererseits begegnet Regeneration bzw. Wiedergeburt im Text der Zeitgeschichten von Anton von Tillier²¹ und Gallus Jakob Baumgartner²² je zwei- oder dreimal, ein Zeichen nicht so sehr für ihre persönliche Auffassung der Dinge als dafür, daß die in diesen Ausdrück-

- 17 Einzelne Hinweise vermittelt EMIL SPIESS, I.P.V. Troxler, Bern 1967, 528, 529, cf. 493, 536, andere lassen sich da und dort den politischen Schriften entheben. Ein beherrschendes Wort ist Regeneration bei Troxler nicht, aber der Sinn ist ihm sehr lebendig, ist sein politisches Grundanliegen: «Die ganze Schweiz muß auf die wahren Urstände zurückgeführt werden» (Lösung der nationalen Lebensfrage ..., Rapperswil 1833, 8); im Jahre 1839 hatte nach ihm «die angebahnte Regeneration der Eidgenossenschaft» eine schiefe Richtung genommen, nach wie vor sieht er das «Heil nur in der Erneuerung der alten Bürger- und Volksbünde» (Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft ..., St. Gallen 1839, 132, XVIII, XIX). Einmal (Die Gesamthochschule ..., Trogen 1830, 14) verwendet er, wie übrigens auch HENNE, Schweizerchronik, 2. Aufl., 1119) «Wiederbelebung» und «Auferstehung» sozusagen als Synonyme zu «Wiedergeburt».
- 18 Es wurde allerdings nur der Zeitgeschichtsschreiber daraufhin angesehen, nicht die Weltgeschichte und nicht das Staatslexikon. Bei K. VON ROTTECK, Geschichte der neuesten Zeit, enthaltend die Jahre 1815–1840, nach des Autors hinterlassenen Vorarbeiten und Materialien verfaßt und herausgegeben von Hermann von Rotteck, 2 Bde., Pforzheim 1841 und 1843, ist im 2. Bande, 683–689, von der Schweiz die Rede. Weder im einzelnen noch im gesamten, d.h. als Epochenbezeichnung, fällt das Wort Regeneration oder Wiedergeburt.
- 19 In HEINRICH ZSCHOKKES Autobiographie (Eine Selbstschau. Zwei Teile in einem Band, Aarau 1842) begegnen wir dieser Redewendung nicht, auch die Monographie von PAUL SCHAFFROTH (Heinrich Zschokke als Politiker und Publizist während der Restauration und Regeneration, Argovia 61, 5–203, Aarau 1949) führt nicht zur Vermutung, daß er sie verwendet haben könnte. Immerhin wäre zu einem ganz schlüssigen Urteil auch die Durchsicht der Werke und (in Stichproben) der Publizistik Zschokkes nötig.
- 20 Die maurerische Ideologie weist wohl den Perfektibilitätsgedanken auf; eine, wenn auch noch so verblaßte Wiedergeburtsidee scheint sie, wenn auf Grund der Durchsicht des Handbuches von HEINRICH BOOS (Handbuch der Freimaurerei, Aarau 1894) dieser negative Schluß gezogen werden darf, nicht zu enthalten.
- 21 ANTON VON TILLIER, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschrittes. 3 Bde., Bern 1854–1855.
- 22 GALLUS JAKOB BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830–1850. 4 Bde., Zürich 1853, 1854, 1865, 1866. Leider habe ich die genauen Nachweise, die ich bei der Lektüre der beiden Werke anlegte, nicht aufbehalten.

ken verborgene Anschauung weitherum Gemeingut war und in der Presse einem ständig vor Augen lag.

II

Wie konnte in der Folge Regeneration zur Epochenbezeichnung werden? Vielleicht gelangen wir zu einer Lösung dieser Frage, wenn wir zunächst der Art nachgehen, wie Anton Henne in seiner Schweizerchronik den Begriff in Anwendung bringt²³. Einmal tut er das immer in der Form des deutschen «Wiedergeburt», wichtiger ist, daß er ihn nie auf die ganze Epoche bezieht, sondern immer auf ein bestimmtes Subjekt, so: Wiedergeburt eines Kantons (S.966), nationale Wiedergeburt des Bundes (1024), Zeit eines Ringens um eine allgemeine kirchliche Wiedergeburt (1045), Grundsätze der Wiedergeburt in den Kantonen, Wiedergeburt Frankreichs 1830 (1086), Wiedergeburt des Wallis (1113), «der Tag von Uster schien ein Auferstehungstag werden zu wollen für Zürich» (1119). Die hier gesammelten Formulierungen könnten darauf hinweisen, daß es aus vielen speziellen Anwendungen des Begriffs zu der Gesamtbezeichnung *Die Regeneration* für die ganze Epoche gekommen ist, ganz entsprechend, wie es schon im Jahre 1914 von Paul Elkan für «Gegenreformationen» und *Die Gegenreformation* dargetan worden ist²⁴.

Indessen könnte solche Herleitung doch etwas äußerlich erscheinen. Noch stärkere Überzeugungskraft müßte es haben, wenn wir eine inhaltlich bestimmte Wiedergeburtsideologie nachweisen könnten. Wenn Restauration an die zeitlich wenig zurückliegende vorrevolutionäre Epoche und die mit ihr verbunden gedachte Legitimität anknüpft, so Regeneration wohl an ein ungleich weiter zurückliegendes «goldenes Zeitalter». Unlängst habe ich dargetan²⁵, daß für den Philosophen I.P.V. Troxler der verhängnisvolle Wendepunkt der Schweizergeschichte zum Schlimmen im Stanser Verkommnis liege. Troxler ist nicht der erste, der so gesehen hat, doch braucht das hier nicht weiter verfolgt zu werden.

23 JOSEF ANTON HENNE, Schweizerchronik in vier Büchern. Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage, St.Gallen/Bern 1840/43.

24 HZ 112, 1914, 473–493, mit einem seither oft nachgeschriebenen Irrtum mit Bezug auf L.v.Ranke, vgl. GUNTER BERG, Leopold von Ranke als akademischer Lehrer (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 9). Göttingen 1968, 144f. und Anm. 147ff.

25 EDUARD VISCHER, I.P.V. Troxler als aargauischer Parlamentarier (in: Festschrift Karl Schib, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45, 1968), 394 ff. in diesem Bande S. 175 ff.

Wichtiger ist, daß seine Sicht Schule gemacht hat. Anton Henne sieht das Verhängnis sogar schon 1415 hereinbrechen: «Es ist Verrat am innersten Heiligtume des Völkerlebens, jemanden aus dem Verhältnisse zu einem Landesherrn zu reißen, um ihn zum Knecht Gleichgeborener zu machen... dies Verfahren war ein Zurückschleudern auf niedrigere Stufen von bürgerlichem Bestande, eine Zeitensünde, deren Rache nicht ausblieb.»²⁶ Verfolgen wir Troxlers Stellungnahme in Großratsreden, in politischen Traktaten und Zeitungsartikeln der 1830er Jahre, so stoßen wir immer wieder auf die Auffassung von einer guten und einer schlimmen Periode der nationalen Geschichte. Aber an die früheren Sündenfälle reiht sich nun in neuester Zeit der Bundesverrat von 1815. «Der Bundesvertrag von 1815», so führte Troxler am 11. Dezember 1832 im aargauischen Großen Rate wörtlich aus, «ist seinem Wesen nach nichts anderes als die alte verdorbene Eidgenossenschaft; dieser Bundesvertrag ist das erneuerte Stanser Verkommnis; dieser Bundesvertrag ist gegen die schweizerische Nation gerichtet; dieser Bundesvertrag hat die Nation um das frühere heilige Recht ... betrogen.»²⁷ Eine Bundesrevision, die auf Grund des Bundesvertrages von 1815 durch die Tagsatzung geschieht, ist von vorneherein zum Mißlingen verurteilt. Sie muß vielmehr bei den alten ächten Bündnen anknüpfen. «Nicht auf Gauen und Tälern oder Staaten oder Ständen», sondern «auf Menschen und Bürgern» hat einst der Bund geruht und muß er künftig wieder beruhen, führte er 1833 im selben Rate aus²⁸. Das wäre echte eidgenössische Wiedergeburt. Mit dem letzten Satze habe ich von mir aus die Linie etwas weiter ausgezogen, als ich es strikte belegen kann. Aufmerksamere weitere Lektüre müßte es ge-

26 ANTON HENNE, a. a. O., 563.

27 Nachweis des Zitats: unten S. 86.

28 Nachweis der zitierten Worte: S. 199. In der offiziellen Ideologie der Helvetik ist das alles in nuce schon da, aber es ist noch viel blasser. Da geht der Weg zwar auch aus von dem Eidschwur der drei ersten Verbündeten, der alten Helden Helvetiens, über eine Zeit, in der uns die Früchte ihrer großmütigen Aufopferungen entrissen waren, «zur Wiedererlangung unserer Rechte» (in der Helvetik), wobei zu bemerken ist, daß in diesem Zusammenhange das Wort «Regeneration» nicht ausgesprochen wird (Aktensammlung II, Nr. 135, 602: Nähere Vorschriften des Direktoriums für das Fest der Bürgerbeerdigung. Etwas weiter ausgeführt ist die Modellrede, die S. 781 ff. abgedruckt ist. Hier heißt es, noch blasser, einfach, das helvetische Volk sei (trotz dem Rütlichschwur) nicht ganz frei geworden, usw. Was Troxler und Henne später ausführen werden, gibt dem Gedankengang erst Fülle und Gehalt.

lingen, diese Hypothese an einem zeitgenössischen Zeugnis zu verifizieren.

«Regeneration» als Bezeichnung einer Epoche der Neubelebung eidgenössischen Lebens in den Kantonen und im Bund war auf alle Fälle von weither vorbereitet. Wer als Geschichtsschreiber diese Epochenbezeichnung einführte, kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Sicherlich aber ist von dem Titel, den Peter Feddersen seiner Monographie gab²⁹, eine stärkere Wirkung auf die Folgezeit ausgegangen als von denjenigen, die die Epochenbezeichnung «Regeneration» innerhalb einer Gesamtdarstellung der Schweizergeschichte angewendet haben. Dazu ist übrigens noch zu bemerken, daß Feddersens Buchtitel noch eine Charakterisierung des Inhalts darstellt, nicht bloß eine aufgeklebte Etikette, doch war jetzt der Weg dazu frei, daß er dazu werden konnte.

Nun gilt es zu sehen, inwiefern und wie stark sich diese einmal geprägte Epochenbezeichnung in der Geschichtsschreibung eines Jahrhunderts durchgesetzt hat. Unsere Feststellungen ergeben, daß das keineswegs so generell und so selbstverständlich der Fall gewesen ist, wie die Schulbücher uns annehmen lassen könnten. Doch sehen wir näher zu!

Eine so betitelte Monographie über die Entstehung des Bundesstaates von 1848 ist m. W. seit Feddersen nicht mehr erschienen. Wilhelm Oechsli nennt seinen Beitrag zur Schweizer Kriegsgeschichte (1917): Die politische Einigung der Schweiz im 19. Jahrhundert, Edgar Bonjours Buch von 1948 ist betitelt: Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates; La constitution fédérale de la Suisse, 1848–1948, dasjenige von William Rappard. In Spezialuntersuchungen ist «Regeneration» vielfach unreflektiert als Epochenbezeichnung verwendet: Liberalismus und Evangelium (Die Stellung des schweizerischen Protestantismus zum Aufbruch des Liberalismus in der Regenerationszeit) (1934), Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regeneration (1946), Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration (1966) sind Studien von Ernst Staehelin, Dian Schefold und dem Schreibenden betitelt³⁰. In der Biographie des bernischen Regierungs-

29 PETER FEDDERSEN, Geschichte der Schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848. Zürich 1867. Von demselben Autor stammt die Broschüre: Polens Untergang und seine Kämpfe um Wiedergeburt. Drei Vorträge, gehalten in der Aula im Museum zu Basel. Zugunsten der polnischen Kämpfer herausgegeben. Basel 1863.

30 ERNST STAEHELIN, Liberalismus und Evangelium (Die Stellung des schweizerischen Protestantismus zum Aufbruch des Liberalismus in der Regenerationszeit). Basel

mannes J.R.Schneider von Hans Fischer (1963) begegnet Regeneration nicht als Epochenbezeichnung. Wenn aber dem Autor das Wort einmal in die Feder fließt, so weiß er, was er damit sagen will: «Was Schneider dachte, schrieb und tat, *war* Regeneration: allem voraus die Juragewässerkorrektion als ein Werk eidgenössischer Bruderhilfe.»³¹

Werfen wir endlich einen Blick auf die Gesamtdarstellungen. Da hat denn schon G.Geilfus ein Kapitel seiner Helvetia (Vaterländischer Sage und Geschichte), ein Buch, das 1862 schon in vierter Auflage erschien, als «Regeneration» überschrieben. Es reicht von 1830–1834. Karl Dändliker betitelt den 4.Abschnitt des 10.Hauptabschnittes seiner Geschichte der Schweiz (Werden und Wachsen des modernen schweizerischen Staatswesens, von 1798 bis auf die Gegenwart) mit «Die ‘Regeneration’ oder die politische und geistige Wiedergeburt in den dreißiger Jahren (1830–1839)», wobei man beachte, daß das uns interessierende Wort zwischen Anführungszeichen steht, wobei man aber weiter nicht übersehe, daß auch schon der 9.Hauptabschnitt Dändlikers heißt «Politische Auflösung und geistige Wiedergeburt (1712–1798)».^{31a} Fünfzig Jahre später ist die Abfolge der Zeitabschnitte bei Edgar Bonjour³²: Helvetik, Mediation, Übergang, Restauration, Regeneration, Kampf um den Bundesstaat, Ausbau des Bundesstaates. Damit ist Regeneration, ein Terminus, der bei Feddersen eher noch Epochencharakterisierung denn einfach Epochenbezeichnung war und bei Dändliker, wenn wir die Anführungszeichen richtig verstehen, noch als leise problematisch empfunden wurde, zur reinen Epochenbezeichnung, zur Etikette, geworden. In der Eingrenzung auf die Jahre 1830–1839 schließt sich Bonjour Dändliker an. Valentin Gitermann (1941), Gottfried Guggenbühl (1948) und Emil

1934 (Basler Universitätsreden, 5). EDUARD VISCHER, Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regeneration (Festgabe zum 70.Geburtstag von Frieda Gallati, Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, 52, 1946, 225 ff., neugefaßt in diesem Bande, 200 ff.). DIAN SCHEFOLD, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration, 1830–1848. Basel 1966 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, 76).

31 HANS FISCHER, Dr. med. Johann Rudolf Schneider, Retter des westschweizerischen Seelandes. Bern 1963, 5.

31a KARL DÄNDLIKER, Geschichte der Schweiz, Bd.3, 1.Aufl., Zürich 1888.

32 HANS NABHOLZ, L. VON MURALT, R.FELLER, EMIL DÜRR und EDGAR BONJOUR, Geschichte der Schweiz. Bd.2, Zürich 1938. Sechstes Buch: EDGAR BONJOUR, Geschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, 315 ff.

Spiess (1961)³³ folgen Bonjour. Sie geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Und nun mag man in dieser – übrigens recht unvollständigen – Übersicht vor allem Johannes Dierauer und Ernst Gagliardi vermißt haben. In der Tat verwenden beide die fragliche Epochenbezeichnung nicht. Ebenso wenig finden wir sie bei Louis Vuillemin (1882), Josef Hürbin (1908), William Rappard (1937), Hans von Greyerz (1953) oder Peter Dürrenmatt (1957)³⁴. Bei Dürrenmatt wird «Regeneration» nicht nur beschwiegen, sondern Regeneration als Epochenbezeichnung wird ausdrücklich jeglicher Allgemeinverbindlichkeit entkleidet und als Ausdruck einer Parteiauffassung bezeichnet. «Während sich zwischen dem Herbst 1830 und dem Frühjahr 1831», lesen wir nämlich in seiner Schweizergeschichte, «in den meisten Kantonen ein demokratischer Umschwung vollzog, den seine Urheber die ‘Wiedergeburt’ oder ‘Regeneration’ nannten, blieb Bern [zunächst] anscheinend unberührt von der Bewegung.»

33 VALENTIN GITERMANN, Geschichte der Schweiz. 2. Aufl., Thayngen 1941. GOTTFRIED GUGGENBÜHL, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft 2, Erlenbach 1948. Der zweite Band führt die Erzählung von 1648 bis 1948. Das 2. Buch dieses 2. Bandes ist überschrieben: Zusammenbruch und Wiederaufbau der Eidgenossenschaft, der 6. Abschnitt dieses 2. Buches «Die Zeiten der Regeneration, 1830–1839». – EMIL SPIESS, Das Werden des Bundesstaates und seine Entwicklung im modernen Europa. Einsiedeln 1961 (Bd.3 der Illustrierten Geschichte der Schweiz des Benziger-Verlages). Dem Abschnitt «Die Regeneration» (125–152) folgt hier einer über «Sonderbund und Sonderbundskrieg».

34 JOHANNES DIERAUER, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 5, Gotha 1917. – ERNST GAGLIARDI, Geschichte der Schweiz. Umgestaltete und erweiterte Ausgabe in zwei Bänden. 2. Bd. 1648–1937, Zürich 1937. S.1301 kommt Regeneration, wenn auch in keiner Weise als Epochenbezeichnung, immerhin vor, es mag aber für den Autor bezeichnend sein, wie und in welchem Zusammenhang. Es heißt hier bei der Charakterisierung der Radikalen: «Wagemutiger Optimismus herrschte in solchen oft recht summarisch gebildeten Kreisen vor ... Ihr Weltbild litt an übermäßiger Komplikation jedenfalls nicht. Presse wie Schule hatten nach ihnen selbstverständliche Missionspflichten zu erfüllen. Humanität sollte kirchliche Bindungen ersetzen, die man teilweise erbittert ablehnte ... Allgemeine Regeneration schweizerischer Zustände ward ersehnt.» – LOUIS VUILLEMIN, Histoire de la confédération suisse ..., 2^e éd., 2, 1881. – JOSEF HÜRBIN, Handbuch der Schweizergeschichte. Stans 1908. – WILLIAM RAPPARD, L'individu et l'état dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse. Zürich o.J. [1937]. – HANS VON GREYERZ, Nation und Geschichte im bernischen Denken. Bern 1953. – PETER DÜRRENMATT, Schweizer Geschichte. 1. Aufl., Bern 1957.

Sollen wir aus diesen rasch zusammengetragenen Sachverhalten Schlüsse ziehen, sollen wir von einer Linken und einer Rechten in der schweizerischen Geschichtsschreibung, oder gar von freisinnigen und reaktionären, von lichten und finstern Geschichtsschreibern sprechen? Sehr ferne liegt uns das, zumal zu Schlußfolgerungen solcher oder ähnlicher Art unsere Basis noch viel zu schmal ist³⁵. Wir wollten für einmal einfach abklären, was ohne umfassende Spezialstudien zum schweizerischen Regenerationsbegriff historisch ausgesagt werden kann.

III

Nun müßte eigentlich der schweizerische Bereich noch überschritten und zum Schlusse noch gefragt werden, ob wir eigentlich hier eine helvetische Spezialität vor uns haben oder ob auch andere Nationen Regenerationen kennen.

Wir halten uns dabei aber strikte an den Leitfaden der Wortgeschichte, ziehen also ein Zurückgreifen auf echte oder fiktive ideale Ur- oder Frühzustände, wie es bei der Genesis des modernen Nationalismus da und dort beobachtet wird, nicht ohne weiteres in den Kreis der Betrachtung, zumal damit unsere Zuständigkeit vollends überschritten würde. Was aber

35 Während der Kampfsituation – und diese dauerte doch weit über 1847 hinaus, so läßt sich die oben aufgestellte rhetorische Frage in sachlicher Art vielleicht etwas weiterverfolgen –, war es ganz undenkbar, daß ein Gegner der Radikalen deren Ziele als «Wiedergeburt» empfand. Radikale und Regenerierte konnte er geradezu als Synonyme verwenden (Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, Aarau 1951, 198, in einem Briefe R. Rauchensteins an A. Heusler), oder er setzte einen Ausdruck wie «regenerierte Kantone» zwischen Anführungszeichen und entwertete ihn dergestalt (Joachim Heer in einem Brief vom 30.5.1856 an Karl Sarasin, im Sarasinschen Familienarchiv im Staatsarchiv Basel). Nach dem Abklingen der Spannungen, wie solches erstmals mit dem Bundesjubiläum von 1891 und dem Eintritt der Katholisch-Konservativen in den Bundesrat in Erscheinung trat, wurde das anders. Jetzt wurde es möglich, daß auch ein Konservativer, ohne damit alle Exzesse der Kampfzeit billigen zu können, die Bundesverfassung als Erneuerung der echtsten alteidgenössischen Impulse ansehen und sich sogar der historischen Wiedergeburtsidee nähern konnte. Da anderseits die Epochenbezeichnung Regeneration sehr gedankenlos gebraucht wird, darf aber auch wieder in Gebrauch oder Nichtgebrauch durch diese oder jene Autoren oder Gruppen nicht ohne weiteres zu viel hineingelegt werden. Im Grunde bedürfte es in jedem Falle sorgfältiger Spezialuntersuchung, gerade etwa bei Dierauer oder Gagliardi, um genau festzustellen, was Rezeption oder Ablehnung dieser Epochenbezeichnung in jedem Falle bedeutet.

unsere «Regeneration» angeht, so kennen sie zweifellos auch andere Sprachbereiche in der nicht mehr religiösen, sondern allgemein-menschlichen, kulturellen oder gar politisch-historischen Bedeutung. Aus der geringen Zahl von Belegen, die auch große Wörterbücher nur beizubringen vermögen, ist nicht ohne weiteres auf seltenes Vorkommen zu schließen; vielleicht, so will es dem Nichtlinguisten scheinen, könnte die Seltenheit der Belege auch darin ihren Grund haben, daß der Wortschatz bisher weniger auf derartige Abstrakta und deren Bedeutungswandlung hin abgesucht worden ist. «Il y a du devoir et du travail pour tous dans la régénération qu'appelle notre temps» heißt es nach Larousse, Grand dictionnaire universel du 19^e siècle, irgendwo bei Guizot. Und Littré wie auch von Wartburg bringen schon einzelne Belege für das 18. Jahrhundert. «C'est auprès de lui [le duc d'Orléans] et avec lui que les bons citoyens allaient déplorer des fautes qui pouvaient perdre l'état, et qui heureusement n'ont amené que sa régénération. Un tel prince était le roi désigné dans toutes les intelligences» lesen wir dann bei Adolphe Thiers³⁶. Ebenso wichtig wie der Nachweis des Vorkommens des Wortes in der neuen Bedeutung ist nun der Umstand, daß sich dieser Wortgebrauch *nicht* bis zu der Bezeichnung einer Epoche in der Geschichtsschreibung gesteigert hat. Ja, es läßt sich für den französischen Bereich sogar ausdrücklich dartun, daß ein derartiger Gebrauch des Wortes dem Empfinden fern liegt und als typisch helvetische Spezialität empfunden wird. «En 1830 commence [en Suisse] une série d'agitations, de révolutions et de guerres civiles», lesen wir bei Charles Seignobos³⁷, «que les Suisses ont surnommée la période de régénération.»

In zwei europäischen Ländern, in denen die Nation jahrhundertlang darniederlag und sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu kräftigem neuem Leben aufschwang, liegt aber eine starke Analogie zu unserm Lande vor, nur daß dieser Aufschwung nicht im Bilde der Wiedergeburt, sondern in dem verwandten der Auferstehung gefaßt worden ist. Allbekannt ist das italienische Risorgimento, ihm verwandt dürfte auch die griechische Anastasis oder Epanastasis sein³⁸. Indes sei es des Abenteuers und des

36 La monarchie de 1830, par M. A. THIERS, député des Bouches-du-Rhône. Paris 1831, 24 (im Besitz des Verf.).

37 CHARLES SEIGNOBOS, Histoire de l'Europe contemporaine. 7. Aufl., Bd. 1, 1929, 329.

38 Vgl. S. TRIKUPIS, Historia tes hellenikes anastaseos. 3. Aufl., London 1888. Wie nahe in modernem Gebrauch Auferstehung und Wiedergeburt einander stehen, zeigt die Tatsache, daß die griechische Erhebung auch im Zeichen der Wiedergeburt

Ausschweifens nun genug, fühlten wir uns doch schon in der Heimat zuweilen nicht auf ganz festem Boden. Leider haben wir in der kurzen Zeit nicht so reiche und aufschlußreiche Belege beibringen können, wie sie uns vorschwebten. Dennoch war es wohl erlaubt, auf eines der Probleme, die in unserer historischen Überlieferung verborgen liegen, wenigstens einmal hinzuweisen.

dargestellt worden ist: F.C.H.L. POUQUEVILLE, *Histoire de la régénération de la Grèce* ... 4 Bde., Paris 1824.

II

Zur Geschichte des Kantons Aargau von 1803 bis 1852

Mit dem Jahre 1839 trat in einer ganzen Reihe von Gliedern des schweizerischen Staatensystems die Entwicklung, die 1830 angehoben hatte, in ein kritisches Stadium. Die Vorgänge in Zürich, im Tessin und im Wallis, in Luzern, Aargau und Solothurn bieten an sich höchstes Interesse, um so höheres, als sich die Schweiz damals in der Gefahrenzone einer latenten internationalen Krise befand. Ebenso wichtig sind sie im Blick auf die Wendung, die die vierziger Jahre des Jahrhunderts für die gesamte Eidgenossenschaft bringen sollten.

Von jenen Jahren 1839–1841 aus haben wir uns, zurückgreifend und ausholend, ein Bild zu machen versucht von dem weiteren historischen Hintergrund, vor dem ein politischer Briefwechsel, den wir vor Jahren zur Edition bereitmachten, verstanden werden kann. Was damals als «Einführung» gedacht war und auch als solche im Druck erschienen ist, hat aber, wie mehr als ein Leser geäußert hat, auch eigenen Bestand. Wir sind glücklich, die einstige «Einführung» nun unter dem damaligen Untertitel «Zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852» neu hinausgehen lassen zu dürfen. Es wäre allzu unbescheiden gewesen und hätte auch dem Sachverhalt nicht völlig entsprochen, hätten wir schlicht und einfach die Überschrift «Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852» oder «Aargauische Frühzeit, 1803–1852» gewählt.

Tatsächlich sind ja nicht alle Sparten des staatlichen und sozialen Lebens gleich eingehend behandelt. Und in Hinsicht auf die Quellen sind nicht alle Teil-Zeiträume gleich geartet. Bald konnte der Bearbeiter von vorhandener Literatur wenigstens teilweise, bald sehr weitgehend Gebrauch machen, bald aber mußte er sich völlig auf Archivalien usw. stützen. Bei der Benützung der Archive wurde zunächst nirgend auf Breite und Vollständigkeit gesehen. Wir sind mit Listen von zahlreichen präzisen Fragestellungen an die Archivalien herangegangen und haben die Antworten, die die Archivgewölbe bereithielten, wirklich auszuschöpfen gesucht. Man kann solch eklektisches Verfahren rügen. Aber auch ein anderes Vorgehen bewahrt nicht ganz vor der Gefahr, Wesentliches zu übersehen. Man mag auch bedenklich finden, daß Erforschung und Darstellung der aargauischen Geschichte unternommen werden ohne

die tägliche Anschauung ihres Schauplatzes, ohne den lebendigen Kontakt zu den Nachfahren jenes Zeitalters, fern von den Archiven, die die stofflichen Unterlagen bieten. Demgegenüber wagen wir zu behaupten, unser abgelegener Standort habe doch auch große Vorteile gehabt. Eine gewisse Distanz ist nötig, um klar zu sehen, wir denken dabei nicht nur an die Distanz im räumlichen, sondern auch im zeitlichen Sinne. Aus der Ferne war es vielleicht am ehesten möglich, auch die zeitliche Distanz zu realisieren, nicht mehr also als Nachfahren der Männer von 1840 die Dinge zu sehen und darzustellen, wie es bis in die jüngste Zeit immer wieder geschehen ist, sondern sie als historisches Phänomen zu nehmen, das völlig hinter uns liegt, so, wie man vom Darsteller des perikleischen Zeitalters auch nicht verlangt, daß er in Athen lebt, und es für selbstverständlich erachtet, daß er die damaligen Parteigesichtspunkte nicht zu den seinen macht. Einschränkend darf der Autor nun aber immerhin bemerken, daß er durch seine Jugendjahre einigermaßen mit dem Aargau verbunden ist.

Wenn an manchen Punkten ein neues Bild gegeben wird, so sind wir uns bewußt, daß manches Versuch ist, einiges nur hypothetischen Wert hat. Vielfach bedingt die Zufälligkeit der Quellenerhaltung oder Quellenbenützung unser Bild, neue Funde, noch umfassendere Heranziehung und schärfere Interpretation des Vorhandenen werden es erschüttern und zu neuen Lösungen Anlaß bieten. Gelegentlich haben wir uns auch erlaubt, nur Fragen aufzuwerfen, ihre Beantwortung aber anderen zu überlassen.

Wir wissen sehr wohl von einigen wesentlichen neuen Publikationen zu dem Gegenstand. Wir glauben aber nicht, daß alle von uns offen gelassenen Fragen seither beantwortet worden sind. Der Verfasser hat sich seither anderen historischen Fragestellungen zugewendet. Nachdem er sich nun ein letztes Mal in die Fragestellungen und Lösungsversuche, die ihm bei der Bearbeitung der aargauischen Geschichte vorschwebten, vertieft hat, kann er nur hoffen, daß die Neuausgabe jüngeren Historikern zum Ansporn werde, manche Fragen neu aufzugreifen.

1. Von den Anfängen (1803–1830)

Das aargauische Staatswesen ist ein Gebilde der eidgenössischen Neuzeit. Erst seit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft war seine Entstehung möglich. Die seit dem Jahre 1798 gebildeten Verwal-

tungseinheiten, aus denen sich der nachmalige Kanton Aargau vornehmlich zusammensetzen sollte (die Kantone Aargau, Baden, Fricktal), hatten sich nicht als lebensfähig erwiesen. Deren Zusammenballung zu dem neuen Kanton Aargau in seiner heutigen territorialen Zusammensetzung geht auf die Pariser Verhandlungen vom Januar 1803 zurück. Das Resultat ward erreicht durch die unentwegte Beharrlichkeit einer kleinen Minderheit, einer Schicht gebildeter Männer aus dem bernischen Aargau, und zwar entgegen dem ausdrücklichen Widerspruch der Bevölkerung¹. Der Zusammenbruch des napoleonischen Europa bedeutete auch für das aargauische Staatswesen eine Infragestellung. Seit 1815 steht es gesichert da.

Wir haben auf dem Boden des heutigen Kantons Aargau vier Gebiete zu unterscheiden, die bis tief in das 19. Jahrhundert hinein, ja bis in die Gegenwart ihre Eigentümlichkeit behalten haben. Deren keines kann eigentlich als Stammland, als der «alte Aargau», wie es oft getan worden ist, angesprochen werden. Österreichisch waren sie einst alle, aber das westlich gelegene Gebiet war seit 1415 bernisch, die Gegend an Bünz, Reuß und Limmat mit dem Winkel von Zurzach und Kaiserstuhl gemeineidgenössisch, während das Fricktal mit Rheinfelden und Laufenburg bis 1802 noch österreichisch blieb.

Der westliche Teil also, die Südabhänge des Jura, das Aaretal und die kleinen von Süden her in dieses einmündenden Täler, genoß die gute, landesväterliche Verwaltung Berns². Die kleinen Städte hatten ihre Privilegien, die beispielsweise ihren Söhnen die Bahn zu gelehrten Studien nicht wie in andern untertänigen Gebieten verschlossen, und auch das flache Land muß sich bei der bernischen Verwaltung keineswegs so übel befunden haben. Jedenfalls war und blieb man Bern lange anhänglich. Interessant ist, daß einzelne bernische Adelsgeschlechter auch über den Zusammenbruch der bernischen Herrschaft hinaus im Aargau wohnen blieben, dort ihre Wirksamkeit auch als Bürger entfalteten, die Hallwil, die May in Rued und Schöftland, die Effinger in Wildegg, die Diesbach auf Liebegg.

Konfessionell war die Schicksalsgenossenschaft dieser Gebiete mit Bern gegeben. Sie war so eng, daß die reformierten Pfarrer bei der Kantonsgründung gerne die kirchliche Gemeinschaft mit Bern beibe-

1 Vgl. JÖRIN, Aargau, 42, 174–269, besonders 195, 240f., 245; 248ff.

2 Vgl. BUCHER, Die bernischen Landvogteien im Aargau. Argovia 56, Aarau 1944, 1–192.

halten hätten³. Aber auch da trat die neue Regierung in die Rechte der bisherigen Obrigkeit ein.

Das gemeineidgenössische Gebiet gliederte sich seit den habsburgischen Zeiten in die sogenannten Freien Ämter und die Grafschaft Baden. Im Jahre 1712 bekam dazu noch die alte Scheidung in obere und untere Freie Ämter ihr Gewicht: Das untere Freie Amt ward seit dem für die Katholiken unglücklichen Ausgang des 2. Villmerger Krieges wie die Grafschaft Baden nur noch von Bern, Zürich und Glarus regiert. Die Freien Ämter blieben ganz, die Grafschaft Baden war überwiegend katholisch⁴. Die Bildungsmittelpunkte dieser aargauischen Gemeinen Herrschaften waren weniger ihre kleinen Städte als die zahlreichen klösterlichen Niederlassungen. Diese erhielten lange den Zusammenhang mit den großen geistigen Strömungen der Welt aufrecht. Die Klosterkirche der Fürstabtei Muri verdankt ihre heutige glanzvolle Gestalt dem Genius Caspar Moosbruggers, die Murenser Bibliothek glänzte, das Gymnasium blühte⁵. Abgesehen vom Verwaltungs- und Rechtswesen ist die Geschichte dieser Gebiete im Konfessionellen Zeitalter nur wenig bekannt⁶. Vergewärtigen wir uns nur, daß hier eine so wichtige

3 Vgl. JÖRIN, Aargau, 53, 7; vgl. 42, 197. Vgl. unten Anm. 57.

4 Schöne Belege dafür, daß sich auch nach der Neuregelung von 1712 die drei regierenden Orte im unteren Freiamt streng nicht nur an den Buchstaben, sondern auch an den Geist der Landfriedensordnung hielten, gibt BAUR, Sarmenstorf, 85: «Zum Ruhme der neuen Herren sei es gesagt, daß sie die den katholischen Gemeinden zugesicherte Glaubensfreiheit achteten und selbst ehrenrührige Reden gegen katholische Lehren und Einrichtungen streng strafen ließen.»

5 Die Bibliothek umfaßte im Jahre 1744 15000 Bände und dürfte bis zum Jahre 1841 auf das Doppelte angewachsen sein. Im Jahre 1621 wurde das Gymnasium um die Oberklassen erweitert – ob es sich bei diesen Oberklassen um ein eigentliches Lyceum handelte, habe ich nicht in Erfahrung bringen können –, und seit 1630 konnten die Mönche das Theologiestudium in Muri selbst absolvieren. Ein Plan des späteren 18. Jahrhunderts, in Muri ein Priesterseminar für den Weltklerus zu errichten, ließ sich nicht mehr verwirklichen. Anderseits wurde damals die Errichtung von Volksschulen in der Umgebung des Klosters durch reiche Spenden gefördert. Vgl. R. HÄNNI, Die Mission des Benediktiner-Ordens und das geistige Leben in Muri. Sarnen 1927, 50–61; vgl. auch KIEM, Geschichte, passim; P. GALL HEER, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner. Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert. St. Gallen 1938, 72–78, 264–272, 344–355.

6 Vgl. KARL STREBEL, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert. Aarau 1940. KREIS, Grafschaft Baden. Doch scheint, namentlich im Freiamt, durchaus

Forschungsunterlage wie die Chorgerichtsmanuale fehlt⁷. Es scheint aber festzustehen und kann nicht erstaunen, wenn dem so ist, daß die Bevölkerung der Freien Ämter einen engeren Kontakt mit den innerschweizerischen Nachbargebieten, mit Luzern und Zug, ja sogar mit Schwyz, hatte als mit dem bernischen Aargau⁸. Und nun sträubten sich die demokratischen Traditionen dieser Bevölkerungen gegen das zentralistische Verwaltungsregime, dem sie als Bürger des helvetischen Kantons Baden unterworfen waren⁹. Als es sich um die Vereinigung mit dem Aargau handelte, regte sich abwechselungsweise die alte Hinneigung zu Zug, Schwyz und Luzern¹⁰. Solche innerschweizerische Neigungen lassen sich im Gebiete der alten Grafschaft Baden nicht feststellen, ja, einige Gemeinden wünschten sogar den Anschluß an Zürich. Es sei bemerkt, daß diesem Gebiete die innerschweizerischen Beziehungen fehlten, daß, ganz abgesehen von der geographischen Lage, seit dem Frieden von 1712 manche Beziehung mit Zürich angeknüpft worden war¹¹.

nicht ausgeschöpft, was die Quellen bei eindringender Fragestellung zu bieten vermögen.

- 7 Vgl. W. PFISTER, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert. Aarau 1939.
- 8 So stammten in der Zeit von 1700 bis 1850 im Landkapitel Mellingen (unteres Freiamt) von insgesamt 191 Hauptpfarrern deren 82 aus der Innerschweiz (inkl. Luzern), während 60 dem untern oder obern Freiamte, 22 Baden oder dem Fricktal, 27 der weiteren Schweiz oder dem Auslande entstammten. Von 13 Kollaturen gehörten 6 dem Kloster Muri, 3 innerschweizerischen Kollatoren. Vgl. GREGOR MENG, Das Landkapitel Mellingen. Muri 1869. – Ein Pfarrverzeichnis der Gemeinde Eggenwil im oberen Freiamt zeigt, daß durch lange Zeiten die Pfarrer entweder Freiamter oder Zuger waren. Vgl. M. HUBER, Beitrag zur Geschichte der Pfarrkirche ... Eggenwil. Bremgarten 1876. In Muri waren von total 122 Mönchen, die im 18. Jahrhundert die Profeß ablegten, 56 Innerschweizer (inkl. Luzerner), von 1806 bis 1831 waren es nur 9 von total 35, während das einheimische Element nun deutlich vorwiegt. Vgl. KIEM, Geschichte, 498 ff.
- 9 Vgl. LEUTHOLD, Kanton Baden, 220.
- 10 LEUTHOLD, Kanton Baden, 231, 225. Betr. die Wünsche der Freiamter, mit Zug vereinigt zu werden (1798, 1802), siehe neben Leuthold auch die ältere Arbeit von A. WEBER (Geschichtsfreund 58, 1903). In Sarmenstorf, einer Kollatur von Einsiedeln, beschloß im April 1798 eine Gemeindeversammlung den Anschluß an Schwyz (BAUR, Sarmenstorf, 144f.).
- 11 So waren die meisten reformierten Pfarrer dieses paritätischen Gebietes zürcherischen Kapiteln inkorporiert, zürcherische Liturgie galt bis gegen 1840 (vgl. Rechenschaftsbericht 1839, Aarau 1841, 137, mit einer Notiz über die Ersetzung der zürcherischen Liturgie durch die aargauische in Zurzach). In Matrimonialsachen unterstanden die reformierten Bewohner der Grafschaft Baden dem Ehe-

Das Fricktal aber war einer der wenigen kleinen Landstriche, die in der napoleonischen Epoche überhaupt erst schweizerisch wurden¹², ein Gebiet also, das viele Jahrhunderte länger als die übrige Schweiz im Rahmen eines Weltstaates, eines monarchisch-zentralistischen Obrigkeitsstaates sich bewegt hatte¹³. Es hatte einen Abglanz von dessen Kultur erlebt, hatte an den Sonnen- und Schattenseiten der österreichischen Verwaltung Anteil gehabt, hatte Krieg und Kriegsgeschrei mit all seinem furchtbaren Elend mitgemacht und miterlitten. Es war katholisch geblieben, aber es brachte aus dem 18. Jahrhundert jene milde Spielart des Katholizismus als Erbe mit, die das Gegenstück zu der staatskirchlichen Politik Josephs II. bildet¹⁴. Auch die Fricktaler vollzogen den Anschluß an den Aargau ohne Begeisterung¹⁵.

Gebiete mit ungemein verschiedenem Erbe waren so zu einem Staatswesen vereinigt worden. In Sitte und Brauch, in Tracht und Mundart,

gericht der Stadt Zürich (KREIS, Grafschaft Baden, 130). Auf katholischer Seite fehlten innerschweizerische Kollatoren hier völlig, vielmehr weisen hier drei Kollaturverhältnisse auf Beziehungen zu St. Blasien, zwei auf solche zu Konstanz (KREIS, Grafschaft Baden, 131, 134). – Anschluß an Zürich: DAVID HESS, Die Badenfahrt, Zürich 1818, 427. LEUTHOLD, Kanton Baden, 234.

12 Vgl. PAUL STALDER, Vorderösterreichisches Schicksal und Ende. Das Fricktal in den diplomatischen Verhandlungen von 1792 bis 1803. Rheinfelden 1932.

13 Auf anschaulichste hebt sich das österreichische Fricktal von den schweizerischen Nachbargebieten mit ihrem Minimum an staatlicher Verwaltung ab in dem Zitat aus dem Reisebericht eines Zürchers von 1785 (wiedergegeben bei RICHARD FELLER, Von der alten Eidgenossenschaft, Bern 1938, 14): «Als wir jenseits des Bözbergs bei Hornussen das österreichische Gebiet betraten, befahl uns eine Art Schauer beim Anblick der Nummern an den Häusern, die uns ein Symbol der unbeweglich über die Besitzung des Privatmanns sich ausdehnenden Hand des Herrschers erschienen.» – Die Numerierung der Häuser dürfte im Zusammenhang gestanden haben mit der im Jahre 1764 unter Maria Theresia eingeführten staatlichen Feuerversicherung gegen Gebäudeschaden. Der Aargau profitierte von dieser Vorarbeit und führte als erster Kanton, bereits 1806, die obligatorische Gebäudeversicherung für das gesamte Kantonsgebiet ein (JÖRIN, Aargau, 52, 103 ff.).

14 Über Josefinismus im Fricktal: JOSEF FRIDOLIN WALDMEIER, Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830. Phil. Diss. Freiburg im Üchtland (Vom Jura zum Schwarzwald 24, 1949, 1–119). Diese für mich wichtige Publikation war angekündigt, als mein «Rauchenstein» in den Druck ging. Leider war es mir auch jetzt nicht möglich, seine Ergebnisse in meine Abhandlung einzuarbeiten. Aber jeder, der mein Buch zur Hand nimmt, gerade die jungen Leser, sollen gleich erfahren, wo sie mehr vernehmen können.

15 JÖRIN, Aargau, 42, 253 f.

in Recht und Gesetz, Glaube und Geist zeigten sich die Differenzen und wirkten sich auch im neuen Staatsverband noch lange aus¹⁶. Und zu Brauch und Institution kam die Regierungstradition, für jedes Teilgebiet verschieden, die sich nun von Fall zu Fall doch auch wieder im Gesamtkanton auswirken sollte. Es ging Jahrzehnte, bis diese heterogenen Gebiete nur rein staatlich zu einem Ganzen zusammengewachsen waren.

Aargauer aus allen Teilen des neuen Staates waren es nun, die sich in seinen Dienst stellten, die die Staatsverwaltung aus dem Nichts organisierten und die in den Jahren, als alle Errungenschaften der Revolutionszeit in Frage gestellt waren, die Existenz des Kantons retteten. Und neben ihnen fanden jetzt, wie später auch, Fremde auf diesem staatlichen Neuland leicht ein Wirkungsfeld, das als solches so traditionslos war wie ein Territorium der Neuen Welt. In Aarau verbrachte der Magdeburger Heinrich Zschokke die zweite Hälfte seines Lebens und griff häufig, doch immer kraft eigener Überzeugung, nie einfach als Parteimann in die Geschicke seiner Wahlheimat ein. Hier wirkte seit 1798 der Schlesier Johann Nepomuk von Schmiel, organisierte das aargauische Militärwesen und war in Verwaltung und Gesetzgebung tätig. Ein Luzerner Patrizier, J.A. Balthasar, war der erste Leiter der Kantonsbibliothek, er wurde später durch den deutschen Ex-Benediktiner F.X. Bronner abgelöst. Josef Fidel Wieland aus Rheinfelden, der spätere Landammann, war Sohn eines badischen Oberamtmanns, der so boden-

16 WOLFGANG MENZEL (Denkwürdigkeiten, Bielefeld/Leipzig 1877, 151f.) weiß noch aus der Zeit um 1820 zu berichten, wie die bunten und malerischen alten Volkstrachten des Landvolkes auf eine merkwürdige Weise mit Perücke, Puder und Zopf der Städter kontrastierten. Aarau allerdings war schon damals «eine ganz moderne Stadt». In Mellingen und Bremgarten fand Menzel noch fast alle Stadtbürger in Puder und Perücke, während in der gleichen Zeit in Aarau nur noch ein Mitglied des Kleinen Rates dieser vorrevolutionären Mode zugetan war. – Auf die mannigfachen Verschiedenheiten der einzelnen Landesteile wurde in Ratsverhandlungen und Staatsschriften immer dann verwiesen, wenn der Vereinheitlichungsprozeß ins Stocken kam. Von anderer Seite wurde die Nivellierung geradezu beklagt, so von J.HERZOG (Verh. 1838, 375, 493: «Überhaupt ist das Nivellieren und allseitige Gleichmachen auch selbst für ein noch so kleines Land nicht gut, indem seine verschiedenen Verhältnisse ihm widerstreben»), so von Rauchenstein (an Vock, 29. Dezember 1837): «Es ist die Denkungsart des Volkes, die sich mit raschen Schritten verändert, die Abschleifung alles dessen, was durch eigentümliche Sitte achtbar war; und dies muß notwendig eine völlige Umgestaltung der Dinge in der Schweiz nach sich führen.»

ständig wirkende Rheinfelder Stadtammann und Großrat F. J. Dietschy ein ehemaliges Schwarzwälder Bauernbüblein¹⁷. Aus allen Teilen der Schweiz und Deutschland rekrutierte sich die Lehrerschaft der höheren Schulen¹⁸. Unter den akademisch gebildeten Einheimischen gab es viele, die dem Zürcher Carolinum und der Berner Akademie und später den neuen Hochschulen jener Städte wie auch der alten Basler Universität ihre innere Prägung verdankten. Wer aber in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an politisch hervorragender Stelle sich einen Namen gemacht hat, hat seine wesentlichen Ausbildungsjahre anderswo verbracht¹⁹. Manche spätere aargauische Politiker verdankten ihre erste

17 Über von Schmiel (1774–1850): ERNST ZSCHOKKE, Oberst J. N. v. Schmiel, Aarau 1911; über Balthasar, den Sohn des Luzerner Säckelmeisters und Verfassers von «De iuribus Helvetiorum circa sacra»: HBL; EGLOFF, Vock, 228 f.; über Bronner: WECHLIN, Vermittler, 35–42; über Wieland (1797–1852): Lebensbilder, 18, Lexikon, 874; über Dietschy: R. RAUCHENSTEIN, Neue Aargauer Zeitung vom 15. Oktober 1842 (anonymer Leitartikel als Nekrolog, 3½ Sp., bezeugt durch Brief Rauchensteins an Vock vom 8. November 1842); G. A. FREY, F. J. Dietschy und seine Zeit, o. O. 1934, 768 S.

18 Vgl. WECHLIN, Vermittler, 25–113.

19 Die Bildungsgeschichte eines Kantons mit den mannigfachen Bedürfnissen des Aargaus, der doch des eigenen akademischen Zentrums entbehrt, ist eine Sache für sich. Bei der Mangelhaftigkeit der zur Verfügung stehenden Quellen lassen sich für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts über die Ausbildungsstätten der jungen Aargauer etwa die folgenden Feststellungen machen:

Am Zürcher Carolinum hat sich im neuen Jahrhundert erstmals im Jahre 1807 ein Aargauer inskribiert, am Zürcher medizinischen Institut 1804, an der Universität Basel erst 1819, während mir für Bern – abgesehen vom Falle Rauchenstein – keine Quellen vorlagen. Von 1807 bis 1824 haben sich am Carolinum 38 Aargauer eingeschrieben, also etwas mehr als 2 pro Jahr, am Zürcher medizinischen Institut von 1804 bis 1831 deren 31. Im Jahre 1821 gehörten 10 Aargauer der Zürcher Sektion des Zofingervereins an. Dann aber beginnen die Aargauer zu fehlen. Von 1825 bis 1831 hat sich kein einziger Aargauer am Zürcher Carolinum mehr eingeschrieben. – In Bern gehörten von 1819 bis 1821 jährlich etwa ein halbes Dutzend Aargauer dem Zofingerverein an; 1831 studierten 10 Aargauer in Bern. – In Basel fehlen die Aargauer von 1800 bis 1818 völlig, von 1818 bis 1830 aber inskribierten sich total 42 aargauische Studiosi, also etwa 4 pro Jahr; im Jahre 1830 (Troxler!?) sind gar 8 neuimmatrikulierte Aargauer (bei total 51 Immatrikulationen) festzustellen.

In der gleichen Zeitspanne (genau: von 1823 bis 1830) zählte der «Lehrverein» zu Aarau insgesamt 88 aargauische Studierende; zahlreiche Aargauer aber weilten an ausländischen Hochschulen (doch lassen sich beim Fehlen gedruckter Matrikeln für diesen Zeitraum nur für Heidelberg exakte Zahlen vorlegen). Bei der Um-

oder gar einzige geistige Erweckung dem «Lehrverein» zu Aarau. Vor allem aber war es deutscher Geist, der durch seine Universitäten den

wandlung der bisherigen Lehranstalten zu Zürich und Bern in eigentliche Hochschulen strömten die Aargauer teilweise aus dem Ausland zurück. Zürich verzeichnete allein im Studienjahr 1833/34 18 Immatrikulationen von Aargauern, von denen 8 von ausländischen Universitäten (Würzburg, Freiburg, München) zurückkehrten; in Bern studierten im Jahre 1834 5, im Jahre 1835 bereits 16 Aargauer, während in Basel von 1831 bis 1848 insgesamt nur ihrer 20 sich inskribierten. Wie die Basler Kantonstrennung die Aargauer von der Universität Basel fernhielt – erst nach 1848 löste sich dieser «Bann», nicht zuletzt dadurch, daß R. Rauchenstein die Theologen und Philologen vornehmlich nach der Rheinstadt wies –, so schadete der Straßenputsch dem Besuch der Zürcher Hochschule. Bis 1838 schrieben sich dort alljährlich etwa 8 Aargauer ein, von 1839 bis 1845 waren es insgesamt 9, während dann von 1845 an wieder eine deutliche Zunahme eintritt und bis 1849 die frühere Frequenz wieder erreicht ist. Die Berner akademischen Personalverzeichnisse fehlen für 1836–1838 und sind auch für die nachfolgenden Jahre nicht lückenlos erhalten. Immerhin: Im W. S. 1838/39 studierten in Bern 6 Aargauer; W. S. 1839/40: 3, W. S. 1840/41: 13, W. S. 1841/42: 12, und von 1842 bis 1851 sind durchschnittlich jedes Semester 5 bis 6 Aargauer unter den Studierenden verzeichnet.

Von derartigen Fluktuationen – ihre politische Bedingtheit konnte für Basel und Zürich dargetan werden – ist der Besuch der Universität Heidelberg durch die aargauische akademische Jugend völlig frei. 1808–1820 schrieben sich dort 20 Aargauer (wovon 12 Juristen) ein, von 1821–1830 deren 31 (wovon 22 Juristen), von 1831–1840 deren 33 (wovon 13 Juristen), 1841–1845 deren 9. Dabei läßt sich feststellen, daß unter den vielen Namen, die in den schweizerischen Universitätslisten begegnen, kaum einer verzeichnet ist, dessen Träger später in der aargauischen Politik eine führende Stellung eingenommen hätte, vielmehr haben die aargauischen Politiker, abgesehen von den «Lehrvereins»-Anregungen, sozusagen alle ihr Wesentliches im Ausland empfangen. (Quellen: Basler handschriftliche Matrikel in der UBBS, Zürcher handschriftliche Matrikeln im StAZH, zeitgenössische gedruckte Personallisten aus Bern im StABE, gedruckte Matrikel der Universität Heidelberg V, 1807–1846, Heidelberg 1904, KETTIGER, Der Lehrverein zu Aarau. Baden 1858). Vgl. unten Anm. 200.

Eine Frage für sich stellt die Bildungsweise der Geistlichkeit, der reformierten Pfarrer wie der katholischen Priester. Liegen hierüber einmal wohldokumentierte Feststellungen vor – also etwa über das Verhältnis der vaterländischen Ausbildungsstätten (Luzern, Freiburg, Chur; Basel, Carolinum Zürich, Akademie Bern, Collegium humanitatis Schaffhausen) zu den deutschen Universitäten (bei den Reformierten auch: zu den schweizerischen Universitäten) wie über den Anteil der einzelnen hohen Schulen, bei den Katholiken also etwa über die Ablösung von Landshut (Sailer) durch Tübingen (Hirscher und Möhler), worüber mir nur ein ganz sporadischer aargauischer Beleg in die Hände fiel (betr. Stephan Villiger, 1808–1852, Professor in Zurzach, der in Tübingen bei Hirscher und Möhler studiert

Aargau bilden und formen half, Freiburg im Breisgau, eben noch eines der Zentren der katholischen Aufklärung, und Heidelberg bei den Juristen, Breslau und Jena bei den Philologen, Landshut und Tübingen bei den katholischen Theologen²⁰. Aber an den Individuen hing es, was sie aus diesem deutschen Geiste machten, wie sie die fremden Anregungen in sich verarbeiteten und welches so durch sie der öffentliche Geist ihrer Heimat wurde.

Suchen wir nach Parallelen, so bietet sich auf schweizerischem Boden höchstens der Kanton St. Gallen, der in seiner ganzen Struktur immerhin wesentlich einfacher ist, zum Vergleiche dar²¹. Ähnliche Staaten Gründungen, die vor den gleichen spezifischen Schwierigkeiten standen, waren vielmehr am ehesten die Rheinbundstaaten, zumal das benachbarte Großherzogtum Baden²². In *einer* Hinsicht konnte der Aargau archaischer erscheinen als der rechtsrheinische Nachbar: die klösterlichen Niederlassungen ragten hier als Zeugen einer anderen Zeit in die Gegenwart hinein, als wertvolle Hilfe und Haltepunkt des katholischen Konfessionsteils, aber auch als hemmendes Schwergewicht, das viele lebendige Kräfte band^{22a}. Auf der anderen Seite fehlten hier die i. e. S. konstitutionellen und die ständischen Probleme ganz. Gleich war die große territoriale Verschiedenheit der Teile, die nun *einen* Staat zu

hatte, vgl. Schweizerische Kirchenzeitung 1852, 277), bei den Reformierten etwa über das Verhältnis von Tübingen zu Halle usw. –, so wird manches, was von uns im folgenden kaum angedeutet werden kann, viel klarer gesehen werden können. Personengeschichtliche Feststellungen, die zunächst Fall an Fall reihen, müßten da die Grundlage schaffen.

- 20 Über Freiburg siehe besonders unten Kapitel 2, 102 und Anm. 200; für Breslau ist nur der Besuch von R. Rauchenstein und Augustin Keller belegt. Landshut war von 1800 bis 1826 der Sitz jener Universität, die vorher in Ingolstadt, später in München domiziliert war. Bis 1821 lehrte in Landshut Michael Sailer. Die Biographie des Arztes J. B. Baur gibt einen Hinweis darauf, daß nicht einzig Theologen nach Landshut gegangen sind. Von den in Anm. 200 genannten Aargauern in Heidelberg waren F. Geißmann (med.) und Joh. Konrad aus Landshut gekommen.
- 21 Über St. Gallen: E. EHRENZELLER, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen. Phil. Diss. Zürich, St. Gallen 1947.
- 22 Vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte I, 148–156, II, 79f., 226f. IV, 27ff.; Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927; ferner: Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, hg. von Karl S. Bader, I, Karlsruhe 1948 ff.
- 22a Vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 18f.

bilden hatten. Ähnlich war aber endlich und vor allem der öffentliche Geist: der Geist des Rationalismus des 18. Jahrhunderts auf staatlichem wie kirchlichem Gebiete in mannigfachen Ausprägungen. Nicht umsonst gehörten Teile der beiden Staatswesen dem gleichen Bistumsverbande an. Es wird zu zeigen sein, daß es bei diesen äußeren Parallelen nicht sein Bewenden hatte, sondern daß lebendige Wechselwirkungen stattfanden.

Diese Staatsgründungen nun aber fielen in eine Zeit allgemeinen Umbruchs. Eben war der aufgeklärte Absolutismus durch die Französische Revolution abgelöst worden und hatte in ihr seine Fortsetzung gefunden. Staatliche Einheit war da wie dort ein erstrebtes Ziel gewesen, und damit im Zusammenhang stand der Abbau von Sonderrecht und Sonderüberlieferung, die Einschmelzung in *einen* großen und straffen Staatszusammenhang. Das *eine* Recht²³ war eines der Lieblingspostulate solchen Staatsgebarens, dem *einen* Geiste war Kultur- und Kirchenpolitik des alten wie des neuen Jahrhunderts zugetan. Allenthalben aber zeigten sich recht bald auch die Gegenströmungen der politischen Romantik wie des wiedererstarkten kurialistischen Katholizismus.

Blicken wir heute zurück, so können wir feststellen, daß der Aargau die ihm bei seiner Gründung gestellten Aufgaben recht gut gelöst hat. Im ersten halben Jahrhundert indes war er mehr als einmal von Krisen geschüttelt, ja, dem Untergange nahe. Dieser kritischen Epoche der aargauischen Frühzeit haben wir uns nun zuzuwenden.

Die erste Proklamation von Groß- und Kleinräten des eidgenössischen Standes Aargau²⁴ wies eindringlich auf die Schwierigkeiten der ihm gestellten Aufgabe hin. «Wir empfinden in seinem ganzen Umfang», so

23 Die diesbezügliche Kontroverse in Rechtswissenschaft und Staatsauffassung ist repräsentiert durch die beiden Streitschriften von Savigny (Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft) und Thibaut (Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland), beide von 1814. «Alles Recht», so lehrte Savigny in seiner Schrift gegen Thibaut, «entsteht zuerst durch Sitte und Volksglaube; überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers.» Schon die staatlichen Zustände und Erfordernisse des Aargaus legten eine antiromantische Haltung nahe. Tatsächlich haben auch eine ganze Reihe von Thibaut-Schülern in Gesetzgebung und Verwaltung des Kantons gewirkt.

24 Aargauisches Kantonsblatt, Bd. I, 1803, 13–17. Die Proklamation trägt das Datum des 28. April. Tags zuvor hatte sich der Kl. R. des neuen Staatswesens konstituiert; es war der letzte Tag seiner ersten Parlamentssession.

steht hier zu lesen, «wieviel Klugheit erfordert werde, um durch eine genaue Verbindung der Interessen alle diese Ungleichheiten auszuebnen; wieviel Mäßigung, um durch Unparteilichkeit und Schonung Mißtrauen, Rückerinnerungen und Vorurteile auszutilgen; welch eine sanft anziehende Kraft, um durch einen schnell zu belebenden Gemeinsinn alle die Teile zu einem gemeinsamen Zwecke zu verbinden.» Und die Proklamation fordert inständig zur Eintracht auf, beschwört die Mitbürger, wechselseitig alles Vergangene zu vergessen und sich wieder als Brüder und das Vaterland als weinende Mutter zu betrachten, die durch die Zwietracht der Bürger gemordet wird.

Solange die aargauischen Regierungen an das Vertrauen appellierten, wurde es ihnen auch entgegengebracht. So konnte auch die Krise, die der Zusammenbruch des napoleonischen Reiches für diejenigen Staaten bedeutete, die ihm seine Entstehung verdankten, heil durchschritten werden. In den ersten drei Jahrzehnten seines Bestehens hat sich der Kanton Aargau konsolidiert.

In dieser Zeit wuchsen die Teilgebiete geographisch-verkehrsmäßig zusammen. Im Jahre 1810 konnte die Staffeleggstraße eröffnet werden, die Rhein und Aare verband und die exzentrisch gelegene Hauptstadt zum Verkehrsmittelpunkt machte. Zu den Regalien, auf die der Kanton Anspruch machte, gehörte auch die Post, die denn auch ihre Aufgabe vortrefflich erfüllte.

Die administrativen und legislatorischen Aufgaben konnten nicht alle in diesen ersten Jahrzehnten gelöst werden, und es wurde denn auch vorsorglicherweise bestimmt, daß alle bisher bestehenden Gesetze Bestand haben sollten, bis sie ausdrücklich ersetzt seien²⁵.

Die Zehntablösung, die Regulierung des Armenwesens, die Heimatlosenfrage haben einer Lösung fast unüberwindliche Widerstände entgegengesetzt. Manche Aufgaben wurden auch der privaten Initiative überlassen. Die im Jahre 1810 gegründete «Gesellschaft für vaterländische Kultur» hat in diesem Sinne viel Gutes geschaffen²⁶.

Die Aufgabe der Rechtskodifikation wurde sogleich in Angriff ge-

25 Kleinratsverordnung vom 30. April 1803 (Aargauisches Kantonsblatt I, 1803, 20).

26 Vgl. EMIL ZSCHOKKE, Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Kultur, Aarau 1861; ders., Wohltätige Vereine und Anstalten im Kanton Aargau (84. Neujahrsblatt, hg. von der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1884); RUD. WERNLY, Geschichte der aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft und ihrer Bezirkszweige. Aarau 1911.

nommen. Bereits im Jahre 1804 kam der Kanton zu einem eigenen Strafgesetzbuch, als erster der schweizerischen Kantone, abgesehen von denen, die einfach das helvetische Strafgesetzbuch übernommen hatten. Ein dringendes Bedürfnis nach solcher Kodifikation bestand, «nicht sowohl, weil Revolutionen und Kriege gewöhnlich eine Sittenverschlimmerung zurücklassen, die sich durch häufigere Begehung strafbarer Handlungen äußert, als deswegen, weil der Aargau aus verschiedenen Landschaften zusammengesetzt ist, die nach verschiedenen Gesetzen regiert wurden und nun, in einen Staatsverband vereinigt, auch nur von einem und demselben Gesetze beherrscht werden sollen.»²⁷ Als Vorbild diente nicht das helvetische Strafgesetzbuch, dessen «neumodische Humanität» abgelehnt worden zu sein scheint, sondern das österreichische Strafgesetzbuch von 1803²⁸. Man hoffte, «dem individuellen Zustand des Kantons» am ehesten gerecht zu werden, wenn man sich an die Gesetzgebung eines Staates hielt, der aus vielen verschiedenen Nationen bestand. – Mannigfache Umstände hinderten zielbewußtes Weiterstreiten auf einem Wege, dessen Notwendigkeit, wie wir eben sahen, vom ersten Tage an klar erkannt war. In die Jahre der Anfänge fällt einzig noch die Kodifikation des Personenrechtes, eines Teilstückes also des Zivilgesetzbuches. Wiederum diente ein österreichisches Gesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, als Grundlage, neben dem der waadtländische Zivilkodex benutzt werden sollte. «Das österreichische Gesetz wurde namentlich mit Rücksicht auf das Fricktal zum Vorbild genommen, der Code Vaudois aber wegen der langjährigen Interessengemeinschaft von Aargau und Waadt herangezogen.»²⁹

So galten während der Frühzeit des Aargaus, ja, teilweise noch über die Jahrhundertmitte hinaus, die mannigfachsten alten Rechte (bernisches Recht, zürcherisches Recht, örtliche Statutarrechte, subsidiäres römisches Recht)³⁰. Es ist bemerkenswert, daß manches aargauische

27 Regierungsrat Fetzler in seinem den Entwurf begleitenden «Rapport» (Aargauisches Kantonsblatt 4, Aarau 1805, 3 ff.), zitiert bei SCHLATTER, Strafrecht.

28 Anders bei JÖRIN, Aargau, 50, 26.

29 GAUTSCHI, Eheschließung, 11.

30 Vgl. E. HUBER, Geschichte und System des schweizerischen Privatrechts, Bd. 4. Basel 1893, 168 ff., 192 f. – Ferner: GAUTSCHI, Eheschließung; SCHLATTER, Strafrecht; HAURI, Der Offenbarungseid nach aargauischem Zivilprozeßrecht, Zürich 1935; E. AMSLER, Das aargauische Erbrecht von 1856, Aarau 1909; betr. römisches Recht: Verh. vom 7. Mai 1840, 112.

Teilgebiet, wäre es seinem früheren Hoheitsgebiete erhalten geblieben, weit früher zu einem modernen Recht gekommen wäre³¹.

Die Finanzen waren unter dem sorgfältigen und haushälterischen Regimente jener Jahre gut verwaltet. Die Schulden aus den Kriegsjahren konnten getilgt werden; mit einem Aktivsaldo schlossen die Jahre der Anfänge. Auch die Radikalen brauchten während der ganzen Dauer ihrer Herrschaft keine direkten Staatssteuern zu erheben.

Es scheint jedoch, als ob für die Einheit des Kantons wichtiger als aller administrative Aufbau, wichtiger als alle Gesetze erachtet worden sei der *Geist*, von dem alles getragen ist. Öffentlicher Geist verschiedener Herkunft hatte sich im Aargau zusammengefunden, ihn zu *einem* öffentlichen Geiste zu machen, wurde als Aufgabe empfunden.

Dieser Prozeß war erleichtert in jener Zeit milder Aufklärung, die in Aarau eine vornehmliche Heimstätte gefunden hatte. Aufklärer waren die zielbewußten Gründer des Kantons gewesen, zu ihnen gehörten die meisten Fremden, die sich jetzt oder in späteren Jahren im Aargau niederließen, allen voran der Magdeburger Literat Heinrich Zschokke³².

Neben den anderen historisch überkommenen aargauischen Eigenheiten trat besonders hervor die konfessionelle Verschiedenheit der einzelnen Landesteile. Sie ward nicht in Frage gestellt, vielmehr rechnete man sorgfältig mit ihr.

Aber es bestand damals die Hoffnung, solche Unterschiede als bedeutungslos hinter sich lassen, die Verschiedenen unter der einen Fahne des Lichtes und der Wahrheit vereinigen zu können. Diese Hoffnung

31 So hätte das Fricktal, wäre es österreichisch geblieben, bereits seit 1811, die ehemals bernischen Gebiete seit 1820 die Vorteile eines einheitlichen Zivilgesetzbuches genossen. Ganz zu schweigen von dem niedern Strafrecht. Diese Frage fand im Aargau eine – höchst unvollkommene – Lösung erst im Zuchtpolizeigesetz von 1868, eine definitive gar erst im eidgenössischen Strafgesetzbuch von 1942. – Ein Gegenbeispiel ist zu finden bei H. RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte I, 69. Bern 1928.

32 Nicht leicht, vielleicht sogar unmöglich dürfte es sein, ein klares Bild zu gewinnen von der Bedeutsamkeit der im Hintergrunde wirkenden Freimaurerei. Hier sei eben nur hingewiesen auf Helvetia, hg. von Balthasar, I, 1823, wo sich (311–345) ein anonymer Aufsatz über «Die Freimaurerei in der Schweiz» findet, der u. a. einen diesbezüglichen Aufsatz von Heinrich Zschokke aus den «Überlieferungen» (1817) zum Wiederabdruck bringt. Darnach wäre es ein idealer Bund gewesen, geeignet, manchen der Aarauer Herren Kraft, Sicherheit und Mut zu ihrer Mission zu geben.

war nicht ohne Grund, war aber von Anfang an auch schwerer Anfechtung ausgesetzt³³.

Es gab Priester, die einst bei ihrem Lehrer Sailer in Landshut, der mit dem Wandsbecker Boten befreundet war, gelernt hatten, das Gute unbefangen zu nehmen, wo es sich fand³⁴, und die im Dienste höchster Werte gerne auch mit frommen reformierten Christen zusammenarbeiteten, so im Comité der im Jahre 1815 gegründeten aargauischen Bibelgesellschaft³⁵. Es gab andere, die vom festen Boden ihrer Kirche aus bis

33 Über den durchaus vergleichbaren Geist des badischen Hofes zu Karlsruhe, «der die schwierige Aufgabe hatte, die protestantischen und die katholischen Gebiete, die ihm durch die napoleonische Gunst aus vorderösterreichischem Besitz reichlich zugefallen waren, zu einem neuen Staatsgebilde zu vereinigen», vgl. W. KAEGI, J. Burckhardt, I. Basel 1947, 252 f.

34 SCHIFFMANN, Sailer-Schüler in der Schweiz (in: Schweizerische Kirchenzeitung 1855), 321. Ebendasselbst sind die insgesamt 85 Schüler Sailers aus der Schweiz aufgezählt. Aus dem Aargau (330) stammten deren 15, von denen 9 während kürzerer oder längerer Zeit auch im Aargau gewirkt haben, zwei im Freiamt, die mehreren im Baderbiet. Anderwärts ist überliefert, Sailer habe auf seinen Schweizerreisen jedesmal Alois Vock besucht (Solothurner Landbote 1857, vgl. Anm. 78). Vgl. ferner AL. LÜTOLF, Leben und Bekenntnisse des J. L. Schiffmann. Ein Beitrag zur Charakterisierung J. M. Sailers und seiner Schule in der Schweiz. Luzern 1860. Lütolf gibt für jeden einzelnen der schweizerischen Sailer-Schüler kurze biographische Angaben (229 ff.). Vgl. auch H. DOMMANN, Geistige Vorbedingungen und Wegbereiter der Schweizerischen Kirchen-Zeitung (in: Schweizerische Kirchenzeitung 1932, 468–473). Wichtig ist die Dokumentensammlung von HUBERT SCHIEL, Joh. Mich. Sailer in Selbstzeugnissen, Gesprächen und Erinnerungen von Zeitgenossen, I. Regensburg 1948, 772 S.

35 In der aargauischen Bibelgesellschaft, die zunächst unter dem Präsidium von Dekan Pfleger d. Ä., dann lange Jahre unter demjenigen des Herrnhuters Pfr. Joh. David Hunziker stand, wirkte seit deren Begründung (7. Dezember 1815) Pfarrer Alois Vock tatkräftig mit. So erstattete er am 2. Februar 1816 ein Gutachten über die Statuten, die dann in allen Teilen gutgeheißen wurden. Andere katholische Geistliche, für jeden katholischen Bezirk einer, die zum Mitmachen eingeladen wurden, stellten sich nicht ein. Ihre ablehnenden Motive überliefert das Protokoll nicht, und Akten sind nicht erhalten. Vock übernahm nun die Korrespondenz für den katholischen Teil des Kantons. Am 25. Juli 1816 konnte dem Comité ein Schreiben des Kl. R. mitgeteilt werden, in dem es hieß: «Wir sehen auch mit Vergnügen, daß die Gesellschaft ihren wohltätigen Endzweck auf beide Religionsbekenntnisse ausdehnt, was dem schönen Geiste der Duldung, der für die Wohlfahrt unseres Kantons ein wesentliches Bedürfnis ist, besonders entspricht; eben darum ist aber auch wesentlich, daß dabey die Gesellschaft die beyderseits herrschenden Religionsgrundsätze schonend beachte ... Demnächst haben wir es auch für angemessen erachtet, Euch in Bezug auf die katholischen

zu den äußersten Grenzen christlichen Denkens vorstießen, wie jener Aarauer Geistliche Georg Viktor Keller³⁶. Es ist bezeichnend, daß Keller

Glaubensgenossen die Vorsicht zu empfehlen, daß die Verbreitung der biblischen Bücher unter ihnen nur auf die Schriften des neuen Testaments beschränkt werde, nur in solchen Ausgaben, welche die bischöfliche Genehmigung erhalten und zu diesem Ende im Namen der Gesellschaft nur durch katholische Geistliche geschehe.» Die Regierung unterstützte denn auch die Aktion der Gesellschaft mit dem für die damalige Zeit sehr namhaften Betrage von 400 Franken; sie wiederholte diese Subvention fünf Jahre später, als der interkonfessionelle Charakter kaum mehr zu behaupten war. Für die katholischen Bedürfnisse kaufte die Gesellschaft das Neue Testament in der Übersetzung von van Eß, namentlich aber in derjenigen von Goßner an und erhielt auch große Partien dieser Ausgaben geschenkwise. Vock konnte auch nach auswärts (Oberurnen GL; Luzern; Kanton Solothurn; kleine Kantone) zahlreiche Neue Testamente vermitteln. Am 12. Februar 1819 «kommunizierte Herr Pfr. Vock einen Brief von Pfr. Brentano in Gansingen, der uns den interessanten Bericht gab von einem im Fricktal stark erwachten Verlangen nach Neuen Testamenten, sodaß in diesem kleinen Distrikt wohl 500 derselben angebracht werden könnten ...» Am 20. Juli 1820 figuriert unter den Herren, um die das Comité vermehrt werden sollte, auch ein katholischer Laie, Appellationspräsident Jehle. Die Protokolle enthalten keinen Hinweis darauf, warum er nicht beitrug. Seit 1821 verschwindet nun Vocks Name in den Protokollen, ohne daß sein Ausscheiden irgendwie vermerkt wäre. Es muß angenommen werden, sein Rückzug stehe im Zusammenhang mit der päpstlichen Verdammung der Bibelgesellschaften vom 4. Juni 1816 (MIRBT, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 4. Aufl., Tübingen 1924, 427; Magazin für die neueste Geschichte der protestantischen Missions- und Bibelgesellschaften, II, Basel 1817, 399–409). Immerhin wird auch noch in den gedruckten Zirkularen von 1821 von «beiden Konfessionen» gesprochen, und es werden am 30. Januar 1822 50 Exemplare der neuen Statuten an Pfarrer Vock abgegeben. Ein Depot von van Essischen Neuen Testamenten war auch nach dem Abgang Vocks (1830) noch vorhanden und ging an seinen Nachfolger über (Prot. S. 207). Nach Band 1 des Protokolls der aargauischen Bibelgesellschaft (im Besitz des jeweiligen Präsidenten, von 1920 bis 1943 Pfarrer Eduard Vischer-Heusler, in Rupperswil, später Aarau).

- 36 Über Keller: ADB Bd. 15; BONER, Pfarrei, 29f. – Kellers Schriften: a) Ideale für alle Stände oder Moral in Bildern. Ohne Angabe des Verfassers erschienen. Sauerländer, Aarau 1819, 561 S.; neue, unveränderte, wohlfeilere Ausgabe, Aarau 1824. b) Katholiken. Für alle unter jeder Form das Eine. Ohne Angabe des Verfassers erschienen. Aarau 1824, 460 S. 1840 erschien schon die 4., unveränderte Originalauflage. c) Nachlaß. Eine Reihe moralischer, politischer und wissenschaftlicher Aufsätze mit beigefügter Biographie, 2 Bde. Freiburg im Breisgau 1830. d) Fortsetzung der Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christentums und häuslicher Gottesverehrung. Aus dem Nachlaß Victor Kellers, 4 Bde. Freiburg im Breisgau 1832/33. Diese Angaben gründen sich auf die Bestände der KBAG, für

lange für den Mitverfasser der «Stunden der Andacht» gehalten wurde, die von protestantischer Basis aus ähnlichen Zielen zustrebten. Fehlt einer religiösen Haltung wie derjenigen, die in den Schriften Kellers und Zschokkes zum Ausdruck kommt, auch ohne Zweifel eine gewisse Tiefendimension, eben dasjenige, was «den Juden ein Ärgernis, den Griechen eine Torheit» bedeutet, so darf sie doch vom Geschichtschreiber nicht einfach als flach und nichtig abgetan werden. In solcher Weltanschauung, für die Christus der erste Aufklärer war, der von der Finsternis zum Lichte führt, lebte mehr als eine Generation von Menschen und fand darin Kraft für ihr Leben, unentwegten Glauben an den Fortschritt des Menschengeschlechtes.

Wie weit solche Geistigkeit verbreitet war, ist ungemein schwer auszumachen. Die Breitenwirkung, die die Zschokkesche Publizistik und in der Folge die radikale Propaganda zu erreichen vermochten, spricht doch für weiteste Verbreitung und sogar für einigermaßen offizielle Geltung.

Einzelne Anzeichen, die auf ein Zurücktreten der Konfessionsunterschiede im öffentlichen Bewußtsein hindeuten, können wir registrieren. Da ist gleich im Jahre 1803 die Errichtung der katholischen Pfarrei Aarau durch die Regierung, und zwar in der Form des Simultaneums zu erwähnen³⁷. Es ist bezeugt, daß in jenen Tagen die Predigten von katholischen Geistlichen auch zahlreiche reformierte Hörer angezogen haben³⁸. Beim Kirchenbau in Fahrwangen – es war im Jahre 1820 –

weiteres siehe ADB. Beim Katholikon handelt es sich um eine populäre Religionsphilosophie interkonfessionell-deistischen Charakters. Das Buch enthält auch leidenschaftliche Ausfälle gegen Rom und gegen das Mönchtum. – Die «Stunden der Andacht» erschienen von 1808 bis 1816. HEINRICH ZSCHOKKE, Selbstschau, Aarau 1842, 240 ff., nimmt das Werk für sich in Anspruch, während der Herausgeber des Kellerschen «Nachlaß» (I, 11) und der sogenannten «Fortsetzung der Stunden der Andacht» diese teilweise oder sogar ganz für Keller in Anspruch nimmt. Boner, Pfarrei, bezeichnet es als «immer noch ungeklärt», ob und wie Keller an der Entstehung dieses Werkes mitbeteiligt war, während WILHELM HARTMANN (Heinrich Zschokkes «Stunden der Andacht ...», Theol. Diss. Kiel, Gütersloh 1932, 23) seine Untersuchung über die Verfasserschaft mit den Worten schließt: «Alles spricht für Zschokkes alleinige Urheberschaft.»

37 BONER. Pfarrei, 27f. Über das Aarauer Simultaneum: STÄNZ, Parität, 80f.

38 Die Reformierten in Aarau besuchten gerne die Predigten von Pfarrer Alois Vock (bezeugt durch R. RAUCHENSTEIN, Alois Vock, 5; MÜNCH, Erinnerungen I, 409); und in der Tatsache, daß in der Kirche von Zofingen ein protestantischer und ein katholischer Männerchor vereint «Wir glauben all an einen Gott» gesungen hat-

erinnerten sich die Sarmenstorfer des vorreformatorischen Filialverhältnisses und führten der reformierten Nachbargemeinde auf Schlitten 20 Tannen Bauholz zu³⁹. Und merkwürdig ist, daß die bekannte Frau von Krüdener ihr letztes Hauptquartier in der Schweiz ausgerechnet in dem katholischen Möhlin aufgeschlagen und dort reichen Zulauf erfahren hat⁴⁰. Aber damit haben wir auch schon den anderen Aspekt der Zeit berührt, die ebensosehr diejenige der Konversionen, der Erweckungen, der Gemeinschaften und Sekten, der päpstlich-katholischen Restauration war.

Wie zart und behutsamer Pflege bedürftig die Pflanze des konfessionellen Friedens, wie gefährdet die ersehnte Annäherung der Konfessionen war⁴¹, zeigt der Umstand, daß ein Mann wie der Aarauer Stadtpfarrer Alois Vock, jahrelang der Berater der Regierung in geistlichen Dingen, als Jesuit und Heuchler, ja, als «der kleine Hildebrand» verschrien wurde, weil er es nicht unterließ, auch für die eigensten Bedürfnisse seiner Konfession Sorge zu tragen⁴². In der Konkordatskrise wie in mehr als einer der späteren krisenhaften Zuspitzungen der Dinge sollte es sich vollends erweisen, wie stark, wenn nicht der alte Geist, so doch seine Gehäuse und Formen sich behauptet hatten.

Einer besonnenen Kulturpolitik, die im Dienste gemeinchristlich-humanitärer Ideale stände, war nicht unbedingt Widerstand vorauszusagen, gab es doch allenthalben Anknüpfungspunkte: in den Gemeinen Herrschaften war das *ius advocatiae* geübt und demgemäß von den

ten, sah J.J.Hottinger in einer Schinznacher Rede ein Zeichen dafür, daß in der Schweiz kein neues Kappel mehr entstehen werde (O.ZINNIKER, *Der Geist der helvetischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert*, Biel 1932, 56).

39 BAUR, Sarmenstorf, 132.

40 MÜNCH, *Erinnerungen I*, 355 ff.

41 Vgl. v. Schmiel an K.Pfyffer, 1. Februar 1828 (Bürgerbibliothek Luzern M 223). Von Egloff (289) ist dieser Brief benutzt worden, doch unter Entstellung des Sinnes, indem an der entscheidenden Stelle die Abkürzungen evident unrichtig aufgelöst wurden.

42 EGLOFF, Vock, 226, 234. Vock meint in einem durch Egloff zitierten Briefe, dergleichen Schimpfreden wie Heuchler, Jesuit usw. seien «heutzutage eigentlich ein Ehrentitel für alle katholischen Geistlichen, die ihre Pflicht erfüllen». – Aus ähnlichen Gründen wurde einmal von der Karlsruher Regierung (1808) über Wessenberg geurteilt, er «komme als Bischof für Baden nicht in Betracht wegen seiner staatsgefährlichen, katholischen Tendenzen» (GRÖBER, *Wessenberg*, 55, 407).

Klöstern und Stiftern alljährliche Rechnungsablage gefordert worden⁴³. Und ebendasselbst bestanden auch Bestimmungen, die den Heimfall zu großer Gebiete an die tote Hand verhindern sollten⁴⁴. Der bernische Aargau hatte seit der Reformation ein straffes Staatskirchentum gekannt, das Fricktal es seit Maria Theresia und Joseph II. kennengelernt.

Es gab also Anknüpfungspunkte, doch werden wir gleich sehen, daß eigene Lösungen gesucht und gefunden wurden, die dem historischen Moment entsprachen.

Paritätisch wurde das neue Staatswesen zunächst einfach in dem Sinne, daß der Kultus beider bestehenden Kirchen garantiert wurde. Ausdrücklich wurde dagegen abgelehnt, die Parität als staatsrechtliches Institut im Sinne des 4. Landfriedens (1712) von dem Badener Teilgebiet auf den Gesamtaargau zu übertragen. Vielmehr wurde nach einigem Schwanken einer Lösung der Vorzug gegeben, die die Unterwerfung auch des Geistes unter den Staat stärker betonte⁴⁵. Staatliche Kirchenhoheit wurde von der Kantonsregierung in Anspruch genommen. Ward auch auf die Schaffung einer einzigen paritätischen Kirchenbehörde verzichtet, so waren die Kirchenräte (seit 1803 bestand der reformierte Kirchenrat, seit 1819 daneben der katholische Kirchenrat) doch staatliche Kommissionen unter dem Präsidium eines Regierungsmitgliedes, keineswegs autonom kirchliche Gremien.

Bestandteil des Verfassungsrechtes wurde «Parität» im Jahre 1814 endlich in dem Sinne, wie es schon bisher durch freies Entgegenkommen hinsichtlich der Oberbehörden Übung gewesen war, daß ungeachtet einer gewissen numerischen Inferiorität des katholischen Bevölkerungsteils beiden Konfessionen gleichviel Vertreter in der gesetzgebenden

43 Die regierenden Orte übten auch die Kirchengvogtei, und zwar, wie SEGESESSER, Rechtsgeschichte II, 784, ausführt, im Sinne der «obsorgenden Verwaltung fremden Gutes». In diesem Sinne hielten sie geraume Zeit hindurch das Kloster Wettingen zu jährlicher Rechnungsablage an, «damit seine zerrütteten Vermögensumstände wieder hergestellt würden». Nach KREIS, Grafschaft Baden, 135, legte das Kloster Wettingen jährlich vor dem Syndikat Rechnung ab. Sion wurde 1724 mit Bewilligung der regierenden Orte St. Blasien inkorporiert. Alljährlich mußte nun das Kloster den drei regierenden Ständen Rechnung ablegen. Bei K. Strebel finden sich keine diesbezüglichen Angaben.

44 BAUR, Sarmenstorf, 120 (vgl. E.A. 8, 403; Verh. vom 6. November 1840, 970: Votum J. P. Bruggisser).

45 STÄNZ, Parität, 50 ff. (Verf.-Entwurf Stapfers von 1802).

Behörde (mit analoger Anwendung auf Kleinen Rat und Obergericht) zugebilligt wurden⁴⁶.

Noch stärker wurde die Schule als Politikum betrachtet. Hatte sich in den allerersten Jahren der kantonale Schulrat von Fall zu Fall in zwei konfessionelle Subkommissionen gespalten – hier wäre also ein weiterer Ansatz zu der später erstrebten «Konfessionellen Trennung» zu sehen –, so geschah das seit 1807 nicht mehr. *Eine* Behörde wachte fortan über dem Schulwesen, die immerhin, wie die meisten derartigen Kollegien, durch freiwilliges Entgegenkommen stets annähernd «paritätisch» zusammengesetzt war⁴⁷.

Überblicken wir die kulturpolitischen Projekte und Realisierungsversuche dieser ersten Periode, so sind die Motive nicht immer klar zu erfassen, wohl aber die Resultate. Wir beginnen mit der *Schulpolitik*. Ein katholisches Gymnasium kam nicht zustande, sowenig wie konfessionelle Lehrerbildungsanstalten und theologische Akademien⁴⁸. Dagegen wurde die Kantonsschule in Aarau, ursprünglich eine private Stiftung, zur einzigen staatlichen höheren Lehranstalt ausgebaut. Dabei hat sicher die Erwägung mitgespielt, daß es im Interesse der Konsolidierung des Kantons liege, daß ein geistiger Mittelpunkt bestehe, wie ja auch dem Wessenbergischen Vorschlag, in Wettingen eine katholische Lehrerbildungsanstalt zu errichten, entgegengehalten worden war, «daß eine gemeinsame Bildungsanstalt ohne Rücksicht auf Confession leichter ein Bindungsmittel zwischen katholischen und reformierten Bürgern eines paritätischen Kantons werden dürfte und mehr dazu geeignet sei, ihre durch religiöse Vorurteile verstimmt und mißtrauischen Gemüter

46 Verfassungen von 1814, 1831, 1. Verf.-Entwurf von 1840. – Über die Geschichte der Parität im Aargau vergleiche man nach der älteren Abhandlung von F. FLEINER, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz (Zeitschrift für schweizerisches Recht, N.F.20, 1901), die substantielle Dissertation von STÄNZ, Parität. Stänz stellt am Leitfaden der Parität einen wesentlichen Teil der aargauischen Geschichte juristisch klar, materialreich und gründlich dar. Doch läßt sich, abgesehen davon, daß ihm natürlicherweise spezifisch historische Gesichtspunkte und Fragestellungen, wie sie uns leiten, ferner liegen, auch bei ihm eine gewisse Schwarzweißmanier im Urteil nicht verkennen, die in den späteren Teilen einer gewissen Voreingenommenheit für eine Gestalt wie Aug. Keller nahekommt.

47 STÄNZ, Parität, 82 ff.

48 JÖRIN, Aargau, 53, betr. Katholisches Gymnasium: 83 ff., und jetzt vor allem KOLLER, Gymnasium, betr. konfessionelle Lehrerbildungsanstalt: JÖRIN, Aargau, 53, 75, betr. Akademie: 80 ff.

einander näher zu bringen.»⁴⁹ Wie weit aber solche Staatsgesinnung verbreitet war, was ihr allenfalls von anderer Seite entgegengehalten ward, scheint sich der Feststellung zu entziehen. Jedenfalls trat auch an die Stelle privater Lehrerbildungsstätten⁵⁰ und verschiedener, bald konfessioneller, bald interkonfessioneller staatlicher Kurse⁵¹ schon im Jahre 1822 – als erstes in der Schweiz! – ein staatliches Lehrerseminar⁵².

Auch die Volksschulen, für die die helvetische Schulpflicht übernommen wurde, erfreuten sich schon in dieser Periode lebhafter Aufmerksamkeit. Ihre erste Organisation (1805) knüpfte an diejenige zweier Teilgebiete des Kantons an, an die kaiserliche Schulordnung des Fricktals sowie an die zürcherische, die in den reformierten Gemeinden der Grafschaft Baden gegolten hatte⁵³. Dabei wurde auch auf der untersten Stufe die staatliche Schulhoheit betont; die Pfarrer sollten kraft ihrer Bildung an der Hebung der Schulen mitwirken, nicht kraft ihres Amtes, wie auch die Sittengerichte, eine ursprünglich rein reformierte Institution, gleich im Jahre 1803 restituiert und mit der vornehmlichsten Aufgabe, unterste Schulaufsichtsinstanz zu sein, auf das gesamte Kantonsgebiet übertragen wurden, ohne daß den Pfarrern deren Leitung übertragen worden wäre⁵⁴. Sporadisch hören wir von Versuchen, durch die Bestellung besonderer «Schulpflegen» unter geistlicher Leitung die Schule wieder stärker zur kirchlichen Anstalt zu machen⁵⁵.

Finanziell wurden für all diese Bildungsaufgaben auch die Klöster, die durch die Gesetze von 1805 und 1817 neu ins Leben getreten waren, mit jährlichen Beiträgen in Anspruch genommen.

Daß auch private Initiative im Schulwesen einiges zu leisten berufen war, haben wir bereits gesehen. Dahin gehört nun auch der durch die

49 JÖRIN, Aargau, 53, 75.

50 Betr. Pfarrer Brentano in Gansingen (Fricktal): JÖRIN, Aargau, 53, 37 ff.; betr. Pfarrer Berchtold Villiger in Sins: AUGUSTIN KELLER, Johann Konrad von Auw, Aarau 1854, 2f., F. ROHNER, Pater Berchtold Villiger, Ein Beitrag zur Schulgeschichte des Oberfreiamtes (in: Katholisches Volksblatt für das Freiamt vom 22. Mai und folgende Nummern, 1943, KBAG Z 3442/19).

51 JÖRIN, Aargau, 53, 74.

52 ARTHUR FREY, Das aargauische Lehrerseminar. Aarau 1948.

53 JÖRIN, Aargau, 53, 61f.

54 Gesetz über die Organisation der Sittengerichte vom 17. Juni 1803 (Aargauische Gesetzessammlung von 1808, 61 ff.).

55 Von einem solchen Versuch aus dem Jahre 1826, unter Pfarrer Beutler in Sarmenstorf, berichtet BAUR, Sarmenstorf, 188.

«Gesellschaft für vaterländische Kultur» im Jahre 1819 ins Leben gerufene «Lehrverein», eine Art von Volkshochschule, an der Zschokke und Troxler Naturrecht und Logik lehrten und dem Gemeinwesen eine künftige Elite heranzubilden versuchten⁵⁶.

Die Kirchenpolitik zeigt ähnliche Züge wie die Schulpolitik. Das Bewußtsein schimmert durch, daß im Dienste einer Entwicklung gearbeitet wird, die die konfessionellen Gegensätze hinter sich zu lassen, die einem überkonfessionellen Gemeingeist den Weg zu bereiten hat. Aber diese Politik hat in der ersten Hälfte der aargauischen Frühzeit mit gewissen Widerständen zu rechnen und muß sich deshalb vorsichtig bewegen, in der zweiten Hälfte wird sie entschiedener, ist aber reine Kabinettspolitik hinter verschlossenen Türen, so daß wir der Widerstände, die sich teils aufsummierten, teils auch manifestiert haben mögen, kaum innwerden.

Die reformierte Kirche war als reine Staatskirche aus dem bernischen Staatsverband in den aargauischen übergegangen, ohne daß an ihrer Organisation viel geändert worden wäre. Ein eigenes theologisches Staatsexamen sollte die kirchliche Selbständigkeit des Aargaus betonen⁵⁷. Daß sich an die Ordination eine Vereidigung anschloß, mag für

56 Über den «Lehrverein»: J. KETTIGER, Der «Lehrverein» zu Aarau. Programm des aargauischen Lehrerseminars zu Wettingen, Baden 1858; H. E. WECHLIN, Vermittler, 113–128; EGLOFF, Vock, 214. Seither ist eine ganze Dissertation dem Lehrverein gewidmet worden: MARKUS T. DRACK, Der Lehrverein zu Aarau 1819–1830. Argovia 79, Aarau 1967. Vor allem aber hat KOLLER, Gymnasium, 351–369, «Troxlers Lehrverein (1823–1829) und der katholische Kantonsteil» dieser Institution ein sehr bedeutendes Kapitel mit neuen Gesichtspunkten gewidmet. Hätte Ernst Koller länger gelebt, so hätte er durch die kommentierte Edition der Pädagogischen Schriften I. P. V. Troxlers ein Werk geschaffen, das vermutlich lange kein zweiter neu aufnehmen wird. Die Eröffnungsansprachen und Programmschriften am Lehrverein hätten in diesem nie erschienenen Bande einen bedeutenden Platz eingenommen. Notieren wir an dieser Stelle außer Troxler und Zschokke einige Männer, die kürzer oder länger ebenfalls am Lehrverein unterrichtet haben: G. Hagnauer, W. Menzel, Seminardirektor Nabholz, K. R. Tanner, A. Vock. Wie Pfarrer Vock, so beteiligte sich in den ersten Jahren gar R. Rauchenstein am Lehrverein, vor allem im Winter 1824/25.

57 Im Jahre 1803 hätten manche, insbesondere Geistliche, trotz der politischen Trennung, gerne eine kirchliche Union irgendwelcher Art bewahrt (vgl. JÖRIN, Aargau, 53, 7). Derartige Pietätsgefühle regten sich unter den aargauischen Pfarrern noch bis zur Jahrhundertmitte. Die liturgische Kommission des Generalkapitels hätte damals gerne die neue Berner Liturgie einfach übernommen, schon

dieses Staatskirchentum bezeichnend sein. Der Geist der Zeit mag sich endlich in der stillschweigenden Abschaffung des Heidelberger Katechismus⁵⁸ aussprechen wie darin, daß der Bekämpfung von «Sektengeist, Religionsschwärmerei und Religionsverachtung» große Wichtigkeit beigemessen wurde⁵⁹. Über das innere Leben der reformierten

deshalb, weil sie «auch aus Pietät das Band mit der Berner Kirche nicht lösen zu sollen» glaubte (Prot. des Generalkapitels 1847, 188).

- 58 JÖRIN, Aargau, 53, 18. – Doch hatte es mit der Beschaffung eines Ersatzes noch gute Weile. Noch im Jahre 1833 war keine Lösung gefunden, obwohl A. E. Fröhlich gewiß auf allgemeine Zustimmung rechnen konnte, wenn er urteilte, daß «das noch immer geltende Lehrbuch, der Heidelberger Katechismus, keinem Vernünftigen als Lesebuch für die zärtere Jugend geeignet scheinen» werde (in seinem Vortrag «Von der Belebung der Kirchlichkeit und der christlichen Erziehung», Prot. des Generalkapitels 1833, 81). 1836 war man dann soweit, daß der Regierung ein neu entworfener Katechismus und eine Sammlung von Liederversen zur Annahme und Einführung empfohlen werden konnte (a. a. O., 1836, 104f., vgl. Prot. des Kl. R. 1836, 491, 519).
- 59 JÖRIN, Aargau, 53, 16f. (betr. Predigerordnung von 1810); gegen den «Sektengeist» war auch gerichtet das scharfe «Gesetz gegen die Sektierer, welche sich der Milizpflicht weigern» von 1807 (JÖRIN, Aargau, 53, 18, Anm. 12a). Die bis weit über die Jahrhundertmitte hinaus geltende «Verordnung betr. religiöse Schwärmerei», die anderwärts durchaus ihre Parallelen hat, trägt das Datum des 12. Mai 1817 (Druck: Aargauische Gesetzessammlung, neue revidierte Ausgabe in 3 Bänden, II, 1847, 572–574.) Über die Repression der Erweckungsbewegung im Aargau usw. vgl. Kirchenblatt für die reformierte Schweiz vom 21. Dezember 1907. Interessante Diskussionen über die Anwendung der Verordnung von 1817: Verh. 1834, 63–72, vgl. Verf.-Rat 1831, 1. Sitzung, ferner H. ZSCHOKKE, Selbstschau, 327. Einen Einblick in die diesbezügliche Praxis der Behörden gewährt Rechenschaftsbericht 1838 (Aarau 1839) 134f. Darnach wurden die Bezirksämter «zur genauen Aufsicht auf dgl. heimliches Treiben veranlaßt». «Ein Emissär der sonst achtbaren Brüder- (Herrnhuter-) Gemeinde», ist ferner in diesem Berichte zu lesen, «ist ebenfalls aus dem Kanton entfernt worden, da die Behörden bei aller Achtung für diese Gesellschaft und für den persönlichen Charakter ihrer Ausgesendeten doch nicht zugeben können, daß diese sich einer Art von spezieller Seelsorge und des Lehrens in eigens angestellten häuslichen Versammlungen anmaßen, wozu kein Kantonsgeistlicher, was das erstere betrifft, außerhalb seines Kirchensprengels, und in Beziehung auf das letztere nicht einmal innerhalb desselben befugt ist.» Auch von erbaulichen Veranstaltungen, wie z. B. unter dem Titel von Missionsstunden, hat der Kirchenrat durch die Dekanate abraten lassen. Manche interessante Einzelzüge wären den religiösen Periodika jener Tage zu entnehmen, namentlich über die von dem einstigen aargauischen Vikar Fröhlich ausgehenden Neutäufer. Nach dem «Christlichen Volksboten aus Basel» (1834, 197f.) wurden die strengen Verordnungen nicht durchweg nach dem Buchstaben gehandhabt und die Herrnhuter etwa, wenn sie sich stille hielten, geduldet. Lange

Kirche geben manche Quellen Aufschluß, manches davon, und wohl gerade das Wichtigste, wird sich immer der Kenntnis entziehen⁶⁰.

Dasselbe gilt für die katholische Kirche. Auch da kommen wir über Einzelheiten, die zufällig ins Licht treten, und über einiges nicht durchweg gut gesicherte Allgemeine nicht hinaus. Sicher ist, daß seit den Anfängen weite Volksschichten den fortschrittlichen Maßnahmen der Kirchenleitung nicht recht zu folgen vermochten, daß gewisse innere Spannungen, zwischen Klerus und Laien wie innerhalb der Laienwelt, von jeher bestanden haben.

Die katholische Kirchenpolitik der aargauischen Anfänge fällt auf durch ihre Behutsamkeit, durch ihr Bestreben, bei aller Wahrung der staatskirchenrechtlichen Hoheitsrechte doch nur im Verein mit den rein kirchlichen Oberbehörden, nicht über ihren Kopf hinweg, zu handeln.

Das sollte sich gleich im Jahre 1803 anlässlich der Leistung des allgemeinen Bürgereides zeigen. Von Seite des Bischofs von Basel waren Einwände gegen den Eid ergangen, soweit er von Priestern zu leisten war. Die Regierung trug diesen Einwänden Rechnung⁶¹.

Die durch die Helvetik aufgehobenen Klöster wurden restituiert und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, diese würden im Geiste ihrer ursprünglichen Stiftung eifrig zur Vervollkommnung der sittlichen Volks-

Zeit wurden die Kinder von Täufern mit Polizeigewalt zur Taufe gebracht. Erst im Jahre 1857 beschloß das reformierte Generalkapitel, «bei der Regierung auf Abschaffung der Zwangstaufe hinzuwirken» (Prot. 230). Eine extreme Stimme über das Wesen der «Stillen im Lande» verlautet aus dem Jahre 1842. Damals verdächtigte der «Schweizerbote» «alle diejenigen, welche man gemeiniglich Pietisten zu nennen pflegt, als eine im Geheimen wirkende, staatsgefährliche Sekte» (vgl. Christlicher Volksbote vom 13. Februar 1842, in Auseinandersetzung mit einer Artikelserie Dr. R. Müllers im Schweizerboten).

60 Für diese Arbeit konnte nur obenhin verwertet werden das Prot. des Generalkapitels (StAAG), das seine Sitzungen seit dem Jahre 1821, und zwar unter dem Präsidium eines Kleinratsmitgliedes, abhielt, kaum die Prot. der – regional getrennten – beiden Spezialkapitel, gar nicht dasjenige des reformierten Kirchenrates. – Über die reformierte Kirchenorganisation gibt einigen Aufschluß: MELCHIOR SCHULER, Über Kirchenverfassung, mit Bemerkungen über Vereinigung der Kirche und des Staates zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes. Vortrag vor dem reformierten Generalkapitel des Aargaus, Aarau 1832. Den ersten und einzigen Versuch einer historischen Erfassung, der zugleich einigen dokumentarischen Wert hat, stellen die «Bilder aus dem Leben der aargauischen Kirche während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts» (in: Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, 22, 1907) dar.

61 JÖRIN, Aargau, 50, 16f.

bildung – «als dem mächtigsten Beförderungsmittel des wahren Volksglücks und des einzig wahren Staatszweckes» – «verhältnismäßig einwirken und so durch zweckmäßige Nutzbarkeit ihr Dasein auf das sicherste und dauerhafteste begründen». ⁶² Bei allem Wohlwollen für die Klöster wurden sie doch weiterhin zur öffentlichen Rechnungsablegung verpflichtet. Ferner wurden sie, wie wir gesehen haben, zu jährlichen Beiträgen für das Schulwesen in Anspruch genommen.

Der damalige Aargau gehörte zwei Diözesen an. Das Fricktal gehörte zum alten Bistum Basel; der Bischof war durch einen in Rheinfelden residierenden Vikar vertreten. Freiamt und Baden (mit Ausnahme der Pfarrei Leuggern) aber, sowie die in der Hauptstadt 1803 gestiftete Staatspfünde gehörten zum Konstanzer Sprengel; eine uralte direkte Verbindung schweizerischer mit deutschen Gebieten war dergestalt festgehalten.

Die aargauische Regierung vermochte während der ersten drei Jahrzehnte der kantonalen Existenz strittige Angelegenheiten fast ausnahmslos im Einvernehmen mit den geistlichen Oberbehörden zu lösen ⁶³. Das war etwas schwieriger mit Basel – einmal steht in den Akten sogar etwas zu lesen von den «ungemäßigten Ansprüchen geistlicher Despotie» ⁶⁴ –, mit Konstanz war das gute Einvernehmen gegeben. Denn wer hätte die aargauische Einheitskultur, wer hätte den milden Gemeingeist des jungen Staatswesens von kirchlicher Seite besser zu fördern vermocht als eben der konstanzische Generalvikar I. H. von Wessenberg? ⁶⁵

62 JÖRIN, Aargau, 53, 24.

63 Das landesherrliche Plazet, ein Ausdruck der Superiorität des Staates über die Kirche, wurde damals nicht starr und konsequent geübt. Es konnte sich für das Fricktal auf ein österreichisches Hofdekret vom 26. März 1781 (PETZEK, Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze, die von den ältesten Zeiten an bis 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen, Freiburg im Breisgau 1796, I, 3) und in bezug auf Freiamt und Baderbiet auf ein helvetisches Gesetz vom 3. Februar 1800 (Strickler, Aktensammlung V, 719) berufen (nach GAUTSCHI, Eheschließung, 24f.).

64 JÖRIN, Aargau, 53, 39.

65 Über Wessenberg: GRÖBER, Wessenberg; KÜRY, Durchführung; SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 13ff. Vgl. auch W. HEINSIUS, Krisen katholischer Frömmigkeit ... (Philosophische Forschungen, hg. von K. Jaspers, 2, Berlin 1925. (Die seit dem 2. Vatikanischen Konzil neu aufblühende Wessenberg-Literatur wird der Interessent leicht aufspüren, auch wenn sie hier nicht verzeichnet wird.)

Wessenberg wollte eine volksverbundene Bischofskirche, nicht eine zentralistische Papstkirche, ein konsequenter Vertreter staatskirchlich-josefinischer Ideale kann er dagegen kaum genannt werden⁶⁶, was nicht ausschließt, daß er gerne dazu mithalf, die kirchlichen Neuerungen, die dem Fricktal in der späten österreichischen Zeit durch staatliches Eingreifen zuteil geworden waren, auf den übrigen katholischen Aargau zu übertragen. Die aargauische Regierung ihrerseits unterstützte diese Neuerungen (Verminderung der Feiertage, Verbot der Bittgänge usw.) gegenüber der am Alten hängenden Bevölkerung durch den Einsatz staatlicher Machtmittel⁶⁷. Die gottesdienstlichen Verordnungen Wessenbergs, mit ihrem Nachdruck auf Predigt, auch im Rahmen der Frühmessen, und Christenlehre, fanden das Plazet der aargauischen Regierung⁶⁸. Doch sind sie offensichtlich nicht allgemein durchgeführt worden⁶⁹. Am meisten Widerspruch fand Wessenberg als Förderer der deutschen Sprache in der Liturgie. Es erwies sich als untunlich, die Gültigkeit seiner Gottesdienstverordnung von 1809 – eine zusammenfassende Kodifikation all dieser Bemühungen – auf die Schweiz auszu-

66 Vgl. seine Schrift «Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung». Im April 1805, 6 (ROESCH, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1904, 512). Ferner unten 58, 76 ff.

67 JÖRIN, Aargau, 53, 42f. – Ferner: GRÖBER, Wessenberg, 55, 413–459: Der Kampf gegen Mißbräuche und Aberglauben; betr. Bittgänge usw.: 421, betr. Feiertage: 427f.; KÜRY, Durchführung, betr. Bittgänge 44f., speziell Aargau 51f., betr. Feiertage 53 ff., speziell Aargau 57. – Wie schwer das Volk von althergebrachten Bräuchen, die zum Herzensbedürfnis geworden sind, läßt, zeigen uns zwei Beispiele aus viel späteren Jahren, die gewiß noch vermehrt werden könnten. So lief im Jahre 1828 das Volk aus dem Freiamt einem Dekan Bossart in Zug zu, der, früher ein Aufklärer, seit drei Jahren wieder Rosenkränze und Amulette benedizierte, und «brachte den krassesten Aberglauben nach Hause» (A. Vock an Kasimir Pfyffer, 3. August 1828, auf Grund der Mitteilungen mehrerer Pfarrer seines Kapitels, des Ruralkapitels Mellingen). Und an der Laufener Rheinbrücke standen noch im Jahre 1840 – und die Vermutung spricht dafür, daß es noch wesentlich länger der Fall war – Landjägerposten, um dem Verbote der Wallfahrt nach dem Marienbildnis auf Todtmoos im Schwarzwald Nachachtung zu verschaffen (Freymund [Pseudonym], Die Bestrebungen der aargauischen Katholiken ..., KBAG, V. 805, 5, 137).

68 Vgl. Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Neue revidierte Ausgabe in 3 Bänden, II, 1847, wo die noch gültigen Wessenbergischen Verordnungen – 47 an der Zahl – abgedruckt sind: Nr. 7, 8 a und 8 b.

69 KÜRY, Durchführung, 61.

dehnen⁷⁰. Trotzdem wird uns von einem langen Nachleben gerade auch dieser Reformbestrebungen berichtet, und zwar unabhängig vom Einfluß, sei es kirchlicher, sei es staatlicher Behörden. «Nach der Trennung der Schweiz von Konstanz», schreibt Kury^{70 a}, «sind die schweizerischen Wessenbergianer treue Anhänger des deutschen Ritus geblieben.» Es bedurfte längerer Zeit, bis die deutschsprachigen Gesänge Fuß faßten, so daß auch das Konstanzer Gesangbuch in der Schweiz erst nach 1814 allgemein in Gebrauch kam; es scheint bis über die Jahrhundertmitte hinaus weit verbreitet geblieben zu sein⁷¹. Nicht nur vom Gesangbuch,

70 KURY, Durchführung, 71 ff.

70a KURY, Durchführung, 73.

71 KURY, Durchführung, 64. – Über das «Christkatholische Gesang- und Andachtsbuch», das, 940 S. stark, mit einem Einführungs-Hirtenbrief Dalbergs vom 20. April 1812 offiziell der Diözese dargeboten wurde, siehe GRÖBER, Wessenberg, 55, 442 ff. Wie dieses Gesangbuch auch Lieder protestantischer Verfasser enthielt, so dürften anderseits von ihm auch Anregungen auf das neue reformierte Gesangbuch, das, hauptsächlich von A. E. Fröhlich bearbeitet, im Jahre 1844 nach längerer Vorbereitungszeit im Aargau eingeführt wurde, ausgegangen sein, wenn nicht einfach innerhalb beider Konfessionen, unabhängig voneinander, und doch einer Richtung des Geistes angehörig, spontan Ähnliches erstrebt wurde. Jedenfalls beziehen die «Auserlesenen Psalmen und geistlichen Lieder», wie sich das besagte neue Gesangbuch für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Aargau betitelte, bewußt zwei neue Bereiche in den Kirchengesang ein: die Gesänge der alten Kirche und das Kirchenlied der deutsch-lutherischen Kirche. Opposition gab es hier wie dort. Ein merkwürdiges Beispiel reformiert-konservativer Opposition liegt vor in dem Lebenslauf des Samuel Bolliger, 1776 bis 20. Januar 1841 («Lebenslauf des S. B., Eisenträgers, von Matt [bei Rued im Aargau], was er gehört und geschaut im Himmel, in der Hölle und in der Geisterwelt, von ihm selbst aufgesetzt und zu Papier gebracht.» Handgeschriebener Folioband aus den dreißiger Jahren von 248 S., mit einführenden Worten von F. May v. Rued, im Besitz von Herrn J. R. Meyer in Langenthal). Bolliger, offenbar ein Anhänger des alten Psalmengesanges, schreibt, nachdem er von Unglauben und Abgötterei, auch bei den Geistlichen gehandelt: «David war ein Sünder gewesen und bei seiner Bekehrung hatte er Gott zu Ehren die Psalmen gemacht, welche jetzt mehrer- und meistens von den Hochweisen und Inspirierten verworfen werden und dagegen andere eigentsinnliche [sic!] Gesangbücher aufgebracht, und der unkenbaren [sic!] Welt und Jugend vorgelesen und vorgesungen werden, da doch die Engel im Himmel die Psalmen Davids noch heutigen Tags Gott zu Ehren singen, wie ich selber gehöret habe» (241). – Die beiden interkantonalen reformierten Gesangbücher des ausgehenden 19. Jahrhunderts haben dann durch die Aufnahme von I. H. v. Wessenbergs Osterlied («Seele, dein Heiland ist frei von den Banden ...», Nr. 138 bzw. 101) auch einem Katholiken der neueren Zeit das Wort gegeben.

sondern auch von den deutschen Gebeten des Konstanzer Rituals weiß Kury zu berichten, daß sie selbst in Gegenden, die nie in den Amtsbe-
reich des Konstanzer Generalvikars gehört haben, wie z.B. im aargau-
schen Fricktal, üblich geworden seien⁷².

Die Wessenbergischen Konkordatswünsche, die sich in der Haupt-
sache auf die Ausbildung von katholischen Lehrern und Pfarrern be-
zogen, für die kirchliche Mittel freigemacht werden sollten, fanden wenig
Gehör. Schließlich war als Kernstück des Konkordates, das im Jahre
1813 mit Konstanz abgeschlossen wurde, nur noch die Konkursprüfung,
die die Weiterbildung der Geistlichen zum Ziele hatte, übriggeblieben,
ein Institut, über dessen Fortbestand und Ausbau die aargauischen
Behörden in der Folge eifersüchtig wachten⁷³. Bekanntlich erlosch ein
Jahr später, 1814, Wessenbergs Jurisdiktion in der Schweiz, und seit
1817 war er in Rom vollends in Ungnade gefallen. Nichtsdestoweniger
bewahrte der Aargau, wenn er auch im Festhalten an der Person nicht
so weit zu gehen vermochte wie das benachbarte Großherzogtum⁷⁴, die

72 KURY, Durchführung, 73. Kury gibt für die von uns im vorstehenden verwerteten
Angaben keine Quellenbelege. Er schöpft offenbar aus lebendiger mündlicher
Tradition.

73 JÖRIN, Aargau, 53, 43 ff. – Eine Vollziehungsverordnung, die die Modalitäten der
Konkursprüfungen festsetzt, wurde durch den Kl.R. am 10. März 1832 erlassen
(Druck: Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau I,
1831 f., 195 ff., vgl. Prot. des katholischen Kirchenrates). Diese Verordnung stellt
offenbar eine Neuordnung dar. Denn daß die Konkursprüfungen schon lange
vor 1830 durchgeführt wurden, geht aus den Ausführungen von JÖRIN,
Aargau (53, 49) unzweideutig hervor. Über die Geschichte der Konkurs-
prüfungen: KURY, Durchführung, 28, über die Reform der Priesterausbildung
überhaupt: GRÖBER, Wessenberg, 388 ff. – Neben dieser gemischt staatlich-
kirchlichen Konkursprüfung, die die Weiterbildung der Geistlichen garantieren
sollte, wurde 1839 ein aargauisches Staatsexamen für katholische Geistliche ein-
geführt (Verordnung über Abhaltung der Prüfungen mit Kandidaten des geist-
lichen Standes katholischer Konfession vom 28. Februar 1839, in: Neue Samm-
lung ... 3, 5–11). Über die Bedeutung dieser Staatsprüfung siehe MARTIN ROSEN-
BERG, Die Kirchenpolitik Augustin Kellers, Freiburg im Üechtland 1941, 31. Dazu
kam ferner das Gesetz vom 18. Dezember 1845 über den Ausschluß der Jesuiten-
zöglinge von der Maturitäts- und Staatsprüfung (Druck: Gesetzessammlung für
den eidgenössischen Kanton Aargau II, 1847, 550). Nicht uninteressant ist in
diesem Zusammenhang die Notiz der Schweizerischen Kirchenzeitung vom
29. August 1846, Sp. 476, daß sich 37 Aargauer in der Erziehungsanstalt der Väter
Jesuiten in Schwyz befänden.

74 Im Großherzogtum Baden blieb Wessenberg auch nach dem Tode Dalbergs im
Jahre 1817 bis zu der Auflösung des alten Bistums Konstanz und der Errichtung

Wessenbergischen Errungenschaften wie ein kostbares Kleinod: noch in der Ausgabe der Gesetzessammlung von 1847 sind sie unter dem geltenden Rechte verzeichnet; abgesehen von dem Konkordate von 1813 ist es eine lange Liste von 47 Nummern aus den Jahren 1801 bis 1821⁷⁵, zu denen weiter auch etwa die bei Fleiner erwähnte Empfehlung der Kuhpockenimpfung durch bischöfliches Zirkular zu rechnen wäre⁷⁶.

Fanden also auch die spezifisch katholischen Anliegen Wessenbergs nicht durchweg die Unterstützung der aargauischen Regierung, so um so mehr diejenigen, die sich ihrem geistespolitischen Konzepte einfügten. Wir verstehen, daß die aargauische Regierung einer Loslösung von Konstanz, wie sie durch die Luzerner Nuntiatur betrieben wurde, nicht geneigt war, daß sie die Lösung der aargauischen Bischofsfrage, die Unterstellung aller aargauischen Katholiken unter *einen* Bischof, weit lieber in einer Ausdehnung der Jurisdiktion Wessenbergs auch über das josefinische Fricktal gesehen hätte.

Die Bischofsfrage sollte in der zweiten Hälfte der Periode der aargauischen Anfänge zu der beherrschenden kirchenpolitischen Frage werden. Die Lage war jetzt anders geworden. Bisher hatte vielfach der Schulrat das Kirchendepartement beraten⁷⁷, nun war, seit 1819, ein eigener Kirchenrat da. Wiederum aber war der Aarauer Stadtpfarrer die Seele der staatlichen Kirchenpolitik, der Berater der Regierung in allen einschlägigen Fragen. Auf Georg Viktor Keller war 1814 Alois Vock aus Sarmenstorf gefolgt⁷⁸; ein Aargauer also war an die Stelle des Ex-

des Erzbistums Freiburg im Breisgau im Jahre 1827 als Generalvikar anerkannt. Immerhin hat sich der Aargau fast allein den anderen Diözesanständen nicht angeschlossen, die bei Nuntius und Papst um Ablösung von Konstanz eingekommen waren. Vgl. HIS, Staatsrecht II, 550; LAMPERT, Kirche und Staat II, 302f. Erst nach längerer Weigerung fand sich der Aargau faktisch mit der Trennung ab, und zwar erst nach einer Drohung des Nuntius, daß bei weiterem Widerstand gegen die päpstliche Verordnung der Aargau einem Schisma anheimfalle (EGLOFF, Vock, 248).

75 Vgl. Anm. 68.

76 F. FLEINER, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit (in: Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1896), 29, Anm. 14; Sammlung der bischöflichen Hirtenbriefe ... für das Bistum Konstanz I, 1808, 174 ff.

77 Vgl. JÖRIN, Aargau, 53, 50f.

78 Über Alois Vock: RUD. RAUCHENSTEIN, Zur Erinnerung an den Herrn Domdekan Alois Vock. Beilage zum Programm der aargauischen Kantonsschule, Aarau 1858; SIGMUND EGLOFF, Domdekan Alois Vock 1785–1857. Diss. Freiburg im Üchtland, Argovia 55, 161–309, Aarau 1943. Die Biographie reicht nur bis 1830, der 2. Teil

Benediktiners aus St. Blasien getreten. Vock war ein Mann von umfassender theologischer, philologischer und kirchenrechtlicher Bildung, der nun als erster die Doktrin der Schulen von Landshut und Konstanz direkt in den Aargau trug und dort kraftvoll vertreten hat. Mag dabei Sailers Einfluß für seine persönliche Religiosität auch nicht gering gewesen sein, für seine Kirchenpolitik waren offenbar die kirchenrechtlichen Lehren von Anton Michl entscheidend⁷⁹. Vock kam als romfeindlicher Wessenbergschüler wie als staatskirchlicher Josefiner oder Gallikaner zugleich in die Heimat zurück. Als religiöse Gestalt trug er aber offenbar viel stärker spezifisch christliche Züge als sein Vorgänger G. V. Keller, auch darin ein echter Schüler Wessenbergs wie Sailers.

Die wichtigsten kirchenrechtlichen Doktrinen des 18. Jahrhunderts fanden so ein erstes Mal Eingang im Aargau, konnten um so eher Eingang finden, als manche Traditionen der aargauischen Teilgebiete in diese Richtung wiesen, wenn auch mehr in einzelnen Übungen als in systematischer Ausprägung.

Vocks Wirken als Mitglied des katholischen Kirchenrates kam besonders der Bistumsfrage zugute, d.h. der gutachtlichen Unterbauung der Verhandlungspositionen der aargauischen Gesandten, die mit dem Nuntius oder mit andern Diözesankantonen über die Neuregelung der Bistumsverhältnisse zu konferieren hatten. Dabei ist besonders interessant, daß sich auch Beziehungen zu den gleichzeitigen ausländischen Konkordatsverhandlungen feststellen lassen und daß anderseits beispielsweise die Langenthaler Geheimabmachungen der Diözesanstände nicht ohne Kenntnis der Verhandlungen und der Beschlüsse der ent-

ist nicht erschienen. Wertvoll ist die Korrespondenz Rauchenstein-Vock, die, beidseitig erhalten, beim Nachlaß Rauchenstein im StAAG aufbewahrt wird. Sie enthält 87 Briefe von Rauchenstein, 248 von Vock. – Dem anonymen Nekrolog im Solothurner Landboten vom 18., 21. und 25. November 1857, der neben Richtigem auch weniger Richtiges überliefert, sei namentlich die Notiz enthoben, daß Vock mit Pestalozzi befreundet war und daß dieser, wenn er nach Aarau kam, nie verfehlte, Vock zu besuchen und auch Rat zu holen bei ihm. – Engere Beziehungen haben offenbar auch Wessenberg mit Pestalozzi verbunden. «Am 12. Jänner feiern wir auch hier des lieben Pestalozzis Andenken», schreibt I. H. von Wessenberg am 6. Januar 1846 an Zschokke. Und in Wessenbergs Sterbezimmer stand eine Büste von Pestalozzi (vgl. EWALD REINHARD, Die literarischen Beziehungen I. H. von Wessenbergs, in: Bodenseebuch 1926, Konstanz 1925, 81 ff.)

79 Über Anton M. Michl: ADB Bd. 21, wo sich seine kanonistischen Schriften verzeichnet finden.

sprechenden Frankfurter Konferenzen abgeschlossen worden sind⁸⁰. Im übrigen ist für die Peripetien dieser Verhandlungen auf die ausgezeichneten Monographien zu verweisen, die ihnen gewidmet worden sind⁸¹. Festgehalten sei einzig das Resultat, die Tatsache, daß die also unterbaute kantonale Kabinettpolitik der vielgewandten kurialistischen Diplomatie der Nuntiatur nicht gewachsen war und daß der positive Gehalt des Konkordates in keiner Weise der Mühe entsprach, die während eines fünfzehnjährigen Provisoriums aufgewendet worden war.

Diese Bistumspolitik hatte zunächst nur zu unwesentlichen Spannungen geführt. Um so erschütternder war das Ende, die Verwerfung des fertigen Konkordates in der Sitzung des aargauischen Großen Rates vom 14. Februar 1828. Mißtrauen begegnete dem Vertragswerke von allen Seiten. Zuvorderst stand der reformierte Jurist Dr. Rudolf Feer, der sich eben durch die glücklich vollendete Redaktion des aargauischen Personenrechtes einen Namen gemacht hatte. In seinen Gutachten legte er nicht ohne Grund dar, daß die staatlichen Hoheitsrechte *circa sacra* preisgegeben worden seien⁸². Reformierterseits war die Ablehnung allgemein, etwas demagogisch wurde die Gefahr der Rückkehr des Papsttums an die Wand gemalt, wenn das Konkordat angenommen würde. Nicht ganz deutlich sind zunächst die Ablehnungsgründe auf der katholischen Seite zu erfassen, doch scheinen die katholischen Opponenten

80 EGLOFF, Vock, 256 ff., 270, Anm. 11.

81 Nach FRITZ FLEINER, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, haben sich über die Reorganisation des Bistums Basel namentlich geäußert HERBERT DUBLER, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, jur. Diss. Zürich, Olten 1921; EUGEN ISELE, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Basel/Freiburg 1933; EGLOFF, Vock, 236–309; vgl. auch H. DOMMANN, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel, 1828–1838, Luzern 1929. Für entsprechende Bemühungen im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts darf wohl hingewiesen werden auf des Verfassers Studie «Schweizerische Unterhandlungen in Rom 1817–1819 im Lichte der Gesandtschaftsberichte von B. G. Niebuhr», in: Festgabe Hans von Greyerz ..., Bern 1967, 421–446.

82 Von RUDOLF FEER (1788–1840), der ein guter Jurist, ein besonnener Politiker und ein mutiger Mann war, welch letztere Eigenschaft er ganz besonders im ersten Jahrzehnt des aargauischen Radikalismus bewährte, liegen über die Konkordatssache vor: a) Über das Bistum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau, Aarau 1828, 80 S.; b) Gemeinsam mit K. BERTSCHINGER: Erklärung (an die hochgeachteten Herren Mitglieder des Gr. R.) betr. die Ratifikationsanträge der Regierung in bezug auf die Organisation des Bistums Basel, Aarau 1828, 18 S.

von ähnlichen Erwägungen geleitet worden zu sein wie Feer. Wenn «die Freiämter» unter den Verwerfenden genannt sind⁸³, so ist das dahin zu interpretieren, daß die Freiämter Intellektuellen gemeint sein müssen⁸⁴. Das Freiämter Volk war brüskiert, daß man das Provisorium ins Ungemessene verlängere und ihm nicht endlich einmal reguläre Bistumsverhältnisse verschaffe. Der Mangel an konfessioneller Rücksicht seitens der Reformierten verletzte. Die Treue gegenüber dem Regime geriet ins Wanken.

Die aargauische Politik hat an jenem Februartage eine unerwartete, schwere Erschütterung erlebt, eine Krise, in der, ungeachtet aller bisherigen Ausgleichspolitik, die uralten, säkularen Positionen und Spannungen wieder zutage traten. Die Ablehnung des Vertragsentwurfes wurde in reformierten Gegenden mit Freudenschüssen und Illumination bis in die tiefe Nacht hinein gefeiert.

Die Wichtigkeit dieser Krise auch nach anderer Seite hin – zum ersten Male hatten die aargauischen Regenten in ihrer Abgeschlossenheit erfahren müssen, daß das Volk noch sehr starker Regungen fähig sei – kann nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden, wenn auch ein halbes Jahr später das Konkordat dann doch noch unter Dach kam, Aargau also in die Reihe der bischöflich-baselischen Diözesankantone eintrat und durch eigene Domherren – residierender Domherr, bald Domdekan, ward Alois Vock – an der bischöflichen Kurie vertreten war⁸⁵.

Der aargauische Staat ist als autoritärer Staat ins Leben getreten.

83 EGLOFF, Vock, 287, nach einem Briefe v. Schmiels an Kas. Pfyffer vom 31. Januar 1828 (bei Egloff steht: 15. Januar). Abgesehen von dieser Unklarheit ist die Konkordatskrise bei Egloff ausgezeichnet geschildert. Vgl. ferner MAURER, «Freiämtersturm», 19 ff.

84 Zu dieser Freiämter Opposition gehörte Dr. Anton Weißenbach. Vgl. seinen Brief an Kas. Pfyffer vom 10. Dezember 1827. Über Weißenbach siehe unten S. 209 f. und Lexikon, 843. – Augustin Keller warnte damals von Breslau aus vor der «Invasion der Jesuiten» (HUNZIKER, Keller, 6).

85 Die verschiedenen Diözesandokumente (Übereinkunft zwischen ... Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhl ... vom 26. März 1828, Übereinkunft zwischen ... Aargau und dem päpstlichen Stuhl über den Beitritt Aargaus zum Bistum vom 2. Dezember 1828, Grundvertrag zwischen den Diözesanständen über die Bistumserrichtung vom 28./29. März 1828, aargauische Beitrittserklärung vom 28. September 1829, päpstliche Bulle über Wiederherstellung und Umschreibung des Bistums Basel vom 7. Mai 1828, usw.) fanden Eingang in die Aargauische Gesetzessammlung. So finden sie sich in Bd. 2 der Ausgabe von 1847, 613 ff.

Diese autoritären Elemente scheinen uns wichtiger als die liberalisierenden, also etwa als die Ansätze von Preßfreiheit, die er in die Anfänge der Restaurationsära hinübergerettet hat. Nicht vergeblich trugen die amtlichen Papiere dieser Epoche das mit einer Krone gezielte Wappen des Kantons. Als Obrigkeitsstaat, nicht als Volksstaat trat der Aargau ins Leben, mit all den Hoheits- oder Regalrechten und Ansprüchen, die die Vergangenheit oder das Beispiel der benachbarten monarchischen Staaten darboten.

2. Der aargauische Radikalismus (1830–1848)

Der aargauische Radikalismus stellt mit seinem staatlichen Gebaren gegenüber der vorangegangenen Epoche keine schlechthin neue Erscheinung dar. Was vorher zaghaft und von Fall zu Fall getan ward, wird jetzt zum System erhoben. Was vorher im verborgenen schleichende Kabinettpolitik war, wagt sich nicht nur an die Öffentlichkeit, sondern gibt sich als Ausdruck der Souveränität des Gesamtvolkes, dessen Vertretungsgrundlage nun auch eine breitere geworden ist.

Der aargauische Radikalismus ist auf revolutionärem Wege zur Macht gekommen; an dieser Feststellung ändert die radikale Selbstauffassung nichts, wonach die Erhebung vom 6. Dezember 1830 ein Akt legitimer Notwehr gewesen sei⁸⁶. Erstaunlich bleibt aber, wie rasch das radikale Regime seinen revolutionären Ursprung vergessen machen konnte.

In den Tagen der Konkordatsverwerfung gab J.N.v.Schmiel, damals Mitglied des Kleinen Rates, der «kummervollen Überzeugung» Ausdruck, «daß der Kanton Aargau nunmehr in Bezug auf innere Verhältnisse 25 glückliche Jahre erlebt habe, daß aber von dem Datum der Verwerfung des Konkordats vielleicht eine eben so lange Reihe von Jahren von Zerwürfnissen folgen dürfte». Wenn derselbe Briefschreiber aber einige Tage später meinte, von nun an werde «zu den Gesetzen des Landes die Sanktion des bewegten Landes erforderlich sein, das den Einen mit Illumination und Freudenschüssen Beifall, den andern mit brennenden Häusern den Unwillen bezeugen wird»,⁸⁷ so schätzte er wohl die Kraft des aargauischen Autoritarismus nicht ganz richtig ein. Der Radikalismus brachte eine Zeit der Zerwürfnisse, aber die offenen Krisen waren selten; direkte Demokratie war seiner Staatsgesinnung

⁸⁶ Vgl. etwa Verh. 1834, 475 ff.

⁸⁷ v. Schmiel an Kas. Pfyffer 31. Januar 1828; 18. Februar 1828.

fremd; die Autorität der Volksrepräsentation vermochte sich eindrucksvoll und kräftig Geltung zu verschaffen.

Der Aufstand vom 6. Dezember ist komplexen Ursprungs. Staat und Staatsverwaltung als solche standen integer und erfolgreich da. Angriffsflächen boten auch sie. Der Kritik ausgesetzt war die Gesamtstruktur des damaligen Staates. Unzufriedenheit erregten namentlich die verschiedenen Gemeinden – im Freiamte – auferlegten Beiträge an Straßebauten, ferner die Bezugsweise des Ohmgeldes, einer Getränkeabgabe, die zu den ergiebigeren indirekten Einnahmequellen des Staates gehörte; die Bewohner der Bezirke Lenzburg und Brugg erzürnte namentlich die Aufhebung der populären Eigengewächswirtschaften. Zu kleinlich und phantasielos war das Regime den einen, zu modern und ungläubig andern vorgekommen. Wichtiger ist die Auflockerung und Mobilisierung der Gemüter durch Ereignisse, die nicht den einzelnen, sondern das öffentliche Wesen schlechthin erschütterten. Die Konkordatsgeschichte hatte offenbart, wie leicht politische Schlagworte und Agitationen die Massen ergreifen und in Bewegung bringen könnten. Namentlich im katholischen Landesteil, «wo die Regierung ohnehin nicht des größten Ruhmes katholischer Rechtgläubigkeit genoß»,⁸⁸ hatte sie eine tiefe Mißstimmung gegen das Regime zurückgelassen⁸⁹. Und nun hatte auch noch die erfolgreiche Julirevolution ihre Wirkung zu üben begonnen⁹⁰. Da be-

88 v. Schmiel an Kas. Pfyffer 24. Dezember 1827. Der Briefschreiber fährt unmittelbar nach der angeführten Stelle in richtiger Voraussicht folgendermaßen fort: «Wie würde man nicht das Mittel der Verwerfung und des längeren und unabsehbaren Provisoriums gegen sie gebrauchen; in welchen Konflikt von geistlichen Einwirkungen müßte man nicht kommen? ...»

89 CHRISTIAN FREYMUND [Pseudonym], Die Bestrebungen der aargauischen Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern, o.O. 1840 (KBAG V, 305, 5) 62ff.; MAURER, «Freiämtersturm», 24f.

90 Die Einwirkungen des Ereignisses der Julirevolution auf Persönlichkeiten des schweizerischen öffentlichen Lebens hat auf Grund reichen brieflichen Materials neuerdings untersucht ANTON V. MURALT, Die Julirevolution und die Regeneration in der Schweiz. Phil. Diss. Zürich, Affoltern 1948. Über das zwiespältige Verhältnis Heinrich Zschokkes zur Julirevolution daselbst 12–28, Troxlers 63–69. – Inwieweit die Aargauer im Jahre 1830 unter dem bestimmenden Eindruck der französischen Ereignisse gehandelt haben, müßte eine Spezialuntersuchung festzustellen suchen. – Von «fernen Gewitterblitzen» spricht Carl Müller von Friedberg, wo er die Julirevolution in den Komplex der Ursachen, die zu dem Umsturz vom 6. Dezember 1830 führten, einreicht (Die Staatsumwälzung im Kanton Aargau; in: Schweizerische Annalen II, Zürich 1833, 197). MAURER, «Freiämtersturm», 6,

durfte es nur der Führer, die die aufgeregten Massen zur Tat aufriefen. Nun aber ist bemerkenswert, daß sich niemand gefunden zu haben scheint, der der genuinen Freiämter Verstimmung in festumrissenen Postulaten Ausdruck gegeben hätte. Vergeblich suchen wir die Forderung nach der Freiheit der Kirche, nach «konfessioneller Trennung», und auch von demokratischen Bestrebungen ist zunächst keine Spur zu entdecken⁹¹. Aber die Verstimmung war da, und die Verstimmten warfen sich nun zunächst Führern in die Arme, deren innere Antriebe anderswo lagen⁹², wenn sie von ihnen nur Abstellung ihrer wirtschaftlichen und formalpolitischen Gravamina, sei es selbst auf revolutionärem Wege, erwarten konnten. Bekanntlich gingen zwei Aktionen nebeneinander her und flossen dann in eine zusammen: diejenige einiger junger Juristen, Schüler des Lehrvereins oder deutscher Universitäten, die den Staat im «liberalen» Sinne umgestalten wollten, und diejenige des Schwanenwirtes Heinrich Fischer von Merenschwand, der, in der helvetischen Gesellschaft für liberale Ideen begeistert, sich in jenen Tagen zum großen Volksführer bestimmt sah⁹³. Vergeblich stellten sich einige der intellek-

Anm. 3, hat dargetan, daß Müllers zeitgeschichtliche Abhandlung an manchen Punkten auf die Aufzeichnungen von Bürgermeister Herzog (im StAAG) zurückgeht.

- 91 Vgl. G. WIEDERKEHR, Politische Bewegungen im Aargau zu Beginn der Regenerationsperiode, Wohlen 1909, 24; MAURER, «Freiämtersturm», 130. Zu einem sicheren Urteil könnte nur eine Überprüfung des gesamten Materials führen, was für diesen Punkt von uns nicht unternommen werden konnte.
- 92 Die zeitgenössische Nachricht, daß die Leute aus Boswil im Bezirk Muri vor dem Auszug «gebeichtet und kommuniziert» hätten, verdient vielleicht doch nicht nur als farbiges Detail Beachtung (Brief Augustin Kellers an seine Braut, zitiert durch Maurer, «Freiämtersturm», 61, und KELLER, Keller 137). Vgl. auch KIEM, Geschichte, 398.
- 93 Abgesehen von den zeitgeschichtlichen Darstellungen von Carl Müller von Friedberg (vgl. oben Anm. 90) und dem anonymen Verfasser der «Geschichte des 6. Dezember oder St. Nikolaustages 1830» (in: Helvetia Bd. 8, 1833) ist zu verweisen auf E. HALLER, Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen, 1773–1840, Argovia 34, Aarau 1911, und MAURER, «Freiämtersturm». – Über Heinrich Fischer: EUGEN BIRCHER, «General Fischer» und der Freiämtersturm, o. O. 1930 (Ausschnitt aus «Lueg nit verby», 1931, 71–81 auf KBAG, Z 2392); Bircher fußt in gegenständlicher Hinsicht auf ALBERT BÜCHI, Heinrich Fischer, der Anführer im Freiämter Aufruhr des Jahres 1830 (in: Schweizerische Rundschau 1913/14). – Inwiefern Bürgermeister Herzog recht hatte, wenn er Fischer als «blindes Werkzeug Troxlers» ansah (vgl. MAURER, «Freiämtersturm», 55, Anm. 1), wenn er ferner Troxler als Hintergrundfigur maßgebliche Bedeutung zumaß (das «hinter der Faktion stehende, alles leitende Prinzip», MAURER, «Freiämtersturm», 26),

tuellen Liberalen seinem Unternehmen entgegen⁹⁴. Es kam zustande, und unwiderstehlich wälzten sich 3000 Mann aus den Freiämter Bezirken nach Aarau, um erst umzukehren, als die unverzügliche und vorbehaltlose Wahl eines Verfassungsrates verheißen wurde⁹⁵.

Wir haben bereits gesehen, daß aus den Verhandlungen dieses Verfassungsrates eine autoritäre repräsentative Demokratie hervorging^{95a}. Diese unterschied sich nur graduell, nicht grundsätzlich vom Regime von 1815. Die Durchsicht der sehr zahlreichen Eingaben an den Verfassungsrat zeigt, daß einzelne Forderungen nach anderer Richtung gingen. Ganz vereinzelt wird das obligatorische Referendum⁹⁶, ebenso isoliert einmal die Verbindung solchen Referendums mit einer Art von

bedürfte besonderer Untersuchung. Angemerkt sei, daß Fischer im Jahre 1834 einer der wenigen sein wird, die Troxler bei seiner Verwahrung gegen die systematische aargauische Kirchenpolitik Gefolgschaft leisten.

94 Es waren K. R. Tanner und H. Zschokke, die eigens nach Muri eilten, um Fischer von seinem Vorhaben abzubringen, während die beiden Bruggisser sich seinem Unternehmen nach einigem Sträuben zur Verfügung stellten. Diese praktisch betätigte gegensätzliche Haltung zur Revolution liegt wohl dem Gegensatz der beiden radikalen Führer Dr. K. L. Bruggisser und Dr. K. R. Tanner zugrunde, der in den Verh. des Gr. R. in den kommenden Jahren sich öfter manifestieren sollte.

95 Zeitgenössische Urteile über den Freiämtersturm gibt KELLER, Keller, 140, wieder.

95a Von diesem aargauischen Autoritarismus war der Weg nicht weit zu einer Art von modernem Gottesgnadentum. Als Frey-Herosé als Vollzieher des Aufhebungsbeschlusses vor den Konvent von Wettingen trat, ließ er in seine Ansprache die Worte einfließen, er erwarte, daß man sich mit männlicher Fassung in sein Schicksal ergebe; das Schicksal habe die Auflösung beschlossen; es sei der Wille des Gr. und Kl. Rates, *es sei der Wille Gottes*, dem man ohne Widerrede gehorchen müsse. Die Überlieferung dieser aufschlußreichen Worte (die drucktechnische Hervorhebung stammt von uns) verdankt man einzig dem Bericht, den Abt Leopold Höchle über die letzten Tage seines Klosters hinterlassen hat; doch scheint kein Anlaß vorzuliegen, die Zuverlässigkeit dieser Überlieferung zu bezweifeln. Wortlaut: Cistercienser Chronik, Jg. 3, Bregenz 1891, 71. Die betr. Ansprache F. Freys ist in ihren wichtigen Stellen – Höchle folgend – auch wiedergegeben bei P. GREGOR MÜLLER, Der Konvent Wettingen vom 13. Januar 1841 bis 18. Oktober 1854, 2. Aufl., Bregenz 1927, 14, sowie in einem Aufsatz von ADALGOTT BENZ (Monat-Rosen ... 49, 1905, 109).

96 Den Bürgern von Unter-Ehrendingen (Eingabe vom 17. Januar 1831) schien es richtig, daß die Kreise, so wie sie die Verfassung zu genehmigen hätten, «auch die künftigen Gesetze und Dekrete zu genehmigen haben ...»; der bisherige Gr. R. habe so manche Gesetze gegeben, «welche den Kanton so weit zurückbrachten»; «daher ist es am allerbesten, wenn der die Bürde zu laden hat, der sie auch tragen muß».

Initiative postuliert⁹⁷. Ja, es wird das Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit, das ja bis zum heutigen Tage in der Schweiz keine positive Lösung gefunden hat, aufgeworfen⁹⁸. In einer einzigen Eingabe, soviel ich sehe, wird jetzt schon postuliert, was später unter dem Schlagwort der «konfessionellen Trennung» die politische Diskussion beherrschen sollte⁹⁹. In den Verhandlungen des Verfassungsrates fanden solche Dinge keine Beachtung, der Berichterstatter tat sie, soweit er darauf einging, mit mitleidsvoller Herablassung rasch ab¹⁰⁰.

Die Tätigkeit der aargauischen Behörden stand künftig im Lichte der Öffentlichkeit. Das Schwergewicht ging vom Kleinen auf den Großen Rat über¹⁰¹. Die Gewaltenteilung, deren bessere Durchführung verlangt und verheißen worden war, blieb auch jetzt problematisch. Amts-

97 Die Eingabe von Wyden, Berikon und Rudolfstetten vom 18. Januar 1831, die sich u. a. auch gegen jeden Zensus, für die Wählbarkeit der Priester in den Gr. R., für die direkten Steuern ausspricht, faßt ihre Forderung hinsichtlich der «Initiative» folgendermaßen: «Wir wünschen, daß jeder Bürger eines Kreises seine Wünsche ... den Kreisgewählten zu Händen des Gr. R. übergeben könne und diese gehalten seyen, das ihnen Eingereichte an Ort und Stelle vorzulegen. Damit dieses die Bürger allseitig thun können, soll jeder Gesetzesentwurf, bevor er die gesetzliche Gültigkeit erhält, und jeder wichtige Beschluß, bevor er ausgeführt wird, dem Volke voreröffnet werden.»

98 Eingabe des Josef Laubi, Gerichtsweibel in Muri: ... «Es dürfte vielleicht doch nicht unzweckmäßig sein, in dieser Verfassung die Behörde zu bezeichnen oder eine dafür zu erschaffen, welche in Beziehung allfälliger künftiger Anstände über den Sinn des eint- oder andern Verfassungsartikels die Erläuterung oder Auslegung zu geben habe.»

99 Eingabe des Kreises Meienberg vom 13. Januar 1831: «Die Religionssachen beider Confessionen müßten getrennt behandelt werden, sodaß kein Katholik sich in jene der Protestanten, und so umgekehrt, einzumischen berechtigt sei.»

100 Nach dem «Allgemeinen Bericht über die in Bezug auf Verfassungsverbesserung und Gesetzgebung eingekommenen Bittschriften ...», dem Verfassungsrat abgestattet» spricht der Berichterstatter, Heinrich Zschokke, auch von solchen, «die mehr eine sogenannte Landsgemeinde-Democratie» verlangten. Eher herablassend äußert er sich über «diese reinen Demokraten, welche in der Bildungslosigkeit und Unbeholfenheit der gewerbsarmen Hirtenkantone das höchste Volks-glück sehen ...» (12). Er fügt bei, daß diese Bittschriften dem katholischen Landesteil angehörten (13).

101 Lokalgeschichtlich mag interessieren, daß sich die Großratsverhandlungen seit dem Jahre 1829 in dem noch heute benützten Großratssaale abspielten. Vgl. Rede von Bürgermeister Herzog ... vom 14. Dezember 1829 bei Eröffnung der ersten, a. o. Sitzung im neuerbauten Rathssaale (in: Helvetia, hg. von Balthasar, Bd. 5, 634–640).

dauern und Stimmfähigkeitsalter wurden herabgesetzt, der Zensus ermäßigt, doch keineswegs beseitigt¹⁰². Die direkten Wahlen in 48 Vierer-

- 102 Nur ganz vereinzelt war in den Eingaben von 1831 die Institution des Zensus als solche, soweit ich sehe, angegriffen worden. Weiter läßt sich über den Zensus im Aargau etwa folgendes sagen: Zensusbestimmungen konnten in den Verfassungen der meisten Kantone das Jahr 1830 überdauern (His, Staatsrecht, II, 536; E.BLOCHER, Die Entwicklung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, 25, 1906). Interessant ist die Rolle, die der Zensus in der aargauischen Verf.-Revision von 1840 gespielt hat. Über politische Gleichheit, über das Prinzip der reinen Kopfmehrheit wurde bei den Debatten über die Parität lange gestritten. Nie aber wurde merkwürdigerweise in diesen Verhandlungen die Beibehaltung oder Abschaffung des Zensus damit in Verbindung gebracht. Auch Stänz gedenkt dieses Punktes nie. Der erste Verf.-Entwurf von 1840 ließ für das passive Wahlrecht einen erheblichen Zensus bestehen und der Gr.R. genehmigte diese Bestimmungen nach ganz kurzer Debatte, in der immerhin die Standpunkte sich klar voneinander abhoben (Verh. 1840, 709–713). In den Petitionen zur Verf.-Revision ist das Motiv des Zensus äußerst spärlich vertreten. Eine Anzahl bäuerliche Gemeinden der Bezirke Kulm und Zofingen forderten Zensusbestimmungen neu auch für das aktive Wahlrecht. Ihren Wünschen entsprach der § 32 des ersten Entwurfes, der tatsächlich einen Zensus von 200 Franken für die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen vorsah, während das politische Stimmrecht unangetastet gelassen wurde (vgl. Verh. 1840, 554–593). Stimmen für die Abschaffung jeglicher Alters- und Vermögensbeschränkungen beim passiven Wahlrecht verlauteteten einzig aus Boswil und Frick. – In der Abstimmungspropaganda nunmehr gehörte offenbar das Zensusmotiv zu den mit besonderer Wucht behandelten Punkten, und zwar erst in den allerletzten Tagen. Aus dem «Posthörnchen» vom 2. Oktober könnte eine ganze Blütenlese beigebracht werden. Wenn die Verf. auch im reformierten Aargau verworfen wird, so nach dem «Posthörnchen» «nicht wegen der Religion, sondern wegen der 200 Franken, mit denen die Aristokraten zu Stadt und Land den jungen Männern in den Gemeinden das Maul verstopfen wollen». – «Was heißt das Wort Census? Census ist ein lateinisches Wort, und heißt so viel als das Recht der Reichen, die Armen auszuzännen.» – Bei der großen Mehrheit des Volkes heiße es: «Aben mit der Kapitalisten-Verfassung!» – Die Neunerkommission, die den zweiten Verf.-Entwurf im Herbst 1810 ausarbeitete, schreibt in ihrem (gedruckten) Bericht, sie habe «Grundsätzlichkeit mit der schuldigen Rücksicht auf die Stimmung des Volkes zu vereinigen» gesucht. Dieser Haltung fiel jetzt die Parität zum Opfer. Ebenso wurden jetzt sämtliche Zensusbestimmungen für die politischen Wahlen fallen gelassen. So führte der Verlauf der Revision von 1840, nicht ihre ursprünglichen Tendenzen, auch zu einer wesentlichen Erweiterung des allgemeinen Wahlrechtes! – Diese Erweiterung erstreckte sich nicht auf das passive Wahlrecht in Gemeindesachen. Der Zensus für Gemeinderatsmitglieder (1000 bis 3000 Franken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln) findet sich selbst in der Verf. von 1852 noch.

wahlkreisen, bei denen die Parität weiterhin zu beachten war, wurden die Regel, doch verdankten gerade Männer wie Troxler und Aug. Keller ihren Eintritt in den Großen Rat dem Reste von Selbstergänzungsrecht (8 Sitze), das der Behörde verblieben war. Den Großratsmitgliedern wurden einzig Reiseentschädigungen zugesprochen¹⁰³.

Welchen Wert die individuellen Freiheitsrechte haben würden, mußte die Praxis zeigen. In den Debatten des Verfassungsrates waren sie sehr umstritten: der Furcht vor der Ausbreitung der Sekten fiel die Kulturfreiheit des Entwurfes zum Opfer, die Bestimmung, niemand dürfe religiöser Meinungen wegen verfolgt werden, hatte katholischen Bedenken zu weichen¹⁰⁴.

Eine starke Verschiebung in der Zusammensetzung der regierenden Schicht hatte dem Verfassungsrat, der unter sehr stark ermäßigtem Zensus gewählt worden war, das Gepräge gegeben¹⁰⁵. Breitere Volksschichten als unter dem Regime von 1815 behielten auch den Zugang zu der ordentlichen Legislative, dem Großen Rate, und es konnte auch nicht mehr von einer faktischen Privilegierung der Städte vor dem Land gesprochen werden¹⁰⁶. Kamen aber auch einzelne Landmänner und viele Wirte¹⁰⁷ in den Großen Rat – die politische Führerschicht bildeten

103 Zahlreich waren diejenigen, die eine eigentliche Entschädigung der Großratsmitglieder verlangt hatten, z.T. aus der Erwägung, sonst gehe man einer neuen Aristokratisierung entgegen, bekomme einen Rat von Städtern und Landmagnaten.

104 Verh. des Verf.-Rates des Kantons Aargau, redigiert von Dr. K. R. Tanner, Aarau 1831, Nr. 1 und 2, Vgl. STÄNZ, Parität, 118 ff. Text der Verfassung vom 6. Mai 1831: Neue Sammlung der Gesetze ... des Kantons Aargau I. 1831, 3 ff.

105 Nach dem Revisionsgesetz war in den Verfassungsrat wählbar, wer an Gemeindeversammlungen stimmberechtigt war. Dazu bedurfte es eines Vermögens von 300 Franken in schuldenfreien Liegenschaften. Der Zensus für die Verfassungsratswahlen betrug also etwa ein Zehntel dessen, der dann nach der Verfassung von 1831 Geltung haben sollte. – Drastische zeitgenössische Urteile über die Qualität dieses Verfassungsrates sind überliefert von MÜLLER VON FRIEDBERG (Annalen II, 1833, 248), Augustin Keller (wiedergegeben bei WIEDERKEHR, Freiämtersturm, 20).

106 Von «Rustizismus», von «Rustico-Radikalen» schreibt Rauchenstein an Vock am 26. September 1831. Vgl. Verh. 1835, 404, 468; 1840, 340, 544.

107 Angaben über eine fast unglaublich hohe Zahl von Wirten als Volksvertreter schon vor 1830, die sich nun fast verdoppelt hätte, macht MÜLLER VON FRIEDBERG, 197.

weiterhin, ja, noch stärker als bisher, die Advokaten¹⁰⁸. Eine gewisse Verjüngung trat ein, und die Versammlung bekam nun namentlich das Gepräge durch einige Männer, die ihre juristische Bildung auf deutschen Universitäten geholt hatten¹⁰⁹.

Die revolutionäre Exaltiertheit des Jahres 1830, die Richtung, die die öffentlichen Dinge unter ihrem Einflusse nahmen, hatte einzelne bisherige Freunde freiheitlicher Neuerungen rasch ernüchtert, ja, sie veranlaßt, sich in die Bresche zu stellen und dem, was sie als übel ansahen, entgegenzutreten. Wer im Klima der aargauischen Anfangsjahre groß geworden, dem konnte in der Zugluft des Radikalismus nicht ohne weiteres wohl werden. Abraham Emanuel Fröhlich wurde damals an seinem Liberalismus irre. Während sein Freund Rudolf Rauchenstein, über den noch ausführlicher zu handeln sein wird, in den «Freien Stimmen» die Debatten des Verfassungsrates verfolgte und ihre Gesichtspunkte und Ergebnisse angriff, schrieb Fröhlich satirische Fabeln, die den gleichen Zweck verfolgten. Sein erschüttertes Gemüt aber machte sich Luft in geistlichen Liedern¹¹⁰. In der Folge ward Fröhlichs Feder

108 Später als anderwärts hatten in der Schweiz die Advokaten ihr spezifisches Wirkungsfeld in der Politik gefunden. In den fürstlichen Staaten des Auslandes hatten die Advokaten schon den absolutistischen Staat heraufführen helfen, in der Schweiz wurden sie erst die Schrittmacher der modernen Demokratie, die indessen, wie wir, Alexis de Tocqueville folgend, mehrfach darzutun Gelegenheit haben, gerade im Aargau in manchem die Tendenzen jenes alten Absolutismus weiterverfolgte. Scharfsinniges über die geschichtliche Rolle des Advokaten in der Politik findet sich in den Schriften von Max Weber. Vgl. besonders MAX WEBER, Politik als Beruf (in: Gesammelte politische Schriften, München 1921, 413f.).

109 Vgl. Anm. 200 sowie Anm. 142.

110 Über Abraham Emanuel Fröhlich (1796–1865), den Pfarrer, Lehrer, Dichter und antiradikalen Publizisten, siehe Lebensbilder, 256. Hier möchten wir, einer Anregung von R. Faesi folgend, noch einige Nachweise geben: Fabeln politischen Gehaltes, die offenbar von Fröhlich stammen, finden sich in der Neuen Aargauer Zeitung vom 9. Februar (Nähere Beleuchtung), 16. Februar (Mobilität), 19. Februar (Der wilde Jäger), 23. März (Der Mann vom Berge). Dem geistlichen Liede (Jesu Ruhe, Werke VI, 82), das nach Faesi von Fröhlich, bei dem sich unter dem Eindruck des Ernstes der Zeit eine starke religiöse Einkehr vollzog, in den gleichen Februartagen wie die genannten Fabeln gedichtet wurde, seien zwei Stellen enthoben, die sich auf die Exaltation der Übergangszeit beziehen lassen: «Doch wie schon im ersten Gruße / Rufst du fort und fort zur Buße, / Weil dem, der sich selbst nicht zwingt, / Freiheit keinen Segen bringt.» Und: «Fallt vor ihm demütig nieder, / Betet seine Ruhe an; / Dann legt euer Sturm sich wieder, / Der kein Heil erzwingen kann.»

eine der hauptsächlichsten antiradikalen Waffen. Im Freiamte war die Hochstimmung vom 6. Dezember rasch großer Enttäuschung gewichen. Die Verhandlungen des Verfassungsrates ließen in mehr als einer Hinsicht nicht viel Gutes hoffen. Deutlich hatte sich der neue Aarauer Geist gezeigt. Die Verhandlungen hatten innewerden lassen, daß die Mehrheit im Grunde gesonnen sei, die Klöster früher oder später aufzuheben¹¹¹. In der Folge suchte man auch hinter harmlosen Bestimmungen versteckte Fußangeln. Es mag erstaunen, Alois Vock, den Inspirator der staatskirchlichen Politik der zwanziger Jahre, in jenem Lager auftauchen zu sehen. Ob einfach die Verbundenheit mit den Männern des bisherigen Regimes, oder ob doch eher ehrliche Besorgnis um das politische Ergehen seiner aargauischen Heimat und namentlich um das Schicksal der aargauischen Kirche ihn getrieben habe, wird schwer auszumachen sein. Fest steht, daß er Ende April 1831 in Mellingen als Dekan eine Konferenz mit Geistlichen seines Kapitels abhielt, wo man verabredete, das Volk kurz und leidenschaftslos über die Punkte, die Anstoß gaben, zu belehren¹¹². Es ist unverkennbar, daß er nicht der einzige Geistliche gewesen ist, der sich in jenem Momente dem Rufe des Gemeinwesens nicht entzog^{112a}.

111 Vgl. unten Anm. 183.

112 EGLOFF, Vock, 230 ff.

112a Daß auch ein Mann wie Pfarrer Joh. Konrad (vgl. Anm. 171) die Reden und Taten der neuen Politik mit großer Besorgnis verfolgte, berichtet Aug. Keller, dessen Freundeskreis Konrad später beitrug, in der ihm gewidmeten Biographie (Aarau 1854, 14). Die «Altkatholiken des Aargaus an ihre katholischen Mitbürger», o. O., o. J., eine Broschüre, die Konrad im Jahre 1832 anonym hinausgehen ließ, geben der Befürchtung Ausdruck, die neuen Männer in ihrer Gottlosigkeit machten den Staat reif für jede extreme Lehre und Lösung. «Ein Staat ohne Religion trägt die Auflösung in sich, wie ein Leib ohne Seele» (37). «Es ist jetzt nicht nur ein Kampf wegen irdischen Interessen; sondern ein Kampf des antichristlichen Reichs gegen das Reich Christi ... Aber wir wollen nicht erschrecken und uns von Christus nicht abwendig machen lassen.» Vgl. auch 4f. Über die angebliche Gottlosigkeit des aargauischen Radikalismus, die die Gegner immer wieder in echter Besorgnis signalisieren zu müssen glaubten, vgl. man jedoch unten 76. – Über verfassungsgegnerrische Predigten im Blick auf die Verf.-Abstimmung vom 6. Mai 1831 vgl. KELLER, Keller, 142f., nach Briefen Augustin Kellers. – Eine Petition des patriotischen Vereins von Baden, die die Zurückziehung aller Expositi der Klöster und damit die Aufhebung der Klosterkollaturen forderte, stützte sich namentlich auf das Benehmen der «Religiösen» im Moment der Verf.-Annahme ..., wodurch «sie sich selbst über jede fernere Begünstigung und Bevorrechtung den Stab gebrochen» hätten. Vgl. Schweizerische Kirchen-

Die Verfassung wurde bekanntlich außer in Brugg und Aarau auch in zwei freiamtlichen Kreisen verworfen. Da die Abwesenden als bejahend gezählt wurden, fielen die effektiven Neinstimmen nicht entscheidend ins Gewicht.

Die Politik des aargauischen Radikalismus, wie sie in den Ratsprotokollen, Berichten und Akten sichtbar wird, erfaßt das Ganze des Staatswesens. Sie hat sich wohl kaum *ein* neues Ziel legislatorischer Betätigung gesteckt. Auch die geistigen Grundlagen und Ansprüche sind dieselben geblieben, wie wir sie im ersten Kapitel gezeichnet haben¹¹³. Die Politik hatte im Dienste geistiger Vereinigung zu stehen und Geistliche und Lehrer vornehmlich darauf zu verpflichten. Aufrecht klingt der Abscheu, mit dem ein Versagen oder gar ein Übelwollen solcher «Staatsdiener» vermerkt wird¹¹⁴. Neu ist die Methode: sie ist doktrinär, ist durchgreifend, ist radikal. «Die erste und nächste Pflicht der vollziehenden Behörden ist Grundsätzlichkeit und Charakterfestigkeit; nirgends ist Schwäche und Versagen so wichtig als hier», heißt es in einem Rechenschaftsbericht jener Epoche¹¹⁵. Als Verwaltungsmaxime richtig, kann solche Grundsätzlichkeit gefährlich werden, wo sie zur Signatur der Politik schlechthin wird. Politik ist jetzt öffentlich, und so spiegelt sich das Leben des Gemeinwesens in den Verhandlungsblättern, wird angeregt durch die Presse, durch Volksversammlungen, Vereine. Indessen beobachten wir, daß vor ihrer Autorität die Freiheit immer mehr zurücktreten muß und daß politische Äußerung und Vereinigung immer schärferer polizeilicher Überwachung unterstellt werden, wie überhaupt

zeitung vom 22. Dezember 1832, Sp. 458 ff.; die Petition wurde dem Gr. R. am 10. Dezember 1832 vorgelegt, bei den Akten ist sie gegenwärtig nicht aufzufinden.

113 Der «Entwurf einer Verfassung des Kantons Aargau, mit einer Darstellung der Beweggründe. Eine Privatarbeit von Franz Müller, Fürsprech, gew. Stadtschreiber von Zofingen, Mitglied des Verfassungsrates» enthält einen hübschen Beleg hiefür, der wohl einigen typischen Wert haben dürfte. Die Zeit scheint ihm nahe, «wo die Unterschiede der beiden Glaubensbekenntnisse im Geiste und in der Wahrheit verschwinden, wo die Schwachen auf jeder Seite erstarken». Und der Zuversicht wird Ausdruck gegeben, daß «die Religion, die gerade der höchste Vereinigungspunkt für die Menschen sein soll, ... im Aargau nicht ... als Scheidewand die Herzen der Staatsbürger trennen» werde, «die *einen* Gott und *einen* Erlöser verehren» (18).

114 Vgl. Verh. 1833, 698, 793 ff.

115 Rechenschaftsbericht des Kl. R. an den Gr. R. des Kantons Aargau 1837, Aarau 1838, 3. Erstattet von Dr. F. J. Wieland.

staatliche Einheit ihr wichtiger sein wird als die Freiheit des Einzelnen¹¹⁶. Radikale Politik ist zunächst allseitig; die wirtschaftlichen Gravamina der ausgehenden zwanziger Jahre wie die großen wirtschaftspolitischen Fragen der Epoche überhaupt, sodann die Ausgestaltung der Rechtsgesetzgebung beschäftigen Ratsversammlung und Verwaltung. Eine volksnahe systematische Gestaltung des Schulwesens vom Kindergarten und der Fabriksschule bis zur Maturität, wie sie nach sorgfältigster Beratung dem Aargau im Jahre 1835 zuteil ward, gehört zu ihren vorzüglichen Anliegen. Erstaunlich großes Gewicht erhält die Kirchenpolitik, ja, dieses Anliegen sollte zeitweise zu ihrer zentralen Sorge werden, mit der sich nur jenes andere über sich selbst hinausweisende Streben nach nicht nur kantonaler, sondern schweizerischer Einheit messen kann. Abwechselnd stritten sich Kirchenpolitik und Bundesreform in der aargauischen Politik um den ersten Rang; der Radikalismus führte von beiden Gebieten aus den Kanton wie den Bund in die schwersten Erschütterungen und Existenzkrisen hinein. Die Verschlingung beider sollte die Sonderbundskrise herbeiführen.

Im Aargau stellte der Radikalismus nicht eine spätere Stufe dar, die auf diejenige des den Staat von 1831 begründenden individualistischen Liberalismus gefolgt wäre¹¹⁷. Er ist 1831 mit allen seinen Ansprüchen

116 Über Petitionen von oppositioneller Seite wurde vielfach ohne nähere Prüfung und Erwägung zur Tagesordnung geschritten, wenn nicht gar ihre Urheber administrativ oder gerichtlich belangt wurden. Insbesondere galt, wohl in Erinnerung an das helvetische Gesetz vom 15. Januar 1801 (vgl. HIs, Staatsrecht I, 474ff., GISIGER, Das Petitionsrecht in der Schweiz, jur. Diss. Zürich, 39ff.), das Petitionieren ganzer Gemeinden in öffentlichen, kantonalen Angelegenheiten als rechtswidrig. Doch zeugen einzelne Beispiele für die einseitige Handhabung dieser Verwaltungsmaxime. So wurden im Frühjahr und Sommer 1841 katholische Petitionen behindert (Kl. R.-Prot. vom 19.3.1841, 256), während eine Massen-Gegenpetition ohne weiteres u. a. von den Präsidenten des Gr. R. und des Obergerichts in die Wege geleitet werden durfte. Beeinträchtigung des Vereins- und Versammlungsrechtes: Gegen eine Massenversammlung vom 3. November 1839, die von dissidenten Radikalen aus dem Bezirk Baden einberufen worden war, die der Unzufriedenheit mit manchen Gesetzeserlassen Ausdruck gab und eine ganze Organisation ständiger Comités zur Durchsetzung ihrer Begehren in Aussicht nahm, schritt die Regierung sogleich ein (ein aufschlußreicher Bericht darüber im «Christlichen Volksboten aus Basel» vom 14.11.1839). – Im November 1840 wurden die Mitglieder des Bünzener Comités unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt.

117 Die subtilen soziologischen Analysen W. Rappards (*L'individu et l'état dans*

da und wird, nach kurzem anfänglichem Zögern, bis 1848 durchhalten. Die Bestrebungen, die in der Verfassungsrevision von 1849/52 manifest werden, stellen nicht einen schlechthin neuen Typus staatlicher Haltung dar, vielmehr eine Verlagerung auf andere Interessengebiete und damit allerdings eine kritische Infragestellung des genuinen aargauischen Radikalismus, den wir durch seine kirchenpolitisch bestimmten totalitären Züge charakterisiert sehen.

Wir haben bereits gesehen, daß sich um die Ereignisse von 1830/31 herum Gruppen bildeten und schieden. Die Voraussetzungen der parteimäßigen Scheidung der Bevölkerung und der Bildung eigentlicher politischer Parteien scheinen gegeben. Wir beobachten aber, daß es in der Zeit des aargauischen Radikalismus eigentliche Parteien¹¹⁸ im heutigen

l'évolution constitutionnelle de la Suisse, Zürich [1937], 180) haben das zürcherische und bernische Tatsachenmaterial als Grundlage und lassen sich nicht ohne weiteres auf die aargauischen Verhältnisse übertragen.

- 118 Wenn das Wort «Partei» in dieser Epoche gebraucht wird – und es begegnet häufig –, so ist es jedenfalls fast immer in einem uneigentlichen Sinne, in der Bedeutung also von Parteiung oder aber von Strömung oder von Faktion. Und solche Parteiung wird von den Trägern des Staates als Übel angesehen. So sprach in der Gr. R.-Sitzung vom 20. Dezember 1833 (Verh., 883) Tanner, dem allerdings Dr. Bruggisser entschieden widersprach, gegen diejenigen (Troxler war visiert), die, anstatt sich mit ihren Anträgen in der Legislative zu begnügen, «andere Wege [d. h. Volksversammlungen, Bittschriften usw.] suchen, die nur Mittel sind, den Parteigeist zu entflammen und das Vaterland zu entzweien». Und in dem Nekrolog über J. A. Fetzer (Schweizerbote vom 9. September 1837) steht zu lesen: «Anderwärts, und zwar in katholischen Staaten, sind sie [sc. die *iura maiestatica circa sacra*] längst verwirklicht, weil dort befohlen, der blinde Lärm aber und das Toben des Parteigeistes darüber nicht gestattet wird.» Im Rückblick auf das Revisionsjahr 1840 endlich werden diejenigen getadelt, welche, getrieben vom «Parteigeist», gegen die Grundlagen der bisherigen Verfassung gearbeitet haben, und in starker Antithese wird der «beglückenden Staatseinheit» der «unselige Parteikampf» gegenübergestellt (Rechenschaftsbericht 1840, erstattet im November 1841, Verfasser: F. WALLER). Wer sich den Tendenzen der Regierung und der Großratsmehrheit widersetzte, wurde geradezu als Staatsfeind betrachtet. – Über den «Plan . . ., radikale Bezirksgesellschaften zu etablieren, damit auch eine vielverzweigte lokale beständige Beobachtung derjenigen Individuen zu verbinden, welche des Verdachts der Reaction verdächtig [sic!] seien», weiß Rauchenstein seinem Freunde Vock am 13. Juni 1832 zu erzählen, nach den Berichten, die ihm über die Versammlung der *υπεράχριοι* in Wohlenschwil zugekommen sind. Ob die radikalen Schutzvereine, die da und dort begegnen, damit in Zusammenhang stehen, was es überhaupt mit diesem «Plane» auf sich hat, müßte einmal

Sinne des Wortes nicht gegeben hat. Der im Großen Rat maßgebende radikale Kern empfand offenbar eine feste parteimäßige Organisation nicht als Notwendigkeit, zumal seinen Zwecken ohnehin eine ganze Reihe von Vereinigungen (Kulturgesellschaften, helvetische Gesellschaft, Schützen- und Sängerbünde, in gefährlichen Zeiten die sich jeweils rasch organisierenden Schutzvereine ...) dienten. Versuche gegnerischer oder dissidenter Parteigründungen aber wurden durch bezirksamtliches oder gerichtliches Einschreiten im Keime erstickt. Deutlicher läßt sich eine parteimäßige Ausscheidung im Großen Rat feststellen. Nicht nur sozial und altersmäßig hob sich die Legislative von 1831 von der früheren ab. Die Auseinandersetzungen, denen das Parlament sein Dasein verdankte, bewirkten von Anfang an, daß es sich, wenn nicht nach geschlossenen Fraktionen, so doch nach verschiedenen Gruppen gliederte¹¹⁹. Ein radikaler Kern, ganz und gar dem neuen Staate ergeben, ist vorhanden. Zahlreich ist die Gruppe derjenigen, die sich von Fall zu Fall, nach dem Gewicht der Argumente der wenigen Redner, die die Debatten beherrschten, entscheiden, nach regionalen oder konfessionellen Gesichtspunkten, sicher auch nach persönlichen Abhängigkeiten; zahlreich waren ja die Beamten im Großen Rat vertreten, manche verdankten der Regierung, noch mehr dem Großen Rat selbst ihre Stellen. Es gab gemäßigte

besonders untersucht werden. – Über die ohne Erfolg versuchte Gründung einer dissidenten radikalen Parteiorganisation im Jahre 1839 ist schon in Anm. 116 berichtet. Wie diese unterdrückt wurde, so war es vorher dem «Katholischen Verein» ergangen, und nicht anders sollte es in der Folge dem Bünzener Komitee ergehen. Die erste durchgängige Parteiorganisation in der Schweiz dürfte – bessere Belehrung vorbehalten! – wohl doch der Ruswiler Verein im Kanton Luzern darstellen (1840). Der moderne Historiker bedient sich also für diese Epoche der Bezeichnung «Partei» besser nicht, wie es auch geraten ist, die zeitgenössischen schlagwortartigen Charakterisierungen der Parteiströmungen (liberal, konservativ, radikal, ultramontan, aristokratisch) zu vermeiden, sofern man sie nicht für ganz bestimmt umschriebene und belegte Phänomene neu in Anwendung bringen will. Vielfach handelt es sich ja bei solchen Parteibezeichnungen um gehässige Spitznamen, die von gegnerischer Seite aufgebracht sind; betr. «ultramontan» vgl. H. SCHRÖRS, Der Name «ultramontane Partei» (in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Köln 1926, 61–63).

- 119 Ein Zeugnis für die Fraktionsausscheidung der Anfangszeit: «Übrigens ist es jetzt ein Augenblick, wo die Parteien sich sehr nüancieren und man noch nicht weiß, was in der Andern castra überläuft» (Rauchenstein an Vock, 20. Februar 1833).

«Liberales». Es gab Männer des verflochtenen Regimes, die auch dem neuen ihre Dienste widmeten, dort die Kontinuität, das Gewissen beinahe, den Sinn für das Recht verkörpernd. Die oppositionelle Minderheit wurde häufig als konservativ bezeichnet, ebensohäufig als aristokratisch verschrien¹²⁰. Ausgesprochene Vertreter der katholischen Opposition zogen erst nach den Teilerneuerungswahlen vom Spätjahr 1834 in den Rat ein.

Mit vollen Segeln nahmen die aargauischen Staatsmänner den Kampf mit den Wogen der großen Fragen der Zeit auf. Einführung der Verfassung ins Leben, innerer Ausbau des Staates und eidgenössische Fragen beschäftigten sie zunächst fast gleichzeitig, ja, vorerst überwogen die eidgenössischen Fragen im aargauischen Parlamente die heimischen Anliegen beinahe: die Basler und Schwyzer Angelegenheiten, die Sarner Konferenz und das Siebnerkonkordat, endlich die große nationale Frage der Bundesreform, die wenigen Kantonen in stärkerem Maße ein Herzensanliegen war als eben dem Aargau. Aargau war in all diesen Dingen für «durchgreifende» Maßnahmen zu haben; hier fanden die Anliegen der aufständischen Landschaftler, wenn irgendwo, spontanes Verständnis, hier die bundesstaatlichen Bestrebungen lebhafteste Zustimmung und Förderung.

Nach der Lösung der einen, dem Scheitern der andern eidgenössischen Fragen war der Kanton um so stärker auf sich selbst zurückgeworfen. Der Einheit und Kraft des eigenen Gemeinwesens, seinem Geiste, seinen Institutionen konnte sich nun die Aufmerksamkeit wieder zuwenden. Nach dem kirchenpolitischen Vorspiel im Verfassungsrat¹²¹, das schon

120 Die Fragwürdigkeit solcher Parteibezeichnungen beleuchtet ein Brief Alois Vocks an Rauchenstein vom 14. Februar 1838. Nach ihm müßten die Parteinamen «radikal» und «konservativ» geradezu vertauscht werden. «Denn was wäre da noch zu konservieren, wo alles von Oben bis Unten nichts taugt, sondern radicibus wegzuschaffen ist, wenn es besser werden soll. In England, wo die Torys wissen, was sie beibehalten wollen, und hier [sc. in Solothurn], wo die Stadt einen Drittheil der Repräsentation im Gr.R. besitzt und die Verf. hinsichtlich der Liberalität noch weit hinter der aargauischen vom Jahre 1814 zurücksteht, hat das Wort Conservativ eine Bedeutung. Was aber soll es im Aargau anzeigen? Daß man den gegenwärtigen Zustand, dessen Quelle ... in der Verfassung liegt, und daher mit dieser fortbestehen wird, beibehalten wolle? Davor bewahre uns Gott! Also radikal, das ist der rechte Name für jeden, der die Axt an die Wurzel zu legen und gründlich zu helfen sucht.»

121 Vgl. unten Anm. 183.

aufhorchen machen konnte, bestätigten nun auch die ordentlichen Behörden, daß es ernst gelte¹²².

Merkwürdig zaghaft aber ließ man einen am Beginn der Epoche vom Zaun gerissenen Streit mit der bischöflichen Kurie hinsichtlich der Wohlenschwiler Dispens-Angelegenheit¹²³ sozusagen im Sande verlaufen.

Der Fall steht an der Wende der Zeiten. In der durchgreifenden Art des Radikalismus begonnen, wurde er in der behutsamen Manier der früheren Epoche beigelegt. Die schroffen Schritte der Regierung und des Großen Rates, die Begleitmusik in der Presse hatten in der betroffenen Landesgegend, dem Freiamte, Beunruhigung erregt. Nicht von ungefähr. Im Revolutionsjahr 1798 schon hatte das Freiamter Volk am Alten gehangen und war namentlich höchst empfindlich gewesen allem gegenüber, was nach Religionsgefahr aussah¹²⁴. Seine Geistlichen hatten die Wessenbergischen Reformen mehrheitlich abgelehnt¹²⁵. Im Jahre 1825

122 Abgesehen von dem erfolglosen Vorstoß im Falle Wohlenschwil nennen wir aus dem Jahre 1832 drei Fälle, die auf eine Politik der methodischen Geltendmachung des *ius inspiciendi* schließen lassen. Die Regierung ging dabei merkwürdig rasch vor, ohne daß die vorberatende Behörde für geistliche Angelegenheiten, der Katholische Kirchenrat, auch nur konsultiert worden wäre. Es handelt sich dabei um die Neuordnung der Vollziehung von Teil I des bischöflichen Konkordates von 1813 betr. die Konkursprüfung für Geistliche (Neue Sammlung der Gesetze ... I, 1831, 195f.), um die Ankündigung, daß bei künftigen Dekanswahlen in den Kapiteln Regierungsvertreter zugegen sein würden (Schweizerische Kirchenzeitung 1832, 181ff.), um die Anordnung an die Klöster, Inventarien ihrer Güter einzugeben, die nur der Auftakt zu weiteren derartigen Maßnahmen war. Die Aufforderung an Muri ist vom 10. Januar 1832 datiert (KIEM, Geschichte, 399).

123 Der Pfarrer Stockmann von Wohlenschwil hatte zwei Geschwisterkindern die Eheeinsegnung verweigert, weil die kanonisch vorgeschriebenen Dispense fehlten. Der durch eine Petition mit der Angelegenheit befaßte Gr. R. beschloß, dem Pfarrer die Verkündigung und Einsegnung durch die Regierung befehlen zu lassen. Der Kl. R. setzte in der Folge den Pfarrer, der standhaft blieb, ab und ordnete die Eheeinsegnung durch einen eigens zur Nachfolge Stockmanns bestellten Kaplan an, der nun seinerseits durch den Bischof suspendiert wurde.

124 LEUTHOLD, Kanton Baden, 9ff., 49.

125 KÜRY, Durchführung, 39, 57, 61, 67; anders 40. Vgl. GRÖBER, Wessenberg, 450. Über die Strömungen in Klerus und Volk zwischen 1815 und 1830 sind wir ungemein dürftig unterrichtet, abgesehen eben von der einen Tatsache aus dem Jahre 1825, die im Text berichtet ist (gestützt auf EGLOFF, Vock, 379f.). Wahrscheinlich ist aber, daß weitere Quellen nur eine Bestätigung dieser traditionalistischen Kontinuität bringen würden. Um so eindrücklicher heben sich dann davon die Ausnahmen ab. Neben den freisinnigen Freiamter Politikern ist namentlich an

hatten sie in einer Eingabe an den katholischen Kirchenrat ihrer Beunruhigung über das lange Ausbleiben einer festen Bistumsorganisation Ausdruck gegeben. In einer Landesgegend, deren Mittelpunkt eine mächtige alte Fürstabtei bildet und die zudem seit alters aufs engste mit der anstoßenden Innerschweiz verbunden ist, dürfen wir uns über das enge Einvernehmen von Volk und Geistlichkeit nicht wundern. An besondere «Umtriebe» brauchen wir so gar nicht unbedingt zu denken, dürfen vielmehr ohne weiteres an eine spontane Beunruhigung glauben, wie sie sich ja auch im Jahre 1828 rasch verbreitet hatte. Nur natürlich, daß sich diese in der Folge auch ihr Organ geschaffen hat. Längst hatte man in jenen Gegenden eingesehen, daß man am 6. Dezember 1830 im Grunde den Gegnern die Kastanien aus dem Feuer¹²⁶ geholt hatte. Eben war die Erregung über die Gefahren der neuen Verfassung abgeflaut, als nun die Wohlenschwiler Vorgänge die damaligen Befürchtungen doch völlig zu rechtfertigen schienen. Petitionen in großer Zahl gingen in Aarau ein¹²⁷, mit mehr Nachdruck wurde jetzt «konfessionelle Trennung» gefordert¹²⁸. Da hielt die Regierung

eine so merkwürdige und interessante Gestalt wie diejenige jenes Pfarrers Johann Konrad (namentlich in seiner späteren Zeit) zu denken, dem Augustin Keller 1854 eine Biographie gewidmet hat.

126 Wir können uns nicht versagen, in diesem Zusammenhange eine hübsche Formulierung Friedrich Hurters, die dem Kern der Sache u. E. nahekommt, wiederzugeben: «Es ist wahr, die Freiämter im Kanton Aargau waren die ersten, welche sich gegen die vorige Regierung als Knecht Rupprecht brauchen ließen, wofür diejenigen, welche dieselben zu beschwatzen wußten, die goldenen Nüsse und die schönen Äpfel des heiligen Nikolaus in großen Massen zusammenräumten und jetzt noch gar behaglich davon schmausen; aber sie waren auch diejenigen, denen am ersten die Augen aufgingen und deren stets auf dem Wege des Erlaubten, durch die Verfassung zugesicherten, angewendeten Mittel nur durch eine Verkettung der schnödesten Gewaltmaßregeln erfolglos gemacht werden konnten» (HURTER, Befeindung, 67 f.).

127 StAAG, Aktenband «Wohlenschwiler Dispensangelegenheit» (Großratsakten).

128 StAAG, a. a. O., so in der «Ehrerbietigen Vorstellung der Gemeinde Beinwil» vom 18. März 1832, wo es u. a. heißt: «Bei diesem Anlasse verlangen wir auch, daß die Staatsaufsicht und Einwirkung in Erziehungs- und Kirchensachen getrennt werde zwischen den beiden Konfessionen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß man sich weder der Religion gefährliche Schulbücher noch Schullehrer aufdrängen lasse.» Ja, noch weiter gehend: «Das katholische Volk im Freiamt ist aufgeweckt und wird fortan mehr als je wachen über die Rechte, Lehren und Grundsätze seiner Kirche und dieselben nie mehr frecher Weise antasten lassen. Lieber werden sie sich von den Reformierten trennen als sich ihre Religion rauben und die Kirche

mit ihren raschen Schritten ein. Vielmehr wandte sie sich direkt an den Bischof¹²⁹. Sie stellte ihm «das Gefährliche, seinen eigenen Ruf beeinträchtigende dieser und ähnlicher Umtriebe» vor und ersuchte ihn «um seine beruhigende Einwirkung auf das durch verborgene Hände aufgewiegelte Volk». ¹³⁰ Den Großen Rat eigens dieser Sache wegen einzuberufen, hielt man für bedenklich. Doch legte sich die Aufregung rasch, und binnen zwei Wochen gaben die bezirksamtlichen Berichte über die Stimmung des Volkes zu keinen besonderen Verfügungen mehr Anlaß und konnten ad acta gelegt werden¹³¹.

In der Folge trat die Angelegenheit hinter den vielfältigen wichtigen Angelegenheiten zurück, mit denen damals die aargauischen Behörden beschäftigt waren, und es ging noch mehr als eineinhalb Jahre, bis sie als völlig erledigt gelten konnte. Schon die Gutachten, von denen wir in der Zwischenzeit vernehmen, zeigen, daß sich die Behörden in diesem Falle unbesonnen ohne genügende Sicherung viel zu weit vorgewagt hatten. Von so schwachem Standort aus konnte kein Exempel statuiert werden, genug, wenn man ohne zu großen Prestigeverlust den Rückweg wiederfand. Zunächst hören wir von einem Gutachten, das Landammann Fetzer und A. Vock, der kirchenpolitische Berater der vormaligen Regierung, dem katholischen Kirchenrate zu erstatten hatten¹³². Im Großen

mit Füßen treten zu lassen.» – Rauchenstein an Vock, 13. März 1832: «Die Aufregung im Freiamt ist groß ... Die Leute fangen, sagt man, eigentlich an, fanatisiert zu werden, und es bilden sich überall Vereine, sodaß nur ein Anführer mangelt, um einen neuen Zug hieher zu tun ... Nicht nur im Freiamt spricht man von Trennung, sondern bereits auch im Kulmer Tal und Bezirk Zofingen.»

129 Als erster Bischof des rekonstruierten Bistums Basel amtierte in Solothurn Josef Anton Salzmann (1780–1854) aus Luzern, ein Mann aus der Schule Sailers. Über Salzmann: ADB 30, 290 ff. In jüngerer Zeit haben sich über Salzmann geäußert: B. BURY, Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe, Solothurn 1927, 436–459, und H. DOMMANN, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel. Luzern 1929, 11 ff.

130 Kl. R. Prot. vom 20. März 1833, 206. Dem Schreiben an den Bischof wurden in Abschrift beigelegt «der zur Hand gebrachte, allen Anzeichen nach von geistlicher Seite herrührende, zur Unterschriftensammlung herumgebotene und von einem Vortrag an die Gemeindeversammlung begleitete Entwurf eines so geheißenen Beschwerde- und Forderungsschreibens an den Gr. R.».

131 Kl. R. Prot. vom 28. März (232) und 2. April (244).

132 Vgl. Verh. 1832, 248. Bei den Akten ist dieses Gutachten leider gegenwärtig nicht aufzufinden. Es ist aber mit Sicherheit zu vermuten, daß es den gleichen zurückhaltenden Charakter hatte wie dasjenige von Zschokke (Wessenberg). Am 28.

Rat ging es gar bis zum 20. Dezember 1832, bis Heinrich Zschokke seinen Bericht vorlegte. Er hatte ihn nicht verfaßt, ohne zuvor die Stimmen von «wahrhaft würdigen Vorstehern der katholischen Kirche» vernommen zu haben¹³³. Sein Bericht folgt denn auch auf weite Strecken völlig dem Gutachten, das ihm sein Freund I. H. v. Wessenberg erstattet hatte¹³⁴. So legt Zschokke dar, daß das angefochtene Vorgehen auch im konstanzer Bistumsverband nicht hätte geduldet werden können; solche Dispense seien nun einmal Sache des Papstes und die konstanzer Bischöfe hätten nur fest darauf gehalten, daß keine römische Dispens anders als durch die bischöfliche Behörde in Vollzug gesetzt werden konnte und daß die Taxen niedrig gehalten würden. Der Bericht fordert die Regierung auf, vom Bischof zu verlangen, daß er die konstanzer Übung fortsetze, dagegen von einem Konkordat, wie es in § 57 des aargauischen Personenrechtes vorgesehen war, abzusehen, nicht ohne beizufügen, daß Konkordate oft ein zweiseitiges Schwert seien und daß «das beste Konkordat in kirchlichen Angelegenheiten, bei gegenwärtiger Gesittungsstufe unseres Volks, das der *Liebe* und der *Gerechtigkeit*» sei. Die Absetzung von Priestern sei das ausschließliche

Februar 1832 nämlich äußerte sich Vock Rauchenstein gegenüber folgendermaßen über die Sache: «Hinsichtlich der Ehegeschichte von Wohlenschwil hat der Gr. R. und auf Dorers [des Vaters] Betrieb der Kl. R. noch mehr, *mit Verletzung der Verfassung und des Ehegesetzes selbst* [Vock bezieht sich in der Folge auf § 57 «unseres Ehegesetzes vom 8. Juni 1826», meint aber ohne Zweifel den betr. § des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von diesem Tage] eine Sache angefangen, die, vous le verrez, tief ins Volk eingreifen und weit führen wird ... Zur ersten Gewalttat fügt der Kl. R. noch eine zweite mit der beispiellosen und ungerechten Absetzung des Pfarrers von Wohlenschwil. Jeder katholische Pfarrer ist vom Bischof auf seine Pfründe *investirt* und von der Regierung in den Genuß der Temporalien eingesetzt. Eine Abberufung kann nur durch Übereinstimmung beider Gewalten eintreten und der Bischof selbst kann, nach den canones, keinen Pfarrer abberufen, ohne daß der Prozeß nach den vorgeschriebenen Formen vorangegangen sei. Die Regierung kann einseitig nur die Temporalien sperre anlegen, wie dies in den deutschen Staaten, zumal in Österreich, geübt wird.» Der Bischof, so friedliebend er sonst sei, in dieser Sache müsse er fest bleiben. «Was ich Ihnen hier über dieses Geschäft schrieb», schließt Vock, «ist reine Wahrheit, und ich hoffe, vor dem Gr. R. benützt, würde es denselben eines bessern belehren.» – Merkwürdig ist, daß der katholische Kirchenrat im übrigen in dieser Angelegenheit nicht begrüßt worden ist.

133 Verh. 1832, 431 ff.

134 Wessenberg an Zschokke, Konstanz, den 1. August 1832 (beim Zschokkeschen Briefnachlaß im Stadt-A.A.).

Recht des Bischofs, während die Pfründenbesetzung bereits konkordatsmäßig geregelt sei. «Die Regierung möge reelle Mißbräuche mit Konsequenz geltend machen, im übrigen aber vor allem auf die Bildung guter und gelehrter, hellsehender, humaner Geistlichen achten ... und die Fanatiker mit Beistand des Hochw. Bischofs entfernen.»¹³⁵

Vock und Wessenberg aber reihen sich durch ihre Stellungnahme zum Wohlenschwiler Handel endgültig in die Epoche *vor* 1830 ein; die Wendung zum Radikalismus haben sie nicht mitgemacht¹³⁶.

Dabei hatte es zunächst sein Bewenden, und ein ganzes Jahr lang sind die Protokolle der aargauischen Legislative sozusagen frei von derartigen Geschäften. Am 20. Dezember 1833 führte der nun endlich eingetroffene Bericht des Kleinen Rates nochmals zu einem Wortwechsel. Dann aber ließ man an jenem Tage der Bundesrevisionsfrage den Vortritt, und in den dickleibigen Verhandlungsblättern des folgenden Jahres verlieren sich die Spuren dieser Angelegenheit vollends.

135 Der letzte Passus geht nicht auf Wessenberg zurück.

136 Über die Distanzierung Vocks von den Entwicklungen, die über die Epoche der aargauischen Anfänge hinausführen, siehe schon EGLOFF, Vock, 214–235. – Betr. Wessenberg werden Gröbers Ausführungen sehr schön ergänzt durch Wessenbergs Briefe an Zschokke (Stadt-A.A.), abgesehen von dem hier zitierten namentlich durch diejenigen aus der Zeit der «Straußischen Zerwürfnisse», wo nicht nur der «Götzendienst des Buchstabens», sondern «das Christentum selbst», das «tief im Gemüt, in der Gesinnung wurzelnder Glaube, nicht Wissenschaft» ist, angegriffen wurde. «Der Stellung eines Staatsmannes aber ist es wohl unter keinen Umständen angemessen, daß er sich als solcher in amtlichen Erklärungen für eine philosophische Theorie ausspreche» (Briefe vom 22. Februar und 7. März 1839). Andererseits sieht sich gerade ein Wessenberg auch durch seine antidemokratisch-aristokratische Note von den nunmehrigen politischen Verhältnissen in der Schweiz distanziert. So schreibt er am 21. November 1834: «... Übrigens ist es ein Unglück, welches die Schweiz jetzt mit mehreren andern Ländern gemein hat, daß jedermann sich zum Regieren geschickt glaubt und daher viele an Dinge sich wagen, von denen sie gar nichts verstehen.» Vollends scheint ihm ein Veto, wie es St. Gallen eingeführt hat, geradezu «ein Unsinn» (6. Februar 1835), wie er denn auch für die Landsgemeinden durchaus nichts übrig hat (9. November 1833). Schließlich darf eine andere Seite dieser Briefe auch in diesem Zusammenhang nicht ganz unterschlagen werden, die Tatsache nämlich, daß von Wessenberg, in völliger Distanz von allem fanatischen Getriebe, von aller Verfinsterung und allen schlimmen Zeichen der Zeit, an der Sehnsucht seines Lebens nach dem von Christus verheißenen Reiche Gottes, nach einem Zustande, wo nur *ein* Hirt und *eine* Herde sein werden, unverbrüchlich festhält.

Schon hatte damals eine andere geistliche Angelegenheit, die weit größere Ausmaße annehmen sollte, den Rat flüchtig beschäftigt. Am 13. Dezember jenes Jahres hatte nämlich Edward Dorer angeregt, «sich mit andern Ständen ... in Verbindung zu setzen, um zu beraten, wie dem schweizerischen Kirchenwesen eine bessere Form zu geben sei und wie ein Metropolitanverband ins Leben gerufen werden könnte». Landammann Hürner aber hatte erwidern können, «daß der katholische Vorort Luzern bereits zu einer derartigen Konferenz eingeladen habe».

Daß es nicht zufällig ist, daß gerade der junge Dorer diesen Antrag stellte, geht aus dem hervor, was wir über die Entwicklung der politischen Ideen dieses aargauischen Staatsmannes wissen¹³⁷. Ob er damals rein persönlich handelte oder den Gedanken und Tendenzen eines ganzen Kreises Ausdruck gab, ist nicht zu erkennen. Daß er mit den luzernischen Kreisen um Ed. Pfyffer, die die Sache wenige Tage vorher beim aargauischen Kleinen Rate anhängig gemacht hatten – Pfyffer hatte am 6. Dezember eigens die Reise nach Aarau unternommen, um Landammann Hürner seine Aufwartung zu machen –, in Verbindung gestanden habe, ist kaum anzunehmen. Dorer ging auf ein fest umrissenes Ziel aus, während die Luzerner nur von «einer vorläufigen Besprechung zur Einleitung diesfälliger Unterhandlungen» gesprochen hatten, so daß sie auch «keine bestimmten Traktanden zu bestimmter Instruierung» mitteilen wollten, und nur in solchem Sinne hatte der aargauische Kleine Rat die Luzerner Anregung entgegengenommen¹³⁸.

Über die unmittelbaren Ursprünge der aargauischen Kirchen- und Kulturpolitik im Zeitalter des Radikalismus, die den Kanton so weit führen sollte, ist also keine volle Klarheit zu gewinnen. Daß die also angehobene Aktion dem tiefsten Wollen des aargauischen Radikalismus entsprach, das sich nur bisher nicht zu manifestieren vermocht hatte, ist klar. Man war nicht gesonnen, sich mit den bescheidenen Ergebnissen des Konkordates von 1828, noch mit den faktischen Verhältnissen, über die die Wohlenschwiler Angelegenheit einige zwingende Belehrung gegeben hatte, abzufinden. In zwei Stadien wurde vielmehr versucht, die staatskirchlichen Anliegen, die in den Tagen des Konkordatsabschlusses sozusagen als geheime Mentalreservation in dem interkantonalen Lan-

137 In diesem Bande, 218 ff.

138 Kl. R. Prot. 6. Dezember 1833 (757), 19. Dezember (778), 7. Januar 1834 (6) usw.

genthal-Luzerner Vertrag oder Grundvertrag niedergelegt worden waren, wiederaufzunehmen¹³⁹.

Im Spätjahr 1830 war in Verhandlungen mit dem Bischof recht viel erreicht worden¹⁴⁰. Die damaligen Staatsumwälzungen, die die Gesandten zur Heimreise zwangen, waren einzig schuld daran, daß es in Solothurn nicht zum Abschluß einer Vereinbarung gekommen war.

Nicht auf dem Verhandlungswege, sondern auf demjenigen einer einseitigen Manifestation, der gleich die weiteste Publizität gegeben wurde, ging man nunmehr vor, entgegen der vorsichtig-zurückhaltenden Einleitung, die dem Unternehmen zunächst gegeben worden war. Es läßt sich nicht feststellen, ob sich die im Stadthof zu Baden (vom 20. bis 27. Januar 1834) Versammelten weitertragen ließen, als dem ursprünglichen Willen ihrer Auftraggeber entsprach, oder ob die Luzerner Regierung sich bewußt hinter diplomatischen Formen versteckt hatte, um so ihre eigentlichen Ziele besser erreichen zu können. Wie dem sei, Ergebnis der Badener Konferenz waren die «Badener Konferenzartikel».¹⁴¹ Sie gaben den nationalkirchlichen Bestrebungen Ausdruck und repräsentierten einen ganzen Katalog von staatlichen *iura circa sacra*, gestützt

139 Vgl. die luziden Ausführungen von HERBERT DUBLER, *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel*. Jur. Diss. Zürich, Olten 1921, 45, 86. Aargau war nicht unter den ursprünglichen Kontrahenten des zunächst geheimgehaltenen «Grundvertrages» der Diözesankantone. Er trat ihm erst 1830 bei. – Abdruck bei F. FLEINER, *Staat und Bischofswahl im Bistum Basel*, ferner bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. – Dublers Ausführungen vertragen insofern eine Ergänzung, als es sich hier nicht um spezifisch schweizerisches Verhalten im Verhältnis zur römischen Kurie handelt. Die schweizerischen Unterhändler, die die deutsche Entwicklung ständig verfolgten und sich an entscheidenden Wendepunkten auch auf inoffiziellen Wegen dokumentarische Unterlagen zu verschaffen wußten (siehe S. 60 und Anm. 80), handelten nicht wesentlich anders als etwa die bayrische Regierung im Jahre 1818. Vgl. SCHNABEL, *Deutsche Geschichte IV*, 32–35; betr. oberrheinische Kirchenprovinz a. a. O., 40.

140 Die Mitteilungen darüber finden sich im «Bericht der Minderheit» über die Badener Artikel, *Verh.* 1834, 363 ff.

141 Wortlaut: *Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau 1831 ff.*, Band 2, 55 f. (Errichtung eines Metropolitanverbandes), 56–60 (Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen), ferner LAMPERT, *Kirche und Staat*, III, 102–106. – Darüber: Die «Berichte» der Mehrheit und der Minderheit der aargauischen Großratskommission *Verh.* 1834, 345 ff. – F. L. SCHNYDER, *Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener Konferenzartikel*, Luzern 1841; HIs und LAMPERT a. a. O.

auf welche die vertragschließenden Kantone hofften, den kirchlichen Obern gegenüber in besserer Positur dazustehen.

Der Verfasser des Minderheitsberichtes, Gerichtspräsident J. L. Müller aus Muri, ein «Liberaler» im Sinne der vorangegangenen Periode aargauischer Geschichte, war keineswegs gegen die Beanspruchung derartiger staatskirchlicher Rechte. Doch legte er dar, daß man solche Rechte auf dem Wege der Verhandlung mit dem Bischof hätte ausmitteln sollen. Solch altmodische Auffassung wurde in der Großratssitzung vom 6. Juni 1834 zurückgewiesen und lapidar festgestellt: «Bei der katholischen Kirche im Aargau ... gibt es keine Kirchengewalt gegenüber dem Staat, denn unser Landesbischof hat uns den Eid der Treue geschworen und hat hier keine Gewalt, weder gegen noch über uns; wir haben nur *eine* Gewalt, die des Staates.»¹⁴²

- 142 Die Badener Artikel wurden in der Gr. R.-Sitzung vom 6. Juni 1834 verhandelt und mit 121:26 Stimmen angenommen (Verh. 344–416). Für das Mehrheitsgutachten zeichnete Dr. J. Ruepp, der sehr bald ein Gegner der Radikalen werden sollte, Verh. 345–356, für dasjenige der Minderheit Gerichtspräsident Müller aus Muri. Verh. 357–375. Das Zitat im Text ist einer Rede Jos. Ant. Fetzers, 403 f., entnommen. Die Verhandlung über das Placetgesetz fiel auf den folgenden Tag, Verh., 418–428, Text des Gesetzes 419–420, ferner Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau 1831 ff., I, 359–361. – Über die interessante Gestalt von Dr. J. Ruepp siehe Lexikon, 643. In umgekehrter Richtung hat sich Josef Anton Fetzer (1792–1837) entwickelt. Sproß einer Rheinfelder Bürgersfamilie, war Fetzer in Heitersheim im Breisgau geboren, wo sein Vater Oberamtmann und Hofrat des Fürsten des Johanniterordens war. Die grundlegende Bildung empfing er durch den fürstlichen Kanzler Jos. Albr. v. Ittner, der sowohl mit I. H. v. Wessenberg wie mit Zschokke befreundet war. Von 1808 bis 1811 ist er als Student der Universität Freiburg im Breisgau erst für philosophische, dann für juristische Fächer bezeugt. Es ist wahrscheinlich, daß er das Kirchenrecht bei Jos. Anton Sauter gehört hat. Nach dem Advokaturexamen praktizierte er in Stockach. «Angeborene Freiheitsliebe» ließ ihm im Schwabenland keine Ruhe. 1815 erscheint er in Rheinfelden und macht die aargauische Staatsprüfung. Schon 1816 Mitglied des aargauischen Gr. R., 1828 Gerichtsschreiber in Rheinfelden, am 6. Dezember 1830 als Oberstlt. einer der Anführer der Regierungstruppen. 1832 wieder in den Gr. R. gewählt, hielt er sich anfänglich mehr zur «konservativen Minorität», schloß sich aber dann allmählich und schließlich sehr entschieden den Neuerern an und wurde namentlich in den kirchenpolitischen Kämpfen eine Hauptstütze derselben. 1833 Tagsatzungs-Gesandter und eidgenössischer Repräsentant in Basel, 1834 Inventarisator in Muri, 1835 Gr. R.-Präsident, 1837, kurz vor seinem raschen Hinscheiden, zum Redaktor des aargauischen ZGB erwählt. Quellen: Zeitgenössische Bleistiftnotiz, beiliegend dem Separatabdruck

Wir haben bereits gesehen, daß es wenige waren, die die Argumente des aargauischen Radikalismus entwickelten und die Meinung des Rates bestimmten. Unter diesen wenigen Protagonisten nimmt in den ersten Jahren *I. P. V. Troxler*¹⁴³ durch seine starke Individualität eine überaus eigentümliche Stellung ein. Er will die Partei der Ächt-Liberalen oder Radikalen¹⁴⁴ vertreten und findet Töne, die über das Gewohnte und Alltägliche weit hinausgehen; tiefer und eigentümlicher sind seine Voten begründet als alle anderen. So vermochten auch nur wenige seinen Argumentationen zu folgen, wenn auch die eine oder andere seiner Schlußfolgerungen allgemein adoptiert wurde. Wie er die Pressefreiheit als unverlierbares Menschenrecht¹⁴⁵ – von Menschenrechten ist bezeichnenderweise sonst kaum je die Rede im aargauischen Großratssaale! – preist, wie er die Bewahrung des Asylrechtes als Erfüllung der eigentlichen Mission der Schweiz verkündet¹⁴⁶, bewegt noch den heutigen Leser der Verhandlungsblätter, den heutigen vielleicht mehr als den, an den die Worte gerichtet waren.

Die Basler Angelegenheit sah Troxler im engsten Zusammenhang mit der Bundesrevisionssache. Wenn er von der «Unterwerfung der anti-

seiner Gr. R.-Rede vom 16. Februar 1835 im StAAG, Neue Aargauer Zeitung vom 30. August 1837, Auskünfte des Freiburger Universitäts-Archivs.

143 Troxler hatte von 1821 bis 1830 im Aargau gelebt und als Arzt wie als Dozent am «Lehrverein» gewirkt. Er war Bürger von Wohlenschwil geworden. Seit der Entsetzung von seiner Basler Professur bis zu seiner Berufung nach Bern wohnte er neuerdings in Aarau. Von Basel aus in Aarau angekommen, muß er sich gleich in die Politik gestürzt haben. Schon im September 1831 glaubt Rauchenstein – in einem Situationsbericht, der sich namentlich über die Behandlung der Basler Angelegenheiten im aargauischen Gr. R. ausläßt – den «Einfluß Troxlers» zu spüren (an Vock, 9. September 1831). Von demselben Rauchenstein wird er wenig später zu den *ὑπεράκριοι*, offenbar den «Montagnards», gerechnet (an Vock, 13. Juni 1832). Am 23. November 1832 wurde er als aargauisches Gr. R.-Mitglied vereidigt, am 4. September 1834 wegen seines Wegzuges nach Bern entlassen. Troxlers überlegener Geist wurde in dieser Behörde gerne und ausgiebig für Kommissionsberatungen und Berichterstattungen in Anspruch genommen. Auch offiziellen Verlautbarungen gab er persönliches Gepräge, zahlreich sind außerdem seine persönlichen Interventionen in den Debatten. Über «Troxler als aargauischer Parlamentarier» siehe in diesem Bande 175–200.

144 Verh. 1834, 429 (21. Juni).

145 Verh. 1832, 419 (18. Dezember).

146 Verh. 1835, 214–220 (Kommissionalbericht über die Polensache vom 8. Mai 1833, erstattet von Dr. Troxler). «Seiner Eigentümlichkeit wegen». bemerkt die Redaktion der Verh., «wird der genannte Bericht hier wörtlich beigelegt» (214).

nationalen und alles aufregenden Faktion in Basel unter das Gesetz»¹⁴⁷ spricht, so ist das nur verständlich im Zusammenhang mit dem Bilde, das er sich vom Bunde der Schweizer gemacht hat. Mit dem «Gesetz» meint er «Rechtsgleichheit und Volksfreiheit»¹⁴⁸, meint er «die göttliche Ordnung, wie sie im uralten Bunde war»¹⁴⁹ und im neuen wiederkehren soll. Eine Übereinstimmung von historischem und natürlichem Recht sieht er im ältesten Bunde wie in den Bestrebungen seiner Tage. Der Bund von 1815 dagegen kann keine Legitimität beanspruchen, und ebenso wenig können es die, die sich auf ihn stützen. «Der Bundesvertrag von 1815 ist seinem Wesen nach nichts anderes als die alte verdorbene Eidgenossenschaft; dieser Bundesvertrag ist das erneuerte Stanserverkommen; dieser Bundesvertrag ist gegen die schweizerische Nation gerichtet; dieser Bundesvertrag hat die Nation um das frühere heilige Recht ... betrogen.»¹⁵⁰ Wie im Grütli der Mensch zu den Menschen geschworen hat¹⁵¹, nicht Kantone zu Kantonen, so ist auch der neue Bund nicht von den Kantonen, nicht von der Tagsatzung aus, sondern aus der Mitte des Volkes heraus, durch einen eidgenössischen Verfassungsrat, neu zu begründen. Nicht Troxlers Ideen¹⁵², wie sie gleichzeitig mannigfach literarisch variiert wurden¹⁵³, wohl aber diese Schlußfolgerung (eidgenös-

147 Verh. 1833, 160 (30. März).

148 Verh. 1833, 424 (21. Juni).

149 Vgl. Verh. 1833, 430 (21. Juni).

150 Verh. 1833, 747 (11. Dezember).

151 Verh. 1834, 533 (19. Juni).

152 So berichtete Rauchenstein, der persönlich allerdings sehr schlecht auf Troxler zu sprechen war, Dr. Bruggisser neige nur «aus Haß gegen Tanner zu Troxler, obwohl er denselben für einen idealen Narren halten mag». Im gleichen Brief schreibt er, Troxler sei «zu leidenschaftlich und voller Ausfälle, die mißfallen» (an Vock 20. Februar 1833). – Edward Dorer, Troxlers Schüler (Lehrverein), spielt ebenfalls auf die menschliche Vereinsamung Troxlers an, wenn er am 9. Januar 1833 an Federer schreibt: «Der gute Troxler hat wohl recht, nach Einheit des Volkes zu schreien, aber man will überall lieber im Kantönli der erste als im größeren Vaterland der zweite sein: die Constellation für ihn hat eine böse, böse Wendung in unserm Aargau genommen ... Er denkt mit Ekel daran, seinen Platz im aargauischen Gr. R. wieder einzunehmen.»

153 Die Titel der acht Broschüren, mit denen Troxler, z. T. anonym, in den Jahren 1832 und 1833 in die Diskussion über die Bundesrevision eingriff, sind bei P. SCHNEIDER, Troxler und das Recht, Zürich 1948, 10 f., verzeichnet. Zahlreiche politische Broschüren Troxlers sind zugänglich in dem Sammelband A 8105 der SLB. Gegenwärtig (1976) wird auf Grund umfassender Nachforschungen von Adolf

sischer Verfassungsrat), für die Troxler auch an Volksversammlungen agitierte¹⁵⁴, in deren Dienst er seinen «Nationalverein»¹⁵⁵ stellte, fand im Aargau Anklang. In der Folge setzten sich fast Jahr für Jahr die aargauischen Ehrengesandten an der Tagsatzung dafür ein¹⁵⁶.

Das kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß Troxler mehr und mehr ein «Rufer in der Wüste» geworden war. Nicht nur als solcher, sondern als einsamer Warner, als Prophet, der recht bekommen sollte, trat er in der Angelegenheit der Badener Artikel auf, zum großen Erstaunen derer, die in ihm einen «in der ganzen Schweiz als aufgeklärt bekannten und unter die Freisinnigsten gezählten Eidgenossen» gesehen hatten¹⁵⁷.

Für Troxler ist die ganze Konferenz von Baden eine mitten in unsere Zeit wie vom Himmel gefallene Erscheinung¹⁵⁸. Weder den gewählten Zeitpunkt noch die in Vorschlag gebrachten Mittel und Wege kann er billigen. Er bringt die Sache mit seiner drängendsten politischen Sorge in Verbindung. «Wie kommt man», fragt er, «zu solchem Beginnen in der Zeit, da das Vaterland von innen zerrissen und von außen angefeindet ist, da dem Volk seine Rechte noch nicht gesichert und die Bundesverhältnisse noch ungeordnet sind!»¹⁵⁹ Und: «Wir kämpfen mit ... offenen und geheimen Reaktionen ... Unsere Staatsumbildung ist auf halbem Wege stehen geblieben, und wenn sie nicht im Bund durchgeführt wird, geht sie auch wieder in den Kantonen verloren. Wir befinden uns in einer Zerrüttung, in einer Verwirrung, wie noch nie.

Rohr (Baden) eine neue Ausgabe der Politischen Schriften Troxlers (mit Einleitung und Kommentar) vorbereitet.

154 So an der Othmarsinger Versammlung, deren «Adresse» am 22. Dezember 1833 (Verh. 869) im Gr.R. verlesen wurde, so in Zofingen am 26. Februar 1834, wo Troxler seine Rede über den «Nationalverein» hielt.

155 Vgl. TROXLER, Wie entstand und was will der schweizerische Nationalverein? Bern 1835. – Vgl. Rauchenstein an Vock 19. Juli 1836, Troxler an Federer 4. Februar 1836, 24. Mai 1838. – Eine historische Untersuchung über Troxlers Nationalverein fehlt. Siehe immerhin unten S. 189, Anm. 33.

156 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814–1848, Bern 1874, Band 1, § 32.

157 Verh. 1834, 386f. (6. Juni). – L. Snell an Federer, 3. September 1834: «Um Gottes Willen, was macht Troxler! Er wird am Ende der förmliche Advokat der Obscurantenpartei! ...»

158 Verh. 1834, 383.

159 Verh. 1834, 392.

Wozu jetzt unnütze, gefährliche, das Volk beunruhigende, die Nation entzweierende Händel anfachen?»¹⁶⁰

Troxlers System ist weder das hierarchische noch das territoriale, sondern das Kollegialsystem – mag man ihm auch entgegenhalten, dieses sei eine Erfindung der Jesuiten und werde von keinem wahren Kanonisten für haltbar erklärt –, wo zwar die Befugnisse der beiden Gewalten geschieden sind, sie sich aber über die Berührungssphären vertragen müssen¹⁶¹.

«Solche Verhältnisse sind (seiner Meinung nach) das Werk der Jahrhunderte oder die Frucht gegenseitiger Unterhandlung.» Er hätte gewünscht, daß man «die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse ihrem natürlichen Bildungsgang überlassen hätte».¹⁶²

Solche Händel jetzt anzufachen, hält er, «es geschehe planmäßig oder unbesonnen, für übel». Er ist gegenwärtig gegen jeden derartigen Schritt, will aber, daß man «dabei jeder Zeit die ausgemittelten Rechte des Staates auch gegen Angriffe geistlicher Macht handhabe und verteidige.»¹⁶³

Nicht zuletzt wendet er sich gegen leichtsinnige Vernachlässigung der Wünsche des Volkes. Er weiß, daß man darauf hinweist, der Große Rat des Kantons Luzern sei mit seinem fanatischen Volk schon fertig geworden. «Aber der Prozeß ist noch nicht aus!» Dieses «fanatische Volk» hat das Bundesprojekt verworfen. «Ich habe es damals vorgesagt, wie es gekommen, und weiß nun auch bestimmter, was in dem von dort aus angeschürten Kampfe von der Zukunft zu erwarten ist.»¹⁶⁴

In der würdigen Verwahrung¹⁶⁵ gegen den gefaßten Beschluß bekennt er sich (zusammen mit Heinrich Fischer) als «Katholik und Republikaner», der erkennt, «daß zum Besten und für die Freiheit und Kultur der Menschen eine Kirche und ein Staat gegeben sei, daß daher diesen beiden, ursprünglich von Gott eingesetzten Gesellschaften eine eigentümliche und selbständige Macht innewohne, welche jede derselben nur im Namen der Menschheit und des Volkes in ihren Schranken aus-

160 Verh. 1834, 392.

161 Verh. 1834, 387–390 (6. Juni).

162 Verh. 1834, 385.

163 Verh. 1834, 393.

164 Verh. 1834, 390.

165 Verh. 1834, 416–418.

übe.» ... «Mit Bedauern haben sie den Keim des Unfriedens in der in eine Mehrheit und eine Minderheit gespaltenen Kommission ... sowie den Samen der Zwietracht im Volke bereits aufgehen sehen ... Sie verwahren sich vor jeder Mitschuld an den bösen oder wenigstens die dringendere Behandlung allgemeiner Angelegenheiten des Vaterlandes störenden Folgewirkungen, welche der gestern erfolgte Entscheid haben mag, so Gott es nicht verhütet.»

I. P. V. Troxler hat im Zusammenhang mit der aargauischen Kirchenpolitik keine innere Wandlung durchgemacht, hat aber wohl doch erst jetzt ganz realisiert, welches die praktisch-politischen Konsequenzen des organischen Denkens seien, das seine Politik seit der Wende von 1814 philosophisch unterbaut. Wir haben Troxler als Warner kennengelernt, und wir werden in der Folge sehen, wie er immer schärfere Worte zur Kennzeichnung der «neuen Aristokratie» fand, «welche so wenig als die alte das Volk und seine Rechte im Bund und in der Kirche anerkannte und achtete».¹⁶⁶ Wir werden ihn demgegenüber nicht nur das freie Zusammentreten des Volkes zu Versammlungen preisen¹⁶⁷, sondern ihn auch die Anwendung auf den Straßenputsch machen sehen, von dem er ausspricht, er sei «der Sieg religiöser und politischer ... Freiheit», «der Akt, welcher die Volkssouveränität in Kirche und Staat zu einer Wahrheit macht».¹⁶⁸ Nur nach außen hin war jedenfalls Troxler einer von denen, «die von der Normallinie absprangen».¹⁶⁹ Jedoch tat er das

166 Reflexionen über die Staaten und den Bund der Eidgenossen. Luzern 1840, 3, vgl. 18f.

167 Wie entstand ... der schweizerische Nationalverein? 1835, 10: «Das Volk ist und lebt nur in Versammlungen und in öffentlicher Bewegung und wird nur in diesen groß und mächtig.»

168 Ein wahres Wort über das jetzige Vaterland mit Rücksicht auf eine Schmäh-schrift namenloser Verleumder. o. O. 1839, 27.

169 Vgl. HANS VON GREYERZ, Versuch über Troxler (in: Festgabe Feller, Bern 1948, 105–124). H. von Greyerz stellt mit eindrucksvoller Argumentation die These von der durchgehenden Einheitlichkeit der Troxlerschen Politik auf. Anders als von Greyerz möchten wir dagegen bei Troxler gegenüber dem aargauischen totalitären Radikalismus eher eine Spielart von wohlbegründetem Liberalismus auftreten sehen. Vgl. übrigens die Briefstelle Rauchenstein an Vock, oben Anm. 118 und 143, die H. von Greyerz recht zu geben scheint. Durchaus liberal, im Sinne einer Begrenzung der Zuständigkeit des Staates, sind auch Troxlers Gedanken über den öffentlichen Unterricht, der, von Staat und Kirche gleichermaßen emanzipiert, im Grunde nur Gott zu dienen hat. Troxler entwickelte sie als Berichterstatter der großrätlichen Schulgesetzkommision, Verh. 1834, 571 ff.

u. E. nicht dadurch, daß er «das Ausbrechen des politischen Radikalismus aus dem Gehege des girondistischen Liberalismus» der dreißiger Jahre verkörpert¹⁷⁰. Totalitärer Radikalismus war ja im Aargau nicht eine zweite Stufe innerhalb der politischen Entwicklung der dreißiger Jahre, charakterisierte sie vielmehr von Anbeginn. Hier nun von der Doktrin abzuweichen und von seiner organischen Politik aus Lösungen anzubieten, die dem Aufklärungsdenken einer im Grunde längst vergangenen Epoche fremd sein mußten, war offenbar die Mission des Philosophen im damaligen öffentlichen Leben des Aargaus und der Eidgenossenschaft¹⁷¹. Auch und gerade als scharfer Kritiker der radikalen Kulturpolitik, der doch nie in das andere Extrem verfiel, reklamierte übrigens Troxler die radikale Gesinnung für sich, indem er als Radikale die «in religiöser und politischer Gesinnung wurzelhaften Eidgenossen» bezeichnete¹⁷². Troxler als aargauischer Radikaler stellt eine Sondererscheinung dar, die denn auch nie völlig repräsentativ zu werden vermochte.

Troxlers Verwahrung blieb ohne Wirkung. Konferenzartikel und Plazetgesetz wurden in Vollzug gesetzt. Wir haben die näheren und ferneren Folgen ins Auge zu fassen.

Volksversammlungen im oberen Freiamte fanden vor und nach der Annahme der Gesetze im Großen Rate statt, Petitionen mit zahlreichen Unterschriften liefen in Aarau ein¹⁷³. Sie wurden abgewiesen. Eine Anzahl Gemeindeammänner und Gemeinderäte aber büßte man, von dem

170 Die Formulierung findet sich bei H. von Greyerz, a. a. O., 108.

171 P. SCHNEIDER, Troxler, will Troxler als denjenigen erweisen, der dem schweizerischen Gemeinwesen Gedanken der deutschen Romantik vermittelt hat. – Als Metaphysiker, der von Schelling ausgeht, wäre in diesem Zusammenhang auch der Pfarrer Johann Konrad von Auw zu nennen. Werke: Christliche Philosophie. Ein Versuch. Von Johann Anton Konrad, Pfarrer zu Wohlenschwil im Freienamt. Baden 1843. – Christliche Philosophie, Bd. I, Wissenschaftliche Forschung über das Dasein Gottes, ein Versuch aus dem Standpunkte des Christentums. Baden 1849. (Der 2. Bd. erschien nicht.) Über Joh. Konrad: AUG. KELLER, Joh. Konrad von Auw, Aarau 1854.

172 «Bundeszeitung» vom 21. Juni 1839.

173 Eine bequeme Zusammenstellung der Fakten findet sich bei E. HEER, Das aargauische Staatskirchentum. Wohlen 1918. Für die uns hier interessierende Zeit basieren Heers Ausführungen, selbst in den Formulierungen, weithin auf Hurter. Sie sind von Fehlern im einzelnen nicht frei. Gibt er auch nicht ein Geschichtswerk im eigentlichen Sinne, so hat Heer doch das Verdienst, als erster das aargauische Staatskirchentum in seinen Äußerungen während beinahe eines Jahrhunderts dargestellt zu haben.

Grundsätze ausgehend, daß ganze Gemeinden, namentlich gegen rechtmäßige Beschlüsse des Großen Rates, nicht petitionieren dürften. Es folgten Erlasse der Bezirksamtänner von Muri, Bremgarten und Baden an die Geistlichen, z.T. unter Vorbescheidung aufs Bezirksamt, Gegenvorstellungen der Kapitel an den katholischen Kirchenrat. Am 14. November schritt der Große Rat wiederum über eine große Anzahl von Petitionen zur Tagesordnung. Der Bericht der Bittschriftenkommission wurde in zahlreichen Exemplaren im Volke verbreitet. Aus ihrer Anschauung der Dinge heraus bestritten die Behörden mit Recht das Bestehen einer Religionsgefahr. Sie deuteten den Widerstand, der ihrem Beginnen begegnete, als «Umtriebe»¹⁷⁴, als Staatsfeindlichkeit, ja, als Hochverrat.

Das Jahr 1835, zu dessen Beginn das Schulgesetz verabschiedet wurde, bildet den Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen. Der Schauplatz erweiterte sich, zugleich spitzten sich die Gegensätze der Prinzipien zu.

Die Verdammung der Artikel durch die oberste Kirchenleitung in Rom konnte die aargauischen Radikalen nicht beirren¹⁷⁵. Wie für die aufgeklärten Monarchen des 18. Jahrhunderts stellte der Papst für sie eine fremde Macht dar, die auf ihrem Boden nichts zu suchen hatte. In privaten Briefen äußerte sich Augustin Keller schon damals, wie er sich als Altkatholik später legitimerweise ausdrücken durfte¹⁷⁶.

174 Wer in den Protokollen des aargauischen Kl.R. nach den Niederschlägen des katholischen Widerstandes sucht, sieht sich im Register durch viele Jahre hindurch auf das Stichwort «fanatische Umtriebe» verwiesen.

175 Die Bulle erhielt das Placet nicht und konnte im Kanton nicht offiziell verbreitet werden.

176 Aug. Keller an Federer, 1. Oktober 1835: «... Wir hatten gestern Kirchenrat ... Vögelin [Pfarrer in Mumpf, hernach Stiftspropst in Rheinfelden] sagte hernach bei Tische: ‚Wir kämpfen noch ein Jahr, und wird unsern Forderungen von der Kurie nicht billige Rechnung getragen, so proklamieren wir mit den 12 urapostolischen Glaubensartikeln gegenüber der römisch oder päpstlich katholischen eine *evangelisch* katholische Kirche. Wer dann hat, der hat!‘ Und so muß es werden, und wenn es nicht geschieht, so stampfen wir immer nur Drekk, oder knetten, wenn wirs fein treiben, am Ende höchstens *alten* Lehm, um *neue* Einsiedler Muttergöttesli zu bakken. Das ist nichts! Aber das Evangelium in der Hand, und seine beseelende Kraft im Herzen und Leben, das, mein Lieber, ist etwas. Und dieses Etwas muß endlich einmal im Kampfe um das Heiligste zu Ehren kommen. Da, ihr Priester, ist Euere Rechtsame, Würde und Person, da die Würde und Wirksamkeit unser Aller gegen jeden Blitz des Vatikans, der nun einmal im Sturze begriffen ist, allein unverbrüchlich garantiert ... » Die Formel «evangelisch-

Ein Protest des Bischofs, der sich zugleich gegen den Religionsbuch-Paragrafen des Schulgesetzes richtete, wurde zunächst einfach an den Adressaten zurückgesandt. Immerhin wurde dem Bischof das Mißfallen bezeugt und er für alle Folgen seiner (im Sinne der Staatsomnipotenz) rechtswidrigen Handlungen verantwortlich gemacht.

Eine großrätliche Proklamation, die die Auseinandersetzung mit dem Bischof im Sinne der Regierung beleuchtete, mußte am 17. Mai 1835 von allen Kanzeln verlesen werden¹⁷⁷. Dem Befehle wurde fast allgemein nachgelebt; 13 Priester, die, nach Einfrage beim Ordinariate, sich erst acht Tage später unterzogen, wurden nicht nur teils entsetzt, teils suspendiert, sondern auch in Haft gesetzt und gebüßt. Auch auf Laien, vornehmlich wegen Teilnahme am «Katholischen Verein», erstreckten sich die Untersuchungs- und Gerichtsverfahren¹⁷⁸.

katholisch» begegnet auch bei H. Zschokke, der Wessenberg gerne als Patriarchen einer derartigen Kirche gesehen hätte (1818). Vgl. HEINSIUS, Krisen katholischer Frömmigkeit, Berlin 1925, 56.

177 Text: Verh. 1835, 1060–1062. – In der Tatsache, daß der Gottesdienst überhaupt als der Ort für staatliche Publikationen (auch Ganten u. dgl. wurden da verkündigt) galt, liegt ein neuer Beleg für das Fortdauern des althergebrachten staatlich-kirchlichen Gesamtorganismus; seiner sich zu bemächtigen, stand der Radikalismus im Begriff. Widerstand erfuhr er am sichtbarsten von katholischer Seite, doch zeigen sich auch in dieser Hinsicht in jenen Jahren auf reformierter Seite Regungen kirchlichen Eigenlebens (Prot. des Generalkapitels 1830, 62f.; 1837, 114; 1843, 144; vgl. auch Prot. des Pfarrkapitels der Klassen Brugg und Lenzburg vom 13. Juni 1843). Für einen katholischen Vorstoß gegen die Publikationen in der Kirche vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 23. Dezember 1843, 818. 1845 (Prot. des Generalkapitels, 179) regt sich der erste Widerstand gegen den Mißbrauch von Kirchengebäuden, z. B. für politische Versammlungen. Im Jahre 1853 kündigt sich auch in diesem Punkte eine leise Wendung an, indem im Prot. des Generalkapitels, 214, vermerkt ist, «die Justizkommission habe einen Gesetzesentwurf ... bereit, welcher alle Publikationen mit Ausnahme derjenigen der Regierung aus der Kirche entferne».

178 Reiche Aufschlüsse gewähren die Rechtsschriften Dr. R. FEERS von 1835 und 1839: Rekurschrift für die Herren Dekan Groth usw. an das hohe Obergericht des Kantons Aargau. Aarau 1835, 123 S. Revisionsgesuch für die Herren Dekan Groth usw. an das hohe Obergericht des Kantons Aargau. Aarau 1839, 73 S. (Ferner: Drei Offene Briefe an den Obergerichtspräsidenten Tanner, in: Neue Aargauer Zeitung vom 9. und 16. September und 3. Oktober 1835. – Die Ausführungen zur Konkordatssache sind in Anm. 82 verzeichnet.) Über Dr. iur. Rudolf Feer (1788–1840), der nach 1830 dem Kreise besonnener Männer angehörte, die jede despotische Handhabung der Volkssouveränität ablehnten und die mehr und mehr die Mitte zwischen den extremen Parteihaltungen repräsentierten, siehe

Vom 14. Juli bis 2. September 1835 gehen drei Briefpaare zwischen Aarau und Solothurn hin und her¹⁷⁹. Der Bischof ist bald an den Grenzen angelangt, wo er sich einfach auf seine Sendung berufen muß, wo er sein Verhalten nur noch dem Richter über Lebendige und Tote unterstellen kann, die Regierung aber droht ihm schließlich, gedeckt durch den Großen Rat, die Temporalien sperre, ja, den Austritt des Kantons aus dem Diözesanverband an und notifiziert ihm die bevorstehende Vereidigung der Priester als Beamtete des Staates, wie sie in den Badener Artikeln vorgesehen sei¹⁸⁰.

Nach einer bischöflichen Mitteilung an die Geistlichkeit wie an die Regierung, daß nach päpstlicher Weisung von 1832 kein unbedingter Staatseid geleistet werden dürfe, wie denn auch Bern und Luzern ent-

Lexikon, 191. Über den katholischen Verein: Bericht der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern über das Treiben des sogenannten katholischen Vereins. Sursee 1835; die gedruckten «Statuten des Verteidigungsvereins, der sich am 9. Januar 1833 im Bezirk Muri konstituiert hat» (diese Statuten liegen den Akten K.W.Nr.1 des StAAG bei; bereits am 21. Januar 1833 lagen sie auf dem Kanzleisch des Kl.R.); «Verhandlungen des engeren Ausschusses des Verteidigungsvereins im Bezirk Muri». Nur 16 S. des voluminösen Protokollbuches im StAAG sind beschrieben. – Das Obergerichtsurteil vom 6. Februar 1836 bestätigte die durch das Bezirksgericht Muri im Jahre zuvor ausgesprochene Auflösung des Vereins. Die Begründung lag darin, daß der Verein die Gemüter aufregt und dadurch die öffentliche Ordnung untergraben hatte. Eine historische Untersuchung über ideelle Grundlagen, Organisation und Wirksamkeit dieser mehrere Kantone umfassenden katholischen Organisation, die auch den politischen Gehalt und die Taktik der Schweizerischen Kirchenzeitung einbeziehen müßte, fehlt.

179 Nicht ohne Belang ist das Urteil, das sich in einem Briefe des gemäßigten Katholiken Dr. K.E. Fahrländer an seinen Freund A.Heusler vom 17. September 1835 (StABS, Priv. Arch. 328, E 40) findet: «Was unsere öffentlichen, namentlich die katholischen Angelegenheiten betrifft, so kann man vielleicht behaupten, daß sie durch Mißgriffe von allen Seiten her auf den Punkt gekommen sind, wo sie jetzt stehen. Die s. Z. beschlossene Verlesung der bewußten Proclamation von der Kanzel hat sowohl in ihrer Entstehung als in der Art und Weise, wie darüber beraten wurde, nur zu sehr das Gepräge der Leidenschaft gegen die katholische Geistlichkeit, welche man aufs Eis zu führen wünschte; die Urteile des Obergerichts sind mehr politischer als richterlicher Natur ... »

180 Auf Grund der Badener Artikel war zu diesem Behufe erlassen worden das Gesetz vom 6. November 1835 betr. Amtseid der katholischen Geistlichen (Neue revidierte Ausgabe der aargauischen Gesetzessammlung, II, 1847, 664 ff.), die Debatten darüber Verh. 1835, 1358–1389, 1391–1392. Die staatskirchlich-radikale Begründung der Priestervereidigung ist gut wiedergegeben bei ROSENBERG, Keller, 24–30.

sprechende Vorbehalte gestattet hätten, weist die Regierung die Bezirksämter an, keine Vorbehalte anzunehmen.

Das Ergebnis der Priestervereidigung mag einen Hinweis darauf bieten, wie groß die Zahl derer war, auf die sich die aargauische Regierung bei ihrer nationalkirchlich-josefinischen Politik verlassen konnte. 112 Priester verweigerten an dem festgesetzten Tage den Eid, nur 18 traten zur Leistung desselben auf den Bezirksämtern an (und dabei ist weiterhin bezeichnend, daß, nach den bezirksamtlichen Berichten, im Freiamte keiner den Eid vorbehaltlos leistete, im Bezirk Baden dagegen 6, im Bezirk Rheinfelden 9 Priester sich dazu bereit fanden)¹⁸¹. Angesichts der durch diese Vorgänge hervorgerufenen Bewegung im Volke wurden Truppen aufgeboten und ins Freiamt verlegt und einige Nachbarkantone um Zuzug ersucht. Am 25. November versammelte sich der Große Rat und erließ zwei Tage später eine authentische Interpretation der Eidesformel¹⁸², gab also den Vorbehalt zugunsten der Kirche zu. In Anwesenheit der Truppen wurde am 30. November die Eidesleistung allgemein nachgeholt.

Noch sei erwähnt, daß seit den Anfängen des radikalen Regimes auch die Klöster wieder zu einem Gegenstande der Politik geworden waren¹⁸³.

181 StAAG, K.W. Nr.1, Bd.5. – Die nicht nur kirchenpolitische, sondern auch geistlich-katholische Restauration, die offenbar kontinuierlich weiterging bis zum Vaticanum, wo ausschied, wer sich den in Rom ausgegebenen Parolen nicht beugen konnte, belegt A.Kellers Brief an Federer vom 26.Juli 1866: «... Die Firma der braven, praktisch tüchtigen und zeitverständigen Geistlichen stirbt bei den Katholiken aus. Wir haben, nachdem jüngst auch der wakkere Dekan und Kirchenrat Müller in Laufenburg gestorben, gegenwärtig im ganzen katholischen Aargau höchstens sechs, sage sechs Geistliche, die in jeder Beziehung gut sind; und zwei von diesen gehören nicht einmal dem Kanton an.» Über diese Spaltung («liberal»/streng-kirchlich) in der schweizerischen Geistlichkeit vgl. auch DOMMANN, Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel, Luzern 1929, 3f., für Süddeutschland (Diözese Konstanz): GRÖBER, Wessenberg, 55, 384, 401, 449f. An der letztgenannten Stelle betont Gröber den kirchlich konservativen Charakter der Schweiz im Gegensatz zu Süddeutschland.

182 Verh. 1835, 1461 (1487).

183 Unter den «Eingaben zur Verfassungsrevision 1831» (StAAG) hatten sich 4 Eingaben aus dem Bezirk Bremgarten, 3 aus Muri für den Fortbestand der Klöster ausgesprochen, für deren Aufhebung 3 aus dem Fricktal (2 Laufenburg, 1 Rheinfelden), 1 aus Baden (es handelt sich um Wohlenschwil, wo, abgesehen von dem vielfach postulierten Pfarrwahlrecht der Gemeinden, auch die Ausschließung der Kapuziner von der Seelsorge oder bessere Bildung derselben gefordert wurde), aus den reformierten Bezirken Kulm und Zofingen 4 bzw. 2. – Die Verhandlungen

In das Jahr 1835 fällt eine Reihe von klosterfeindlichen Maßnahmen, die nicht wohl anders denn als Vorstufen der Säkularisation aufgefaßt werden können (Aufhebung der Schulen; Schließung des Noviziates; Staatsadministration des klösterlichen Besitzes als mittelbaren Staatsgutes)¹⁸⁴. In der Folge lesen wir in den Großratsverhandlungsberichten immer wieder von den Veräußerungen klösterlichen Grundbesitzes, die die Staatsadministration tätigte, und von den Protesten der Administrierten und ihrer Vertreter, über die mit Selbstverständlichkeit zur Tagesordnung geschritten wurde.

Einen gewissen Wendepunkt auf diesem politischen Wege scheint die Luzerner Konferenz vom September 1835 darzustellen. Die aargauischen Abgeordneten, J.A.Fetzer und Edw.Dorer, die sich rühmten, daß es dem aargauischen Kleinen Rat in letzter Zeit mehr als jeder anderen Regierung gelungen sei, «den Faden des kurialistischen Gewebes zu durchschneiden», stießen dort mit ihrem Vorschlag, jegliche Jurisdiktion der Nuntiatur zu untersagen, auf Widerspruch; die Konferenz lehnte mit Rücksicht auf die Volksstimmung ab, indem die «Bösgesinnten» geltend machen könnten, man wolle den Zusammenhang mit Rom abschneiden. Ebensowenig erreichten sie mit dem instruktionsgemäßen Versuch, die Konferenzkantone als Bundesgenossen in ihrem Streit mit dem Bischof zu gewinnen¹⁸⁵.

des Verf.-Rates vom 25. Februar 1831 hatten klar erkennen lassen, «daß man die Klöster aufheben will». Seit dem Jahre 1832 wurden, erst durch die Klöster selbst, dann durch staatliche Kommissionen genaue Inventarien über das Klostervermögen aufgenommen. Der Beitrag der Klöster an die Staatsausgaben, der bei der Wende von 1830/31 noch 7000 Franken betragen hatte, wurde für die Jahre 1832–1834 auf je 20 000, 1835–38 je 30 000, 1839 und 1840 je 40 000 Franken gesteigert.

184 Über den damaligen Stand der Klosterschule von Muri – sie zählte 40 Schüler – vgl. KIEM, Geschichte, 401; über Wettingen 1800–1841: ADALGOTT BENZ (Monat-Rosen 49, 1904/05); über die Modalitäten der Staatsadministration der Klöster: KIEM, Geschichte, 405 ff.; für die Gesichtspunkte und Begründungen bei der Einführung der Klosteradministration vgl. Verh. 1835, 1401–1446; die Auffassung, Klostergut sei mittelbares Staatsgut, war bereits von dem Konstanzer Kanonisten Philibert Obernetter also formuliert worden: «Die Kirchengüter sind Staatsgüter; wem anders sollten sie sonst gehören, wenn sie nicht dem Staate gehören?» (ROESCH, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1904, 502). OBERNETTERS «Institutiones iuris ecclesiastici catholicorum», 1782, sind interessanterweise aus dem Besitz der Wettinger Klosterbibliothek in die KBAG gelangt.

185 StAAG Aktenband K.W. Nr.1, Badener Konferenz, Bd.V (Konferenz in Luzern ...). – Den Versuchen der Luzerner, zwischen Aargau und dem Bischof zu

Es ist bezeichnend, daß, während die anderen beteiligten Kantone sogleich oder in den nächsten Jahren von den «Badener Artikeln» zurückgetreten sind, der radikale Aargau sie am längsten sozusagen als kulturpolitische Rüstung beibehalten hat. Im Revisionsjahre, als ihre Derogierung politisch sehr wohltätig hätte wirken können, wurde daran festgehalten. Im Laufe der Klosterkrise aber beschloß dann der Große Rat, «die unausführbar gewordenen Badener Konferenz-Beschlüsse auch hierorts auf sich beruhen zu lassen», erklärte aber dabei, «daß die bisher geübten Rechte des Staates in kirchlichen Dingen in ihrem vollen Umfange gewahrt und ungeschmälert festgehalten werden sollen».¹⁸⁶

In den beiden letzten Jahren der ersten sechsjährigen Legislaturperiode wurden, im Unterschied zu andern Kantonen, immerhin die erreichten Linien gehalten, doch an keinem Punkte mehr wesentlich überschritten¹⁸⁷. Anderweitige Werke der Gesetzgebung kamen nur mit Mühe zustande¹⁸⁸.

vermitteln, widersetzte sich der aargauische Kl.R. nicht geradezu, zeigte sich dann aber den aus Solothurn kommenden Luzernischen Unterhändlern gegenüber recht spröde, von der Auffassung ausgehend, «Aargaus Forderung an die Diözesan-Mitstände sei eigentlich und einzig auf Gewährung der im Grundvertrage zur neuen Diözesan-Einrichtung bedungenen Beschützung der ihm zustehenden landesherrlichen Rechte gegen den Bischof gerichtet gewesen, welche Garantie-gewährung der Stand Aargau auch einfach von der Treue dieser Mitstände erwarten wolle» (Christlicher Volksbote aus Basel vom 7. Januar 1836, 7, vgl. Prot. des Kl.R. 1836, 515, ferner StAAG, Aktenband K.W. Nr. 1, Badener Konferenz Bd. V).

186 Neue Sammlung der Gesetze ..., 3. Bd. 1842, 313.

187 In die weitergehenden Pläne gibt ein Brief Kellers an Federer vom 2. Februar 1836 Einblick. Wenn nur zwei Stände mitmachten, «um gegen den Bischof oder vielmehr gegen Rom im Sinne der Badener Konferenz die Staatshoheit sicher zu stellen», so wäre nach Keller ein neues Konkordat möglich. «Denn das ist unser Zweck, statt des schmachlichen Kapuziner-Konkordates eine Bistumsverfassung zu erstreben, wie sie vom Geiste des Christentums und dem heutigen Zustande des Vaterlandes gefordert wird.» Da jedoch Keller von den Ständen «zur Verwirklichung dieses Planes nichts, rein gar nichts» erwartet, so sieht er der Lostrennung in irgend einer Form entgegen. Er fragt Federer, ob man wohl in St. Gallen «einen leidlichen Bischof zu erwarten hätte».

188 So wurde bei dem mit 77 : 64 Stimmen nach einläßlicher Beratung angenommenen Gesetz über das Sanitätswesen geradezu von einer «Zangengeburt» gesprochen (Verh. 1836, 664). Ähnlich war das Stimmenverhältnis bei der Annahme des Gesetzes über Stempel- und Consumsteuer, a. a. O., 734. Glatt passierte dagegen der Anschluß an das «Konkordat über eine schweizerische Maß- und Gewichtsordnung» vom 17. August 1835 (Rep. I, § 68, und II, Anhang Nr. 4), über das auch

Die nackte Aufzählung der Tatsachen mag zur Charakterisierung der aargauischen Politik genügen, auch wenn wir es uns versagen, Akten und Protokolle auf Motive und Gegenmotive hin auszubeuten. Welch obrigkeitlichen Tones die Demokratie fähig sei, wie die Träger der *volonté générale* über die widerstrebenden Minderheiten hinwegschritten, wie wenig «Freiheit» gegenüber staatlicher «Einheit und Kraft» galt, ließe sich aus solchen Quellen aufs anschaulichste illustrieren, ja, vielleicht überhaupt erst ganz faßbar machen¹⁸⁹. Der aufmerksame Beobachter aber wird auch so schon feststellen, daß auf diese Weise das Glück der staatlichen Gemeinschaft nicht gewinnen konnte. Die erreichte Einheit war nur scheinbar; sie zeigte brüchige Stellen. Feindseligkeit, die ein Gespräch ausschloß, wurde zum Signum des politischen Kampfes; nur Bosheit oder Irrtum traute man dem Gegner zu. Die unterdrückte Minderheit begann auf Möglichkeiten eines abgesonderten Daseins zu sinnen.

Der heutige Beobachter kann verstehen, daß Rauchenstein einmal von der «Bodenlosigkeit des Radikalismus» spricht¹⁹⁰, und er kann an dem Urteil Friedrich Hurters nicht ganz vorbeisehen, der gar von der «vollendeten Despotie» des Radikalismus schreibt, «vor dessen Kollektivwillen die Gegensätze von Wahrheit und Lüge, von Recht und Unrecht völlig verschwinden und für welchen es keine Gründe, keine Tatsachen, keine Beleuchtungen zu fester Ausmittlung derselben gibt».¹⁹¹

Geschichtliche Betrachtung indes, die den Vorteil der zeitlichen Distanz genießt, darf dabei nicht stehenbleiben. Eine allgemeinere Betrachtung mag ihr helfen, das Phänomen noch schärfer zu belichten und es nicht nur seiner Herkunft nach, sondern in der Entfaltung und den Folgewirkungen seines Wesens zu verstehen.

Oft ist bemerkt worden, daß es nicht nur die Despotie des Einzelnen gebe, sondern daß die Aktion der *volonté générale* ebenso despotischen

das Bundesgesetz von 1851 kaum hinauskam (vgl. SCHNEIDER, Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates von 1848 bis 1874, Zürich 1931, 140 ff.). Der Aargau übersprang in diesem Punkte die Etappe der inneraargauischen Vereinheitlichung; er vollzog, wenn auch einer größeren Zahl von Ständen nachhinkend, diese Sanierung stark empfundener Übelstände auf dem Wege über ein Teilstück der Bundesreform (Gesetzestext und Verh.: Verh. 1836, 84–103).

189 Manche Belege bieten die Einzelstudien des Verfassers, die den Teil III des vorliegenden Bandes ausmachen.

190 Rauchenstein an Vock, 14. Juli 1836.

191 HURTER, Befeindung, 640.

Charakter tragen kann. Dabei verschlägt die Staatsform wenig. So wie die Luzerner Aristokraten des 18. Jahrhunderts ihrem Bischof gegenüber betonten, sie seien, *quod est rex in regno*¹⁹², so hätten es auch die aargauischen Radikalen tun können. Wenn sie auch jetzt die Krone auf dem Briefkopf ihres amtlichen Papiers tilgten, so gaben sie doch keines der alten Regalrechte preis, über deren ungekränkten Besitz das verflossene Regime so lange eifersüchtig gewacht hatte. Aber was damals von Fall zu Fall und im Einvernehmen geübt worden war, ward jetzt ins System gebracht und einseitig geltend gemacht.

Über der tiefen Zäsur, die um 1800 die Epochen der europäischen Geschichte trennt, darf ihre Kontinuität nicht übersehen werden. Da gilt es, nun noch allgemeiner zu sehen, was wir für die aargauischen Anfänge darzutun versucht haben. Nicht nur hat der fürstliche Absolutismus dem revolutionären vorgearbeitet, ein breiter Strom aufgeklärten Denkens und Fühlens mit einem unverkennbaren antiklerikalen Einschlag geht von einem Jahrhundert zum andern. Zu seinem Geschiebe gehören ungeheure Massen seichter Allerweltsliteratur, die doch durch ihre Breitenwirkung von unabsehbarem Einfluß sein kann¹⁹³. Er infiltriert aber auch so mächtige Erscheinungen wie den

192 SEGESSER, Rechtsgeschichte IV, 614. Eine in diesem Sinne bezeichnende Formulierung läßt der «Schweizerbote» vom 9. September 1837 in den Nekrolog auf J. A. Fetzer einfließen. Fetzer sei gegen das Konkordat von 1828 aufgetreten, weil es dem Aargau die Rechte nicht einräume, «welche Rom den gekrönten Regenten überall gestattet». Derartige Ansprüche ironisiert der Pseudonymus Freymund (siehe Anm. 89), wenn er auf S. 108 seiner Streitschrift meint: «Sie haben aber nicht bedacht, daß sie keine absoluten Fürsten sind, und daß daher diese kanonischen Lehren in einem Freistaate mit freisinniger Verfassung und Teilung der Gewalten nicht angewendet werden können.»

193 Wir denken in diesem Zusammenhange namentlich an Schriften wie diejenigen von CARL JULIUS WEBER, *Die Möncherei oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt und ihres Geistes* (4 Bde. 2. Aufl., Stuttgart 1836), oder die in den gleichen Jahren erschienenen zahlreichen Bände «*Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen*» desselben Autors. Solche Literatur wird nicht zitiert. Ihre weite Verbreitung in Süddeutschland wird als notorisch bezeichnet, es ist kaum zu bezweifeln, daß sie auch in der Schweiz ihren Leserkreis gefunden habe. Jedenfalls fand hier der radikale Kirchenpolitiker ein ganzes Arsenal von Waffen für seinen Kampf. Und wenn er hier in mannigfacher Variation etwa lesen konnte, die Verfassung der Klöster, ihre Absicht und ihr Wesen seien unvernünftig, unmoralisch, unnütz und gefährlich, so war der Schritt nicht mehr allzugroß, der getan werden mußte, wenn nun auch im konkreten Falle der Vorwurf der Unsittlichkeit erhoben wurde. Er ergab sich eigentlich geradezu aus

französischen realistischen Roman – denken wir nur an Stendhal! Die humanistisch-klassischen und die romantischen Gegenströmungen stellen diesem mächtigen Strome gegenüber nur schwächliche Rinnsale dar und erfassen immer nur verhältnismäßig wenige. So steht denn auch der Konservatismus, der zudem seinem Wesen nach zunächst immer als Abwehrbewegung auftritt, von vorneherein prekär da, ebenso prekär diejenige Ausprägung des Liberalismus, die, sei es im Sinne Wilhelm von Humboldts, sei es in demjenigen Alexandre Vinets, auf eine geistespolitische Funktion des Staates, die sie dem historischen Momente nicht mehr angemessen erachtet, resolut verzichtet. Anders der Radikalismus. Er ist von den Wogen des mächtigen Stromes, der ins Blickfeld zu rücken war, getragen. Zumal im paritätischen Aargau sieht er es mit als sein Anliegen an, dem einen Geiste der Erhellung zum Durchbruch zu verhelfen, vor dem die Konfessionsunterschiede verblassen müßten. Damit reines Christentum zu verbreiten gegenüber den Finsterlingen und Lichterlöschern, war der aufrichtige Glaube seiner besten Vertreter. Die religionsfeindliche Komponente also fehlt dem Wollen des aargauischen Radikalismus¹⁹⁴. Erst im Laufe der vierziger Jahre stellen wir derartige Unterströmungen fest, das Charakteristische ist gerade, daß sie ohnmächtig bleiben. In denselben Jahren ergeben sich einige Berührungen mit dem Frühsozialismus; sie bleiben ephemere und können in keiner Weise mit den gleichzeitigen westschweizerischen Erscheinungen in Parallele gesetzt werden. Mit der späteren junghegelianischen Politik also hat der aargauische Radikalismus wenig oder nichts zu tun. Seine Wurzeln liegen nicht in der modernsten Geistesentwicklung, sondern in der Vergangenheit.

der Definition. Auch ein Eugène Sue wäre in diesem Zusammenhange zu nennen. Wir wissen, daß seine Romane – sein «Ewiger Jude» gab dem Jesuitenhaß starken Auftrieb – im Kanton Bern verschlungen wurden (FELLER, 1846, 137f.) und daß sie gerne als Zeitungsfeuilletons gedruckt wurden. Der Verleger Zehnder in Baden offerierte sie seinen Abonnenten in Buchform als Prämie (WEBER, Die schweizerische Presse im Jahre 1848, 143).

- 194 Wir wagen diese Behauptung, obwohl gewichtige Gegeninstanzen da zu sein scheinen: Äußerungen der Ehrfurchtslosigkeit, der Frivolität im Verf.-Rate wie im Gr. R. Wir sind geneigt, diese bei den «Jugendsünden» einzureihen. Vgl. Rauchenstein an Vock, 13. März 1832: «Er [scil. Dr. Bruggisser] hat aber auch alle Begriffe von Ehrbarkeit, Sittsamkeit und Frömmigkeit, die sich etwa auch im Volke finden, roh und wahrhaft diabolisch gekränkt, und sich schwerlich je gefragt, ob es auch Plan oder nur geckische Windbeutelei sei, wenn er so rede.»

Ursprung und Ausbreitung der neuen Gesinnung, die zu so breitem Strome anschwellen sollte, fielen zeitlich zusammen mit dem Sinken der päpstlichen Macht¹⁹⁵. Das 18. Jahrhundert wurde zur Epoche der Territorialkirchen der absoluten Fürsten, die den Papst höchstens als fernen ausländischen Bischof, wenn auch den ehrwürdigsten unter seinesgleichen, anerkannten. Den Tatsachen folgte die Theorie, und diese trug zum weiteren Ausbau der Institutionen bei. An die Stelle der alten kirchlichen Rechtslehre trat im 18. Jahrhundert die febronianisch-episkopalistische und die gallikanisch-josefinische Kanonistik, die sich bald verschlangen und in jedem Falle zur Rundung und Straffung der Staatsgewalt beitrugen¹⁹⁶. Im Österreich Josefs II. etwa war das moderne Kirchenrecht zum offiziellen, allein anerkannten geworden. Es gab den Regierungen die rechtlichen Handhaben zu mannigfachen Eingriffen in das Kirchenwesen, zur Abstellung von Mißbräuchen, ja zur Säkularisation.

In solchen Rechtslehren des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts nun aber fanden auch noch die aargauischen *iura maiestatica circa sacra* ihre Stütze. Jeder einzelne der Rechtsansprüche, wie sie etwa in den Badener Artikeln formuliert sind, ließe sich unschwer aus den Werken der süddeutschen und österreichischen Kirchenrechtsschule belegen, die in diesen Landen vielfach bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Lehrstühle besetzt hielt.

Im Lichte solcher kanonistischen Systematik wurden die Ansätze zu derartigen Rechten, wie sie in aargauischen Teilgebieten heimisch waren oder als Herkommen und Übung altschweizerischer Freiheit verschwistert schienen¹⁹⁷, gesehen und ins Prinzipielle erhöht.

195 L. RANKE, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert. Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 1839, 187 ff.

196 Sehr einläßliche Orientierung über die verschiedenen Spielarten des Kirchenrechtes der Aufklärungszeit bietet ADOLF ROESCH, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung (in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 83, 446–482, 620–652 [1903]; 84, 56–82, 244–262, 495–526 [1904]; 85, 29–63 [1905]); außerdem sind die verschiedenen modernen Systematiker des Kirchenrechts zu konsultieren. Vgl. auch ROSENBERG, Keller, 11–13, wo sich einige weitere Literaturangaben finden.

197 «Die Regierungen waren auf Grund alter Rechte und Freiheiten gewohnt, sich in kirchliche Dinge einzumischen, nicht nur in solche, wo sich Staat und Kirche berührten, sondern in solche rein kirchlicher Natur. Der Josefinismus brauchte nicht in die Schweiz hineingetragen zu werden, er war schon heimisch und älter als sein Name» (KÜRY, Durchführung, 7). – Es ist nicht leicht, sich über das mehr oder weniger geduldete staatskirchliche Gewohnheitsrecht des schweizerischen

Fragen wir uns im einzelnen, wie das Kirchenrecht der Aufklärung zur Leitlinie der aargauischen radikalen Staatsmänner habe werden können, so können wir zunächst auf das Fricktal verweisen¹⁹⁸. Dort standen Verordnungen Josefs II. noch in Geltung¹⁹⁹, und ihr systematischer Zusammenhang konnte von den Juristen jenes Landesteils (Fetzer, Lützeltschwab, Wieland) nicht übersehen werden.

Ungemein wichtig erscheint uns nun aber weiter der Umstand, daß aargauische Juristen, die in der Epoche des Radikalismus eine maßgebliche Rolle gespielt haben, ihre empfänglichsten Jugendjahre auf

ancien régime, auf das als auf ein festes Herkommen sich die späteren Kirchenpolitiker etwa beriefen, das aber streng-kanonistischer Durchleuchtung nicht standhalten konnte, ein klares Bild zu verschaffen. Außer Ph. A. v. Segessers Werken dürften namentlich die Arbeiten von Holder über das sogenannte Amortisationsrecht in Freiburg sowie die Studien von Rey zu nennen sein.

198 Schon F. Fleiner (Zeitschrift für schweizerisches Recht 42, 1901) hat die – zumal bei der Behördenparität – verwunderliche Tatsache des staatlichen Anspruchs auf die Schule wie auf die Kirchenbeaufsichtigung historisch zu erklären versucht. Er wies auf «das stärkere reformierte Element» hin, das «aus der Zeit der bernischen Regierung dem Staatskirchentum treu ergeben war», dann aber auch darauf, «daß auch ein Teil der katholischen Laien, erzogen in den Ideen, die Josef II. von Österreich vertreten, die Herrschaft des Staates über Kirche und Schule nicht grundsätzlich ablehnte» (117). Wir versuchen, solche Erklärung noch etwas weiter vorzutreiben.

199 Dieses Weitergelten der österreichischen Verordnungen ergab sich schon aus der aargauischen Verordnung vom 30. April 1803. Sie wurde bestätigt durch ein Appellationsgerichtsurteil vom 10. Januar 1821. Dann und wann hat man sich tatsächlich auf ganz bestimmte österreichische Verordnungen berufen. Sie waren nie neu publiziert worden, sondern nachzuschlagen bei PETZEK, Sammlung der politisch geistlichen Gesetze, die von den ältesten Zeiten an bis 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen, 2 Bde., Freiburg im Breisgau 1796. Vgl. auch MÜNCH, Erinnerungen I, 15: «Der Gewinn meines heimatlichen Fricktals für die Schweiz, längere Zeit hindurch so ziemlich verkannt, hat sich in neuesten Tagen, besonders in kirchlicher Hinsicht, als nicht unbedeutend erwiesen; denn die Verteidiger des Ius circa sacra in weitmöglicher Ausdehnung haben hier einen gut bearbeiteten historischen Boden gefunden, auf dem sie auch für die übrige katholische Schweiz weiter zu bauen im Stande sind.» Interessant ist endlich die Notiz, daß im Jahre 1836 die luzernische Kommission für kirchliche Angelegenheiten Aargau um Zustellung der Gesetze Josefs II. gebeten habe (BERNET, Leu von Ebersol, Luzern 1945, 71). – In der aargauischen Staatsschrift von 1841 ist mehr als einmal GEORG RECHBERGERS «Handbuch des österreichischen Kirchenrechts» zitiert. Dieses findet sich auch in den Beständen der KBAG. In Österreich waren Rechbergers Lehrbücher von 1810 bis 1832 staatlich vorgeschrieben (vgl. ROESCH, a. a. O., 1903, 645).

süddeutschen Universitäten verbracht haben, wo diese Rechtssätze gelehrt wurden. In Freiburg hatte auf die älteren (Fetzer, Lützelshwab, Wieland) noch Josef Anton Sauter († 1817) eingewirkt, in Heidelberg, wo damals u. a. R. Feer und J. Ruepp studierten, ein Mann wie Gambsjäger, die jüngeren standen unter dem Einfluß ihrer Nachfolger, wie auch unter demjenigen von Rotteck und Welcker, während sie von Duttlinger (Freiburg) und Thibaut (Heidelberg) die starke Anregung zur Rechtsvereinheitlichung empfangen haben²⁰⁰. Auch modernere Ein-

- 200 Nennt man derartige Einflüsse, so muß einem klar sein, daß es grundsätzlich nicht mehr als Einflußmöglichkeiten sind, entwickelt sich doch mancher junge Mensch gerade im Widerspruch zu seinen Lehrern, in der Auseinandersetzung mit ihnen. Hier aber scheint die Möglichkeit in manchen Fällen in der Tat Wirklichkeit geworden zu sein, wenn wir diese Behauptung auch nur mit wenig Einzelbelegen stützen können. Jos. Ant. Sauter (ADB 30, 422) lehrte das Kirchenrecht in Freiburg im Breisgau von 1801 bis 1817. Seine «*Fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum*», 1809 ff., sind aus dem Besitz von Alois Vock in die KBAG übergegangen. Auf Sauter als einen «klassischen Autor» beruft sich Tanner in seinem in Anm. 229 dieser Arbeit genannten Gutachten, in welchem er übrigens das Recht des Aargaus, alle Pfrundkollaturen einzuziehen, auch mit dem durch Baden gegebenen Beispiel stützt. Weniger bekannt ist Sauters Nachfolger Heinrich Ammann. Dessen «*Petition an die badische II. Kammer ... für Aufhebung des Zoelibatsgesetzes (1831)*» findet sich immerhin auch auf der KBAG, und zwar ist ebenfalls Alois Vock als ursprünglicher Besitzer eingetragen. Auch Gambsjägers «*Ius ecclesiasticum in usum praelectionum*» ist aus dem Besitz von Alois Vock in denjenigen der KBAG übergegangen. Auf die Möglichkeit, daß Rottecks mächtiger Einfluß die aargauischen Politiker geprägt habe, hat Karl Schib hingewiesen (Zeitschrift für Schweizer Geschichte 29, 1949, 393, Anm. 3, vgl. auch K. SCHIB, Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks, Phil. Diss. Basel, 1926). Nun wird Rotteck gewiß ab und zu in den aargauischen Ratsverhandlungen zitiert (vgl. Scheidung der Geister, Anm. 38). Ferner ist bezeugt (durch E. MÜNCH, Erinnerungen, Bd. 2), daß Rotteck im Jahre 1827 in Aarau war. Er suchte Troxler in der «Aarmatte» auf und hatte außerdem gewiß auch mit Zschokke zu verhandeln, der ja an Rottecks Staatslexikon mitarbeitete. Wenn wir aber speziell an die Kirchenpolitik denken, so hat Rotteck, wenn ich richtig sehe, die kanonistischen Errungenschaften des 18. Jahrhunderts in sein Vernunftrecht eingebaut und aus ihm neu begründet. Sein Denken hat ihn aber auch zu durchaus individualistisch-liberalen Konsequenzen (so postuliert er die Garantie der Privatandachten als notwendigen Ausfluß der Gewissensfreiheit) geführt, die die aargauischen Radikalen nie hätten übernehmen können. Im Kölner Kirchenstreit hat er sich von dem Vorgehen der preußischen Regierung in einer eigenen Schrift ausdrücklich distanziert. – Duttlinger hat stark eingewirkt auf J. P. Brugger. Auf Thibauts allgemeine Bedeutung ist in Anm. 23 hingewiesen. – In Anm. 19 sind die in Heidelberg studierenden Aargauer zahlenmäßig erfaßt. Hier seien

flüsse aber wirkten auf diesen süddeutschen hohen Schulen auf die Studierenden ein. So sind wenigstens für einzelne Gestalten des aargauischen Radikalismus, so für K.R.Tanner, für Gottlieb Hagnauer und namentlich für F.J.Wieland, sowie für den sich mehr im Hintergrund haltenden Rheinfelder H.Müller die burschenschaftlichen Ideale ihrer Jugend, deren Zusammenhänge mit den nationalkirchlichen Bestrebungen eng waren, nicht ganz gering anzuschlagen; und diese Ideale hatten ja in den frühen zwanziger Jahren durch die Flüchtlinge, die in Aarau kürzer oder länger Station machten, neue Belebung und Ausbreitung empfangen. Nicht nur für das kirchenpolitische Pathos mögen solche Ideale anfeuernd gewirkt haben, auch in den Bundesreformbestrebungen hat mehr als einer seine deutschtümlichen Ideale auf schweizerische Verhältnisse übertragen²⁰¹.

Augustin Keller trat erst 1835 in die aargauische Politik ein²⁰². Mit ihm empfing der aargauische Radikalismus ein neues Element. Keller war eine mächtige Kraftgestalt, gleich bedeutend als Schulmann wie als Gestalter des öffentlichen Wesens. Seine deutschen Ursprünge sind bekannt, sein eigenes Zeugnis steht dafür, daß er in Breslau den «Haß gegen Pfaffen und Tyrannen» eingesogen habe²⁰³. Neben den philologischen Fächern hat Keller in Breslau auch kirchengeschichtliche und

noch einige Namen von solchen, die sich bis 1830 in Heidelberg immatrikuliert haben, herausgegriffen (in zeitlicher Reihenfolge): R.Feer, Stefan Rey (Gerichtspräsident in Muri 1837), Ludwig Berner (später Regierungsrat), Jakob Ruepp, Anton Weißenbach, K.R.Tanner, Felix Geißmann (aus Wohlenschwil), Joh. Konrad, Jos. Weber (ein späterer «Bünzener»), Carl Em. Fahrländer, Gottlieb Jäger, J.P.Bruggisser, Wilh. Ducloux (Laufenburg, später Bezirksamtmann und Großrat), F.Siegfried. Von diesen kamen aus Freiburg im Breisgau A.Weissenbach, J.Weber, Fahrländer, Ducloux, während J.P.Bruggisser zum weiteren Studium nach Freiburg abging.

201 Für Tanner: ZIMMERLI, K. R. Tanners Heimatliche Bilder und Lieder, Aarau 1918, S. XX ff.; für Wieland: MÜNCH, Erinnerungen I, 245 ff., 259 f., 299–347. Vgl. auch W.MENZEL, Denkwürdigkeiten, 1877, 118 ff., 150 ff.; W.KAEGI, J.Burckhardt I, 1947, 252.

202 Keller war also bei der Grundlegung der aargauischen Kirchenpolitik noch nicht beteiligt, und es kann nicht wohl gesagt werden, dieselbe sei fast ausschließlich sein Werk gewesen. Vgl. ROSENBERG, Keller, 5. Eine einigermaßen abschließende politische Biographie über Augustin Keller ist bis heute nicht geschrieben. Einige Erwägungen dazu finden sich in: Quellen zur aargauischen Geschichte, Zweite Reihe, 2. Bd., Anm. 48 zu S. 206.

203 HUNZIKER, Keller, 5.

kirchenrechtliche Vorlesungen besucht. Ebenso wichtig aber dürfte das luzernische Erbe sein, das er dem Aargau eingebracht hat (Keller wirkte ja als Gymnasiallehrer in Luzern, als er auf den Posten des Seminarrektors in den Heimatkanton berufen wurde). In Luzern hatte im 18. Jahrhundert französischer Einfluß stark eingewirkt. Im «antidemokratischen Liberalismus»²⁰⁴ des dortigen Patriziates dürfte der Radikalismus des 19. Jahrhunderts irgendwie vorgeformt sein. Den kirchenpolitischen Aspirationen jener Epoche gab Felix Balthasar klassischen Ausdruck²⁰⁵. Auf Balthasar haben sich die Luzerner Liberalen der dreißiger Jahre neuerdings berufen. Auch für Keller war Balthasar neben österreichischen und süddeutschen Autoren ein wichtiger Gewährsmann.

Luzernische Doktrin und Haltung des 18. Jahrhunderts, die sich gerne auf die Staatsallmacht berief, war, wie Ph. A. v. Segesser gezeigt hat, nicht zuletzt auch beeinflusst durch das Beispiel der reformierten Städte²⁰⁶. Das reformierte Staatskirchentum, speziell in seiner bernischen Ausprägung, dürfen wir nun aber auch zu den direkten Wurzeln der radikalen Kirchenpolitik, wie sie im Aargau geübt wurde, rechnen. Hier wurde das nächste Vorbild, das zur Nachahmung reizen konnte, gefunden. Bei den Reformierten im eigenen Kanton aber fand man auch kräftige Unterstützung. Wo eine staatliche Kirchenbehörde mit Entschiedenheit über die religiösen Belange wachte, Änderungen der Liturgie, des Katechismus, des Gesangbuches in letzter Instanz durch die Regierung verfügt wurden, die Bezirksamter über die Beachtung des Verbotes von Privatandachten und Sektierertum wachten²⁰⁷, da konnte in weiteren Kreisen kaum an der Berechtigung der katholischerseits proponierten Staatsmaßnahmen gezweifelt werden; warm unterstützt aber wurde die radikale Kirchenpolitik naturgemäß von denjenigen Reformierten, die politisch selbst als Radikale anzusprechen waren;

204 SEGESSER, Rechtsgeschichte IV, 586.

205 FELIX BALTHASAR, *De iuribus Helvetiorum circa sacra*, Zürich 1768; Neudruck: Rapperswil 1833. Eines der Exemplare der KBAG stammt aus dem Nachlaß Villiger-Keller in Lenzburg, dürfte also der Handbibliothek Aug. Kellers angehört haben. In Luzern wurde der Traktat 1834 allen Großratsmitgliedern zum Studium überreicht. – Das Verständnis Balthasars ist durch PH. A. V. SEGESSERS Darstellung der geistes- und rechtsgeschichtlichen Umwelt, aus der sie erwachsen ist, ungemein gefördert worden (Rechtsgeschichte IV, 514ff.), während die neuere Dissertation von A. SAXER, Luzern 1913, unergiebig ist.

206 SEGESSER, Rechtsgeschichte IV, 587.

207 Siehe oben Anm. 59 und 60.

einstimmiges Gefolge fand sie dann, wenn der Eindruck entstand, es handle sich um eine konfessionelle Angelegenheit. Ohne reformierte Deckung aber war solche Politik im paritätischen Aargau in keinem Falle durchführbar.

Gegenüber den Zielen und Ansprüchen, die schon die Zeit der aargauischen Anfänge erhob, haben die radikalen Kirchenpolitiker kaum Neues gebracht. Das Neue lag, wie nochmals betont sei, in der Systematik, im einseitigen Vorgehen und in der ungemeinen Schärfe, dem erbarmungslosen Nachdruck, den sie ihren Eingriffen gaben.

Die Radikalen vertraten nicht mehr das Selbstverständliche. Sie handelten aus einer Kampfstellung heraus. Daraus läßt sich vieles erklären.

Bis zum Ende der Mediationsära war die aufgeklärte Kanonistik die allein herrschende Lehre gewesen. Unangefochten hatte sich die aargauische Kirchen- und Kulturpolitik bewegt, wenn sich auch in der Politik der Nuntiatur in Luzern bereits eine Gegenbewegung abzeichnete²⁰⁸. Es war die Epoche des Tiefstandes der Stellung des Papstes. Der Sturz Napoleons, die Rückkehr Pius VII. aus Fontainebleau nach Rom, stellte die Kirche vor außerordentlich große Aufgaben. Die Kirchenverfassungen vieler Länder waren zertrümmert. Ein Neuaufbau drängte sich allenthalben auf. «Die juristische Tat des restaurierten Papsttums», sagt Fritz Fleiner, «bestand darin, daß es ... den alten, universellen Begriff der katholischen Weltkirche, wie ihn das mittelalterliche Recht ausgeprägt hatte, zu neuer Entfaltung brachte.»²⁰⁹ Das Papsttum sah sich dabei getragen von der antirevolutionären Ideologie der de Maistre, Bonald, Chateaubriand, durch die romantischen Strömungen jener Tage überhaupt²¹⁰. Es sah sich unterstützt durch die Geistlichen mancher

208 Über den Nuntius Testaferrata als Widersacher Wessenberg's siehe GRÖBER, Wessenberg, 56, 377 ff.

209 FRITZ FLEINER, Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert (1901), in: Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941, 102, ebenda selbst ein Aufsatz über den Kardinal Consalvi. Über katholische Restauration am Anfang des 19. Jahrhunderts: JEAN LEFLON, La crise révolutionnaire. 1789–1846 (Histoire de l'église ... publiée sous la direction de Fliche et Martin, Bd. 20). Paris 1949, besonders 321 ff.

210 In den ausgehenden dreißiger Jahren beobachtete v. Wessenberg «im deutschen katholischen Klerus einen Geist des Widerstrebens gegen den Staat, der mir nicht gefällt». Da nennt er denn die Geister, die oben im allgemeinen Zusammenhang zu erwähnen waren. «De Maistre, Lamennais und Bonalds Ideen spuken in vielen

Länder, die, durch die Säkularisationen geistlicher Fürstentümer und die Einziehung klösterlichen Besitzes arm geworden, ganz ihren geistlichen Aufgaben zurückgegeben waren. Ferner war nicht gezögert worden, die Gesellschaft Jesu neuerdings in den Dienst der Kirche zu stellen²¹¹. Endlich profitierte das Papsttum von der Zwangslage der Regierungen, ihre Kirchenverfassungen auf dem Wege der Unterhandlung mit der Kurie wiederaufzubauen. Von Konkordatsverhandlungen, bei denen geistliche Zähigkeit und Biagsamkeit zugleich auffallen, wird die ganze erste Hälfte des Jahrhunderts erfüllt sein²¹². Wer jetzt die im vorigen Jahrhundert erwachsenen territorial- bzw. nationalkirchlichen oder episkopalistischen Auffassungen weiter verfocht, wer weiter von romfreiem Katholizismus, vom Gegensatz zwischen Katholizismus und Papsttum sprach²¹³, lebte nicht mehr im Bereich des Selbstverständlichen, sondern hatte ernstzunehmende Gegner vor sich. Die aargauischen Radikalen beider Bekenntnisse sahen in dem neuen Kurialismus den

Köpfen» (von Wessenberg an Zschokke, 31. Oktober 1838). Es ist wohl nur Zufall, daß uns ein entsprechender schweizerischer Beleg bis jetzt nicht begegnet ist.

211 Urteile Wessenbergs über die Jesuiten gibt GRÖBER, Wessenberg, 55, 475 ff., wieder.

212 Vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 27 ff.

213 «Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert» ist eine Abhandlung im Umfange von 38 S. betitelt, die ALOIS VOCK zum Verfasser hat. Sie erschien zum ersten Male 1816 im 1. Hefte des «Schweizerischen Museums». Zum zweiten Male wurde sie zum Druck befördert «ohne Zutun des gelehrten Herrn Verfassers, von Freunden des katholischen Volkes und Verehrern wissenschaftlich-theologischer Arbeiten» in Zürich, bei Bürkli, 1832 («im Jahre des neu erwachenden kirchlichen Lebens»). Die Broschüre verfiel im folgenden Jahre der Indizierung. Vock bäumte sich um so weniger gegen dieses Urteil auf, als er «dieselbe als Historiker verworfen hatte, ehe der Pontifex es tat» (das Urteil Vocks steht in einem Briefe von Vock an Rauchenstein von 1834, zitiert bei EGLOFF, Vock, 242; Egloff verschweigt, daß der Neudruck ohne das Zutun Vocks erschien). – In den Jahren nach 1830 erschienen übrigens eine ganze Reihe von Schriften, die radikaler Kulturpolitik neue Waffen liefern konnten. Wir nennen hier namentlich LUDWIG SNELL, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen, sowie der progressiven Usurpationen der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833. Auch Snell stellte die Forderung nach dem Metropolitanverband auf, er forderte die Aufhebung der Nuntiatur, die Aufhebung oder doch weitgehende Reformation der Klöster, die Vertreibung der Jesuiten (S. IV). Über Ludwig Snell als Kirchenrechtler vgl. den Eingang seines Briefes an Federer vom 3. September 1834. Im gleichen Jahre 1833 erschien, wie wir bereits sahen, auch eine Neuauflage von BALTHASARS «De iuribus ...». – Die Jahre seit 1830 sahen namentlich auch eine große Zahl von Schriften erscheinen, die das Zölibat kritisch behandelten.

Todfeind, dessen Kraft sich in ihrer Vorstellung bis ins Mythische steigerte.

Es muß den radikalen Führern katholischen Ursprungs endlich bewußt gewesen sein, daß sie eine kleine Minderheit darstellten, daß die Mehrzahl bei Klerus und Laien sich ihrer Staatskirche widersetzte. Diese Minderheit der Führerschaft konnte sich zwar auf den Mehrheitswillen berufen, der sie durch die Wahlen zur Macht geführt hatte. Sie genossen die Unterstützung ihrer radikalen Gesinnungsgenossen aus dem reformierten Lager, verfügten so denn auch lange Zeit über die Machtmittel des Staatsapparates und nahmen auch schwerste Erschütterungen des Staates in Kauf, bis die Revisionskrise von 1849/52 ihre Macht erschütterte, der Ausgang des großen Kulturkampfes der siebziger Jahre sie vollends ins Wanken brachte oder doch auf andere Wege führte.

Unter dem Eindruck der heftigen Auseinandersetzungen, die die ersten großen kirchenpolitischen Vorstöße von 1832 und dann namentlich von 1834 und 1835 begleiteten, trat zunächst dreierlei ein:

Der radikale Kern wurde mehr und mehr zum Sammelpunkt einer festen Mehrheit, die geradezu den Staat repräsentierte²¹⁴. Anlässlich der Erneuerungswahlen des Kleinen Rates, die den Großratswahlen vom Herbst 1837 folgten, wurden eine Reihe bewährter Magistraten durch radikale Politiker ersetzt²¹⁵. Augustin Keller trat damals der Regierung

214 Es waren sicher viel weniger die alle drei Jahre fälligen Teilerneuerungswahlen zum Gr. R., die als solche gruppenbildend bzw. gruppenverändernd wirkten, als jene anderen Gründe, die wir oben zu nennen versucht haben. Rauchenstein glaubte 1834 (an Vock 22. Februar 1835) wie 1837 (an Vock 18. Oktober 1837 und Neue Aargauer Zeitung vom gleichen Tage), den Wahlausgang für die Opposition sehr günstig deuten zu können. Beide Male indessen machte die effektive parlamentarische Gruppenbildung solche Deutung illusorisch. So schreibt Rauchenstein am 27. März 1835: «Mein Urteil über die Vorzüge des neuen Gr. R. nehme ich zurück; er läßt sich von den Radikalen so gut regieren als der alte. Wenn Keller etwas predigte, so hatte er schon gewonnen Spiel, denn man hatte den Bauern gesagt, der sei ihr Mann, *denn* er sei vom Lande ...» So am 29. Dezember 1837, wo Rauchenstein resigniert die tyrannische Ausschließlichkeit der Radikalen feststellt und beifügt: «Die Presse ist abgestumpft, die öffentliche Meinung nichts; beide vermögen in der Tat eine Aristokratie und Monarchie im Zaune zu halten, in einer Ochlokratie unter geheimen Direktoren, denn die haben wir jetzt, sind sie hell nichts als Irrlichter, die denjenigen in Sumpf und Elend führen, der sie für Hoffnungssterne nimmt.» Vgl. ferner Brief vom 17. März 1838.

215 Im Sommer 1835 bereits war Gregor Lützelshwab, der sich sehr bald von radikalen kulturpolitischen Methoden innerlich abgekehrt hatte, ins Obergericht über-

bei, verließ sie indes nach wenigen Monaten um seines pädagogischen Amtes willen wieder. Die untergeordneten Staatsstellen wurden in jenem Momente erstmals offenkundig nach Parteigesichtspunkten vergeben²¹⁶.

Das andere Extrem bildete die katholische Widerstandsgruppe, die sich vornehmlich aus dem Freiamt rekrutierte. Die Freiamter hatten es schwer, Männer zu finden, die ihre genuinen Anliegen vertraten. Die Gegend war, wenigstens im Verhältnis zu den bernischen Kantonsteilen, ökonomisch zurückgeblieben²¹⁷. Wer aber etwas galt, wer in Handelsgeschäften oder zu Ausbildungszwecken in der Welt herumgekommen war, der hatte dort auch den Anschluß an die große Strömung der Zeit gefunden. So fand die Regierung auch leicht einheimische Gesinnungsverwandte, die sie an den Schlüsselstellungen der Bezirksämter placieren, der Große Rat meist auch solche, die er als Gerichtspräsidenten bestellen konnte²¹⁸. Und bekanntlich sind es einige freisinnige Freiamter ge-

gesiedelt und in der Folge in der Regierung durch Dr. F. J. Wieland aus Rheinfelden ersetzt worden. Bei den verfassungsmäßigen Teilerneuerungswahlen vom 29. November 1837 wurden alt Bürgermeister Fetzer, Hürner und Wey ersetzt durch Edw. Dorer, F. Frey-Herosé und Aug. Keller. Am 8. Mai 1838 endlich trat an die Stelle von Keller, der ganz ans Lehrerseminar zurücktrat, Franz Waller.

216 Rauchenstein an Vock, 29. Dezember 1837. – Für die Folgezeit vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 7. Mai 1842, 301 (hinsichtlich des Anteils der Konfessionen an den Beamtenstellen der Zentralverwaltung); Verh. 1847, 460 (... es sei «Pflicht der Regierung, keinem Gegner das Messer in die Hand zu geben»). – Indessen dürfen wir auch jetzt nicht an ein gebundenes Partei- oder Fraktionsgebilde denken, vielmehr war, wenn es Entscheidungen entgegenging, jedesmal eine besondere Straffung, eine Zurückdämmung der internen Antagonismen (denken wir nur an den die dreißiger Jahre durchziehenden Gegensatz Tanner–K. L. Bruggisser) nötig. Andererseits ist auch fast kontinuierlich eine «Scheidung der Geister» im Gange; einzelne werden erst im Laufe der Jahre radikal, mehrere führt der Gang ihres Lebens früher oder später vom Radikalismus weg.

217 Vgl. ADOLF REY, Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau. Diss. Basel 1937, 12f.; ferner H. STUDER, Der Einfluß der Industrialisierung auf die Besiedelung, dargestellt an Beispielen aus dem Aargau. Diss. Zürich, Zürich 1939, 124ff. Noch heute wichtig sind auch die Angaben bei BRONNER, Der Aargau (Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz 16, II), 452ff.

218 Für den Bezirk Muri ist als Bezirksamtmann namentlich der Arzt Josef Leonz Weibel (Lexikon, 842) zu nennen, der sein Amt von 1838 bis 1865 bekleidete; er war der Nachfolger des von radikaler Seite vielfach angegriffenen früheren Regierungsrates Vinzenz Küng. Im Bezirk Bremgarten amtierte bis 1836, wo er Kloster-gutsverwalter wurde, Jos. Seiler, dann Joachim Wey und Jakob Isler. Isler versah

wesen, die auch an der Zentrale mit an erster Stelle für die Ziele der aargauischen Kulturpolitik sich eingesetzt haben, nennen wir nur die Vettern Dr. K. L. und J. P. Bruggisser aus Wohlen, Augustin Keller und Dr. J. Ruepp aus Sarmenstorf, Anton und Plazid Weißenbach aus Bremgarten, Franz Waller aus Eggenwil²¹⁹. Diese Männer kamen vielfach durch indirekte Wahl in den Großen Rat; in ihrem heimatlichen Kreise wären sie einer Wahl wohl kaum sicher gewesen²²⁰. So kam es, daß die genuin freiamtliche Führerschicht immer sehr dünn war. In den Auseinandersetzungen des Jahres 1834 war es, wie wir sahen, Gerichtspräsident Müller, der spätere Oberrichter, ein Mann, der in der Luft der aargauischen Anfänge groß geworden war, der die Stimme

den Posten des Bezirksamtmanns vom März 1841 bis Januar 1847. Im Gegensatz zu seinem Kollegen Weibel in Muri konnte an ihm die Vereinigung von großer Festigkeit mit Konzilianz gerühmt und gesagt werden, ihm verdanke das Freiamt wesentlich die Beruhigung und die Annäherung der Parteien. (Über J. I.: Erinnerungen an Herrn Jakob Isler von Wohlen. Aarau o. J., KBAG Br. 19/5). Islers Nachfolger wurde Josef Weißenbach von Bremgarten. Als Gerichtspräsidenten amtierten in Muri J. L. Müller bis 3. Juni 1835, dem nach einer längeren Vakanz St. Rey (bis Ende 1837), J. L. Käppeli und P. L. Keusch folgten. Vgl. Rauchenstein an Vock, 18. Oktober 1837 (nach den zweiten Teilerneuerungswahlen für den Gr. R.): «In Muri können sie keinen andern Candidaten zum Richter nehmen als Stirzler [Stirzler oder Krautstirzler war der Spitzname der freiamtlichen Oppositionellen]. Dort ist die Niederlage [der Radikalen] vollkommen.» Eindeutig radikal war dagegen das Gerichtspräsidium in Bremgarten bestellt mit J. P. Bruggisser bis November 1840, Heinrich Nauer bis 1879.

219 Dr. iur. K. L. Bruggisser: Lebensbilder, 224, Lexikon, 110 (vgl. auch «Scheidung der Geister» in diesem Bande); J. P. Bruggisser: Lebensbilder, 226, Lexikon, 109; Augustin Keller: Lebensbilder, 159, Lexikon, 428; Dr. iur. J. Ruepp: Lexikon, 643; Anton Weißenbach: Lexikon, 843; Plazid Weißenbach: Lebensbilder, 330, Lexikon, 846; Franz Waller: Lexikon, 814.

220 Sowohl Troxler (1832) als Augustin Keller (1835) kamen durch indirekte Ergänzungswahl in den Rat. Nach dem Amtskalender von 1835 waren indirekt gewählt u. a. Aug. Keller, Dr. J. Ruepp, Arzt J. Weibel, nach demjenigen von 1838 u. a. Keller, Waller, Weibel. – Mit dem Inkrafttreten der Verf. von 1841 waren mit der Parität auch die indirekten Wahlen in Wegfall gekommen. Katholische Kandidaten aber konnten sich nunmehr auch in reformierten Kreisen portieren lassen. Von dieser Möglichkeit wurde in gespannten Situationen Gebrauch gemacht. So ließen sich im Jahre 1841 F. J. Wieland und F. Waller im Kreis Aarau, Plazid Weißenbach im Kreis Kirchberg, Aug. Keller im Kreise Schafisheim wählen. Durch die Teilerneuerungswahlen von 1844 wurde Keller Vertreter von Mellingen, Waller von Wohlen, Wieland von Frick; einzig Weißenbach blieb von einem reformierten Kreis gewählt (Kirchberg).

der Mäßigung erhob. Den ersten unerschrockenen Vertreter ihrer eigenen Anliegen fanden die Freiamter in Johann Baptist Baur aus Sarmenstorf, Arzt in Muri, der bei den Teilerneuerungswahlen im Spätjahr 1834 in den Großen Rat delegiert wurde²²¹. Wie anderwärts, so hatte katholische Politik zunächst keinen anderen Sinn als den der Defensive. Darin lag ihr Konservativismus, nicht in irgendwelchen konservativen Doktrinen²²². Baur sprach im Großen Rate mit großer Unerschrockenheit, aus Überzeugung; esprit de finesse war nicht seine Art²²³. Erst im Laufe der Jahre, als neben den Kreis um Baur das in die Geschichte eingegangene «Bünzener Komitee»²²⁴ getreten war, gewann die Defensive auch eigenen Ideengehalt: konservative Elemente waren dabei vereinigt mit solchen modernster demokratischer Ausprägung²²⁵, wie ja damals, vielleicht nicht ohne ferne Einwirkung Lamennais', überhaupt die katholischen Parteien es aufgaben, sich einfach an die Mächte der Vergangenheit anzuschließen²²⁶.

221 Josef Leonz Müller: Lexikon, 566; Johann Baptist Baur: Lexikon, 51. Vgl. auch unten S. 120.

222 Über das «Konservative», dann über Probleme der Parteigeschichte überhaupt vgl. man die klärenden Ausführungen von LUDWIG BERGSTRÄSSER, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. 2. Aufl. 1921; Politischer Katholizismus. Dokumente seiner Entwicklung. Bd. 1, München 1923; ALFRED VON MARTIN, Weltanschauliche Motive im altkonservativen Denken (in: Deutscher Staat und Deutsche Parteien. Friedrich Meinecke zum 60. Geburtstag), 1922; Der preußische Altkonservatismus und der politische Katholizismus in ihren gegenseitigen Beziehungen (in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, 7, 1929); HANS ROTHFELS, Ideengeschichte und Parteigeschichte, Ein Forschungsbericht (in: Deutsche Vierteljahrsschrift ..., 8, 1930). – Vgl. auch HURTER, Befehdung, 328, und CAS. PFYFFER, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern II, 1852, 564, Anm. 2.

223 Dieser Eindruck des heutigen Lesers der Verhandlungsblätter wird bestärkt durch ein zeitgenössisches Urteil. «Ein Teil der Männer vom katholischen Verein», schreibt am 22. Februar 1835 Rauchenstein an Vock, «stellt sich zu schroff in ihren Abstimmungen, und da ihre Anforderungen aus dem Munde, oder, wie mein Schwager es nannte, Sendschreiben des Dr. Baur ins Aschgraue verfielen, so hat sich jene schroffe Partei bereits vernichtet, und wird umso weniger aufkommen, als sie keine Redner zählt, und Baur selbst, obwohl im geringsten nicht geistlos, ein unbeholfener Redner ist. Das ne quid nimis! bedenken die guten Leute gar nicht.»

224 Siehe unten 118 ff.

225 Vgl. in diesem Bande unten S. 118 ff.

226 Diese Wendung der katholischen Politik zu den demokratischen Methoden, wenn nicht sogar Ideologien ist für die deutschen und französischen Verhältnisse viel-

Männer verschiedener Herkunft und Geistesart endlich fanden schon damals immer wieder ihren Standort als Vermittler zwischen den sich befehdenden Extremen, im Sinne des Ranke-Wortes, daß es die neuen Ideen zu bekämpfen gelte, «ohne doch dem Gegenteil Statt zu geben, das nicht minder gefährlich ist». ²²⁷ Eine mehr oder weniger fest gefügte Mittelgruppe indessen kam erst unmittelbar vor der Verfassungsrevision des Jahres 1840 zustande ²²⁸.

Indessen müssen wir gleich beifügen, daß diese Parteigruppierung, kaum zustandegekommen, wieder in sich zusammenzusinken schien. Schon am Ende der ersten, vollends aber seit dem Beginn der zweiten Legislaturperiode war man daran gegangen, die lange vernachlässigten gesetzgeberischen Aufgaben zu erfüllen.

Im Bewußtsein, «daß der Staat im ungeschmälerten Besitze seiner Rechte den Präntentionen der Kirchengewalt gegenüber sich erhalten habe und erhalten werde ...», ²²⁹ ließ man derartige Angelegenheiten

fach bemerkt worden. In der Schweiz zeigt sie sich namentlich im Phänomen des «Katholischen Demokratismus», speziell in den Kantonen Luzern, Solothurn und Aargau. Der Briefwechsel R. Rauchensteins mit A. Heusler, den wir im Jahre 1951 in den Quellen und Forschungen zur aargauischen Geschichte herausgegeben haben, vermittelt darüber viele Aufschlüsse. Vgl. auch in dem vorliegenden Band S. 119f. – Ph. A. von Segesser hat an vielen Stellen seiner Schriften der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß katholische Politik – wir dürfen vielleicht sagen, an der Überlieferung hängende Politik überhaupt – sich von den politischen Formen der Vergangenheit lösen und zur direkten Demokratie bekennen müsse. Aus unseren Darlegungen dürfte erhellen, warum wir auch die «Freiämter Opposition» nicht einfach als «die Konservativen» bezeichnen, wie es in der zeitgenössischen Polemik wie in der sie aufnehmenden historischen Literatur vielfach der Fall ist. Auch die Bezeichnung «Ultramontane» erfaßt, abgesehen von dem in Anm. 118 Bemerkten, nur einen partiellen Tatbestand.

227 Ranke an Bluntschli, 21. August 1832 (Briefwechsel Bluntschlis mit Savigny, Ranke usw., hg. von W. Oechsli, Frauenfeld 1915, 116; LEOPOLD V. RANKE, Das Briefwerk, hg. von W. P. Fuchs, Hamburg 1949, 251f.).

228 Noch um 1837, in der Nachschrift des Briefes vom 29. Dezember, antwortet Rauchenstein Vock auf einen wohlgemeinten taktischen Rat: «Wo 2 entschiedene Parteien [im Gr. R.] sind und niemand in der Mitte, als Überläufer, kann man nicht dazwischen kommen.» Vgl. aber unten S. 290 ff. – Gute Belege für das Auseinandertreten in drei Gruppen bieten sich Verh. 1834, 14. November (Mehrheit: 18:57), Verh. 1835, 993f. (entschiedene Mehrheit: 15:46). In andern Fällen vermochte die entschiedene Opposition etwas über 20 Stimmen zu machen.

229 Dr. K. L. Bruggisser in seinem «Bericht über die geistlichen Angelegenheiten und die Anstände mit dem Bischof», Verh. 1839, 152f. – Vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 16. November 1839, 730: «Aargau. Der Gr. R. hat auf [Dr.] Brug-

für einmal auf sich beruhen und tröstete sich bei solcher Resignation gegenüber dem «eisernen Rom» mit der Erwägung, daß es einem nicht schlimmer ergangen als andern, die gleiches begannen; selbst das «mächtige Königreich Preußen, wo die Regierung einen ungehorsamen Oberpriester entfernen zu müssen glaubte», vermochte ja gegenüber der «Halsstarrigkeit Roms» nicht durchzudringen²³⁰. Bei den Kommissions-

gisseurs Antrag beschlossen, den Waffenstillstand mit der Kirche, der seit 1835 eingetreten ist, auf unbestimmte Zeit zu verlängern, die Waffen jedoch nicht niederzulegen. An feindseligen Demonstrationen ließ er es jedoch nicht fehlen. – Den Klöstern wurde Hoffnung gemacht, das Noviziat wieder zu eröffnen – aber unter Bedingungen.» – Immerhin brachte das Jahr 1839 noch die «Verordnung über Abhaltung der Prüfung mit Kandidaten des geistlichen Standes katholischer Konfession» (Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, Bd.3, Aarau 1842, 5–11). Diese Verordnung, die an die josefinischen Vorbilder erinnert, eröffnete, voll ausgeschöpft, Möglichkeiten, einen Staatsklerus heranzuziehen. Sie scheint einen Ersatz darzustellen für einen andern Weg, die Geistlichkeit in Staatsabhängigkeit zu bringen. Schon in den ersten Jahren der kantonalen Existenz war man daran gegangen, die Pfrundkollaturen zu staats-
handen zu erwerben oder einzuziehen. Jetzt eben wurde dieses Bestreben sang- und klanglos aufgegeben (vgl. Verh. vom 20. Dezember 1837, 278f.), um erst 1848 wieder aufgegriffen zu werden. Der Tannersche «Commissionalbericht über das Collaturwesen und die Befreiung der Pfründen» (StAAG Großratsakten 20. Dezember 1837), übrigens eines der Hauptdokumente aargauischer Kirchenpolitik, war jenem Momente nicht gemäß. Man legte ihn ad acta. – Rauchenstein an Vock, 29. Dezember 1837: «Tanners Bericht war zu grell, sogar für die Bruggisser ...»

- 230 Die zuletzt zitierten Stellen stammen aus der Eröffnungsrede von Gr. R.-Präsident J. P. Bruggisser vom 26. März 1838 (Verh. 1838, 5). – Die «Kölner Wirren» (SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 106–164) waren für Deutschland ein epochemachendes Ereignis. Inwiefern sie in der Schweiz sowohl auf die Staatskirchenpolitik einzelner Regierungen als auf die spezifisch katholische Bewegung anfeuernd eingewirkt haben, dürfte Gegenstand einer lohnenden Untersuchung sein, bei der auch für die Geschichte des deutsch-schweizerischen Verhältnisses einiges abiele. – Hiezu: Rauchenstein an Vock 29. Dezember 1837: «Die Cöllner Angelegenheit wird von unsern Radikalen recht ausgebeutet.» Der «Schweizerbote» vom 25. November 1837 brachte als «Wichtiges Aktenstück unserer Zeit» in einer doppelseitigen Beilage die Verfügung von Altensteins an das Metropolitan-Dom-Kapitel in Köln vom 15. November 1837. In den Nummern vom 25. und 29. November und 2. und 6. Dezember orientierte er seine Leser weiter kurz über diese staats-kirchlichen Auseinandersetzungen, die Maßnahmen der preußischen Regierung mit durchaus billigendem Akzente versehend. Von einem eigentlichen «Ausbeuten» der Angelegenheit zu eigenen Zwecken kann hier doch kaum die Rede sein. Für die katholische Reaktion auf dieses Ereignis vgl. zunächst LETTER, Scherer, 17ff., 196f. – Unschwer dürfte hiezu weiteres Material beizubringen sein.

arbeiten und den Debatten im Großratssaale über neue Gesetze aber trat nun die Ideologie durchaus zurück. Sachkenntnis, juristischer Scharfsinn, Einsicht in die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und Volkskreise waren hier ausschlaggebend. Oft spielten auch die alten persönlichen Differenzen, die sich zu unsachlichen Rededuellen auswuchsen, ihre Rolle. Gesichtspunkte wie Gleichheit oder Einheit, die nun endlich Wirklichkeit werden sollten, wurden ab und zu, doch selten genug, noch geltend gemacht, katholische Gesichtspunkte, die bei Sachfragen hätten geltend gemacht werden können, gab es zunächst gar nicht. So sind diese letzten dreißiger Jahre durch das Verstummen der Freiämter, durch das Zurücktreten des eben konstituierten radikalen Blockes charakterisiert. Selten werden die mit überwiegender Mehrheit gefaßten Beschlüsse, oft halten Freunde und Gegner einer Vorlage in der Schlußabstimmung einander sozusagen die Waage.

Es erwies sich als fast unmöglich, die wahren Bedürfnisse des Volkes wirklich zu erkennen oder gar zu befriedigen. Anfechtung fand schon die Seßhaftmachung der Heimatlosen, wie sie das «Gesetz die Einbürgerung der Landsassen, Heimatlosen und ewigen Einsassen betr.» vom 14. Mai 1838 vorsah²³¹. Bezeichnend für die damalige Lage der Schweiz ist aber, daß man im Zusammenhang mit dieser Maßnahme das Polizeikorps verstärken mußte, um dem Hereinströmen neuer Scharen von Heimatlosen aus andern Kantonen begegnen zu können²³². Härter umstritten war ein anderes Problem des Übergangs von mittelalterlichen zu moderneren Zuständen, das nun bereits seit mehr als einem Menschenalter gestellt war: die Ablösung der Bodenzinse. Drückend lastete auch auf dem Aargau die Armenfrage – ein europäisches Problem im Zeitalter des Übergangs von korporativer Gebundenheit zur Gewerbefreiheit²³³. Deren unmittelbare Folgen machten sich denn auch nur allzu-

231 Neue Sammlung ... II, 338–341 (Gesetz über die Einbürgerung der Landsassen, Heimatlosen und ewigen Einsassen vom 14. Mai 1838). Vgl. Neue revidierte Ausgabe der aargauischen Gesetzessammlung II, 1847, Nr. 178.

232 Verh. 1839, 157.

233 Gründliche Monographien über die Zehnten- und Bodenzinsfrage (vgl. immerhin JÖRIN, Aargau, 7–106), über die Armenfrage (wo an ältere, durchaus ungenügende, Vorarbeiten angeknüpft werden kann) sowie über die Sozialpolitik im Aargau wären sehr zu wünschen. Seit der ersten Ausgabe dieser Studien ist immerhin mindestens auf ERICH GRUNER, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert (Bern 1968), hinzuweisen, ein Buch, aus dem auch für den Kanton Aargau manches zu schöpfen ist, und auf B. WESSENDORF, Die überseeische Auswande-

sehr fühlbar: die allzuvielen Wirtshäuser, die Schnapsgefahr, die Konkurrenzierung des bodenständigen Handwerks durch Ausländer und ausländische Produkte. Nur zaghaft ging man an die Aufgaben heran, die die Frühzeit des Industrialismus aufwarf. Um so schriller tönt der Schrei des Unwillens²³⁴ über «einen jener Mächtigen im Lande, welchem hundert und hundert Personen, wie ein Heer, zu Gebote stehen», über eine Macht, die sich bisher sozusagen im Schatten der Öffentlichkeit immer weiter ausgedehnt hatte. Vor allem im Zusammenhang mit der Schulgesetzgebung, deren sozialer Gehalt nicht übersehen werden darf, war man bisher mit dieser neuen Macht zusammengestoßen. Nunmehr hatte die Firma Kunz in Windisch durch ein eigenmächtig erstelltes Wehr die Fahrinne der Reuß verengert. Hier stieß also öffentliches und privates Recht zusammen. Die Analogie zur Klosterfrage wurde sogleich gesehen. Und es wurde ausgesprochen, daß die Klöster immerhin die Gemütsbildung noch etwas pflegten und «kaum je so schädlich» waren, «als diese sich überall erhebenden Fabrikgebäude zu werden drohen, indem sie nicht nur den Geist, sondern auch den Körper in seiner ganzen Entwicklung niederdrücken». Es wurde hingewiesen auf die Zeichen einer körperlichen Abschwächung, ja eines halben Siechtums, dem die Fabrikbevölkerung entgegengehe. «Einst hat sich der Zeitgeist», rief der Redner, Regierungsrat Schaufelbühl aus Zurzach, pathetisch aus, «gegen die stolzen Burgen auf den Berghöhen und ihre übermütigen Zwingherren erhoben und sie gestürzt, jetzt glaubt man dem Einfluß der Klöster entgegenarbeiten und ihre Macht schwächen zu müssen; einst wird sich gegen diese Fabriken, diese leichten, glänzenden Zwangshäuser in den Niederungen, die öffentliche Meinung erheben, und welches ihr Geschick sein wird, mögen sie aus den Vorgängen ersehen.»²³⁵

rung aus dem Kanton Aargau im 19. Jahrhundert (Phil. Diss. Basel, Argovia 85, Aarau 1973, 5–376), eine großangelegte sozialgeschichtliche Studie, wie sie nicht für manchen Schweizerkanton existiert.

234 Verh. 1839, 157. Aus den früheren Jahren ist abgesehen von dem, was die Verh. und die Rechenschaftsberichte über die Fabrikschulen berichten, namentlich die interessante Debatte über den «Gesetzesvorschlag über die Sonntagsfeier» (Verh. 1834, 130 ff.) mit den sozialkritischen Äußerungen von Dr. Bertschinger aus Lenzburg (a. a. O., 147, 177f.) beizuziehen.

235 Regierungsrat Dr. Udalrik Schaufelbühl scheint, schon als Vertreter des paritätischen Bezirks Zurzach, irgendwie zwischen den «Parteien» gestanden zu haben, eine Gestalt jedenfalls, deren Konturen wir nicht zu zeichnen vermöchten. Wie sich Sozialkritik in Verbindung mit prägnant konservativer Haltung aus-

Von der Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Rechtsgesetzgebung wurde häufig gesprochen. Als eines der wenigen Ergebnisse aus dieser Epoche ist die Zivilprozeßordnung von 1838 zu nennen²³⁶.

Dumpfe Resignation lag seit 1835 über den Freiämter Gegenden. Ein wahres Malaise erfüllte nun auch die reformierten Kantonsteile, als die gesetzgeberischen Maßnahmen allzuwenig Erleichterung boten. Manche Gesetze stellten einen zu schroffen Bruch mit dem bisher Gewohnten dar, als daß sie rasch volle Wirksamkeit hätten erlangen können. Wie in Bern ward auch im Aargau die allgemeine Schulpflicht beseufzt²³⁷. Andere Gesetze oder Verordnungen konnten überhaupt nicht verdaut und assimiliert werden, so die Verordnung über die Medizinaltaxen, die Gesetze über den Bodenzinsloskauf, über die Schuldbetreibung. Und gab es auch institutionell kein Veto, so mußte doch der Große Rat mehrfach dem deutlich geäußerten Volksunwillen nachgeben und rechtmäßig zustande gekommene Gesetze in ihrer Wirksamkeit suspendieren oder ganz zurücknehmen. Der «Bericht des Kleinen Rates über die öffentliche Volksstimmung ...» vom 7. Dezember 1838 gibt Einblick in dieses öffentliche Unbehagen²³⁸. Bezeichnend für den aargauischen Radi-

nimmt, deutet LETTER, Scherer, 123, an. Im Großherzogtum Baden gingen die ersten Vorstöße zu sozialpolitischen Reformen – wenn auch ohne unmittelbaren Erfolg – von katholisch-konservativer Seite aus (Motion F. J. Buß betr. Verhütung der mit dem fabrikmäßigen Betrieb der Industrie verbundenen Nachteile, 1837), vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 204.

236 Sie erschien mit ihren 520 Paragraphen als Sonderband von 142 S. in der obrigkeitlichen Buchdruckerei zu Aarau (1838). Verh. 1838, 57–95, 100–178, 279–281. Als Muster dienten neben noch geltendem bernischem und österreichischem Recht die Badische Zivilprozeßordnung von 1832, die damals «als wichtigstes und bestes Erzeugnis im Prozeßrecht» galt (vgl. KARL HAURI, Das Offenbarungsverfahren nach aargauischem Zivilprozeßrecht. Diss. Zürich 1935, speziell 29f., 38). Neben diesem allgemeinen Grund für die Übernahme badischen Rechtes darf wohl ferner in Betracht gezogen werden, daß Baden das alte Vorderösterreich, zu dem einst das Fricktal gehört hatte, einschließt, ferner der Umstand, daß maßgebende aargauische Juristen in Freiburg und Heidelberg studiert hatten, so namentlich J. P. Bruggisser, Präsident und Berichterstatter der Gr. R.-Kommission für dieses Gesetz.

237 Vgl. FELLER, 1846, 66. – Aargau: Verh. 1834, 150; ferner die Bittschriften der Gemeinde Boniswil vom 10. Dezember 1838 und des Kreises Schafisheim vom 8. Dezember 1838 und andere aus der gleichen Zeitspanne (StAAG, Gr. R.-Akten vom 7. November 1839).

238 Abgedruckt Verh. 1838, 466–471 (Bericht des Kl. R. über die öffentliche Volksstimmung hinsichtlich der jüngst erschienenen Gesetze und Gesetzesvorschläge).

kalismus aber ist wohl, daß er auf dem Gebiete des Materiellen, wo kein Gefühlswert und kein Prestige investiert war, zum Nachgeben bereit war, auf kulturpolitischem Gebiete wohl den Marsch verlangsamten konnte, am einmal Erreichten aber intransigent festhielt und selbst extreme Lösungen, ja die Möglichkeit des Bürgerkrieges in seine Rechnung einstellte²³⁹.

Wenn schon von totalitären Zügen des Radikalismus gesprochen wird, so kann nicht genug betont werden, daß der klassische aargauische Radikalismus, wie er sich in der Epoche von 1830 bis 1848 manifestiert, nur in kulturpolitischer Hinsicht totalstaatliche Aspirationen zeigt. Der Wirksamkeit eines Staates, der keine direkten Steuern bezog, der über ein Polizeikorps von nur 86 Mann verfügte, waren im übrigen notgedrungen enge Grenzen gezogen.

Die Zerfallserscheinungen, auf die wir hinzuweisen hatten, sind bis tief in das Jahr 1839 hinein zu verfolgen²⁴⁰. Nicht nur fanden erlassene Gesetze keine Vollziehung, es beschäftigten dieselben Fragen den Großen Rat in immer neuer Auflage. Es war nicht zu verkennen, «daß nichts mehr feste Wurzeln fassen will».²⁴¹ Das Ansehen des Großen Rates litt²⁴². Schaffensfreude und Elan auch der Regierung sanken: Zeugnis dafür die häufigen Demissionen, die jeweils nur mit vielen Bitten rückgängig gemacht werden konnten.

Die Straußischen Zerwürfnisse im Kanton Zürich schienen der Miß-

239 So faßte Aug. Keller 1836 die einseitige Abtrennung des Aargaus vom Bistumsverband durchaus ins Auge: An Federer 2. Februar 1836; vgl. Anm. 187, ferner den in Anm. 176 zitierten Brief an denselben vom 1. Oktober 1835. – Betr. Bürgerkrieg: HUNZIKER, Keller, 43 (nach einem Brief aus dem Juli 1841).

240 So ist auch der Ton, in dem der vom 31. Oktober 1839 datierte Rechenschaftsbericht auf das Jahr 1838 erstattet ist, viel zurückhaltender geworden. Einleitend wird jetzt auf die noch junge Geschichte des Kantons, auf die großen Verschiedenheiten seiner Teile aufmerksam gemacht, auf Umstände also, die einer Politik, die zur Einheit führen sollte, große, naturgegebene Widerstände entgegensetze, und es wird im folgenden (S. 9) von den «allmählichen und zeitgemäßen Reformen» gesprochen, «die ... mit der wachsenden Bildung und Veredlung des Volkes gleichen Schritt halten sollen». Über die Teilnahme der meisten Pfarrgeistlichen am Schulwesen wird diesmal Zufriedenheit geäußert, wie überhaupt im Zusammenhang des «Schul- und Erziehungswesens» mit Vertrauen «der fortschreitenden geistigen, sittlichen und religiösen Entwicklung und Ausbildung des Volkes» gedacht ist (77).

241 Waller, Verh. 1839, 172.

242 Vgl. Verh. 1839, 171.

stimmung vollends Auftrieb zu geben. Bei weiterem Gehenlassen lag ein Ausbruch der Unzufriedenheit durchaus im Bereiche des Möglichen²⁴³.

Der Kleine Rat, durch die Berichterstattung der Bezirksämter durchaus auf dem laufenden über die Fluktuationen der Volksstimmung, ermannte sich nun wieder. So doktrinär wie je war das Verhalten, das er der Zürcher Septemberregierung zunächst bezeigte. Aufmerksam wachte er über allen Manifestationen der Bewegung im Volke. Und schließlich: er ergriff selbst die Initiative zur Revision der Verfassung, die spätestens zehn Jahre nach deren Annahme an die Hand zu nehmen war.

Von guter Vorbedeutung war zunächst, daß für das Revisionsjahr mit großer Mehrheit der hochgebildete Oberrichter Lützelschwab zum Präsidenten des Großen Rates, dem die Revision oblag, gewählt ward. Lützelschwab war einst zusammen mit Edward Dorer Delegierter zur Badener Konferenz gewesen. Die Zwietracht und der Unfriede, die die radikale Kirchenpolitik hervorgerufen hatte, hatten ihn indessen von derartigen politischen Konzeptionen weggeführt. Als Gemäßigter hatte er seinen Sitz im Kleinen Rat verloren.

Gregor Lützelschwab gab der Stimmung und den Erfordernissen der Situation in seiner Eröffnungsrede den gemäßen Ausdruck²⁴⁴. Abgeklärte Reife und Weisheit zeichnen seine Worte aus. Nach einem Lobpreis der bestehenden Verfassung, deren Prinzipien im Grunde keiner starken Modifikation bedürften, ging er der Erwähnung der «Mißstände», «die vorübergehend die schöne Harmonie gestört haben», nicht aus dem Wege. Er warnte vor weiteren kirchlichen Neuerungen, mahnte, die Autonomie des menschlichen Geistes in seinen verschiedenen Ausprägungen nicht aus herrscherlichen Neigungen zu mißachten, sondern gerade auch in der religiösen «Sphäre – der heiligsten des Menschen – die Eigentümlichkeit des menschlichen Geistes und die ihm entspre-

243 «Die allmählig, aber still das ganze Land durchdringende Einwirkung (wie Rauchenstein Ende September 1839 an den Basler Rats Herrn A. Heusler schreibt) der Zürcher Ereignisse auf die nähere und weitere Nachbarschaft wäre einer gründlichen monographischen Untersuchung wert. Selbst in den aargauischen amtlichen Protokollen sind Spuren zu finden. Die Presse müßte aufmerksam durchsucht werden. – Andererseits wissen wir aus Kasimir Pfyffers Autobiographie, daß am Straußenputsch seine langjährige Freundschaft mit dem Zürcher Bürgermeister Heß zerbrach.

244 Verh. 1840, 1–12.

chende Entwicklungsweise» zu ehren. Solche Achtung vor der «Eigentümlichkeit» empfahl er aufs dringendste auch für den größeren Kreis des Bundes, wo neue, gefährdende Entwicklungen allenthalben im Gange waren, und warnte davor, «unsere Denk- und Fühlweise unsern Brüdern als den einzig rettenden Balken im Schiffbruche der Zersplitterung aufzudringen». Und er vergaß auch nicht, «die Gewitterwolken, die sich den Marken unseres Landes nähern», zu beschwören. Inneraargauische Mißtöne, eidgenössische Zerwürfnisse, die Gefahren der internationalen Lage im Spannungsfelde der Orientkrise von 1840 – all das mußte zur Eintracht mahnen.

Das Jahr schien denn zunächst auch eher hoffnungsvoll zu beginnen. Schon die Beratung des Revisionsgesetzes allerdings offenbarte gewisse Gegensätze. Diese manifestierten sich nicht auf dem ökonomischen, sondern wiederum auf dem ideologischen Gebiete. Sie traten vollends nackt zutage, als die katholische Widerstandspartei, die so lange verstummt war, aber im Spätjahr 1839 zu neuen Aktionen ausgeholt hatte²⁴⁵, nun an der großen Volksversammlung von Mellingen (2. Februar 1840) mit ihren offiziellen Forderungen hervorrückte. In der gleichen Zeit bekam das Freiamt auch ein eigenes Presseorgan²⁴⁶, während bisher die dortigen Bestrebungen auf den «Waldstätter Boten» und die «Schildwache am Jura» angewiesen gewesen waren. Die Forderung der «konfessionellen Trennung in Kirchen- und Schulangelegenheiten», bisher etwa als Postulat unklarer Sehnsucht, jetzt aber juristisch klar formuliert geäußert, erschien als Attentat auf die aargauische Einheit²⁴⁷, und zwar

245 An einer Versammlung zu Bünzen vom 2. November 1839 hatten sich 41 Vertreter der Bezirke Muri und Bremgarten über Verfassungsfragen beraten und ein Komitee gebildet.

246 «Der Freiamter» erschien als Organ der Freiamter Katholiken in Bremgarten. Wenn Notizen der gegnerischen Presse zu trauen ist, so redigierte Dr. Jakob Ruepp das Blatt in der ersten Periode seines Erscheinens, Rektor Meienberg in der zweiten (vgl. «Posthörnchen» vom 2. Oktober 1840, «Schweizerbote» vom 29. Dezember 1842). Die erste Nummer des «Freiamters» erschien am 17. März 1840 (vgl. Basler Zeitung vom 20. März 1840). Seit den Januarereignissen konnte das Blatt nicht mehr herauskommen, im April erschien es wieder, und zwar nun als «Der unerschrockene Freiamter». Mehreres über die Schicksale dieses Blattes und seine Nachfolgeorgane mag der Interessent in Anm. 120 zu S. 237 der Briefausgabe Rauchenstein/Heusler, Aarau 1951, nachlesen.

247 So sprach sich eine eher gemäßigte Versammlung von Großräten und Gemeindeabgeordneten im Rathaus zu Zofingen am 16. Februar 1840 mit Ernst und Festig-

wurde sie bis in die gemäßigten Kreise hinein so empfunden. Der Staat als nicht nur rechtlicher, sondern geistiger Vereinigungspunkt seiner Glieder wurde in Frage gestellt. Und wir fragen uns heute, ob das Vorgehen der Freiämter, so sehr wir es in seinen Motiven zu verstehen vermögen, klug gewesen sei, ob es nicht von einer gewissen politischen Naivität zeuge. Gleich wurde nun auch die Befürchtung geäußert, daß die getrennte Administration der Schul- und Kirchensachen auch zu politischer Separation führen könnte, eine Konsequenz, die den wohlüberlegten Forderungen der damaligen Freiämter Führer ohne Zweifel ferne lag, an die zu denken aber mannigfache Vorgänge der Zeitgeschichte Anlaß genug geben konnten²⁴⁸. Jedenfalls überschattete die Kontroverse, die diese Forderung hervorrief, völlig den anderweitigen konstruktiven Gehalt der Freiämter Wünsche, die in der Richtung der direkten Demokratie und der besser fundierten Autonomie der Gemeinden gingen²⁴⁹.

Mit den «Mellinger Wünschen»²⁵⁰ waren die Freiämter aus der Defen-

keit, im Sinne einer Entgegnung auf die Mellinger Forderung der Konfessionellen Trennung, «für die Bewahrung der Integrität des Kantons» aus.

248 Diese Anmerkung kam in Wegfall.

249 Nur eben bemerkt sei, daß gerade das demokratische Element dieser Forderungen dem Philosophen Troxler, der auch in diesen Jahren ab und zu noch die aargauischen Zustände als Beispiel einer Fehlentwicklung zitierte, sympathisch sein mußten. Doch handelt es sich offenbar mehr um ein Zusammentreffen als um einen inneren Zusammenhang.

250 In Nr. 30 der Basler Zeitung vom 5. Februar 1840 findet sich ein Bericht Rauchensteins (*) über die Mellinger Versammlung vom 2. Februar 1840, die erste große Manifestation, an der im Aargau die katholischen Demokraten ihre Forderungen kundgaben. Diese Forderungen sind faßbar in zwei Schriftstücken: a) Petition der Volksversammlung in Mellingen an den Tit. Gr. R. des Kantons Aargau, gedruckt 1840, 6 S. (KBAG, L 78), b) Wünsche der Volksversammlung in Mellingen vom 2. Februar 1840 an den Gr. R. des Kantons Aargau, Manuskript von 28 (nicht numerierten) Folioseiten in einem Konvolut des StAAG, das außerdem gemeindeweise Listen der Petitionäre enthält, die z. T. im Rahmen der Mellinger Wünsche besondere Anliegen (Hervorhebungen, Hinzufügungen, Modifikationen) eingaben. Insbesondere waren 13 Freiämter Gemeinden mit der Heranziehung des Klostersvermögens zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben durchaus einverstanden. Der Kreis Kaiserstuhl war wohl mit der «Petition» einverstanden, distanzierte sich aber «im Blick auf die Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Kantons» von einzelnen zentralen Punkten der «Wünsche» (so war er gegen die «konfessionelle Trennung», gegen das «Veto» schlechthin). «Petition» wie «Wünsche» tragen die Unterschriften von Xaver Suter, Josef Weber und Anton Weißenbach.

sive herausgetreten und hatten ein positives Programm entwickelt. Es ist auch heute noch nicht möglich, dessen Herkunft und Tragweite klar zu erfassen.

Was im Freiamt in diesen Jahren erwogen und betrieben wurde, wissen wir nicht. Wenn wir aber daran erinnern, daß der «Verteidigungsverein» von Muri erst anfangs 1833 begründet wurde, fast drei Vierteljahre, seitdem nach den Aufregungen des Wohlenschwiler Handels äußerlich wieder völlige Ruhe eingekehrt war, so dürfen wir annehmen, daß erst recht nach der weit tiefer gehenden Erregung der Jahre 1834/35 Ruhe und Resignation nicht das letzte Wort sein konnten.

Bemerkenswert aber ist, daß, als nun im Jahre 1840 das freie Wort verstattet war, es nicht der Arzt J.B. Baur und seine engsten Vertrauten waren, die den Wünschen der Freiamter Bewegung Ausdruck ga-

Offenbar waren es taktische – heute nicht mehr ganz durchschaubare – Gründe, die dazu geführt haben, daß die gedruckte «Petition» und die an den Gr.R. eingegebenen handschriftlichen «Wünsche» wesentlich verschieden gefaßt sind. Die «Petition» enthält einzig die ausführlich begründete Forderung, daß die Parität auch insofern zur Wahrheit zu machen sei, als in Abänderung von § 7 des Revisionsgesetzes die Zweidrittelmehrheit für die Verf.-Annahme vorgesehen werde. Die «Wünsche» dagegen berühren zwar bei der Behandlung der Paritätsfrage dieses Hauptanliegen der «Petition», ohne es indessen auch nur zu einem ihrer 18 Hauptparagraphen zu machen. Unter diesen 18 Paragraphen stehen obenan die *kirchlichen* Desiderata: Konfessionelle Trennung in Kirche und Schule soll die Stellung der christlichen Religion in ihren beiden Bekenntnissen als Staatsreligion garantieren. Konkordate über die strittigen Grenzfragen sind vorgesehen (Klostergarantie in geistlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht; Klostergut soll höchstens für katholische Konfessionszwecke in Anspruch genommen werden können). Auffallend sind Forderungen aus dem Bereiche des politischen Konservativismus (die Forderung nach der freien Verfügungsgewalt der Gemeinden über ihre Güter wird unterbaut von einer ganzen Lehre von der «Gemeinde» in ihrem Verhältnis zum Staat: sie ist nicht etwa Anstalt des Staates, wie es die neuere Staatsallmacht gerne hätte, vielmehr älter als der Staat, eigener Befugnis) wie diejenigen demokratischer Herkunft (Veto, im Sinne des obligatorischen Gesetzesreferendums, aber auch freies Petitionsrecht, nicht nur der einzelnen, sondern auch der Gemeinden, sowie Verfassungsrat für künftige Revisionen). Außerdem viele mehr technische Forderungen betr. Verbesserung des Gerichtswesens, des Wahlmodus, der Behördenorganisation usw. – Die Mellinger Wünsche waren also keineswegs rein konfessioneller Natur, wie die heftige Tagespolemik vermuten lassen könnte. Auch waren sie in ihrer Sprache durchaus gemessen. Trotzdem ließ unter den damaligen politischen Spannungsverhältnissen der eine Punkt der «konfessionellen Trennung» die ganzen «Mellinger Wünsche» wie ein rotes Tuch wirken.

ben²⁵¹. Möglich, ja wahrscheinlich ist, daß zwei Freiämter Juristen, die erst nach weiten Umwegen zu der neuen Organisation der Freiämter, dem im November 1839 konstituierten Bünzener Komitee gestoßen waren, sie formuliert haben. Dr. Jakob Ruepp und Anton Weißenbach, beide Juristen²⁵², eben noch aus Hingabe für das Fortschrittliche und Gute dem Radikalismus dienstbar, hatten als Freiämter nach ihrem Bruch mit jener Bewegung, sofern sie sich politischer Verantwortung nicht entziehen wollten, fast notwendig zu der Gegenpartei stoßen müssen. Weißenbach hat denn auch mit zwei andern, Xaver Suter und Josef Weber, die «Wünsche» unterzeichnet, Ruepp redigierte, wenn wir richtig berichtet sind²⁵³, den «Freiämter». ²⁵⁴ Ruepp und Weißenbach unterstützten die Aktion ihrer Landsleute nicht nur durch ihre Mitarbeit, sondern auch durch ihre politische Erfahrung wie durch das Ansehen ihrer Person und ihres Standes. Sie nahmen alle Konsequenzen dieser Richtungsänderung auf sich.

Offen scheinen die interkantonalen Zusammenhänge der Mellinger «Wünsche» zutage zu liegen. Bewegungsfreiheit der Kirche, ein stärkeres Maß von Gemeindefreiheit, eine Tendenz zur direkten Demokratie (Veto) – solche Anliegen waren, wiewohl schon vor Jahren dann und wann geäußert, nicht nur Freiämter Eigengewächs, sondern gehörten auch zum Grundstock der katholischen Demokratie in Luzern und Solothurn. Verbindungen mit Luzern hatten bestanden, als im Anfang der

251 Vgl. LETTER, Scherer, Anhang. Die hier (240 ff.) publizierten Briefe Baur an Scherer zeigen Baur in Distanz vom Bünzener Komitee. J.B. Baur ist noch intransigent und tadelt die dort führenden Gebildeten als «Männer der traurigen Mitte».

252 Siehe Anm. 219.

253 Gerne hätte man eine Bestätigung für diese aus etwas suspekter Quelle («Posthörnchen» vom 2. Oktober 1840) stammende Nachricht.

254 Es ist sehr zu bedauern, daß der Ideengehalt des «Freiämters» von uns nicht untersucht werden konnte, indem unsere hartnäckigen Bemühungen, eines Exemplars dieses Blattes habhaft zu werden, erst unmittelbar vor der ersten Drucklegung zum Ziele führten, in einem Momente, wo diese nicht mehr weiter verzögert werden durfte, und seither war der Verfasser leider nicht in der Lage, sich neu und intensiv gerade auf diese Fragen einzulassen. Außer dem «Freiämter» dürfte auch die gehaltvolle Broschüre des Pseudonymus Christian Freymund (Die Bestrebungen der aargauischen Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern, o.O. 1840), daraufhin angesehen, für die Politik der «Bünzener» noch einiges ausgeben, sofern sie nicht, was mir unwahrscheinlich scheint, eher dem Kreise um Baur zugeschrieben werden muß. Auch hier also muß sich der Verfasser leider mit einem Hinweis auf offene Fragen begnügen.

dreißiger Jahre der «Katholische Verein» die antiradikalen katholischen Aktionen koordinierte²⁵⁵. Ohne Zweifel dauerten sie fort, wiewohl sie bis jetzt nicht direkt faßbar sind²⁵⁶. – Im damaligen Momente aber war an die Stelle des allmählich zerfallenden Katholischen Vereins ein neues antiradikales katholisches Zentrum getreten, das «Politische Korrespondenzbureau» in Solothurn²⁵⁷. Der «Schildwach»-Redaktor Theodor Scherer, der, von K.L. von Haller ausgehend, als erster in der Schweiz eine konservative Doktrin geschaffen hatte, war dessen Organisator und Leiter. J.B. Baur vertrat in diesem «Korrespondenzbureau» den Aargau²⁵⁸. Die Zusammenhänge scheinen auf der Hand zu liegen, und doch verflüchtigen sie sich bei näherem Zusehen; ihre Erhellung wird für künftige Forschung eine dankbare Aufgabe sein²⁵⁹.

Bei der Ungeklärtheit der interkantonalen Beziehungen vermögen wir auch über die Bestrebungen und internen Gegensätze der Freiämter nichts Eindeutiges auszusagen. Immerhin scheint festzustehen, daß im Spätjahr 1840 J.B. Baur wieder mehr in den Vordergrund getreten ist, ja wohl gar die Führung an sich gerissen hat²⁶⁰.

255 Siehe oben Anm. 178.

256 Auch bei ALOIS BERNET, Josef Leu und seine Zeit, Luzern 1945, ist über derartige Zusammenhänge nichts zu erfahren. – Die Art, wie sie von offizieller zeitgenössischer Seite gesehen wurden, ist vor allem symptomatisch wichtig. In einem Bericht des Polizeidepartements (Dorer) an die Regierung vom 3. Februar 1840 wurde auf Grund des bezirksamtlichen Rapportes festgestellt, der Mellinger Versammlung vom 2. Februar 1840 sei «der Stempel des Jesuitismus, der Nuntiatur und der Klöster zu sehr auf die Stirn gedrückt, als daß sie nicht sofort als ein Mitoriginaldruck [?] der Leuischen Motion in Luzern erkannt werden könnte» (StAAG).

257 LETTER, Scherer, 179–200.

258 LETTER, Scherer, 188. – Ein erster Weg, hier weiterzukommen, wäre offenbar der, einmal die gesamte «aargauische Politik» der «Schildwache am Jura» zu untersuchen. Sehr wohl möglich, daß so einiges für die Entwicklung der politischen Ideen im Freiamte und ihre auswärtigen Zusammenhänge zu gewinnen wäre.

259 Eine wissenschaftliche Edition der Mellinger «Wünsche», eines ungemein gehaltvollen Dokumentes, die allen Zusammenhängen nachginge, wäre m. E. am Platze. Es wurde daran gedacht, den Text der Petition im Anhang dieses Bandes zu edieren. Schon ihr Umfang verbot das.

260 Die «Wichtigen Bedenken», die zur Verwerfung des 1. Entwurfes aufriefen, stammten aus Baur's Feder, ebenso wie die «Neuen Wichtigen Bedenken», die unmittelbar vor der 2. Verfassungsabstimmung verbreitet wurden. Am 29. November sprach Dr. Baur wieder als Hauptredner einer großen Volksversammlung in Baden.

Wir wenden uns der Gegenseite zu und versuchen, die Reaktion auf die Mellinger «Wünsche» noch etwas zu präzisieren, wobei wir uns bewußt sind, daß man an dieser Stelle im Grunde bedeutend weiter aus-
holen müßte.

Gleich wie sich im Herbst 1839 die aargauische Regierung wieder zu kraftvoller Haltung ermannt hatte, so bekam solchem Angriff auf die aargauische Staatseinheit gegenüber auch der Radikalismus wieder Kraft. Er hatte kein neues Programm zu schaffen, sondern einfach den Mut zu fassen, sich erneut und durch dick und dünn zu der alten Doktrin zu bekennen, der Idee der «beglückenden Staatseinheit», die keine Abstriche und Konzessionen erträgt. Nach einigen Widerständen – denn es gab doch manche, die die Lehren von 1834/35 jetzt beherzigen wollten – siegte die doktrinäre Richtung²⁶¹. Ja, sie übersteigerte sich; nicht nur wurde von dieser Seite aus jedes Entgegenkommen verweigert, sondern es wurde zum Gegenangriff übergegangen, indem nun auch die «Behördenparität» in Diskussion gezogen und als unvereinbar mit der Rechtsgleichheit bezeichnet wurde.

Zwei extreme Richtungen standen so einander mehr und mehr wieder gegenüber. Nun schien die Stunde der Vermittler gekommen. Nur sie konnten die Lützelschwabsche Politik des Ausgleichs noch zum Siege führen. Zwar raffte der Tod eben im Frühjahr 1840 eine der unabhängigesten und charaktervollsten Gestalten jener politischen Mitte dahin. Dr. Rudolf Feer war nicht müde geworden, für das Recht in die Schranken zu treten und von einem Rechtsgedanken aus, der über dem souveränen Belieben der Volksmehrheit und ihrer Repräsentanten stand, seinen Zeitgenossen ins Gewissen zu reden.

261 Wie sehr diese in geheimeren Sphären weitergelebt hatte und wie man für die längst intendierte Aufhebung der Klöster nur den geeignetsten Moment erspähte, mögen die folgenden Briefzitate zeigen. Edward Dorer, damals Landammann, an Federer, am 7. April 1838: «... Bei diesem Anlaß muß ich Glück wünschen, daß bei Ihnen ein ultramontanisches Schänzlein gefallen [er denkt wohl an Pfäfers]. Käme die Reihe an uns! Der Gedanke ist in der Regierung dahier keineswegs verpönt. Was sagen Sie dazu, wenn hier das Sprüchlein in Anwendung käme: *Divide et impera* ...» 12. Juli 1838: «... Wäre die alte Fraubase, Tagsatzung genannt, auseinander, so könnte man auch etwas freier handeln, uns im Aargau langweilt stetsfort, die Klosterfrage nur auf eine und dieselbe Weise besprochen zu sehen, und halten dafür, es sei hier eine *ganz andere Stellung* einzunehmen, um die Einförmigkeit zu unterbrechen. Der Strich [hier: *Kursivdruck*] in der vorgehenden Zeile ist einzig und allein für Sie – still und geheim muß man drauf und dran.»

Als Jurist, der den fixierten Vertragsinhalt als bindend gewordenen Recht nimmt, das dem Politiker keine Hintergedanken mehr gestattet, hatte er in den Jahren 1828/29 das Bistumskonkordat bekämpft. Ideologisch unbelastet, konnte er einige Jahre später der Stadtbasler Regierung als Rechtskonsulent dienen, wurde er seit 1835 zum Anwalt verfolgter Priester. «Nur ein hoher Mut konnte es wagen, politisch verfolgte Männer öffentlich zu verteidigen und ihre Klagen über vielfach erlittene Gewalttätigkeit und Rechtsverletzung, die der Parteigeist sich erlaube, vor die Behörde und selbst vor das unbefangene Publikum zu bringen.» Wie ungern ein solcher Hinweis auf das Recht als die Grundlage des Gemeinwesens ertragen wurde, zeigt der Umstand, daß Dekan Pfleger, der diese Worte am 5. April 1840 am Grabe Feers aussprach, froh sein mußte, nicht in eine Untersuchung verwickelt zu werden²⁶². Und auch Johann Herzog von Effingen, jener Staatsmann, der an der aargauischen Politik seit dem Bestehen des Kantons tätig beteiligt gewesen war, erlebte das Ende des Revisionsjahres nicht. Er hatte, so fern er den neuen Tendenzen blieb, während des zu Ende gehenden Jahrzehntes sich ganz auf den Boden des neuen Verfassungsrechtes gestellt und seinen erfahrenen Rat, nicht immer ohne Erfolg, unentwegt weiter zur Verfügung gestellt. Er war der natürliche Kristallisationspunkt für eine leidenschaftslose, sachlich orientierte Politik der Mitte. Maßvolle Männer aus beiden Konfessionen, aus fast allen Landesteilen – bezeichnend ist, daß die Männer aus dem Freiamt fehlten, daß es dort immer nur das Entweder-Oder gab – nahmen auch jetzt wieder von den Extremen Abstand und setzten sich aktiv für Forderungen ein, die das staatliche Gesamtwohl, die Eintracht, wenn auch nicht die Einheit, begründen konnten. Eine ebenso angesehene als vielangefeindete Zeitung diente ihnen, die Neue Aargauer Zeitung. Unter den Jüngeren konnte Rudolf Rauchenstein als ihr Führer gelten. Er verfocht ihre Sache nicht nur im Parlament, sondern auch als vielgewandter Publizist aufs aktivste. Durch Rauchensteins Basler Verbindungen konnten sich diese vermittelnden Tendenzen auch auf dem gesamtschweizerischen Bereiche geltend machen. Ihre Chancen erschienen zunächst nicht un-

262 Über Dr. Rud. Feer (1788–1840): oben Anm. 178. Dekan Jakob Pfleger (1794–1853) hat weder in die Lebensbilder noch in das Lexikon Einlaß gefunden. Es kann mit Bezug auf ihn von uns nur verwiesen werden auf das Prot. des Kl. R. vom 9. April 1840 und auf das Kirchenblatt für die reformierte Schweiz vom 14. Dezember 1907.

günstig. Alles kam darauf an, wie weit es ihnen gelang, die starren Parteikader zu sprengen und für ihre Gesichtspunkte auch Männer zu gewinnen, die sich eigentlich bereits festgelegt hatten. Nicht nur Rauchenstein, sondern auch seine Gesinnungsgenossen arbeiteten durch persönliche Unterhandlung und Korrespondenz, durch Besprechungen und Versammlungen wie durch die Presse in solchem Sinne²⁶³.

Zu diesen Männern der maßvollen Mitte hätte auch ein Politiker stoßen müssen, den indes allzu prononcierte Parteinahme davon ausschloß, noch anderswo Anschluß zu finden. Wir denken an Dr. K. L. Bruggisser²⁶⁴, eben noch mit seiner großen Tatkraft und Intelligenz, durch Intransigenz und Schärfe eine der Führergestalten des aargauischen Radikalismus, aus dessen Verlautbarungen sich Ideengehalt und Artung dieser politischen Richtung geradezu ablesen lassen. Bruggisser sah nach seinem eigenen Zeugnis damals ein, daß die Macht der Geschichte stärker ist als die Theorien des Tages²⁶⁵. Er gab den «Despotismus» preis, die «Lorbeeren», die auf Kosten der Ruhe des Volkes geerntet wurden, waren für ihn nicht mehr anziehend²⁶⁶. Wenn es noch *ein* Schlagwort für ihn gab, so war es das der Versöhnung der Volksteile, die durch die radikale Politik nicht zur Einheit geführt, sondern unheilvoll entzweit worden waren. Bruggisser wurde ein Einzelgänger. Er beschloß seine öffentliche Laufbahn mit einer Tat des Rechts, indem er die Verteidigung eines verfolgten Gegners der Radikalen übernahm. Die Reflexionen seiner Rechtsschrift stellen eine großartige Auseinandersetzung mit dem aargauischen Radikalismus dar²⁶⁷.

Die einzelnen Stadien des Revisionsjahres lassen uns die Briefe Rauchensteins und Heuslers, die wir im Jahre 1951 veröffentlicht haben, klar erkennen.

Sie zeigen uns, wie die hochgespannten Hoffnungen Abstriche erlitten.

263 Vgl. unten «R. Rauchenstein...», S. 290 ff., und Anm. 46f.

264 K. L. Bruggissers politische Entwicklung ist dargestellt in «Von der Scheidung...», in diesem Bande S. 210 ff. Siehe auch das Dokument aus seiner Feder im Anhang.

265 Verh. 1840, 23.

266 Verh. 1840, 664, 395.

267 Die Rekurseinrede für J. N. Schleuniger und Konsorten an das aargauische Obergericht erschien bei Meier und Zeller in Zürich, 1844, unter dem Titel «Prof. Schleuniger und die aargauische Regierung. Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz». Die wichtigste Partie dieses «Blattes zur Zeitgeschichte» ist im Anhang dieses Bandes, 357 ff., neu gedruckt.

Man hatte Garantien schaffen wollen gegen eine Wiederkehr der Politik der Jahre 1834/35, ohne doch die «Konfessionelle Trennung» zu gewähren. Sehr nahe kamen die Stimmen einander, aber in den entscheidenden Abstimmungen unterlagen die Vermittler. Indes war wenigstens die Parität gerettet und einzelne andere Verbesserungen waren erzielt worden, und es entsprach verantwortungsvoller Einsicht, dem Verfassungswerk in der Volksabstimmung zum Siege zu verhelfen. Die Briefe lassen erkennen, wie dieser Sieg erst von dem Momente an unmöglich war, als schließlich auf beiden Seiten die «Ultras» die Führung bekamen, auf der katholischen J.B.Baur, auf der radikalen aber die Leute um das «Posthörnchen»,²⁶⁸ die die neue Verfassung mit Erfolg als aristokratisch hinstellten und damit ihr Schicksal, das bei den konsequenten Freiämtern längst entschieden war, vollends besiegelten.

Die Verfassungsabstimmung vom 5. Oktober bedeutet den Wendepunkt. Die Politik der Vermittlung und Versöhnung war gescheitert. Von nun an ging es nur noch um Machtproben.

Der zweite Verfassungsentwurf enthielt denn auch nichts Ausgleichendes mehr – auch die alte Behördenparität war jetzt aufgegeben –, konnte wohl nichts Derartiges mehr enthalten, wollte der Regierungs-Radikalismus nicht Gefahr laufen, von links her überflügelt zu werden. Wohlverständlich und durchaus legitim erscheint uns heute der Widerstand der Freiämter, ja mehr und mehr der nichtradikalen Katholiken auch anderer Kantonsteile gegen den neuen Entwurf²⁶⁹, der in einer von

268 Es wäre eine Untersuchung für sich, den Kreis um Landolt etwas näher zu umgrenzen. Die Publizistik des «Posthörnchens» müßte dazu den Ausgangspunkt bilden. Aus den Weitling-Akten im StAZH ist bekannt, daß das «Posthörnchen» um 1842 dann und wann Artikel von dieser Seite publiziert hat. Von solchen Ausgangspunkten aus, zu denen auch Rauchensteins Brief an Heusler vom 18. Oktober 1840 (gegen den Schluß hin) zu rechnen ist, hat der Verfasser eine Zeitlang Material gesammelt für eine Studie über «Radikalismus und Frühsozialismus». Er hat diese Fährte in der Folge aufgegeben und einem jungen Forscher überlassen, was er davon brauchen konnte. Das Thema als solches aber ist nicht bearbeitet. Kleine Teilfrüchte stellen die Kurzbiographien von Gustav Siegfried und Rudolf Sutermeister dar, die in diesem Bande nochmals abgedruckt sind.

269 «Neue wichtige Bedenken über Annahme oder Verwerfung des neu revidierten Verfassungsentwurfs, dem aargauischen Volke, besonders dem katholischen Volke desselben, zur Beherzigung vorgelegt», Luzern 1841, bei Gebrüder Räder [16 S.]. Die amtlichen Aktenstücke, die sich auf die Baurische Abstimmungspropaganda beziehen, namentlich zwei Schreiben Weibels vom 2. und 4. Januar 1841, finden sich im StAAG in besonderer Mappe.

J.B.Baur redigierten Flugschrift zusammengefaßt war. Die radikalen Fahndungsaktionen nach dieser Broschüre aber, die ganze totalitäre Auffassung von der Verwerflichkeit, ja dem geradezu kriminellen Charakter dieses Widerstandes haben wir im Zusammenhang des gesamten radikalen Staatsgebarens, wie wir es darzustellen versucht haben, zu erfassen. Diese Kontroverse bildet den Ausgangspunkt zu allem Weiteren. Die Verhaftung der katholischen Führer in Muri und Bremgarten sollte die Opposition ersticken, es folgte die Befreiung der Gefangenen durch die erregte Volksmenge, die Inhaftierung des ins Freiamt entsandten Regierungsrates Waller, der Aufstand der Freiämter und seine Repression durch Regierungstruppen, die Besetzung durch die eigenen und die Truppen benachbarter Kantone, die Aufhebung der Klöster, jener ganze Komplex von Ereignissen also, denen an Breiten- und Tiefenwirkung wohl kein anderes in der aargauischen Geschichte gleichkommt.

Hier kam es einmal auf die Größe des Schauplatzes nicht an. Ein zeitgenössischer Beobachter fand die aargauischen Ereignisse in mancher Beziehung interessanter als die gleichzeitigen ähnlichen Vorgänge in dem gewaltigen Königreich Spanien.

Alexandre Vinet²⁷⁰, dessen Urteil wir hier folgen, sah in der Klosterfrage einerseits eine religiöse Frage im wahren Sinne des Wortes, anderseits eine Rechtsfrage höchsten Ranges. An dieser Frage haben sich die Geister geschieden²⁷¹. Schon gleich zu Anfang wurde die religiöse Tragweite der Sache bestritten, der strenge Rechtsstandpunkt aber nicht festgehalten, und in der Folge wurde die Frage in der Tat weder religiös noch rechtlich, sondern politisch verhandelt und verabschiedet. Die aargauische Klosteraufhebung sollte die Einleitung zu den schwerwiegendsten Ereignissen der neueren Schweizer Geschichte bilden.

Eine Schilderung der gesamtschweizerischen Folgen dieses Ereignisses würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Sie erübrigt sich auch insofern, als darüber ausgezeichnete Arbeiten vorliegen.

Ebensowenig haben wir uns die Aufgabe gestellt, auch nur ein gesichertes Bild von der Klosteraufhebung selbst und den ihr vorangehen-

270 ALEXANDRE VINET, *Les couvents d'Argovie* (in: *Le Semeur*, Paris 20. Oktober 1841, 265 ff., jetzt: *Œuvres*, 1908 ff., 1. Abt., Bd. 7, 1932; ferner in deutscher Übersetzung, mit geringen Auslassungen, dafür vorzüglich eingeleitet und kommentiert bei ERNST STAEHELIN, *Alexandre Vinets ausgewählte Werke*, Bd. 3, Zürich 1944, 248–259).

271 Vgl. E. V., *Politik und Freundschaft*, Argovia 60, Aarau 1948.

den Ereignissen zu geben. Wir haben, wie bereits bemerkt, den Geschichtsforschern neue Quellenstücke vorgelegt, die zum Verständnis jener Tage beitragen können. Wir geben den Rahmen, innerhalb dessen sie verstanden werden müssen, werfen die Fragen auf, die nach Antwort heischen, sehen es aber noch weniger als beim Revisionsjahr 1840 als unsere Aufgabe an, den dargebotenen Quellenstoff nun auch selber bereits auszuwerten.

Zwei Auffassungen, einander diametral entgegengesetzt, spuken bis heute in mannigfacher Abwandlung in den allgemeineren Darstellungen. Beide gehen auf zeitgenössische Zeugen zurück, auf Augustin Keller die eine, auf Friedrich Hurter die andere²⁷². Deren Aussage und Urteil wird merkwürdig unkritisch tradiert²⁷³. Bereits die den Ereignissen zu-

272 Wir denken an die von Augustin Keller mitredigierte aargauische Staatsschrift «Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände», als Beilage zum Abschied der a.o. Tagsatzung 1841 und separat (Sauerländer, Aarau, 157 S.) im März 1841 erschienen, sowie an HURTER, Befeindung, besonders 655–720 (1840 und 1841).

273 So pflegt sich, um mich eines Beispiels zu bedienen, etwa ein heutiger katholischer Darsteller des Staats- und Kirchenrechts wie U. Lampert, der in historischer Hinsicht notgedrungen aus zweiter Hand schöpfen muß, in den aargauischen Belangen vertrauensvoll auf E. HEER, Das aargauische Staatskirchentum, Wohlen 1918, zu stützen. Heer seinerseits reproduziert für die Zeit von vor und nach 1840, z.T. wörtlich, Hurter. Bei Hurter endlich finden sich einzelne Partien wörtlich übernommen aus zeitgenössischen Broschüren, so «Freymund» (vgl. Anm. 254), ferner «Wer trägt die größte Schuld am Unglücke des katholischen Volkes im Kanton Aargau? Eine kurze Darstellung der Zustände und der jüngsten Ereignisse in diesem Kanton. Von einigen ausgewanderten Aargauern. Zug 1841» (35 S.). Entsprechendes ließe sich wohl für die radikale Tradition feststellen. – Es müßte eine schöne Aufgabe sein, in Übertragung der kritischen Methode, wie sie für frühere Epochen entwickelt worden ist, auf die Geschichte des 19. Jahrhunderts, etwa Hurters Werk auf seine Gewährsmänner hin zu untersuchen und aufzuweisen, inwiefern seine Mitteilungen auch für den Bereich des Faktischen bis heute wertvoll seien, inwiefern aber die Tendenz die Tatsachen entstelle, und gleichzeitig die Gegenthese, von der selbst ein Dierauer (V, 636) noch getragen ist, in ähnlicher Weise unter die Lupe zu nehmen. Derartige kritische Untersuchungen sind nicht nur für diesen Punkt unerlässlich, soll nach Überwindung der ungeprüften Traditionen unter Beiziehung neuen amtlichen und privaten Materials an eine gesicherte neue Darstellung des tatsächlichen Verlaufes der Dinge herangegangen werden können. Ein hervorragendes Beispiel umsichtiger Quellenkritik an einem literarischen Gegenstande dieser Zeit hat der frühverstorbene ADALBERT VON RAUMER in seinem bedeutenden Buche «Der Ritter von Lang und seine Memoiren» [1914], München/Berlin 1923, gegeben.

nächst stehenden Gesamtdarstellungen der Epoche, beide von mit-handelnden Zeitgenossen verfaßt, lassen diese doppelte Überlieferung erkennen. Anton v. Tilliers gedrängte Manier hält sich mehr an die offizielle These, während G. J. Baumgartners breitere, Gründe und Gegengründe exponierende und diskutierende Darstellung der Gegenthese näher steht, ohne daß er doch geradezu die Behauptung wagte, der Auf-stand sei absichtlich provoziert worden²⁷⁴. In der Kulturkampfzeit haben sich Siegfried Abt und Martin Kiem nochmals im alten Geiste, mehr advokatorisch als historiographisch, heftig gestritten²⁷⁵. Dann blieb die Sache auf sich beruhen. Die neueren Gesamtdarstellungen, von Dierauer bis auf unsere Tage, schließen sich alle mehr oder weniger ausgesprochen der einen oder anderen These an, über den Stand von Tillier und Baum-gartner, deren Werke sie vielmehr wie Quellen ausschreiben, erhebt sich keine. Und eine Spezialuntersuchung, die das Tatsächliche, was in jenen Tagen vor sich ging, kritisch gesichert hätte, ist bis zum heutigen Tage nicht unternommen worden.

Unumstritten und gesichert dürfte heute sein, daß die Klöster keine Schuld an dem Aufstande tragen. Gänzlich kontrovers ist alles übrige, was mit dem Aufstand vom 11. Januar 1841, der den Vorwand (oder den Anlaß oder die Nötigung – je nach Auffassung) zu der Klösteraufhebung bot, zusammenhängt, ob dieser Aufstand planmäßig war oder provoziert, Folge der Verhaftungen oder deren Voraussetzung; ob die Freiämter wiederum nach Aarau ziehen wollten oder nur an die Grenze des Frei-amtes, um dort in günstiger Position mit der Regierung in Unterhand-lungen zu treten, oder ob ihr Zug überhaupt kein Ziel hatte. Heute, wo die damaligen Leidenschaften verrauscht sind, ist wohl der Moment zur Lösung dieser alten historiographischen Aufgabe endlich gekommen. Das Material, das unsere Edition darbietet, mag dabei um so mehr ins Gewicht fallen, als es die in diesem Streite bisher kaum gehörte Auf-

274 ANTON VON TILLIER, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so-geheißenen Fortschrittes, Bd. 2, Bern 1854, 93–96; GALLUS JACOB BAUMGART-NER, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Bd. 2, Zürich/Stuttgart 1868, 427–432, 433–440. Eine Untersuchung über historio-graphische Eigenart und Wert dieser beiden Geschichtswerke harret der Publi-kation.

275 SIEGFRIED ABT, Der Aufruhr im Freiamt vom Januar 1841. Aarau 1874. – [Martin Kiem], Bengalische Beleuchtung von S. Abts Aufruhr im Freiamt vom Januar 1841. Schwyz 1875.

fassung der Vermittlungsgruppe zum Ausdrucke bringt²⁷⁶. Neben dieser quellenkundlichen Aufgabe, deren Resultat sein müßte, die Ereignisse jener Tage endlich gesichert zu rekonstruieren, steht die andere, die Klosterkrise in ihrem tieferen Gehalte zu verstehen. Auch dazu dürften die Briefe von Rauchenstein und Heusler manches ausgeben.

Wie dem nun sei, so ist für den Fortgang der Dinge festzuhalten, daß der aargauische Radikalismus im Verlaufe des Verfassungsrevisionsjahres seine alte Kraft wiedererlangt hatte, dergestalt, daß er in den ersten Januartagen gerüstet war, längst verfolgte Ziele nun mit einem Schlage zu erreichen²⁷⁷. Die Theorie der Staatsomnipotenz, die zu ihrer Stütze das Kirchenrecht des aufgeklärten Absolutismus nimmt, liegt der Rechtfertigungsschrift Augustin Kellers ebenso zugrunde wie den früheren Gutachten von K.L.Bruggisser und J.A.Fetzer²⁷⁸. Dazu

276 An Vock schrieb Rauchenstein bereits am 12. Januar, um ihm die «gewisse Versicherung» zu geben, «daß den lieben Ihrigen und Ihrer Heimatgemeinde [Sarmenstorf] kein Leid zugestoßen sein kann, weil dort kein Kampf war». Er gibt ein reichhaltiges «tableau von dit-on», wie er sich selbst ausdrückt, spricht aber schon auf Grund dieser fragmentarischen und unsichern Nachrichten die Überzeugung aus: «Die Vornahme der Verhaftungen ist Schuld an Allem.» Er weiß bereits jetzt zu berichten, daß «es dem Kloster [offenbar denkt er in erster Linie an Muri] auf keinen Fall gut gehen werde», und schließt: «Gottlob der armen Opfer scheinen auf beiden Seiten nur wenige zu sein, allein dahin ist Friede, Vertrauen und all das Schöne im Aargau auf lange Jahre. Fluch dem Radikalismus! und den Matadoren, die unser armes Volk zu ihren Zwecken brauchen wollten.»

277 Ein anderer Aarauer Brief vom 12. Januar, von Kantonsschulprofessor Dr. H. Kurz, dem bekannten Literarhistoriker, an Federer, beginnt folgendermaßen: «Sieg! Triumph! Waller ist hier! Muri ist eingenommen! Die Pfaffen sind fort mit allem was transportiert werden konnte ...»

278 Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift [des aargauischen Kl. R.] an die hohen eidgenössischen Stände [Aarau, im März 1841]. Unterzeichnet ist die Staatsschrift von Landammann Waller. Der Wortlaut findet sich im außerordentlichen Abschied 1841, Beilage E; diese Beilage erschien auch separat als Broschüre von 157 Quartseiten. Nach einer seinerzeitigen freundlichen Mitteilung von Dr. Georg Boner ergeben die Akten, daß diese Schrift, als deren Verfasser gemeinhin AUGUSTIN KELLER gilt, nicht von diesem allein verfaßt ist. Stark mitbeteiligt war Staatsschreiber K.L.RINGIER. Das Kapitel «Rechtliche Erörterung» stammt von Ratsschreiber PETER SUTER, einem Freiämter Radikalen, der später in die Regierung eintrat (über Ringier: Lexikon, 625, über Suter: Lexikon, 771). Die archivalischen Quellen geben keinen Hinweis darauf, welche Teile der «Denkschrift» auf Augustin Keller zurückgehen. Als um so notwendiger erweisen sich stilkritische Untersuchungen über die Kellersche Prosa. Gründe

kommt bei Keller der kulturhistorische Nachweis der rettungslosen Unzeitgemäßheit klösterlicher Institute. Und Keller scheut auch nicht davor zurück, durch den Vorwurf der Unsittlichkeit die Klöster in ihrer moralischen Existenz zu vernichten²⁷⁹. Es kann kein Zweifel sein, daß Weltansicht und Zeitbewußtsein das Handeln Kellers und seiner Genossen und dessen nachträgliche Rechtfertigung in weit höherem Grade bestimmt haben als die angebliche aktuelle Schuld der Klöster an den Ereignissen vom 11. Januar²⁸⁰.

innerer Kritik lassen uns aber schon jetzt vertretbar erscheinen, was wir oben im Text ausgeführt haben. Im «Rechtsgutachten über die Ansprüche des Mönchsklosters Einsiedeln im Kanton Schwyz auf das aargauische Nonnenkloster Fahr», Aarau 1836, sind dagegen die Verfasser klar angegeben. S. 1–46 stammen von Dr. K. L. BRUGGESSER, S. 47–77 von Fürsprecher J. A. FETZER. Über die namentlich in der Denkschrift von 1841 entwickelten Theorien hinsichtlich des Verhältnisses der Staatsgewalt zu den Korporationen siehe die kritische Auseinandersetzung im Gutachten der Heidelberger Juristenfakultät (beigedrukt der Beilage D zum Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1841). – I. H. von Wessenberg, der noch 1838 Zschokke allerlei Vorschläge für eine «zeitgemäße» Klosterreform gemacht hatte, kann nach der Lektüre der «Denkschrift» die Besorgnis nicht bergen, daß manche Äußerungen und Mitteilungen derselben «die Erbitterung der Gegenpartei steigern werden». «Man sieht vielen Stellen der Denkschrift an, daß sie von einem jungen feurigen Mann geschrieben ist, der sich nicht in die diplomatische Kälte und Ruhe eingestudiert hat.» Er rät sehr, wenn etwa Zürich vermitteln, klug entgegenzukommen, um «einem allgemeinen Brand zu begegnen» (an Zschokke 22. März 1841). Der Brief erweist auch, wie rasch die «Denkschrift» im Drucke erschienen war. Wie das Motiv der Klösteraufhebung durch die Muse eines Mannes von der Art des «Guckkasten»-Redaktors Fritz Jenni in Bern ausgestaltet wurde, zeigt SUTERMEISTER, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830–1848 (in: Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1908), Anm. 69.

279 Denkschrift, 98 ff. (vgl. oben Anm. 193).

280 Daß dabei die Stimmung im Aarauer Rathaus zunächst gar nicht unbedingt zuversichtlich war, mag ein Brief vom 8. Februar 1841 aus dem Nachlaß Federer dartun. «Zum voraus biete ich Ihnen», schrieb Regierungsrat Franz Waller an jenem Tage, «und meinen theuren Freunden in St. Gallen den herzlichen Dank für die patriotische Theilnahme, die Sie der schweren und ernsten Sache des Aargaus weihen. Wir dahier verhehlen es uns nicht, daß unser Stand ein schwieriger ist, wie die Geschichte des Aargaus kaum einen ähnlichen aufweist; aber unser Muth ist ungebrochen, unsere Sache eine heilige, die, so Gott will, wie ich zuversichtlich hoffe, gegen die Verfehdung der Diplomatie Probe halten wird. Bern in seinem Rathe und das Volk in seinen Waffen sind entschieden, eine große Mehrheit des eidgenössischen Volkes erkennt die hohe Wichtigkeit der Frage, die, wenn auch zuerst auf aargauischem Grund und Boden zu lösen, dennoch eine

Bedeutsam ist, daß nach einer kurzen Periode der Abschwächung, des Ausgleichs und der Vermittlung die Gegensätze sich rasch wieder derart verschärft hatten, daß schließlich die modernen ideologischen Gegensätze sich mit dem alten konfessionellen Antagonismus vermischten, ja weithin identifizierten. In diesem Sinne stellt die Konkordatskrise von 1828 eine Vorläuferin der Klosterkrise dar; im Sonderbundshandel werden wir dasselbe Phänomen, nunmehr übertragen auf die größeren eidgenössischen Zusammenhänge, vor uns haben. Bei der vereinfachenden Reduzierung der politischen Gegensätze auf den alten Gegensatz der Konfessionen, im Angesichte des vor der Türe stehenden Religionskrieges erschien der Radikalismus als Repräsentanz der Reformierten. Verstärkt durch die radikalen Katholiken gewann er die erdrückende Übermacht. Ihr gegenüber standen die katholischen Führer als Staatsverbrecher da. Sie zerstoben in alle Winde. Kontumazurteile sorgten dafür, daß die Masse führerlos zurückblieb. Die terroristische Zuspitzung ist den drei Krisen von 1828, 1841 und 1847 gemeinsam. In solcher Atmosphäre hatten die Vermittler, sofern sie wenigstens dem reformierten Lager angehörten, keine Möglichkeiten mehr²⁸¹.

schweizerische ist, da es sich um die Heiligthümer unseres freyen Lebens handelt.» Waller hofft, daß Federer im Gr. R. von St. Gallen den aargauischen Standpunkt unterstützen werde. Kaum werde jemand im St. Galler Gr. R. mißbilligen, «daß die Regierung in rechter Zeit dem Ausbruche einer Revolution im Freyename mit Energie entgegentratt». Immerhin macht Waller auch die nötigen Angaben, die zur Entkräftigung diesbezüglicher Vorwürfe dienen können. «Anders die Klösteraufhebung, die verschiedener Auffassung fähig ist. Vom Standpunkte des B. V. aus werden unsere Feinde das gewaltigste versuchen, und unsere Stellung wird unter dem Andrange des Verbalismus eine sehr bedrohte seyn, obschon auch da eine Reihe von Vorgängen und eine Menge von varianten Auslegungen uns schützend zur Seite steht. Der eigentliche rettende Grund aber muß in unserem gefährdeten Hausrechte und in der ergriffenen Nothwehr aufgefunden werden, und für diese Begründung wollen Sie folgende Skizze von Tatsachen würdigen» (folgen unter zehn Punkten «notorische Tatsachen», die die Schuld der Klöster begründen sollen).

- 281 Rauchenstein an Vock, 13. März 1841: «Sie können denken, was die Stimmung unter den Katholiken ist. Die Reformierten sind in diesen Beschlüssen [Instruktionsberatung für die a. o. Tagsatzung] eine *kompakte Masse* [von uns hervorgehoben] gewesen. Ohne Krisis für den Kanton geht es nicht ab und die lange vorausgesehene confess. Trennung wird das Ende werden.» Ähnliches wie für die Reformierten im Rate [dem Rauchenstein selbst im damaligen Momente nicht mehr angehörte] weiß Rauchenstein von der reformierten Bevölkerung zu sagen: «Inmitten aber der ref. Bevölkerung, deren große Mehrheit jetzt am Seile des

So fand auch Regierungsrat Edward Dorer, der in dieser heillosen Lage den Ruf nach Versöhnung, nach Wiederherstellung der alten aargauischen Eintracht erhob, kein Echo. Die Erkenntnisse, die ihm aus dem aktiven Miterleben seiner Epoche zuteil wurden, an sich höchst denkwürdig, blieben sein individuelles Besitztum, ohne für das Gemeinwesen fruchtbar werden zu können. Dorer legte am 10. November 1842 seine Ämter nieder und schied aus der Politik aus²⁸².

Das zweite Jahrzehnt der unbestrittenen radikalen Herrschaft im Aargau ist durch das Übergreifen der aargauischen Politik auf das eidgenössische Gebiet gekennzeichnet.

Eidgenössisch war schon die Klostersache geworden, wenn auch ohne Zutun des Aargaus²⁸³. Dem deutlichen Buchstaben des Bundesvertragsrechtes²⁸⁴ stand die Dynamik der Macht, die Volkssouveränität, die keine Schranken kennt, wenn es um die wohlverstandene *salus publica*

Radikalismus hängt, hält sich die Regierung für sicher und stark genug zu Allem. Für den Kanton gibt es kein Heil, als wenn der Radikalismus aufs derbste gedemütigt wird, dies kann aber die Tagsatzung nicht; also mag kommen, was will, so geht es nicht gut.» Das Schriftchen «Wer trägt die Schuld ...» (vgl. oben Anm. 273) wird in Aarau nicht verkauft. Rauchenstein hat es «mit Ausnahme bekannter Übertreibungen und Ansichten in der Hauptsache wahr gefunden» (!) Im Sommer endlich (24. Juli 1841) meldet er aus Brugg: «Hier ist zwar im Momente die radikale Welt auch Meister geworden; allein ich freue mich doch, daß man in hiesiger Umgebung viel ruhiger und verständiger urtheilen hört als in den obern Bezirken, wo sie vom Anschluß in [sic!] Bern im Ernste sprechen ... O welche Schande!»

282 Über Edward Dorers Versöhnungsbestrebungen, über die interessante Gestalt dieses aargauischen Staatsmannes überhaupt: Scheidung der Geister 218ff. und 256ff. Einiges ergänzende Material bieten die Briefe Dorers an Federer (Stadtbibliothek Vadiana in St. Gallen); Urteile über Dorer finden sich nach einer freundlichen Auskunft Professor Hans von Greyerz' in den Tagebüchern von F. FREY-HEROSÉ, die – damals – in Privatbesitz teilweise erhalten waren.

283 Für die eidgenössischen und internationalen Weiterungen der Klosterangelegenheit konsultiere man CARL J. BURCKHARDT, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, Frauenfeld 1925, 147–171; ERIC STREIFF, Die Einflußnahme der europäischen Mächte auf die Entwicklungskämpfe in der Schweiz 1839–1845, Diss. Zürich 1931, 28ff.; ARNOLD WINKLER, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, 2 Bde., Aarau 1933; LEONHARD HAAS, Nunziatur und Staatssekretariat im Aargauer Klosterstreit (in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 1948, 211–249, 297–315).

284 Dies entgegen dem von Arnold Winkler a.a.O. versuchten Nachweis, die aargauische Klösteraufhebung stehe im Einklang mit Art. 12 des Bundesvertrags von 1815.

geht, gegenüber; Aargau faßte bei seinem kühnen Einsatz selbst die Möglichkeit des Bürgerkrieges ins Auge. Zweieinhalb Jahre hielt die Klostersache die Eidgenossenschaft in Atem. Der Ausgang bedeutete einen Kompromiß zwischen Recht und Staatsräson. Befriedigung empfand keine Partei.

Manches deutet darauf hin, daß der Berner Schultheiß Neuhaus daran gedacht hat, die Klostersache zum Vehikel der Bundesrevision zu machen²⁸⁵. Daran dachten die Aargauer auch von sich aus²⁸⁶. Aber sie gingen nicht direkt aufs Ziel aus. Sie brachten, unter schroffer Frontdrehung von der Behauptung der kulturellen Autonomie der Kantone zu derjenigen des Interventionsrechtes der Tagsatzung gerade auch in geistigen Fragen, eine Frage in Fluß, die nun unmittelbar in die Bundesrevision einmünden sollte und die wie keine andere geeignet war, die Gemüter zu erhitzen und schließlich jene alteidgenössische Atmosphäre von Religionshaß und Religionskrieg zu erzeugen, in der der Austrag der konstitutionellen Frage unter ungemein vereinfachten Fragestellungen möglich war: es ist die Jesuitenfrage. Auf die Bedeutsamkeit der Jesuiten innerhalb der universalen Auseinandersetzung zwischen Licht und Finsternis war in den aargauischen Räten oft hingewiesen worden. Die Jesuiten, gleichviel, was wir als ihre effektive Rolle ansehen wollen, stellten in der Tat den Gegenpol zu jenem Gemeingeiste dar, wie er in Aarau seit den Anfängen der aargauischen Frühzeit kultiviert worden war. Zu Beginn des Jahres 1842 wies nun Augustin Keller als Großratspräsident auf die «furchtbare Macht der Jesuiten» hin, die «als Vorläufer und Schildhalter des Systems des goldenen Bundes, dieses Blutgespenstes aus den Gräbern der Religionskriege» wirkten. Er tat dar,

285 BURCKHARDT, Neuhaus, 156 ff.

286 Keller an Federer, 26. August 1841: «Die Lage der Dinge fängt an ernster, aber für den Aargau auch sieggewisser zu werden. Die Schlechtigkeit, mit der man in Bern unsere dargebotne Bruderhand verschmäh't, und die Treulosigkeit, mit der ein Baumgartner & Compagnie uns erdemütigen und vernichten will, haben gut gewirkt; sie haben dem Volke eine Entschlossenheit gegeben, die uns den Sieg sichern muß. Aber unser Volk fängt bereits von etwas anderm, als blos den Klöstern an zu reden. Es fragt: Haben wir, auch wenn wir gegen die Tagsatzung siegen, nicht immer noch einen *Bund*, der uns all dieses Unheil angerichtet hat, und das gleiche bald auch in andern Kantonen anrichten kann? Wozu solches Ungemach erfahren ... und doch die Ursache nicht heben? An den Bund! Einen neuen Bund gerüstet, damit, wenn wir zu den Büchsen greifen, auch etwas da ist, wofür ein guter Schweizer eintreten kann! ... »

daß schon ein edler Kanton – er meinte Luzern – zu den Stufen seines Altars hingeopfert daliege –, «durch die Wachsamkeit der Behörden hat die Vorsehung Aargau und Solothurn von dem gleichen Geschieke und noch größerem Unheile gerettet». Keller wies schon jetzt – nicht in einem geheimen Aktenstück, sondern öffentlich, von der Stelle aus, wo es rings im Lande gehört werden mußte – darauf hin, daß beim Versagen des Bundes im Kampf gegen «das wuchernde Jesuitentum» der Radikalismus seinen Weg schon finden werde. Wie im Aargau vor Jahresfrist, «so wird wiederum das in seinen heiligsten Gefühlen verletzte und empörte Volk der bessern Eidgenossenschaft das Unkraut bis zur Ernte reifen lassen, und dann im Gefühle göttlicher und menschlicher Pflicht wie Ein Mann sich erheben und von sich aus walten müssen, was Rechtens ist».²⁸⁷ Damit ist auf das Widerstandsrecht Bezug genommen, das der Radikalismus allezeit für sich in Anspruch nahm und das dann, so angesehen, auch in der Freischarenzeit geübt worden ist.

Nachdem die Klosterfrage vollends außer Abschied und Traktanden gefallen war, schritt der Aargau auf diesem Wege weiter. Das Jahr 1844 brachte die blutigen Kämpfe im Wallis mit der Niederlage der «Jungen Schweiz» am Trientbach²⁸⁸. Wenige Tage darauf, Ende Mai, war der aargauische Große Rat versammelt. Nun glaubte Keller den Ausgangspunkt für seine neue Kampagne zu besitzen. Er stellte die radikale Niederlage im Wallis als das Werk der Jesuiten dar und forderte in zündender Rede die Ausweisung des Ordens aus der Schweiz²⁸⁹.

Dieser Antrag hatte nun erst seine reglementarischen Stadien zu durchlaufen. Die Tagsatzung nahm ihn kühl auf, trotz einer vierstündigen Rede des Antragstellers, der seinen Kanton als Ehrengesandter vertrat²⁹⁰. Nur die Basellandschäftler zeigten sich der flammenden Rhe-

287 Verh. 1842, 9.

288 Vgl. MAURICE BARMAN, *La Contre-Révolution en Valais au mois de mai 1844*, Vevey 1844; L. RIBORDY, *La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund* (in: *Politisches Jahrbuch*, hg. von Hilty, I, 1886).

289 Verh. 1844, 235 ff.; dazu «Sonderbundskrise», unten 311 ff.

290 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1844, § XXVIII. – Kellers Rede: Beilage FF und separat (Über die Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz. Vortrag der aargauischen Ehrengesandtschaft auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern am 19. August 1844. Von AUG. KELLER, 2. Gesandter des Standes Aargau, Sauerländer, Aarau, 1844, 66 S.). – Eine zugkräftige Vergrößerung solcher Darlegung stellt der «Bericht über die Jesuiten, hg. für das Schweizervolk von der Kulturgesellschaft des Bezirks Zofingen», im Umfange von 16 S., wohl

torik Kellers, die die Jesuiten zum Sündenbock für alles Böse in der Geschichte der letzten Jahrhunderte bis in die Tage der Gegenwart stempeln wollte, zugänglich. Erst drei Jahre später, nunmehr in ganz neuen Zusammenhängen, sollte dieser Antrag das reglementarische Mehr erhalten²⁹¹. Die Wirkung dieser Initiative des aargauischen Radikalismus war trotzdem auch schon in jenem Momente gewaltig. Jedermann sprach von den Jesuiten, und ohne genaues Wissen oder bestimmt umrissene Vorstellungen sahen immer weitere Kreise in ihnen in der Tat die Urheber aller Not im Vaterlande.

Kellers Antrag bereitete den Boden, auf dem die Freischarenzüge gegen Luzern möglich wurden, das, nach dem Buchstaben des Bundesvertrages von 1815 durchaus im Recht, die Jesuiten an seine oberste Lehranstalt berufen hatte. Diese Akte der Notwehr des verletzten Volksgeistes, an denen selbst Mitglieder der aargauischen Regierung aktiv beteiligt waren²⁹², brachten den Kanton Aargau vorübergehend in eine kritische Lage. Die schimpfliche Katastrophe des zweiten Zuges führte den Großen Rat dazu, das Freischarenwesen endlich zu verdammen. Hohe Geldsummen zur Auslösung der in Luzern gefangen gehaltenen aargauischen Freischärler wurden anstandslos bewilligt, und es wurde den Verurteilten und Landesflüchtigen von 1841 volle Amnestie erteilt²⁹³.

aus dem Jahre 1845, dar (KBAG, Br.19/3). Vgl. dazu Schweizerische Kirchenzeitung 1845, 107.

291 Rep.I. § 34; Sonderbundskrise, 321.

292 Es handelt sich um Regierungsrat Franz Waller. Die angebotene Entlassung aus dem Kl.R. wurde ihm vom Gr.R. verweigert. «Ich behaupte», erklärte Augustin Keller, «daß er im Sinne des aargauischen Volkes gehandelt hat» (Verh. 1844, 429, und vorher 427, vgl. auch «Sonderbundskrise», 311). Mit den Worten «Akte der Notwehr des verletzten Volksgeistes» versuchen wir die radikale Interpretation der Freischarenzüge sinngemäß zu umreißen. Diese Formulierung stellt also kein wörtliches Zitat dar, und in keiner Weise gibt sie unserer eigenen Auffassung Ausdruck. – «Der Aargau und die Freischarenzüge von 1844/45» ist der Titel einer Arbeit, der die Forschung bis heute aus dem Wege gegangen ist. Die Lösung dieser Aufgabe dürfte wesentliche neue Züge zur Erfassung des aargauischen Radikalismus beibringen.

293 Vgl. Sonderbundskrise, 323. – Wie sich ein Radikaler in jenem Momente tröstete, mag ein Brief Augustin Kellers an Federer vom 10. Juni 1845 zeigen: «... Über die Zustände des Vaterlandes teile ich Deinen Schmerz, aber auch Deine Hoffnung. Es steht zwar schlimm, aber es muß noch schlimmer kommen, bevor Kraft, Wille und Einsicht zum Bessermachen genug vorhanden ist. Dann aber, Freund, gehts wieder einen Ruck! Zopf und Barret werden der Geister nicht mehr Meister, u. unsere Grabsteine werden sie noch zu Chortreppen in der neuen deutschen

In diesem Momente schienen endlich wieder fruchtbare Möglichkeiten für eine Wirksamkeit der Opposition vorzuliegen. Seit der Konfessionalisierung der politischen Auseinandersetzung fanden sich oppositionelle Kräfte nur noch im katholischen Landesteil. Zwei Gruppen sind zu unterscheiden. Nach wie vor rekrutierte sich die entschiedene Opposition vornehmlich im Freiamt, doch waren an ihre Spitze seit der Katastrophe von 1841 sukzessive zwei Männer aus dem Baderbiet getreten, erst J.N.Schleuniger²⁹⁴ und nach dessen fluchtartigem Wegzug nach Luzern Xaver Wiederkehr²⁹⁵. Der «Unerschrockene Freiamter» war nach dem Ablauf des Jahres 1842 durch die «Stimme an der Limmat» ersetzt worden, die, durch den nämlichen Verleger wie das frühere Organ, in Baden herausgegeben wurde. – Die gemäßigte katholische Opposition war auch fernerhin durch einige Badener (die Brüder Baldinger) und Fricktaler (Dr. K.E.Fahrländer und Gr.Lützelschwab) Juristen vertreten. – Es ist kaum möglich, über Doktrin und Programm dieser oppositionellen Strömungen etwas auszusagen. Die demokratischen und konservativen Programmpunkte der Mellinger «Wünsche» von 1840 scheinen kaum mehr im Vordergrund gestanden zu haben; entsprechend der veränderten Lage beschränkte sich die Opposition wieder auf eine

Kirche verbauen ... Bei uns ists jezzt wieder ruhig, aber die Wühler wollen Kirche und Schule [scil. vom Staate] trennen. Das erstere ist ein Unsinn, & das zweite geht mich an. Ich habe erst Feinde, seit ich die Jesuiten angegriffen habe. Siehe, das ist ein Beweis ihrer Macht & allgegenwärtigen Verzweigung. Ich habe früher die Aristokraten, die Schulpedanten, & die Pfaffen bekämpft, und endlich gar die Mönche verjagt u.d. reiche Fürstabtei Muri gestürzt, ich wurde als Staatsmann, aber nie als Pädagog befehdet. Seit dem Kampfe mit den Jesuiten bin ich nun auch eine pädagog. Unmöglichkeit geworden. – Nun wir wollen sehen! Ἡ σὺν τούτῳ ἢ ἐν τούτῳ!»

294 Johann Nepomuk Schleuniger, von Klingnau, lebte von 1810 bis 1874. Die politische Wirksamkeit, die dieser Schüler von Schelling und Görres im Aargau entfaltete, fällt in die Jahre 1841–1845 und 1855–1874. Den Angaben in «Sonderbundskrise» (Anm. 72) sei beigelegt, daß Schleuniger im Jahre 1844 bei Huwyler in Baden, dem Verleger der «Stimme von der Limmat», ein Bändchen Gedichte (z. T. politischen Gehaltes) erscheinen ließ.

295 Vgl. E. V., Xaver Wiederkehr. Zur Biographie eines sonderbündischen Freikorpsführers (Anhang zu «Der Aargau und die Sonderbundskrise», in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 28, 1948, 43–46. Wir halten dafür, dieser Anhang sei in den Abdruck schon deshalb nicht aufzunehmen, weil Otto Mittler (Lexikon, 872), der im ersten Teil seiner biographischen Würdigung unseren «Anhang» stark beizieht, im zweiten doch wesentlich darüber hinauskommt.

mehr oder weniger prononcierte Defensive²⁹⁶. Nunmehr aber schien die Stunde zum Gegenangriff gekommen zu sein.

Schleuniger nutzte die Stunde der radikalen Verlegenheit sogleich für seine eigenen Anliegen. Besonders klug angepackt aber war es jedenfalls nicht, daß nun gleich mit dem massivsten Geschütz aufgefahren wurde, daß der radikalen Mehrheit in ausführlichem Plädoyer ihr Sündenregister vorgehalten und die sofortige Integralerneuerung von Großem und Kleinem Rat verlangt wurde²⁹⁷. Das konnte nicht mehr als eine leere Demonstration sein. Ohne Erfolg blieben auch die sachlichen Postulate, die jetzt vorgebracht wurden. Neuerdings kam man auf die «konfessionelle Trennung in Schul- und Kirchensachen» zurück, durch die der Friede im Aargau gesichert werden könnte²⁹⁸. Und auch jene noch dünneren Untertöne von der «Kirchenfreiheit» überhaupt, von «Trennung von Kirche und Staat» erklangen jetzt wieder, die zum ersten Male im Jahre 1840 schüchtern angeschlagen worden waren. Damals war es Friedrich von May²⁹⁹, der einsame Meditator auf Schloß Rued, gewesen, der, als erster Aargauer, die Trennung von Kirche und Staat

296 Wir müssen immerhin bemerken, daß wir nur nach den Verh. urteilen und daß dementsprechend unser Urteil nur vorläufige Gültigkeit haben kann. Der neu-erstandene «Unerschrockene Freiämter» und die «Stimme von der Limmat» konnten nicht beigezogen werden.

297 Sonderbundskrise, 324. – Dieses Urteil des Historikers, der im vollen Genusse der zeitlichen Distanz die Verhandlungsblätter durchliest, wird durch den Zeitgenossen R. Rauchenstein bekräftigt. An Andreas Heusler, 2. Juni 1845: «... Schleuniger hat mit seinen 24 sehr dumm manövriert. Voraus sagte man schon, er wird den niedergebeugten Radikalen wieder wollen aufs Roß helfen. So ist es auch gekommen. Der Mann hat Talent, ist aber kein Politiker und hat sich in München und Luzern den Kopf groß machen lassen» (StABS, Priv. Arch. 328, C3).

298 Hiezu vgl. «Bericht des Kl. R. an den Gr. R. des Kantons Aargau über die Frage confessioneller Trennung in Kirche und Schule» vom 28. Oktober 1845. Gedruckt zu Händen der Mitglieder des Gr. R. Die Schlußfolgerung lautet, die Maßnahme wäre «für die Einheit und die Wohlfahrt des Kantons verderblich» (27). – Zwischen 1840/41 und 1845 war dieses Postulat namentlich in zwei an die Tagsatzung gerichteten Bittschriften aus dem katholischen Aargau wie seitens «aargauischer Ausgewanderter» (dat. Schwyz 26. Mai 1843) erhoben worden. Vgl. Abschied 1843, D Verhandlungen betr. konfessionelle Garantien für die katholische Bevölkerung im Kanton Aargau, 280–288). Auch auf diese Petitionen hatten die Landjäger Jagd gemacht (Schweizerische Kirchenzeitung vom 6. Mai 1843, 294).

299 Vgl. FRIEDRICH A.S. VON MAY, Die Staatsverfassung nach der Heiligen Schrift, in Kommission bei J.J. Christen, Aarau/Thun 1840, 62f. – Über die gänzlich verschollene Gestalt F.v. Mays, der von 1801 bis 1883 lebte, siehe Lexikon, 516.

erwogen hatte. Im gleichen Jahre hatte dann Edward Dorer im aargauischen Großen Rate die amerikanische Regelung der Kirchenfrage als vorbildlich hingestellt, ohne irgendwelche Zustimmung zu finden³⁰⁰, und er hatte seither mehrmals mit Nachdruck diesen Gesichtspunkt unterstrichen³⁰¹. Nun schien für solche Erwägungen die Stunde neuerdings gekommen, und Sprecher der extremen wie der gemäßigten Opposition gaben ihnen Ausdruck. «Freiheit der Kirche wird überall angestrebt», sagte Gregor Lützelschwab, der einst mit Edward Dorer den Aargau auf der Badener Konferenz vertreten hatte, wörtlich, «und existiert bereits in vollstem Maße in Nordamerika, England und St. Gallen. Warum sollte es auch bei uns nicht so sein?»³⁰² Die Replik tönte gereizt: «Unter dem Panner der Religionsfreiheit tritt die Reaktion auf.»³⁰³ Der Radikalismus hatte eine Erschütterung erlebt; er war in keiner Weise aus den Angeln gehoben.

Im Gegenteil, die Zeit war nicht fern, wo der aargauische Radikalismus Gelegenheit haben sollte, zu letztem Einsatze auszuholen und seine Ideale dem weiteren schweizerischen Vaterlande mitzuteilen.

Als im Sommer 1846 die Existenz des Bündnisses der katholischen Orte bekannt wurde, wußte man im Aargau vom ersten Momente an, wie man sich zu verhalten habe³⁰⁴. In mehrfacher Variation ward im Großen Rate wie an der Tagsatzung nun ausgeführt, was Keller bei seinem Jesuitenvorstoß angetönt hatte. Allgemein sah man das neue Bündnis im Gesamtzusammenhang der Offensive der finstern Mächte, die seit der Restitution des Papsttums im Jahre 1814 von Station zu

300 Verh. vom 3. Juli 1840, 411–413. Vgl. Scheidung der Geister, 225f.

301 Verh. vom 22. Oktober 1841, 1316f.; Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Edward Dorer. S. Höhr, Zürich 1842, 10, 14ff.; EDWARD DORER, Die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden infolge der Aufhebung des Klosters Wettingen, Baden 1844, 21f. Hier umreißt Dorer das Prinzip freier Gemeinden als der Träger des Kirchenvermögens. Vgl. Scheidung der Geister [227, 234ff., 242ff.].

302 Verh. 1845, 298.

303 Verh. 1845, 318.

304 Die folgenden Ausführungen stellen die knappe Zusammenfassung der Arbeit des Verfassers über «Der Aargau und die Sonderbunds-krise» dar, auf die an mancher Stelle stillschweigend Bezug genommen ist. Auch für die Fundstellen mancher hier unbezeichneter Zitate sei an dieser Stelle ein für allemal auf jene Arbeit verwiesen. Sie weicht in Methode und Urteil wesentlich ab von der früheren Studie, die diesem Gegenstande gewidmet wurde, von HANS MÜLLERS Buch über «Der Aargau und der Sonderbund», Wohlen 1937.

Station fortgeschritten war. An der Abwehr dieser Offensive war der radikale Aargau wesentlich beteiligt. Er hatte energischer als alle andern seine staatskirchlichen Rechte gewahrt, er hatte die Klöster aufgehoben, jene «Hauptburgen, aus denen die Nuntiatur ihre Miliz zu weiteren Eroberungen vorrücken lassen konnte». Dabei war über Religionsgefahr geschrien worden, «während doch der wahren Christusreligion, derjenigen der Liebe, des Friedens und der Duldung, eher Gewinn gebracht war». Im Nachweis der Bundeswidrigkeit des neuen Bündnisses konnten sich die aargauischen Staatsmänner andern anschließen; ihnen selber lag vor allem an der Herausarbeitung jener ideologischen Inkompatibilität mit allen neuzeitlichen aargauischen und eidgenössischen Bestrebungen.

Merkwürdig aber war die taktische Lage, in die der Aargau dem Sonderbunde gegenüber geriet. Er gehörte zu den Kantonen, die am liebsten den lockern eidgenössischen Bundesvertrag von Grund aus umgestaltet hätten, ihn aber nun vorerst gegen die drohende Zersetzung mit aller Macht verteidigen mußten³⁰⁵. Wie vorher auf kantonalem Felde gegen die «Trennung» angekämpft worden war, so jetzt auf dem eidgenössischen gegen die Zersetzung, gegen die Scheidung in zwei Bünde, und dieser Kampf ward formell auf dem Boden des Bundesrechtes von 1815, innerhalb des dadurch konstituierten Staatenbundes geführt, wenn auch dann und wann Vorstellungen durchschimmern, die sich mit dem tieferen Gehalte dieses alten Bundesrechtes keineswegs vertragen³⁰⁶. Und dabei war doch gerade das Anliegen der sonderbündischen Gegenpartei, den Bund von 1815 mit seiner Kantonssouveränität zu erhalten. Ph.A. von Segesser³⁰⁷ spricht einmal von dem «merkwürdigen Schauspiel», «daß beide Parteien in der Meinung zu Felde zogen, den Fünfzehnerbund bei seinem Buchstaben zu schützen, während die Konsequenz des Sieges einer jeden notwendig zu dessen materieller Umgestaltung führen mußte».

305 DIERAUER, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, Gotha 1917, 692; Sonderbundskrise, 326.

306 So etwa, wenn K. R. Tanner das Beharren der Sonderbundsstände am 1. September 1847 als «Widerstand gegen die Obrigkeit» bezeichnet (Verh. 1847, 579) oder wenn Landammann Siegfried das vom Standpunkte des geltenden Bundesrechtes anfechtbare Argument anführt, die 12 Ständestimmen entsprächen einer Dreiviertelmehrheit des Gesamtvaterlandes (Verh. 1847, 581).

307 Kleine Schriften, Bd. 2, 452 (in der Arbeit über Siegwart).

In der Sonderbundskrise war die innere Kohärenz des Aargaus auf die Probe gestellt. Da man jahrelang die Despotie der *volonté générale* hatte spielen lassen und Wünschen der Minderheit demgemäß vielfach ein Entgegenkommen versagt hatte, war nicht ohne weiteres auf eine tragfähige Vertrauensgrundlage abzustellen.

In den Verhandlungen des aargauischen Großen Rates kam neben der offiziellen Meinung auch jetzt die Stimme der Opposition, die damals etwa über einen Sechstel der Mitglieder des Rates verfügte, zum Worte. Die Männer, die nach dem sukzessiven Ausscheiden J.B. Bours und der «Bünzener», dann J.N. Schleunigers als Führer der entschiedenen Opposition in den Riß getreten waren, konnten es an geistiger Bedeutung und politischer Gewandtheit mit ihren Gegnern wiederum nur schwer aufnehmen. Neben dem schon erwähnten Xaver Wiederkehr, dem Schriftleiter der von Schleuniger begründeten «Stimme von der Limmat», waren es Josef Meienberg, der Rektor der Bremgartner Bezirksschule, und in einigem Abstände Anton Steigmeier, der Stadtkammann von Klingnau, und Oberst Johann Waldesbühl aus Bremgarten³⁰⁸. Die gemäßigte Opposition war im damaligen Momente mit den «Freiämtern» völlig einig. Die Stunde der reformierten Antiradikalen war seit dem Jahre 1841 nicht wiedergekehrt, die vermittelnden Tendenzen hatten damals Schiffbruch erlitten und fanden auch im nunmehrigen entscheidungsvollen Momente, im Unterschied zu dem eidgenössischen Forum³⁰⁹, keinen Ausdruck. Unvermittelt standen sich im Aargau der vierziger Jahre die Extreme gegenüber.

Die Opposition wies auf den defensiven Charakter des Sonderbundes hin. Garantien für die Souveränität der Kantone und ihre Territorien würden ihrer Meinung nach den Sonderbund ohne weiteres beseitigen und den Frieden unter Bundesbrüdern wiederherstellen. Man sah in dem drohenden Waffengang nicht eine bewaffnete Exekution, sondern einen Angriffskrieg, dem auf keinen Fall zugestimmt werden könne. Auch die Aufweisung der «eigentlichen Zwecke» fehlte nicht, die sich hinter dem Kampf gegen den Sonderbund verbärgen, der Hinweis darauf, daß ein Sieg des herrschenden Systems unmittelbar überleiten würde zur Zer-

308 Biographische Angaben über Meienberg, Steigmeier, Waldesbühl: Sonderbundskrise, Anm. 73. Heute findet sich das Nötige über Meienberg und Waldesbühl auch im Lexikon (519, 813), während Steigmeier dort vergeblich gesucht wird.

309 Vgl. etwa EDGAR BONJOUR, Basels Vermittlung in den Sonderbundswirren (in: Festgabe für Richard Feller, Bern 1948, 25–70).

trümmerung des Bundes in der Gestalt von 1815 und zur Zentralisierung der Schweiz, Einheits-Postulate, denen man sich je und je auf dem kantonalen Felde und nunmehr auch im stillen Einverständnis mit den katholischen Kantonen auf dem Boden der Eidgenossenschaft widersetzte. Endlich wurde von einem betagten volksverbundenen Grossratsmitgliede eine Lösung skizziert, die es bei Konflikten innerhalb einer Staatengemeinschaft immer wieder zu erwägen gilt, bevor an die Gewalt appelliert wird, der Weg der Anrufung einer vermittelnden Instanz³¹⁰.

Als die Würfel gefallen waren, war die Sorge für die Kohärenz des Kantons vornehmlich den Vollziehungsbeamten in Bezirk und Gemeinde und ihren polizeilichen Hilfskräften überlassen. Eine Gefährdung bestand hinsichtlich der katholischen Kantonsteile, namentlich des Freiamtes.

Schon die geographische Lage dieses Gebietes, auf dessen Boden sich auch innere Kriege früherer Jahrhunderte abgespielt hatten, mußte Bedenken erwecken. Sie konnte die Inneren Orte zum Einmarsch reizen. Eine Offensive durch das Freiamt an die Aare ließ den Keil zwischen Zürich und Bern erneuern, der so lange ein Charakteristikum der eidgenössischen Karte gebildet hatte. Dazu kam die enge nachbarschaftliche Verbundenheit zwischen dem Freiamt und Luzern und Zug, die selbst in zahlreichen verwandtschaftlich-familiären Beziehungen zum Ausdruck kam³¹¹. So mußte die in Aussicht stehende bewaffnete Exekution nicht nur zum Bürger-, sondern geradezu zum Bruderkrieg werden. Endlich war an den Sympathien weiter Kreise der Freiamter Bevölkerung für die Sache der Innerschweiz nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen anderthalb Jahrzehnte nicht zu zweifeln. Solche Lage und Stimmung der Bevölkerung in einem strategisch ohnehin gefährdeten Grenzgebiet mußte ganz besonders bedenkenerregend sein.

Eine strenge Polizeiüberwachung war deshalb durch die Bezirksämter organisiert. Selbst der Gottesdienst war durch Vertrauensleute diskret kontrolliert; diese Maßnahme erstreckte sich übrigens auch auf die reformierten Bezirke³¹². Im Predigen «gegen den Krieg», im Gebet «für den

310 Verh. 1847, 584.

311 Vgl. Verh. 1847, 394 ff.

312 Kreisschreiben des Kl. R. an die Bezirksämter vom 20. Oktober 1847. – Ein archivalisches Ergebnis solcher Überwachung ist das Aktenkonvolut K. W. Nr. 1, Fasz. 62 des StAAG («Aargauische Geistlichkeit, deren Benehmen während des Kampfes

Frieden» wurde nach amtlicher Ansicht «der gesetzliche Boden der Behörden unterwühlt». Von «Religionsgefahr» gesprochen zu haben, war ein ernster Vorwurf gegen Geistliche wie Laien, selbst wenn es in der zugestandenermaßen ganz allgemeinen Beleuchtung des Geistes des Zeitalters und der Ermahnung zur Standhaftigkeit im Glauben geschah, denn «eine solche Sprache ist – nach den Akten des Bezirksamts Muri – auf die Zeitverhältnisse angewendet offenbar eine aufreizende, die Gemüter mit der Furcht vor eingebildeten Gefahren erfüllende und das Vertrauen untergrabende, welches in unserem Lande das Volk jeden Bekenntnisses in die Achtung der religiösen Überzeugungen von Seite der Behörden setzen darf». ³¹³ In solchen Äußerungen offizieller Stellen zeigen sich die totalstaatlichen Tendenzen, die der Politik des aargauischen Radikalismus innewohnten, besonders deutlich ³¹⁴.

Immerhin ist zu bemerken, daß die mancherlei Symptome, die von den Bezirksamtern nach Aarau einberichtet wurden, dort nicht als so gravierend beurteilt wurden, daß sie Sondermaßnahmen gerechtfertigt hätten. Von einer präventiven militärischen Besetzung des Freiamtes, wie sie im Jahre 1835 vorgenommen worden war, wurde jetzt Umgang genommen. Die Tatsache, daß anläßlich der sonderbündischen Entlastungsoffensive vom 12. November 1847 keine Schilderhebung der Bevölkerung erfolgte, ist ein Beleg dafür, daß die Lage in Aarau richtig beurteilt wurde. Der Ausfluß eines gewissen Mißtrauens mag höchstens darin gesehen werden, daß im Gefolge der Sonderbunds-Mobil-

der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund»), das Stücke von großem symptomatischem Werte enthält. ERNST STAEHELIN (Die Stimme der schweizerischen Kirchen zum Sonderbundskrieg und zur Gründung des schweizerischen Bundesstaates, Zürich 1948) hat diese ungemein aufschlußreichen aargauischen Dinge nicht berücksichtigt. – Solche Kontrolle des Gottesdienstes muß im Grunde schon immer auf diese oder jene Weise geübt worden sein, spricht doch schon der großrätliche Kommissionsbericht über den ersten Rechenschaftsbericht der neuen Regierung von Mißbrauch von Kanzel und Beichtstuhl (Verh. 1833, 694 ff.); auch in den aufgeregten Zeiten von 1834/35 und 1840/41 ist dies ohne Zweifel der Fall gewesen. Ein diesbezügliches bezirksamtliches Verhörprotokoll ist abgedruckt bei F. ROHNER, Bezirksamtmann Weibel in Muri und Pfarrer Placid Tanner in Sins, Sins 1942 (KBAG Z 3442/15); über einen Fall aus dem reformierten Bereiche vgl. StAAG, K. W. Nr. 4: Pfarrer Bossards Absetzung und Abzug von der Gemeinde Rued (1838).

313 Aus «Geistliche des Bezirks Muri. Verhalten bezüglich der Sonderbundsangelegenheit» (an der in Anm. 312 genannten Stelle).

314 Doch vgl. man oben S. 63.

machung der Landsturm nur in den reformierten Bezirken (exkl. Brugg) bewaffnet und aufgeboden worden ist³¹⁵.

Ein im Laufe des Oktobers 1847 unternommener Versuch, die Milizen des katholischen Aargau durch eine Massenpetition von der Pflicht zur Teilnahme an dem bevorstehenden Kampfe zu befreien, wurde im Keime erstickt, indem die aargauische Regierung, anders als diejenige von Freiburg gegenüber dem analogen Vorgehen der Murtenbieter, darin – gemäß lange geübter Praxis – einen Mißbrauch des Petitionsrechtes zu hochverräterischen Zwecken sah. Angesichts der Ausschaltung dieses «Plebiszits» läßt sich heute nicht mehr beurteilen, ob die von J.N. Schleuniger verfaßte und von ihm von Luzern aus in den Aargau geworfene Petition recht hatte, wenn sie ganz allgemein davon sprach, daß die katholischen Aargauer einem Pflichtenkonflikt ausgesetzt seien, «nämlich zwischen der Pflicht, unserem Gewissen treu und an unseren Glaubensgenossen nicht untreu zu sein, und zwischen derjenigen, der gesetzlichen Verbindlichkeit sich zu unterziehen».³¹⁶

Ebensowenig ist heute mehr auszumachen, was Xaver Wiederkehr aus Spreitenbach, einen der aargauischen Oppositionsführer, letzten Endes vermocht hat, seiner Pflicht als Bürger nicht zu genügen, sondern sich in Luzern zum Führer eines «Freiwilligen Freiämter-Corps» aufzuwerfen, das sich aus landesflüchtigen Aargauern, zumal aus dem Freiamt, rekrutierte, zahlenmäßig – es handelte sich um 114 Mann – aber unbedeutend blieb. Das Corps war namentlich bei dem sonderbündischen Vorstoß ins Freiamt vom 12. November eingesetzt. Seine Mitglieder wurden in der Folge vor ein aargauisches Kriegsgericht zitiert und büßten ihr Vergehen jahrelang im Zuchthaus zu Aarburg, sofern sie nicht, mit Kontumazialstrafen belegt – gegen den Anführer erging ein Todesurteil – in freiwilliger Verbannung im Auslande lebten.

Der gefährdete Landesteil – und mit ihm die Kohärenz des Gesamtkantons – hat sich auch nach der ausdrücklichen Feststellung der amtlichen Berichte im ganzen bewährt³¹⁷. Dennoch sahen sich die aargauischen Behörden auf Grund der gemachten Erfahrungen zu Maßnahmen veranlaßt, die geeignet waren, ihr System zu befestigen, indem sie die Zügel ihrer Staatskirchenpolitik noch straffer anzogen. Zwar wurde anerkannt, daß der Großteil der Geistlichkeit beider Konfessionen «in

315 Rechenschaftsbericht 1847/48, 63.

316 Sonderbundskrise (in diesem Bande S. 344) und Anm. 100 und 102.

317 Verh. 1847, 668; Rechenschaftsbericht 1847/48, 6.

dieser ernsten Zeit ihren hohen Beruf auf würdige und ächt christliche Weise erfaßt und durch Kundgebung ihrer treuen Gesinnung gegen den Staat wesentlich dazu beigetragen habe, die Bande der Pflicht, des Vertrauens und der Einigkeit zwischen Volk und Obrigkeit zur Erhaltung des Gesamt Vaterlandes zu befestigen und dadurch auch unmittelbar die Achtung und das Ansehen der Kirche in den Gemütern des Volkes zu erhöhen». ³¹⁸ Ausnahmen aber kamen, wie wir sahen, vor. Ganz besondere Vorwürfe glaubte man der Regulargeistlichkeit machen zu können. So war bei einem aushilfsweise beigezogenen Kapuziner offenkundiger Kanzelmißbrauch festgestellt worden. Und so lag namentlich zutage, daß vornehmlich Angehörige solcher Freiämter Gemeinden in Luzern Dienst genommen hatten, die durch Konventualen des Klosters Engelberg pastoriert waren. Zwei solche Engelberger Geistliche wurden nun durch die Regierung ihrer Stellen entsetzt und in ihr Kloster zurückgewiesen ³¹⁹.

Eine ganze Reihe von Maßnahmen aber galten der Sicherung für die Zukunft. So wurden künftig die Kapuziner gänzlich von der Seelsorge ausgeschlossen. Die Pfarrgeistlichen wurden für die aufreizenden und ruhestörerischen Predigten fremder, zur Aushilfe an Feiertagen angestellter Priester persönlich verantwortlich gemacht. Die Bestimmungen über die staatlichen Prüfungen der Geistlichen wurden wesentlich verschärft und die Anstrengungen zur Erwerbung aller Kollaturen zu staatshanden, die man in den späteren dreißiger Jahren für einmal aufgegeben hatte, neuerdings energisch an die Hand genommen. Auch die Frage der Errichtung eines geistlichen Diözesanseminars, selbstredend im Sinne der Badener Artikel unter Vorbehalt des staatlichen *ius inspiciendi*, kam nun neu in Fluß. Doch entschied sich der Kleine Rat dazu, im Blick auf die Errichtung einer eidgenössischen Universität einstweilen zuzuwarten ³²⁰.

318 Rechenschaftsbericht 1847/48, 94.

319 Über Placidus Tanner und Niklaus Zelger, die letzten Mönchspfarrer von Sins bzw. von Auw, hat sich Franz Rohner mehrfach auf Grund archivalischer Forschung geäußert. Diese Publikationen sind namentlich dadurch wertvoll, daß sie auch die Gegenäußerungen der Pfarrer und ihrer Gemeinden zu den Anschuldigungen des Bezirksamtmanns (J. L. Weibel) abdrucken. Die zahlreichen, an verborgener Stelle publizierten Arbeiten finden sich auf der KBAG, unter der Signatur Z 3442/1 ff.

320 Nähere Angaben über diese einzelnen Maßnahmen: Sonderbundskrise, 345 ff. – Was die Kapuziner betrifft, so handelt es sich um eine Erstreckung der diesbezüglichen Verfügung vom 30. Januar 1845 auch auf das Fricktal. In Augustin

Der Sonderbundsfeldzug war nicht eine Angelegenheit des Radikalismus allein gewesen. Dadurch, daß seit Klosterkrise und Jesuitenhändeln das konfessionelle Moment so stark in den Vordergrund der eidgenössischen Politik gerückt war, war vielmehr weithin die Konstellation der Konfessionskriege früherer Jahrhunderte wieder hervorgetreten. Diese Verwandlung des Parteistreites in einen Konfessionskampf haben wir auf dem kleineren inneraargauischen Bereiche ja schon für die Jahre 1828 und 1841 beobachtet. Nur auf diese Weise ließen sich wohl damals überhaupt eindeutig klare Kampffronten erzielen. Während aber im Aargau die nichtradikalen Reformierten, wiewohl willkommen als Helfer, bei den politischen Entscheidungen nicht zum Zuge kamen, lag es auf eidgenössischem Boden mit an der dergestalt kombinierten Zusammensetzung der siegreichen Partei, daß das bundesstaatliche Verfassungswerk, zu dessen Gestaltung die Bahn nun frei war, nicht zum reinen Ausdruck des radikalen Staatswillens werden konnte.^{320a}

Fragen wir nach dem aargauischen Anteil an der Begründung des schweizerischen Bundesstaates, so liegt er vornehmlich in der Initiative, die seine radikalen Staatslenker seit 1841 entfaltet haben. Längst hatten sie auch mit den außerrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Staatsideale gerechnet. Kraftvoll wirkte die Miliz des Kantons unter Oberst Siegfried, ihrem Landammann, auf dem entscheidenden Kampfplatze zum Siege in einem Waffengang mit, dessen Planung und Durchführung zu wesentlichen Teilen dem Generalstabschef Frey-Herosé, Siegfrieds Regierungskollegen, anvertraut war.

Dagegen weist das Verfassungswerk, das aus diesen Auseinandersetzungen hervorging, keine spezifisch aargauischen Züge auf. Der Wunsch, den der Aargau mit anderen großen Kantonen teilte, nur *einem* Rate die Gesetzgebung anvertraut zu sehen, ging nicht in Erfüllung³²¹. Vollends fand an der Tagsatzung keine Gnade ein Anliegen, das dem aargauischen Radikalismus ganz besonders am Herzen liegen mußte: es ist jener allgemeine Schulartikel, der an die Stelle des Hochschulartikels hätte treten und der dem Bunde das «Oberaufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft»

Kellers Sprache hießen die Kapuziner schon im Jahre 1836 «die treuen Janitscharen des Vatikans» (an Federer, 2. Februar 1836).

320a Vgl. E. V., Werden und Wesen der schweizerischen Bundesverfassung von 1848, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 1952, 79–97.

321 Rep. 1, 391.

hätte zusprechen sollen. Frey-Herosé hatte an der Sitzung der Tag-satzung vom 14. Juni 1848 im Namen seiner Kommittenten ausgeführt, daß an eine «glückliche Gestaltung der öffentlichen Zustände in der Schweiz nicht zu denken» sei, «solange gewisse Kantone noch unter dem Einflusse der Priesterherrschaft» stünden und «diese Korporation, welche jeden höheren Geistesaufschwung darniederzuhalten bestrebt sei, einen so bedeutenden Einfluß auf die Volkserziehung habe». Da-gegen müsse der Bund unmittelbar einschreiten können³²². Bekanntlich hat die Verfassung von 1848, abgesehen von dem Jesuitenverbot, das aus der damaligen Konstellation der Dinge verstanden werden muß, die konfessionelle und kulturelle Autonomie der Kantone respektiert. Glaubens- und Kultusfreiheit war das Korrelat der Niederlassungsfrei-heit, die nun gesamteidgenössisch gelten sollte. Wenn darüber hinaus nicht auch die individuelle Gewissensfreiheit gewährt wurde, so hängt das aufs genaueste mit jenem radikalen Einheitsstreben auf einer mitt-leren Linie zusammen. Mehr als einmal waren in der Polemik die Mô-miers mit den Jesuiten in einem Zuge genannt worden. Derartigen Be-wegungen aber war wenigstens kein Vorschub geleistet, wenn die Ge-wissensfreiheit der Bundesverfassung fremd blieb³²³.

3. Die Krise des aargauischen Radikalismus (1849–1852)

Mit einer imponierenden Kraft, aber auch nicht ohne eine gewisse Einseitigkeit hatte der Aargau in den vergangenen Jahren seine kultur-politischen Ziele verfolgt und von der errungenen Plattform aus den Kampf für die schweizerische Einheit geführt. Ohne wesentliche Er-schütterungen schien der Kanton die Sonderbundskrise überstanden zu haben. Jetzt schien der Weg frei zur endlichen Erledigung lange ver-säumter Aufgaben. So wies denn auch die aargauische Regierung am Schlusse ihres Rückblickes auf die Jahre 1847 und 1848 darauf hin, daß «auf dem nun errungenen Rechtsboden ... die Verbesserung der materiellen Zustände und des öffentlichen Volkswohlstandes überhaupt vorab als Zeitbedürfnis erkannt und Hauptaufgabe der öffentlichen Ver-waltung werden müsse».³²⁴ Doch reichte die Zeit zu ruhiger Behandlung

322 Eidgenössische Abschiede 1847, Bd. 4, 14. Februar 1848, 185 f.

323 Vgl. Abschied 1847, Bd. IV, 87 ff.

324 Rechenschaftsbericht 1847/48, 121.

aller gesetzgeberischen Fragen nicht mehr aus. Das Jahr 1849 sah neben einigen Gesetzen von geringerem Belang vor allem die Verabschiedung des lange erwarteten zweiten Teiles des *B.G.B.*, des «Sachenrechtes».³²⁵ Dann setzte die Verfassungsrevision für einmal der Gesetzgebung ein Ende. Eine Volksfrage über Verfassungsrevision war in der Verfassung von 1841, gleich wie in derjenigen von 1831, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren vorgesehen. Sie wurde durch Regierung und Parlament schon etwas früher in die Wege geleitet, weil sich das Bedürfnis zeigte, die kantonale Verfassung mit einigen Neuerungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Das Volk stimmte einer Totalrevision, und zwar durch einen Verfassungsrat, mit auffallend starkem Mehr zu³²⁶. Am 6. November 1849 verabschiedete der Große Rat das «Gesetz über das Verfahren bei Vornahme der Verfassungsrevision». Nach dem Berner «Unabhängigen» war damit «das Todesurteil über das bisherige Staatssystem des Aargaus ausgesprochen». Das radikale Berner Blatt ließ es offen, ob dieses Volksverdikt zu einer «reaktionären» oder «sozialen» Umgestaltung der Dinge führen werde³²⁷. Jedenfalls war nun eine Zeit der Infragestellung des Erreichten, der Kritik, des Aufbrechens lange begrabener Gegensätze und damit auch der Geltendmachung zahlreicher neuer Forderungen an den Staat angebrochen. Nicht so rasch sollte diese vorübergehen. Die nun angehobenen Diskussionen sollten die aargauische Politik unvermittelt vor ganz moderne Fragen stellen. Das sachlich Richtige und Zweckmäßige wird sich stoßen an den Forderungen der Volkswünsche und davor zurücktreten müssen.

325 Die aargauische Zivilgesetzgebung kam 1856 zum Abschluß. Politische und persönliche Hemmnisse hatten sie langsam fortschreiten lassen, trotz den politischen Präokkupationen der vierziger Jahre aber konnte nun eben noch 1847 zum Abschluß des revidierten Personenrechtes, 1849 zur Verabschiedung des Sachenrechtes geschritten werden. Frucht der Wiederaufnahme der Gesetzgebung während des 2. Teiles der Revisionsperiode war das Obligationenrecht von 1852, erst am 14. November 1855 folgte das Erbrecht, das 1856 in Kraft trat. Nach Dr. R. Feer waren J. A. Fetzer und Dr. K. L. Bruggisser mit der Redaktion betraut gewesen. Diese wurde dann das Werk von Franz Waller (vgl. E. AMSLER, Das aargauische Erbrecht von 1856, Aarau 1909).

326 In der Abstimmung vom 12. August 1849 beteiligten sich von den rund 38000 Stimmberechtigten rund 27000. Für Totalrevision stimmten 19474, dagegen 6402, für eine Revision durch einen Verf.-Rat 15263, für Revision durch den Gr. R. 4344.

327 Dieses Urteil ist wiedergegeben in der Aargauer Zeitung vom 20. August 1849.

Der «Staat als der allgemeine Nährvater seiner Angehörigen»³²⁸ wird in Konkurrenz treten zu dem bisherigen Staate, der das Recht wahrte und darüber hinaus die Fahne des Lichtes gegenüber allen Verfinstertendenzten hochhielt. An die Stelle des autoritären Staates endlich soll derjenige treten, dessen Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen jederzeit als der unmittelbare Ausdruck des Volkswillens gelten können.

Wir erinnern uns an dieser Stelle, daß schon einmal sich tiefe Unzufriedenheit mit den Behörden gezeigt hatte, die nicht in der Behandlung kulturpolitischer Fragen ihren Grund hatte. In den Jahren 1838 und 1839 hatten verschiedene Gesetze zurückgenommen werden müssen, die den Unwillen der Beteiligten erregt hatten. Doch hatten die staatspolitischen Grundfragen, die der Revision von 1840/41 das Gepräge gaben, hatten sodann Klosterkrise und Jesuitenkämpfe die sicher wohlbegründeten Sorgen der aargauischen Landbevölkerung damals zurückzudrängen, ja scheinbar recht eigentlich zu ersticken vermocht³²⁹. Erinnern wir uns aber auch der sozialen Begleitmusik, die die Verfassungsabstimmung vom 5. Oktober 1840 untermalte³³⁰, so muß uns vollends klar sein, daß unausgetragene Gegensätze da waren, die sich bei geeigneter Gelegenheit wieder Luft machen konnten.

328 Obige Formulierung: Aargauer Zeitung vom 31. August 1849. – Hellhörige verspürten solch neuartige Staatskonzeption schon viel früher am Werke. Von dem «bösen Geist», «der den Staat als eine Kuh ansieht, wo es drauf ankommt, daß jeder sich einer Zitze bemächtigt», schrieb Rauchenstein schon am 27. März 1835 an Vock; er fügte bei: «Ob die Kuh mit der Zeit nicht mager werden müsse, diese Frage stellen sich unsere großartigen Politiker nicht.»

329 «Dieser gleiche Auflösungsprozeß, der unsere besten Kräfte verzehrt, wäre ganz sicher schon ... 1840 eingetreten, wenn man die bereits in Aufruhr gärenden Elemente nicht durch die Gewalt der politisch konfessionellen Konflikte hätte bändigen können.» Aus einem substantiellen Briefe K. Baldingers an A. Heusler vom 13. September 1851, der ihn nach Herkunft und Wesen jenes «Geistes der Negation» im Aargau gefragt hatte, über den er eben (Basler Zeitung 1851, Nr. 123) sich seine Gedanken gemacht hatte. «Bewußte Opposition», führte da Baldinger u. a. aus, «gegen das frühere Regierungssystem und dessen leitende Grundzüge als solche ..., gegen die radikale Staatsomnipotenz u. dgl.» sei nicht festzustellen ... Überall sei nur «ein Streben nach materiellen Erleichterungen», ein «soziales Mißbehagen» habe sich des Volkes bemächtigt; von einem gewissen Vertrauensschwund seien alle betroffen, die bisher zur Regierung hielten wie die Opposition.

330 Vgl. Anm. 278.

Ein gewisses Mißbehagen hatte in dem seither abgelaufenen Jahrzehnt offenbar in aller Stille neue Nahrung bekommen. Bereits haben wir festgestellt, daß die Rechtsgesetzgebung noch immer ihr Ziel nicht erreicht hatte. Ebensowenig hatten das Hypothekar- und Konkurswesen befriedigende Regelungen gefunden. Die Jahre des Mißwachses und der Kartoffelseuche hatten der Landwirtschaft zugesetzt, während eine gewisse Misere des gewerblichen Mittelstandes wohl ebensosehr auf die Industrialisierung, die ja um 1850 im Aargau einen ersten Höhepunkt erreicht, wenn nicht bereits überschritten hatte³³¹, wie auf den freien Handel mit seiner Konkurrenz durch ausländische Produkte zurückzuführen ist. Alle diese Kreise aber wurden getroffen durch das aargauische Steuersystem, das, wenigstens für die Staatsfinanzen, ganz auf indirekten Abgaben beruhte³³², alle traf als aktuelles Unglück die Sonderbundskrise³³³. Demgegenüber war die Armengesetzgebung ganz

331 Vgl. HEKTOR AMMANN, Der Bezirk Aarau, Zürich 1945, 72. Nach einer mündlichen Mitteilung des Verfassers begann die Krise der aargauischen Textilindustrie bereits in den ausgehenden vierziger Jahren.

332 Direkte Besteuerung war in den Verf.-Eingaben von 1831 häufig gefordert worden. Diese Wünsche fanden in Art. 21 der Verf. von 1831 (= Art. 23 derjenigen von 1841) insofern Entsprechung, als dieser direkte Steuern für den Fall vorsah, «daß die Einkünfte des Staates zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen». Die Forderung wurde dann wieder laut anläßlich der Beratung des «Stempel- und Getränkesteuergesetzes» in der Gr.R.-Sitzung vom 18. November 1832. Mit ganz besonderem Nachdruck rief damals Troxler, neben ihm auch Zschokke, einem «Gesetz über direkte Steuern». Nur ganz vorübergehend war im Herbst 1839 von solchen Dingen die Rede (vgl. Anm. 116). Es ist also festzuhalten, daß sich der aargauische Radikalismus in der ganzen Zeit von 1830 bis 1848 mit den «anderweitigen Staatseinkünften» beholfen hat. Eine große Zahl anderer Kantone, so namentlich Zürich und Basel, basierten seit 1831 oder länger ihre Staatsfinanzen auf die direkte Besteuerung. Bern war, den Theorien seiner «Jungen Schule» folgend, im Jahre 1846 nachgefolgt. Vgl. HIs, Staatsrecht II, 495 ff.; speziell über Basel: ALFR. LUDWIG, Die Finanzpolitik der Basler Konservativen von 1833 bis 1914, staatswiss. Diss. Basel, Weinfelden 1946. Ludwig bezeichnet (25) die progressive Einkommenssteuer von 1840 als das «in jener Zeit vielleicht fortschrittlichste Steuersystem Europas». – Im Gegensatz zum Staate allerdings waren im Aargau manche Gemeinden schon in den dreißiger Jahren auf direkte Besteuerung angewiesen. Die Grundlage zu dieser Steuererhebung gaben die Gesetze vom 7. Juni 1838 und vom 16. Dezember 1846.

333 In den Eingaben zur Verfassungsrevision 1849/52 wird behauptet, die Sonderbundswirren hätten ein Ansteigen der Konkurse mit sich gebracht. Ohne diese Möglichkeit in Abrede stellen zu wollen, müssen wir doch bemerken, daß u. W. diesbezügliche statistische Aufstellungen fehlen.

unentwickelt geblieben³³⁴. Noch galt die diesbezügliche Ordnung von 1803. Daß aber neben agrarischem und gewerblichem Mittelstand eine zahlreiche Fabrikarbeiterschaft entstanden war, war noch kaum ins allgemeine Bewußtsein gedrungen. Jedenfalls hatten die schüchternen sozialpolitischen Versuche bisher zu wenig greifbaren Ergebnissen geführt³³⁵ und sollten derartige Forderungen während der Revisionszeit

334 Vgl. Anm. 233. Betr. Pauperismus usw. wird noch heute mit Nutzen konsultiert F. SCHEURER, Soziale Ideen in der Schweiz vor 1848 (Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 16, 1908). Jetzt: die in Anm. 233 zitierten Werke von GRUNER und von WESSENDORF.

335 Die einzigen sozialpolitischen Errungenschaften der Periode von 1830 bis 1848 sind in den §§ 8 und 11 des Schulgesetzes von 1835 niedergelegt. Die Schulpflicht, die sich für die Alltagsschule bis zum 13. Jahre erstreckte, stand früherem Eintritt der Kinder in die Fabriken entgegen. Nur für die 13- bis 15jährigen Arbeiter durften noch sogenannte Fabrikschulen bestehen. Diese hatten jetzt die Funktion der öffentlichen Fortbildungsschulen (die Fabrikkinder mußten ganzjährig mindestens 6 Wochenstunden durch patentierte Lehrkräfte unterrichtet werden, und zwar auf Kosten der Fabrikbesitzer), bildeten also nicht mehr einen kärglichen Ersatz für die Schulbildung überhaupt. Nach den Rechenschaftsberichten erfuhr diese Regelung manche Widerstände, ja auch Übertretungen, sowohl von Fabrikherren wie von Fabriklern. Der Rechenschaftsbericht des Kl. R. für 1840 berichtet, Vorarbeiten für ein Fabrikpolizeigesetz seien an die Hand genommen, «von dessen Wirksamkeit für die Verbesserung der Fabrikschulen ein mehreres zu hoffen ist». Im Jahre 1843 lag ein erster Entwurf dem Gr. R. vor, dann wurde die Sache auf die lange Bank geschoben. Die Verh. vom 5. Mai 1847 zeigten, daß Regierungsrat Frey-Herosé ein solches Gesetz bei der schlechten Konjunktur für gefährlich und überdies für durchaus unnötig hielt (vgl. Sonderbundskrise, 326). Unter den zahlreichen Verf.-Eingaben von 1849/50 forderte einzig die gemeinsame Eingabe von Gebenstorf, Birmenstorf, Würenlingen und Siggenthal ein Fabrikpolizeigesetz (die Industrie bringe Luxus und Not und Unglauben mit sich, hieß es darin), ebenso vereinzelt war 1851/52 davon die Rede. In jenem letzten Stadium der Revisionsära sind namentlich einige Artikel in der «Stimme von der Limmat», die das Elend der Fabrikarbeiter mit grellen Farben schilderten, zu vermerken (25. Oktober, 8. und 29. November 1851). Ein Fabrikpolizeigesetz erhielt der Aargau erst 1862 (vgl. F. SCHULER, in: Handwörterbuch, hg. von N. Reichesberg, I, 1903, 107 ff.). – Andererseits mag hier bemerkt sein, daß es nicht gelang, wie schon 1832 (Verh., 424 ff.) angeregt und gerade von R. Rauchenstein warm unterstützt worden war, das Armenwesen Hand in Hand mit dem Schulwesen zu regeln. «Armenschulen», d. h. besondere Maßnahmen zur Erziehung und Bildung der Ärmsten, um sie so, Anregungen von Pestalozzi und Fellenberg verwirklichend, dem Elend wirklich zu entreißen, sah das Schulgesetz von 1835 nicht vor. Vgl. Anm. 346. Über die sehr wenig entwickelte sozialpolitische Haltung in der Zeit des Verf.-Rates von 1831 wäre beizuziehen Nr. 4 der Verh. jener Behörde.

nur ganz vereinzelt eingehen. Und die kommunistischen Bestrebungen, die in Zofingen einen gewissen Haltepunkt, zeitweilig auch im Aarauer «Posthörnchen» ein Sprachrohr gefunden hatten, blieben durchaus eine Randerscheinung ohne wirkliche politische Relevanz³³⁶.

Im Unterschied zu der letzten Revision, die in ein Jahr eidgenössischer und europäischer Hochspannung gefallen war, ging die jetzige Neubesinnung auf die staatlichen Grundlagen in ruhiger, spannungsloser Atmosphäre vor sich. Festgefügt stand der Bund da und hatte den Kantonen viele der Aufgaben, die ihre politische Leitung vorher völlig zu absorbieren gedroht hatten, abgenommen³³⁷. Die europäische Welt aber war auf dem besten Wege, sich von den Erschütterungen des Jahres 1848 zu erholen. Dennoch kann kein Zweifel sein, daß auch außerkantonale Einflüsse in Rechnung gestellt werden müssen. Unmöglich können die kommunistische Propaganda der vierziger Jahre, die Revolutionen von Lausanne und Genf, die Treichlersche Agitation in Zürich, die Berner Revision von 1846 wie die seitherige lebhafteste politische Bewegung in dem großen Nachbarkanton³³⁸, endlich auch die erschütternden Nachrichten, die im Jahre 1848 aus dem Ausland hereindrangen, ohne Eindruck und nachhaltigen Einfluß auf die aargauische Bevölkerung geblieben sein. Für wahrscheinlich muß gelten, daß jungdeutsche Einflüsse sich auch im Aargau vorübergehend geltend gemacht haben. Kaum kann Zufall sein, daß der große Angriff auf den neudeutschen Geist gerade von Aarau ausgegangen ist³³⁹. Indessen ist

336 Über die Bestrebungen des Zofinger Arztes Rudolf Sutermeister (1802–1868) und seines Freundes Gustav Siegfried (1808–1843), über die die Archive von Aarau, besonders aber von Zofingen und von Zürich, einige Ausbeute bereit halten, vgl. die kurzen Biographien am Schlusse des vorliegenden Bandes.

337 «Die Zeit des Politisierens und der Phrasenmacherei ist abgelaufen», schreibt die Aargauer Zeitung vom 1. August 1851 und fährt fort: «Wir haben nun eine Bundesgewalt und keine Tagsatzungsinstruktionen mehr. Die Kantonalregierungen sind um alle politische Bedeutung gekommen und sind bloße Kantonsverwaltungsbehörden.»

338 Für die Berner Revision von 1846 sei ein für allemal verwiesen auf FELLER, 1846, für die mit den aargauischen Vorgängen unmittelbar gleichzeitigen Berner Bewegungen auf das ältere Buch von E. BLÖSCH, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte, Bern 1872.

339 Vgl. A. E. FRÖHLICH, Der junge Deutsch-Michel, 1. Aufl., Zürich 1843, 3. Aufl. 1845, dazu SUTERMEISTER, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830–1848 (in: Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 1908), 52. Notiert sei, daß am «Verfassungsblatt für den Kanton Aargau» (1849) auch einmal J. Fröbel mit-

es bisher nicht möglich, solche Einflüsse im einzelnen namhaft zu machen³⁴⁰.

Die aargauische Verfassungsrevision von 1849/52 gewährt ein eigenartiges Schauspiel, einen Umschwung der Dinge, wie er nicht gründlicher ausgedacht werden könnte. Hatte eben noch eine totalstaatliche Kulturpolitik die Signatur der aargauischen Staatsweisheit gebildet, so steigen wir nun in die Untiefen materieller Begehren und Streitigkeiten hinab. Gleich die überaus zahlreichen Eingaben zur Verfassungsrevision aus dem Spätjahr 1849 und aus den ersten Monaten des Jahres 1850³⁴¹ enthüllen diesen Wandel (und die Lektüre der zeitgenössischen Presse kann das gewonnene Bild nur bereichern und differenzieren, nicht aber wesentlich modifizieren): sie zeugen von tiefer Verdrossenheit über den bisherigen Staat. In demokratischer Richtung wird die Abhilfe gesucht: Veto, Abberufungsrecht, Integralerneuerung aller Behörden und Beamtenstellen in vierjährigem Intervalle, ja – ganz vereinzelt, unter der dem «Veto» gegenübergestellten Bezeichnung «Peto» – das Initiativrecht werden gefordert³⁴². Dazu kommt der Ausschluß der Beamten

gearbeitet hat. Andererseits kann aus dem Schweigen von W. MARR (Das junge Deutschland in der Schweiz, Leipzig 1846; 108f. und 155 sind die Vereine der «Jungdeutschen» in der Schweiz im Jahre 1844 aufgezählt) und H. GELZER (Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833 ..., Basel 1847) mit einiger Sicherheit geschlossen werden, daß im Aargau keine förmlichen jungdeutschen Vereinigungen bestanden haben. – Das «Junge Aargau», eine Gründung Jakob Freys, hat mit den genannten Bestrebungen der vierziger Jahre keinen Zusammenhang. Seine kurzlebige Wirksamkeit scheint sich auf die allerersten Jahre nach der Revisionsära zu beschränken (vgl. AD. FREY, Jakob Frey, Aarau 1898, 25; Rauchenstein an Vock, 29. März 1857).

340 Manche Eingaben beriefen sich auf außerkantonale Vorgänge und Beispiele; einzelne Institutionen der Verf. von 1852 könnten wohl mit einiger Sicherheit gerade auf bernisches Vorbild zurückgeführt werden. Wichtiger wäre die Feststellung wesentlicher geistiger Impulse. Da können wir nur negativ sagen, daß sich die zunächst zu vermutenden Einflüsse der bernischen Rechtsschule jedenfalls nicht belegen lassen. Von den zahlreichen Absolventen der bernischen Hochschule (vgl. oben Anm. 19) saßen im ersten Verf.-Rat höchstens 4, im zweiten höchstens 5, im dritten nur 2. Keiner aber spielte in den Verfassungswirren eine hervorstechende Rolle. – Die geistigen Strömungen im Aargau der Jahrhundertmitte bedürfen systematischer Erforschung. Einiges mag die Presse, bei deren Erfassung wir keine Vollständigkeit erstreben durften, noch ausgeben; von großer Wichtigkeit wäre, wenn solcher Forschung mehr private Papiere zuflössen.

341 StAAG, I. A. Nr. 3.

342 Vgl. die von Oberstleutnant Künzli für den Kreis Niederwyl signierte Eingabe. –

aus dem Großen Rate³⁴³, die geheime Urnenwahl statt des bisher üblichen öffentlichen Abmehrens. Die Staatsverwaltung soll vereinfacht³⁴⁴, soll weniger kostspielig gestaltet werden, gegen das bisherige Steuersystem wird Sturm gelaufen, sehr viele Forderungen tendieren insbesondere auf eine Herabsetzung des Salzpreises³⁴⁵. Manche Eingaben beschlagen Armennot und Armengesetzgebung. Bald wird einer Verstaatlichung des Armenwesens gerufen, bald wenigstens staatliche Unterstützung der Gemeinden gefordert. Sehr häufig findet sich die Forderung nach Errichtung staatlicher Zwangsarbeitsanstalten für Arbeitsscheue, während sich die «Kulturgesellschaften» in der Nachfolge Pestalozzis gerne für Armenerziehung einsetzen³⁴⁶. Weitere Forderungen gehen auf die Er-

In einer Reihe von gleichlautenden Eingaben aus den Bezirken Baden und Zurzach, die ein Referendum in der Weise vorschlugen, daß alle Gesetze vor deren endgültiger Verabschiedung den Gemeinderäten vorzulegen wären, berief man sich ausdrücklich auf die ausgehenden dreißiger Jahre, wo einige Gesetze «zurückgezogen werden mußten».

343 Ausschluß der Beamten aus der Volksvertretung war schon 1831 von einzelnen Petitionären verlangt worden, namentlich aus Wohlen und Muri. Andererseits erhielten gewisse Bedenken, die R. Rauchenstein damals in den «Freien Stimmen» und seither angemeldet hatte, nun scheinbar ihre Rechtfertigung, doch ging das Volksverdikt weit über das hinaus, was sachliche Überlegung und Sorge dem damaligen Kritiker auszusprechen geboten hatten.

344 Eine besonders anschauliche Formulierung zu diesem Punkte sei festgehalten. Die Petitionäre aus dem Suhrental (Nr. 31) will bedünken, «als ob in dem Betriebe unserer kleinen aargauischen Staatsmaschine zu viel Formalismus und weitläufige Schreibseligkeit stattfinde. Infolge dieser übermäßigen Schreibstubenwirtschaft erwachsen dem Staate nicht nur bedeutende Unkosten, sondern die Masse des auf den Kanzleien jährlich verschriebenen Papiers zieht auch eine gewisse unheimliche Scheidewand zwischen dem Volke und den Beamteten, bewirkt eine gewisse gegenseitige Entfernung, die nichts weniger als republikanisch und daher auch nicht geeignet ist, ein kräftiges gegenseitiges Vertrauen zu erwecken». Vereinfachungen werden verlangt. Es soll gelten, «daß der Staat viel mehr des Bürgers wegen da sei als der Bürger des Staates wegen; oder mit andern Worten: daß die Erhaltung und Verwaltung des Staates nicht den Wohlstand des Bürgers verschlinge»!

345 Ohne Zweifel spielte in diese Forderung wie im Herbst 1839 eine gewisse Animosität der ländlichen Salzverbraucher gegen die Städter hinein.

346 Die Kulturgesellschaften haben schon in den Jahren der kantonalen Anfänge sich in diesem Sinne auch praktisch betätigt, und zwar namentlich die Bezirksgesellschaft Baden, unterstützt durch Pfarrer J. Stockmann in Wohlenschwil, um den Folgen der großen Hungersnot von 1817 zu steuern. Erstrebt wurde damals, offenbar ohne nachhaltigen Erfolg, die Verbindung der Armenanstalten mit Ar-

leichterung des Bodenzins- und Zehntenloskaufes, auf die Errichtung einer Staatsbank, auf unentgeltliche Abgabe der Militäreffekten, endlich wird übereinstimmend legislatorische Revision bzw. Neuarbeit auf den Gebieten der Rechtsgesetzgebung, des Zivilprozeßrechtes, des Hypothekar- und Konkurswesens usw. gewünscht. Nicht nur einzelne Bürger oder ganze Gemeinden melden sich zum Worte, sondern auch Berufsverbände und durch harte gemeinsame Schicksale Verbundene: Handwerker fordern die Aufhebung der Gewerbeordnung von 1806 mit ihren zünftischen Institutionen, Wirte greifen in zahlreichen gleichlautenden Petitionen das Ohmgeld an, der Lehrerverein setzt sich für eine Hebung seines Standes wie der Institution, der er dient, ein, und endlich treten Vergeldstagte dafür ein, daß künftig nur bei verschuldetem Konkurs die Nebenfolge der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte eintrete. Sie beziehen sich ausdrücklich auf das bernische Dekret vom 31. Juli 1847³⁴⁷.

Diesen formalpolitischen und wirtschaftlichen Forderungen gegenüber, hinter denen eine große Zahl von Eingaben steht, treten die kulturpolitischen Anliegen stark zurück und nehmen sich fast als die Sache von Außenseitern aus. Wir erwähnen die wohlbegründete Eingabe einiger Geistlichen und Laien, die eine selbständige Organisation der evangelisch-reformierten Kirche mit einer gemischten Synode postulieren³⁴⁸. Aus dem Fricktal ertönt vereinzelt der Ruf nach Abschaffung der letzten Reste der «Parität», nach der raschen Verstaatlichung aller Kollaturen, nach weiterer Verminderung der Feiertage mit Verlegung

beitsanstalten, der Schulen mit Arbeitsschulen, «worin den Kindern ... Unterricht im Flechten, ... im Spinnen, Nähen und Stricken erteilt» würde. Vgl. HANS LEHMANN, Die aargauische Strohindustrie, Aarau 1896, 38.

347 Wohl aber ist möglich, daß sie auch von Treichler (Programm von 1846, Punkt 9, vgl. SCHEURER, a. a. O., 767) inspiriert waren.

348 Den ersten Beleg für derartige kirchliche Selbständigkeitsregungen gibt das Prot. des Generalkapitels von 1824, sodann eine «Zuschrift der aargauischen reformierten Geistlichkeit an den Gr. R.», die eine förmliche Kirchenverfassung, mit gemischter Synode, postulierte (verlesen und behandelt in der Gr. R.-Sitzung vom 5. Juli 1831, Verh. 222 ff.; KBAG, Br. 19/22). 1834, 1836, 1838 und noch öfter verhandelte das Generalkapitel über dieses kirchliche Anliegen. Erst 1858 trat ein erstesmal eine gemischte Synode ad hoc zusammen (Prot. des Generalkapitels, 235). Eine eigentliche Kirchenverfassung mit einer derartigen Synode erhielt die aargauische evangelisch-reformierte Kirche erst 1866 (Gesetzessammlung Bd. VI, 1869, 149 ff.).

derselben auf Sonntage. Da und dort wird das demokratische Anliegen auf die Kirche übertragen: die Gemeinden sollen ihre Geistlichen selbst wählen oder doch einen gewissen Anteil an der Pfarrwahl bekommen. Für die Judenemanzipation endlich setzt sich außer den Israeliten selbst nur eine einzige Eingabe, aus dem Bezirk Zofingen, ein; zwei Petitionen nehmen ausdrücklich dagegen Stellung.

Ein vollständiger Wechsel der politischen Szenerie ist eingetreten: An diesen paar wenigen kirchlichen Fragen wird sich während der ganzen Revisionsperiode kein kulturpolitischer Brand erheben, der alles andere verschlänge. Materielle Fragen bilden durchaus ihre Signatur. Nur ganz beiläufig fällt einmal das Jesuitenschlagwort, und zwar ausgerechnet in der Petition der Falliten. In der Zunahme der Geldstage sieht deren Verfasser ein Erstarken des Aristokratismus, «und wo dieser erstarkt, findet auch der Jesuit seine Zelle wieder». Viele Eingaben äußern sich leidenschaftslos, trocken-sachlich. Ab und zu erscheinen jetzt die «Kapitalisten» als sozialer, und beinahe auch schon politischer Begriff, die Geldaristokratie auch, aber der Gegensatz dazu ist nicht der «Proletarier», sondern der gewerbliche und agrarische Mittelstand, der immer tiefer ins Elend sinkt. Die «Kapitalisten» werden im Laufe dieser vier Jahre gelegentlich geradezu als Schlagwort verwendet.

Was wir im Eingang dieses Kapitels erwähnten, vermag die Schroffheit dieses politischen Szenenwechsels nicht zureichend zu erklären. Nicht allein in den damaligen Zuständen noch in den Einseitigkeiten oder Unterlassungssünden des damaligen Regimes, noch auch in den mancherlei außerkantonalen Einflüssen, die ohne Zweifel in Rechnung gesetzt werden müssen, darf die Erklärung gesucht werden; zu einem wesentlichen Teile liegt sie in dem damaligen Zustande der politischen Führung, der geradezu krisenhafte Züge angenommen hatte.

Am Eingang der Revisionsära waren nur noch wenige der politischen Führer aktiv, die den aargauischen Radikalismus getragen, ihn verkörpert hatten. Bereits das erste Jahrzehnt des aargauischen Radikalismus und namentlich die Krise von 1840/41 hatten eine ganze Reihe von ihnen ausscheiden oder sich mäßigen und in den zweiten Rang zurücktreten lassen³⁴⁹. Andere hatte seither der Tod abgerufen: K. R. Tanner starb im Jahre 1849. Dritte zogen sich damals, wenn nicht aus der Politik, so doch aus leitenden Regierungsstellen zurück: Franz Waller wurde im Jahre

349 Siehe oben Anm. 215.

1850 Salinendirektor, bald nach Abschluß der Revision folgte ihm Fr. Siegfried aus Zofingen, der nachmalige Zentralbahndirektor. Soweit die bisherigen politischen Führer noch aktiv waren, wurden sie gerne nach Bern abgeordnet. Aber das sieht wie eine Abfindung, ein Altenteil aus. Im politischen Leben des Kantons sahen sie sich irgendwie nach rechts abgedrängt, wie denn auch der «Schweizerbote» zu einem braven offiziellen Organ geworden ist³⁵⁰ und neuentstandene Presseerzeugnisse einer jüngeren radikalen Richtung dienen³⁵¹. Neue Sterne am politischen Himmel hatten noch keine eigentliche Leuchtkraft erlangt. Diese Führungskrise erfuhr im Laufe der Revisionsperiode eine starke Akzentuierung. Hatten die beiden ersten Verfassungsräte noch zur guten Hälfte aus Großratsmitgliedern bestanden³⁵², so konnten sich bei den Wahlen zum dritten Verfassungsrat nur noch wenige von den Männern, die bisher die Geschicke des Aargaus verantwortlich gelenkt hatten, zu einer Kandidatur entschließen: Präsident dieser Behörde wurde das einzige Mitglied des Kleinen Rates, das ihr angehörte, Dr. F. J. Wieland.

350 Nach einem Zeugnis aus dem Sommer 1852 scheint der «Schweizerbote» damals von einem Sohne von Regierungsrat Wieland und von dem Aarauer Stadtpfarrer Emil Zschokke redigiert worden zu sein, «beide sind natürlich *laudatores temporis acti, et novissimorum viginti et duorum annorum*» (A. E. Fröhlich an Andreas Heusler, 6. Juni). Anderseits vgl. AD. FREY, Jakob Frey, Aarau 1898, 22 ff., wonach Jakob Frey von 1851 bis 1856 den «Schweizerboten» redigiert hätte. Möglicherweise waren die von A. E. Fröhlich genannten nur Mitarbeiter dieses seit kurzem täglich erscheinenden Blattes. – Die «Neue Aargauer Zeitung», jetzt einfach Aargauer Zeitung geheißen, wurde nach dem gleichen Gewährsmann im damaligen Momente von «alt Regierungsrat und jetzigen Kreispostdirektor Lindenmann [dem einstigen Klosteradministrator von Muri] mit Artikeln versehen». Wie einer Notiz Rudolf Rauchensteins (an Vock, 12. März 1848) zu entnehmen ist, war das Blatt am 1. Januar 1848 in andere Hände übergegangen und hatte die bisher – wenn auch nur zaghaft – festgehaltene Orientierung aufgegeben, so daß die «moderate Opposition», die sich jetzt eben wieder zu regen anfang, ohne eigenes Organ dastand (vgl. Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849).

351 Hier dürften vor allem zu nennen sein das seit dem 1. Mai 1847 erscheinende Aarauer Tagblatt, herausgegeben von S. Landolt, dem einstigen Herausgeber des «Posthörnchens», das «Zofinger Volksblatt», die «Neue eidgenössische Zeitung» in Baden (Verlag Zehnder).

352 Nach der Aargauer Zeitung vom 17. Dezember 1849 waren von 148 in jenem Momente bereits gewählten Mitgliedern des Verf.-Rates (in zwei Kreisen standen die Wahlergebnisse noch aus) 92 Mitglieder des Gr. R. – Vgl. auch E. V., Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52, in: Argovia 63 (1951) 183–216.

Neben Augustin Keller können außerdem an klangvolleren Namen aus der früheren Epoche einzig Fürsprech Dössekel und Obergerichtspräsident Gregor Lützel Schwab genannt werden. Und Wieland sollte gerade am Tage der letzten Verfassungsabstimmung aus diesem Leben abberufen werden. Die katholischen Demokraten aber waren nun völlig versprengt: die Klosterkrise, der Schleunigerhandel, die Sonderbundsaffäre hatten alle ihre Führer aus dem Lande getrieben. In der Revisionsära traten sie überhaupt nicht als solche in Erscheinung. Wie wir nichts von neuen Aktionen der aargauischen Kulturpolitik hören, so ist nichts von spezifisch freiämterlichen Bestrebungen zu vernehmen. Auch die demokratischen Forderungen, die 1840 einzig von dorthen, als katholisch-demokratische Forderungen, erhoben worden waren, haben in diesem Momente eine andere Herkunft, haben aber dort auch jetzt gute Resonanz. Sie lassen sich ja in fast allen ihren Elementen bis ins Jahr 1830, in einer gewissen traditionellen Prädisposition wohl noch wesentlich weiter zurückverfolgen. Das Freie Amt als solches, die oppositionellen Katholiken überhaupt aber – sie bleiben stumm³⁵³.

Der Führungskrise entsprach eine Parteikrise, und dies keineswegs nur auf katholisch-oppositioneller Seite. Die alten Gegensätze schienen seit 1848 gegenstandslos geworden³⁵⁴. Die neuen aber, die in der Revisionsära zum Ausdruck kommen, führten nur zu vorübergehen-

353 Eine ausgesprochen katholisch-konfessionelle Politik, etwa im Sinne der Defensivposition von J.B.Baur in den Jahren 1834/35, betrieb die «Stimme von der Limmat». Lange erklärte sie in immer neuer Variation als *conditio sine qua non* der Zustimmung zu einer Verf.-Vorlage die totale kulturpolitische Abrüstung des Staates. Schließlich lenkte sie resigniert ein. Einzig durch die Presse, ohne das Wirken volksverbundener Männer an Ort und Stelle, läßt sich nicht Politik machen. «Schüchternheit, Unbeholfenheit, eigensinnige Ansicht und Selbstsucht ließ die Kirche Kirche sein. Heiliger Gott, müssen wir da beten, Sorge du selbst für deine Sache; es ist keiner mehr in Israel, der für sie sorgt!» (24. Januar 1852, und passim). Interessant wäre zu wissen, wer dieses Blatt im damaligen Zeitpunkt redigiert hat. – Es darf nicht verschwiegen werden, daß diese katholische Zeitung, die im paritätischen Baden herauskam, nicht nur antiradikal eingestellt war, sondern sich gelegentlich auch gehässiger antireformierter Polemik hingab, ähnlich wie auch die Schweizerische Kirchenzeitung.

354 Vgl. Aargauer Zeitung vom 29. Oktober 1849: «Das Parteiwesen ist bei uns gottlob so ziemlich verschwunden ... Es fragt sich heute wahrhaftig nicht mehr darum: Bist du ein Aristokrat oder ein Liberaler, Katholik oder Protestant? Es fragt sich vielmehr darum: Bist du ein Mann, der es versteht und den Willen hat, besser zu regieren und regieren zu helfen, als es bisher geschehen ist?» ...

den Gruppierungen. Im Herbst 1839 war im Aargau der Versuch fester Parteiorganisation gemacht worden, jetzt wurde er, soweit wir sehen – sehr im Unterschied zu den Berner Verfassungskämpfen von 1846 oder den Luzerner Agitationen von 1840/41 – nicht wiederaufgenommen.

Klar zeichnet sich eine links-radikale Gruppe ab, eine «Bewegungspartei», bei der Leute wie Prof. G.Hagnauer³⁵⁵, der Aarauer Amtstatthalter Theodor Billo³⁵⁶ oder der Entfelder Arzt Dr.Thuet, anfänglich auch der junge Emil Rothpletz, eine gewisse Rolle spielten. Einen wesentlichen Haltepunkt muß die neue Gruppierung in Zofingen gefunden haben³⁵⁷. Dort war eben im Jahre 1849 auch die erste aargauische Sektion des Grütlivereins gegründet worden³⁵⁸. Dort erschien das «Zofinger Volksblatt», das offensichtlich eine antigouvernementale Politik betrieb³⁵⁹. Es war damals eines der meistgelesenen Blätter der Schweiz³⁶⁰. Die Zofinger, Aarauer und Kulmer, denen von gegnerischer Seite einmal ein «Stämpflieregiment» als wegleitendes Ideal zugeschrieben wird, hatten im Laufe des Jahres 1850 auch Fricktaler und Freiämter für ihre Bestrebungen gewonnen³⁶¹. – Neben dieser sogenannten neuen Partei und der alten radikalen Regierungspartei³⁶² waren nun auch die Gemäßigten

355 Lexikon, 294, wobei in diesem Falle daneben Anm. 222 zu S. 284 der oben in Anm. 202 genannten Publikation als Ergänzung genannt werden muß.

356 Karl Theodor Billo, 1812–1875, stammte aus einer 1819 in Aarau verbürgerten elsässischen Familie. Billo, von Haus aus Kaufmann, war von 1843 bis 1858 Amtstatthalter des Bezirks Aarau und gehörte dem Gr. R. an. Im 2. Freischarenzug war er Führer einer Kolonne. Das Aargauer Tagblatt vom 21. Januar 1875, das weitere biographische Mitteilungen enthalten dürfte, fehlt in der KBAG. In das Lexikon hat Billo nicht Aufnahme gefunden.

357 Rauchenstein spricht in seinem Kommentar zu den 1. Verf.-Ratswahlen (an Vock 31. Dezember 1849) davon, Zofingen sei «vom Freischärlertum durchfressen gewesen», «auch haben die Freischärler dort ihren ehemaligen heimlichen und offenen Gönnern damit gelohnt».

358 Kl. R. Prot. 18. Dezember 1849, 1007; vgl. Zofinger Volksblatt vom 26. Dezember 1849.

359 Vgl. Aargauer Zeitung vom 17. Februar 1851.

360 Nach KARL WEBER, Die schweizerische Presse im Jahre 1848. Basel 1927, 52.

361 Vgl. Aargauer Zeitung vom 17. Februar 1851. Hier findet sich auch das Stichwort «Stämpflieregiment».

362 Vgl. Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849. Rauchenstein nennt die links-radikale Gruppe «die Partei der Jungmichel», die Regierungspartei die «Herrschradi-kalen»; jene seien «in bedeutender Minderheit», diese «in sehr schwankender

der späten dreißiger Jahre wieder aufgetaucht, «die verständigen Freunde einer vernünftigen Freiheit».

Die zahlreichen, kaum unter einen Hut zu bringenden Forderungen gaben viel zu reden. «Für die älteren und reifen Männer», schreibt ein zeitgenössischer Beobachter, «waren die lange andauernden Kommissionssitzungen qualvoll. Es sitzt in derselben eine Anzahl blutjunge, unerfahrene Leute, die mit unsäglichlicher Kühnheit ihre Hefte ausbreiten und verlesen und eigentlich politisch buchstabieren, was jene Alten, die schon lange lesen können, sehr langweilt, wie sie oft klagen.»³⁶³

Der Kommissionsberichterstatte (Jäger) glaubte als ein Hauptergeb-

Mehrheit», «die verständigen Freunde einer vernünftigen Freiheit» (nicht mehr Conservative zu nennen!) «haben ein geistiges Übergewicht und werden es in und außer den Sitzungen gebrauchen, um häufig auch numerisch es zu werden. Sie haben den großen Vorteil, daß keine so rohe Leidenschaftlichkeit wüthet wie 1831 und daß die radikalen Weltbeglückter in 18 Jahren Zeit gehabt haben, Exempel aufzustellen, die frisch im Gedächtnisse haften. Obschon man übrigens wohl tun wird, sich auf total neue Linien zu stellen und ohne Not nicht an die alten Parteistandpunkte zu erinnern. So denken diese meine Freunde, mit denen ich in diesen letzten Tagen viel gesprochen.»

- 363 R. Rauchenstein an Vock, 31. März 1850. – Als «Stimmführer der Jugend» nennt Rauchenstein in jenem Briefe Emil Rothpletz, «ein guter Kopf, von fertiger Zunge, großer Selbstzufriedenheit, lockerem Wissen, totaler Erfahrungslosigkeit, aber angenehmen Umgangsformen, gründlich in der neuesten Michelschule erzogen, von Lebenswandel bis dato recht, aber ein theoretischer Gegner des Christentums, bei dem sich Gott mit der Natur identifiziert». Bei Emil Rothpletz (1824–1897) handelt es sich um den späteren Oberstdivisionär. Rothpletz, dessen Mutter aus der Pfalz stammte, verbrachte die ersten fünfzehn Jahre seines Lebens in Neustadt a.d.H. Erst zum Besuche der Kantonsschule kam er nach Aarau. Er studierte die Rechte, u. a. in Heidelberg und Zürich. Als Freiwilliger nahm er am Sonderbundskrieg teil. 1848 entging er in Berlin mit knapper Not dem Standrecht. Gerne wüßte man, inwiefern er sich dort mit den Insurgenten eingelassen hat. Über seine Rolle in der aargauischen Revisionsära befragt man die Protokolle vergebens. Die nur handschriftlich abgefaßten Protokolle der Sitzungen der Revisionskommission wie des ersten Verf.-Rates geben die Namen der Antragsteller und Votanten nicht an. In den zweiten und den dritten Verf.-Rat aber ließ sich Rothpletz nicht mehr wählen. 1852 wurde er Bezirksgerichtspräsident (über Rothpletz: Adolf Frey, in: Deutscher Nekrolog 1897; J.H., Separatabdruck aus der NZZ 1897, Matrikeln von Heidelberg und Zürich; die Gedenkblätter in den Lebensbildern und im Lexikon sind nicht sehr ertragreich). Sollten hier einmal Familienpapiere zum Vorschein kommen, so würden sich wohl die Wege öffnen, auf denen zu sehen wäre, was es mit der «Michelschule», was es mit allfälligen direkten jungdeutschen Einflüssen in Aarau auf sich habe.

nis der Beratungen die Erkenntnis festhalten zu dürfen, daß man sich auf einem Irrweg befinde. Die Verfassung sei gut und enthalte schon «seit dem Jahre 1830 alle Bestimmungen, welche das Wesen eines wirklichen Freistaates bedingen», die geltend gemachten Mängel und Bedürfnisse seien alle auf gesetzgeberischem Wege zu beheben. Zudem hätten die Beratungen der Kommission kein «leitendes Prinzip» sichtbar gemacht, indem die Ansichten darüber, was zweckmäßig und zum Wohle des Volkes gereiche, in sehr vielen Punkten weit auseinander gegangen seien und sich bei jeder einzelnen Abstimmung auf die verschiedenste Weise gruppiert hätten³⁶⁴. Augustin Keller riet als Präsident des Verfassungsrates dazu, «das Verfassungswerk allen gewagten Staatsversuchen fernzuhalten, ... daher auch alles zu meiden, was Behörden und Bürger entzweien und vernarbte Wunden wieder aufreißen könnte».³⁶⁵ Als J.P.Bruggisser aber am 4. November 1850 den Großen Rat eröffnete, glaubte er doch, die Verwerfung des Entwurfes teilweise gerade dem Umstande zuschreiben zu dürfen, daß in dem Entwurfe «eine Menge mit unserer Geschichte und den Lehren der Erfahrung im Widerspruch stehende Neuerungen enthalten waren». Er warnte eindringlich davor, auf solchem Wege weiterzugehen³⁶⁶. Solche Männer verkannten offenbar die Tiefe des Mißbehagens, das dadurch bezeugt wird, daß der sorgfältig erwogene Entwurf des ersten Verfassungsrates mit Zweidrittelmehrheit verworfen wurde und daß zwei weiteren Entwürfen, beide durch den zweiten, neugewählten Verfassungsrat in abteilungsweiser Abstimmung dem Volke vorgelegt, das gleiche Geschick zuteil wurde.

Ernstlich hatte man sich im Großen Rate nach der Verwerfung des dritten Entwurfes gefragt, ob es nicht besser sei, die Revision für einmal einzustellen und zunächst auf dem Wege der Gesetzgebung die dringendsten Wünsche des Volkes zu erfüllen. Das Volk entschied sich in der Abstimmung vom 24. August 1851 mit sehr großer Mehrheit für die Fortsetzung der Revision durch einen neuen Verfassungsrat. Die ordentliche gesetzgebende Behörde aber, deren Tätigkeit im Jahre 1850 auf den Nullpunkt gesunken war, ermannte sich nun wieder. In intensiven Beratungen förderte sie neben Gesetzen von geringerem Belang

364 «Commissionalbericht an den aargauischen Verf.-Rat» vom 2. Juni 1850, 2,3,4 (handschriftlich, StAAG).

365 Prot. des aargauischen (ersten) Verf.-Rates (StAAG, I. A., Nr. 3), 1.

366 Verh. 1850, 4. November, 69–80 (auch separat erschienenen).

auch den dritten Teil des B.G.B., das Obligationenrecht. Nebenher ging die Beratung und Verabschiedung einer ganzen Reihe von Vorlagen, deren Dringlichkeit in den Verfassungseingaben und Beratungen zutage getreten war: das Jahr 1851 brachte ein Gesetz über den Salzverkauf, die erneuerte Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Gesetz über die Regulierung der Abgaben usw. nach der neuen eidgenössischen Münzwährung, deren Effekt eine dreißigprozentige Herabsetzung dieser indirekten Abgaben darstellte, das Jahr 1852 noch den Tarif über Gerichts- und Anwaltsgebühren, während die zweite Beratung des Wirtschaftsgesetzes mit der Neuregelung des Ohmgeldbezuges, das Gesetz über die Organisation des Militärwesens sowie das überaus wichtige Armengesetz, dessen Vorbereitungen schon weit gediehen waren, den neuen Behörden überlassen wurden, wobei der Berichterstatter, Augustin Keller, der in der Großratssitzung vom 25. Februar 1851 diesen überaus wichtigen Gegenstand in vierstündiger Rede beleuchtet hatte, eine nicht ganz durchsichtige Rolle spielte.

Ein bezeichnendes Moment, auf das schon am Eingang dieses Kapitels hinzuweisen war, kommt bei diesen letzten legislatorischen Verhandlungen öfter zutage, und es wird dann in den Verhandlungen des dritten Verfassungsrates noch stärker in Erscheinung treten: die Spannung zwischen den klar erkannten sachlichen und rechtlichen Erfordernissen eines Gegenstandes und den darauf bezüglichen Forderungen des Volkes. Auch die Erkenntnis, «daß die Wünsche gar öfter der nötigen Tiefe entbehren»,³⁶⁷ konnte das Bewußtsein, daß «die Hände gebunden sind»,³⁶⁸ nicht zunichte machen. Wenn diese gesetzgeberische Arbeit nicht «vergeudete Mühe» darstellen sollte³⁶⁹, so mußte sie sich an die Grundsätze halten, die aller Wahrscheinlichkeit nach in Bälde Verfassungsrecht des Kantons sein würden.

Der dritte Verfassungsrat, der vom 9. bis 12. Dezember 1851 und vom 6. bis 9. Januar 1852 in intensiven Beratungen, deren gedruckte Protokolle ein Buch von 534 Seiten füllen³⁷⁰, seinen Kommissionsentwurf – es

367 Verh. 1851, 319 (Haberstich).

368 Verh. 1852, 276 (R. R. Schwarz), vgl. 322.

369 Verh. 1851, 322 (R. R. Schwarz).

370 Die Aufnahme der stenographischen Verh.-Berichte war durch regierungsrätlichen Auftrag (wie schon für die Verh. des zweiten Verf.-Rates) einem außerkantonalen Fachmann auf diesem Gebiete, Fürsprech Schärer aus Bern, übertragen worden, so daß die gedruckten Verf.-Ratsverhandlungen höheren Anspruch auf Authentizität machen dürften als die lange Serie der Verh. des Gr. R.

war der vierte! – abstimmungsreif machte, sah sein Werk von Erfolg gekrönt. Mit rund 26500 gegen 4000 Stimmen fand es in der Volksabstimmung vom 22. Februar 1852 die Sanktion des Volkes³⁷¹.

Zu einem wesentlichen Teile dürfte der endliche Erfolg einem persönlichen Momente zuzuschreiben sein. Am Anfange der Revision waren die bewährten radikalen Führer konsterniert. Sie hielten zurück, suchten möglichst viele der bisherigen Errungenschaften zu retten³⁷². Jetzt hatte mindestens einer von ihnen, Augustin Keller, seine Stellung wiedergefunden.

Aug. Keller hatte alle Stadien der Verfassungsrevision mitgemacht, war regelmäßig auch Mitglied der großrätlichen Kommissionen gewesen, die das weitere Vorgehen zu beraten hatten. Als Präsident des ersten Verfassungsrates hatte er sich durch eine selbstverfaßte offizielle Proklamation mit Nachdruck für den ersten Entwurf eingesetzt. Im Fortgange der Revision aber machte er sich mit den Volkswünschen immer mehr vertraut, wußte er immer stärker das Gebot der Stunde zu erspüren. Nie dachte er daran, «abzutreten und das Volk im Stiche zu lassen».³⁷³ Einmal bekennt er, daß es mit dem Mute eine eigene Sache sei; er jedenfalls habe den «Mut nicht, gegen den Strom zu schwimmen».³⁷⁴ So sehen wir Keller denn sowohl der Demokratisierung der aargauischen Politik wie auch der grundlegenden Wendung der Finanzpolitik mit immer geringeren Bedenken entgegensetzen.

Keller war nicht Sozialist. Wenn er am eidgenössischen Schützenfest von 1849 auf einen «veredelten Sozialismus» toastierte³⁷⁵, so gab er damit einer weitverbreiteten Denk- und Redeweise Ausdruck. Bankdirektor Speiser aus Basel, der Finanzexperte des Bundesrates, erging sich damals in ähnlichen Wendungen³⁷⁶, und in den Zeitungen jener Tage wurde das Thema gerne variiert³⁷⁷. Dagegen war Keller schon deshalb für eine

371 Ein einziger Kreis verwarf diesmal: Wohlen. An diesem Mittelpunkte der Strohindustrie aber dürften eher wirtschaftspolitische als geistliche Bedenken den Ausschlag gegeben haben.

372 Hier sei nochmals hingewiesen auf die programmatische Rede des Gr.R.-Präsidenten J. P. Bruggisser, die an den zutage getretenen Volkswünschen herbe Kritik übte (Verh. 1850, 4. November, 69–80).

373 Verh. des Gr.R. in der a.o. Sitzung im Juni 1851, 3f. (Sitzung vom 2. Juni).

374 Verh. 1850, 133.

375 KELLER, Keller, 287.

376 Vgl. den Bericht im «Schweizerboten» vom 7. Februar 1852.

377 Aargauer Zeitung vom 1. Oktober 1849.

Zweidrittelmehrheit in Verfassungssachen zu haben – die übrigens nicht durchdrang –, damit «nach allen Seiten festgebaute Grundmauern» entstünden, denn «eine einseitige Stützmauer könnte von den ersten besten Gelüsten, Sozialismus, Communismus, und wie die gefürchteten Dinge alle heißen, umgerannt werden».³⁷⁸ Andererseits war Keller, bisher und wiederum in den späteren Phasen seines Lebens vornehmlich als der Kämpfer für den starken Staat einheitlichen Geistesgepräges, der keinen Konkurrenten neben sich duldet, bekannt, doch auch der Mann, den sein soziales Mitfühlen schon in den kurzen sozialpolitischen Zwischenspielen der vierziger Jahre sich fühlbar von dem Durchschnitt seiner radikalen Kampfgenossen hatte abheben lassen³⁷⁹. So findet er jetzt immer stärker den Zugang zu den populären Wünschen, zumal sozialen Gehaltes. Und er war davon überzeugt, daß allein auf gesetzgeberischem Wege die Grundwelle von Unzufriedenheit und Forderung nicht einzudämmen sei, daß das Verfassungswerk nicht im Stiche gelassen werden dürfe. «Gerade jetzt ist es an der Zeit», äußerte er in der Großrats-sitzung vom 2. Juni 1851, als es galt, aus der Verwerfung des zweiten Entwurfes die Konsequenzen zu ziehen, «an seiner Stelle zu bleiben, um den Kanton nicht allen Stürmen ohne irgendwelche Leitung preiszugeben; jetzt müssen wir auf dem Posten bleiben, selbst mit Aufgeben sonst lieb gewordener Ideen. Auch mir ist manche liebe Idee zu Grabe gegangen, auch ich muß gewisse alte Gewohnheiten und Gedanken opfern, allein was einmal als Volkswillen anerkannt ist, dem soll man nicht widerstreben.»³⁸⁰ Keller stand nicht an, am 24. September 1851 in der Kirche zu Köllikon als Redner aufzutreten, an jener Versammlung, die den Ausgangspunkt zu dem neuen Propagandafeldzug der Bewegungspartei bildete³⁸¹.

Im dritten Verfassungsrat stand Augustin Keller auch äußerlich an dem richtigen Platze; die mehr formelle Stellung des Präsidenten, die er im ersten Verfassungsrat bekleidet hatte (während er im zweiten sich mit der einfachen Mitgliedschaft begnügte), vertauschte der Seminardirektor jetzt mit derjenigen des Kommissionsberichterstatters. Als solcher suchte er zwar jeder Meinung parlamentarische Achtung zu ver-

378 Verh. 1850, 64.

379 So Verh. vom 5. Mai 1847, gegenüber Frey-Herosé (Sonderbundskrise, S. 315), ähnlich schon 1843.

380 Verh. des Gr. R. in der a. o. Sitzung im Juni 1851, 3f.

381 Aargauer Zeitung vom 26. September 1851.

schaffen, vor allem aber jene «Mittelstraße» innezuhalten, bei deren Verfolgung der Wille der wirklichen Mehrheit gefunden wird. «Das Volk», so äußerte sich Keller in der Rede, mit der er die Verhandlungen des dritten Verfassungsrates am 9. Dezember 1851 eröffnete, «verlangt und erwartet kein Grundgesetz, das durch neue Ideen und Einrichtungen sich auszeichnet und Satz für Satz den Stempel der Originalität an der Stirne trägt. Das Volk will, daß wir seine laut und bestimmt ausgesprochenen Wünsche berücksichtigen, es will, daß wir in der Ausbildung der Volksherrschaft einen Schritt weiter gehen, ohne dadurch die Stärke und Einheit des Ganzen zu gefährden, es will nach seiner Seite hin Erleichterung und dabei möglichst gleichmäßige und gerechte Beteiligung aller Bürger bei den Staatslasten ...». ³⁸²

Erstaunlich ist nun aber die ideologische Verbrämung, die Keller der so verstandenen Aufgabe des Verfassungsrates gab. Keller führte aus, daß seit dem Bastillesturm die Revolution ihre Permanenz erklärt habe. Sohn dieser revolutionären Entwicklung aber sei der Aargau, sein 48jähriger Bestand habe ihn dem Einfluß der Mutter noch nicht entrückt. Seit dem Sturze des restaurierten Thrones der Bourbonen habe die Revolution ihre Mission für «Freiheit und Gleichheit» mit verjüngter Pflingstgewalt begonnen. «Die politische Befreiung», so heißt es nun weiter wörtlich, «ist überall ihre nächste Aufgabe; aber bevor sie irgendwo den Tempel der Freiheit vollendet, beginnt sie bereits auch den Tempel der sozialen Gleichheit. In der Schweiz hat sie den Bau der Freiheit unter Dach gebracht und jetzt legt sie die Riesenhand an eine neue Organisation der sozialen Verhältnisse. Alles aber tut sie nach dem ewigen Gesetze der natürlichen Entwicklung ... Die Kommission hat diesen providentiellen Entwicklungsgang des neuen Weltlebens nicht verkannt. Was sich überlebt hat, das gab sie auf, und was sich ihr als eine prophetische Forderung der nächsten Zukunft darstellte, das suchte sie naturgemäß anzubahnen und ihm auf die Grundlage der Gegenwart einen natürlichen Übergang auf einen neuen Boden zu bauen. Sie hatte damit nicht nur das Bedürfnis und Bewußtsein des Volkes, sondern auch das Grundgesetz der Natur im Auge, welches im organischen Leben der Individuen und der Völker keine Sprünge kennt und keine verträgt.» ³⁸³

Mit dieser Rede stellte Keller die Aufgaben, die der Behörde aufgegeben

382 Verh. des Verf.-Rates, 9. Dezember 1851, 4f.

383 a. a. O., 9f.

waren, auf seine Weise in die weitesten Zusammenhänge des Zeitalters. Die Ideologie, die er nunmehr entwickelte, stellt die geschichtsphilosophische Unterbauung und Rechtfertigung seiner aktuellen Position dar. Als starre Doktrin darf sie nicht aufgefaßt werden, wie überhaupt die damalige aargauische Revision nur gegenständlich eine Analogie zu den bernischen Verfassungskämpfen von 1846 darbietet. Letzte Verschiedenheiten der Staatsauffassung stießen zwar in den Revisionsdebatten dann und wann aufeinander; um eine Auseinandersetzung zweier «Schulen», die für jedes Postulat eine ideologische Rechtfertigung bereithielten, handelt es sich doch nicht. Mit den formalpolitischen Institutionen von 1852 endlich mußte eine künftige totalitäre Kulturpolitik viel schwieriger zu betreiben sein, wenn ihr auch die Riegel nicht völlig gestoßen waren. Dagegen eröffneten die materiellen Errungenschaften dieser Verfassung neuartige Möglichkeiten einer sehr weitgehenden Einbeziehung des Individuums in die Staatsgemeinschaft.

Von dieser neugewonnenen ideologischen Grundlage aus fiel es dem Berichterstatter Keller weit leichter als früher, weit leichter auch als allen seinen Vorgängern, unbefangen auf die Volkswünsche einzugehen, ohne sich ihnen doch zu verschreiben. Immerhin bildete notgedrungen die abstimmungspolitische Rücksicht jetzt durchaus die letzte Instanz. Die luziden juristischen Darlegungen eines Gregor Lützelschwab wurden respektvoll angehört; an allen kritischen Punkten aber entschied die Versammlung so, wie es dem Volkswillen zu entsprechen, wie es die Klugheit, die den Rahmen des politisch Möglichen ermißt, zu erfordern schien. So zu handeln, machte aber den verantwortungsbewußten Politikern in diesem Momente der Revisionsära auch noch ein anderer Umstand bedeutend leichter als an deren Anfang. Damals hatte sich in den Eingaben fast nur zum Worte gemeldet, wer etwa Neues zu verlangen hatte. Die Eingaben des Jahres 1851³⁸⁴ dagegen stammen vielfach auch von anderer Seite, aus Landesgegenden, die bisher stumm geblieben

384 Die Kommission des Verf.-Rates hatte in fünftägigen Beratungen in Lenzburg ihren Entwurf bereits am 14. November 1851 bereinigt, am 20. war er im Druck herausgekommen. Schon vorher hatte sich reges Interesse gezeigt, die Frist bis zum Zusammentritt des Plenums war lange genug, um nochmals weitesten Kreisen Gelegenheit zu Kritik in Versammlungen, Eingaben, Presseartikeln zu geben. Auch Augustin Keller stellt – in seiner bereits zitierten Rede – die lebhafteste Beteiligung an der Verf.-Diskussion fest, wie sie schon vor und erst recht nach dem Erscheinen des bereinigten Entwurfes waltete. Die Eingaben von 1851/52 finden sich StAAG: I. A. Nr. 3 (in besonderem Umschlag).

waren, nun aber Delegierte aus vielen Gemeinden zusammenriefen, die in ihren mehrheitlich oder einstimmig gefaßten Resolutionen eine erstaunlich kritische und zurückhaltende Einstellung bekundeten. Die Eingabe der «Köl liker Versammlung» vom 24. September 1851 dagegen stellt eine systematische Rekapitulation der integralen Volkswünsche dar, die den Hauptgehalt der ersten Serie von Eingaben zur Verfassungsrevision (1849/50) gebildet hatten. Jene sogenannte neue Partei, die demokratischen Radikalen jener Tage, hielten nicht nur in Strengelbach, Kölliken und Entfelden Versammlungen ab, sondern suchten, nicht ohne Erfolg, in einer Volksversammlung in Mellingen auch die Freiämter auf ihre Seite zu ziehen³⁸⁵.

Drei Eingaben sprengen den uns bereits vertraut gewordenen Rahmen der formalpolitischen und materiellen Volkswünsche: Einige Sektierer, die seit 20 Jahren Verfolgungen erlitten haben, bitten um die Erlaubnis, in ihrem Sinne ein Leben «in Ehrbarkeit und Gottseligkeit» zu führen³⁸⁶; ein Pfarrhelfer aus Muri möchte entweder die Geistlichen in ihrer staatsbürgerlichen Stellung den übrigen Bürgern gleichgestellt sehen oder aber für beide Kirchen die Kirchenfreiheit beanspruchen, indem er in den bisherigen kulturpolitischen Bestrebungen einen Teil des großen modernen Kampfes sieht, der den Pantheismus, ja das Neuheidentum zum Ziele hat und der schließlich zu Sozialismus und Kommunismus führen muß³⁸⁷; der Arzt Sutermeister³⁸⁸ endlich, einer der Väter des aargauischen Sozialismus, kann auch jetzt nur in einer Gesamtlösung das Heil sehen, wo der Staat «die Sorge für die bestmögliche Befriedigung aller Bedürf-

385 Die Presse enthält eingehende Referate über diese Versammlungen und ihre Postulate. Doch ist über die einzelnen Reden, namentlich also etwa über die Köl liker Rede von Augustin Keller, nichts zu vernehmen. – Mit der Verbindung von Linksradikalen und Freiämtern erfüllte sich nun eine Möglichkeit, die schon 1839 ansatzweise bestanden hatte.

386 Betr. aargauische «Sektenpolitik» vgl. oben Anm. 59. – Die Aktivität der Sekten scheint gerade in jenen Jahren neuen Auftrieb erhalten zu haben. Vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 25. Dezember 1852, 412: «Nach dem ‚Schweizerboten‘ ziehen Sektenstifter im reformierten Teil des Kantons umher, veranstalten Versammlungen und erfüllen die Köpfe der Zuhörer mit ungezügelter Einbildung, dunkeln Gefühlen, verworrenen Redensarten.»

387 Vgl. auch die «Stimme von der Limmat» vom 3. Mai (1. Fassung der Petition des Pfarrhelfers Leuthardt), 12. Juni (2. Fassung), 13. Dezember 1851 (3. Fassung), und vom 3. Januar 1852 (4. Fassung).

388 Sutermeister legte seiner Eingabe eine Broschüre bei («Allen Aargauern zu gefälliger Beachtung empfohlen», mit dem Untertitel: «Unser Zustand im Kultur-

nisse für alle seine Angehörigen übernimmt». Es ist nun gerade das Bezeichnende dieser Ära aargauischer Geschichte, daß diese drei Eingaben nicht das geringste Echo fanden.

Daß manche Forderungen letzten Endes «kommunistische Elemente» enthalten, wurde da und dort, wo man sich mit den erdnahen Alltagspostulaten herumschlug, hellhörig herausgespürt; Anliegen vieler war es, hier frühzeitig für ein deutliches Halt zu sorgen. Unverkennbar wurde andererseits auch schon damals mit dem Kommunistschreck rein taktisch operiert.

Der Verfassungsrat genehmigte nunmehr fast alle Postulate, die der Unzufriedenheit mit dem bisherigen Staate entstammten und auf demokratischem Wege Abhilfe suchten. Die Institution des «Vetos», gegen die sich anläßlich der ersten Volksbefragung nur eine Stimme aus dem Seetal mit Argumenten, die dem Bereiche der «Aristokratie der Einsichten und Talente» angehören, gewendet hatte, sah sich jetzt vielfach mit ähnlichen Argumenten angegriffen³⁸⁹. An die Stelle des Volksvetos

staat Aargau und die neue Verfassung oder: warum wir noch keine haben, wo es fehlt und was da zu machen ist»), in der seine Gedanken des nähern ausgeführt sind. Fouriersche Anregungen sind von Sutermeister unverkennbar verarbeitet, andererseits ist bezeugt, daß ihn auch ziemlich enge Beziehungen mit Weitling verbunden hatten. In den früheren Jahren hatte er mannigfache Zusammenstöße mit Regierungsbehörden gehabt, jetzt durfte er frei reden, fand indes auch jetzt nicht das geringste Echo.

- 389 Die erwähnte Eingabe aus dem Seetal führte u. a. aus: «Stellen wir uns vor, der Gesetzgeber habe die Aufgabe vor sich, sich bei Erlaß von Gesetzen auf die Höhe einer Idee zu stellen, auf die ihm das Volk nicht folgen kann: hier dürfte dann manches ungeschehen bleiben, was zum Frommen des Aargaus wie des größeren Vaterlandes hätte geschehen sollen. Könnte da nicht die rohe Masse zu einem Sieg über die Intelligenz gelangen, der uns den Weg nach rückwärts, statt desjenigen nach vorwärts, zeigt? – Wir erblicken in dem Veto ein Hemmnis für die zeitgemäße Entwicklung der Gesetzgebung. Wir erblicken darin ferner eine offene Türe für Umtriebe der verschiedensten Art.» – Eine Eingabe aus Wohlen, die im Namen von 240 Bürgern aus 39 Gemeinden der Bezirke Muri und Bremgarten u. a. von [J.] P. Bruggisser unterzeichnet ist (vom 25. Oktober 1851), ist gegen das Veto im Blick auf die großen bevorstehenden gesetzgeberischen Aufgaben, namentlich die Vollendung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht), und findet, «eine weise Gesetzgebung müsse hiebei die Interessen aller Teile berücksichtigen – und um dieses tun zu können, müsse sie freie Hand haben. Wäre das Veto eingeführt, so müßten die Interessen der Mehrheit einzig berücksichtigt und diejenigen der Minderheit geopfert werden – um die Klippe des Vetos zu umschiffen.» So würde man denn bei einem Betreibungs- und Konkursgesetz einzig an den Schuldner denken. «Der

trat jetzt eine Art von Initiativrecht³⁹⁰ und durch § 49 wurde das Abberufungsrecht (des Volkes gegen den Großen Rat) in das aargauische Verfassungsrecht eingeführt. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Beamtenausschlusses wurden dadurch gemildert, daß die gesetzgebende wie die ausführende Behörde das Recht bekam, zu ihren Beratungen Sachverständige beizuziehen³⁹¹, anderseits wurden neben den Geistlichen, die schon bisher davon ausgeschlossen waren, nun auch die Lehrer der Wählbarkeit in den Großen Rat beraubt.

Die Großratsmitglieder wurden von jetzt an durch ein Taggeld entschädigt. Integralerneuerung aller Behörden mit einheitlicher vierjähriger Amtsdauer wurde festgesetzt. Die Parität blieb im bisherigen Ausmaße, d.h. für die Zusammensetzung der Regierung und des Obergerichts, bestehen³⁹², ebenso der Zensus für die Wählbarkeit der Ge-

Kredit des Landes sei (aber) genug gesunken, er brauche nicht durch eine Gesetzgebung, die den Grundsätzen des Kommunismus sich annäherte – gänzlich zugrunde gerichtet zu werden.» – Eine Pressestimme (Aargauer Zeitung vom 9. Februar 1852) endlich hält dafür, die tiefsten Tendenzen des Verf.-Entwurfes gingen in der Richtung der «Länderrepublik», und legt Verbindungsfäden zu einem auch jetzt noch lebendigen katholischen Demokratismus bloß. Sie schreibt: ... «Das führt aber zuletzt zu einer Länder-Republik, zum Magnaten- und Matakorentum, zur Aristokratie und Despotie, daher all dieses demokratisierende Treiben der Ultraradikalen auch bei der ultramontanen Geistlichkeit eifrige Unterstützung findet». Über die politische Einstellung und eventuelle Aktivität der Geistlichen, zumal im Freiamt, die in diesem Falle in einer gewissen Opposition zu der Politik der «Stimme von der Limmat» gestanden hätte, haben wir mangels Quellenunterlagen nichts feststellen können. So lassen sich denn auch Zusammenhänge, wie sie in der Aargauer Zeitung vom 9. Februar 1852 konstruiert sind, nicht in unser Geschichtsbild einbauen.

390 § 48 lautet: «Jedes Gesetz soll einer ganzen oder teilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger sich dafür ausgesprochen hat.»

391 Schon in der Aargauer Zeitung vom 28. Dezember 1849 war als eventuelle Lösung die Möglichkeit skizziert, den Beamten als den Sachverständigen im Gr. R. beratende Stimme zu verleihen.

392 Ferner wurde die Mitgliederzahl von Regierung und Obergericht von 9 auf 7 herabgesetzt. Die Arbeit der Regierung sollte künftig nach dem Direktionssystem organisiert werden (§ 54). Jetzt verschwand die alte Benennung «Kleiner Rat» endgültig und wurde durch die heute noch übliche «Regierungsrat» ersetzt, während die einzelnen Mitglieder der Regierung schon lange als «Regierungsräte» bezeichnet worden waren. Solche alten Benennungen abzuschaffen, lag offenbar

meinderäte³⁹³. Für die Wahlart des Bezirksamtmanns als eines Vollziehungsbeamten der Regierung im Lande draußen beliebte ein Kompromiß, der geeignet schien, etwas weniger an Regierungsautorität preiszugeben als eine in früheren Entwürfen vorgesehene Lösung. Das Pfarrwahlrecht wurde für die Staatspfünden so geordnet, daß die Gemeinden dem Regierungsrat einen Dreivorschlag eingeben durften.

Die hohe Bedeutung der Armenfrage als einer Lebensfrage blieb niemand verborgen. Daß auch im Aargau nicht nur die Philanthropie und die Gemeinden, sondern auch der Staat hier weit mehr als bisher zu leisten habe, wurde allgemein eingesehen³⁹⁴. Nach einläßlicher Diskussion einigte man sich auf einige wegleitende Gesichtspunkte, die denn auch in die Verfassung Eingang fanden (so sollte sich die Fürsorge erstrecken auf die zweckmäßige Erziehung armer Kinder, auf eine angemessene Organisation des Auswanderungswesens, auf die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten), und es wurde allen Behörden zur Pflicht gemacht, «in ihrer amtlichen Wirksamkeit den Ursachen der Verarmung nach besten Kräften entgegenzuwirken». Dagegen fand die Verstaatlichung des gesamten Armenwesens deutliche Ablehnung.

Das Kernstück der Revision aber bildete der umfangreiche Steuerartikel (§ 28). Aug. Keller sah in der direkten Besteuerung kein Landesunglück³⁹⁵, stand aber der Doktrin der ausschließlich direkten Besteuerung so fern, daß er einmal in ironisch übertreibender Ausmalung solcher Finanzpolitik das Wort fallen lassen konnte, «ein solches Steuersystem dürfte wohl erst dann eingeführt werden, wenn sich die Welt in ein großes Irrenhaus verwandelt hätte».³⁹⁶ Trotzdem so das Prinzip der direkten Besteuerung nicht an der Spitze des Artikels formuliert war,

im Zuge der Zeit. Schon 1849 war auch der «Hochgeachtete Herr» als reglementarische Anrede der Gr. R.-Mitglieder gefallen. Vgl. auch Hts, Staatsrecht, II, 301.

393 Eine knappe Geschichte des Zensus im Aargau findet sich oben, Anm. 102.

394 «Die Staaten sehen ein, daß sie im Interesse der eigenen Sicherheit für das Armenwesen etwas mehr tun müssen als bis dahin, wenn nicht das Ungetüm, vor welchem sich die ganze Welt fürchtet, nämlich der Communismus, aus einem Phantom zur Wirklichkeit werden soll» (Verh. des aus den Wahlen vom 3. Oktober 1851 hervorgegangenen Verf.-Rates, 146, Votum Dr. Frey).

395 Im Gr. R., wo überhaupt manche zurückhaltende Stimmen zur Steuerreform zu vernehmen waren, hatte sich Obrichter Müller aus Muri geäußert, er erkläre es offen, «daß von jenem Tage, an welchem direkte Steuern eingeführt werden, der Tag des Unglückes über unsern Kanton hereinbricht ...»

396 Verh. des Verf.-Rates, 5. Januar 1852, 260.

lief der Artikel doch darauf hinaus. Starke Abstriche bei allen indirekten Abgaben, erhöhte Staatsausgaben für neu übernommene Aufgaben mußten die direkte Staatssteuer zur Dauerinstitution und bald zum Rückgrat der Staatsfinanzen machen. Es kam nicht mehr in Frage, wie es noch der letzte Abschnitt des § 33 des ersten Entwurfes vorgesehen hatte, daß eine direkte Steuer nur für einen festumrissenen Zweck erhoben werden dürfe. Andererseits ist der Erwähnung wert, daß man von der Festsetzung eines steuerfreien Existenzminimums absah. Keller sprach sich im Namen der Kommission gegen völlige Steuerbefreiung aus, indem man «keine Immunität, keine passiven Bürger, keine scheel angesehenen Heloten des Staates» wollte³⁹⁷. Auch wurde die Einführung der «Progression» der Gesetzgebung überlassen. Gegen Steuerhinterziehung sah man strenge Maßnahmen vor. Keller scheute sich nicht, sie als Diebstahl zu bezeichnen. Man war sich bewußt, daß das Schicksal der Verfassung vom Steuerwesen abhänge, daß es ihren Zentralpunkt bilde. Geschicktes Vor- und Nachgeben führte diesmal zu einem allseits annehmbaren Kompromiß. Abstimmungstechnisch schien es nötig, in diesem Steuerartikel auch des Salzpreises zu gedenken. Die in Aussicht gestellte neuerliche Herabsetzung sollte sich für die Staatsfinanzen recht bald einschneidend genug auswirken³⁹⁸.

Auch viele der wirtschaftlichen Begehren fanden jetzt Erfüllung oder doch wenigstens die Verheißung einer solchen. Ein ganzer Katalog von gesetzgeberischen Aufgaben, die teils in Nachachtung der Verfassungsbestimmungen mit möglichster Beförderung, teils innert drei Jahren zu erledigen waren, wurde in § 31 untergebracht³⁹⁹. Es mag erwähnt werden, daß im zweiten Teil dieser Liste auch das Fabrikpolizeigesetz figurierte; in den Verfassungsratsverhandlungen war beantragt worden, «im Interesse dieser Klasse der leidenden Menschheit» dieses Postulat gleich nach dem Armengesetz in dem Abschnitt, der von den vordringlichsten legislatorischen Aufgaben handelte, unterzubringen, doch war man stillschweigend über diesen Antrag hinweggegangen⁴⁰⁰.

397 a. a. O., 262.

398 Vgl. Rauchenstein an Vock, 22. Dezember 1855.

399 Dazu gehört die Bestimmung von § 29, 3, wonach der Staat für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparniskassen befördern soll. Die «Aargauische Bank» trat 1854 ins Leben (vgl. E. FEER, Carl Feer-Herzog, in: Die Familie Feer, o. O. [1934], 282 ff.). Neuestens liegt vor HEINRICH STAEHELIN, Carl Feer-Herzog, 1820–1880. Argovia 87 (1975).

400 Verh. des Verf.-Rates vom 12. Dezember 1851, 224.

Der Berichterstatter Augustin Keller trat auch publizistisch mit Nachdruck für die neue Vorlage ein. Keller wußte, wie man zum Volke sprechen muß, wenn man von ihm verstanden werden will⁴⁰¹. Der Erfolg blieb denn nun, wie wir bereits festgestellt haben, auch nicht aus.

Nach der Annahme der Verfassung versammelte sich der alte Große Rat noch zu einer kurzen außerordentlichen Session⁴⁰². Er erließ das Promulgationsdekret für die neue Verfassung, trug dafür Sorge, daß zwei zeitlich dringliche Bestimmungen der neuen Konstitution sogleich in Kraft treten konnten, und verabschiedete noch eine Reihe von Gesetzen in zweiter Lesung, unter denen namentlich der dritte Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Obligationenrecht, zu nennen ist. Durch einen Akt der Versöhnlichkeit zog er den Schlußstrich unter die abgelaufene Ära: auf Antrag Franz Wallers wurden die letzten Flüchtlinge und Inhaftierten aus der Zeit der Sonderbundskrise amnestiert.

In der Schlußrede des Großratspräsidenten Dr. Frey war zwar nochmals mit großem Pathos die Rede von der historischen Mission des Aargaus, von seinem unentwegten Eintreten für den Bundesstaat, von seinem Kampf «für Fortschritt, gegen Aberglauben und Finsternis», und mit größter Genugtuung ward zurückgeblickt auf die gefahrvollen, aber erfolgreichen Kämpfe gegen Klöster und Jesuiten. Es wurde eingestanden, daß unter solchen Umständen die Werke der Gesetzgebung gelitten hätten, und der Hoffnung Ausdruck gegeben, unter der neuen Verfassung werde nachgeholt, was unter der alten nicht möglich war. Einem Gefühle der größten Befriedigung aber gab der Redner Ausdruck, wenn er zum Schlusse feststellte, daß der abtretende Rat «ein nicht mehr durch konfessionellen Haß getrenntes Volk hinterlasse, sondern ein solches, vor welchem die alten, Jahrzehnte langen Kämpfe so verstummt sind, daß es mit einer noch nie gesehenen Mehrheit ohne Unterschied der Konfessionen oder der Landesteile seiner neuen Verfassung die Sanktion erteilen konnte». Er schloß mit dem Wunsche, es möchten «alle

401 Die «Briefe des Gätterlimachers» (anonym) erschienen in der ersten Hälfte Februar in der «Neuen Eidgenössischen Zeitung» (Zehnder, Baden); später sind sie auch in Buchform herausgegeben worden. Das Volkstümliche dieser Briefe erhellt, wenn wir ihren Stil in Vergleich setzen zu dem steifen Schriftdeutsch der «Gespräche über die Verfassungs-Revision» (es sind fiktive Gespräche zwischen einem Wirt, seinem Vetter und einem Gemeindeammann), die der gelehrte Aarauer Kantonschulprofessor Heinrich Kurz, ursprünglich Deutscher, 1849 in Aarau hinausgehen ließ (Sammelband KBAG C 4769).

402 Verh. 1852, 121–164.

Aargauer, des früheren Haders vergessend, in Zukunft nur noch in dem Wettstreit mit einander ringen, dem Vaterlande nach besten Kräften nützlich zu sein», und empfahl «mit aufrichtigem Herzen» das Vaterland dem Schutze Gottes.

Wer unsere historischen Betrachtungen in sich aufgenommen hat, mag dem Resumé der letzten offiziellen Rede dieser Epoche mit einiger Skepsis gefolgt sein. Er mag sich gefragt haben, ob denn wirklich die Gegensätze versöhnt und aufgehoben, ob sie vielleicht nicht doch nur sozusagen verdrängt oder übertüncht gewesen seien. In der Tat brachen sie binnen kurzem wieder auf, und eine Ära neuer kulturpolitischer Kämpfe sollte nur allzubald sich wieder eröffnen. Nochmals sollte Augustin Keller zu seiner alten Mission zurückfinden und als mächtiger Vorkämpfer einer zweiten Phase des aargauischen Radikalismus auftreten. Dennoch waren die Erfahrungen der aargauischen Frühzeit nicht umsonst. Der Kulturkampf, dessen Träger vor den letzten Konsequenzen nicht zurückschreckten, war eine Endphase, war ein verspätetes Nachspiel. Er wurde – in größeren Zusammenhängen – abgebrochen. Und in der friedlicheren Atmosphäre der achtziger Jahre bahnte sich nun ein Ausgleich an. Man begann, auf alle totalstaatlichen Ansprüche, die gerade in der angezogenen Rede des Großratspräsidenten von 1852 noch recht deutlich anklingen, zu verzichten und aufrichtig jedem das Seine zu geben. Diese neue Phase der aargauischen Politik ist hier nicht weiter zu verfolgen. Wir möchten nur andeuten, daß die kirchenpolitische Neuordnung, die sich nun herausgestaltete, im Effekt dem nicht sehr fern ist, was in den vierziger Jahren unter konfessioneller Trennung verstanden worden war. Nun erst war Gewähr gegeben, daß die aargauischen Teilgebiete in Freiheit an den Werken der gemeinsamen Wohlfahrt zusammenarbeiteten.

III

Einzelstudien

(nach der Folge der Begebenheiten geordnet)

I. P. V. Troxler als aargauischer Parlamentarier *

Troxler¹ verknüpften alte Beziehungen mit dem Aargau. Ein Briefwechsel, der alle Höhen und Tiefen der Existenz berührt und auch im

* Einen Teil dieser Skizze durfte der Verfasser am 24. Juni 1967 dem Schweizer-geschichtlichen Seminar der Universität Bern vortragen. Gegenstand des von Prof. Hans von Greyerz geleiteten Seminars im S. S. 1967 war «Troxler und die Politik». Auch die einzig in dieser Studie vorkommenden Abkürzungen sind in das Gesamt-verzeichnis der Abkürzungen aufgenommen worden.

- 1 Über Troxler liegt vor: EMIL SPIESS, Ignaz Paul Vital Troxler. Der Philosoph und Vorkämpfer des schweizerischen Bundesstaates, dargestellt nach seinen Schriften und den Zeugnissen der Zeitgenossen. Bern/München 1967, 1102 S. Doch erschien das Buch erst in dem Momente, in dem diese Blätter in die Druckerei abgingen. Zitierung im einzelnen oder gar Auseinandersetzung verboten sich so, aber auch beim Neudruck schien dazu kein notwendiger Anlaß zu bestehen. Die Konzentration auf den Parlamentarier Troxler hebt sie von allen andern Versuchen genügend ab. Ausdrücklich sei bemerkt, daß wir uns auch quellenmäßig Schranken auferlegt und so etwa die Presse gar nicht beigezogen haben. Dafür muß Spieß' große Biographie konsultiert werden. Eine Vorarbeit zu Spieß' Biographie bildet die von ihm in mehr als dreißig vervielfältigten Bänden bearbeitete BT. An älteren Arbeiten nenne ich: A. GOETZ, Troxler als Politiker. Phil. Diss. Zürich 1915. – IDUNA BELKE, I. P. V. Troxler. Sein Leben und sein Denken. Berlin 1935. – EDUARD FUE-TER, Ignaz Paul Vital Troxler, in: Große Schweizer, Zürich 1938, 497–502. – PETER SCHNEIDER, I. P. V. Troxler und das Recht. Eine Studie zum Nachweis der Bedeu-tung des romantischen Gedankengutes für die Entwicklung des Schweizerischen Bundesstaates (Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie, hg. von Z. Giacom-metti und D. Schindler, Heft 4). Zürich 1948. – HANS VON GREYERZ, Versuch über Troxler (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 39, 1948). ALFRED WOHLWEND, I. P. V. Troxlers Gedanken über Erziehung und Unterricht. Phil. Diss. Zürich 1948. OTTO MITTLER, I. P. V. Troxler (Lebensbilder, Argovia 65, Aarau 1953). – E. V. Der versöhnte Troxler (Festgabe O. Mittler, Argovia 72, Aarau 1960). Bd. 37 der Vervielfältigungen des Kuratoriums Troxler mit Arbeiten von A. WIL-DERMUTH und H. ZELTNER über die Philosophie Troxlers, von H. JENZER und R. KUHN über den Arzt, von H. VON GREYERZ über den Politiker Troxler, 1967. Bd. 39: Schlußbericht des Kuratoriums Troxler von E. V., 1968.

Kleinen und Kleinsten aufschlußreich ist, verband ihn mit dem aus Luzern stammenden aargauischen Kantonsbibliothekar J.A. von Balthasar². In Aarau ließ Troxler schon 1816 in dem von ihm redigierten «Schweizerischen Museum» seine großen politicophilosophischen Traktate über Pressefreiheit und Repräsentationssystem erscheinen³, Arbeiten, denen vier Jahre später seine Rechtsphilosophie folgte⁴. Nach dem Luzerner Fiasko verlegte er geradezu seinen Wohnsitz in den Aargau, nach Aarau selbst, und wurde neben der Ausübung einer großen ärztlichen Praxis die Seele des Aarauer «Lehrvereins». Nach der Basler Katastrophe kehrte er wiederum in die aargauische Hauptstadt zurück, ein Städtchen, das damals knapp 4000 Einwohner zählte. Neben dem basellandschaftlichen Ehrenbürgerrecht fiel ihm auch das aargauische zu, und zwar dasjenige der unterfreiamtlichen Gemeinde Wohlenschwil. Er hat sich offenbar damals gleich wieder in die Politik gestürzt. Schon im September 1831 glaubte R. Rauchenstein – in einem Situationsbericht, der sich namentlich über die Behandlung der Basler Angelegenheiten im aargauischen Großen Rat ausläßt, gerichtet an seinen Freund, den Domdekan A. Vock in Solothurn –, den «Einfluß Troxlers» zu spüren. Dreiviertel Jahre später wurde er von demselben Rauchenstein zu den *ὁπεράκριοι*, was offenbar so viel wie Montagnards heißen soll, gerechnet⁵.

Vom November 1832 bis zum September 1834 trieb Troxler Politik im Lichte der vollen Öffentlichkeit, als Mitglied des aargauischen Großen Rates⁶.

2 I. P. V. Troxler, Briefe an seine Aarauer Freunde J. A. von Balthasar, A. Vock und H. Zschokke. Handschriftenband 253/4 der Zentralbibliothek Luzern. Abschriften ebendort wie auch auf der KBAG, auf der UBBS und in den Schweizergeschichtlichen Seminarien Bern und Freiburg (Bde. 35 und 36 der Vervielfältigungen, die im Auftrag des Kuratoriums Troxler hergestellt worden sind).

3 I. P. V. TROXLER, Die Idee des Staates und das Wesen der Volksvertretung. – Über die Freiheit der Presse in allgemeiner Hinsicht. – Über die Freiheit der Presse in besonderer Beziehung auf die Schweiz. – Über die Grundbegriffe des Repräsentationssystems, in: Schweizerisches Museum, Jahrgang 1816 (einziger Jahrgang der bei Sauerländer in Aarau erschienenen Zeitschrift), 13 ff., 243 ff., 437 ff., 739 ff.

4 Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, von Doctor TROXLER, Professor der Weltweisheit und Geschichte am Lyceum zu Luzern. Zürich 1820.

5 Zur Geschichte, Anm. 143.

6 Seine Großratsvoten, Reden und Berichte liegen nach dem Stenogramm gedruckt vor in den Verh. dieses Rates. Merkwürdigerweise ist dieses reiche Material von

Er war, wie bereits angedeutet, kein Neuling mehr auf dem Felde der Politik. Namentlich hatte er schon die allermannigfaltigsten Erfahrungen in der Benutzung der Tagespresse erworben, wie durch die Bibliographie von Emil Spieß dargetan wird. Als Großrat ließ Troxler nun seine journalistische Wirksamkeit etwas zurücktreten. Für das Jahr 1832 verzeichnet Spieß 269 Zeitungsartikel von Troxler, für 1834 174, für das Jahr seiner intensivsten parlamentarischen Tätigkeit, 1833, aber nur 54. Dafür sind für 1833 elf politische Broschüren aus seiner Feder bezeugt⁷.

Wie etwas später in Bern, so enttäuschte er schon jetzt im Aargau seine Freunde und Auftraggeber. Er schwamm nicht einfach mit, war auch nicht einfach der gelehrte Experte, als den man ihn zugezogen haben mag, sondern schaffte sich in der kurzen Zeit inmitten der aargauischen Ratsherren eine sehr ausgeprägte, eigene Stellung.

In der Basler Frage gab er, wenn auch in besonderer Weise, noch einigermaßen dem allgemeinen aargauischen Empfinden Ausdruck, wenn er meinte, die antinationale Faktion müsse dem Gesetz unterworfen werden. Mit dem «Gesetz» meint er «Rechtsgleichheit und Volksfreiheit», meint er die göttliche Ordnung, wie sie im uralten Bunde war und im neuen wiederkehren soll. Noch Gallus Jakob Baumgartner, der doch keineswegs in Troxlers Banne stand, sieht die Dinge in seiner Rückschau von 1868⁸, die für die Jahre vor seiner Wendung noch durchaus mit den Augen des damals Mithandelnden gesehen ist, ganz ähnlich an. Was aber Troxler eigentümlich ist, ist seine «helvetische Geschichtsphilosophie», wenn man diesen Ausdruck anwenden darf, die Überzeugung, daß sich die Tendenz der eidgenössischen Geschichte mit dem Stanser Verkommnis in ihr Gegenteil verkehrt habe, daß auch der Bundesvertrag von 1815 nicht viel andres als eine volksfeindliche Wiederherstellung des Stanser Verkommnisses sei und deshalb wie auch all die Kantonsverfassungen, die sich darauf stützten, keine Legitimität beanspruchen könne. Wört-

GÖTZ, SCHNEIDER und WOHLWEND nicht beachtet worden und kommt auch in der BT wie in E. Spieß' Buche nicht klar zur Geltung, obwohl in meinem Buche «Rauchenstein und Heusler», 62–67, in dem vorliegenden Bande, 85–90, ausgiebig darauf Bezug genommen ist.

7 BT 1, 1966, 114ff. Man vergleiche auch die detaillierten Ausführungen in den folgenden Bänden, auf die in den Fußnoten zu Bd. I laufend verwiesen ist. – Auf die Problematik mancher Spießschen Zuweisungen können wir an dieser Stelle nicht eingehen.

8 GALLUS JAKOB BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830–1850, Bd. I. Zürich/Stuttgart 1868.

lich also am 11. Dezember 1833: «Der Bundesvertrag von 1815 ist seinem Wesen nach nichts anderes als die alte verdorbene Eidgenossenschaft; dieser Bundesvertrag ist das erneuerte Stanser Verkommnis; dieser Bundesvertrag ist gegen die schweizerische Nation gerichtet; dieser Bundesvertrag hat die Nation um das frühere heilige Recht ... betrogen.»⁹

In andern Punkten nun aber sollte er sich noch weit stärker von seiner neuen Umgebung abheben, ja, sich geradezu von ihr distanzieren.

Doch halten wir hier inne und verfolgen, indem wir immerhin die großen Gegenstände, denen Troxlers parlamentarische Interventionen galten, herausstellen, einigermaßen den chronologischen Hergang der Dinge. Es sei gleich eingangs nochmals betont, daß nach dem Vorspiel von 1832 und vor dem Abgang von 1834 das Jahr 1833 das eigentliche Troxlerjahr des aargauischen Großen Rates war.

1832

Am 22. November 1832 wurde Troxler bei einer der acht Ergänzungswahlen, die dem Großen Rate selbst zufielen – nicht also durch das Vertrauen seines eigenen Wahlkreises –, im ersten Scrutinium mit der minimalen Stimmenzahl, nämlich genau mit dem festgestellten absoluten Mehr von 70 Stimmen, gewählt und folgenden Tages bereits beeidigt. Während acht Sitzungen ergriff er das Wort nicht. Es läßt sich nicht mit

9 Die Zitate nach «Zur Geschichte», 85 f. Eine neue Einschätzung und Beurteilung des Stanser Verkommnisses von 1481, die mit einer dreihundertjährigen Tradition bricht, bildet die Grundlage des Troxlerschen Verständnisses der Schweizergeschichte. Diese muß, wie PH. A. VON SEGESSER in seinen Beiträgen zur Geschichte des Stanser Verkommnisses (Sammlung Kleiner Schriften II, Bern 1879, 1 ff., in erster Bearbeitung in Geschichtsblätter aus der Schweiz, hg. von J. E. Köpp, I, Luzern 1869) zeigt, zwischen 1781 und 1808 aufgekommen sein, hat doch bereits J. v. MÜLLER, Der Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft 5. Bandes 1. Abtlg., Leipzig 1808, 256, dagegen polemisiert. Troxler ist nicht nur in seinen Großratsreden, sondern auch in manchen seiner politischen Schriften immer wieder darauf zurückgekommen. Seine Auffassung fand in manche Geschichtswerke Eingang, beginnend etwa mit J. A. HENNE, Schweizerchronik II, 1833, 305. Welcher Autor vor 1808 zuerst das Stanser Verkommnis als freiheitsmörderisch verschrien hat, läßt sich, wenn ich recht sehe, bis jetzt nicht ohne weiteres feststellen. Die Bruder-Klaus-Bibliographie bei E. L. ROCHHOLZ, Die Schweizerlegende von Bruder Klaus von Flüe, Aarau 1875, 255 ff., ist in solcher Hinsicht unergiebig, und auch R. FELLER und E. BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1962, helfen hier nicht weiter.

absoluter Sicherheit feststellen, ob er diesen acht Sitzungen überhaupt beigewohnt hat. Wahrscheinlich hat er sich zunächst ein Bild von der Atmosphäre, von der Art der Verhandlungen, von den Machtverhältnissen in dieser Versammlung machen wollen. Dazu kommt, daß zunächst keine Gegenstände zur Debatte standen, die ihn erwärmen konnten. Am 18. Dezember aber kam sein Tag. Schon war lange über ein Stempel- und Getränkesteuergesetz, indirekte Abgaben zur weiteren Tilgung der Staatsschuld, gestritten worden, eben ertönte der Ruf zur Abstimmung, als Dr. Troxler, wie er in den Verhandlungsblättern nun immer bezeichnet wird, noch das Wort verlangte¹⁰. Er sprach nicht aus dem Stegreif, sondern nach wohl vorbereitetem Manuskript. Er wies zunächst darauf hin, daß in dem vorliegenden Gesetze eine Vermischung dreier Materien vorliege, die «eine Beurteilung durch Vernunft und Rechtsbegriffe» unmöglich mache. Er will trennen und nur den Zeitungsstempel beleuchten. «Diese Stempelgebühr», so sagte er wörtlich, «läßt sich nun aber weder aus staatswissenschaftlichen noch aus staatsrechtlichen Gründen rechtfertigen.» Sie gehört einer «dem Wesen eines Freistaates widerstrebenden Staatsverwaltung an», die «eine willkürliche und gehässige Zensur über die Presse verhängt hatte». «In einer Verfassung, welche jedem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln und den Rechten eines andern unbeschadet zu gebrauchen, welche die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Wort, Schrift und Druck gewährleistet, kann vernünftiger- und gerechterweise vom Stempel öffentlicher Blätter, nachdem sie gedruckt sind, so wenig die Rede sein als von Zensur, ehe sie gedruckt worden.» Und: «Unzertrennlich von dem Grundsatz der Volksherrschaft ist die Forderung, daß die öffentliche Vernunft und der allgemeine Wille herrschen soll. Der Volksgeist muß zu diesem Ende entwickelt, zu diesem Ende die Volksstimme gehört werden. Gestört oder erschwert werden darf der Gedankenverkehr auf keine Weise. Sie selbst, hochgeachtete Herren, – das ist die reglementarische Anrede – als Mitglieder der höchsten Behörde, haben nicht die geringste Befugnis, irgend etwas Hemmendes, Lähmendes oder Einschränkungendes dagegen zu verfügen. Es gibt kein *ius dominii* über dem menschlichen Geiste, denn in Republiken ist er der Herr und Meister oder der Souverän. Sie, HH, sollten des Souveräns Stellvertreter sein, und haben daher vor allem aus die Herrschaft der Intelligenz über alles Materielle festzustellen. Sie

10 Verh. 1832, 417–422.

haben das Recht, Gesetze zu geben gegen den Mißbrauch, und die Pflicht, Anstalten zu treffen für den Gebrauch des ersten und höchsten Menschenrechts, welches darin besteht, daß der Mensch sich gegenseitig unterrichten und wechselweise besprechen könne. Was ist aber die Presse, frage ich, als das große Sprachorgan, welches die Vorsehung den Menschen erfinden ließ, damit sein Geist wie der Schall mit Blitzesschnelle in der Zeit sich ergieße, wie das Licht in unendliche Fernen durch den Raum [sich] verbreite ...»

Hier spricht der Philosoph, der sich aufs Forum begeben hat, zu seinen Mitbürgern. «Nach Vernunft und Rechtsbegriffen» will er urteilen, feststellen, was «vernünftiger- und gerechterweise» gesetzlich möglich ist. Ja, der Kenner wird herausgehört haben, daß er an einer Stelle fast wörtlich an Formulierungen anknüpft, die seiner Feder vor mehr denn 1 ½ Jahrzehnten entfloßen. «Die Buchdruckerkunst», so hebt Troxlers schon zitierte Abhandlung «Über die Freiheit der Presse» von 1816 an, «ist nicht als eine bloß zufällige Erfindung des menschlichen Verstandes, nicht als ein willkürliches Machwerk des menschlichen Willens, auch nicht etwa als ein blindes Angebinde des Schicksals, sondern als eine Morgengabe der Vorsehung anzusehen.»¹¹

Halten wir auch fest, daß er wohl der einzige ist, der sich in dieser Ratsversammlung auf die Menschenrechte berufen hat.

Wie aber hat der Rat reagiert? folgte er dem Redner, setzte er sich mit ihm auseinander? Er reagierte überhaupt nicht. Mit großer Mehrheit stimmte er der ihm durch den Kleinen Rat vorgeschlagenen Beibehaltung des Zeitungsstempels sowie dem ganzen Gesetze zu und würdigte die besonderen Anträge Troxlers keines Wortes. – Schon die ersten Kontakte mit dem Großen Rat scheinen Troxler einigermaßen ernüchtert zu haben¹². Doch hielt ihn das nicht von umfassender Erfüllung der übernommenen Mission ab.

1833

Das Jahr 1833 bringt den Abschluß der Basler und der Schwyzer Angelegenheit. Die Tagsatzung entwickelt dabei ziemlich viel Kraft, durch-

11 Vgl. auch Philosophische Rechtslehre, 1820, 175, 238 ff.

12 Edw. Dorer an Federer, 9. Januar 1833 (Stadtbibliothek Vaduz, St. Gallen): «... Troxler denkt mit Ekel daran, seinen Platz im aargauischen Großen Rat wieder einzunehmen» (Zur Geschichte, Anm. 152).

aus nicht ohne Erfolg. Der Sarnerbund wird jetzt aufgelöst. Nicht zu verkennen ist, daß über all diesen Wirrnissen die Bundesrevision gescheitert ist. Asylrechtsfragen im Zusammenhang mit dem Übertritt von mehreren hundert Polen von Frankreich nach dem Berner Jura komplizieren die ganze Lage. Zu all diesen Fragen hat sich Troxler im Rate vernehmen lassen, bald als einfaches Mitglied, bald als Berichterstatter parlamentarischer Kommissionen.

Basel

Über Troxlers Grundeinstellung zu der Basler Frage haben wir eingangs das Nötigste gesagt. Jetzt folgen wir noch dem chronologischen Gang seiner Äußerungen dazu im Großen Rate.

Über die Basler Angelegenheit sprach Troxler im Großen Rate erstmals am 8. März 1833, und zwar als Berichterstatter der Instruktionskommission¹³. Geschäftsmäßig sind diesmal seine Ausführungen, ohne jede Verstiegtheit. Im Gegensatze zu dem Instruktionsvorschlag des Kleinen Rates trat er im Namen der einstimmigen Kommission für definitive Trennung des Kantons ein, für Vermittlung und Versöhnung sei jetzt kein Raum mehr; selbst für die Billigung der umstrittenen landschaftlichen Sequestermaßnahmen setzte sich Troxler im Namen der Kommission ein und berief sich gar darauf, im Namen aller wirklichen Eidgenossen zu sprechen. Sache anderer Redner war es, sich auf das «Heiligtum des Privateigentums» zu berufen und sich gegen alle Maßnahmen zu verwahren, die zur Anarchie führen müßten. Resultat: Zustimmung zu den Kommissionsanträgen mit Ausnahme des Sequesters der Landschaft, der mit ebenso deutlichem Mehr abgelehnt wurde wie die andern Anträge Annahme fanden. Anders in der Bundessache: Hier hat Aargau bisher getreulich mitgemacht und sieht sich nun plötzlich Troxlers vehementem Verdammungsurteil ausgesetzt. Doch darauf sei im nächsten Abschnitt im Zusammenhang eingegangen.

Am 21. Juni fand wiederum eine Instruktionsberatung statt. Aargau hatte in der Zwischenzeit die Instruktion vom 8. März aufgegeben und wiederum die Basler Wiedervereinigung unterstützt. Troxler, der der Kommission diesmal nicht angehört zu haben scheint, trat für die früheren Instruktionen ein und meinte, wenn die Trennung auf der Tagsat-

¹³ Verh. 1833, 105–115.

zung keinen Anklang finde, so solle man «für einmal alles liegen lassen, wie es ist». Die Anträge von Regierung und Kommission seien wohl gut gemeint. Aber: «Ich habe als Privatmann und Schriftsteller dahin gewirkt, diesen Riß zu heilen, aber so lange nicht der allgemeine große Riß in der Eidgenossenschaft verschwindet, ist an keine Rekonstituierung von Basel und Schwyz zu denken.»¹⁴ Und in einem späteren Votum der gleichen Sitzung: «Die Eidgenossenschaft ist nur stark, wenn sie den Mut und die Kraft hat, an der göttlichen Ordnung festzuhalten, wie sie im uralten Bunde war. Wenn wir nicht den Mut und die Kraft haben, die Freiheit und Rechtsgleichheit überall durchzuführen und zu handhaben, dann ist die Schweiz verloren. Man spreche in bezug auf Basellandschaft nicht von Verwilderung des Volkes und der Schwäche der Regierung, sondern man bewundere das Volk, daß es noch so dasteht, nachdem die Gegenpartei auf die ominöseste Weise auf dasselbe eingewirkt hat. Das Interesse der gesamten Eidgenossenschaft wird repräsentiert in Basellandschaft und Außerschwyz, und deswegen beharre ich auf meinem Antrag, bei den früheren Instruktionen zu verbleiben und nichts weiter zuzusetzen, als daß man einmal die Vollziehung derselben vornehme.»¹⁵

Vom 23. Juli bis zum 4. November fanden keine Sitzungen des Großen Rates statt. Das ist der Grund, daß wir über keine unmittelbaren parlamentarischen Äußerungen Troxlers über den 3. August verfügen. Wohl aber hat er damals gehandelt, ist in jenen Tagen zusammen mit sieben Basellandschäftlern nach Zürich gereist; er beehrte Zulassung zur Tagsatzung, um dieser das Begehren einer Liestaler Volksversammlung vorzutragen, daß die Landschaft vor neuer militärischer Besetzung verschont werde. Die Vorlassung dieser Deputation war aber nach Reglement und Übung nicht zulässig. Wir verdanken diese Notiz der zeitgeschichtlichen Darstellung G. J. Baumgartners und fügen, diesem folgend, hier einige weitere Tatsachen bei, die die Zusammenhänge hervortreten lassen¹⁶. Es war die Zeit, in der sich die Tagsatzung, teilweise allerdings unter dem Drucke drohender Volksversammlungen, zu raschen und kräftigen Beschlüssen ermannte. Sie bot 20 000 Mann auf zur Besetzung beider Basel. Bereits am 12. August löste sie die Sarnerkonferenz auf.

14 Verh. 1833, 423f.

15 Verh. 1833, 430.

16 G. J. BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen ... I, 1868, 447 ff.

Nach einer fruchtlosen letzten Initiative Baumgartners, Basel wieder zu vereinigen, sprach sie am 26. August die Trennung aus. In Schwyz dagegen war sie für die Rekonstituierung tätig. Am 13. Oktober fand die Verfassung des wiedervereinigten Schwyz an der Landsgemeinde von Rothenturm Annahme.

«Die öffentliche Meinung», so lesen wir bei Baumgartner¹⁷, «früher unstät und mißtrauisch, der Tagsatzung ob ihrer wirklichen oder angeblichen Schwäche sonst wenig geneigt, hatte, freudig überrascht, sich ihr mit Enthusiasmus zugewendet. Glänzende, unerwartete Erfolge brachten ihr vollends den Siegerkranz ein. Was konnte sie hindern, unmittelbar die Axt an den Baum zu legen, den Bundesvertrag von 1815 durch eine neue improvisierte Bundesverfassung zu ersetzen, dadurch das Werk der Umgestaltung schweizerischer Staatsordnung mit ein paar kühnen Federzügen zu vollenden? Die Tagsatzung verzichtete, weil sie kein Recht dazu hatte, und blieb bei dem, was die absolute Notwendigkeit für Herstellung innerer Ordnung und Einheit nach Maßgabe des Bundesvertrages erforderte; was weiter ging, das sollte auch ferner Gegenstand der freiesten Erörterung unter allen Bundesgliedern sein. Der Sinn für Gesetzlichkeit überherrschte die ganze Handlungsweise der obersten Bundesbehörde. Troxler aber sah darin nur einen neuen Verrat, an der Nation verübt.»

Es war eine sehr lange Session der Tagsatzung, von der hier die Rede ist; erst am 16. Oktober ging sie zu Ende. Noch viel länger hätte sie gedauert, hätten die Abgesandten zu jeder an sich notwendigen Ergänzung der Instruktionen heimkehren und die Versammlung ihrer kantonalen Parlamente abwarten wollen. So sah der aargauische Große Rat in diesen Geschäften keine weiteren Instruktions- oder Ratifikationsberatungen. Erst am 11. Dezember, als die Gesandtschaftsberichte zur Diskussion standen, konnte er nochmals dazu Stellung nehmen¹⁸. Dr. Troxler war Mitglied der großrätlichen Kommission, doch vertrat er eine Minderheitsmeinung. Er hielt eine Rede, die in den Verhandlungsblättern zehn Seiten einnimmt. Darin beantragt er eine Rüge an die Gesandtschaft: 1. in Betreff der Art und Weise, wie die Sarnerkonferenz aufgelöst wurde, 2. hinsichtlich Neuenburgs Verhältnis zur Eidgenossenschaft und 3. wegen der Verlegung eines Teils der durch die Basler Wirren veran-

17 BAUMGARTNER, a. a. O., 462f.

18 Verh. 1833, 744–754.

laßten Kosten auf die Eidgenossenschaft. Es ist offensichtlich eine der schwächsten Reden, die er gehalten hat. Nach ihm hätten die Sarnen, und es hätten die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen beiden Obersten bestraft werden sollen. Die Auffassung, die Tagsatzung sei kein Gericht, werde durch die ausgedehnte Gerichtsbarkeit widerlegt, die sie 1653 durch ein Schiedsgericht gegen die Bauernkriegsführer habe ausüben lassen¹⁹, ein Argument, das er sicherlich in anderm Zusammenhang nicht hätte gelten lassen. Mit vielen Anwürfen nach allen Seiten, namentlich gegen die Tagsatzung als die Behörde des Herrentums, der neuen Aristokratie, schließlich aber auch noch mit Anerkennung der sonstigen Tätigkeit, Aufopferung und Vaterlandsliebe der Gesandten, schloß er seine lange Rede. Noch wurden einige Worte gewechselt. Im ganzen war man sich offenbar bewußt, von großer Gefahr, ja, von der Gefahr des Bürgerkrieges gerettet zu sein und dafür nächst der «wunderbaren und gnädigen Leitung Gottes» (Worte des Großratspräsidenten, S. 763) auch der Tagsatzung und damit auch den aargauischen Gesandten Dank zu schulden. Jedenfalls ward dieser Dank an die Gesandtschaft einmütig votiert, Troxlers Rüge-Antrag aber nicht einmal zur Abstimmung gebracht.

Bund

Die ersten Sitzungen des Jahres 1833 waren der Diskussion der «Bundesurkunde» gewidmet. H. Zschokke war Kommissionsberichterstatter, Troxler Mitglied der Kommission. Bei den Instruktionsberatungen der Mitte und des Ausganges des Jahres sahen wir Troxler bereits in die Rolle des Berichterstatters vorgerückt. Er hatte sich von Anfang an als besonders kundig in staatsrechtlichen Fragen gezeigt, wenn er auch seine ganz besonderen Gesichtspunkte nicht nur nie verhehlt, sondern immer offen dargelegt hatte^{19a}. Und nun kam eben im Momente der großrätlichen Verfassungsberatung seine Schrift «Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider (nebst einem Verfassungsentwurf)» bei Curti in Rapperswil heraus. Wie er sich dann doch bis zum

19 Verh. 1833, 747f.

19a Man sollte nicht übersehen, daß Troxler bei all seinen einzelnen Stellungnahmen ideell zurückgreifen konnte auf das Gedankengebäude seiner Philosophischen Rechtslehre (1820). Dort ist die *Nation* der geheime naturrechtliche Urgrund, aus dem der sichtbare Staat seine Verfassung und sein Recht gewinnt.

Ende des Jahres in eine ziemliche Isolierung hineinsteigerte, haben wir bei der Besprechung der Basler Sache schon festgestellt und werden es in der Folge auch hier zu zeigen haben.

Als Troxler am 28. Februar²⁰ in die Beratung der Verfassungsurkunde eingriff, hatte er bereits die Mitarbeit in der Kommission hinter sich, in der er sich bemühte, sich fürs erste auf den Boden des Entwurfes zu stellen und zu möglichst vielen Einzelverbesserungen beizutragen. Jetzt aber konnte er sich nicht enthalten, seine eigenste Meinung kundzutun. «Die Tagsatzungskommission», so faßte er wörtlich zusammen, «hat die Souveränität der 22 Kantone, Grundlage des Bundesvertrages von 1815, vorausgesetzt und durch Zentralisierung materieller Interessen mit Hinopferung der höchsten geistigen, sittlichen und rechtlichen Ideen und Grundsätze das Verfassungswerk eigentlich verunstaltet.» Die Lösung der Souveränitäts- und Nationalfrage verlegte Troxler selbst in eine ideale Vergangenheit. «Alle wahre Eidgenossenschaft ist ein Bundesstaat, und das war die ursprüngliche und blieb es bis zur Zeit ihrer Auflösung. Sie war als Bundesstaat gebaut auf die Stellvertretung sowohl der Gesamtheit der Bürger als der Besonderheit der Orte.» In diesen Worten findet man, wenn man genau hinhört, nicht so sehr historische Weisheit als vielmehr ein Zukunftsprogramm: Skizziert ist die Doppelvertretung, der Bikameralismus nach amerikanischem Muster. In der zitierten Broschüre finden sich eingehende Ausführungen hierüber. Der Große Rat, so geht Troxlers Argumentation weiter, muß sich darüber klar sein, ob er, wie es § 1 der aargauischen Verfassung²¹ verlangt, wirklich einen Bundesstaat will oder nicht, und zwar, bevor er sich der Beratung der einzelnen Paragraphen zuwendet. Darauf ging indes der Rat nicht ein, und Troxler beteiligte sich trotzdem an der nun anhebenden Einzelberatung, erzielte einmal sogar einen Erfolg, indem auf seinen Antrag hin die Pressefreiheit negativ in die Bundesverfassung kommen sollte²². Einmal geriet er noch in einen ziemlichen Gegensatz zur Mehr-

20 Verh. 1833, 6–10 und öfter.

21 Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Aargau (Mai 1831), § 1: «Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränität des Volkes beruhender Freistaat mit stellvertretender (repräsentativer) Verfassung. Er bildet einen unzertrennlichen Bestandteil des schweizerischen Bundesstaates.»

22 Vorgeschlagen war von der aargauischen Großratskommission als neuer Artikel: «Der Bund gewährleistet die Freiheit der Presse.» Aus den Großratsverhandlungen ging der folgende Wortlaut hervor: «Der Bund darf die Freiheit der Presse auf keine Weise beschränken.» Verh. 1833, 45–47.

heit, bei Art. 5, nach dem der Bund den Kantonen u. a. ihre Verfassungen und, nach Inhalt derselben, die Rechte und Freiheiten des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden gewährleistet. Hier schlug die Kommission vor, die Einzahl zu setzen, Recht und Freiheit statt Rechte und Freiheiten²³. Troxler aber sah eine viel größere Schwierigkeit anderswo. Nur das Volk verdient seines Erachtens Garantien, nicht die Behörden, «denn alles Recht gehört dem Volk, sobald die Verfassung garantiert ist; die Beamten (so sagt Troxler beharrlich statt Behörden) sind nur Stellvertreter der Souveränität».²⁴ In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß man auch nur einfach die Verfassungen garantieren und die Rechte von Volk und Behörden weglassen könnte, da sie ja in der Verfassung enthalten seien. Einzelne sahen Gefahren in der Richtung der Anarchie, wenn die Rechte der Behörden ohne Garantie blieben. Auch wurde ausgesprochen, man dürfe nicht zu theoretisch sein, sondern habe der Stimme der historischen und politischen Weisheit zu folgen. Hier hakte Troxler ein: «Bei einem Grundgesetz ist alles Theorie, es muß es sein, weil es auf der Vernunft beruhen soll. Man hat sich auf Beispiele berufen; gerade weil Regierung und Volk geteilt waren, so entstanden die blutigen Wirren. Wo die Souveränität als Wahrheit im Volke ruht, da ist die Rechnung abgeschlossen; überall entstand der Hader aus der Kluft zwischen Volk und Regierung. Die Quelle der Basler Wirren war darin, daß der Große Rat sich anmaßte, auf den Bundesverrat von 1815 eine Verfassung zu gründen und weil die Tagsatzung sich nicht entscheiden konnte für Prinzipien, sondern bald einen Schritt tat für die Regierung, bald einen Schritt für das Volk. Das Prinzip der Volkssouveränität und das Prinzip der Legitimität der Regierungen sind unversöhnlich, hier gibts kein Juste-Milieu. Ich stimme auch als Patriot zu meinem früheren Antrag.»²⁵ Noch wurde von einer Seite in aller Kürze für die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung eingetreten und darnach Artikel 5 im Wortlaute des Entwurfs genehmigt. Einzige Änderung, daß Freiheiten durch Freiheit ersetzt ward.

23 Verh. 1833, 15.

24 Verh. 1833, 15. Es tritt hier ein damals allenthalben vielerörtertes Problem zu Tage. Bei Baumgartner lassen sich dafür zahlreiche Belege auffinden. Troxlers Auffassung, hier in etwas vergrößerter Form geäußert, entspricht seinen innersten Intentionen, wofür auf die in der Philosophischen Rechtslehre entwickelte Staatsrechtslehre zu verweisen ist.

25 Verh. 1833, 17f.

Als nun am 11. Mai der Gesandtschaftsbericht über die Zürcher Beratung der Bundesreform zur Debatte stand, hatte Troxler das schmerzliche Gefühl, zum «wahren Propheten» geworden zu sein. «Ich vergleiche diese Angelegenheit», so ließ er sich damals vernehmen, «mit dem Bau des babylonischen Turmes, welcher den Himmel nicht erreichen wird.»²⁶ «Ich muß gestehen, dieser Bau des neuen Bundes ist ein Bau ohne Fundament, denn er ist weder auf historisches, noch auf natürliches Recht gebaut.» Troxler distanzierte sich jetzt völlig von dem Werk.

In der Sitzung vom 23. Juli fand die Beratung neuer Instruktionen statt: Der Große Rat forderte mehrheitlich, und zwar auf Antrag der Regierung, eine nochmalige Beratung und womöglich Verbesserung des Entwurfs in der Tagsatzung. Troxler vertrat demgegenüber eine ziemlich isolierte Minderheit, der nur zwei Stimmen zufielen²⁷. Er wollte den aus den Zürcher Beratungen hervorgegangenen Entwurf verwerfen, denn durch das Zusammenwirken kantonaler Großer Räte, die «nie Vollmacht, für eine [eidgenössische] Revision zu instruieren» hatten, mit der Tagsatzung ist «etwas herausgekommen, was durchaus aller Begründung in Vernunft und Recht ermangelt».²⁸ Vorzügliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Materiellen können dafür nicht entschädigen, zudem gehören diese im Grunde gar nicht der Verfassung, sondern der Gesetzgebung an. «Nur was die Rechte und die Freiheit der Bürger und die politischen Organisationen und Garantien betrifft, nur das gehört in eine Verfassung und in dieser Beziehung ist der vorliegende Entwurf der schlechteste seit 1798.» Er entfernt sich in seinen Hauptbestimmungen von den freisinnigen kantonalen Verfassungen und stellt so einen Reaktionsversuch der Tagsatzung dar. Troxler entwickelte jetzt auch im Großen Rat seine Idee eines eidgenössischen Verfassungsrates, zu dem eine von der Tagsatzung unabhängige Konferenz aller Stände, welche einen freien Bund der Eidgenossen wollen, die Einleitung treffen soll; einzig auf diesem Wege werde eine legale, von Revolution und Reaktion gleich weit entfernte Reform möglich sein.

Am 20. Dezember erst kam Troxler erneut in die Lage, sich zum Problem der Bundesrevision zu äußern, indem er an jenem Tage den Com-

26 Verh. 1833, 242.

27 Verh. 1833, 486–496.

28 Verh. 1833, 487.

missionalbericht über ein vorörtliches Kreisschreiben über den Stand des Revisionsgeschäftes und die sich daraus ergebenden Folgerungen zu erstatten hatte²⁹. Klar und sachlich, mit nur leisen ironischen Untertönen, so etwa, wenn von ihm die Tagsatzung als «Väter des Vaterlandes» bezeichnet wurde, entledigte sich der Berichterstatter des historischen Teiles seiner Aufgabe. Bald aber entfernte er sich doch von Denkweise und Gesichtspunkten der übrigen vier Kommissionsmitglieder, so daß diese sich im Anschluß an die Verlesung gegen die «Motive» des Berichtes zu verwahren hatten. Nur Bern und Baselland, so führte er aus, hätten der Überzeugung Ausdruck gegeben – und hier gelangen wir in Troxlers eigensten Raum! –, «daß alle bestehenden Bundesbehörden unfähig seien, die Verfassungsreform zustandezubringen, das Schweizervolk werde aber, wenn es diese wolle, die geeigneten Mittel zur Durchsetzung finden». Diese Äußerung sei namentlich von Luzern als «revolutionär» und als ein Appell an die Massen «bundesbrüderlich und höchst freisinnig» gerügt worden. Zürich bringe nun die Revision neu auf die Bahn. Auch die Kommission wolle nicht zurückstehen, doch müsse sie die Auffassung des Vororts, daß ein eidgenössischer Verfassungsrat jede Kantonalexistenz vernichte und eine neue helvetische Republik zur Folge habe, ablehnen, nein, auf eine «ächt föderalistische Staatsorganisation, in welcher die Einheit des Bundes mit der Selbständigkeit der Glieder vereint wird», gebe man alles. Einen Verfassungsrat sahen die drei Minderheiten der Kommission alle als durchaus taugliches Mittel an, zum Ziele zu kommen, aber mit dem Unterschied, «daß die erste Minderheit einen eidgenössischen Verfassungsrat bloß will in zweiter Linie, die 2. Minderheit in erster Linie, und die 3. in erster und letzter Linie ausschließlich, bloß bedingt durch gesetzliche organische Entwicklung». Und zwar wird auch jetzt wieder eine Konferenz der Stände proponiert, die nach staatsrechtlichen Grundsätzen ein Organisationsgesetz zu entwerfen hätte, nach welchem dann ein eidgenössischer Verfassungsrat aufgestellt werden könnte.

In seinem Berichte hatte Troxler eingangs auch die Adresse einer Volksversammlung in Othmarsingen erwähnt, die er als Rechtsverwahrung für die Notwendigkeit eines Verfassungsrates bezeichnete. Ausdruck und Sache wurden in der Aussprache gerügt. Offenbar war bekannt, daß die Adresse von Troxler inspiriert sei; so wurde ihm entgegen-

29 Verh. 1833, 869–878.

gehalten, man «halte es für überflüssig, daß ein Mitglied des Großen Rates andere Wege suche, die nur Mittel sind, den Parteigeist zu entflammen und das Vaterland zu entzweien».³⁰ Daß solche Kritik den lebhaftesten und heftigsten Auseinandersetzungen rief, kann man sich denken. Resultat: Auf Troxlers Antrag (3. Minderheit) fiel schließlich – es fand mehr als eine Abstimmung statt – keine einzige Stimme mehr. Man beschloß, die Bundesrevision auf bisherigen Wegen weiter zu verfolgen und nur bei ihrem allfälligen Scheitern einen eidgenössischen Verfassungsrat zu verlangen. Tags darauf folgte eine vehemente Verwahrung Troxlers, des Inhalts, bei der Abstimmung seien Reglement und Verfassung verletzt worden³¹. Troxler mußte sich vom Ratspräsidenten, alt Bürgermeister Herzog, sagen lassen, daß es eben Menschen gebe, «bei denen alles übrige, was nicht nach ihrem Kopf ist, nicht wahr ist». Unerquickliche Diskussionen folgten. Troxler wurde durch Geräusch unterbrochen. «Ich schließe hiermit», waren seine letzten Worte, «und will, wenn man mich nicht hören will, ein größeres Publikum darüber richten lassen.»³²

Offenbar dachte er dabei an sein Engagement bei den Volksvereinen, vielleicht schon an den Vortrag «Wie entstand und was will der Schweizerische Nationalverein?», den er am 26. Hornung des folgenden Jahres in Zofingen halten sollte³³.

30 Verh. 1833, 883 (K. R. Tanner).

31 Verwahrung: Verh. 1833, 904–906.

32 Verh. 1833, 908.

33 Der Vortrag erschien als Broschüre von 19 S. bei C. Fischer & Co. in Bern erst 1835. Über die Zofinger Versammlung berichtet «Der aufrichtige und wohlverfahrene Schweizerbote» 1834 in Nr. 10 vom 6. März eher kritisch, beinahe hämisch sogar, worauf eine hochgemute, von Troxler unterschriebene, ausführliche Erklärung vom 8. März 1834 (Nr. 11 vom 13. März, 84f.) folgte. Troxler bezeichnet sich in der Unterschrift als «Der Präsident des Kantonalvereins vom Aargau». Darauf nochmals der «Schweizerbote» Nr. 14 vom 3. April in einem Leitartikel (sub 3). – Wesen und Wirken des «Nationalvereins» sind bisher nie Gegenstand einer gedruckten wissenschaftlichen Monographie gewesen. Einen guten Ansatz zu einer solchen bildet die großangelegte Seminararbeit von RUDOLF HADORN, I. P. V. Troxler und der Schweizerische Nationalverein. Seminararbeit, dem Schweizergeschichtlichen Seminar der Universität Bern im Sommer 1967 eingereicht. Maschinenschrift, 76 S. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der ersten 60 Mitglieder des Vereins und einen Briefentwurf Henri Drueys an den Verein vom 9. Dezember 1839 in Xeroxkopie und Transskription.

Damit könnten wir rasch zum Jahre 1834 und damit zum Abschluß unserer Darlegungen übergehen. Aber thematische Gründe fordern eine Unterbrechung der zeitlichen Folge, eine Rückkehr zur Großratssitzung vom 8. Mai 1833 mit Troxlers «Commissionalbericht über die Polensache» vom gleichen Tage, der «seiner Eigentümlichkeit wegen», wie sich die Redaktion der Verhandlungsblätter ausdrückt³⁴, diesen im Wortlaut beigefügt ist.

Troxlers Text ist ein Bericht über die Zuschrift der Polenflüchtlinge im bernischen Amte Freibergen und über das diesbezügliche Gutachten des Kleinen Rates³⁵. Innert zweier Tage war der Bericht ausgearbeitet worden. Die Regierung wollte, unter der Voraussetzung, daß die Polen im Kanton Bern blieben, diesen tausend Franken schenken, zu mehr sich aber nur auf Grund eines allfälligen Tagsatzungsbeschlusses verstehen. Eine Minderheit der Kommission billigte diese Haltung, die Mehrheit vermochte Troxler zu sich und seinen Auffassungen hinüberzuziehen. Unterstützungen zu gewähren, sah die Mehrheit als Privatsache an. Der Staat muß den Raum schaffen, in dem sich «die allen echten Schweizerherzen angestammte Tugendübung der Väter» auswirken kann. «Eines der schönsten Kleinodien, nicht der Gaue und Rhoden, nein, der sie alle überschwebenden Nationalhoheit, ist das sogenannte Asylrecht.» Das wurde nun breit ausgeführt, einige der geradezu poetischen Sätze aber muß ich doch im Wortlaut hersetzen. «Der Zeiten Fortschritt», heißt es in diesem amtlichen Dokument weiter, «hat die Idee geläutert, die Sitte geheiligt, und die Republik, besonders die erste und schönste und wahrste aller Republiken, die schweizerische Eidgenossenschaft, zum Tempel, zum europäischen Dom religiöser und politischer Toleranz geweiht. So ist das Land der Freiheit eine Freistätte für das große weite Ausland, für die Verfolgten aller Nationen geworden und ist es sogar geblieben, nachdem in der Zeit der Entartung des Bundes im Innern Völkerschaften und Staatsbürger in Ketten gelegt und neue geistliche und weltliche Zwingburgen erbaut worden waren. Auch darin erhob sich die neue Kulturwelt weit über die alte, der Fremde war

34 Verh. 1833, 214.

35 Verh. 1833, 214–220. – In den zitierten staatsphilosophischen Schriften ist das Asylrecht nie erwähnt.

nirgends mehr Barbar, und statt daß man ihn in Freistaaten zum Sklaven machte, war er durch Berührung des heiligen Bodens frei ...» Dieser Grundsatz wurde nun als die höchste Blüte unserer Neutralität bezeichnet, als eine «wahre Habeaskorpusakte der Geister und Gemüter», die nicht verletzt werden kann, ohne daß die christlichen und menschlichen Grundfesten all unserer Freistaaten erschüttert würden. Es ist das Asylrecht geradezu «ein wahres Palladium unserer eigenen Würde, Freiheit und Sicherheit». Troxler zeigte nun, wie dieses Asylrecht aller Welt galt und noch gilt. Dieses darf man doch nicht «den hochheiligen Resten eines allgemein hochbewunderten Heldenvolkes, das in einem unglücksvollen Kampfe für Freiheit sein Vaterland verlor, ... entziehen!»

Die Kommission beantragte also mehrheitlich, ausgehend «vom alten Staatsrecht der Eidgenossenschaft», die Polen unter den Schutz des Asylrechts zu stellen, sie beantragte weiter, Aargau solle einen Teil wirklich in sein Asyl aufnehmen, immerhin aber nicht für immer und ohne daß deren Unterhalt Sache der Öffentlichkeit werden dürfe.

Dem Gedankenfluge des Berichterstatters konnten, wie den Worten selbst zweier sehr prominenter Ratsmitglieder zu entnehmen ist, offenbar nur wenige folgen. Trotzdem trat man sogleich auf Bericht und Anträge ein. Da man auf Troxlers Asylrechtsmanifest nicht weiter einging, war zunächst nur von den unmittelbaren Sorgen und Erwägungen die Rede. Und da vernimmt man denn, daß es auch im Aargau eine Armennot und eine Not der Heimatlosen gibt. Man befürchtet, die sonst schon überbeanspruchten Armengüter müßten auch den Polen dienen. Gewisse Lehren für eine Zurückhaltung in solchen Dingen wurden auch aus der einstigen «unklugen, ja, unmenschlichen Aufnahme der Juden» abgeleitet. Endlich wurden die entgegenstehenden Bestimmungen des aargauischen Fremdenpolizeigesetzes ins Feld geführt, und nicht zuletzt bestimmten auch manche Volksvertreter bei ihrer Stimmabgabe die Reklamationen des benachbarten Großherzogtums Baden und die sehr zurückhaltenden Berichte von Vorort und Kleinem Rat. Man beschloß, nach Antrag der Regierung den petitionierenden Polen tausend Franken darzureichen; damit waren die weitergehenden Anträge der von Troxler vertretenen Kommissionsmehrheit erledigt.

Das war am 8. Mai 1833. Am 22. d. M. aber traf beim Rate eine vom 9. datierte Polen-Adresse³⁶ der an jenem Tage in Schinznach versammel-

36 Verh. 1833, 278f.

ten Helvetischen Gesellschaft ein. Nochmals bewegte, unerquickliche Auseinandersetzung. Man vernimmt, «daß im ganzen Lande großer Unwille sich gezeigt hat, weil wir den Polen ein Geschenk von tausend Franken gemacht haben». Man habe sich über den Großen Rat mit Unwillen geäußert und gesagt, wir hätten einen Eingriff in die Staatskasse gemacht. Man vernahm, Bern wolle die Polensache zur gemeineidgenössischen machen, und meint, dann sei es immer noch Zeit, erneut Stellung zu beziehen. Zschokke hält dafür, ein Ausweg läge darin, daß die Aufnahme einzelner Polen denjenigen Privatleuten gestattet werden könnte, die für sie lebenslängliche Bürgschaft leisten würden – wer unter den Ältern unter uns erinnert sich da nicht des sog. Affidavit, das in den Vereinigten Staaten in den Jahren nach 1933 für die Aufnahme jedes einzelnen verfolgten Juden erforderlich war! –, mußte sich aber belehren lassen, daß das Gesetz auch diesen Ausweg nicht gestatte. Erst Troxler brachte wieder Salz in das Gespräch. «So groß mein Mitleid mit diesem unglücklichen Heldenvolk ist, so ist doch mein Mitleid mit denjenigen Schweizern noch größer, welchen die Nationalehre das letzte ist»,³⁷ so hob er seine Rede an. Schon dieser Anfang war eine Beleidigung, es folgten nun aber eine ganze Menge weiterer Invektiven. Troxler mußte sich «unverschämte Anmaßung» vorwerfen lassen, mußte vom Präsidium zur Ordnung gerufen werden. Freunde und Schüler trennten sich von ihm, so Edward Dorer³⁸, der, wie er sagte, letzthin (in der Sitzung vom 8. Mai) mit Freuden ausgesprochen habe, ein Schüler des hochgeachteten Herrn Dr. Troxler zu sein, «aber heute spreche ich es aus, daß ich nicht mehr sein Schüler sein will». Der Landammann glaubte, in Troxler einer Faktion entgetreten zu sollen zum Wohle des Vaterlandes (S.286). Noch mehr als einmal begegnet die Polensache in den Verhandlungsblättern. Neue Momente bieten sich uns keine mehr.

Wer die Asylrechtsproblematik der Jahre 1933–1945³⁹ hat miterleben und miterleiden müssen, mag Troxlers hochgemute Worte über die Wahrung des Asylrechts als Erfüllung der eigentlichen Mission der Schweiz mit innerer Befriedigung lesen, und er mag auch zunächst der Meinung sein, der damalige aargauische Große Rat habe in jenen Debatten nicht

37 Verh. 1833, 281 f.

38 Verh. 1833, 284 (224), Über die nicht uninteressante Gestalt Edw. Dorers siehe die Abhandlung «Von der Scheidung der Geister», unten 200 ff.

39 Vgl. CARL LUDWIG, Die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933–1945. Bericht an den Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte [Bern 1957].

gerade auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden. Indes dürfen wir unsere eigenen Gefühle nicht mit einem historischen Urteil verwechseln. Wir müssen, wenn wir in gemäßer Weise urteilen wollen, bedenken, daß der damalige Aargau bei aller teilweisen Industrialisierung doch noch von durchaus ländlicher Struktur war. Und man könnte weiter argumentieren, der aargauische Große Rat sei wenig später durch das Verhalten fraglicher Polen (Savoyerzug)⁴⁰ nicht übel gerechtfertigt worden. Unser Troxler allerdings würde das nie zugeben, hat er doch ein Jahr später, als die Noten der Mächte aus Anlaß des Savoyerzuges vorlagen, seiner innigen Überzeugung Ausdruck gegeben, daß jene Expedition, über die er übrigens kaum ein Wort verliert, nur den Vorwand zu diesen Noten abgegeben habe, im Grunde es aber die Mächte, Anlaß hin oder her, auf die republikanische Staatsform der Schweiz abgesehen hätten. Er war überzeugt, daß etwas Ähnliches wie die Polnische Teilung des 18. Jahrhunderts jetzt gegen die Schweiz im Tun sei oder daß doch mindestens den fremden Noten der geheime Zweck zu Grunde liege, «die Schweiz durch Vexationen und Noteninvasionen zu zwingen, daß sie ihr Nationalgefühl verlasse und sich wieder fügsam unter das alte Joch schmiege». Die Mächte stünden mit der inneren Reaktion in Verbindung. Was allfällige Retorsionsmaßnahmen betreffe, so sollten dabei nicht die industriellen Interessen, sondern die Interessen der Nation und ihrer Ehre vorangestellt werden⁴¹.

Wollen wir nun Troxlers Haltung in diesem Handel beurteilen, so bleibt festzustellen, daß sich dieser zunächst, so schön auch sein Bericht anmuten mag, in idealem Aufschwung – oder soll man es geistigen Hochmut nennen? – allzuweit über das Fassungsvermögen und Niveau seiner Landsleute erhoben hat. In der Folge sank er, und das ist wohl seinem eher zwiespältigen Charakter zuzuschreiben, deutlich darunter. Er wurde, wie wir sahen, auch im späteren Verlauf des Jahres als Kommissionsmitglied oder gar Kommissionsberichterstatter gewählt, indes war er von nun an, stellte er eigene Anträge oder verfocht Kommissionsminderheitsanträge, als Außenseiter gestempelt und konnte kaum mehr jemanden für seine Anliegen gewinnen.

Auf seine kleineren Interventionen, etwa auf seine lichtvollen Dar-

40 Das Faktische findet sich bei ANTON VON TILLIER, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogetheißenen Fortschrittes I, Bern 1854, 249–265.

41 Verh. 1834, 218–221 (17. Mai 1834).

legungen über das Verhältnis von materiellem bürgerlichem Recht und Verfahrensrecht (Zivilprozeßrecht)⁴², können wir nicht weiter eingehen.

1834

Der aargauische Parlamentarier I. P. V. Troxler ist uns in den Debatten des Jahres 1833 als zwiespältige Figur entgegengetreten. Als Außen-seiter erscheint er auch 1834, aber nunmehr in weit sympathischerer Weise, als ein «Rufer in der Wüste» sozusagen. Es waren Kardinalfragen der spezifisch aargauischen Politik, zu denen er jetzt Stellung bezog, Fragen, zu denen er als philosophischer Denker ganz Eignes, weit über den Tag Hinausweisendes zu sagen hatte. Da kann Isolierung zur Ehre werden. Unterlag er auch im Moment, so bekam er doch in ferner Zukunft recht.

Es handelt sich dabei zunächst um *Kirchenpolitik*, und zwar um die großrätliche Sanktionierung der Ergebnisse der bekannten Badener Konferenz vom Januar 1834, der Badener Konferenzartikel. Darüber wurde im aargauischen Großen Rate in den Sitzungen vom 6. und 7. Juni verhandelt. Die Vorlagen, die man zum unerläßlichen Rüstzeug aargauischer Politik rechnete, wurden mit großen Mehrheiten genehmigt. Troxler gehörte zur unterliegenden Minderheit. Darüber findet sich das Nötige in meinem Buche über «Rauchenstein und Heusler» ausgeführt⁴³. Ich darf wohl darauf verweisen und mich an dieser Stelle auf zwei oder drei Zitate beschränken, die für sich sprechen und keines weiteren Kommentars bedürfen. «Ich muß mich verwundern», so sprach einer seiner damaligen Gegner, «daß von einer Seite her, woher ich es nicht erwartet hätte, nämlich von einem in der ganzen Schweiz als aufgeklärt bekannten und unter die Freisinnigsten gezählten Eidgenossen heute ausgesprochen wird, die Ausscheidung der Rechte der Kirche und des Staates könne nur durch gemeinsames Einverständnis der geistlichen und weltlichen Macht geschehen. Ich muß mich verwundern, und das hätte ich nie geglaubt, daß von jener Seite die Lehren des krassesten Katholizismus ausgesprochen werden könnten.»⁴⁴ Ludwig Snell aber urteilte ein Vierteljahr später in einem Brief an Federer folgendermaßen: «Um Gottes Willen, was macht Troxler! Er wird am Ende der förmliche Advoka-

42 Verh. 1883, 357f. (18. Juni).

43 Zur Geschichte, 83 ff., speziell über Troxler: 85 ff.

44 Verh. 1834, 286.

kat der Obskurantenpartei!»⁴⁵ Troxler selbst beschloß seine Rede vom 6. Juni 1834 (Verh. 393), nachdem er sich für das «Unterscheidungs- und Vereinigungssystem von Kirche und Staat, welches man von jeher, wenn auch nicht ganz passend, Kollegialsystem genannt hat» bekannt hatte, folgendermaßen: «Es wird endlich gesagt, man müsse eilen, es werde noch Jahre lang gehen, bis die Aufgabe gelöst sei; aber ich frage, ob es gerade jetzt an der Zeit sei, anzufangen, und zwar auf die Weise, wie die Badenerkonferenz will. Mir sind Grund und Ziel des Beginns nicht klar; aber das weiß ich, daß bei dem Zustand unseres Vaterlandes wahrlich noch ganz andere Dinge zu tun wären, als Staatsrechte gegen die Kirche einseitig zu definieren und jetzt mitten in dem zum Teil künstlich erregten und künstlich erhaltenen Wirrwarr aller öffentlichen Dinge an 22 Orten zu sorgen, daß man nach Jahren einen Bischof zum Erzbischof kreieren könne! – Wir kämpfen mit innern, offenen und geheimen Reaktionen; das Ausland mit beiden Reaktionsarten im Bunde feindet uns diplomatisch an; unsere Staatsumbildung ist auf halbem Wege stehen geblieben, und wenn sie nicht im Bund durchgeführt wird, geht sie auch wieder in den Kantonen verloren. Wir befinden uns in einer Verwirrung wie noch nie. Wozu jetzt unnütze, gefährliche, das Volk beunruhigende, die Nation entzweierende Händel anfachen? – Ich halte dies für übel, es geschehe planmäßig oder unbesonnen, und stimme dafür, daß man es einsweilen bei der bestehenden Ordnung in geistlichen Dingen bewandt sein lasse, dabei jeder Zeit die ausgemittelten Rechte des Staats auch gegen Angriffe geistlicher Macht handhabe und verteidige.»⁴⁶ Daß er nicht durchdrang, haben wir bereits festgestellt. Es verstand sich von selber. Es blieb ihm nur übrig, eine Verwahrung zu Protokoll zu geben, in der seine Gesichtspunkte klar und eindeutig zum Ausdruck kommen. Daß diese Verwahrung von Heinrich Fischer von Merenschwand mitunterzeichnet ist, ist ein Faktum, das zum Nachdenken einladen kann.

Wir kommen zum *Schulgesetz*. In der Schulgesetzgebung war der Gang der Dinge viel langsamer als in den großen Nachbarkantonen Zürich und Bern, und in St. Gallen. Nun lag endlich ein Entwurf des Kleinen Rates vor. Troxler war schon vor Monaten, noch vor den kirchenpolitischen Debatten, zum Mitglied und Referenten der großrätlichen Kommission

45 Zur Geschichte, Anm. 157.

46 Verh. 1834, 393 (6. Juni).

bestimmt worden. Als solcher stieß er sich an dem unlogischen Aufbau des Entwurfes wie auch an manchen Einzelbestimmungen. Er begnügte sich deshalb nicht damit, den Entwurf zu beleuchten, sondern substituierte ihm, unter Benutzung der Materialien des Entwurfs, in seinem ausführlichen Bericht⁴⁷, der separat gedruckt wurde, aber in den Verhandlungsblättern nicht Aufnahme fand, ein eigenes Gegenprojekt. «Nicht die Veränderung der Staatsformen ist es», so hebt der noch heute lesenswerte Bericht an, «sondern die Erziehung der Menschen und Bürger, was sie weiser und besser, gerechter und glücklicher macht. Revolutionen rechtfertigen sich am Ende nur dadurch, daß sie die Hindernisse wegräumen, welche die freie Entwicklung und Bildung der menschlichen Kräfte und der bürgerlichen Wirksamkeit erschweren oder gar unmöglich machen.» Schulgesetzgebung sei nicht mit der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verwechseln. «Die tiefsten Naturrechte und Naturpflichten, die heiligsten Naturgesetze liegen hier zu Grunde, und wehe jedem Staat, wehe jeder Kirche, welche mit berechnetem Wissen und Wollen an der Schule freveln oder an der Erziehung sündigen!» Troxlers Gedankenflug und Sprache erkennt man gleich in den «Allgemeinen Grundlagen des Gesetzes», die dessen einzelnen Hauptteilen vorangestellt sind: «Die Schulen des eidgenössischen Freistaates Aargau sind öffentliche Anstalten, in welchen die Kinder des Vaterlandes zu religiösen und sittlichen Menschen, zu verständigen und wohlgesinnten Bürgern und auch, so viel möglich, zu Wissenschaft und höherer Wirksamkeit herangebildet und erzogen werden.» (§ 1) Oder: «Das gesamte Schulwesen wird als geistiges Gemeingut aller Bürger, als höchste Angelegenheit des Staates im Verein mit der Kirche betrachtet, und steht unter Leitung eines nur vom Großen Rathe abhängigen und von ihm zu wählenden Erziehungsrathes.» (§ 4) Oder: «Niemand im Lande darf ohne die Erziehung, ohne den Unterricht und die Bildung gelassen werden, welche ihm die Erreichung seiner menschlichen Bestimmung und die Erfüllung seines staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen Berufs möglich macht. Für die unter ihrer Obhut stehenden Zöglinge sind Familienväter und Vormünder verantwortlich.» (§ 6) Endlich noch § 128: «Die Kantonsschule ist die höch-

47 «Bericht über den Gesetzes-Vorschlag des Kleinen Rates für Einrichtung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau, erstattet an den Großen Rat von der am 12. Christmonat 1833 aufgestellten Commission samt dem Gesetzes-Entwurf derselben.» Aarau 1834. 99 S. (Den Troxlerschen Schulgesetz-Entwurf findet man S. 47–99.)

ste Volksschule des Aargaus, nämlich die oberste, öffentliche und allgemeine Bildungsanstalt des Staats, welche für alle Stände und Berufsarten gleichmäßig zu sorgen hat. Die Kantonsschule darf demnach nicht nur eine sogenannte Gelehrtschule, noch bloß eine höhere Realschule sein, und auch nicht in Abteilungen zerfallen, welche einseitig sich beschränken oder verdrängen, und so die allgemeine Menschenbildung ausschließen.»

Mit diesem eigenen Entwurfe hatte nun aber die Kommission nach der Meinung mancher Redner in das Gesetzes-Initiativrecht des Kleinen Rates eingegriffen. Dazu kommt, daß wohl bei manchen gewisse kirchenpolitische Bedenken vorhanden waren, zu denen bei der gespannten kirchenpolitischen Situation etwa § 34⁴⁸ Anlaß geben konnte. Der Bericht, der dem Großen Rate am 2. September 1834 vorlag, kam gar nicht zur materiellen Behandlung, sondern wurde an den Kleinen Rat zur Berichterstattung zurückgewiesen. Eine spätere Großratskommission stand unter der Leitung von Heinrich Zschokke. Als pädagogischen Experten zog diese den eben in die aargauische Politik eingetretenen Seminardirektor Augustin Keller⁴⁹ zu. Der Bericht dieser Kommission erschien im folgenden Jahre im Druck⁵⁰ und bahnte dem Gesetz von 1835 den Weg. Noch war es ein gutes Gesetz, aber Troxlers hoher Ton ist daraus verbannt. Man ist wieder auf den kargen aargauischen Ackerboden hinuntergestiegen.

48 Der in unserm Text nicht im Wortlaut angeführte § 34 lautet: «Bei Einführung neuer Bücher zum Religionsunterricht in der Schule nimmt der Erziehungsrat Rücksprache mit dem Kirchenrate der Konfession, welcher die Schule angehört. In katholischen Schulen wird für jede Abänderung, die in dieser Hinsicht stattfinden soll, die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats eingeholt.»

49 Über Keller: KARL SCHIB, Augustin Keller (1805–1883) in: Lebensbilder aus dem Aargau 1803–1853 (Argovia 65, 1953), 159 ff. Vgl. auch KARL SCHIB, Augustin Keller und der liberale Katholizismus, in: Riassunti delle comunicazioni (X^o congresso internazionale di scienze storiche, Roma 4–11 settembre 1955), vol. 7, Firenze 1955, 430–433; Atti del X^o congresso internazionale, Roma 1957, 710 (Zusammenfassungen); Schaffhauser Beiträge 32 (1955) 199–210 (vollständiger Text). Neuerdings gehen auch Doktoranden an diese Zentralgestalt der aargauischen Geschichte im 19. Jahrhundert heran, so M. Leimgruber. Siehe «Beifügungen...», S. 371 ff.

50 «Kommissional-Bericht an den Großen Rat des Kantons Aargau betr. den Gesetzes-Vorschlag über Einrichtung des gesamten Schulwesens.» Januar 1835. Laut einer Bleistiftnotiz auf dem Umschlag erschien der Bericht im gleichen Jahre 1835 im Druck.

Es war einer der größten Wünsche Troxlers, zu erfolgreicher Umgestaltung des Schulwesens im Aargau nach Kräften mitzuwirken und das Schulgesetz vollenden zu helfen. Nach der Praxis des Großen Rates hätte eine materielle Beratung und Verabschiedung des Gesetzes nur wenige Sitzungen in Anspruch genommen, nun dehnte sich das Geschäft in eine Weite, die «ihn keinen ferneren Anteil daran nehmen ließ». Er gab am folgenden Tage, dem 3. September 1834, seine Entlassung ein, da er im kommenden Winterhalbjahr seine Berner Professur anzutreten habe, und dankte für das ihm geschenkte Vertrauen und Wohlwollen. Die Entlassung wurde diskussionslos erteilt.

«Der Philosoph und die Politik» ist ein weites Thema, das von Plato und Aristoteles bis zu Hegel und Marx, Jaspers, H. Barth und Russell reicht. Das von uns behandelte Thema stellt einen Spezialfall davon dar. Nicht so sehr die staatsphilosophischen Ideen sind dabei visiert als der Zusammenprall dieser Ideen und ihres Schöpfers und Trägers mit der staatlichen Wirklichkeit. Und da wir den Parlamentarier dabei ins Auge fassen, so schrumpft unser Teilaspekt auf einen noch engeren Bereich zusammen und schließt etwa eine Betrachtung der politischen Versuche und Mißerfolge Platons in Sizilien aus. Mir fällt es schwer, zu dem Thema «Der Philosoph als Parlamentarier» die nötigen Parallelen aufzufinden. So viel steht fest, daß unsere engere Themastellung auch zeitlich eng eingegrenzt ist, daß sie vor allem das 19. und 20. Jahrhundert beschlägt. Historiker oder Volkswirtschaftler, die im Parlament oder Ministerium mitwirkten, kennen wir viele, namentlich in Frankreich. Aber Philosophen? Wir könnten an Etienne Dumont (1759–1829) erinnern und an seine lebhafteste Beteiligung an der Debatte über die Feuerversicherung im Genfer Repräsentativrat, von der uns William Rappard⁵¹ erzählt – ein Dutzend Jahre vor der parlamentarischen Wirksamkeit Troxlers fand diese Debatte statt –, oder an die parlamentarische und ministerielle Tätigkeit Victor Cousins (1792–1867) unter der Julimonarchie.

Die beiden genannten Fälle heben sich von dem Troxlerschen deutlich

51 W.-E. RAPPARD, Un beau débat de politique économique au Conseil Représentatif Genevois en 1820 in: *Economistes Genevois du 19^e siècle*. Genève 1966, 269–322. Einige weiterführende Angaben vermittelt ERICH ROTHACKER, Philosophie und Politik im französischen Denken des frühen 19. Jahrhunderts, in: *Mensch und Geschichte. Studien zur Anthropologie und Wissenschaftsgeschichte*. Bonn 1950, 107f.

ab. Dumont und Cousin waren keine Außenseiter. Ihre Stimme galt viel. Man setzte sich ernsthaft mit ihnen auseinander. Sie drangen mit ihren Ideen durch, im weitesten Ausmaße, wie allgemein bekannt ist, Victor Cousin.

Worauf aber beruht nun eigentlich das parlamentarische Scheitern Troxlers? Wir haben auf manche Momente aufmerksam gemacht. Am wichtigsten wird doch sein, daß er in der Welt der Ideen lebte und von dort her unmittelbar auf die Lösung der praktischen Fragen einwirken wollte, während seine Gesprächspartner in viel engerem Kontakt mit den Realitäten lebten, wiewohl auch unter diesen ideelle Ziele weit mehr Gewicht hatten, als ihnen in einem heutigen kantonalen Ratssaal beigemessen wird. Ein weiteres Moment kann ich nur eben in der Form der Frage antönen. «Als Glarus und Zug in den Bund der Eidgenossen aufgenommen wurden», so läßt sich Troxler einmal im Rate vernehmen⁵², «da sprachen die alten Eidgenossen: Wir wollen nicht Zug und wollen nicht Glarus, sondern wir wollen die Zuger und die Glarner zu Brüdern im Bunde. So ruhte der Bund auf Menschen und Bürgern, nicht auf Gauen und Tälern oder Staaten oder Ständen, bis das Stanzer Verkommnis die Aristokratie in [den] Bund geführt, und auch damals geschah es unter Friedenspredigten; sogar der gute edle Von Flüe diente zum Werkzeug der Aristokratie.»

Der Bruder Klaus ein Werkzeug? ein Werkzeug gar der Aristokratie? Da horchen wir wohl auf. Liegt darin nicht eine ferne Entsprechung zu der bildlichen Redeweise, nach der ein Staatsmann ein Lakai des Kapitalismus oder des Imperialismus sein soll? Letztere gehört der Denk- und Sprechform des Vulgärmarxismus an, die sich in sehr vielen wichtigen Begriffen und Ausdrücken von der unseren so sehr unterscheidet, daß eine normale Diskussion zwischen Angehörigen der beiden Lager kaum mehr möglich ist. Beide Male würden also die Handelnden im Grunde nicht selbst, nicht aus eigenem Antrieb und mit eigenen Zielsetzungen handeln, sondern nur als Schachfiguren in einem intelligent geleiteten Spiel oder als Potenzen in einem Weltplan, den einzig der idealistische bzw. marxistische Denker überblickt und durchschaut. Emil Spieß hat Troxlers Sprache analysiert. Vielleicht müßte man diese Analyse in der Richtung weitertreiben, daß man exakt feststellen könnte, inwiefern sich Troxlers Sprache von der seiner Zeitgenossen, hier also von der

52 Verh. 1833, 488.

seiner aargauischen Mitgroßräte, so sehr abhob, daß eine normale Aussprache nicht mehr möglich war⁵³. Vielleicht wäre dann auch seine oft beobachtete übergroße Heftigkeit, im philosophischen Traktat, in der Presse, im Ratssaal, die gelegentlich an die Stelle eigentlicher Argumentation trat, besser zu verstehen. Ich verfüge über keine diesbezüglichen Materialsammlungen und werfe mit diesen Bemerkungen nur eine Frage auf. Und mit dieser Frage möchte ich schließen.

Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regenerationszeit *

I

In den schweizergeschichtlichen Gesamtdarstellungen ist der Entwicklung des aargauischen Staatswesens in dem Zeitabschnitt, der gemeinhin als derjenige der Regeneration bezeichnet wird, ein nur geringer Raum zugewiesen. Fünf Seiten sind es, mit denen sich die aargauischen Dinge in der kritischen Geschichtserzählung Johannes Dierauers begnügen müssen; besonders karg nimmt sich die eine knappe Seite aus, die ihnen in der impressionistischen Schilderung innerhalb des dickleibigen 2. Bandes der Schweizergeschichte von Ernst Gagliardi gegönnt wird. In den von weiter Überschau getragenen Analysen Eduard Fueters (ich denke an die Eingangskapitel seines letzten Werkes «Die Schweiz seit 1848») und William Rappards («L'individu et l'état dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse», Zürich 1937) steht es ähnlich. Der wirt-

53 Vgl. auch, was J. R. von Salis über die Notwendigkeit der Analyse neuer politischer Terminologie ausführt (Über das Studium der politischen Wissenschaft, in: Jb. der Technischen Hochschule München 1966, 69).

* Unter diesem Titel sind der Aufsatz, der ursprünglich diesen Titel trug und in der Festgabe Gallati (JHVG, 1946) erschien, und die «Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration» (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27, 1947, 211ff.), die an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz vom 28. September 1946 vorgetragen worden waren, zusammengezogen, wie es auch ihrer Entstehungsweise – sie waren einander in sehr kurzem Abstände gefolgt – entspricht. Dabei konnte nicht wohl vermieden werden, daß einzelnes unter den Tisch gefallen ist. Wer gerade solches suchen sollte, dem steht ja der ursprüngliche Wortlaut in den beiden Periodika jederzeit zur Verfügung.

schaftliche Unterbau, den Fueter gibt, die soziologischen Analysen des Verhältnisses der Partieliten zu den großen Massen, wie sie in den Werken beider vorliegen, bringen Gesichtspunkte bei, die nicht genug beachtet werden können. Indessen erweist es sich, daß sich das Phänomen des aargauischen Staatswesens der Epoche als eines einerseits repräsentativ-demokratisch erneuerten, andererseits aber starken, autoritären, auf kulturpolitische Einheit drängenden Gemeinwesens mit ganz spezifischen nationalen Gegebenheiten mit den hier zur Verfügung gestellten Kategorien nicht ohne weiteres einfangen läßt.

Der Grund für diese geringfügige Berücksichtigung des Aargaus kann nicht darin liegen, daß seine Rolle innerhalb des damaligen eidgenössischen Staatensystems von den Geschichtsschreibern, die eine Gesamtchau anstreben, gering eingeschätzt wird. Er liegt in dem äußeren Umstand, daß bisher keine abschließenden modernen Untersuchungen oder gar Darstellungen vorlagen, auf die sich Autoren, die notgedrungen ihr Spezialgebiet überschreiten und so auf weite Strecken hin nicht aus erster Hand arbeiten, stützen könnten.

Über den aargauischen Bereich hinaus, dem unsere Ausführungen gelten sollen, scheint mir die Aufgabe zu bestehen, ein Bild jener Jahre zu zeichnen, das vom Jahre 1848 als notwendigem Schlußjahr gelöst ist, das die Epoche, ihre Menschen und Ereignisse, ihre Bestrebungen und Verwirklichungen also als solche enthält, gezeichnet auf Grund der Analyse und der Betrachtung, die Distanz und Perspektive eines Jahrhunderts gewähren. Wirtschaftsgeschichtliche und soziologische Gesichtspunkte werden dabei von Nutzen sein können, der Nachdruck muß m.E. gerade bei Erforschung und Darstellung der Regenerationszeit doch auf Politik und Geist liegen.

Carl J. Burckhardt hat damit im Jahre 1925 einen Anfang gemacht. Er hat mit seiner Neuhaus-Biographie einen Staatsmann jener Zeit, er hat einen eidgenössischen Ort – Bern –, und er hat darüber hinaus sozusagen die große Politik des damaligen schweizerischen Staatensystems in neuer, weiter und tiefer Weise dargestellt. Auf der Person des Staatsmannes, wie sie sich auswirkt, zumal eben in dieser großen Politik, liegt der Nachdruck, in der Erfassung der persönlichen Werte wie in der erfahrenen Einsicht in den Ablauf der politischen Vorgänge, von der die Darstellung getragen ist und die sie zu vermitteln sucht, der bleibende hohe Wert dieser Arbeit. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß Burckhardt wohl einige neue Quellen aus auswärtigen Archiven

beigezogen hat, daß er aber, abgesehen von der Erschließung des neuhausischen Nachlasses, die inner-schweizerische Quellenkunde nicht wesentlich bereichert, sich vielmehr mit den Grundlagen, die v. Tillier und G.J. Baumgartner gelegt haben, begnügt hat.

Was C.J. Burckhardt gab, ist für manche andere Kantone, ist zumal für den Aargau, und zwar nun mit besonderem Nachdruck auf der Innenpolitik, erst zu tun, wenn auch von vornherein auf den Glanz der burckhardtischen Darstellung verzichtet werden muß. Wenn sich der heutige Forscher nach Vorgängern und Vorbildern umsieht, so werden ihn die Betrachter der Zeitgeschichte ihrer Tage durch Tiefe und klaren Blick oft überraschen, so sehr, daß er sich in zweifelnden Momenten daran erinnert, daß namhafte Geschichtsschreiber die These vertreten haben, nur selbsterlebtes Geschehen sei im Grunde adäquat darstellbar. Kein Geringerer als der Begründer der kritischen römischen Geschichte, Barthold Georg Niebuhr, gab dieser Überzeugung Ausdruck, als er in den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts an der Bonner Universität die – auf Grund von Nachschriften von Hörern herausgegebenen – «Vorlesungen über das Zeitalter der französischen Revolution» hielt; in ähnlicher Weise hat sich übrigens schon im Jahre 1816 der junge Solothurner Geschichtsschreiber Glutz-von Blotzheim geäußert, der erste Fortsetzer der Müllerschen Schweizergeschichte. Jedenfalls ist es erstaunlich, wie wahr und richtig in den zeitgeschichtlichen Darstellungen, in Mémoires, ja in Rechtfertigungsschreiben oder Prozeßschriften der 30er und der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts aus Anzeichen die wirklichen Tendenzen, aus Folgen die zugrundeliegenden Zusammenhänge erfaßt wurden. Und denken wir gar an die Höhe des Standortes, den dann ein Heinrich Gelzer oder ein Ph. A. von Segesser einnehmen werden!

Parteistandpunkte sind naturgemäß derartigen Darstellungen nicht fremd, ja, an dem Willen des Autors mag sich geradezu seine Einsicht entzünden. Parteigesichtspunkte spielen aber auch in der eigentlichen Historiographie des ganzen Jahrhunderts, das auf die Ereignisse unserer Epoche folgte, ihre Rolle, ja, es kann ruhig von einer Fortführung der Kämpfe der 1830er und 1840er Jahre mit literarischen Waffen gesprochen werden. Zu einem neuen Höhepunkt schwoll diese Auseinandersetzung in der Zeit des Kulturkampfes der 70er Jahre an. Wogen lange die radikalen Gesichtspunkte und Wertakzente vor, die ja auch den repräsentativen Gesamtdarstellungen der Dändliker und Dierauer nicht völlig fremd sind, so machen sich, wenn ich recht sehe, seit einiger Zeit

die katholischen stärker fühlbar. Geschichte wird doch so auf beiden Seiten nicht geschrieben. Es gilt, wie wir es schon sagten, sich wieder stärker in die Zeit hinein zu stellen, zugleich aber auch sich stärker *über* die Zeit zu erheben.

Allzusehr dem Momente verhaftet, um unmittelbare historische Erkenntnisse zu bieten, sind dagegen i. A. die Aktenstücke mannigfaltiger Art, wie sie unsere Archive bergen, Parlamentsreden, Streitschriften, Zeitungsartikel und Briefe. Mittelbar helfen sie doch sehr viel. Sie ermöglichen uns, wirklich aus dem Moment heraus zu sehen, ohne die eingetretenen Folgeereignisse als notwendige bereits in die Rechnung einzustellen. Hier liegt beschlossen, was als der eigentliche Quellenstoff der Epoche zu gelten hat. Behutsam benutzt, werden die genannten Quellen manchen Aufschluß ohne weiteres vermitteln können. Gerade an dieser Stelle darf aber wohl betont werden, wie wünschbar es wäre, wenn sich nicht nur der quellenarmen Frühzeiten, sondern auch der in ihrem papierenen Überfluß fast erstickenden Neuzeit eine kritische Quellenkunde annähme. Ich nenne ein Beispiel: Im Jahre 1842 erschien Friedrich Hurters umfangreiche Streitschrift «Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz» (1842). Nachträge, von denen einer speziell den «Aargauischen Katholiken und dem Radikalismus» gewidmet ist, folgten ihr. Hurters Publikationen sind von erstaunlichem Stoffreichtum, in den *raisonnierenden* Teilen sind sie nicht ohne wertvolle Gesichtspunkte. Was den Aargau anbetrifft, so sagen wir wohl nicht zu viel, wenn wir der Vermutung Raum geben, die ganze katholische historiographische Tradition gehe letzten Endes auf Hurter zurück. Der kritische Forscher aber wird dieses Buch nur zögernd benutzen, solange die Zuverlässigkeit der darin mitgeteilten Tatsachen nicht kritisch untersucht ist.

Die Aufgabe, Politik und Geist der Regenerationszeit untersuchend und darstellend neu zu erfassen, läßt sich nach drei Richtungen an die Hand nehmen. Einmal wäre das *Typische* zu erfassen. An den aargauischen Realitäten also wäre etwas zu erwägen, was es denn hier mit Begriffen wie Liberalismus, Radikalismus, Ultramontanismus, Konservatismus usw. auf sich habe, und die also gewonnenen Allgemeinbegriffe wären einer neuen Darstellung dienstbar zu machen. Neue Aufmerksamkeit wäre dann zu schenken den Ereignissen, dem *Ablauf der Dinge*. Es müßte also etwa überwunden werden können der Dualismus in Auffassung und Darstellung der kritischen Januartage des Jahres 1841, die

in der Klösteraufhebung vom 13. d.M. gipfelten, wobei sich die eine Auffassung letztlich, wie wir eben sahen, auf F.Hurter, die andere aber auf Augustin Keller¹ zurückführen läßt. Ebensoviel Aufmerksamkeit gebührt endlich den in solchen Zusammenhängen auftretenden handelnden *Gestalten*, den Menschen, die, wiewohl auch wiederum von der allgemeinen Zeitstimmung getragen, die politischen Ideen so und nicht anders ausreifen lassen, auf den Gang der Dinge einwirken, dabei scheiternd oder sich bewährend. Kaum wo lassen sich so erschütternde Einblicke in die Vergänglichkeit alles Irdischen gewinnen. «Der Mensch lebt, wirkt nur in der Idee fort, durch die Erinnerung an sein Dasein», lesen wir in einem Aphorismus des Novalis. Aber diese Erinnerung erlischt. Und nach kaum hundert Jahren kann nicht nur von dem Stillen im Lande, sondern auch von manchen Männern, die in ihrem Gemeinwesen eine bedeutende Stellung eingenommen haben, selbst Geburts- und Todesdatum oft, wenn überhaupt, nur noch durch das Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde erfragt werden, alles weitere ist Aufgabe mühsamster Nachforschung, die lange nicht immer zum Ziele führt. Für den Aargau liegen in dieser Hinsicht die Dinge um so ungünstiger, als, im Gegensatze etwa zu Basel, jahrzehntelang die Archivleitung der Sammlung privater Papiere keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, und heute läßt sich trotz allem verdienstlichen Bemühen natürlicherweise nur wenig nachholen.

Nach diesen drei Richtungen muß die Arbeit nun aber möglichst Hand in Hand vorgetrieben werden, wenn sie fruchtbare Ergebnisse erzielen soll. Auf dem personengeschichtlichen Bereiche liegt der Nachdruck bei dem Thema, das wir uns für diese Studie gestellt haben.

II

Nach dem glanzvollen Durchbruch der Neuerungsbestrebungen in den größeren Kantonen trat die politische Entwicklung der Schweiz bekanntlich seit dem Jahre 1839 sichtlich in ein Krisenstadium ein. Neben die rein politischen Antagonismen traten jetzt besonders ausgeprägt diejenigen des Geistes.

In diesen Jahren der krisenhaften Zuspitzung aller Gegensätze kam es in hohem Maße auf die persönliche Bewährung der Mithandelnden an.

1 [Augustin Keller], Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände [Aarau 1841], 157 S. Über das Problem der Verfasserschaft siehe oben, Anm. 278 zu «Zur Geschichte ...».

Die Geister schieden sich. Die einen gingen den angetretenen Weg weiter, auf beiden Seiten. Andere entdeckten erst jetzt ihren eigentlichen Standort: K. Siegwart-Müller, der Luzerner Staatsmann der Sonderbundszeit, hatte ja bis 1840 im liberalen Lager gestanden; Gallus Jakob Baumgartner, der Redaktor des radikalen «Erzähler» und st. gallische Landammann, zog 1841 einen Strich unter seine bisherigen Bestrebungen. Seine «Geschichte der Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen» bildet neben Tilliers «Geschichte der Eidgenossenschaft im Zeitalter des sogenannten Fortschritts» bis heute den Ausgangspunkt für jede dieser Epoche gewidmete Bemühung.

Neben diesen großen, allgemein bekannten Beispielen der inneren Wandlung und äußeren Richtungsänderung – Apostasie nannten es die bisherigen Freunde, wenn sie sich noch schonend ausdrückten – stehen manche kleinere. Auch auf dem uns jetzt besonders interessierenden Boden des Aargaus finden sie sich. Auch für sie mag gelten, was Dierauer über Baumgartner gesagt hat: «Es wird niemals völlig sicher zu erkennen sein, wie Baumgartner dazu kam, sich von seinen früheren, so machtvoll ausgesprochenen Überzeugungen abzuwenden; denn dem Geschichtsforscher ist es nur selten vergönnt, in das innerste Seelenleben eines Dahingeschiedenen zu dringen».² Müssen wir also von vornherein auf eindeutige Resultate verzichten, so bietet es doch einen eigenartigen Reiz, dem Geschehe von Männern nachzugehen, die an einem bestimmten Punkte aus innerster Nötigung Halt machen mußten. Politisch wirksamer sind die geradlinigen Kraftnaturen, die ihr Dämon einem einmal für immer erfaßten Ziele entgegentreibt. Als großen Repräsentanten dieses Typus sei auf Augustin Keller an dieser Stelle gerade nur hingewiesen. Andere führt Gewissen oder Einsicht zu einem Bruche, der sie neue Bahnen einschlagen oder aber politisch scheitern, in einem tieferen Sinne aber erst recht sich selbst treu bleiben läßt.

Das *aargauische Staatswesen der Regenerationszeit* ist als der «Kulturkanton» in das allgemeine Bewußtsein übergegangen. Es hat die Klöster, jene Stätten der «Verfinsterung», beseitigt und von da aus sich auch in den größeren, auf der Ebene des eidgenössischen Staatensystems, unter Führung Berns und seines Schultheißen Neuhaus ausgetragenen Kampf

2 JOH. DIERAUER, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1904, 70.
– In allgemeinerer Weise äußert sich über das Phänomen der politischen Richtungsänderung Ph. A. v. Segesser in seiner Würdigung von Konstantin Siegwart (Sammlung Kleiner Schriften II, 458).

gegen die Jesuiten, für die Überwindung eben dieses Staatensystems gestürzt.

In diesem vielgestaltigen Kanton war man ferne davon, jedem das Seine zu geben, vielmehr sollte letzten Endes allen das Gleiche verschafft werden, und wo sich geistige Autonomie regte, da half der Staatsapparat, dessen Träger sich sozusagen als die Agenten des Weltgeistes fühlten, nach. Man war weit davon entfernt, die liberalen Konzeptionen eines Benjamin Constant zu den seinen zu machen. Weit mehr als Freiheit galt diesem Staatswesen staatliche Kraft und geistespolitische Einheit. Es wird einmal eine Aufgabe für sich sein, Herkunft und eigentliches Wesen dieser aargauischen Politik ganz zu erfassen.

Doch scheint mir die Behauptung gewagt werden zu dürfen, die tiefsten Tendenzen dieses Staates seien totalitärer Natur gewesen. Wo aber weite Sektoren des gesellschaftlichen Lebens vom neuen Staat noch nicht erfaßt sind – der Aargau erreichte die Rechtseinheit seiner Teile erst nach Ablauf dieser Epoche; er kannte, wie einst das alte Athen, keine direkten Staatssteuern; stärkster wirtschaftlicher Aufstieg war noch durch keine sozialpolitischen Schranken gehemmt –, wo bei aller Betonung der zentralen Autorität und ihrer Organe in den Bezirken und Gemeinden doch die dauernd zur Verfügung stehenden Zwangsmittel fehlen, läßt sich ein totalitäres Ideal nur schwer realisieren. Mehr und mehr haben sich im Laufe der dreißiger Jahre zwei extreme politische Haltungen herausgebildet: der radikalen Regierungspartei stand die Opposition der Freiämter Katholiken gegenüber, beide Strömungen nicht ganz leicht zu fassen in Wesen, Herkunft und Wollen. Die vermittelnde Richtung der J. Herzog von Effingen, R. Feer, R. Rauchenstein usw., der auch einzelne maßvolle antiradikale Katholiken aus dem Fricktal und aus Baden nahestanden – diese Richtung hatte sich in der Neuen Aargauer Zeitung ein Organ geschaffen und konnte durch die Basler Zeitung eine weitere schweizerische Öffentlichkeit erreichen –, vermochte das Zusammenprallen dieser Extreme nicht zu verhindern. Im Spätjahr 1840 wurde ein Verfassungsentwurf, der beiden Teilen etwas, keinem alles hatte geben wollen, mit erdrückender Mehrheit verworfen, weil er keinem die ersehnte volle Befriedigung hatte bieten können. Die Volksabstimmung vom 5. Januar 1841 aber sanktionierte nun ein Staatsgrundgesetz, das dem katholischen Bevölkerungsteil nicht nur die von ihm erstrebten positiven Garantien für einen ungekränkten freien Wirkungsbereich der Kirche vorenthielt, sondern sogar die politische

Parität der beiden Konfessionen, die seit 1815 ein integrierender Bestandteil des aargauischen Verfassungsrechtes gewesen war, hatte fallen lassen. Es folgten die bekannten, bis jetzt indessen nie kritisch und unbefangen untersuchten und dargestellten Ereignisse, die in der Klösteraufhebung vom 13. Januar 1841 gipfelten und zu einer mehrwöchigen Besetzung des Freiamtes durch Truppen des Aargaus und der Nachbarkantone führten. Unversöhnlicher als je standen sich die Parteien gegenüber. Ja, der Kampf um politische Ideologien oder um sachliche Postulate, der bisher quer durch die Konfessionsteile hindurchgegangen war, war, sich entzündend an der Klosterangelegenheit (wie später in gesamtschweizerischen Zusammenhängen am Jesuitenhandel), doch wiederum weithin zu einem solchen der Konfessionen geworden. Und was ein aargauischer Hausstreit war, wurde bald zu einer großen, gesamteidgenössischen Auseinandersetzung, bei der sogar die Gefahr der ausländischen Intervention im Bereiche des Möglichen lag.

Überblicken wir nun den Kreis der aargauischen Politiker der Epoche, so sehen wir neben den Männern, die von Anfang an ihren Standort gefunden hatten und unentwegt ihre Ziele verfolgten, sei es, daß Temperament und Charakter, sei es, daß Überlieferung und Herkunft, sei es, daß Bildungserlebnis und Überzeugung sie bestimmten, eine kleinere Schar, für die früher oder später ein Wendepunkt eintrat.

Aus den allerersten Jahren der Epoche sind zwei derartige Fälle zu nennen, derjenige des Dichters Abraham Emanuel Fröhlich (1796–1865) und der des rechtsstaatlichen Liberalen Dr. iuris Rudolf Feer (1788 bis 1840)³. An der bekannten Konferenz zu Baden (20.–27. Januar 1834), die über die Begründung eines Metropolitanverbandes in der Schweiz und über die Sicherung der staatskirchlichen Rechte der Regierungen zu beraten hatte, ließ sich die aargauische Regierung vertreten durch Gregor Lützel Schwab⁴ aus Kaiseraugst (1793–1860) und Edward Dorer aus Baden. Beide sind in den folgenden Jahren diesen Bestrebungen untreu geworden. In eine Reihe mit Lützel Schwab und Dorer gehört

3 Über R. Feer siehe in diesem Bande S. 61 und 123 f. Selbstredend sind auch hier wie in jedem personengeschichtlichen Falle die Lebensbilder bzw. das Lexikon zu konsultieren. In der Regel werden wir aber nur noch ausdrücklich angeben, wenn eine Gestalt sich in diesen beiden Nachschlagewerken *nicht* findet. Im übrigen mag es auch nicht schaden, wenn der Leser sieht, wie mühsam – aber auch wie schön! – das Arbeiten war, als diese Nachschlagewerke noch nicht existierten.

4 Über Gregor Lützel Schwab siehe in diesem Bande Anm. 215 zu S. 107 und Anm. 75 zu S. 335.

nun auch der aus dem Freiamt stammende, aber in Laufenburg wirkende Dr. iuris Kaspar Leonz Bruggisser, einer der tätigsten Beförderer der aargauischen Revisionsbewegung von 1830 und in der Folge einer der maßgebenden Exponenten des regenerierten Aargaus.

Lützelschwab wurde nach seinem Ausscheiden aus dem Kleinen Rate (1836) Oberrichter. Als Mitglied des Großen Rates nahm er auch weiterhin an der Politik einen gewissen Anteil. Dorer wie Bruggisser dagegen sind im Zusammenhang mit ihrer Wandlung aus dem politischen Leben ausgeschieden.

Endlich gehören in diesen Zusammenhang zwei Männer, für die ihre *Wandlung* nicht Mäßigung oder gar Ruhe bedeutet hat, die sich vielmehr nun in einen Kampf auf Leben und Tod für die neu erfaßten Ideale gestürzt haben. Ich denke an die beiden Juristen Jakob Ruepp und Anton Weißenbach, die als Mitglieder des Bünzer Komitees im Jahre 1843 wegen Hochverrates in contumacium zum Tode verurteilt wurden, nachdem sie sich durch die Flucht außer Landes dem Zugriff der Behörden entzogen hatten.

III

Jakob Ruepp (1792–1857), von Sarmenstorf, war der zweite Sohn des helvetischen Senators Alois Ruepp. Von seinem Rechtsstudium in Heidelberg zeugt eine gekrönte Preisschrift aus seiner Feder «De vindicatione rerum mobiliū Germanica», die 1823 in Paris im Drucke erschien. Er war Gerichtsschreiber in Bremgarten von 1827 bis 1837, wurde 1838 Obergerichtssuppleant, und war von 1827 bis 1841 Mitglied des Großen Rates, wo er indessen keine hervorstechende Rolle gespielt hat. Als Präsident einer Kommission, der u. a. auch Augustin Keller angehörte, hat er sich in einer wichtigen Angelegenheit als Rechtskonsulent seiner Heimatgemeinde Sarmenstorf betätigt. Seine ursprünglich radikale, auf die kirchenpolitischen Maßnahmen der aargauischen Regierung eingeschworene Gesinnung belegt ein Brief an seinen damaligen Freund K. R. Tanner aus dem Jahre 1835, der bei dessen Briefnachlaß erhalten geblieben ist. Zwischen 1838 und 1840 muß er seinen «früheren radikalen Grundsätzen» entsagt haben. Als Mitglied des Bünzer Komitees wurde er einer der tätigsten Vorkämpfer der Freiamter Katholiken⁵.

5 Die Angaben über Ruepps Leben beruhen auf den aargauischen Amtskalendern, auf Archivalien des Gemeindearchivs Sarmenstorf sowie auf gütigen Mitteilungen

Der Oficial-Verteidiger im Hochverratsprozeß, W. Baldinger aus Baden, der von den persönlichen Verumständungen der politischen Wandlung Ruepps wenig zu sagen wußte, hob diese ins Allgemeine und führte aus: «Der Verteidiger weiß nur das, daß man in redlichem wie in unredlichem Sinne seine politische Stellung ändern kann; daß sich solche Umwandlung in der Regel allmählig, fast unbewußt, und unter hundert unwäg- baren Einflüssen macht; er weiß, daß sich keine schlechten Motive für die Sinnesänderung des Inquisiten nachweisen lassen; er weiß, daß man über das Gewissen nicht richten soll.»

Wie Ruepp, stieß Anton Weißenbach (1796–1889) erst in letzter Stunde zu dem Ausschuß der klerikalen Freiämter Demokraten, doch brauchte er dazu keinen ganz so weiten Weg zurückzulegen wie sein Kollege. Er stammte aus alter Bremgartner Familie, die sechs Schulthei- ßen hervorgebracht hatte, aus der auch gelehrte Theologen hervorge- gangen waren. Weder über seine allgemeine noch über seine juristische Ausbildung ist mir etwas bekannt geworden. Er wird als Mann von Geist und Bildung, als Vertreter einer durchaus liberalen Richtung geschildert, ohne daß er deshalb von den in den dreißiger Jahren sich herausbilden- den Zuständen befriedigt gewesen wäre. In diesem Sinne betätigte er sich denn auch mehrere Jahre im Großen Rate. Indessen schaute er mehr in die Zukunft als in die Vergangenheit und förderte vorurteilsfrei viel Neues und Gutes.

Tausendfache Berührung verband ihn mit dem Volke. Der Verteidiger im Hochverratsprozeß von 1843, der ihm in Freundschaft und Kollegiali- tät seit Jahren verbundene W. Baldinger, dessen Plädoyer wir diese An- gaben mit den nötigen Vorbehalten entnehmen, glaubt, daß ihm, sofern er im Freiamte in der kritischen Periode der Verfassungsrevision für seine Mitbürger wirken wollte, keine andere Wahl geblieben sei, mochte ihm persönlich noch so sehr der Protest gegen die bisher eingeschlagene politische Richtung wichtiger sein als das positive Programm oder die Art des Vorgehens der katholischen Demokraten: «Er wählte die Partei des Volkes, mit dem ihn die subjektive Überzeugung von der Schädlich- keit des radikalen Systems und das Bewußtsein der Zurücksetzung des katholischen Landesteiles verband». Es wäre höchst wichtig, wenn über

des hochw. Herrn Pater Martin Baur † in Einsiedeln. – Der zitierte Brief Ruepps an Tanner findet sich in der Tannerschen Briefsammlung in der KBAG, Bd. I, Nr. 98.

die Geistesart gerade dieser Männer mehr beigebracht werden könnte. Die Dürftigkeit der Unterlagen verbietet es bis jetzt⁶.

IV

Etwas näher soll uns nun die politische Entwicklung von Kaspar Leonz Bruggisser und Edward Dorer beschäftigen. Die hier einigermaßen befriedigende Quellenlage macht das möglich. Die Ergebnisse werden vielleicht davon überzeugen, daß sich derartige personengeschichtliche Detailarbeit schließlich lohnen kann.

Kaspar Leonz Bruggisser wurde im Jahre 1807 geboren. Er stammte von Wohlen im Freiamte. Er studierte auf deutschen Universitäten die Rechte und schloß seine Studien mit dem Doktorexamen ab. Nach ausgedehnten Reisen, auf denen er manche politische Beobachtungen sammelte, kehrte er in die Heimat zurück und wurde aargauischer Fürsprecher. Mitunterzeichner der Lenzburger Petition vom 12. September 1830, suchte er, wie Tanner und seine Freunde, sich zusammen mit seinem Vetter Johann Peter Bruggisser (1806–1870) dem gewaltsamen Vorgehen Fischers von Merenschwand entgegenzusetzen. Wie er, trotz seiner Protestation, mitgerissen wurde und dann zusammen mit seinem Vetter als Unterhändler zwischen den Freiämter Insurgenten und der aargauischen Regierung wirkte, ist bekannt. Bruggisser wurde Mitglied des Verfassungsrates, gehörte dem Großen Rate bis zum Jahre 1846 an und vertrat seinen Kanton viermal an der Tagsatzung. Anfangs der dreißiger Jahre siedelte er nach Laufenburg über, in die Heimat seiner Gattin, der Tochter des dortigen Bezirksamtmanns Brentano, und wurde daselbst Bezirksgerichtspräsident⁷.

Bruggisser gehörte zu den maßgebenden Begründern des regenerierten

6 Die Angaben aus den Plädoyers im Hochverratsprozeß von 1843 sind entnommen dem Aktenverband B VIII (Verteidigung im Aufruhrprozeß vom Bezirk Bremgarten) des StAAG. Die genealogischen Angaben über die Familie Weißenbach werden einer freundlichen Auskunft des Zivilstandsamtes Bremgarten verdankt.

7 Einige Daten des äußeren Lebens stellt zusammen: Gustav Wiederkehr, Unsere Heimat IV, Wohlen 1930, 28, Anm. 13. Etwas weiter führen die Nekrologe über Kaspar Leonz Bruggisser: «Schweizerbote» vom 19. Februar 1848, über Peter Bruggisser: «Freiämter Stimmen» vom 12. Januar 1870 (enthält auch einige Angaben über K. L. Bruggisser). Zumal auch über die politischen Auffassungen und deren Wandel geben Aufschluß die Verhandlungsblätter des aargauischen Gr. R. seit 1831, eine wohl noch viel zu wenig ausgeschöpfte Quelle für diesen Zeitraum. Vgl. auch: CHR. FREYMUND [Pseudonym], Die Bestrebungen der

Aargau^{7a}. In der Folge trat er dafür ein, daß die Verfassung von 1831 als unantastbares Heiligtum dastehe, daß sie in all ihren Bestimmungen Wahrheit werde. Deshalb waren Geschäftsordnungsdebatten, solche über die richtige Anwendung von Reglementen, Gesetzen oder Verfassungsbestimmungen für ihn keine Äußerlichkeiten. Unzählige Male ergriff er bei solchen Anlässen das Wort. In diesen, wie in fast allen anderen Voten Bruggissers sind die Prinzipien, von denen er sich als doktrinärer Politiker leiten ließ, mit Händen zu greifen: Das verletzte Naturrecht wie der wieder erwachte «Geist der Altvordern» haben zu dem Akt legitimen Widerstandes geführt, als den er retrospektiv den Aufstand vom 6. Dezember 1830 angesehen wissen wollte⁸. Im Sinne der Repräsentativdemokratie sollte der Große Rat, als dessen Mitglied Bruggisser sprach, wirklich die oberste Behörde sein, der Großratspräsident über dem Landammann stehen⁹. Für Rechtsgleichheit, gegen Aristokratismus jeglicher Art, wurde er nicht müde aufzutreten¹⁰. So sollte

aargauischen Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern, 1840, 130f.

7a K. L. Bruggisser war Mitglied der Verfassungsrevisionskommission und des Verf.-Rates von 1831. Die (gedruckten) Verhandlungen des Verf.-Rates des Kantons Aargau, Aarau 1831, zeigen, daß K. L. Bruggisser kaum eine Sitzung vorübergehen ließ, ohne das Wort zu ergreifen, von der Notwendigkeit durchdrungen, «mit Ernst an der Gründung des Staates [sic!] zu arbeiten» (Nr. 5).

8 Verh. 1831, 69, 471; vgl. 1834, 477.

9 Verh. 1835, 100, 105, 124. – Wenn übrigens der Aargau bis heute an der Spitze seiner Regierung einen Landammann, als seinen Vertreter einen Landstatthalter stehen hat, so geht diese Titulatur auf einen Antrag von K. L. Bruggisser zurück. Er lehnte das «fremde Wort ‚Präsident‘» ab und befürwortete den Landammann als «ächt schweizerisch und republikanisch» (Verh. des aargauischen Verf.-Rates 1831, Nr. 10/11, 12). Hier dürfte ein Punkt sein, wo sich einmal, wenn auch nur in einer Äußerlichkeit, der Einfluß der altschweizerischen Demokratie der Landsgemeindeorte auf die «regenerierten» Kantone des schweizerischen Mittellandes nachweisen läßt.

10 So sprach sich K. L. Bruggisser aus politischen Gründen gegen den Verkauf der Ruine Schenkenberg an einen bayerischen Freiherrn Max. Jos. v. Schenkenberg aus, wobei er u. a. äußerte: «Ich glaube nicht, daß es der Würde des Aargaus angemessen sei, um ein paar lumpige Franken einen Freiherrn sich wieder bei sich einnisten zu lassen.» es sei «im Widerspruch mit dem Geiste unserer Verfassung, ... gegen einige ... Geldstücke die freie aargauische Erde, diesen klassischen Boden der neueidgenössischen Freiheit, eitlem Junkervolke zum Stoffe von Adelsdiplomen hinzugeben». Bruggisser blieb mit seinem doktrinären Gegenantrag in der Minderheit. Verh. 1832, 374 ff.

auch das Land jetzt nicht mehr hinter der Residenz, hinter den städtischen Gemeinwesen überhaupt zurückstehen.

Gewissensfreiheit, Petitionsrecht usw. waren ihm zunächst teuer. Doch hier bricht sich die individuelle Freiheit am Wohle des Ganzen, und wo sich diese Frage stellte, entschied er sie zugunsten des Staates.

Die *Einheit* des Staates war ihm teuer. Sie stellte sich ihm in der einheitlichen Gesetzgebung – wir werden noch davon hören – und im einheitlichen Geiste dar.

Deshalb drängte Bruggisser schon 1832 auf die baldige Vorlegung eines Schulgesetzentwurfes. An den Jesuiten soll man ein Beispiel nehmen, «man bedenke, was die Jesuiten zu ihrer Zeit gewirkt, wo sie den Unterricht allein in ihren Händen hatten».¹¹ Die Schule des neuen Staates ist Staatsanstalt, sie ist wohl das «wichtigste Hoheitsrecht»¹² des Staates, «der Unterricht einer der wichtigsten Hebel, der Staatsgesellschaft diese oder jene geistige Richtung zu geben».¹³

Weit größeres Augenmerk als der Schule schenkte Bruggisser der Kirche. Wie andere aargauische Staatsmänner der Zeit sprach und handelte er als Bürger einer geistigen Welt, in der die Konfessionsunterschiede überwunden waren. Es war der Geist der ersten drei Jahrzehnte der aargauischen Geschichte: damals haben z.B. Geistliche beider Konfessionen an den Bestrebungen der aargauischen Bibelgesellschaft mitgearbeitet. Der «regenerirte» Staat von 1830 begnügte sich nicht mehr mit einer still behutsamen Haltung, in eifrigem Wirken wollte er auch auf kirchlichem Gebiete bewußt fortschreiten. Aber es war auch jetzt zunächst nicht ein Kampf der Konfessionen gegeneinander. Wenn Bruggisser einmal berichtet, die «Wühler» gäben vor, «reformierte Ketzer» und «lutherische Katholiken» wollen dem Volke die Religion nehmen oder gefährden»,¹⁴ so treffen die von Bruggisser vehement abgelehnten Gewährsmänner in einem gewissen Sinne doch den Kern der Sache: Freisinnige Männer beider Konfessionen kämpften für einen neuen Gemeingeist, der alles erfüllen sollte. Ihnen waren die unverständlichen Überbleibsel der alten Zeit Ärgernisse, gegen die der Staat auf Grund eines Aufsichtsrechtes, das in seiner Natur liege und ohne das er nicht bestehen könne, einzuschreiten habe. Bruggisser bestritt deshalb rund-

11 Verh. 1832, 47.

12 Verh. 1835, 666.

13 Verh. 1835, 773f.

14 Verh. 1834, 767.

weg das Bestehen einer Religionsgefahr, wie es noch viele Jahre später Augustin Keller und seine Freunde tun sollten. Widerstand gegen die Bestrebungen der Repräsentanten dieses Staates, der zu beseitigen befugt ist, «was seinem Zwecke und dem Vorwärtsschreiten des Volkes hinderlich ist»,¹⁵ kam jetzt der Majestätsbeleidigung nahe, auf alle Fälle zeigte sich darin das Wirken eines finsternen Geistes gegen die «heiligsten, teuersten Absichten» einer aufgeklärten Mehrheit. Aber wie man das auch ansehen mochte, die Gegenkräfte wurden geweckt, der kurialistischen Renaissance im Kanton recht eigentlich Eingang verschafft.

Wenn R. Rauchenstein einmal an Andreas Heusler schreibt, die Geschichte des Aargaus gehe seit einigen Jahren halb «in einer sehr profanen Kirchengeschichte» auf, so ist Bruggisser einer der Initianten, eine der Hauptgestalten dieser profanen Kirchengeschichte gewesen, einer der Hauptkämpfer für die *iura maiestatica circa sacra* des aargauischen Staates. Bruggisser sah sich – und in solchen Tiraden erinnert er lebhaft an den damals vielgelesenen deutschen Publizisten Carl Julius Weber – als Teilhaber eines säkularen Kampfes für Licht und Aufklärung, in den schon ein Heinrich IV. verstrickt war, als er mitten im Winter barfuß vor «einem Maitressenpalais in Italien»¹⁶ auf die Willkürentscheidung des Papstes warten mußte. Die Klöster der Schweiz sah er als «Vorposten einer fremden Armee» an, die seit Jahrhunderten «unser Volk in seiner Bahn zur besseren Bildung und zur Entwicklung seiner nationalen Kräfte still gestellt» habe¹⁷. Würde man auf die Badener Konferenzartikel verzichten, so meinte er 1834, so sei zu beweisen, «daß wir uns zu Heloten einer wuchernden Klasse herabwürdigen würden».¹⁸ Denn zwei Parteien gebe es: «Die eine will Verdummung und Knechtschaft, und die andere die Freiheit der Völker.»¹⁹ Bruggisser kämpfte diesen Kampf mit einem Pathos, dessen Reinheit einzig durch die unerhörte Schärfe und Grobheit seiner Sprache getrübt ist²⁰. Er stand bei den Kampfmaßnahmen des Jahres 1835, die zu einer militärischen Besetzung des Freiamtes führten und mit dem Klosteradministrationsdekret und dem Ver-

15 Verh. 1836, 138.

16 Verh. 1834, 766.

17 Verh. 1835, 1446.

18 Verh. 1834, 264.

19 Verh. 1834, 765.

20 Verh. 1832, 44, äußerte Reg. Rat Hürner: «Solche Reden sind seit dreißig Jahren in dieser Versammlung nie erhört worden.»

bot der Novizenaufnahme ihre Krönung erfuhren, an der Spitze. Wäre es auf ihn allein angekommen, so wäre man schon ein Jahr vorher weit schärfer vorgegangen²¹.

Der dergestalt regenerierte Aargau sollte sich nun auch nach außen entsprechend auswirken. «Was hat der Aargau zu tun?», so ließ sich Bruggisser schon im September 1831 bei der Tagsatzungsinstruktionsberatung im Großen Rate vernehmen: «Wir dürfen es wohl aussprechen, wenn auch nicht an Umfang und Reichtum, so hat doch der Kanton Aargau in moralischer Beziehung ein großes Gewicht in der Waagschale der Eidgenossenschaft.»²² Bruggisser trat mehrfach entschieden für das Widerstandsrecht, ja für das Recht der Selbstkonstitutionierung unterdrückter Minderheiten ein. In den Angelegenheiten von Basel und Schwyz riet er immer zu den radikalsten Maßnahmen. Desgleichen in der Frage der Bundesrevision, von der er einmal im Jahre 1833 sagte, sie verdiene als Nationalfrage den Vorrang vor jeder andern, auch vor den kirchlichen Fragen²³. Kompromißwilligen gegenüber betonte er, daß der Austrag zwischen den erträumten Vorrechten und dem Recht geradezu eine gesamteuropäische Frage sei und nicht in der Schweiz allein entschieden werden könne²⁴.

Den konzentriertesten Ausdruck für seine Staatsanschauung fand der junge Bruggisser in einem «Rechtsgutachten über die Ansprüche des Mönchsklosters Einsiedeln auf das aargauische Nonnenkloster Fahr» von 1836, das manches vorwegnimmt, was Augustin Keller im März 1841 in der Klosterdenkschrift äußern sollte.

Wir übergehen alles Gehässige und Deklamatorische dieser Schrift, lassen die staatsrechtlichen Erwägungen des ersten, die zivilrechtlichen des zweiten Teiles beiseite. Die wichtigste Stelle für unsere Zwecke lautet:

«Aus dem Staatszwecke – größtmögliche Sicherung der aus der menschlichen Natur fließenden Rechte des Einzelnen, seine geistigen und körperlichen Kräfte nach seinem Willen zu entwickeln und zu seiner Wohlfahrt anzuwenden – emanirt die Staatsgewalt, alle diesem Zwecke entgeg tretenden Hindernisse zu beseitigen und alles anzuordnen, was zur Beförderung desselben notwendig oder nützlich ist. – In der Staatsgewalt liegt auch die Befugnis, Gesellschaften und Korporationen zu ge-

21 Vgl. Verh. 1834, 411, 768.

22 Verh. 1831, 475.

23 Vgl. Verh. 1833, 868.

24 Vgl. Verh. 1833, 510.

statten oder zu untersagen, je nachdem sie der übrigen Staatsgesellschaft zuträglich oder nachteilig sind. – Der Staat, dessen bürgerliche Ordnung einen Teil der göttlichen Weltordnung ausmacht, kann daher auch – bloß durch seine Konzession ins Leben getretene – Korporationen reformieren, vermindern oder ganz aufheben, sobald das eine oder andere durch die öffentliche Wohlfahrt Aller geboten erscheint. So wie eine korporative Gesellschaft als äußerer Verein erst dadurch eine rechtliche Existenz in bürgerlichen Verhältnissen gewinnt, daß sie vom Staate unter dem von sich selbst verstehenden – im Selbsterhaltungsrechte des erstern liegenden Vorbehalte fortdauernder Nützlichkeit oder zum mindesten beziehungsweise Unschädlichkeit – anerkannt und mit ihren Angelegenheiten unter den Schutz *seiner* Gesetze gestellt wird, ebenso muß sie sich auch gegen diese Wohltat die stete Aufsicht des Staates über alle ihre Angelegenheiten, so weit dieselben einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse haben, und alle diesfälligen Anordnungen, und zuletzt selbst die Zurückziehung der Anerkennung und des davon abhängenden Schutzes gefallen lassen.» (S. 7.)

In diesen Konklusionen Bruggissers fühlen wir uns an die staatsrechtliche Auffassung der römischen Kaiserzeit, an die Staatspraxis des europäischen Absolutismus erinnert.

Dieser selbe Bruggisser aber vollzog nun seit etwa 1837 eine Wendung. Er muß eingesehen haben, daß sich ein Gemeingeist nicht herbeizwingen läßt, erschrocken sein über die immer größere Entfremdung der aargauischen Teilgebiete. Seine neue politische Haltung entspricht nicht nur taktischen Erwägungen, wie es bei seinem Vetter J. P. Bruggisser aus Wohlen der Fall ist. Eine innere Wandlung, eine Weiterentwicklung oder wie wir es nennen mögen, muß in ihm vorgegangen sein. Er gab seinem jugendlichen Doktrinarismus den Abschied. «Vorerst soll man nun nur nie vergessen», so läßt er sich am 14. Januar 1840 im Großen Rate vernehmen, «daß es nicht bloß Philosophie und Spekulation sind, welche die Staaten regieren, sondern vor allem auch die *Geschichte*; da liegen die Festen und Fundamente des öffentlichen Lebens, und wenn Ihnen das Glück und der Friede des Kantons am Herzen liegt, so rütteln Sie nicht an diesen Grundfesten».²⁵

Im ganzen Verlauf des Verfassungsrevisionsjahres 1840 trat nun Bruggisser für alles Versöhnende ein, ohne indessen die spezifischen

25 Verh. 1840, 23.

Freiämter Bestrebungen, weder in rein politischer noch in kulturpolitisch-konfessioneller Hinsicht zu den seinen zu machen.

Er weigert sich, die Abschaffung der politischen Parität der Konfessionen als eine notwendige Konsequenz des Postulates der Rechtsgleichheit anzuerkennen. Denn: «Auch der Demokratismus hat seine Grenzen, und wenn derselbe übertrieben wird, so endigt er mit dem *Despotismus*, sei es eines einzelnen oder des Pöbels.»²⁶ Bruggisser hält die Parität nach wie vor^{26a} geradezu für eine der konstitutiven Grundbedingungen des aargauischen Staates.

Er rückt entschieden ab von den kulturpolitischen Zielsetzungen und Methoden, wie sie in den Maßnahmen und Ereignissen des Jahres 1835 einen ersten Höhepunkt fanden. Bruggisser übernimmt jetzt seinen Teil an der Schuld für das, was falsch gemacht worden ist. Er meint: «Die Lorbeeren, die wir geerntet haben ... und die vielen dünnen Blätter daran, diese sind für uns nicht mehr anziehend.»²⁷ Diese unheilvollen Kämpfe haben «seit Jahren die besten Kräfte des Staates weggenommen».²⁸ Mit aller Entschiedenheit trat Bruggisser im Sommer 1840 für die in Frage stehende Revokation der Badener Artikel ein. «Es hat sie hervorgerufen die Losgebundenheit einer neuen Gewalt», solchermaßen reflektiert er jetzt, «die auf den Trümmern einer alten untergegangenen aufgegangen war; es war natürlich, daß diejenigen, welche die Freiheit des Staates und der Einzelnen wollten, diese Freiheit auch der Kirche gegenüber geltend machen wollten, und diese Bestrebungen sind an und für sich nicht zu tadeln.»²⁹ Aber die Wirkungen waren verderblich: «Es ist eine unläugbare Tatsache, daß seit etwa neun Jahren die Staatsgewalt so gehandhabt wurde, daß bei unserem Volk Beunruhigung entstanden ist.»³⁰ Die Badener Artikel «sind zum Hebel des Volksmißtrauens geworden».³¹ Solche Fragen dürfen nicht von dem Standpunkte des aufgeklärten Einzelnen aus beurteilt werden, sondern von dem der ganzen Bevölkerung.

26 Verh. 1840, 664.

26a Im Verf.-Rat von 1831 hatte er in dieser Hinsicht geäußert: «Wären die Menschen rein, so bedürfte man der Parität nicht. Aber sie ist einmal eine notwendige Grundlage eines ruhigen und festen Verhältnisses zwischen unsern Bekenntnissen» (Nr. 9).

27 Verh. 1840, 395.

28 Verh. 1841, 413f.

29 Verh. 1840, 194f.

30 Verh. 1840, 395.

31 Verh. 1840, 195.

Diese aber steht noch nicht auf dem «wünschbaren höhern Punkt der Kultur», bei dem «gewiß keine Besorgnis da wäre». ³² Der Volkswille ist in solchen Dingen zu respektieren, auch wenn es nicht gerade in den Kram dient. Übrigens war nach Bruggissers Großratsvoten auch das Fricktal, als dessen Vertreter er sprach, besorgt um seine religiösen Interessen, nur stellte es die Dinge noch mit mehr Vertrauen in die Regierung dieser anheim ³³. Für solches Zurückweichen beruft sich Bruggisser auf das Beispiel des großen Kaisers Joseph: «An den Grenzen seiner Macht mußte er innehalten, weil er die Unmacht derselben einsah». ³⁴ Und er ruft, ohne Erfolg übrigens, den hochgeachteten Herren des Großen Rates zu: «Sie sind für das Land da, und nicht um zu experimentieren mit seinem Volke; Sie sind dazu da, um des Landes Glück zu fördern und zu bekräftigen.» ³⁵

In rein politischer Beziehung ist für Bruggisser weiterhin «das Repräsentativsystem der Demokratie der Grund der aargauischen Verfassung». ³⁶ Mit Schärfe sprach er sich gegen das Veto, wie es von den katholischen Demokraten jener Tage verlangt wurde, und «ähnliches Unheilbringendes» ³⁷ aus. So konnte er auch im Pfarrwahlrecht der Gemeinden nichts Gutes sehen. Nicht nur die Parität, auch den Zensus ³⁸, einen relativ späten Beginn des stimmfähigen Alters, die Ausschließung der Geistlichen vom Aktivbürgerrechte hielt er für durchaus vereinbar mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit.

In der Terrorstimmung der Großratssitzung vom 13. Januar 1841 beantragte Bruggisser mit bemerkenswertem Mute, den Augustin Kellerschen Antrag auf Klösteraufhebung zunächst, wie es der Geschäftsordnung entsprochen hätte, durch eine Kommission zu beraten. Nachdem er in den Neuwahlen vom Februar 1841 trotz einer heftigen, gegen ihn

32 Verh. 1840, 395.

33 Vgl. Verh. 1840, 196.

34 Verh. 1840, 194.

35 Verh. 1840, 196.

36 Verh. 1840, 587.

37 Verh. 1840, 587.

38 Hinsichtlich der Legitimität der Stimmrechtsbeschränkung beruft sich Bruggisser «auf die Rechtslehrer, welche alle darin übereinstimmen, selbst der freisinnige Rotteck» – es ist nicht das einzige Mal, daß sich Bruggisser auf Rotteck beruft, – «welcher behauptet, daß der bei den Verhandlungen, Staat und Gemeinde betreffend, nichts zu tun habe, welcher für Staat und Gemeinde nichts beitrage, indem für ihn nicht die mindeste Garantie geboten sei» (Verh. 1840, 587).

gerichteten Propaganda in vier Kreisen ehrenvoll wiedergewählt worden war³⁹, ließ er sich im April nochmals in einem bedeutenden Votum vernehmen. Er betont darin sein Streben, «dieses herrliche Land, das vom aargauischen Volke bewohnt wird, nicht dem Parteigeist zur Zerreißung und Zertrümmerung zu überlassen». ⁴⁰ Der frühere schonungslose Kritiker der Bundeszustände gibt jetzt zu bedenken, daß Anarchie einrisse, wenn «die Kantone eigenmächtig und willkürlich die Bundesakte verletzen» ⁴¹ könnten. Und er unterstützt aufs wärmste die Versöhnungsbestrebungen Edward Dorers, von denen wir gleich hören werden.

Darnach wird er ein stiller Mann. In prinzipiellen Angelegenheiten hat er sich überhaupt nicht mehr geäußert. Sein politisches Testament sozusagen hat Bruggisser in einer Rechtsschrift niedergelegt, in der Rekurseinrede an das aargauische Obergericht für J.N.Schleuniger und Kons. Unter dem Titel «Prof.Schleuniger und die aargauische Regierung. Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz» ist sie im Jahre 1844 bei Meier und Zeller in Zürich erschienen. Sie enthält in ihrem ersten Teile eine gedrängte Geschichte der politischen Entwicklung des Aargaus seit seiner Begründung, die das Persönliche ins Allgemeine hebt, und stellt das Hervorragendste dar, was an zeitgenössischer Reflexion über die aargauische Regenerationszeit zu lesen ist.

V

Ign.Edw.Dorer (1807–1864), Sproß alter, gut katholischer Badener Familie, besuchte die sechs Lateinklassen, ein Gymnasium, dem einzig der lyzeale Abschluß fehlte. In Baden war er stark beeinflusst von seinem Lehrer Seb.Federer, hernach von den Dozenten am Aarauer Lehrverein (u.a.Troxler), dessen Schüler er war. Über das zweijährige Rechtsstudium in Freiburg wissen wir nichts Näheres. Bereits 1830 politisch tätig, wurde er, sobald es sein Alter erlaubte, Mitglied des Gr.R. und stieg sehr früh zu maßgebender Stellung auf. Die Zeit der Verfassungsrevision und der Klösteraufhebung erst brachte bei ihm eine innere Krise zum Ausbruch. Im November 1842 legte er, nachdem er seine neuen Ansichten und Positionen in einem umfangreichen «Entlassungsgesuch» dem Gro-

39 Vgl. Basler Zeitung vom 6. Februar 1841 (S.124): In einem Pamphlet war er nach dem Berichte dieser Zeitung «geradezu als ein Haupturheber des Aufruhrs bezeichnet» worden.

40 Verh. 1841, 415.

41 Verh. 1841, 417.

ßen Rate hatte vortragen lassen, alle seine Ämter nieder und zog sich ins Privatleben zurück⁴².

Wollen wir Dorers Positionen, wie sie in seinem Rücktrittsgesuche faßbar sind (siehe unten 230ff.), verstehen, so sind seine Äußerungen aus den vorangehenden Jahren zu prüfen, wie sie in den amtlichen Akten (Verhandlungsblätter des Großen Rates, Protokolle des Kleinen Rates, Verwaltungsakten) reichlich, in privaten Papieren spärlich, aber bezeichnend, vorliegen.

In einer Verfassungsbittschrift⁴³ trat Dorer mit neun Mitunterzeichnern ausdrücklich «nicht zur Erhaltung des Bestehenden, das sich so gerne die Larve des Wahren und Rechten anmaßen möchte, sondern für die Erlangung des *Vernunftgemäßen*⁴⁴ und eben darum einzig Beständigen ein, nicht für Privilegien, sondern für das Recht, das Gott in die Herzen aller Menschen unauslöschlich geschrieben hat». In dem *Jahrzehnt vor 1841* ist er der aufgeklärte liberale Katholik, für den «die Zeiten vorbei sind, wo falsche Frömmerei predigen konnte, man müsse das Licht unter den Scheffel stellen. Das Volk weiß wohl, daß Aufklärung einzig vor weltlichem und geistlichem Despotismus schützt».⁴⁵ Er wünschte, «daß man das Feuer, welches den alten Unrat des Mittelalters verzehren soll, nun nicht mit Wasser löschen möchte».⁴⁶ Damit stand in Verbindung seine frühe Abneigung gegen die Klöster⁴⁷ mit ihrer

42 Über Dorer referiert gut und knapp Hans Herzog (ADB 48, 1904). – H. SCHOLLENBERGER hat Edw. Dorer eine Biographie gewidmet (Aarau 1911, 163 S.). Doch ist dieses Buch nicht aus einer selbständigen Problemstellung erwachsen, wurde vielmehr geschrieben, um Materialien, die bei der Lebensbeschreibung des Dichters EDMUND DORER, des Sohnes des Landammanns, abgefallen waren, zur Verwertung zu bringen. Auch hat der Literaturhistoriker Schollenberger einen guten Teil der Quellen, die dem Bereich der politischen Geschichte angehören, übersehen: so sind weder gedruckte noch ungedruckte Ratsprotokolle benutzt. Seine Ausführungen über die erste Lebensperiode Dorers lassen an allen wichtigen Stellen im Stich. OTTO MITTLER verdankt man neben vielen andern auch die Biographie Edward Dorers (Lebensbilder, 152). Mittler weiß das Dunkel, das bisher über dem Bildungsgang Dorers gelegen hatte, überzeugend zu erhellen. Wir konnten jetzt die Essenz seiner Ausführungen in unsern Text einbauen.

43 Bittschriften zur Verfassungsrevision von 1831 (StAAG), Nr. 27, dat.: Baden, 11. Januar 1831.

44 Die Hervorhebungen stammen nicht von Dorer.

45 Verh. 1832, 46.

46 Verh. vom 3. Juni 1834, 363.

47 Brief an K. R. Tanner (1794–1849) vom 14. (?) 1831 (bei der Korrespondenz Tanner im StAAG).

«weltabschwörenden Kaste»,⁴⁸ der er eigentlich immer treu geblieben ist.

Die kraftvolle Einheit der Lande um Aar, Reuß und Limmat – diese bildhafte Ausdrucksweise begegnet bei Dorer seit 1831 immer wieder – ist ihm ein hoher Wert. Sie muß auf der Rechtsgleichheit beruhen. Die Parität hätte deshalb Dorer schon 1831 gerne aus der Verfassung beseitigt gesehen⁴⁹. Denn die Parität war für ihn ein Vorrecht und damit ein Unrecht. Er ist gegen die Anrufung «historischer Rechte»: «Denn die Geschichte ist eben Geschichte, und alles, was der Geschichte angehört, unterliegt der Metamorphose.»⁵⁰ Nur aus formellen Gründen wehrte er sich anlässlich der ersten Verfassungsberatung im Sommer 1840 für ihre Beibehaltung⁵¹, freute sich aber bei der Beratung des zweiten Entwurfes im Spätjahr, nun ohne Rücksichten «auf die gärenden Elemente»,⁵² ohne Rücksichten auf das Beschwichtigen von Beunruhigungen im katholischen Volke, die er bis jetzt wie viele andere nie ganz ernst hatte nehmen mögen⁵³, geradewegs mit der großen Mehrheit die Parität beseitigen helfen zu können, denn «gerade diejenigen, welche die Parität wollten, haben unsere reformierten Brüder, die anfänglich eine ganz versöhnliche Hand geboten hatten, von sich zurückgestoßen, und haben es nun sich selbst zuzuschreiben, wenn die Aufhebung der Parität verlangt wird».⁵⁴ Gegenüber der Ansicht, «daß der Staat auf konfessioneller Gleichheit beruhen müsse, wenn Friede da sein solle», sprach sich Dorer dahin aus, «daß auch eine ganz protestantische Regierung beide Kirchen gleich schützen würde und daß sie jeder Konfession ihre Rechte gleich würde angedeihen lassen».⁵⁵ Wenn er gegen alle die Rechtsgleichheit verletzenden «Ausschließungssysteme» sich wandte, so auch gegen die Ausschließung der Geistlichen beider Konfessionen vom politischen Leben⁵⁶. Andererseits beteiligte er sich an den Debatten über Ausdehnung, Beibehaltung oder gänzliche Abschaffung des «Zensus» nicht. Er ist wohl für ausschließlich direkte Wahlen, damit das Volk wirklich repräsentiert sei, spricht sich dagegen zuungunsten einer direkten Mitwirkung

48 Bittschrift vom 11. Januar 1831.

49 An Tanner 19. Hornung 1831.

50 Verh. vom 1. September 1840, 652–654.

51 Wie Anmerkung 50, ferner Verh., 675.

52 Verh. vom 16. Dezember 1840, 1097 ff.

53 Verh. vom 3. Juli 1840, 411 ff.

54 Wie Anm. 53.

55 Wie Anm. 52.

56 Verh. vom 5. Juni 1840, 258.

des Volkes an der Gesetzgebung aus, wie sie von den katholischen Demokraten jener Tage postuliert wurde⁵⁷.

Nicht dem stillen Wirken der Aufklärung allein wollte Dorer, wie so viele andere Radikale sowohl katholischer wie reformierter Herkunft, den geistigen Fortschritt überlassen. Eine klug gelenkte staatliche Kulturpolitik sollte die «Kräfte der Finsternis» immer mehr zurückdrängen. Dorer war am Anfang der Epoche von der Notwendigkeit durchdrungen, «daß Staat und Kirche nur in innigster Wechselwirkung, nur in- und durcheinander und nie in Zwiespalt nebeneinander bestehen können und müssen». «Für die dem Staate und der Kirche als Grund und Zweck vorleuchtende Entwicklung der Menschenwürde» ist es sehr nachteilig, «wenn die Kirche ein eigenes Interesse verfolgt und nicht auf das innigste in das staatsrechtliche Leben des Volkes verwoben wird». ⁵⁸ In einem Brief an seinen Freund Tanner⁵⁹ schrieb er von den «Trabanten der Kongregation» – merkwürdig der an den französischen Sprachgebrauch jener Jahre erinnernde Terminus, der uns sonst nie begegnet ist⁶⁰ –, die «kluppieren» [sic! offenbar = sich zu Klubs vereinigen], «während die rechtlichen Freunde der Freiheit getrennt sind». Damals, im Jahre 1831, fand er die in Anregung gebrachte⁶¹ Aufhebung der Klöster noch bedenklich; dagegen trat er in der erwähnten Bittschrift (vgl. Anm. 43) für die Einziehung der Klosterkollaturen zuhanden der Pfarrgemeinden ein. Dergestalt «hätten die Mönche böses Wetter zu befürchten», «und ihnen mangeln die Kirchtürme, um ihre Spinnweben anzuhängen, und sie bleiben einzig auf sich beschränkt». ⁶² Und noch im Spätherbst 1840

57 Die «Wünsche» der Mellinger Volksversammlung vom Februar 1840 (Ms. von 28 S. im StAAG) nannten unter ihren demokratischen Postulaten das Veto (im Sinne des obligatorischen Gesetzesreferendums), die freie Ausübung des Petitionsrechtes, nicht nur durch die einzelnen, sondern auch durch die Gemeinden sowie den Verf.-Rat als Organ künftiger Verf.-Revisionen.

58 Bittschrift vom 11. Januar 1831.

59 Brief an Tanner vom 19. Hornung 1831.

60 Durch Dr. Georg Boner wurde ich auf zwei Stellen in Briefen des Luzerner Schultheißen Amrhyn von 1828 – daß in Luzern der französische Einfluß vorwiegend war, wissen wir ja schon aus den Schriften PH. A. V. SEGESSIONS – aufmerksam gemacht, in denen der Terminus «Kongregation» ganz gleich gebraucht ist (zit. in dem ungedr. Teil der 1941 in Stans erschienenen Zürcher Diss. von L. V. TETMAJER, Schultheiß J. K. Amrhyn, 1777–1848 [ZBZH Ms. Diss. 313], 29 f.).

61 Diese Anregung begegnet in keiner der zahlreichen Bittschriften zur Verfassungsrevision von 1831; sie mag im Gespräch oder in der Presse laut geworden sein.

62 Wie Anm. 47.

trat Dorer mit Entschiedenheit für eine jener Liquidationen von klösterlichem Immobilienbesitz (es handelte sich um den Verkauf eines Lehenhofes des Klosters Muri) ein, wie sie in jenen Jahren auf Grund des Klosteradministrationsdekretes von 1835 immer wieder getätigt wurden. Das Kloster hatte protestiert, der Freiämter Katholik J.B. Baur (1783 bis 1851) hatte geltend gemacht, Pflicht des Staates sei es, jeden bei seinem Eigentum zu schützen, sei es ein Privatmann oder eine Korporation. Dorer aber sah hier einen Ausnahmefall: «Das Eigentum in der toten Hand darf sich in keiner Weise mehren ...», wogegen dann von der andern Seite das Stichwort «Staatsallmacht» in die Debatte geworfen wurde⁶³.

Dorers Antikurialismus oder Antiromanismus tritt gleich in den Anfängen klar hervor. In der Großratssitzung vom 10. Mai 1832 sprach er von der «geschichtlich bezeugten Wahrheit, daß die Völker, um katholisch zu sein, wohl den Papst, der Bischof von Rom aber, um Papst zu sein, die Völker nicht entbehren könne».⁶⁴ Und am 13. Dezember 1833 argumentierte er: «Die bischöflichen Stühle sind in Vikariate des römischen Stuhles umgeändert worden; die Nuntiatur ist aufgekommen, wo eine nationale Kirchenform hätte aufkommen sollen; diese Nuntiatur wird auch immer einen Metropolitanverband zu hindern suchen.»⁶⁵ Und früher schon hatte er davon gesprochen, daß «unser, oder vielmehr der päpstliche Bischof in Solothurn, uns den Fehdehandschuh hingeworfen» habe⁶⁶. Wo sich aber die berufenen Lenker der Kirche gegen den Geist der Zeit sperren, muß man, sofern man für «ein nationales kirchliches Leben» und «eine nationale Form auch des Kirchenwesens»⁶⁷ wirklich eintreten will, sofern man nicht gesonnen ist, die Kirche zum «Grabe der Zivilisation»⁶⁸ entwürdigt werden zu lassen, selbst «die Stricke in die Hand nehmen und die Wechsler zum Tempel hinaustreiben».⁶⁹ Dorer trat also in der damaligen Lage der Dinge, zumal im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse, in die er sich hineingestellt sah, für eine einseitig staatliche Kirchenpolitik ein; er glaubte auch auf die widerstrebenden Volkskreise keine Rücksicht nehmen, im gegebenen Falle nicht von dieser geraden Linie abbiegen und zu einer irgendwie gearteten Ver-

63 Verh. vom 10. November 1840, 969.

64 Verh. 1832, 134.

65 Verh. 1833, 796.

66 Wie Anm. 64.

67 Verh. vom 13. Dezember 1833, 795.

68 Verh. vom 10. Mai 1832, 136.

69 Verh. vom 13. Dezember 1833, 796.

ständigungs- oder Versöhnungspolitik Hand bieten zu sollen⁷⁰. Die Leitlinien dieser einseitig staatlichen Kulturpolitik finden sich nun niedergelegt in den bekannten «Badener Konferenzartikeln», an deren Aufstellung Dorer als aargauischer Abgeordneter an die Konferenz, die vom 20. bis 27. Januar 1834 in Baden stattfand, einen wesentlichen Anteil hatte⁷¹. Bekanntlich erwuchs diesen Artikeln großer Widerstand; päpstliche Verdammung traf sie; fast nur im Aargau blieben sie gültige und wirkende Staatsmaxime, trugen aber gerade hier zu der Verschärfung der inneren Gegensätze, aus denen dann die Verfassungsrevision von 1840/41 einen Ausweg bieten sollte, in höchstem Maße bei⁷². Als im Frühsommer 1840 im Rahmen einer gewissen Beschwichtigungspolitik

70 Verh. vom 19. Juni 1832, 187–196 (hier lange Rede Dorers in Kleindruck wiedergegeben).

71 Es darf sogar angenommen werden, daß die Badener Konferenz auch ohne die Initiative des Staatsrates Eduard Pfyffer von Luzern, und zwar auf Dorers Anstoß hin, zustande gekommen wäre. Dieser nämlich hatte am 13. Dezember 1833 im aargauischen Gr. R. den Antrag gestellt, der Kl. R. möge beauftragt werden, «sich mit den zum Bistum Solothurn [d.h. Basel] gehörenden Ständen, wie mit andern der Eidgenossenschaft, in Verbindung zu setzen, um zu beraten, wie dem schweizerischen Kirchenwesen eine bessere Form zu geben sei, und wie ein Metropolitanverband ins Leben gerufen werden könnte» (Verh. 1833, 796), worauf der Landammann mitteilen konnte, «daß der katholische Vorort Luzern bereits zu einer derartigen Konferenz eingeladen habe.» (799.) – Von der Konferenz selbst sind zwei Äußerungen Dorers aufbewahrt. In der Eintretensdebatte wies er «aus der Geschichte die Notwendigkeit nach, daß dem machthaberischen Rom Entschlossenheit entgegengestellt, daß die Anmassungen der Klerisei mit Kraft und Nachdruck zurückgewiesen werden», und zeigte, «daß die Freiheit nur halb errungen, wenn im Kirchlichen die alten Verhältnisse noch fortbestehen.» – Und in dem ersten Tagesberichte der aargauischen Abgeordneten an ihre Regierung vom 20. Januar 1834 (in Kanzleischrift, Datum und Korrekturen von der Hand Dorers) lesen wir: «Die Abgeordneten des Aargaus fühlen tief die Mängel des gegenwärtigen kirchenrechtlichen Zustands und die *Unwürdigkeit, daß ein politisch freier Staat ausländische Bande am Altare trage ...*» (siehe S. 73 und 265 des Aktenbandes KW Nr. 1 des StAAG).

72 R. Rauchenstein spricht in einem Briefe an den Staatsrat Heusler vom 9. Dezember 1839 (StABS, Priv.-Arch., Nr. 328) davon, in welcher gefährlichen Lage man den Kanton mit dem Kirchenstürmen gebracht habe; er kündigte in jenem Briefe eine Artikelserie für die Basler Zeitung an, von der drei größere Aufsätze «Blicke ins Aargau» in der Folge zustande gekommen sind; darin sollte «die Geschichte unseres Kantons, die seit neun Jahren halb in eine sehr profane Kirchengeschichte aufgeht, raptim durchgegangen» werden. In der vorstehenden Darstellung «Zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852» ist auf einige Aspekte dieser «profanen Kirchengeschichte» etwas näher eingegangen worden.

über die Aufhebung dieser «Badener Artikel» beraten wurde, mußte sich Dorer davon Rechenschaft geben, daß sie nachgerade ein untaugliches politisches Instrument darstellten. Er war nicht für Aufhebung schlechthin, wollte aber, daß mit den beteiligten Ständen zu diesem Behufe in Verhandlungen getreten würde. Das heißt aber nicht, daß er mit der Form auch das Wesen preisgab. Sie waren nicht auszuführen, «weil sie nicht von unten herauf gekommen sind». Ähnlich Dr. K.L. Bruggisser war er der Meinung, daß man bei deren Erlaß «den Bildungsstand des Volkes überschätzt» habe. Die beengende Form wollte er fallen lassen, die Grundsätze aber für eine spätere, seines Erachtens nicht ferne Zukunft aufbewahren, wo die Ausführung möglich sein würde⁷³.

Nun aber wurde ihm ein Gedanke, den er schon früh geäußert, immer wichtiger und trieb ihn zu Folgerungen unerwartet neuer Art. In einem bereits zitierten Briefe an Tanner von 1831 hatte Dorer nämlich schon geschrieben, in Verbindung mit der Übertragung der Klosterkollaturen auf die Gemeinden (nicht etwa auf den Staat!) solle das Recht Anerkennung finden, «daß jede Pfarrgenossenschaft ihren Pfarrer selbst wähle», «und dadurch wäre der Grundstein zu einem demokratischen-repräsentativen Leben in der Kirche zu legen».⁷⁴ Damit in Zusammenhang mag stehen, daß derselbe Dorer, den wir so kraftvoll für eine durchgreifende Handhabung der staatlichen *iura circa sacra* haben eintreten sehen, sich dann doch auch wieder *gegen* Gewissensbevormundung, für Freiheit also auch innerhalb der Kirchen, hat aussprechen können⁷⁵. Bei den Großratsdebatten über die Aufhebung der Badener Artikel aber tritt nun ein gänzlich neuer Begriffszusammenhang auf, in den Dorer seine Anschauungen von der Demokratisierung der Kirche wie von der religiösen Freiheit des Individuums einbaute. «Von dem Standpunkt aus», so äußerte er sich am Eingang seines Votums vom 4. Juni 1840⁷⁶, «von

73 Verh. vom 4. Juni 1840, 191f.

74 Vgl. auch Verh. vom 16. Dezember 1840, 1075.

75 Verh. vom 10. Mai 1832, 139; 12. Mai 1834, 63; Prot. des Kl. R. vom 11. September 1840, 305. – Wenn Dorer, der selbst nicht dem Grundsatz huldigte, «daß man den lieben Gott irgendwo zu suchen brauche», doch die rigorose Praxis hinsichtlich Wallfahrten und Bittgängen, wie sie aus der Wessenbergischen Zeit her (Verordnung von 1806) in Übung stand, oder das staatskirchlich strikt repressive Gehaben gegenüber Sektierern zu tadeln Anlaß fand, so zeigt sich an einem neuen Punkte die Selbständigkeit seines Urteils. Weder im Aargau noch anderwärts folgte die Mehrheit solcher Einstellung. Vgl. Verh., 187–196.

76 Verh. 1840, 191.

welchem ich ausgehe, von dem *System der Freiheit der Kirche*, finde ich es für notwendig, daß das demokratische Element in derselben wieder gehoben werde; denn wenn dafür gesorgt wird, daß das Volk mehr Anteil an den kirchlichen Angelegenheiten hat, so wird für den Staat keine Gefahr mehr da sein, und für ein freies Volk ist eine solche Unabhängigkeit der Kirche wohl das passendste.» Und als dann einen Monat später § 12 (Kirchenartikel) des Verfassungsentwurfes zur Beratung stand, da ging er noch einen Schritt weiter. Wohl wissend, daß er in der Minderheit bleiben werde – in der Tat stieß sein Antrag auf ausgesprochene oder stillschweigende Ablehnung⁷⁷ und vereinigte in der Abstimmung nur zwei Stimmen auf sich, außer der seinen die des katholischen Freiämters Dr. Ammann⁷⁸ – trug er darauf an, den fraglichen Artikel folgendermaßen zu fassen: «Die Freiheit des Gewissens und die Freiheit und Unabhängigkeit der christlichen Kirchenvereine ist gewährleistet. Dem Staate steht das Aufsichtsrecht zu.» Er berief sich in seinem Votum auf «einen Mann, vor dem ganz Europa sich beugen könnte, wie ganz Amerika es getan hat, auf Franklin». Er hielt dafür, «daß die Kirchen lebendige Institute seien und sich fortentwickeln müßten, und deshalb müßten bei beiden Bekenntnissen hie und da Bewegungen sichtbar werden, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte, denn es verlangt die Zahl der Gläubigen ihre Rechte». «Die Kirche, welche bestanden hat, ehe der Aargau zusammengetreten ist, bedarf keiner Garantie; sie garantiert sich selbst; aber die Freiheit der kirchlichen Vereine muß gewährleistet werden.» Und weiter: «Warum wollen wir etwas Monopolisierendes gegen unsern Allvater beschließen.»⁷⁹

77 Regierungsrat Schaufelbühl, sonst vielfach mit Dorer einiggehend, äußerte seine entschiedene Ablehnung (Verh. 423) und bewirkte so, daß die weitere Debatte andere Bahnen einschlug (abgesehen von dem einen Votum Ammann).

78 Votum Ammann: Verh. 1840, 454; Abstimmung: 458. Jakob Ammann (?–1846), von Bünzen, Dr. med., als Arzt patentiert 1804, war von 1829–1831 Mitglied des Kl. R.; von 1832–1841 praktizierte er als Arzt in Aarau; bis zum 6. November 1841 Mitglied des Gr. R.; dann Übersiedelung nach Luzern (vgl. Verh. 1841, 1457) (Ammann ist weder in den Lebensbildern noch im Lexikon zu finden).

79 Votum Dorer: Verh. vom 3. Juli 1840, 411–413. – Es dürfte nicht uninteressant sein, wie ein Mann wie Rudolf Rauchenstein, der als Politiker, Gelehrter und Lehrer sich durch sein besonnenes Wesen ausgezeichnet hat, über Dorers «Kirchenfreiheit» dachte und wie er sich im Zusammenhang damit über den Antragsteller aussprach. In Rauchensteins Brief vom 6. Juli 1840 an Andreas Heusler (StABS, Priv. Arch. Nr. 328) lesen wir: «Unsern ersten Hrn. Ehrengesandten kennen Sie; er ist unter die Kürassiere der Grundsatzreiterei zu rechnen, und er ersetzt

Sind hier die alten *Ziele* der Aufklärung, der Demokratisierung der Kirche sodann, festgehalten, aus einer ehrlich bekannten subjektiven Glaubenshaltung heraus, so sind auf der anderen Seite die *Methoden* des aufgeklärten Despotismus⁸⁰ (oder wenn man lieber will: des staatlich dirigierten Kulturkampfes) preisgegeben. Eine beachtenswerte Entwicklung, indes nicht ein Bruch, liegt vor. Auch geht diese Entwicklung nicht so weit, daß Dorer sich nun definitiv einer behutsam vermittelnden Richtung – sie war damals noch durch bedeutende Männer im Großen Rate repräsentiert – angeschlossen hätte. Im Sinne früherer Stadien seiner Entwicklung ist es, wenn er, wie wir festgestellt haben, gegen Ende des Jahres an der Abschaffung der Parität aktiv mithilft, im Sinne seiner bisher ja immer festgehaltenen letzten Ziele, wenn er am 13. Januar 1841 der Klösteraufhebung beistimmt.

Nun aber akzentuiert sich die Wendung, wie wir sie eben zu signalisieren hatten, immer stärker. Die *Jahre 1841 und 1842* mit ihren inneraargauischen Zerwürfnissen und der eidgenössischen Intervention lassen uns dafür Beleg um Beleg auffinden. *Versöhnung* wird jetzt das große Leitmotiv aller politischen Äußerungen Dorers. Bald werden wir ihn an ganz neuen Gestaden Anker werfen sehen.

Weiterentwicklung ist es auch jetzt noch, nicht jäher Bruch, was sich uns darbietet. Dorer verläßt den Boden seiner radikalen Gesinnungsfreunde immer mehr, zum Ultramontanen, um uns einmal dieses zeitgenössischen politischen Schlagwortes zu bedienen, ist er aber nicht geworden:

Er ist und bleibt ein Gegner der Jesuiten⁸¹.

Kenntnisse, Studien mit einem halben Dutzend heroischer Axiome, wie sein seliger Hr. Papa. Diese Leute sind sehr glücklich, denn sie gelten beim Publikum doch viel. Jüngst trug er im gr. Rath den lang genährten Geniestreich vor, man solle alle Kirchen, Sekten, religiösen Vereine etc. freigeben, wie in Amerika; das sei freisinnig und ein Grundsatz! Ich glaubte dieses sei ein Einfall; aber nein, man versicherte mich, er habe es auch in der XXII Kommission [der großrätlichen Verfassungsrevisionskommission] *πὸς καὶ λάξ* verteidigt.» Der Verfasser dieser Studie wagt nicht, Rauchensteins Urteil als gänzlich unstichhaltig zu bezeichnen, hofft aber, dadurch, daß er als Historiker, der aus dem Überblick über die ganze Entwicklung Dorers wie über seine Zeit, im Besitze des gesamten Materials, das über sie Auskunft gibt, urteilt, das Urteil des Zeitgenossen relativieren zu können.

80 Der Verfasser dieser Studie hat diese mit Bedacht gewählte Bezeichnung an anderer Stelle unterbaut. Siehe oben S. 97 ff.

81 Verh. 1841, 1431.

Er wirft sich nicht etwa zum Verteidiger der Klöster schlechthin auf, will aber, je nach der Stellung, die diese selbst eingenommen, einen Unterschied festgehalten wissen. Dem Frevel Schutz angedeihen lassen, hieße es für ihn, von der Herstellung anderer als «der Klöster Fahr, Mariä-Krönung und Gnadental» zu reden. Einem Antrage Baldinger, den Klösteraufhebungsbeschluß vom 13. Januar 1841 im Grundsatz zurückzunehmen, konnte er sich also nicht anschließen. Dagegen lag ihm am Herzen, daß eindeutig bestimmt werde, daß das Klostervermögen wohltätigen Zwecken zugeführt werde, «damit die Beunruhigung eines Landesteiles über die Verwendung des Klostervermögens beseitigt werde». In einer solchen Erklärung sah er zugleich «die Heilighaltung des Willens der Stifter und Begaber». Er wollte darin die Bestätigung der bisherigen Praxis erblicken; ohne sich dessen bewußt zu sein, bewegte er sich mit solcher Erwägung doch auf neuem Boden: ein Verfechter der Staatsallmacht konnte er nicht mehr genannt werden⁸².

«Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche» sind ihm nach wie vor wichtig, als Fernziel auch das «Prinzip der Volkssouveränität, das sich staatlich wie auch kirchlich geltend machen muß». Hier sei Dorer selbst das Wort gegeben: «Bis dahin», äußerte er in einem bedeutenden Votum der Großratssitzung vom 22. Oktober 1841, «ist das Prinzip nur staatlich entwickelt, und das Gebilde gleicht dem alten Dome, der nur eine zum Himmel ragende Turmspitze zeigt, für die andere aber noch den Baumeister erwartet. Soll nun dieser Baumeister der Staat sein? Ich sage: Nein! Der Baumeister kann und darf nur das Volk der betreffenden Kirche selbst sein; namentlich hüte sich die Gewalt eines paritätischen Standes, diese Arbeit zu übernehmen.» Solches Vorgehen würde das Mißtrauen fördern, die Besorgnis, die wohl unrecht oder doch übertrieben war, daß von Seite des Staates eine Reformation beabsichtigt werde. «Soll demnach das Alte (offenbar zu verstehen: die ‚altkatholischen Institutionen‘) wiederkehren, so bleibe es wieder das Werk der Kirche.» ... «Wir haben demnach hier nicht unsere Blicke dahin zu wenden, wie wir die demokratischen Elemente vom Staat aus in die Kirche bringen können, es muß dies der Gemeinde der gläubigen Brüder überlassen bleiben ... Die Aufgabe des Staates der Kirche gegenüber ist die der Oberaufsicht.»⁸³

82 Verh. vom 11. Mai 1841, 405–408.

83 Verh. vom 22. Oktober 1841, 1316–1317.

Die Badener Artikel verurteilte er, im Herbst 1841, als sich im Rahmen der Pazifikationsbestrebungen neuerdings eine große Debatte über deren Aufhebung entsponnen hatte, nicht schlechthin. Und er hielt es für ein fruchtloses Unterfangen, zu untersuchen, ob der Papst sie zu Recht oder Unrecht verdammt habe. Persönlich betrachtete er nur zwei Bestimmungen derselben als unkatholisch. Im übrigen wollte er einfach den historischen Standpunkt ins Auge fassen. «Der Geist vom Jahre 1830», so reflektierte er in seinem Votum vom 4. November 1841⁸⁴, auf das wir in anderem Zusammenhange noch eingehend zurückzukommen haben, «der alles neu machen wollte, wehte auch den kirchlichen Dingen zu. Man bedachte nicht, daß der neue Geist in *politischer* Beziehung das Volk ergriffen und daher ein glückliches Resultat hatte, daß dies in *kirchlichen* Dingen aber nicht der Fall war. Die Behörden, sich in der Macht und den Rechten des Volkslebens wähnend und, gestehen wir es offen, die *Stufe der Bildung und der Bedürfnisse* des Volkes in dieser Beziehung nicht genug beachtend, faßten den neuen Geist der Kirche gegenüber auf.» Dorer sprach sich jetzt für einfache Preisgabe der Artikel aus, verwarf aber weitergehende Anträge, wollte vielmehr hinsichtlich der Durchführung vertrauen auf die «Loyalität der Behörden» und auf die durch die neue Verfassung in Aussicht gestellte Revision der kirchlichen Gesetze.

Die gleiche Haltung nahm er ein in der Debatte über die Garantie der neuen Luzerner Verfassung, die der Kleine Rat verweigern wollte wegen des Ausschlusses der Nicht-Katholiken vom aktiven Bürgerrechte. Auch für Dorer war es «nicht angenehm, diejenigen von dem Bürgerrechte des Kantons Luzern ausgeschlossen zu sehen, welche mit uns den gleichen göttlichen Meister haben; es ist allerdings ein Zeichen der Intoleranz. Allein diese ist nicht auf dem Wege des Zwanges zu beseitigen ... Die Toleranz kann nur durch die Bildung der Individualitäten errungen werden».⁸⁵

Dorer beklagte anläßlich seines zweiten Entlassungsgesuches vom 23. Juni 1841⁸⁶ «die seinem Geist und Gemüt unerquickliche Zeitrichtung, durch konfessionelle Massenhaftigkeit in der Politik zu wirken». «Es wird einst näher zu untersuchen sein», läßt er sich ein andermal

84 Verh. 1841, 1398.

85 Verh. vom 21. Juni 1842, 390.

86 Verh. vom 23. Juni 1841, 709 (vgl. unten 247).

vernehmen, «wie es kommt, daß das einst so friedliche Aargau zu einem *konfessionellen Schachbrett* geworden ist, auf dem die Parteien der Eidgenossenschaft spielen»⁸⁷. Aber, wie es nun auch gekommen sein mag, es *ist* ein Unglück. Dieses Unglück, das manche Einsichtige viel früher erkannten, ist nun manifest geworden. Hatte Dorer noch bei der zweiten Verfassungsberatung im Spätjahr 1840 glauben mögen, eine Politik der starken Hand würde zum Ziele führen, so konnte er dieses Glaubens nun endgültig nicht mehr sein. Als Mitglied des Kleinen Rates tat er im Dezember 1840 und zu Beginn des Jahres 1841 alles, was die Katastrophe vermeiden konnte. Er widersetzte sich der Abgabe von Waffen und Munition an die (radikalen) Schutzvereine in Muri und Bremgarten. Er stimmte den Präventivverhaftungen vom 10. Januar 1841 nicht zu⁸⁸. Die Klösteraufhebung indessen billigte er, sicherlich nicht einfach, weil er, wie einzelne andere, vor der Terrorstimmung jener Tage kapitulierte, sondern weil diese Maßnahme im Zuge seiner früher verfolgten politischen Linie lag, aber auch deshalb, weil er damals an der «Frevelhaftigkeit» der Klöster auch gerade hinsichtlich jenes historischen Momentes nicht zweifelte. Nachher aber sah er nun nur noch *eine* mögliche politische Haltung: einerseits kein neues Öl ins Feuer zu gießen⁸⁹, anderseits *Vergessen und Versöhnen*. Bei vielen kleinen Anlässen übte er sie. Er betätigte sie auch im Großen.

Die Protokolle des Kleinen Rates enthalten mehrere Voten, in denen sich Dorer in solchem Sinne eingehend ausgesprochen hat⁹⁰. Sie sind auf sein Verlangen entgegen der Gepflogenheit ausführlich wiedergegeben (in indirekter Rede). Die Klosterangelegenheit allein könnte nach Dorers Meinung der Tagsatzung überlassen werden. Aber es handelt sich um «Krieg und Frieden nach innen und außen». Hier müsse die Regierung

87 Verh. vom 24. September 1841, 1132.

88 Prot. des Kl. R. vom 10. und 14. Dezember 1840, 8. Januar und 22. April 1841. Im Prot. vom 9. Januar 1841 fehlt zwar Dorers Verwahrung gegen den Verhaftungsbeschluß, auf die er sich am 22. April 1841 berief, doch scheint es uns sehr wohl möglich, daß es im Drang der Geschäfte jener ereignisreichen Tage unterlassen worden ist, die erfolgte Verwahrung auch wirklich in das Protokoll einzutragen.

89 Verh. 1841, 847.

90 Sitzungen des Kl. R. vom 15., 22. und 26. April 1841; die größeren Voten Dorers finden sich auf den Seiten 286–289, 304, 317, Wallers ebenfalls ausführlich festgehaltene Entgegnung 289. – Die Hervorhebungen sind aus dem Protokoll übernommen.

die Initiative ergreifen, damit «der aus den Parteikämpfen herrührenden Erkrankung des Volkskörpers Einhalt geboten [werde] und die guten, gesunden Kräfte zum Sieg kämen». Nur das System der Pazifikation könne da etwas ausrichten. Es allein «sei auch imstande, *die Verfassung unantastbar festzustellen und die Grundsätze derselben zum Wohle des Volkes zu entwickeln*». Hier liege die «erste und größte Aufgabe aller Gutgesinnten», «die Aargauer sein und bleiben wollen». Oder sollten die Liberalen des Aargaus nichts lernen und auch nach Annahme der neuen Verfassung die Zeit auf wenigstens Unfruchtbares verschwenden? – Die Mittel der Gewalt im Dienste von Recht und Ordnung zerstören schließlich das *Vertrauen*, «die einzige Grundlage einer volkstümlichen Regierung». Deshalb ist der schreckende Glanz der Waffen jetzt durch Edelmüt zu überstrahlen, ist «das Vertrauen auch bei den Unterliegenden wieder zu wecken und die Quellen, aus denen die Zerwürfnisse geflossen, zu verstopfen». Und nun entwickelt Dorer ausführlich seine Pazifikationsvorschläge. Mit der Herstellung der drei Frauenklöster wollte Dorer zugleich «den kleinen Kantonen, die ihre Existenz auf den Buchstaben des Bundesvertrages gründen, die Beruhigung geben, daß der Aargau nicht revolutionäre Prinzipien in den Bund einführen wolle». Allerdings konnten nach seiner Meinung die Opfer den Charakter der Kraft und Großmut nur gewinnen, wenn sie in diesem Momente und in dem angegebenen umfassenden Sinne dargebracht wurden. In einer späteren Sitzung gab er «seiner immer mehr befestigten Überzeugung» Ausdruck, «daß die Dinge so ernst seien wie noch nie ... Denn kaum dürfte in diesem Saale je etwas Wichtigeres beraten worden sein; von der Behandlung dieser Angelegenheit könne vielleicht das Schicksal der Eidgenossenschaft und der Entscheid darüber abhängen, ob die Früchte der Jahre 1830 und 1831 in friedlicher, freiheitlicher Staatsentwicklung genossen werden dürfen oder ob selbst die Erfolge früherer Anstrengungen wieder verloren gehen sollen». Er wünsche, daß Weisheit den Rat leite und daß von ihm «das Wohl der Eidgenossenschaft und das Interesse der liberalen Sache höher geachtet» werde als «der Reiz, kleinlichste Parteieitelkeit zu fristen». In einem ebenfalls ausführlich wiedergegebenen Votum trat Landammann Waller diesen Ansichten und Vorschlägen entgegen: Dem Freund sei das Herz, dem Feinde der Kampf zu bieten ... (15.4.). Am 26. April 1841 aber beschloß der Kleine Rat, vorerst bloß die Klosterfrage zu behandeln, auf die weiteren Anträge Dorers aber nicht einzutreten, sondern sie ad acta zu legen. Indessen arbeitete

dann der Kleine Rat, in seiner Weise ebenfalls auf die Überwindung der staatlichen Krise bedacht, in den nächsten Tagen einen Bericht «Über die Zustände des Landes» (unterm 10. Mai dem Großen Rate vorgelegt)⁹¹ aus, in dem, ohne daß Dorers Name genannt wäre, sich eine eingehende kritische Besprechung seiner Vorschläge findet.

Im Mai 1841, anläßlich der Beratung des Berichtes der Tagsatzungsgesandtschaft im Großen Rate, nahm Dorer «als Repräsentant des aargauischen Volkes»⁹² seinen Antrag zur *Pazifikation* des Kantons, dessen Grundgedanken er im Schoße des Kleinen Rates ohne Erfolg zur Sprache gebracht hatte, wieder auf. Darin war volle Amnestie für alle in die Januarereignisse Verflochtenen gefordert; die Okkupationskosten sollten nicht von Gemeinden und Privaten der betroffenen Gebiete, wie es vorgesehen war, getragen, sondern aus dem Kloostergut bestritten werden; die Freiämter sollten die ihnen abgenommenen Waffen zurück-erhalten, die Badener Artikel revoziert werden. Nachdem im Laufe des Jahres neuerdings wieder viele Diskussionen mit Bitterkeit geführt worden waren, sich die Parteien durch das Aufwühlen des Vergangenen eher voneinander entfernt denn einander genähert hatten, lagen nun im Spätherbst Anträge der Großratskommission über den «Pazifikationsbericht des Kleinen Rates und die diesbezüglichen Volkspetitionen» vor. Dorer äußerte sich in einem kapitalen Votum, nicht ohne poetische Metaphern, klug und überlegen. Er war nicht ultramontan geworden, nicht kurialistisch. Aber er wollte den *Frieden*. Auch hier müssen wir ihm nochmals selbst das Wort geben: «Bei der gegenwärtigen Beratung erinnere ich mich der Sage, die dahin geht, daß, wenn Schatzgräber einen Schatz heben wollen, sie es sich gesagt sein lassen, beim Werke nicht laut zu sprechen, weil das Gegenteil den Schatz, wenn er auch bereits gehoben wäre, wieder tausend und tausend Klafter tief in die dunklen Tiefen der Erde zurückrollen macht. Wozu diese Erinnerung? Weil auch wir berufen sind, Schatzgräber hoher Art zu sein. Der Schatz, den wir mit Ruhe, ohne Leidenschaft und mit Selbstprüfung zu heben haben, besteht in der Wiederherstellung des Friedens im Gemüte des Volkes.» Und im Blick auf die Anspielung eines Redners auf die Verdienstmedaille, die Dorer bei der Rückkehr von der Badener Konferenz des Jahres 1834 empfangen, meinte er, er kenne nur noch eine Medaille, auf die er seinen

91 Abdruck: Verh. 1841, 384–393.

92 Verh. vom 4. Mai 1841, 312 ff.

Blick, sein Tun und Lassen im politischen Leben fort und fort richten werde, nämlich «das Bewußtsein, im Interesse des *Friedens* und der *Wohlfahrt* des engern und des weitem Vaterlandes seine schwachen Kräfte zu gebrauchen.» Nur diese Medaille habe bleibenden Wert⁹³.

Das regierungsrätliche Pazifikationsprogramm – von Dorers Anregungen war darin einzig die Revokation der Badener Artikel aufgenommen – wurde jetzt angenommen. Dorer ahnte, und der seitherige Verlauf der Dinge bestätigte es, daß es dafür eigentlich zu spät sei, daß Generosität spontaner, unbesehener geübt werden müsse, wenn sie Erfolg haben soll. Persönlich mußte er bei seinem Wirken für Versöhnung Mißdeutung und Verleumdung erfahren, wie übrigens auch früher «anderswo seine Anhänglichkeit verkannt wurde».⁹⁴ «Aber Zeiten der Parteiung sind eben Zeiten des Mißtrauens.» Er ahnte früh, daß sein Versöhnungsruf sein «Schwanengesang»⁹⁵ sein könnte. Der Ruf war deshalb nicht weniger nötig, auch wenn es der eines «Rufers in der Wüste» war, um so nötiger war er, als ja bereits nicht nur Friede und Bestand des Kantons, sondern auch des Bundes in Gefahr standen. «Alle bittern Gefühle, alle Widerwärtigkeiten der Vergangenheit auf den Altar des Vaterlandes zu legen»,⁹⁶ damit die fast erloschene «heilige Lohe der Bruderliebe» sie für immer verzehre, dazu schien ihm der Zustand des Landes die Aufforderung zu geben. Die Januarereignisse mußten nach Dorers Überzeugung sozusagen aus Leben und Erinnerung weggeschafft werden, damit Frieden einziehen könne. Amnestie sollte also für alle ohne Ausnahme erklärt werden, auch für die, die sich über die Grenzen geflüchtet hatten⁹⁷. Dorer erklärte, bei politischen Vergehen stets auf der Seite der Milde zu stehen, solange es irgendwie mit der Staatsklugheit vereinbarlich sei.

Dorer sprach davon, daß die Fahnen der gegenwärtigen Parteien sich beugen müßten vor der Fahne des Gesamtaargaus⁹⁸. Und über dem Kanton stand für ihn nicht nur in der Theorie, sondern auch in der politischen Einzelsituation der Bund. Mit Worten von J.v.Müller unterbaute er diesen Appell an die Liebe zum größeren Ganzen. Aber auch die rechtliche Beurteilung der Sache stand im jetzigen Stadium der

93 Verh. vom 4. November 1841, 1397 ff.

94 Wie Anm. 93, 1400.

95 Verh. vom 11. Mai 1841, 405.

96 Verh. vom 4. November 1841, 1400 ff.

97 Verh. vom 4. November 1841, 1401.

98 Verh. vom 23. Juni 1841, 709.

Dinge, wo die Klosterangelegenheit zur eidgenössischen Sache geworden war, nicht mehr im Belieben des Aargaus: «Nun steht dem Bundestage allein noch das Recht zu, die Bundesakte auszulegen. Das ist geschehen, die Auslegung der Bundesakte ist erfolgt, und es ist nun an der Minderheit, sich der gesetzlichen Mehrheit zu unterziehen. Andernfalls ginge man der Auflösung des Bundes entgegen»⁹⁹. Mit Grauen sprach Dorer von der Möglichkeit, daß nicht nur der Kanton, sondern auch der Bund in zwei Teile – in Konfessionen im Kreise der Politik – zerfalle¹⁰⁰. Diese Gefahr konnte nach Dorers Anschauung der Dinge nur eine aufrichtige, ehrliche aargauische Versöhnung bannen. Nur ein versöhnter Aargau aber konnte die zur Lösung der Gegenwartsfragen erforderliche Einheit und Kraft wieder finden. In einem zweiten Votum jener Großratssitzung, in der wir Dorer für eine umfassende Amnestie haben eintreten sehen, sprach er es aus, für welche große Aufgabe Kanton und Bund stark und gewappnet bleiben müßten: «Ich bin ein Feind der Jesuiten und hasse sie. Bereits stehen sie an der Grenze unseres Kantons. Unser eigenes Vaterland hat wunde Teile. Wer zweifelt daran? Aber auch in dem weiteren Vaterland ziehen finstere und böse Krankheitsstoffe herum. An uns ist es, dafür zu sorgen, daß jene sich nicht zur Erreichung ihrer Zwecke an den wunden Teil unseres Kantons anklammern und so uns und die Schweiz in unheilvolle Lagen verwickeln. Hier müssen wir aber eine gepanzerte Faust entgegenstellen, und nicht nur das bedrängte Volk, sondern das ganze Volk muß Widerstand leisten. Wo eine Krankheit ist, da setzen sich die Würmer. Hochgeachtete Herren, das Opfer, das wir zu bringen haben, ist wahrlich nicht der Rede wert; es besteht nur darin, daß man auf gewisse Parteiehrgefühle zu verzichten wisse.»¹⁰¹

Dorers Voten wurden «mit Rührung» angehört, doch konnte man ihm im allgemeinen nicht beipflichten. Und die eingehende Erörterung der Januarereignisse führte nur wieder tiefer in Mißtrauen und Feindschaft hinein. Immerhin war die Mehrheit, die schließlich solch umfassende Amnestie verwarf, nicht mehr sehr groß. 79 Mitglieder stimmten für Dorers Antrag, 98 dagegen. Dorer bekannte, daß ihn der Gang der Beratung «einigermaßen erschreckt» habe. Er verzichtete in jenem Momente darauf, weitere Anliegen vorzutragen, ließ sich aber in der Folge nicht davon abhalten, in einzelnen Begnadigungsfällen sich für Milde

99 Verh. vom 11. Mai 1841, 406.

100 Verh. vom 23. Juni 1841, 709.

101 Verh. 1841, 1431.

auszusprechen. Im Dezember 1841 trug er im Schoße des Großen Rates neuerdings darauf an, «daß die Waffen, die nie hätten abgenommen werden sollen, sofort zurückgestellt werden», und fand dabei Unterstützung und Zustimmung¹⁰². Die Erwägung, daß Bewegungen genug im Lande seien und keine neuen provoziert werden dürften, war für ihn auch in Fällen wegleitend, die mit den hier besprochenen Dingen keinen Zusammenhang hatten¹⁰³.

Alles in allem hatte er doch sehen müssen, daß die Stunde der Versöhnung noch nicht gekommen sei. Wie der Kreis um Herzog, Feer und Rauchenstein im Jahre der Verfassungsberatung gescheitert war gegenüber dem politischen Dynamismus der beiden extremen Strömungen, so erging es nun dem Einzelgänger Dorer. Er zögerte nicht, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Zweimal im Laufe des Sommers 1841 hatte er sein Entlassungsgesuch eingereicht. Beide Male waren die Bemühungen, ihn zu halten, von Erfolg gekrönt gewesen. Selbst ein Augustin Keller hatte warm von den ausgezeichneten Talenten Dorers gesprochen, die dem Vaterlande zu erhalten seien. Im folgenden Jahre äußerte sich Dorer nur mehr selten zu den großen grundsätzlichen Fragen. Mehrere Male ließ er sich entschuldigen und blieb den Sitzungen fern. Wir haben bereits gesehen, wie das Entlassungsgesuch, das er am 10. November 1842 im Großen Rate verlesen ließ, einen scharfen Trennungsstrich zwischen der Welt der aargauischen Behörden und seiner persönlichen bedeutete¹⁰⁴. Er wurde ohne Verdankung der geleisteten Dienste einfach entlassen¹⁰⁵.

Es bleibt uns nun noch die Aufgabe, zu sehen, welche Auskunft uns die *politischen Broschüren*, die Dorer in den Jahren 1842, 1843 und 1844 im Druck hinausgehen ließ¹⁰⁶, über die Weiterentwicklung und das Endstadium seiner politischen Ideen und Bestrebungen geben.

102 Verh. vom 17. Dezember 1841, 1644.

103 Verh. vom 18. Dezember 1841, 1676.

104 Siehe oben 219 ff.

105 Verh. vom 10. November 1842, 495 ff. Die «einfache Entlassung» erfolgte auf Antrag Tanners. – Man vgl. auch «Schweizerbote» vom 12. November 1842, Neue Aargauer Zeitung vom 12. November 1842 und «Posthörnchen» vom 15. November 1842.

106 Die Titel der vier Broschüren finden sich angegeben in den Anmerkungen 107, 111, 116 und 117.

In seinem «*Entlassungsgesuch*»¹⁰⁷ zieht Dorer die Summe aus seinen politischen Bestrebungen und Erfahrungen. Er belegt seine Ausführungen mit reichem Zahlenmaterial, wie es ihm als Mitglied der Regierung ohne weiteres zur Verfügung stand, unterbaut sie mit neuen, teilweise tiefeschürfenden Reflexionen. Er hat seine Einsichten und Positionen durchdacht. Er trägt sie an manchen Stellen in dem gehobenen Tone, den wir bei ihm kennen gelernt haben, vor. Bisweilen gelangen ihm sentenzartige Verdichtungen.

Dorer bringt im Eingang seiner Schrift in Erinnerung, niemand dürfe weniger als der Aargauer «die Geschichte der Völker übersehen, die fast auf jedem Blatte ernst an das *Maß* mahnt, welches uns Menschen in allen Dingen ziemt» (2). Klar sieht er nun das Wesen seines aargauischen Vaterlandes. Dieses, «als schweizerischer Kanton noch kein halbes Jahrhundert alt, vermochte noch nicht zu einer innigen, festen, in einer langen Geschichte wurzelnden Einheit sich zu gestalten; noch ist das Leben föderalistisch; die verschiedensten Völkerschaften stehen noch getrennt da durch verschiedene Geschichte, verschiedene Gesetzgebung und verschiedene Lebensweise, und vor allem durch verschiedene Konfessionen.» Weisheit und Klugheit der vergangenen Jahrzehnte haben «zur Erreichung der *möglichen* (von Dorer hervorgehoben) Einheit vieles geleistet und vor allem aus das Gefühl des Glücks, ein Aargauer zu sein, allgemein gemacht. Die Väter wußten, daß Mißtrauen das Hemmnis vieler schöner Taten im Volksleben sei.» Daß sie «gegen dieses Mißtrauen auf dem Felde, wo es am leichtesten Wurzeln schlägt, ja, seit langen, langen Zeiten leider wuchert, auf dem Felde des Konfessionellen, eine Garantie in der *Parität* aufgestellt», vermag Dorer jetzt zum ersten Male als «einen Akt ihrer großen Staatsklugheit zu würdigen» (3). «Es war dies nicht nur eine Garantie für die verschiedenen Konfessionsgenossen, sondern auch eine Garantie ... für die Erreichung der *möglichen* Einheit in politischen Dingen.»

Das Jahr 1830 hat nun das Prinzip der Volkssouveränität in das Staatsleben eingeführt. Es hat «jene Staatsformen zu Grabe getragen, welche auf dem Grundsatz beruhten, daß die verschiedenen Interessen und Richtungen der Teile eines Staates so geordnet und mit Garantien versehen werden müssen, daß sie in einem gehörigen Verhältnisse zuein-

107 Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Edward Dorer. S. Höhr, Zürich, 1842, 53 S. (Sammelband «Miszellen L 78 [s]» der KBAG).

ander zusammenwirken, ohne daß ein Teil den andern überwiege und beherrsche.» «Diese Tatsache ließ voraussehen, daß aus dem aargauischen Staatsgebilde die im Jahre 1830 noch bewahrte Parität bei der nächsten Gelegenheit dahinfallen werde. Die Verfassung von 1841 begann und führte z.T. das Werk in diesem Sinne aus.» Es gibt keine andere Wahl, als sich auf den Boden der nun einmal zur Geltung gekommenen Prinzipien zu stellen, «und es hieße nutzlos gegen den Strom schwimmen, das Verfallene wieder ins Leben zurückführen zu wollen».

Bei dem nun ohne weiteres stärker hervortretenden konfessionellen Mißtrauen drängen sich andere Sicherungsmaßnahmen auf, die an die Stelle der dahingefallenen Parität treten könnten. Dorer ist überzeugt, daß die Weisheit und Klugheit der Väter unter solchen Umständen «ein noch stärkeres Palladium für die Erreichung der möglichen politischen Einheit» aufgestellt hätte. Ihrem Beispiele sucht er unter den veränderten Zeitverhältnissen zu folgen.

Die in ihrer Sondergeschichte sich manifestierende «Individualität der Völkerschaften kann selbst durch eine starke Zentralgewalt kaum gehoben werden». «Wo aber der Zentralgewalt die Stärke fehlt, kann sie durch drängende Verallgemeinerungstendenzen nur das Gefühl der Besonderheit zum Widerstand und zur Lust, bei der ersten besten Gelegenheit sich geltend zu machen, aufstacheln.»

Der aargauischen Staatsgewalt nun könnte nach Dorers Urteil, das der heutige Kenner der damaligen Epoche weitgehend bestätigen wird, «nur auf dem Felde, das der Politik ewig fremd bleiben sollte, auf dem Felde des konfessionellen Gefühls eines Teils des aargauischen Volkes, einige Stärke gegen die übrigen Teile verliehen werden.» Eine solche «Hegemonie» würde aber die Betroffenen leicht zu einer «kompakten Widerstandsmasse» machen. «Eine auf das Konfessionelle gerichtete Hegemonie ... würde zur Auflösung des Aargaus in zwei Teile nach den Konfessionen führen, eine mehr aufs Politische gerichtete Hegemonie würde die Auflockerung des einen ganzen Staates in mehrere selbständigere Bünde nach den Volksteilen, wie im Kt. Bünden, zur Folge haben.»

Eine neue Garantie in konfessionellen Angelegenheiten drängt sich also auf, sofern man an der Wünschbarkeit der Entwicklung zur Einheit in politischen Dingen festhalten will. Sie muß das Palladium der aargauischen Freiheit sein.

Sie kann nur «in einer das aargauische Volk beruhigenden Lösung der

unsere Zeit bewegenden Frage über die Ausmittlung der Stellung der Kirche zur Staatsgewalt» bestehen.

Dorer durchgeht nun die verschiedenen Verhältnisse des näheren. Da zeigt es sich, daß die «jüdische Kirche [sic!], deren Genossen in bürgerlicher Beziehung zur Schmach unserer so viel gepriesenen Zivilisation noch sehr niedergehalten sind ... am unabhängigsten und freiesten ist.»

Minder frei bewegt sich die katholische Kirche. In der Scheidung zwischen den Bereichen des Dogmas und der Disziplin, wobei der letztere sich der Staatsgewalt unterwerfen soll, liegt, weil sich die zwei Bereiche nicht klar abgrenzen lassen, eine unversiegbare Quelle der Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche, besonders in dem heutigen Zeitalter einer gewissen Maßlosigkeit in allen Dingen. In einem Staate, dessen Grundprinzip die Volkssouveränität ist, ist es aber Pflicht der Regierung, alles zu meiden, was sie in Widerspruch mit der Grundlage des Volkslebens setzen kann. Dorer betont, daß es gute, keineswegs kirchenfeindliche Impulse gewesen seien, die zu der aargauischen Kirchenpolitik der dreißiger Jahre geführt hätten. Das Streben nach Nationalunabhängigkeit sei dabei besonders im Spiele gewesen. Das Wesen des Katholizismus aber geht auf Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, und es ist eine geschichtliche Tatsache, daß sich diese für die Katholiken der meisten europäischen Länder auf Übereinstimmung mit Rom gründet. Unzweifelhaft wäre also «eine gänzliche Lostrennung der Katholiken unseres Landes von Rom eine Entkatholisierung». «Diesen Standpunkt hat die aargauische Staatsgewalt unverrückt im Auge zu behalten, indem die Katholiken des Aargaus mit den aus demselben abzuleitenden Rechten in einen umfassenden politischen Verband eingetreten sind. Nie vergesse der Staatsmann, daß die Liebe des Volkes zu der religiösen Weise seiner Väter älter ist als die Liebe zu dem jungen politischen Verband.» (7)

Indessen hält Dorer daran fest, daß «in allem, was nicht zu dem Wesentlichen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit gehört, die Berücksichtigung des Nationalen» geboten sei, aber dies auch mit Hilfe eines kirchlichen Organs. Er kann sich nicht beruhigen bei dem kurialistischen System, wo «zugunsten des römischen Oberhirten die Lokal- und Nationalmacht der Bischöfe beschränkt, diese gleichsam zu Mandataren der römischen Kurie gemacht sind». Er ist überzeugt, daß Rom ... seine Pflicht erkennen werde, «dem Ruf nach mehr Berücksichtigung des Nationalen Gehör zu leihen in Beachtung der Wahrheit, daß die zum Bewußtsein gekommene Individualität anders zu behandeln ist als der

Lehrling und Schüler» (9). – Beim Mangel kirchlicher Lokalbehörden sind manchenorts, auch im Aargau, staatliche Kirchenbehörden aufgestellt worden und haben in Kirche und Schule manches Gute geleistet. Aber in den Augen der Glaubensgenossen können sie als nichts anderes erscheinen denn «eine von Staates wegen aufgestellte Art von Gegenbischöfen». Solches Mißtrauen muß vorzüglich aufkommen, wo sich Tendenzen zeigen, «die Kirche im Staate aufgehen zu lassen»,¹⁰⁸ es muß sich bedeutend mehr in einem Lande, «wo die Staatsgewalt nicht ausschließlich in den Händen der Genossen des gleichen Glaubens ruht». – Sollen kirchliche Lokalbehörden das Vertrauen der Glaubensgenossen haben, so müssen sie aus dem Schoße der Kirche selbst hervorgehen. Sie müssen gewählt sein durch die Pfarrgemeinden und zahlreicher als bis jetzt sein. In gehörigen Zusammenhang gebracht mit dem Bischof und den Synoden, dürften sie eine gute Grundlage für die Erwerbung erweiterter Rechte der Landesbischöfe in bezug auf die Möglichkeit der Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse abgeben (10).

Als Katholik spricht Dorer nur schüchtern von den Verhältnissen der reformierten Kirche. Seine Reflexionen über deren Verhältnis zum Staate verraten indessen ein gutes geschichtliches Eindringen in das Wesen der Dinge. Ihre Bindung an die Staatsgewalt ist die stärkste¹⁰⁹. Wir heben aus diesen Ausführungen nur einen einzigen Satz hervor: «Solange eine Regierung das Grundgesetz der Reformation treu bewahrt, so lange mag die Ausübung der Episkopalrechte durch sie ohne große Gefahr für das Wesen der reformierten Kirche bleiben; wenn sie aber von dem Grundsatz abfällt und in die Richtung der menschlichen Selbstvergötterungstheorien unserer Zeit fiele, wie käme es dann bei der Vereinigung der äußeren Gewalt und der geistigen Episkopalmacht?» (12)¹¹⁰ Ganz abgesehen von solchen Möglichkeiten aber ist nach Dorers Anschauungs-

108 Siehe oben 220.

109 Als illustrierender Beleg diene ein Protokolleintrag in den Verh. des aargauischen Kl. R. vom 11. September 1840 (305): «Auf die durch den Präsidenten des reformierten Kirchenrates mitgeteilte Anzeige des Pfarramts Leutwil, daß der Sektierer Jakob Gloor, Lehmanns, von dort, sich weigere, sein neugeborenes Kind zur Taufe zu bringen, wird, im Hinblick auf ähnliche Vorgänge, beschlossen, das Bezirksamt Kulm zu beauftragen, die Taufe dieses Kindes während der Abwesenheit des vorzubeschheidenden Vaters anzuordnen. Hievon erhält der reformierte Kirchenrat Kenntnis.»

110 Mochten wir bisher bei der Begegnung mit Dorers «Kirchenfreiheit» noch Bedenken tragen, an eine Verbindung seiner Gedankenwelt mit derjenigen *Friedrich*

weise die reformierte Kirche in den verschiedenen Kantonen «noch eine Art von Kölner Dom». «Die weitere Vollendung desselben ist des Schweißes der edelsten Kräfte der Protestanten unserer Zeit wert.»

Das Verhältnis der verschiedenen Kirchen zum Staate ist also noch sehr unbefriedigend geordnet. In diesem Zusammenhange kommt Dorer, soweit wir sehen, zum ersten Male dazu, sich ausdrücklich zu äußern zu dem in jenen Jahren im Aargau viel verhandelten Postulate der Freiämter Katholiken auf «Konfessionelle Trennung» nach St. Galler Muster, wie es durch die «Wünsche» der Mellinger Versammlung vom 2. Februar 1840 in die politische Diskussion eingeführt worden war. Er verwirft es. «Für das Kirchenwesen zeigte es sich nicht ersprießlich, daß der Staat sich in den Kirchenorganismus hinein und herüber organisierte, noch unersprießlicher müßte es sich, namentlich in betreff der Einigung der aargauischen Teile in politischen Dingen, ausweisen, wenn die Kirche sich in den Staat hinein organisierte» (14). Nein, ersprießlich für Staat und Kirche kann auf dem Boden der konfessionellen Verhältnisse nur eine Garantie sein: «*Die Emanzipation der bestehenden Kirchen von der Regierungsgewalt.*» «Das aargauische Volk, die einzige Quelle möglicher Staatsgewalt, werde, wie politisch, so auch kirchlich frei» (15). Ein staatliches Aufsichtsrecht, verfassungsrechtlich normiert, kann dabei sehr wohl bestehen.

Eine solche Emanzipation der Kirche aber wäre zu bewerkstelligen auf dem Wege der Partialrevision der Verfassung durch das Mittel eines Verfassungsrates. Eine solche Revision würde die Katholiken, die die Verfassung gerade wegen der betr. Artikel fast einstimmig verworfen haben, bedeutend beruhigen, mit ihr versöhnen; die Reformierten könnte sie nicht beunruhigen, weil ihr politischer Gewinn, der in der Abschaffung der «Parität» besteht, so nicht in Frage gestellt würde. Nach einer solchen glücklich vollzogenen Teilrevision wäre der Weg frei zu den wahrhaft politischen Aufgaben des aargauischen Volkes. Das Gelingen ist gewährleistet, «wenn mehr das wirkliche Leben des Volkes ins Auge gefaßt wird als die Kompendien mit ihren glänzenden Tagestheorien» (16).

Unter keinen Umständen kann aber ein Ereignis des Augenblicks – «das unglückliche Begebnis des Januar 1841» – zur Grundlage einer

von Mays zu denken, an dieser Stelle wird sie sozusagen evident. Wir führen das unten S. 248 in Text und Anm. näher aus.

guten Politik erhoben werden. Sonst handelt es sich von vornherein nicht um die Bedürfnisse und Interessen des Landes, sondern um den Triumph einer Partei und um die Sicherung der Vorteile des Sieges für diese Partei.

So stellt sich für Dorer die Sache im klar und einsichtig geschauten Bilde dar. Ihm «erscheinen die Trümmer dieses Januarereignisses stets als lockere, überhängende Felsmassen, welche das unter ihnen liegende Saatfeld so lange mit Überschüttung und Verheerung bedrohen, bis sie mit Sorgfalt und Umsicht entfernt sind».

In zwei Beziehungen ragt dieses Unglück in die Gegenwart hinein: Da sind «die Untersuchungen und Strafen, dort die Angelegenheit der Klöster».

Nachdem wir die wichtigen prinzipiellen Überlegungen Dorers ausführlich wiedergegeben haben, können wir uns darüber kurz fassen, wie er den Boden bereitet wissen will zu einem Neuanfang. Was er darüber zu sagen hatte, liegt in der Linie dessen, was wir aus den Klein- und Großratsverhandlungen des Jahres 1841 kennengelernt haben. Bereits im März 1842 hatte er seine Vorschläge in einer (anonymen) Broschüre niedergelegt¹¹¹. In weiten Partien wörtlich kann er jetzt auf diese zurückgreifen, wo er alles in einem größeren, in weiterer Überschau gesehenen Zusammenhang darzustellen unternimmt; in mancher Hinsicht untermauert er seine Ausführungen auch noch besser. Einen vollständigen Amnestieerlaß bezüglich der Unruhen vom Januar 1841 hält er nach wie vor für unerläßlich (17–21). Im übrigen sollen die Katholiken des Aargaus selbst entscheiden dürfen, ob sie mittels des *ihnen* (und nicht dem Staate!) zustehenden Klostervermögens in den aufgehobenen (und als solche nicht wiederherzustellenden) Klöstern neue, zeitgemäße Stiftungen (Spitäler, Priesterkonvikte verschiedener Art, usw.)¹¹² errichten wollen

111 Gedanken über den gegenwärtigen Stand der aargauischen Klosterfrage und deren mögliche Erledigung. Geschrieben im März 1842, 28 S., o.O. (anonym). In Sammelband der KBAG «Verschiedenes V 808». – Aus welchem Anlaß und in welchem Zusammenhang diese «Gedanken» niedergelegt wurden, vermochten wir nicht festzustellen. Doch sei angemerkt, daß damals der katholische Kirchenrat die kleinrätliche Anfrage eingehend prüfte, ob das Kloster Muri für die Errichtung eines Priesterhauses oder dgl. Verwendung finden könnte. Vgl. BONER, Argovia 1946.

112 Einer Sonderstellung der drei (oder vier) Frauenklöster, die in den Tagsatzungsverhandlungen eine so große Rolle spielten, ist in dem «Entlassungsgesuch» in keiner Weise Rechnung getragen.

(21–53). Diese neuen Stiftungen hätten in engem Einvernehmen mit den kirchlichen Instanzen ins Leben zu treten.

Derartige Maßnahmen und Lösungen werden der gegenwärtigen Situation gerecht. Denn «Loyolas Jünger, welche mit ihrem unheimlichen Getriebe den freisinnigen Katholiken bei der Verteidigung der Rechte ihrer Kirche die Arbeit so sehr erschweren, lagern an den Grenzen des Freiamtes; zur rechten Zeit noch Sorge das Aargau dafür, daß die entstandene Lücke im Gemüte der religiösen Bewohner des Freiamtes nicht von diesen mit Beschlag belegt werde: es werfe ihnen in Muri einen haltbaren Damm entgegen!» (43).

Aber auch für eine weitere gedeihliche Zukunft ist durch sie gesorgt: «Das Kleine gedeiht zum Großen, wenn die Palme des Friedens es umschirmt; das Größte zerfällt, wenn in seinem Innern der Wurm der Zwietracht nagt» (53).

Als Dorer sich mit seinem Entlassungsgesuch von der Politik verabschiedete, wußte er, daß er der Mißdeutung ausgesetzt sei, daß es heißen werde: «Auch Du!» Er täuschte sich nicht. Schon 1841 hatte er Pfaffenknecht heißen müssen. Mißdeutung seiner Motive und bewußte Verleumdung, wie sie zu den Waffen des radikalen «Posthörnchens» gehörten, blieben ihm nun nicht erspart, während allerdings auf der anderen Seite einige Bürger seines Wahlkreises (Wettingen) im Namen von mehr als dreihundert Mitbürgern ihm bezeugten: «Mag immer Ihr Verdienst in der Wagschale der Partei zu leicht befunden werden, im Herzen des Volkes findet es seine Anerkennung»,¹¹³ und während schon vierzehn Tage vorher ihm eine Zuschrift katholischer Großräte zugekommen war, die dem im wahren, lauterer Sinne des Wortes «Freisinnigen» dankte für die in seinem Gesuche, niemandem zu Lieb noch zu Leid, ausgesprochenen Wahrheiten, Zeichnung der Sachverhältnisse, Vorschläge, «wenn man auch nicht überall unbedingt zustimmen will», und ihn zur Drucklegung seines Entlassungsgesuches aufforderte, die denn auch sogleich an die Hand genommen wurde¹¹⁴.

Um allen Verleumdungen (er werde eine katholische Volksversammlung veranstalten, er petitioniere für die Trennung des Kantons¹¹⁵, er

113 Neue Aargauer Zeitung vom 17. Dezember 1842.

114 Neue Aargauer Zeitung vom 26. November 1842 (Abdruck aus der «Stimme von der Limmat»).

115 Dieser Vorwurf entsprang einer Befürchtung, die damals sozusagen in der Luft lag. Man hatte hinter der Forderung der Freiamter Katholiken auf «Konfessio-

sei in den kleinen Kantonen und in Luzern gewesen, um einen Bund der Katholiken in bezug auf die aargauischen Verhältnisse ins Leben zu rufen) die Spitze abzubrechen, wandte sich Dorer schon Ende Januar 1843 in einem Flugblatt an die Öffentlichkeit¹¹⁶. Er betont darin die Echtheit seiner Bestrebungen für einen nicht bloß äußeren Frieden, sondern eine innere Friedlichkeit der Volksteile im Aargau – ausdrücklich beruft er sich hier auf seine Stellung als Bewohner der alten Grafschaft Baden, die den konfessionellen Frieden längst verwirklicht hat und ihn jetzt auch im neuen Aargau herbeizuführen besonders berufen ist, – für die demokratischen Grundsätze, zu deren Verwirklichung und Erweiterung die Verfassungen seit 1830 beigetragen haben, gegen ihre Feinde und falschen Freunde, insbesondere gegen jedes «ochlokratische Getriebe in diesem oder jenem Gewand, das für jene Grundsätze ebenso verderblich wirken müßte wie eine anmaßende oligarchische Behördenomnipotenz».

In der Tat, Edward Dorer war nicht «ultramontan» geworden; aber er hatte es gewagt, in einer krisenhaften Zuspitzung der inneren Entwicklung seines Gemeinwesens eine eigene Stellung einzunehmen.

Ein einziges Mal noch äußerte sich Dorer in der Folge zu einer Frage des öffentlichen Lebens¹¹⁷. Wir hätten keinen Anlaß, darauf einzutreten,

nelle Trennung», die, wie wir sahen, Dorer ablehnte, die geheime Tendenz auf politische Trennung des Kantons gesehen oder solche politische Trennung doch als unvermeidliche spätere Konsequenz der konfessionellen Trennung ahnen zu müssen geglaubt, und zwar nicht nur in den radikalen, sondern bis tief in die vermittelnden Kreise hinein. Nun sehen wir, daß weiter gegangen wurde: Wer nicht mehr durch dick und dünn die geistespolitische Staatseinheit verfocht oder doch elastischere Methoden zur Erreichung der «möglichen Einheit» forderte, galt bereits als «Separatist». Die politischen Verumständungen der Zeit (auf die Schwyzer und Basler Trennungsaffären am Beginn der Epoche waren eben damals der Stockmar-Handel im Kanton Bern, waren die das ganze politische Leben der Eidgenossenschaft in Atem haltenden Walliser Wirren gefolgt: die Geltendmachung der Volkssouveränität drohte in ihrer Frühzeit in der Tat an mehr als einem Orte zum Verfall der Staatskörper zu führen, insofern als auch Teile derselben sich auf sie zu berufen pflegten; vgl. darüber E. A. CHERBULIEZ, *De la démocratie en Suisse*, Paris 1843, Buch 1, Kapitel 7: *De la séparation des minorités constitutionnelles*, 102–105) lassen solche Fehlinterpretationen des gegnerischen Willens historisch verständlich erscheinen.

116 Für die Vertrauenden. Druckschrift von 4 Seiten, datiert: Baden, 19. Januar 1843, Edward Dorer (KBAG, Sammelband «Miszellen L78 [r] »).

117 EDWARD DORER, *Die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden infolge der Aufhebung des Klosters Wettingen*. Höhr & Langbein, Baden, 1844, 24 S.

zeigten sich in dieser letzten politischen Äußerung nicht einige neue Elemente, die das Bild von der politischen Welt Dorers noch schärfere Konturen annehmen ließen. Weit war der Weg Dorers von der Politik der Badener Konferenzartikel bis zu derjenigen der Kirchenfreiheit, der Emanzipation der Kirche vom Staate, weit der Weg von der einseitig-autoritären Regierungspolitik auf Biegen und Brechen zu seinem System der Verständigung und Versöhnung. Ein voller Bruch aber war, wie wir mehrmals zu bemerken hatten, doch nicht eingetreten. An gewissen Prinzipien hielt er, nachdem er sie einmal gewonnen, fest; er entwickelte sie weiter; im Rahmen seines neuen politischen Systems gewannen sie neue, nur noch ausgeprägtere Bedeutung. In der Schrift über «die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden» wendet sich Dorer mit historischen, rechtlichen und allgemeineren Gründen dagegen, daß der Kanton Aargau die Kollaturen des Klosters Wettingen, zu denen diejenige von Baden gehörte, wenn auch nur einstweilig durch einseitigen Akt an sich ziehe. Ebenso tritt er für die Herausgabe des Pfrundvermögens an die Kirchgemeinden ein. Hochinteressant ist die zugrundeliegende Gesamtanschauung. In ihr ist zur Entfaltung gebracht, wofür Dorer als junger Mann petitionierte, worüber er mit seinem Freund Tanner im Briefwechsel stand: das Prinzip der Gemeindefreiheit. Aber dieses Postulat starker, in sich fest gegründeter Gemeinden ist ihm jetzt nicht mehr so sehr im Interesse dieser selbst oder der Individuen, aus denen sich die Gemeinden zusammensetzen, wichtig. Er sieht in den Gemeinden jetzt die Urzellen des Staates, die feste Grundlage des Ganzen. Er schreibt: «Die mögliche Übergabe des Pfrundvermögens zur Verwaltung an die betr. Kirchengenossenschaften liegt aber im hohen Interesse der Demokratie; denn sie begründet eine ökonomische Unabhängigkeit des Volkes von den Staatsbehörden und bildet eine wesentliche Grundlage, daß in den Genossenschaften das Gefühl der Selbständigkeit sich immer mehr und mehr entwickeln und stärken kann. In dieser Entwicklung und

(KBAG Sammelband «Miszellen L 78 [k]»). – Es handelt sich hier um die nachträgliche Niederschrift eines Votums in der Versammlung sämtlicher Kirchengenossen zu Baden vom 8. Juli 1844, das großes Interesse gefunden hatte und deshalb dem Druck übergeben wurde. «In Berücksichtigung des vielen Schönen und Beruhigenden», das er selbst und die Seinen wie tausend und tausend andere für sich dieser Kirche zu verdanken haben, wie aus dem Gefühl der Pflicht, der fraglichen Kirche wie jeder anderen zu ihrem Rechte zu verhelfen, hat er (laut Vorwort) in dieser Sache das Wort ergriffen.

Stärke im Einzelnen bereitet sich aber dem Ganzen größere Entwicklung und Stärke vor; denn wer sich selbst nicht fühlt, fühlt sich auch im größeren Vereine nicht, und viele Nieten sind kein Treffer. – Hier darf es aber nicht verschwiegen werden, daß die Kirchgenossenschaften und Gemeinden im Lande älter sind als die dermaligen Staatsformen der Schweiz und der einzelnen Kantone, und daß sie bei dem Wechsel aller irdischen Dinge dieselben auch lange überleben werden. Dem Volke in den katholischen und reformierten Kirchgenossenschaften muß namentlich in so bewegten Zeiten der Ruf gelten: ‚Hüte dich, daß dein Gemeinwesen keinen Schaden leide!‘ Wie käme es z.B., wenn die bedeutende politische Tendenz wenigstens für einige Zeit zur Herrschaft käme, welche für die Schweiz wieder eine Einheitsregierung will? Würde da nicht das Kantonsvermögen als allgemein eidgenössisches Staatsgut erklärt werden wollen? Und ist es nicht denkbar, daß mit allen Versicherungen, daß das allgemeine Staatsgut die kirchlichen Lasten decken wolle, eine Einheitsregierung im Kampfe mit dem historischen Leben des schweizerischen Volkes das angefallene Vermögen aufbrauchen und nichts als die Unmöglichkeit der steten Verwirklichung ihrer Versicherung den unvorsichtigen Genossenschaften zurücklassen könnte? Liegt das Pfrundvermögen in der Hand des Volkes, in den verschiedenen kirchlichen und politischen Gemeinwesen, so wird es keine politische Partei wagen, dasselbe ihm abzunehmen und zu andern Zwecken zu verwenden.» (21f.)¹¹⁸ Jeder Überspannung der staatlichen Autorität,

118 Auffallend ähnlich hatten sich vier Jahre vorher die Mellinger Petitionäre in ihren «Wünschen» vom 2. Februar 1840 (28 Ms.-Seiten in einem Konvolut des StAAG) über die Gemeinde und die ihr zukommende Stellung im Staate geäußert. Die Hauptstelle lautet: «Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat der Begriff der Staatsgewalt eine Ausdehnung erhalten, welche jedes selbständige Leben der Gemeinde aufzuheben droht. Diese werden bloß als Anstalten des Staates, als von diesem zum Behuf der leichtern Verwaltung, angeordnete Abtheilung des Volks betrachtet. Den Anhängern dieser despotischen Idee, welche auch in unserem Vaterlande allmählig da und dort Eingang gefunden, ist der über den ganzen Staat allumfassend waltende Gesamtwille, das alles beherrschende Staatsgesetz der Abgott, wonach den Gemeinden kein anderes Recht der Verwaltung zukommt, als welches ihnen der Staat einräumt. Allein dieselben vergessen, daß die Gemeinden älter als der Staat sind, und jene nicht des Staates willen, sondern vielmehr dieser um der Gemeinde willen da ist» («Wünsche», 8). Distanziert sich in Hinsicht auf deren Kirchenpolitik wie auf die Tendenz zur direkten Demokratie (Veto) Dorer von den Bestrebungen der Freiämter katholischen Demokraten, hier zeigt sich unverkennbar ein Berührungspunkt, den wir indessen nur eben

jeder Hinneigung zur Behördenomnipotenz war damit nicht nur in einer situationsgebundenen Stellungnahme, sondern in der politischen Theorie der Riegel geschoben. Ansätze zu einer neuen, und doch eigentlich alt-schweizerischen Garantie für die Freiheit, wie sie Theorie und Praxis der Repräsentativdemokratie der Regenerationszeit nicht zu geben vermocht hatten, ohne daß doch diese Staatsform zugunsten der direkten Demokratie preisgegeben worden wäre, waren hier gegeben. In seinem «Entlassungsgesuch» hatte Dorer vom Untergang der konservativen Staatsordnung gesprochen, hatte aber vorgegeben, sich entschieden auf den neuen Boden der Dinge zu stellen. Ein gewisses Bedauern über die Auflösung des alten staatlichen Aufbaues, über den zur Geltung gekommenen Grundsatz der Volkssouveränität war doch nicht zu verkennen. Im Zusammenhang der Badener Schrift von 1844 hat Dorer diesem Gefühle offenbar nachgegeben. Denn eine betonte Reservatstellung der Gemeinden zwischen Individuum und Staat ist innerhalb der radikalen, in letzter Linie an Rousseau sich anschließenden Staatsauffassung nicht denkbar. Dennoch wollen wir nicht unbedingt sagen, daß sich hier erweise, daß Dorer am Ende seiner politischen Entwicklung zum Konservativen geworden sei: die Idee der Gemeindeautonomie kann ja Element sowohl einer konservativen wie einer wahrhaft liberalen Staatsauffassung sein. Vom Radikalismus jedenfalls hat sich Dorer getrennt..

VI

Bruggisser wie Dorer haben ihre politische Laufbahn in sehr früher Jugend begonnen, mit dem Enthusiasmus, der Konsequenz, der Geradlinigkeit und Unerbittlichkeit dieses Lebensalters. Beide veranlaßten die Realitäten des Lebens, Abstriche vorzunehmen. Im Freiamte, das von jeher innerschweizerischen Einflüssen offen stand, lebend, hätten sie sich vielleicht trotz individuellen Abweichungen, wie der eingangs erwähnte Weißenbach, den dortigen Bestrebungen angeschlossen und hätten dann als Märtyrer ihre Mission vollendet. Nun lebte der eine, obzwar seinem Ursprunge nach Freiamter, im fricktalischen Laufenburg, das immerhin den josefinischen Einfluß des 18. Jahrhunderts direkt erfahren hatte, der andere war Badener, Angehöriger einer Landschaft also, die den konfessionellen Frieden längst verwirklicht hatte und die seiner Auf-

feststellen können, ohne daß es uns möglich wäre, allfällige Verbindungsfäden bloßzulegen.

fassung nach berufen war, ihn jetzt auch im neuen Aargau herbeizuführen. Es sind, wie wir gesehen haben, trotz der Kühnheit im einzelnen, bei aller Anstößigkeit bei den bisherigen Gesinnungsfreunden und aller Aussichtslosigkeit in der damaligen politischen Lage, nicht extreme, sondern politisch maßvolle Lösungen, die sie schließlich vertraten.

Bruggisser und Dorer haben endlich das gemeinsam, daß ihre Wandlung ihr Ausscheiden aus der Politik bedeutet. Bei beiden erlaubt die Quellenlage nicht, volle Klarheit über die Motive solchen Rückzuges zu gewinnen.

Kaspar Leonz Bruggisser, der Schüler Thibauts¹¹⁹, hatte gerade im Jahre 1838 einen Auftrag übernommen, dessen Ausführung unter anderen Umständen die Freude und der Stolz seines Lebens gewesen wäre: er war hauptamtlicher Redaktor des aargauischen Zivilgesetzbuches geworden. Ein Presseprozeß mit der Regierung¹²⁰, die immer schärfere Formen annehmende Verfeindung mit dem Obergerichtspräsidenten K. R. Tanner¹²¹, unsachliche Kritik an dem langsamen Fortschreiten des Gesetzgebungswerkes in Presse und Parlament ließen ihn am 18. Februar 1841 den Auftrag zurückgeben¹²². Von 1842–1846 ist er zahlreichen Parlamentssitzungen unentschuldigt ferngeblieben, nur noch höchst selten sind Voten von ihm protokolliert. Daß er in denselben Jahren, dem Vorbilde Dr. Feers folgend, als Fürsprecher politisch Verfolgten zur Seite stand, haben wir bereits gesehen. Anläßlich der Wahlen des Spätjahres 1846 schied Bruggisser aus dem Großen Rate aus. Gleichzeitig mit seiner politischen Wandlung war offenbar eine Erschütterung seiner Gesundheit erfolgt¹²³. Am 15. Februar 1848 schied Bruggisser nach längerem Kränkeln aus diesem Leben.

Ignaz Edward Dorer hat in seinem «Entlassungsgesuch» von 1842

119 Daß Peter Bruggisser, der Vetter und Jugendfreund von Kaspar Leonz, bei Thibaut gehört hat, ist bezeugt («Freiämter Stimmen» vom 12. Januar 1870). Der direkte Einfluß Thibauts auf Kaspar Leonz Bruggisser müßte um so eher als feststehend angenommen werden, als dieser – sofern die dürftigen biographischen Angaben Vertrauen verdienen – weit länger als Student in Heidelberg verweilt hätte als sein Vetter.

120 Vgl. Nr. 8 der Neuen Aargauer Zeitung vom 25. Januar 1840 und die Prot. des Kl. R.

121 Verh.: passim. Besonders frappant: 1840, 27.

122 StAAG: Aktenband I, Nr. 1c, Bd. 1a: Akten über das Bürgerliche Gesetzbuch von 1832–1844.

123 Vgl. «Schweizerbote» vom 19. Februar 1848.

sozusagen sein politisches Testament errichtet. Mag sein, daß er glaubte, dieser monumentalen Kundgabe seiner Haltung könnte auf die Dauer größere Wirkung beschieden sein als einem verzehrenden Kleinkampfe für seine Gesichtspunkte, für den er im Grunde doch nicht geschaffen war. Aber auch familiäre und persönliche Faktoren müssen im Spiele gewesen sein. Geradezu bestimmend mag schließlich für den feinfühligsten Mann eine tiefe Sehnsucht nach einer Welt der Stille und Zurückgezogenheit gewesen sein, in der er, fern von den Geschäften einer unruhigen Welt, ganz seinen musischen Anliegen leben könnte.

Nun aber sind andere in gleich jugendlichen Jahren in die Politik eingetreten und haben dieselbe politische Linie vertreten, und keine Realität, keine Erfahrung vermochte sie daran irre zu machen. Hier stoßen wir also an das Individuelle, das sich weiterer Erklärung entzieht.

Nicht uninteressant wäre aber, unter solchen Voraussetzungen noch sehen zu können, ob sich ideengeschichtliche oder lebensgeschichtliche Zusammenhänge feststellen lassen, die das Ausgeführte aus der zunächst notwendigen Isolierung lösen, es in größere Zusammenhänge stellen könnten.

Was die aargauische Staatsauffassung und speziell die Kulturpolitik in der Fassung Bruggissers oder Dorers, aber auch Augustin Kellers und vieler anderen angeht, so kann kein Zweifel sein, daß es sich um josefinische Politik handelt^{123a}. Wo aber liegen die Wurzeln für Dorers Postulat der Demokratisierung der Kirche und insbesondere für dasjenige der *Kirchenfreiheit*, die sich in unseren aargauischen Zusammenhängen als seltsamer Fremdkörper ausnimmt? B. Constant, Lamennais, A. Vinet, an die wir zunächst denken, scheinen kaum in Frage zu kommen. Doch scheint es uns möglich (wie bereits in Anm. 110 angedeutet), an eine Verbindung mit der Gedankenwelt eines aargauischen Zeitgenossen zu denken, dessen Gestalt und Werk nie große Aufmerksamkeit gefunden zu haben scheint, heute aber völlig vergessen ist, von dem aus sich aber vielleicht einmal weitere Perspektiven eröffnen. Ich denke an Friedrich A. S. von May von Rued (1801–1883). von May, der einsame Gutsbesitzer von Rued, der dort dem Bibelstudium und der Meditation lebte, war ja vorübergehend einmal Mitglied des aargauischen Großen Rates (1838–1840). Er hat im Rate nie das Wort ergriffen und nahm «wegen eher zu- als abnehmender Kränklichkeit» im November 1840 seine Entlassung.

123a Wie es oben, «Zur Geschichte», S. 100 ff., näher ausgeführt ist.

Als Großratsmitglied kann er in Aarau sehr wohl Edward Dorer begegnet sein. Im Jahre 1841 erschien seine «Staatsverfassung nach der heiligen Schrift»; einige Stellen dieser Broschüre, deren Verfasser im übrigen eine andere Richtung einschlägt als Dorer, lassen lebhaft an Formulierungen denken, die zwei Jahre später bei Dorer begegnen¹²⁴.

Endlich das Prinzip der *Gemeindefreiheit*! Eine ganz ähnliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Gemeinde verraten die «Wünsche» der Mellinger Volksversammlung vom 2. Februar 1840¹²⁵. Nun distanziert sich Dorer ja in anderer Hinsicht von den Bestrebungen der katholischen Demokraten, wie sie sich bekanntlich gleichzeitig in Solothurn und Luzern zeigten. Weder ihre kirchenpolitischen Postulate noch ihre Tendenz zur direkten Demokratie finden Dorers Billigung. Hier aber zeigt sich unverkennbar ein Berührungspunkt. Die Erklärung liegt vielleicht darin, daß es eine gemeinsame Quelle gibt, aus der Dorer wie die katholischen Demokraten ihr politisches Ideengut schöpfen. Ich denke an die politischen Broschüren des Philosophen I.P.V. *Troxler*, wie sie in besonders reicher Fülle aus den Jahren 1839–1841 vorliegen. In

124 In FRIEDRICH VON MAYS «Die Staatsverfassung nach der Heiligen Schrift», in Kommission bei J.J.Christen, Aarau/Thun, 1841, einer Broschüre von 76 S., lesen wir über das Verhältnis von Kirche und Staat das Folgende: «Wenn ein Staat das heilige Gesetz allein und unbeschränkt als sein Staatsgesetz anerkennen würde, sollte die *Kirche* ihm gänzlich zur Aufsicht und Leitung *untergeben* sein; namentlich sollte alsdann das Landeshaupt auch das Kirchenhaupt, und in jeder Ortschaft der Ortsvorsteher zugleich der kirchliche Gemeindevorsteher, Leiter und Vorsitz der Cultus sein. – Trennt sich ein Staat ganz von der heiligen Schrift, wird der Glaube an dieselbe von dessen Bürgern gar nicht mehr gefordert, so kömmt ihm, wenn auch die Autorität über *seine*, doch diejenige über die heilige, d.h. biblische, ganz nicht mehr zu. Die christliche Gemeinde soll von da an in ein Verhältnis zum Staat treten, wie sonst jede Association.» von Mays Schriften sind heute fast verschollen. Außer der eben zitierten Broschüre ließen sich bis jetzt auf der Berner Stadt- und UB einzig feststellen: *Beleuchtungen des Zeitgeistes*, bei Friedrich Gaudard, Bern, 1833–1836 (4 Jahrgänge zu 12 Nummern, deren letzter mit Nr. 11 schließt), und *Die Kirche nach der Heiligen Schrift*, von dem Verfasser der «*Beleuchtungen des Zeitgeistes*». Bern, gedruckt in der Hallerschen Buchdruckerei 1845. 46 S. – Über Friedrich von Mays Leben orientiert eine Biographie, die vermutlich von seiner Tochter, ESTHER VON HALLWIL-VON MAY, stammt (Ms. in Privatbesitz), vgl. auch Lexikon, 516 (aufschlußreiche Würdigung, in der auch verschollene Schriften genannt sind).

125 Handgeschriebenes Heft von 28 Quartseiten in einem Konvolut des StAAG (Akten des Gr.R.: Mappe Verf.-Revision 1840). Vgl. in diesem Band oben, besonders Anm. 250 zu «Zur Geschichte ...».

ihnen präzisierten sich seine politischen Ideen und Positionen. Es ist, zunächst als Hypothese, wohl nicht allzu abwegig, wenn dieser einsame und doch stets leidenschaftlich auf das Politische gerichtete Denker in einiger Hinsicht beinahe als der Theoretiker der katholischen Demokraten jener Tage angesprochen wird, obwohl deren kirchenpolitische Richtung nicht die seine war. Andererseits haben wir gesehen, daß Troxler als Dozent am Lehrverein Dorers Lehrer war. Von diesem Lehrer hatte er sich nach seinem eigenen Zeugnis auf lange Jahre hinaus emanzipiert¹²⁶. Läßt sich auch aus Dorers nur fragmentarisch erhaltenem Nachlaß kein Nachweis erbringen, so ist es doch wahrscheinlich, daß er ihm schon in jenen entscheidenden Jahren – nicht erst in der Spätzeit seines Lebens, für die in dieser Hinsicht einige Dokumente vorliegen – wieder begegnet ist¹²⁷.

Über innere Krisen im Leben von Staatsmännern *

Einführung

Die Momente des Glückens, des Gelingens, der Befriedigung, die im Schaffen eines dauernden Werkes, im Fällen einer Entscheidung von großer Tragweite liegen, dürften für den Politiker ebenso selten sein wie für jeden anderen Schaffenden. Denn das Zusammenfallen von

* Die nachfolgenden historischen Ausführungen und Reflexionen wurden in etwas anderer Form einem Kreise süddeutscher Geschichtslehrer dargeboten, die im Herbst 1948 an der Akademie Comburg zu einem Lehrgange vereinigt waren. Es machte dem Verfasser Freude, sie durch den Druck in den Badener Neujahrsblättern den Mitbürgern Edward Dorers unterbreiten und sie jetzt gar einem noch weiteren Kreise bekannt machen zu dürfen.

126 Verh. vom 22. Mai 1833, 284: «Ich sprach es letzthin mit Freuden aus, ein Schüler des Herrn Troxler zu sein; aber heute spreche ich es aus, daß ich nicht mehr sein Schüler sein will.»

127 Im Stadtarchiv Baden liegen beim Nachlaß des Sohnes Edmund Dorer auch Teile des väterlichen Nachlasses. Bei diesen Papieren liegen auch einige Briefe Troxlers an Edw. Dorer aus dessen letzten Lebensjahren; aus früheren Jahren finden sich keine. Es sei hier für den speziell Interessierten notiert, daß sich alle Briefe, die sich aus der Feder Troxlers erhalten haben, seit kurzem auf den Bibliotheken von Aarau, Basel und Luzern in Abschrift finden (1976).

innerer Disposition und äußerem Kairós ist dazu erforderlich. Wie mancher erlebt den großen Moment, ohne ihm mit Gesinnung und Tat gewachsen zu sein, und wie mancher findet zeitlebens den Moment des schöpferischen Eingreifens nicht! Wie manche erleben die Inkongruenz der eigenen, persönlichen inneren Entwicklung mit dem allgemeinen Gang der Dinge, zweifelnd und schwankend, sich auseinandersetzend, scheiternd, oder aber sich anpassend, jeder neuen Situation, sei es mit wirklicher Wandlungsfähigkeit, sei es, aus Charakterlosigkeit und Mangel an innerem Fond, gerecht werdend.

Im Jahre 1948 haben wir das Verfassungsjubiläum gefeiert und dabei auch der Männer gedacht, die die schweizerische Bundesverfassung jenes entscheidenden Wendepunktes unserer Geschichte geschaffen haben. Es gehörte innere Elastizität, gehörte echte Wandlungsfähigkeit dazu, den Moment zur Staatsneuschöpfung, der sich so anders darbot, als jahrelange Agitation es hatte erwarten lassen, nun doch wirksam zu nutzen; der Doktrinär in seiner Geradlinigkeit mußte da versagen¹. – Doch ist uns immerhin geradliniger Doktrinarismus wohl sympathischer als das Stehaufmännchen, das aus jeder Situation etwas macht, sich selbst immer neu einzuschalten weiß. Von solchen Krisen im Leben des Staatsmannes, die eigentlich keine sind, berichtet uns, erschütternd und erheiternd zugleich, der «Dictionnaire des Girouettes», der, 1815 in Paris erschienen, von vielen mehr oder weniger berühmten Zeitgenossen erzählt, wie sie sich in den verschiedenen Stadien des ancien régime, der Revolution, des Kaiserreichs, der beginnenden Restauration durchzuschlagen wußten. Von solchen Girouettes-Figuren wird auch die Geschichte der von uns selber durchlebten Zeiten einmal zu berichten wissen. Sie wird aber auch zu erzählen haben von einem den ethisch-politischen Nihilismus überwindenden Erwachen neuen Anspruches an Geradheit und Echtheit des politischen Führers, des Bürgers überhaupt –, mag solche Haltung auch ihrerseits bisweilen nur Schein, nur heuchlerische Maske für die Verfolgung eigensüchtiger Zwecke gewesen sein.

Von echten inneren Krisen im Leben eines Handelnden erzählt uns die Jugendgeschichte Martin Luthers. Luther hat bekanntlich auch als reifer Mann Erschütterungen seines Selbst- und Sendungsbewußtseins erfahren. Erschütternd ist es namentlich belegt durch jenes Wort fragender

1 Vgl. die Ausführungen des Verfassers über «Werden und Wesen der schweizerischen Bundesverfassung von 1848» (in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 1952, 79–97).

Selbstanzweiflung, das er einmal an sich gerichtet hat: «Meinst Du, daß alle vorigen Lehrer nichts gewußt haben? Müssen Dir alle unsere Väter Narren sein? Bist Du alleine des heiligen Geistes Nestei geblieben auf diese letzte Zeit? Sollte Gott so viel Jahr lang sein Volk haben irren lassen?»²

Luther hat solche Zweifel überwunden, hat seinen Weg weiterzugehen vermocht, ohne sich untreu zu werden.

In andern Fällen hat solche echte innere Unsicherheit über die Richtigkeit der eingenommenen Position zur Richtungsänderung und Umkehr oder gar zum resignierten Ausscheiden aus dem gewählten Tätigkeitsbereiche geführt.

Aus dem Zeitraume und lokalen Bereiche, dem schon manche bisherige Forschungen des Verfassers gegolten haben, aus dem Mikrokosmos also der schweizerischen Kantonalstaaten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sind eine Reihe derartiger Beispiele bekannt.

Ohne Zweifel hat ein Ereignis wie die bundesvertragswidrige Aufhebung der aargauischen Klöster weithin die Kraft gehabt, zu «einem Prüfstein der Geister des Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft zu werden.»³

Nicht recht faßbar aber ist im Einzelnen, weshalb – um voraus zwei sehr bekannte Beispiele zu nennen – Gallus Jak. Baumgartner, langjähriger Landammann des Kantons St. Gallen und Vorkämpfer radikaler Bundeserneuerung, im Jahre 1841 in das konservative Lager abgeschwenkt ist, um dann in der Folge fern von aktiver Politik zu dem bedeutenden Geschichtsschreiber der «Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen»⁴ zu werden. Ebenso wenig geklärt ist bis heute, wie der liberale Luzerner Politiker Constantin Siegwart-Müller in brüskem Frontwechsel ungefähr gleichzeitig zur machtvollen Führergestalt der katholischen Demokraten Luzerns, zum Protagonisten des Sonderbundes geworden ist. Soviel scheint immerhin festzustehen, daß in beiden Fällen nicht einfach Ehrgeiz oder Wankelmut, sondern echte innere Antriebe am Werke waren.

2 Weimarer Ausgabe XXXIII, 421, 26 ff. (zitiert bei K. HOLL, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I, 382).

3 Das Wort stammt von ANTON HENNE (Verh. der helvetischen Gesellschaft 1842, 23 ff., zitiert bei O. ZINNIKER, Der Geist der helvetischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Biel 1932, 95).

4 In vier Bänden in Zürich und Stuttgart im Jahre 1868 erschienen.

In diesen beiden wie in allen ähnlichen Fällen wird zu beherzigen sein, was Johannes Dierauer über Baumgartner gesagt hat: «Es wird niemals völlig sicher zu erkennen sein, wie Baumgartner dazu kam, sich von seinen früheren, so machtvoll ausgesprochenen Überzeugungen abzuwenden; denn dem Geschichtsforscher ist es nur selten vergönnt, in das innerste Seelenleben eines Dahingeshiedenen zu dringen»,⁵ und jenes anderen, das Ph. A. v. Segesser beim Tode von Siegwart-Müller geäußert hat: «Es gibt zwei Verhältnisse, unter denen ein Mann seine Parteilstellung ohne Unehre verändern kann, wenn entweder seine Überzeugungen nach gewissenhafter Prüfung anders werden, wenn er erkennt, daß er sich in den Grundsätzen geirrt hat, oder dann, wenn die Partei, welcher er früher anhing, selbst die Grundsätze verleugnet, die das gemeinsame politische Glaubensbekenntnis bildeten. Eine etwas fatale Vorkommenheit ist es übrigens in dem Leben eines hervorragenden Mannes immer, sich von seinen bisherigen Grundsätzen oder von seinen bisherigen Parteigenossen lossagen zu müssen ...»⁶

Und doch wird es ähnliche Fälle allenthalben und immer wieder geben, ist doch bruchlose Geradlinigkeit und Planmäßigkeit nirgends das vornehmliche Kennzeichen der gebrechlichen Einrichtung unseres Menschendaseins. Ich greife zwei heraus, die mir etwas näher bekannt geworden sind. In die angetönten allgemeineren Zusammenhänge gestellt, als Paradigmen genommen, an denen sich auch in anderer Beziehung Allgemeines spiegelt, dürfen sie, wiewohl sie individuell und nach dem kleinen Lebenskreise, der der ihre war, unsere Aufmerksamkeit nicht ohne weiteres fesseln würden, vielleicht doch unser Interesse in Anspruch nehmen.

Aus der Laufbahn zweier aargauischer Staatsmänner

Die politische Umwelt

Der Aargau ist, wie etwa St. Gallen und die Waadt, einer der neuen Kantone. Aus mannigfachen Gebieten war er zusammengestückt: Aus ursprünglich bernischem Herrschaftsgebiet, reformierter Konfession, mit den Städten Aarau, Zofingen, Brugg u. a. bestand der eine Teil, die

5 JOH. DIERAUER, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1904, 70.

6 PH. A. V. SEGESSER, Constantin Siegwart. 1869 (= Sammlung Kleiner Schriften II, 1879, 458).

andere, katholische Hälfte setzte sich zusammen aus zwei einstigen «Gemeinen Herrschaften», den «Freien Ämtern» mit Muri und Bremgarten, der «Grafschaft Baden» mit Wettingen, Baden, Mellingen und Zurzach, und dem Fricktal mit Rheinfelden und Laufenburg, das bis 1802 einen Teil der nach Freiburg im Breisgau orientierten österreichischen Vorlande gebildet hatte. Der verschiedene Glaube, der sehr unterschiedliche ökonomische Zustand, Sonderrecht und Eigentradition jeder seiner Teile setzten aargauischer Politik von vorneherein Schwierigkeiten entgegen, teilweise zu vergleichen denen, die aus der Geschichte einzelner Staatsgebilde der Rheinbundzeit bekannt sind⁷.

Es gab die Möglichkeit, der historisch bedingten Heterogenität des aargauischen Staatswesens durch den Versuch einer konservativen Politik, die jedem das Seine gegeben, bzw. gelassen hätte, Rechnung zu tragen. Doch seit den Anfängen waren die aargauischen Politiker vom Ideal der «beglückenden Staatseinheit» fasziniert. Erst behutsam, seit 1831 auf radikalere Weise suchten sie es zu erreichen. Einheit galt aargauischer Politik mehr als Freiheit.

Diese Politik führte zu Konflikten zwischen der Doktrin des neuen Staates und dem Herkommen, der Tradition, der Geschichte. Mehrere Krisen erschütterten das junge Staatswesen in seinen Grundfesten, bis ein innerer Ausgleich am Ende des Jahrhunderts endlich die Bedingungen und Grundlagen zu gedeihlicher Entwicklung der staatlichen Gemeinschaft legte⁸.

In die Politik dieses Gemeinwesens traten neben robusteren Gestalten, die ihre Ziele ohne Schranken ein Leben lang verfolgt haben, auch die beiden feiner organisierten Naturen ein, die uns in dieser Studie beschäftigen sollen.

Kaspar Leonz Bruggisser

Kaspar Leonz Bruggisser lebte von 1807 bis 1848⁹. Er stammte von Wohlen, dem ökonomischen Mittelpunkt des Freiamtes, einer Gegend,

7 Vgl. FRANZ SCHNABEL, Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des Badischen Staates, Heidelberg 1927.

8 Ausführlicheres über das erste halbe Jahrhundert aargauischer Geschichte findet man in Teil II des vorliegenden Bandes «Zur Geschichte des Kantons Aargau, 1803–1852», eine Studie, die ursprünglich als Einführung zu der Edition des Briefwechsels von R. Rauchenstein und A. Heusler erschienen ist. Aarau 1951.

9 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf «Scheidung der Geister ...», oben 200 ff., wo sich alle Zitate belegt finden.

die dem Aargau eine ganze Reihe bedeutender Staatsmänner geschenkt hat, an ihrer Spitze Augustin Keller. Durch extreme radikale Haltung haben sich alle ausgezeichnet und sich dadurch in Gegensatz zu dem Volksschlag, dem sie entstammten, gesetzt¹⁰. Nach Studien auf deutschen Universitäten, die er mit dem Doktorate abschloß, fand Bruggisser sein Wirkungsfeld in Laufenburg, wo er als Gerichtspräsident amtierte. Er gehört zu den maßgebenden Begründern des «regenerierten» Aargaus. Von der Notwendigkeit durchdrungen, «mit Ernst an der Gründung des Staates zu arbeiten», wirkte er im Jahre 1831 aufs intensivste mit an der Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassung. In der Folge trat er dafür ein, daß die Verfassung von 1831 als unantastbares Heiligtum dastehe, daß sie in all ihren Bestimmungen Wahrheit werde.

Gewissensfreiheit, Petitionsrecht usw. waren ihm zunächst teuer. Wo sich aber ein Konflikt zwischen individueller Freiheit und Staatswohl auftat, entschied er bedenkenlos zugunsten des Staates.

Die Einheit des Staates lag auch ihm noch mehr am Herzen als die Freiheit des Einzelnen. Sie stellte sich ihm in der einheitlichen Gesetzgebung und im einheitlichen Geiste dar.

Deshalb drängte er mit Entschiedenheit auf die möglichst rasche Vorlage eines umfassenden Schulgesetzes. Die Schule erschien ihm als «einer der wichtigsten Hebel, der Staatsgesellschaft diese oder jene geistige Richtung zu geben.» Aber durch die Schule wird erst die kommende Generation geprägt, die gegenwärtige wird durch die Kirche erfaßt. So erschien Bruggisser die staatliche Fürsorge für die Kirche noch weit dringender als diejenige für die Schule. Auffs eifrigste setzte er sich dafür ein, daß auch die Kirche mit der Zeit fortschreite.

Nach der nicht unrichtigen Beobachtung eines einsichtigen Zeitgenossen ging die damalige Geschichte des Kantons Aargau «in einer sehr profanen Kirchengeschichte» auf. Bruggisser ist einer der Initianten, ist zunächst eine der Hauptgestalten dieser profanen Kirchengeschichte, einer der Hauptkämpfer für die kirchenpolitischen Rechte (die sog. *iura maiestatica circa sacra*) des aargauischen Staates gewesen. Er sah sich als Teilhaber eines säkularen Kampfes für Licht und Aufklärung. Die Klöster der Schweiz sah er als «Vorposten einer fremden Armee» an, die seit Jahrhunderten «unser Volk in seiner Bahn zur besseren Bildung und

10 Über Volk und Führer im Freiamt vgl. man die ungefähr gleichzeitig mit dieser Studie erschienene Arbeit «Das Freiamt und die aargauische Verfassungskrise von 1849/52» (in: *Argovia* 63, 1952).

zur Entwicklung seiner nationalen Kräfte stillgestellt» habe. Wir wissen, daß ein Ergebnis dieser geistespolitischen Einstellung die Aufhebung der aargauischen Klöster und eine immer extensiver gehandhabte Staatsaufsicht über die Kirchen war, und daß als Frucht davon auf lange Jahre Parteifeindschaft und Entfremdung der Landesteile zurückgeblieben ist. Am Beispiel Bruggisser läßt sich einmal mehr innewerden, daß Demokratie nicht notwendig freiheitlich ist.

Dieser selbe Bruggisser aber vollzog nun seit etwa 1837 eine Wendung. Er muß eingesehen haben, daß sich ein Gemeingeist nicht herbeizwingen läßt, erschrocken sein über die immer stärkere Entfremdung der aargauischen Teilgebiete. Seine neue politische Haltung entspricht aber nicht nur taktischen Erwägungen, wie es bei einzelnen seiner bisherigen Parteigänger in jenem Zeitpunkte der Fall war. Eine innere Wandlung, eine Weiterentwicklung oder wie wir es nennen mögen, muß in ihm vorgegangen sein. Er gab seinem jugendlichen Doktrinarismus den Abschied. «Vorerst soll man nun nur nie vergessen», so ließ er sich einmal im Großen Rate vernehmen, «daß es nicht bloß Philosophie und Spekulation sind, welche die Staaten regieren, sondern vor allem die *Geschichte*; da liegen die Festen und Fundamente des öffentlichen Lebens, und wenn Ihnen das Glück und der Friede des Kantons am Herzen liegt, so rütteln Sie nicht an diesen Grundfesten.» Und ein andermal: «Auch der Demokratismus hat seine Grenzen, und wenn derselbe übertrieben wird, so endigt er mit dem Despotismus, sei es eines einzelnen oder des Pöbels.»

Bruggisser rückte jetzt entschieden ab von den radikalen kulturpolitischen Zielsetzungen und Methoden. Er übernahm einen Teil der Schuld für das, was falsch gemacht worden war. Er meinte: «Die Lorbeeren, die wir geerntet haben ... und die vielen dünnen Blätter daran, diese sind für uns nicht mehr anziehend!» Diese unheilvollen Kämpfe haben «seit Jahren die besten Kräfte des Staates weggenommen.» Für ein Zurückweichen vor dem wirklichen Volkswillen berief er sich auf das Beispiel des großen Kaisers Joseph II.: «An den Grenzen seiner Macht mußte er innehalten, weil er die Unmacht derselben einsah.» Und er rief den hochgeachteten Herren des Großen Rates zu: «Sie sind für das Land da, und nicht um zu experimentieren mit seinem Volke; Sie sind dazu da, um des Landes Glück zu fördern und zu bekräftigen.»

In der stürmischen Episode der Klösteraufhebung im Januar 1841 bewies Bruggisser große Besonnenheit. In den damaligen Debatten warnte er einmal davor, «dieses herrliche Land, das vom aargauischen

Volke bewohnt wird, ... dem Parteigeiste zur Zerreißung und Zertrümmerung zu überlassen.» Und er unterstützte aufs wärmste die Versöhnungsbestrebungen Edward Dorers, denen wir uns in der Folge einläßlicher zuwenden werden.

Nach längerem Schweigen äußerte sich Bruggisser ein letztes Mal zusammenfassend über die politische Problematik seines Heimatkantons in der Rechtsschrift für einen verfolgten Oppositionsmann, die er in Form einer Broschüre in einem Zürcher Verlag erscheinen ließ¹¹. Sie enthält in ihrem ersten Teil eine gedrängte Geschichte der politischen Entwicklung des Aargaus seit seiner Begründung, die das Persönliche ins Allgemeine hebt, und stellt das Hervorragendste dar, was an zeitgenössischer Reflexion über diesen Gegenstand zu lesen ist¹².

Wir haben den entscheidenden Wendepunkt in Bruggissers politischem Denken zeitlich und thematisch fixieren können. Es läßt sich feststellen, daß er sich mit seiner Wandlung unter seinen Gesinnungsgenossen isolierte, ohne doch bei den Gegnern nun seinen Standort finden zu können noch zu wollen, wie es einzelne andere Freiämter Politiker in jener Phase der aargauischen Geschichte getan haben. Schon so ward er auf der einen Seite als Apostat angesehen und mit mancherlei Verdächtigung verfolgt, auf der anderen begegnete ihm weithin Mißtrauen. Es ist uns versagt, in das Innerste des Mannes vorzustoßen, zu sehen, in welchen persönlichen Erlebnissen sich die Krise vorbereitete, die, ausgebrochen, die politisch-historische Reflexion dieses begabten Juristen schönste Früchte reifen ließ, sein politisches Handeln aber lähmte, einen Bruch hinterlassend, der dieses Leben ein frühes Ende nehmen ließ.

Edward Dorer

Das politische Schicksal Edward Dorers zeigt einen ähnlichen Verlauf wie dasjenige seines Altersgenossen K.L.Bruggisser¹³. Doch war Dorer nach Anlage und Bildungsgang sehr verschieden von jenem, ein Mensch wohl noch in höherem Grade mehr der Affekte denn des scharfen Verstandes, nicht ohne inneres Verhältnis zu hoher Dichtung und Kunst.

11 Professor Schleuniger und die aargauische Regierung. Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz, Zürich 1844. Teilabdruck in diesem Bande, 357 ff.

12 Siehe im Anhang dieses Bandes, 357–367.

13 Über Dorer findet man das Ausführlichere mit den belegten Zitaten ebenfalls in dem in Anm. 9 genannten Aufsatz. Ausgezeichnet ist die Biographie von O. Mittler (Lebensbilder, 152).

Zu restloser Klarheit läßt sich auch in diesem Falle nicht bringen, was ihn innerlichst bewegt hat, immerhin wollen wir gleich eingangs feststellen, daß Dorer nicht in rückschauender Reflexion endete, sondern daß der Ausgang seines politischen Wirkens ihn zu neuen politischen Konzeptionen originaler Art vorstoßen ließ. Für den täglichen Kampf und Einsatz für diese neuen Positionen, mit all den Verwicklungen, die er bringen mußte, war indes sein innerster politischer Impetus offenbar zu schwach.

Ignaz Edward Dorer (1807–1864) stammte aus dem paritätischen Baderbiet, einer Landschaft, deren Bevölkerung weniger schroff am Alten hing als diejenige des Freiamtes, die aber andererseits auch nur ganz wenige extreme Politiker hervorgebracht hat. Edward Dorer begann als ein solcher. Er entstammte einer alteingesessenen Familie der Stadt Baden gut katholischen Gepräges, die mehrere Schultheißen hervorgebracht hatte. Schon sein Vater war bis zu der Würde eines aargauischen Landammanns emporgestiegen.

Dorers Bildungsjahre sind durch die Stationen Baden (6 Gymnasialjahre unter Rektor Seb. Federer), Aarau (Lehrverein, u. a. unter Troxler), (Dorer ging nach Aarau so, wie andere seiner katholischen Mitbürger den Abschluß der Gymnasialstudien im Philosophieunterricht der Lyceen von Luzern oder Solothurn suchten) und Freiburg (zweijähriges Rechtsstudium) bezeichnet. Dorer trat, nachdem er bereits 1830 an der Umschaffung des Kantons beteiligt gewesen, 1832 in die aktive Politik ein und stieg sehr früh zu maßgebenden Stellungen auf.

Im aargauischen Großen Rate nahm Dorer eine weit weniger hervorragende Stellung ein als K. L. Bruggisser. Doch führte ihn seine politische Laufbahn weiter. In den entscheidenden Jahren von 1838 bis 1842 war er Mitglied des Kleinen Rates, der Exekutive also; gleich 1838 wurde er Landammann; dreimal war er Tagsatzungsabgeordneter, einmal zusammen mit Bruggisser. In den Großratsverhandlungen äußerte sich Dorer vornehmlich dann, wenn er einen individuellen Gesichtspunkt geltend zu machen hatte; sehr oft tat er dies, besonders in der späteren Zeit, auch in Form der Verwahrung gegen ergangene Beschlüsse. Dieses Individuelle, das ihn frühzeitig etwas aus dem Kreise seiner politischen Freunde heraustreten läßt, seiner Gestalt das Unwechselbare auch gegenüber ähnlichen Gestalten gibt, soll hier ins Licht gestellt werden.

Auch für Dorer war die *Einheit* des kleinen Landes, das sich eben auf Grund des natürlichen Rechtes neu konstituiert hatte, ein erstrebens-

wertes Ziel. So gehört denn auch er zu den Vertretern, ja zu den Hauptträgern, der radikalen aargauischen Kulturpolitik. «Der Geist vom Jahre 1830», so reflektierte er elf Jahre später, «der alles neu machen wollte, wehte auch den kirchlichen Dingen zu. Man bedachte nicht, daß der neue Geist in *politischer* Beziehung das Volk ergriffen und dabei ein glückliches Resultat hatte, daß dies in *kirchlicher* Beziehung aber nicht der Fall war». Als liberaler Katholik tendierte er insbesondere auf größere Unabhängigkeit von Rom. Er empfand es als «Unwürdigkeit, daß ein politisch freier Staat ausländische Bande am Altare trage». Staat und Kirche sollten in innerster Wechselwirkung «für das gemeinsame Ziel der Entwicklung der Menschenwürde» wirken. Gegner der Klöster war er von Anfang an und blieb es. In solchem Sinne wirkte er als aargauischer Regierungsdelegierter an der Badener Konferenz des Jahres 1834.

Seit dem Sommer 1840, dem Zeitpunkte der Verfassungsrevision, mußte sich nun Dorer davon Rechenschaft ablegen, daß die bisher verfolgte kulturpolitische Linie ein Irrweg sei. Nun knüpfte er an individualistische Komponenten seiner Bestrebungen an, die sich schon früher feststellen lassen. Anders als Bruggisser, der einfach die staatliche Bevormundung des Geisteslebens, des kirchlichen Lebens zumal, wieder abbauen, dem alten Geist und seinen traditionellen Gefäßen wieder freiere Bewegung geben wollte, äußerte er eine ganz neue Idee: die Idee der *Kirchenfreiheit*, der Unabhängigkeit der religiösen Vereinigungen überhaupt vom Staate nach amerikanischem Muster. Anderwärts in diesen Jahrzehnten oft vertreten – wir erinnern nur an Alexandre Vinet –, stellte dieses Prinzip in den aargauischen Verhältnissen etwas wie einen erratischen Block dar. Dorer wurde belächelt, nur ein einziges Ratsmitglied stimmte seinem Vorschlage bei den Revisionsberatungen zu.

Altes und Neues streitet sich im übrigen in ihm. Er ist beteiligt an der Aufhebung der politischen Parität der Konfessionen, an der Aufhebung der aargauischen Klöster. Seine neuen Ansichten und Positionen reifen aus unter dem Eindruck der im Zusammenhang mit der Klösteraufhebung ausgebrochenen Staatskrise, in deren Zusammenhang die aargauischen Parteikämpfe wieder weithin in den säkularen Antagonismus der Konfessionen mit all seinen Gefahren eingemündet waren.

Ein Leitmotiv praktischer Art durchzieht jetzt alle seine politischen Äußerungen im Kleinen wie im Großen Rate: *Versöhnung*, «Wiederherstellung des Friedens im Gemüte des Volkes». Doch sind die politischen

Leidenschaften zu ausgeprägt. Er stößt wie an Mauern. Aus einem seiner Grobatsvoten, wo er sich klug und überlegen dazu äußerte, müssen wir eine Stelle wiedergeben, um auch von seinem Stile einen Begriff zu geben:

«Bei der gegenwärtigen Beratung erinnere ich mich der Sage, die dahin geht, daß, wenn Schatzgräber einen Schatz heben wollen, sie es sich gesagt sein lassen, beim Werke nicht zu laut zu sprechen, weil das Gegenteil den Schatz, wenn er auch bereits gehoben wäre, wieder tausend und tausend Klafter tief in die dunklen Tiefen der Erde zurück rollen macht. Wozu diese Erinnerung? Weil auch wir berufen sind, Schatzgräber hoher Art zu sein. Der Schatz, den wir mit Ruhe, ohne Leidenschaft und mit Selbstprüfung zu heben haben, besteht in der Wiederherstellung des Friedens im Gemüte des Volkes.»

In einer Reihe von Broschüren aus den Jahren 1842 bis 1844 kommt sein neues System klar zum Ausdruck.

Ein neues Verhältnis zur *Geschichte* hat auch er gewonnen. Noch 1840 hatte er sich grundsätzlich gegen die Anrufung historischer Rechte ausgesprochen: «Denn die Geschichte ist eben Geschichte und alles, was der Geschichte angehört, unterliegt der Metamorphose». Jetzt läßt er sich von der Geschichte mahnen an das «Maß, welches den Menschen in allen Dingen ziemt», erkennt er in ihrer eigentümlichen Geschichte «die Individualität der aargauischen Völkerschaften». Und er kann ausrufen: «Nie vergesse der Staatsmann, daß die Liebe des Volkes zu der religiösen Weise seiner Väter älter ist, als die Liebe zu dem jungen politischen Verband.»

Das Feld des konfessionellen Gefühls muß also recht verstandener Politik ewig fremd bleiben, wenn man an der Wünschbarkeit der Einheit des Landes in politischer Beziehung festhalten will. An die Stelle dahingefallener Garantien – er denkt an die mehrerwähnte Parität – muß eine neue Garantie, muß ein neues Palladium der aargauischen Freiheit treten.

Nun nimmt Dorer jenen zwei Jahre früher fast mitleidig belächelten Vorschlag wieder auf und meint, dieses Palladium aargauischer Freiheit müsse eben in der «Emanzipation der Kirchen vom Staate» bestehen, die durch eine Verfassungsrevision zu erreichen sei. Ziele wie das der Demokratisierung oder der Nationalisierung der Kirche können nicht vom Staate aus an die Hand genommen werden: «Es muß dies der Gemeinde der gläubigen Brüder überlassen bleiben ... Die Aufgabe des Staates der Kirche gegenüber ist die der Obergewalt».

Das wirkliche Leben des aargauischen Volkes ist ins Auge zu fassen, nicht die «Kompendien mit ihren glänzenden Tagestheorien», wenn der Weg wieder frei sein soll zu den «wahrhaft politischen Aufgaben des aargauischen Volkes».

Damit das vollends möglich sei, sind die «Januarereignisse» – er denkt an die Klösteraufhebung, an die damit in Zusammenhang stehenden Aufstandsversuche und ihre harte Bestrafung – «aus Leben und Erinnerung wegzuschaffen». Er gibt die staatspolitischen Maßnahmen an, die seiner Ansicht nach dazu dienen könnten. Solche Befriedungsmaßnahmen stehen nach Dorer gerade im wohlverstandenen Interesse einer freiheitlichen Entwicklung des geistigen und politischen Lebens. Zwangsmaßnahmen dienen solcher Entwicklung nicht, sondern verkehren sie in ihr Gegenteil. Er sieht die Gefahr, daß bei mangelndem Entgegenkommen die zum Ultramontanismus neigenden, auf alle Fälle strenggläubigen aargauischen Katholiken sich den Jesuiten, die in den luzernischen Grenzgebieten bereits ihre Missionstätigkeit aufgenommen haben, in die Arme werfen. Dorer ist nach wie vor ein Gegner der Jesuiten. Durch Akte der Versöhnung soll diesen ein haltbarer Damm entgegengeworfen werden.

Weit war der Weg Dorers von der Politik der Badener Konferenzartikel bis zu denjenigen der Kirchenfreiheit, der Emanzipation der Kirchen vom Staate, weit der Weg von der einseitig-autoritären Regierungspolitik auf Biegen und Brechen zu seinem wahrhaft liberalen System der Verständigung und Versöhnung. Ein voller Bruch mit den idealen Zielen seiner Jugend aber war, wie wir eben zu sehen Gelegenheit hatten, doch nicht eingetreten.

Auch die letzte Position, die wir ihn im Zusammenhang der Erörterung einer konkreten Frage – der Frage, ob die Kollaturen der eben aufgehobenen Abtei Wettingen dem Staate oder den betreffenden Kirchgemeinden zufallen sollen – erreichen sehen, ist zunächst in Weiterentwicklung ursprünglicher Tendenzen gewonnen: das Prinzip der *Gemeindefreiheit*. Dieses Prinzip erscheint aber nun doch in einem neuen systematischen Gesamtzusammenhang.

Er schreibt: «Die Übergabe ... an die betr. Kirchgenossenschaften liegt ... im hohen Interesse der Demokratie; denn sie begründet eine ökonomische Unabhängigkeit des Volkes von den Staatsbehörden und bildet eine wesentliche Grundlage, daß in den Genossenschaften das Gefühl der Selbständigkeit sich immer mehr und mehr entwickeln und

stärken kann. In dieser Entwicklung und Stärke im Einzelnen bereitet sich aber dem Ganzen größere Entwicklung und Stärke vor ... – Hier darf es aber nicht verschwiegen werden, daß die Kirchgenossenschaften und Gemeinden im Lande älter sind als die dermaligen Staatsformen der Schweiz und der einzelnen Kantone, und daß sie bei dem Wechsel aller irdischen Dinge dieselben auch lange überleben werden ... Wie käme es z. B., wenn die bedeutende politische Tendenz wenigstens für einige Zeit zur Herrschaft käme, welche für die Schweiz wieder eine Einheitsregierung will? Würde da nicht das Kantonsvermögen als allgemein eidgenössisches Staatsgut erklärt werden wollen? Und ist es nicht denkbar, daß mit allen Versicherungen, daß das allgemeine Staatsgut die kirchlichen Lasten decken wolle, eine Einheitsregierung im Kampfe mit dem historischen Leben des schweizerischen Volkes das angefallene Vermögen aufbrauchen und nichts als die Unmöglichkeit der steten Verwirklichung ihrer Versicherung den unvorsichtigen Genossenschaften zurücklassen könnte? Liegt das Pfrundvermögen in der Hand des Volkes, in den verschiedenen kirchlichen und politischen Gemeinwesen, wird es keine politische Partei wagen, dasselbe ihr abzunehmen und zu andern Zwecken zu verwenden.»

Jeder Überspannung der staatlichen Autorität, jeder Hinneigung zur Behördenomnipotenz war damit über die situationsgebundene Stellungnahme hinaus in der politischen Theorie der Riegel geschoben. Ansätze zu einer neuen, und doch eigentlich altschweizerischen Garantie für die Freiheit, wie sie Theorie und Praxis der Repräsentativdemokratie jener Jahrzehnte nicht zu geben vermocht hatte, ohne daß doch Dorer diese Staatsform zugunsten der direkten Demokratie preisgegeben hätte, waren hier gegeben. Dorer sprach in seinem Entlassungsgesuch vom Jahre 1842 mit einem leisen, doch bewußt unterdrückten Bedauern von dem Jahre 1830, das «jene Staatsformen zu Grabe getragen, welche auf dem Grundsatz beruhten, daß die verschiedenen Interessen und Richtungen der Teile eines Staates so geordnet und mit Garantien versehen werden müssen, daß sie in einem gehörigen Verhältnisse zueinander zusammenwirken, ohne daß ein Teil den andern überwiege und beherrsche». In der eben zitierten letzten politischen Äußerung aus dem Jahre 1844 hat er jenem Gefühle offenbar nachgegeben. Denn eine betonte Reservatstellung der Gemeinden, der Korporationen überhaupt, zwischen Individuum und Staat ist innerhalb der radikalen, in letzter Linie an Rousseau sich anschließenden Staatsauffassung nicht denkbar. Dennoch wol-

len wir nicht unbedingt sagen, daß sich hier erweise, daß Dorer am Ende seiner politischen Entwicklung zum Konservativen geworden sei: Die Idee der Gemeindeautonomie kann ja Element sowohl einer konservativen wie einer wahrhaft liberalen Staatsauffassung sein. Vom Radikalismus jedenfalls hat sich Dorer am Ende seiner politischen Laufbahn getrennt.

Nachdem Dorer schon im Laufe des Jahres 1841 zweimal ein Demissionsgesuch eingereicht hatte, jedesmal aber wieder zum Bleiben hatte bewogen werden können, hat er in seinem monumentalen Entlassungsgesuch – einer Broschüre von 53 Seiten –, das einen scharfen Trennungsstrich zwischen der Welt der aargauischen Behörden und der seinen zog, sozusagen sein politisches Testament errichtet. Mag sein, daß er glaubte, dieser monumentalen Kundgabe seiner Haltung könnte auf die Dauer größere Wirkung beschieden sein als einem verzehrenden Kleinkampfe für seine Gesichtspunkte, für den er im Grunde doch nicht geschaffen war. Aber auch familiäre und persönliche Rücksichten müssen im Spiele gewesen sein. Geradezu bestimmend mag schließlich für den feinfühligsten Mann eine tiefe Sehnsucht nach einer Welt der Stille und Zurückgezogenheit gewesen sein, in der er, fern von den Geschäften einer unruhigen Welt, ganz seinen musischen Anliegen leben könnte.

Bruggisser wie Dorer sind sehr jung in die Politik eingetreten, in eine Politik weitgesteckter Ziele und starrer Methoden, voll einer Dynamik, die Biegen und Brechen nicht scheute. Beide erlebten am Anfang des 4. Lebensjahrzehntes eine Krise: Noch andere Realitäten als Doktrin und Dynamik tauchten jetzt vor ihrem Horizonte auf. Sie sahen, daß eine geschichtslose Politik Staaten und Menschen ins Verderben ziehen könne, isolierten sich damit und schieden aus. Ohne Zweifel ließen sich gewisse ideengeschichtliche Hintergründe ihrer Entwicklung antönen. Doch scheint uns das bei unserem leitenden Gesichtspunkt weniger wichtig. Dagegen haben wir noch folgendes festzustellen:

Andere haben sich in gleich jugendlichen Jahren in die Politik gestürzt und haben die gleiche politische Linie vertreten, und keine Realität, keine Erfahrung vermochte sie daran irre zu machen. Hier stoßen wir an das Individuelle, das sich weiterer Erklärung entzieht.

Eine neue politische Korrespondenz aus dem Nachlasse des Rats Herrn Heusler *

I

«Es wird eine schöne Zeit sein», sagt Novalis, «wenn man nichts mehr lesen wird als die schöne Komposition, als die literarischen Kunstwerke. Alle andre Bücher sind Mittel und werden vergessen, wenn sie keine tauglichen Mittel mehr sind, und dies können Bücher nicht lange bleiben» (zit. bei E. R. CURTIUS, Europäische Literatur ..., 384).

II

Zu diesen andern Büchern gehört, wovon heute zu sprechen ist, ja, kaum *dazu* gehört es. Denn wenn ein wissenschaftliches Buch ein Mittel ist, das vergessen wird, wenn es seine Aufgabe erfüllt hat, so ist eine Quellen-Edition sozusagen ein mittelbares Mittel, Mittel zum Mittel, ein Meilenstein nur auf dem langen Wege zur Erkenntnis.

III

Zwei Briefwechsel von Andreas Heusler liegen gedruckt vor, derjenige mit Georg von Wyß und der mit Ph. A. von Segesser. Beide sind von Eduard His herausgegeben worden. Sie sind von sehr hohem Interesse. Das Privataarchiv 328 des Basler Staatsarchivs enthält nun aber noch sehr viele andere Briefe, manche gewiß ebenso wertvoll wie die publizierten, die in Eduard His' Monographie über den Rats Herrn Heusler (Basler Zeitschrift, 28, 1929) nur ganz mangelhaft erfaßt sind. Oder wer weiß etwas von Briefen Daniel Schenkels aus den vierziger Jahren, die höchst wertvolle Nachrichten über die parteipolitischen Fluktuationen von Schaffhausen enthalten? Wer hat einmal Einsicht genommen in die zahlreichen Briefe eines anderen bedeutenden Schaffhausers, Heinrich Gelzers, an Andreas Heusler? Wer endlich wußte bisher etwas von den Briefen des Aarauser Philologen Rudolf Rauchenstein, die die aargauische Politik in ganz neuem Lichte zeigen? Heuslers Briefnachlaß

* Referat, gehalten in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz vom 17. Juni 1950 im Bahnhofbuffet in Zürich. Bisher ungedruckt. Die Veröffentlichung geschieht unter dem ursprünglichen Titel, wiewohl die Korrespondenz eigentlich *zwei* wohlgehüteten Nachlässen verdankt wird.

hat verschiedene Wurzeln: Bald wenden sich die Korrespondenten an den gleichgesinnten Staatsmann, bald an den Redaktor der Basler Zeitung, bald an den Gelehrten, fast immer ist verwandte Haltung, ähnliche Einstellung zu den Zeitproblemen der tragende Grund der Korrespondenzen. Besonders schön ist es, wenn sich, wie in den Fällen von Wyß und von Segesser, auch Heuslers eigene Briefe erhalten haben, Äußerung und Gegenäußerung sich zu einem Ganzen zusammenschließen. Heuslers Briefe an Schenkel sind verloren, wieviel von denjenigen an Gelzer sich in dessen Nachlaß erhalten haben, ist mir nicht bekannt, Heuslers Briefe an Rauchenstein aber liegen wohlverwahrt und vorzüglich katalogisiert beim Nachlaß Rauchenstein im aargauischen Staatsarchiv, einem der ganz wenigen privaten Nachlässe dieses Institutes (was 1950 in dieser Beziehung galt, trifft heute nicht mehr zu, indem sich seither auch in Aarau die privaten Papiere stark vermehrt haben). Weder der eine noch der andere Teil dieser Korrespondenz ist indessen m. W. bisher je benutzt worden.

IV

Ich bin aufgefordert worden, über den Briefwechsel Rauchenstein-Heusler und seine Bedeutung für die Geschichtsforschung zu sprechen. Dieser Aufforderung nachzukommen, stellte schon eine Pflicht der Dankbarkeit dar. So war denn auch das Bedenken zu überwinden, als werde dergestalt für eine eigene Arbeit, die nun zunächst die Kritik zu passieren hat, geworben. Auch eine andere Erwägung durfte mich nicht zurückhalten: Als ich vor vier Jahren in Baden an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft sprach, kam eine Aussprache aus zeitlichen Gründen nicht zustande; die kritischen Bedenken und Anregungen, die nun geäußert werden mögen, werden der Arbeit selber leider nicht mehr zugute kommen können. Aber über dieser Arbeit steht ihr Gegenstand, und wichtig ist in erster Linie, daß dieser von neuen Seiten belichtet werde.

Zur Charakterisierung unseres Briefwechsels ist zunächst einfach zu sagen, daß er eine politisch-redaktionelle Korrespondenz darstellt. Rauchenstein lieferte der Basler Zeitung vom Spätjahr 1839 bis tief ins Jahr 1841 hinein Korrespondenzartikel. Diese waren bald mehr für den auswärtigen Leser berechnet, zeigten also eine gewisse akademisch-abwägende Stilart, bald aber wandten sie sich in ihrer Kritik und ihrem beschwörenden Tone ebenso sehr an den aargauischen Mitbürger, der im

Lesekabinett oder im Wirtshaus diese Zeitung – damals das einzige täglich erscheinende Organ der Schweiz – gerne zu lesen pflegte, zumal die wirtschaftlichen Beziehungen des Kantons Aargau, dem damals beispielsweise Bankinstitute noch völlig fehlten, zu der Handelsstadt am Rheine recht rege waren. An die Übermittlung der Artikel schloß sich eine Korrespondenz an. Sie enthält viele Nachrichten und Urteile über das aargauische öffentliche Leben wie über die Persönlichkeiten, die es repräsentierten, Raisonsnements über die sich von Tag zu Tag wandelnde Lage fast aller schweizerischen Kantone, über die Eidgenossenschaft als solche. Sie läßt die aargauische Verfassungsrevision von 1840 in allen ihren Stadien miterleben, in der Darstellung und im Urteil eines Mithandelnden, der sich ständig mit der Frage, der Ansicht oder dem Rate eines Außenstehenden auseinanderzusetzen hat. Dieser Außenstehende aber ist selber durch eine harte politische Schule hindurchgegangen; immer wieder suchte Heusler die Erfahrungen der Basler Trennungswirren für andere Kantone, für das Gesamtvaterland in fruchtbarer Weise auszuwerten. Ihren Höhepunkt erreicht die Korrespondenz in den langen und substantiellen Episteln der ersten Wochen des Jahres 1841. Diese Briefe stellen uns mitten in die Ereignisse hinein, in die Perspektive der Zeitgenossen, die die Folgen noch nicht kannten. Leicht stellen wir heute fest, daß ihre Befürchtungen ungegründet waren, doch wir verbauen uns oft auch das Verständnis der Vergangenheit, wenn wir einzig ex eventu betrachten und urteilen.

Über die Bedeutung dieses Briefwechsels müssen diejenigen urteilen, die nun unbefangen an diese Texte herantreten werden. Der Herausgeber wagt etwa folgendes noch zu bedenken zu geben:

a) Ohne Zweifel erfährt das Wissen um Andreas Heusler, um die sogenannte protestantisch-konservative Politik von hier aus eine Bereicherung. Bisher kannten wir Heuslers Politik auf Grund seiner Briefe erst seit 1842/43. Der Briefwechsel Rauchenstein–Heusler führt zeitlich etwas weiter zurück, in die Jahre 1839/41, die Zeit also der aargauischen Klosterkrise und ihrer Vorgeschichte. Die Beschäftigung mit dieser neuen Korrespondenz könnte dazu verlocken, einmal Heuslers ganzen Nachlaß neu vorzunehmen und neu zu interpretieren zu versuchen. Heuslers Anteil am Inhalt der Basler Zeitung wäre in Verbindung damit einmal genau festzustellen. Und eine dergestalt fundierte Heusler-Monographie würde wohl eine der interessantesten und eindringendsten Studien zur neueren Schweizergeschichte bilden, für die die Aufsätze von

Eduard His nur als Vorarbeiten, ja, als erste Anregungen gelten könnten. Dieser Aufgabe habe ich mich indes nicht unterzogen, den Briefwechsel vielmehr vornehmlich von Rauchenstein und seiner aargauischen Umwelt aus gelesen und bearbeitet.

b) Für die aargauische Geschichte aber besitzt nun der Briefwechsel eine gewisse Wichtigkeit zunächst einfach aus einem äußeren, quellenkundlichen Grunde: Bei der großen Seltenheit privater Papiere bekommt jeder derartige Fund eine weit größere Bedeutung als anderwärts. Die Beschäftigung mit diesem Briefwechsel hat dann weiterhin noch auf neue Spuren geführt: Wichtiges findet sich über die Rauchenstein-Briefe hinaus in Basel, ebenso Gewichtiges in Aarau, beim Nachlaß Rauchenstein vor allem seine Korrespondenz mit dem Domdekan Vock, im Stadtarchiv Aarau aber liegen die Briefe I. H. von Wessenbergs an H. Zschokke. In Luzern sind aargauische Briefe an Kasimir Pfyffer ergiebig und von Egloff in seiner Vock-Biographie keineswegs ausgeschöpft. In Zürich sind die Weitling-Akten noch nie auf ihre aargauischen Bestandteile hin angesehen worden, in St. Gallen endlich enthält die Briefsammlung Seb. Federer in der Vadiana sehr viel Aargauisches, von Augustin Keller, von Waller, von Troxler usw., das bisher keine Beachtung gefunden hat.

c) Was unserer Korrespondenz aber eine innere Bedeutsamkeit verleiht, ist gerade der Umstand, daß ihre Partner weder Radikale noch militante Katholiken sind, daß sie vielmehr die Besonnenheit der Mitte repräsentieren. Über Basel als vermittelnden Kanton *kat'exochén* haben wir schon mancherlei vernommen. Daß es derartige Mediationsversuche auch im Aargau – und zwar in der Zeit um 1840 – gegeben hat, war der historischen Erinnerung fast ganz verschwunden. Unser Briefwechsel bildet einen Hinweis auf deren Vorhandensein. Und auch da also war Basel mit im Spiele!

Erfolg aber hatten auch in diesem Falle zunächst die dynamischen Kraftnaturen, die nur *einen* Gesichtspunkt ins Auge zu fassen wissen. Die Vermittler sind ebenso sehr Betrachtende als Handelnde. Ihr Erfolg war im Moment gering; daß sie auf weitere Sicht recht bekamen, fällt für den Moment ihres politischen Einsatzes wenig ins Gewicht. Nicht ganz gering aber dürfte der Quellenwert der Betrachtungen dieser Männer sein. Diese sind nicht nur in unserem Briefwechsel zu finden, sondern auch in der noch kaum erschlossenen Neuen Aargauer Zeitung und in der Basler Zeitung. Der Briefwechsel bildete den Ausgangspunkt für die Erstellung eines kritischen Verzeichnisses der Artikel Rauchen-

steins in dem genannten Basler Blatte, das unserer Publikation als Anhang beigegeben ist.*

Eine gewisse Parallele aus unserer Zeit sehe ich in den Spektator-Briefen von ERNST TROELTSCH oder auch in den «Elsässischen Erinnerungen» von FRIEDRICH CURTIUS. Auch diese Männer scheiterten mit ihrer Politik der Vermittlung und Versöhnung, ihre Einsichten aber bleiben für den Historiker von dauerndem Werte.

d) Von diesen Quellen aus eröffnet sich wohl auch für den Aargau am ehesten die Möglichkeit, die Zeit unserer Urgroßväter wirklich zu erforschen und darzustellen. Nicht mehr als ihre Enkel sollten wir heute ans Werk gehen; die neuen Quellen sind vielleicht vorzugsweise geeignet, uns diese Zeit als eine Vergangenheit erfassen zu lehren, die wirklich hinter uns liegt. Wenn weder der aargauische Radikalismus noch die Bestrebungen seiner Gegner bisher in ihrem Wesen erfaßt werden konnten, so deshalb, weil der Nachhall jener Kämpfe den Leuten noch immer in den Knochen steckte, sie nicht zur Ruhe hatte kommen lassen, noch nicht als Vergangenheit von den Fragen und Aufgaben einer andersgearteten Gegenwart sich gelöst hatte. So hatte so vieles bis jetzt nicht wirklich Objekt der Geschichtsforschung werden können, sehr im Unterschiede zu anderen Kantonen: Nun aber wird sich zwischen den großen Kantonen Zürich und Bern eine ganz neue politische Gestaltung herauschälen, die auch in den Gesamtdarstellungen der Schweizergeschichte, wo der Aargau bis jetzt sehr stiefmütterlich bedacht war, ihren Platz wird beanspruchen dürfen. Dreierlei ist dazu zu unternehmen: Der tatsächliche Verlauf der Ereignisse ist neu ins Auge zu fassen und unter allseitiger Heranziehung des kritisch zu benutzenden Materiales endlich festzustellen; die handelnden Personen sind nicht nur als Schemen, sondern als wirkliche Gestalten zu erfassen, wie ich es in einigen Vorarbeiten an einzelnen Beispielen zu leisten versucht habe, die Einstellungen, Haltungen, Bestrebungen sind nach Wesen und Herkunft zu erhellen, was bisher allerdings erst ansatzweise möglich ist.

Nicht Standpunktlosigkeit, wohl aber eine große Unbefangenheit ist dazu nötig; nicht viel anders darf unser Verhalten sein, als wenn wir uns einem Gegenstande der athenischen Geschichte des 5. Jahrhunderts zuwendeten. Von einem verehrten akademischen Lehrer wurde mir ein-

* Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, 334–340: Verzeichnis der Artikel Rudolf Rauchensteins in der Basler Zeitung vom Spätjahr 1839 bis Ende 1841.

mal zum richtigen Vorwurfe gemacht, daß ich mich mit diesen «gräßlichen Radikalen», die das in keiner Weise verdienten, so intensiv befasse. Ich wurde von anderer Seite getadelt, daß ich den Radikalismus nicht härter verurteile, dritten aber war schon meine Zurückhaltung ein zu hartes Urteil!

Von solcher Anfechtung darf sich der Historiker nicht beirren lassen. Er hat seinen geraden Weg weiterzugehen. Vor allem muß er sich auch hüten, nun etwa als «Enkel» Heuslers zu schreiben, nachdem er innegeworden, daß weder Augustin Keller noch Friedrich Hurter blind zu folgen ist. Die Warnung gilt noch heute: *Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim*, aber auch die Möglichkeit, die Odysseus zur Wirklichkeit machte, besteht noch, wirklich *beiden* Ungetümen zu entrinnen. Bevor wir uns zum Schlusse der Frage zuwenden, welches die geeignete Art sein möge, einen derartigen Briefwechsel der Forschung zugänglich zu machen, möchte ich die Briefschreiber vorstellen und Ihnen einige wenige ausgewählte Stellen im Wortlaute vorlegen:

Die Briefschreiber: Einführung, 153 ff. (in diesem Bande 185 ff.) (Rauchenstein); 174–177 (Heusler)*; Ausgewählte Briefstellen**:

1. Aus Brief 14 vom 27. Januar 1840, 212, Z. 6, bis 213, Z. 4 (Heuslers Einstellung zu den konfessionellen Fragen) und Nr. 31 vom 22. Mai, 256, Z. 17–23.
2. Aus Brief 16 vom 11. Februar 1840, 220, Z. 22, bis 221, Z. 6 (Heusler über «Konfessionelle Trennung» und höhere Bildungsanstalten).
3. Aus Brief 19 vom 29. Februar 1840, 229, Z. 1, bis 231, Z. 10 (über die politische Aktion R. Rauchensteins).
4. Aus Brief 20: Alinea 1 und 2 (Heusler traut nicht).
5. Aus Brief 29 vom 9. Mai 1840, 253, Z. 2, bis 254, Z. 2 («Radfelgenstreit»; Rauchenstein und seinen Freunden geht es um das Recht, nicht um Interessen).

* Für den Abschnitt über Andreas Heusler und für alle Brieftexte ist auf die Ausgabe von 1951 zu verweisen, da diese Teile nicht in das vorliegende Buch eingegangen sind, während für den Abschnitt über Rauchenstein auch auf die neuen Seitenzahlen verwiesen wird.

** Diese Zitate beziehen sich auf: Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Mit einer Einführung «Zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852» hg. von E. V. Aarau 1951 (= Briefe und Akten zur Geschichte des Aargaus. Zweite Serie der Quellen zur aargauischen Geschichte, hg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. 2).

6. Aus Brief 42 vom 14. Januar 1841, 278, Alinea 2, Z.1–2: «Über den Aufruhr schreibe ich Ihnen nach meiner innigen Überzeugung, daß er nicht praemeditirt, sondern provocirt war.»
7. Brief 45 vom 19. Januar 1841 (ganz): 290–296.
8. Aus Brief 48 vom 2. November 1841, 323, Z.19 (wenn es zuletzt ...) bis 324, Z.1–13.

V

Die Frage stellte sich, wie dieser Briefwechsel am besten fruchtbar zu machen sei. Zwei Möglichkeiten bestanden: Er konnte als Quelle ausgeschöpft und für eine neue Darstellung der Klosterkrise und ihrer Vorgeschichte benutzt werden, oder aber er war im Wortlaute zu edieren. Nach längerem Schwanken habe ich schließlich der Edition den Vorzug gegeben. Für diesen Entscheid war nicht so sehr ein Urteil über den mehr oder weniger großen Wert des Briefwechsels maßgebend – er enthält auch flauere, kaum druckwürdige Stellen – als etwa folgende Erwägungen: Einmal wäre es, so interessante Aus- und Einblicke er auch zu bieten vermag, quellenkritisch unrichtig, auf diesen Briefwechsel eine Darstellung aufzubauen. Als Quellengrundlage wäre er zu schmal, zu wenig tragfähig. Er bildet nur *eines* der Stücke, die für eine kommende Darstellung bereitzustellen sind.

Ferner aber ist auch zu sagen, daß der Briefwechsel, wäre er jetzt schon für einen Essai über die Jahre 1839/41 verwertet worden, endgültig wieder ad acta gelegt gewesen wäre, während er, durch die Edition zugänglich gemacht, die Diskussion wachhalten wird, als mahnender Vertreter einer Quellengattung, die nicht länger vernachlässigt werden darf.

VI

Dreierlei war für eine gute Edition auch in diesem Falle zu leisten:

a) Der Herstellung des Textes war große Sorgfalt zu widmen, ebenso große Sorgfalt wie einem Texte aus mittelalterlicher Zeit. Gerade, weil es schnell hingeworfene, dem Moment verhaftete Briefe sind, durfte nicht leichtthin normalisiert und egalisiert werden; die Regeln, die für derartige Editionen bestehen, waren für den vorliegenden Fall behutsam zu modifizieren.

b) Alle dunkeln Stellen – und diese waren sehr zahlreich – waren aufzuklären. Das ergab einen Kommentar, der nicht nur an zahlreichen Stellen eigentliche Forschungsarbeit erforderte, sondern der auch recht

umfangreich wurde, so umfangreich, daß die Lesbarkeit der Briefe nur durch geeignete drucktechnische Anordnung gerettet werden konnte. «Gibt der Autor zu viele Belege», sagt E. R. Curtius einmal, «so wird sein Buch unlesbar; gibt er zu wenige, so schwächt er die Beweiskraft.» Unbedenklich gab ich lieber zu viele als zu wenige. – Gar vieles ist in den hundert Jahren einfach versunken und fast ebensoschwer ans Licht zu ziehen, wie wenn es tausend Jahre zurückläge. Für den personengeschichtlichen Teil kamen außer den literarischen und archivalischen Nachforschungen vielfach nur direkte Anfragen, bei Archiven, auch im Auslande, bei Zivilstandsämtern, bei Privaten in Frage*. Außerdem waren natürlich manche zeitgeschichtliche Details zu prüfen, war Pressegeschichtliches abzuklären, waren Zitate heimzuweisen. Ziel war, an keiner Einzelstelle wesentliche Dunkelheiten zurückzulassen. Das führte etwa einmal auch zu überraschenden Funden; diese harren z.T. noch weiterer Auswertung.

Zwei Beispiele:

In Brief Nr. 11 (201) antwortet Rauchenstein auf die Frage Heuslers, wer der Notar Lüscher sei, der ihm gelegentlich Artikel schicke. Er schreibt: «Hr. Notar Lüscher, den ich als Verfasser des zweiten Aufsatzes so halb vermuthete, ist ein rechtlicher Mann, aber ohne Bildung, beschränkt in seinen Ansichten, und obschon er meist mit der Opposition stimmt, so würde ich nicht Alles auf ihn bauen. Eine politische Rolle spielt er eigentlich nicht, er ist aber Schaffner zu Schloß-Ruod [sic] und seines Herrn, Junkers von May, ergebener Dienstmann; auch hat er bei Kreiswahlen das Ruoderthal in seinen Händen.» Einige Nachfragen ließen unschwer diese Personalien noch etwas ergänzen**. Eine völlig nebensächliche Frage schien es zu sein, was für eine Bewandtnis es mit diesem Junker May habe. Sie führte nach einigen Umwegen zu dem Ergebnis, das in Anmerkung 39 zum Briefwechsel niedergelegt ist. Nun aber weiter: Dieser Herr von May hat auch das Vorwort geschrieben zu den seltsamen Aufzeichnungen eines Geistersehers aus dem Ruedertal, des

* Erst *nach* Erscheinen unseres Buches kamen, vielleicht mit angeregt durch dieses, die Lebensbilder und das Lexikon heraus, Werke, in denen nun fast alle in unserem Buche vorkommenden Personen begegnen.

** Über Notar Niklaus Lüscher (1788–1847) handelt Anm. 37 zu S. 201 des Briefwechsels «Rauchenstein und Heusler». Im Lexikon begegnet uns gerade dieser Lüscher nicht, während Friedrich Amadeus Sigmund von May (1801–1883) 516f. behandelt ist und der «Geisterseher» gar nicht gesucht zu werden braucht.

Samuel Bolliger. An einer Stelle wenigstens lassen sich diese für die Zusammenhänge der inneren Geschichte des Aargaus fruchtbar machen. Bolliger schreibt einmal: «David war ein Sünder gewesen, und bei seiner Bekehrung hatte er Gott zu Ehren die Psalmen gemacht, welche jetzt mehrer- und meistens von den Hochweisen und Inspirierten verworfen werden und dagegen andere eigentsinnliche [sic] Gesangbücher aufgebracht und der unkennbaren [sic] Welt und Jugend vorgelesen und vorgesungen werden, da doch die Engel im Himmel die Psalmen Davids noch heutigen Tags Gott zu Ehren singen, wie ich selber gehöret habe» (a.a.O. 241). Hier wird eine Opposition gegen die Gesangbuchreform Abraham Emanuel Fröhlichs faßbar, die neben die überlieferten Psalmen das Lied der alten Kirche und dasjenige des deutschen Lutherums stellte, kaum ganz ohne irgendwelchen, wenn auch nicht nachweisbaren, Zusammenhang mit der Wessenbergischen Gesangbuchreform. Die seltsame Argumentation Bolligers ist für uns deshalb nicht ohne Wichtigkeit, weil sie wohl stellvertretend für sonst nicht mehr faßbare Gegenströmungen in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts genommen werden kann.

Dann etwas ganz anderes! Aus Brief Nr.40 vom 18.Oktober 1840 ersehen wir, wie in einem bestimmten Momente der 1840er Verfassungsrevision plötzlich das Institut des *Zensus* in die politische Diskussion und Agitation einbezogen wurde, von dem bisher nie die Rede gewesen war, wenn etwa das Problem der Kopfzahlmehrheit erörtert worden war. An der Parität in ihrer aargauischen Ausgestaltung hatten viele Anstoß genommen, der *Zensus* hatte bisher zum Selbstverständlichen gehört. Dem war nachzugehen. Die Handbücher ließen fast ganz im Stich. Das Ergebnis war, was jetzt in Anmerkung 102 zu S.68 des vorliegenden Bandes dargelegt ist.

c) Wer sich gegen den Vorwurf des Positivismus oder der öden Detailkrämerei verwahren will, zitiert heutzutage gerne ein Wort von Aby Warburg: «Der liebe Gott steckt im Detail.» Wie das nun ursprünglich gemeint gewesen sein mag, man ist versucht, es auch für das Unternehmen unseres Kommentars geltend zu machen. Aber die erhellten und gesicherten Einzelheiten verlangen darnach, verbunden zu werden. Sie waren durch eine Einführung zu überwölben, die von ihnen Gewinn zog, doch auch ihrerseits wieder den Briefwechsel in helleres Licht rückte. Zunächst konnte daran gedacht werden, einfach die Zeit vom Straußenputsch bis zur Klösteraufhebung zu zeichnen, mitsamt der internatio-

nen Spannung, durch die die innere Krise des eidgenössischen Staatensystems und seiner Glieder jeden Moment auch zur tödlichen äußeren Existenzkrise werden konnte. Immer mehr aber schälte sich heraus, daß speziell das aargauische Revisionsjahr 1840 und die Klosterkrise nur im Zusammenhang des Vorher und Nachher verstanden werden könnten. Nicht nur die ganzen dreißiger Jahre, sondern auch die Zeitspanne von 1803–1830, waren einzubeziehen, wenn das Besondere des in der Klosterkrise zu einer ersten Kulmination kommenden aargauischen Radikalismus verstanden werden wollte. Und weitere Aufschlüsse mußten sich sodann von den vierziger Jahren her wie aus der Betrachtung der Krise der Jahre 1849/52, die bisher nie dargestellt worden ist, ergeben. Es gab keine andere Lösung, als die Geschichte des aargauischen Staatswesens in dem ersten Halbjahrhundert seines Bestehens zu zeichnen. Vor diesem Hintergrund ist unser Briefwechsel zu verstehen. Nicht unnötig ist wohl zu wiederholen, daß er auch für die Einführung *nicht* bereits als Quelle ausgewertet ist.

Ein Passus aus der Einführung mag noch dartun, wie diese unsere Zurückhaltung gemeint ist (S.128–130 des vorliegenden Bandes und Anm.273).

VII

Im Anschluß daran ist wohl zum Schluß noch ein Wort nötig zu unserer Methode. Sie ist in mehr als einer Hinsicht eklektisch zu nennen, in sachlich-gegenständlicher Beziehung nämlich wie in quellenmäßiger.

Während im Kommentar *jede* dunkle Stelle ein Recht auf Erhellung hatte, sind in der Einführung nicht alle Lebensgebiete gleichmäßig berücksichtigt. Wirtschafts- und Sozialgeschichtliches begegnet zwar ab und zu – in I, 3 überwiegt es sogar –, Fragen der Gesetzgebung, und namentlich der Rechtsgesetzgebung, ist Beachtung geschenkt, in vorderster Linie aber steht der öffentliche Geist, in dessen Dienst die aargauische Kulturpolitik, die der drei ersten Jahrzehnte wie die radikale der späteren Jahre, stand. Denn von daher muß der aargauische Radikalismus ja namentlich zu begreifen versucht werden. – Eine gewisse Einseitigkeit also muß der Leser vielleicht in Kauf nehmen. In anderer Hinsicht aber sollte eine oft geübte Einseitigkeit und Beschränkung überwunden werden. Namentlich sollte die kantonale Isolierung vermieden werden. Gewiß wirkt Richard Fellers Verfahren, sein Bern als sozusagen «unmittelbar zu Gott» aufzufassen und darzustellen, groß-

artig und hat manches für sich. Unser Verfahren konnte das nicht sein. Nicht nur war es zu vermeiden, den Aargau etwa nur von seiner Hauptstadt her darzustellen, sondern es waren die aargauischen Teilgebiete in fruchtbarer Beziehung zueinander zu begreifen. Und es war weiter immer wieder den interkantonalen Beziehungen und Einflüssen nachzuspüren, nachbarschaftlichen Zusammenhängen auch, die vom Fricktal, und nicht nur dorthin, über den Rhein ins Badische, vom Freiamt aber nach Luzern und in die Innerschweiz wie nach Solothurn hinüberführten. Den Bildungsgrundlagen der aargauischen Staatsmänner war nachzugehen – wie es auch Ernst Ehrenzeller für den Kanton St. Gallen mit schönen Ergebnissen getan hat –, denen der Exponenten des öffentlichen Geistes überhaupt, und auch da führten die Spuren zu einem schönen Teile nach Freiburg im Breisgau und Heidelberg, oder etwa auch nach Breslau, dann aber nach Landshut und München, nach Tübingen, z. T. verloren sich die Spuren im Dunkel, man stieß vorläufig an Grenzen. Noch allgemeiner gefaßt: Sich mit dem Mikrokosmos einer Kantonalgeschichte wie der aargauischen abzugeben, kann nur sinnvoll sein, wenn, bei schärfstem Aufmerken auf das bezeichnende Detail, sie doch als Teilgebiet neuerer Schweizergeschichte wie neuerer europäischer Geschichte gefaßt wird. Allgemeinsten Problemen und Strömungen begegnen wir hier in ganz spezifischer individueller, lokaler Brechung. Dementsprechend muß auch die Literaturbenützung den lokalen Rahmen sprengen, und hier nicht weit mehr getan zu haben, stellt eine der Lücken unserer Arbeit dar.

Das Eklektische zeigt sich endlich darin, daß die Lösung mancher Fragen nur bis zu einem bestimmten Punkte vorgetrieben ist, schließlich aber offen gelassen wurde. Gelegentlich habe ich mir erlaubt, auf Forschungsaufgaben direkt hinzuweisen. Einzelne Fragen, die ursprünglich im Vordergrund standen, ließen sich anhand des zur Verfügung stehenden Materiales gar nicht zureichend formulieren und mußten ganz fallengelassen werden.

In quellenmäßiger Hinsicht ist unser Vorgehen insofern eklektisch, als an ein systematisches Erfassen der Archivbestände nicht von ferne gedacht werden konnte. Schon der Standort des Bearbeiters – Glarus – hat das verboten. Ich bin mit bestimmten Fragestellungen, oft mit langen Listen von solchen, ins Archiv gereist. So bringt man sehr viel heraus, sofern wenigstens ein so ausgezeichnete Archivassistent, der jedes Dokument kennt, zur Verfügung steht wie damals in Aarau. Für seine

nie versagende Hilfsbereitschaft möchte ich Dr. Georg Boner auch an dieser Stelle ausdrücklich und herzlich danken. Anderes aber, auf das die Fragen nicht zielten, entgeht einem bei diesem Verfahren. Dieser Gefahr war ich mir voll bewußt. Ich mußte sie in Kauf nehmen. Abgesehen von Aarau konnte ich in Basel, Bern, Genf, Luzern, St. Gallen, Zürich das eine oder andere gewinnen, Gemeindekanzleien, Universitätsarchive, Freunde nah und fern mußten aushelfen. Vielen schulde ich Dank.

Ein letztes endlich, das man auch zur Methode rechnen mag! Nach einem Wort von Goethe kann über Geschichte niemand urteilen, «als wer an sich selbst Geschichte erlebt hat». Aber solches Erleben von Geschichte gehört zu den Voraussetzungen des Geschichtsschreibers; er tut gut, davon nicht direkt zu sprechen. So habe ich es mir zur unverrückbaren Regel gemacht, zeitgeschichtliche Anspielungen, so nahe sie liegen mochten, so sehr sie sich geradezu aufzudrängen schienen, zu vermeiden. Übrigens wage ich noch kaum zu entscheiden, ob wirklich der radikale Totalitarismus (samt seinen Antezedentien) eine Vorform der modernen braunen oder roten totalstaatlichen Phänomene darstellt oder ob nur Analogien der politischen Methoden vorliegen.

VIII

Die skizzierte dreifache Beschäftigung mit dem politischen Briefwechsel zwischen dem Ratsherrn Heusler und Professor Rudolf Rauchenstein führte weit und hielt den Bearbeiter schließlich an die acht Jahre in seiner Freizeit gefangen.

Er mochte etwa einmal an das Wort von Max Weber denken, der Gelehrte habe sich um eine simple Konjektur so zu bemühen, als ginge es dabei um sein Seelenheil, und er mochte darin eine gewisse Rechtfertigung für sein Tun finden. Aber nun ist es Zeit, abzuberechnen. Es gibt Gegenstände, die den Lehrer der Jugend stärker fördern, und auch für den Historiker gibt es noch größere Gegenstände, auf die er nicht ungestraft einfach verzichtet. Selbst für ihn aber kann und darf Geschichtsforschung, die doch immer irgendwie im Bereich des Mittels, des Mittelbaren, bleibt, in Anbetracht der Kürze des Lebens nicht der höchste und letzte Wert sein. Max Weber sagte in stolzer Bescheidung: «Was ich nicht mache, werden andre machen.» Hier sei ganz einfach der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Mühe insofern nicht umsonst gewesen sein möge, als andre die von uns aufgeworfenen Fragen neu aufnehmen und einer Lösung entgegenführen.

Rudolf Rauchenstein und die Politik der Mitte

Rudolf Rauchenstein lebte von 1798 bis 1879¹. Er entstammte alt-eingesessener Bürgerfamilie der Stadt Brugg. Dort besuchte er die Lateinschule und zählte neben dem von ihm verehrten Pfarrer Benker² u.a. Emanuel Fröhlich, den Vater des Dichters, zu seinen Lehrern. Zeitlebens blieb er seinem Vater dafür dankbar, daß er, ermuntert durch Freunde und Lehrer, ihn für die Studien bestimmte, obwohl das «bei den sehr mäßigen Glücksgütern – er war Messerschmied – nicht wenig Mut erforderte». Er hing mit großer Liebe und Verehrung an seinen Eltern, und der Gedanke an sie spornte ihn auf seiner Studienbahn oft an. Andererseits ließ er seine Berufswahl nicht durch Gründe der Pietät bestimmen. Er konnte dem Vater nicht das «Vergnügen» bereiten, «den geliebten Sohn als Verkünder von Gottes Wort zu hören».³ Bis zuletzt schätzte er seinen Vater als verständigen Ratgeber, einen Mann von einer «gewissen altschweizerischen Einfalt und Schlichtheit, der doch bis in die letzten Tage fähig war, die neue Zeit zu verstehen». Rauchenstein verlor diesen treuen Ratgeber eben im Sommer 1841⁴.

Wir wissen nicht, was David Rauchenstein bestimmt hat, den be-

- 1 Über Rudolf Rauchenstein haben sich drei Biographen geäußert: FRANZ FRÖHLICH (in: Programm der aargauischen Kantonsschule 1880, Beigabe von 31 S.); A. SCHUMANN (in: Aargauische Schriftsteller I, Aarau 1887, 73–104, und ADB 27, 1888); J. SUTER (in: Brugger Neujaarsblätter 1900, 1–24). Alle drei Autoren haben schon die Autobiographie benutzt, wie ihnen auch bereits der Briefnachlaß vorlag, der vor einem halben Jahrhundert noch etwas reichhaltiger gewesen zu sein scheint als heute. Alle haben auch den Politiker Rauchenstein zu würdigen versucht. Schumanns Ausführungen sind wertvoll durch die erschöpfenden bibliographischen Angaben. Suter ist schon durch die zeitliche Distanz im Vorteil gegenüber Fröhlich. Seine Darstellungsart ist überlegen, eindringend, pietätvoll. Wo in den folgenden Ausführungen kein Beleg gegeben ist, bezieht sich der Verfasser stillschweigend auf einen der drei genannten Autoren. Seither ist BERNHARD WYSS dazu gekommen, der besonders den Philologen Rauchenstein würdigt (Lebensbilder, 242–252. Lexikon, 105). Autobiographisches Material: a) Autobiographie von 18 S., bis 1846 reichend, wohl aus dem Jahre 1847, dem Jahre des 25jährigen Amtsjubiläums stammend (StAAG); b) R. Rauchenstein, Döderleins Wirken in der Schweiz (in: Neues schweizerisches Museum 4, 1864, 155–169).
- 2 Vgl. A. E. FRÖHLICH, Zur Jubelfeier ... des Pfarrers Benker ..., Aarau 1849.
- 3 Vgl. Pfarrer Kraft an Rauchenstein, 24. Juni 1820.
- 4 Rauchenstein an Vock, 24. Juli 1841.

gabten Jüngling in Bern ausbilden zu lassen. Aber es waren wohl weniger altbernische Loyalitäts- und Verbundenheitsgefühle als gewisse verwandtschaftliche Bande, die dorthin wiesen. Gymnasium und Akademie von Bern, wo Rauchenstein der Erste seiner Klasse war, dem als Dritter Albert Bitzius folgte⁵, führten ihn nicht zu dem gesteckten Ziele. Er studierte Theologie, ebenso sehr aber zogen ihn die philologischen Studien, die L. Döderlein leitete, an. Döderlein begeisterte den jungen Aargauer für die klassischen Autoren, und seinem Rate schreibt es Rauchenstein in der Rückschau nicht zum mindesten zu, daß seine ursprüngliche Berufswahl ins Wanken kam. Durch Döderlein lernte der junge Student Hofwil kennen, auf seinen Rat wählte er für die Fortsetzung seiner Studien die junge schlesische Universität Breslau, die damals in frischem Aufblühen begriffen war. Wir wissen nicht, ob Döderlein dabei einzig an seinen dort wirkenden Freund Franz Passow, an den er Rauchenstein warm empfahl, gedacht hat oder ob bei seinem Rate auch die Erwägung im Spiele war, diese paritätische Anstalt möchte sich für den jungen Aargauer besonders gut eignen. Ein aargauisches Staatsstipendium, auf das er zeitlebens stolz war, machte die Studien in Deutschland möglich⁶. In Breslau erst vollzog sich die endgültige Berufswahl. Nicht so sehr die Zweifel des Heranwachsenden oder die «Verwirrungen der damaligen Theologie» – denn Rauchenstein hatte, «wie andere», gefunden, «daß ein reiner frommer Wille und eine geläuterte Überzeugung durch alle diese Schwierigkeiten hindurchführen werden» – ließen ihn den Wunsch seiner Eltern nicht erfüllen. Rauchenstein sah es für sinnvoll an, daß sich in einer Zeit, «wo alles der Umgestaltung durch das neue Geschlecht entgegensieht, wo die Jugend selbst, wie sie in Deutschland durch mißverstandene Vaterlandsliebe, noch mehr durch Erzeugung eines strafbaren Indifferentismus in einer falschen Richtung fortgeführt wird»,

5 Vgl. R. HUNZIKER, Jeremias Gotthelf, Frauenfeld 1927, S. 16. – Ein Brief Gotthelfs an Rauchenstein vom 1. Juli 1847 ist in den «Glarner Nachrichten» vom 13. September 1947 gedruckt.

6 Döderlein setzte sich durch persönliche Fürsprache in Aarau für eine Erhöhung dieses Stipendiums ein. Eine wohlbestandene Prüfung vor den beiden alten Helvetikern Dr. A. Rengger und Prof. J. J. Feer und dem katholischen Pfarrer Alois Vock verschaffte sie ihm tatsächlich. Jene Prüfung legte den Grund zu der lebenslangen Freundschaft Rauchenstein/Vock (vgl. Autobiographie, ferner Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849). Nachdem Rauchenstein von 1813 bis 1818 in Bern gewohnt hatte, studierte er 1818–1820 in Breslau, war dann in Hofwil tätig und trat am 3. Januar 1822 seine Lehrstelle in Aarau an.

junge Männer nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Schule ausbilden⁷. Er glaubte, nicht beides auf gleich breiter Grundlage nebeneinander fortführen zu können. So war es schließlich die Neigung, die ihn der Philologie und der Schule den Vorzug geben ließ. Seine philologischen Studien, bei denen er neben L. Döderlein Franz Passow, einem Schüler G. Hermanns und F. A. Wolfs, am meisten verdankte, beschloß er mit einer gekrönten Preisarbeit über Demosthenes. Die Promotion mußte er sich versagen. Doch belohnte das Basler Ehrendoktorat verhältnismäßig früh sein wissenschaftliches Streben⁸.

Rauchenstein hat offensichtlich nicht nur die Breslauer Gelehrsamkeit, sondern auch die geistige Atmosphäre, in die er hineingestellt war, zugesagt. Wir vernehmen, daß Rauchenstein, der in Bern durch Klias ins Turnen eingeführt worden war, auch in Breslau geturnt hat⁹. So wird

- 7 Die Zitate stammen aus einem Briefkonzept im Nachlaß, in dem sich Rauchenstein von Breslau aus gegenüber dem «Kammerer» – es muß sich um Pfarrer Joh. Rud. Kraft handeln, der von 1798 bis 1823 Pfarrer in Brugg und von 1807 bis 1828 Kammerer war – über den Wechsel seines Studienziels rechtfertigt. Der Berner Lehrer Döderlein half nach Rauchensteins Zeugnis (Döderleins Wirken in der Schweiz, 156) in eigener Person, «die Hindernisse bei mehreren Personen, die in meiner Heimat sich für mich interessierten, denen aber nach damaligen Begriffen der Philologe ohne den Beisatz ‚Theologe‘ etwas gar zu Ungewöhnliches, Fremdartiges und Gewagtes schien, beseitigen». – Ähnlich an Vock, 5. September 1819: Zur Philologie ziehe ihn die Neigung, sie sehe er für seinen Beruf an. «Ich glaube, meinem Vaterlande einst ebenso gut als Philologe wie als Theologe zu nützen.» Nach nur zweijährigem Aufenthalt in Breslau hatte Rauchenstein wegen Erschöpfung seiner Mittel heimkehren müssen. Aber die auf breiter Basis, auch Geschichte und Philosophie einbeziehenden und aufs intensivste betriebenen Studien legten doch den Grund sowohl zu fruchtbarer Weiterarbeit wie zu überlegenem Unterrichten. Empfehlungsbriefe Passows verschafften ihm auf der Heimreise manch wichtige Beziehung, so diejenige zu J. C. von Orelli, die bald zur Freundschaft wurde. In Zürich kam dann auch seine erste Arbeit heraus.
- 8 Ende der zwanziger Jahre hatte er sich unter den Fachgenossen bereits einen geachteten Namen erworben. Über die Ehrenpromotion Rauchensteins vgl. Rauchenstein an Heusler, 13. Juni, und Heusler an Rauchenstein, 17. Juni 1843 (ungedruckt).
- 9 Betr. Klias: Döderleins Wirken in der Schweiz, 164. – Turnen in Breslau: Rauchenstein an Vock, 5. September 1819. Rauchenstein fand unter den Turnern die «trefflichsten Leute, eifrige Wissenschaftler wie sittlich tüchtige Menschen». Das Maßvolle seines Wesens läßt ihn dagegen Distanz halten von den «Rigoristen, Mönchsmäßigen und verblendeten Deutschlern». Am meisten spricht ihm fürs Turnen die Tatsache, daß seine Lehrer, Passow, Wachler u. a., mitmachten.

er in der «Turnfehde», die damals in Breslau die Geister schied¹⁰, auf der Seite seines Lehrers Franz Passow gestanden haben. Indessen kann keine Rede davon sein, daß die deutsche Hochschule, daß der öffentliche Geist des Landes, dessen Erzbischof später zum Protestantismus übertreten sollte¹¹, ihn derart geprägt hätte wie wenige Jahre später seinen Schüler Augustin Keller. Rauchensteins kritische Anlage bewahrte ihn davor, einer Doktrin zu verfallen. Ein zufällig erhaltenes Zeugnis meldet uns, daß er, der in seinen Berner Jahren sich durch «Julius und Evagoras» von Fries hatte in die Philosophie einführen lassen, die Philosophie Hegels ablehnte¹². Nicht als Fertiger kehrte er in die Heimat zurück; aber die Grundlagen zu dem christlichen Humanismus, der sein inneres Wesen in der Zeit seiner Reife kennzeichnet, waren gelegt.

In die Heimat zurückgekehrt, war Rauchenstein ein Jahr lang bei Fellenberg in Hofwil tätig. Schon 1822 aber fand sein Wunsch Erfüllung, einst in seiner Heimat wirken zu dürfen. Fast fünfzig Jahre lang gab er nun mit seinem gediegenen Charakter, seiner Besonnenheit, seiner Hingabe der obersten Lehranstalt seines Heimatkantons, der aargauischen Kantonsschule, mit das Gepräge. Lange Jahre stand er ihr als Rektor vor.

Die großen Verhältnisse, in die er an der schlesischen Landesuniversität und auch noch in Hofwil gestellt war, ließen ihn noch lange die Enge der Kleinstadt hart empfinden. Er war durch ihren «kleinlichen Zunft- und Krämergeist» bedrückt¹³. Aber er wuchs in seine Stellung und Aufgabe hinein¹⁴. Zunächst ließ er sich mittragen durch den libe-

10 SCHNABEL, Deutsche Geschichte II, 257.

11 SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 154.

12 Betr. FRIES: Döderleins Wirken ..., 164. – Betr. HEGEL: Brief von stud. Karl Passow von 1822 im Nachlaß Rauchenstein.

13 Franz Passow, der Rauchenstein in väterlicher Freundschaft verbunden blieb, nimmt in seinem Briefe vom 25. April 1828 auf derartige Klagen Rauchensteins Bezug und tröstet ihn damit, daß er ihm darlegt, daß man auch in Schlesien nicht unter andern Gestirnen lebe. Dort habe jüngst ein Landbaron im Landtage auf gänzliche Abschaffung des Griechischen in den Gymnasien angetragen. Andererseits träten auch gute Köpfe «aus falsch verstandener Deutschheit» gegen die Altertumsstudien auf, verkehrte Urteile, «die der bornierten Ignoranz ein gar willkommenes Futter sind».

14 Schon 1825 wurde ihm ein erstesmal die Leitung der Schule übertragen, die damals im Turnus besorgt wurde.

ralen Geist, der damals in Aarau wehte. Er arbeitete mit am Lehrverein, jenem merkwürdigen Mittelding zwischen Mittelschule und Universität, der durch Heinrich Zschokke und Ignaz Paul Vital Troxler geleitet war¹⁵. Und bald redigierte er die «Europäischen Blätter», die, gemäßigt liberaler Tendenz, die gebildete Lesewelt mit jeglichem Neuen in Literatur und Leben aller Länder bekanntmachen wollten. Die Zeit des Presse- und Fremdenkonklusums war solchem Unternehmen selbst in Aarau nicht günstig; nach wenig mehr als einem Jahre mußte die Zeitschrift – anlässlich des Versuches der Verlegung des Druck- und Verlagsortes von Zürich an den Aarauer Wohnsitz der Redaktion, die durch das Einschreiten der Regierung verhindert wurde – eingehen¹⁶. Die Erfahrungen mit dem Lehrverein aber nötigten Rauchenstein recht bald, seine Positionen nachzuprüfen, Klärung zu suchen, neue Festigung zu finden. Es konnte ihm nicht entgehen, daß der freie, ungebundene Betrieb, der an jener Anstalt herrschte, auch die Disziplin der benachbarten Anstalt, der Kantonsschule, lockere. Und junge Menschen ohne rechte Vorbildung in Logik und Naturrecht unterweisen zu wollen, mußte ihm bald als Unternehmen von zweifelhaftem Werte vorkommen.

15 Siehe Anm. 56 zu S. 52 dieses Buches.

16 Als Mitarbeiter an den «Europäischen Blättern», die vom 1. Januar 1824 bis in den Mai 1825 bei Geßner in Zürich erschienen, nennt WECHLIN, Vermittler, 141, A. L. Follen, F. List, W. Menzel, W. B. Mönnich, I. P. V. Troxler. Doch fehlen die Belege für diese Angaben. Was W. MENZEL – abgesehen von dem, was er über seine Goethe-Kritik berichtet – in seinen Denkwürdigkeiten, 191f., über die «Europäischen Blätter» ausführt, entfließt leider allzusehr verblaßter Erinnerung, als daß es viel helfen könnte. Daß R. Rauchenstein an der Spitze einer Reihe von Mitarbeitern, wohl meist vom Lehrverein, die Revue redigierte, geht aus den Akten des StAAG (P. Nr. 1; ferner: Akten des Bezirksamts Aarau 1824, Nr. 7180, 7181, 7182; Kl. R. Prot. vom 3., 5. und 9. Februar 1824, 73, 76, 81) hervor. Als Revue oder Magazin lassen sich diese Blätter, die alles Gewicht auf das «Interessante» legen, wohl am besten bezeichnen; sie waren kritisch – selbst Goethe, ja, Zschokke (!) gegenüber; in den Miszellen findet sich ab und zu Frivoles. Die Anonymität der Beiträge – mit ganz geringen Ausnahmen – und das Fehlen jeglicher redaktioneller Akten, in Aarau wie in Zürich, macht es schwer, ja unmöglich, Rauchensteins direkten Anteil zu erkennen. Mit jugendlicher Tatkraft muß er sich auf dieses Unternehmen geworfen haben. Es kann kein Zweifel sein, daß der gereifte Mann, den wir im folgenden kennen lernen, manchen Beitrag nicht mehr hätte passieren lassen. – Über die Hintergründe des Einschreitens der aargauischen Regierung vgl. FELIX STAEHELIN, «Demagogische Umtriebe» zweier Enkel Salomon Geßners (Jahrbuch für schweizerische Geschichte 39, 1914, 49).

Schon im Jahre 1825 hatte er in einer Promotionsrede seine Anstalt gegen gewisse Vorwürfe zu verteidigen. Er tat es, indem er ihr Wesen darlegte, die einzelnen Lehrfächer, in deren Zentrum das Altertum zu stehen habe, kurz begründend. Lichtvoll zeigt er die Werte des Altertums auf, betont, daß sich «der Geist am leichtesten am Geist entzündet». Er glaubt, daß die Vergleiche, zu denen die Altertumsstudien anregen, zur Selbsterkenntnis führen, die eine ganze Volksgemeinschaft ebenso nötig hat wie der einzelne. Solche Selbsterkenntnis aber führt zur echten Bescheidenheit, die von «dem Wahn, in irgendeiner Form das Absolute ergriffen und dargestellt zu haben», frei ist¹⁷. Dieser geschichtlich begründete Humanismus der Selbsterkenntnis und Bescheidenheit läßt Rauchenstein drei Jahre später ohne jede Rücksicht auf Popularität von den pädagogischen Grundlagen der Gymnasialbildung sprechen: «Es ist eine ausgemachte Sache: Charakter findet sich da, wo Gründlichkeit herrscht, im Erkennen und Beurteilen; gründlich ist nur, wer sich die wahren Schwierigkeiten jedes Dinges nicht verhehlt; solche Schwierigkeiten überwunden zu haben, führt zum wahren Mut, und sie anerkennen lernen, wo sie sind, gibt ächte Bescheidenheit!» Rauchenstein will nicht durch Freiheit zur Freiheit erziehen, sondern bei allem Wohlwollen die Autorität in der Schule geltend machen. Gerade «ein Staat freier Bürger bedarf, daß seine Jugend zur Ehrfurcht ... erzogen werde». Politik aber, «die auch in Republiken nur Sache reifer Männer ist, darf unter keinem Vorwand, am wenigsten unter dem des Patriotismus, in die Schule eingeschwärzt werden. Dem Jüngling zeige man, wenn er sein Vaterland mit treuem, reinem Gemüte liebe, daß er dieses während der Schulzeit bewaise durch treuen Fleiß und untadelige Sitten, Eigenschaften, deren Früchte dereinst der Mann gebrauche, um im Bereiche seiner Stellung mit Festigkeit und Selbständigkeit das zu wirken, was er in der Reife seines Geistes für das Beste halte.»¹⁸

In den zwanziger Jahren des Jahrhunderts hat Rauchenstein die wesentlichen Positionen seines Lebens gewonnen. Kämpfend setzte er

17 Bemerkungen über den Wert der Altertumsstudien auf Gymnasien und höhern Lehranstalten. Ein Programm zur Einladung an die öffentlichen Prüfungen ... an der aargauischen Kantonsschule, von RUDOLF RAUCHENSTEIN, d.Z. Rector. Aarau 1825. Die wörtlichen Zitate finden sich S. 37, 44.

18 Die drei Perioden der aargauischen Kantonsschule. Programm der aargauischen Kantonsschule. Aarau 1828, 63, 67, 69.

sich später dafür ein, sehnsüchtig beinahe blickte er auf diese Jahre des politischen Kampfes zurück¹⁹.

Die Distanzierung vom Lehrverein erregte den Zorn derer, die ihn trugen und hegten²⁰. Die Kantonsschule sah sich mit einbezogen in die Flut von Kritik und Schmähung, die im Jahre 1830 den aargauischen Staat in seinen Grundfesten erschütterte. Sie wurde des Aristokratismus geziehen, als «Herrenbüblischule» verschrien. Solche Kritik aber, ungehemmt sich über alle staatlichen Bereiche ergießend, führte schließlich zu dem gewaltsamen Umschwung vom Niklaustag jenes Jahres. Rudolf Rauchenstein war sich vom ersten Tage an darüber klar, daß es für ihn hier kein Stillsitzen geben könne. Sein primärer Antrieb war, sich für die bedrohten Güter der Bildung zu wehren, für die Anstalt, in deren Gedeihen er einen wesentlichen Teil seines Lebensglückes sah²¹.

In Rauchensteins Leben haben sich Lehre und Forschung harmonisch vereinigt; der Primat gehörte dabei immerhin seinem Dasein als Lehrer²², und er war Erzieher ebenso sehr als Bildner der ihm anvertrauten

19 Vgl. Rauchenstein an Vock, 8. November 1842, 17. Februar 1857.

20 Mit Troxler überwarf er sich aufs gründlichste. Das zeigen weniger die zwei Briefe Troxlers an Rauchenstein in Rauchensteins Nachlaß, der Brief W. Baldingers an Federer vom 29. November 1826 und derjenige Troxlers an Federer vom 3. August 1831 (Troxler macht es hier, noch von Basel aus, der Kantonsschule u. a. zum Vorwurf, daß ihre in Basel studierenden Absolventen treu zur Stadt halten) als die sarkastischen Urteile über Troxler, die sich in den Briefen an Vock zerstreut finden. Troxlers Radikalismus richtete vollends eine Schranke auf, so sehr, daß Rauchenstein nicht inne wurde, wie sehr sie sich in ihren Ansichten seit 1834 wieder näherten. Die Lage der Dinge in den Jahren 1840/41 sollte Troxler ganz ähnlich beurteilen, wie sie Rauchenstein und Heusler unermüdlich zu zeichnen suchten. Vgl. TROXLER, Die Jesuitenfrage vor dem Luzernervolk und der Eidgenossenschaft, Bern 1844, 54/55. Über eine späte Begegnung der beiden Männer siehe unten Anm. 59. – Mit Alois Vock dagegen, der sich seit der Mitte der zwanziger Jahre von Troxler und Zschokke distanzierte, blieb Rauchenstein zeitlebens verbunden.

21 Autobiographie, 12. – Er durfte im vollen Sinne auf sich beziehen, was ihm sein einstiger Berner Lehrer Samuel Lutz am 29. August 1834 schrieb: «... Es bleibt nur das Tragen übrig und die Übung in der Festigkeit, an seinem Orte ein jeder, der das Bessere sieht und liebt, nicht zu weichen, sondern oculo irretorto zu wirken.» Doch hatte bei Rauchenstein das «Wirken» den Vorrang vor dem «Tragen».

22 Schon in der Korrespondenz zwischen Rauchenstein und seinem Lehrer F. Passow spielt das Verhältnis zwischen Lehrer und Gelehrtem in der Person des Gymnasiallehrers eine Rolle. Passow tröstet Rauchenstein einmal hinsichtlich der Tatsache, daß er die Meßkataloge einstweilen nicht mit den Titeln seiner Bücher zu füllen

jungen Menschen²³. So sehr sein politisches Wirken aus dem Ganzen seines Daseins hervorgegangen ist und ihm diene, so hat er doch das Bedürfnis gefühlt, sich darüber zu rechtfertigen. In seiner autobiographischen Rechenschaft hat er sich gefragt, ob er recht getan habe, sich auf das Feld der Politik zu begeben. Er war ja davon durchdrungen, daß Politik und Schule getrennte Bereiche zu bilden haben, wenn Erziehung und Bildung nicht Schaden leiden sollen, ja, er ging soweit, sich prinzipiell gegen eine Teilnahme des Lehrers an der Politik, «als Nachteil drohend», zu erklären. Aber es gibt Ausnahmefälle. In einem solchen befand sich Rauchenstein im Jahre 1831. Denn die damalige Staatsveränderung schien, nach einigen Vorzeichen zu schließen, seine Anstalt recht eigentlich zu bedrohen. «Dies war denn auch der eigentliche Grund», so schreibt Rauchenstein aus der Rückschau, «warum ich ... auf dem kleinen Schauplatz unserer Politik als Kämpfer mit auftrat und durch das ehrenwerte Vertrauen meiner lieben Mitbürger in Brugg von 1831 an bis Anfang 1841 in den Großen Rat gewählt mich eifrig beteiligte und sehr oft und entschieden als Opponent mich vernehmen ließ, während ich jedoch extremen Tendenzen stets abhold blieb.»

Rauchenstein wurde nicht ein Schulpolitiker, vielmehr trug ihn der bestimmte Anlaß weit hinaus in den gesamten Bereich des öffentlichen Lebens. Gleich in seinen ersten politischen Äußerungen steckte er seine Positionen ab. Rauchenstein war für die Erfüllung der mannigfachen sachlichen Beschwerden zu haben, die im Jahre 1830 geäußert worden waren, hielt es aber für gefährlich, aus dem Überschwang heraus, der in der Umwälzung vom 6. Dezember zum Ausdruck gekommen war, den Staat völlig umzuschaffen. Er trat für Recht und Gerechtigkeit ein. Konservative Gedanken im prägnanten Sinne, wie sie in aargauischen

vermöge, indem er ausführt, daß «tüchtige Schüler nun schon die besten Werke bleiben, die wir in die Welt zu senden vermögen» (25. April 1828). Vgl. auch Rauchensteins Äußerungen, in: *Aus Karl Magers Leben. Aus seinen Schriften, Briefen und aus authentischen Privatmitteilungen dargestellt von W. Langbein.* Stettin 1859, 14.

- 23 Zeugnisse über den Lehrer Rauchenstein im Verhältnis zu seinen Schülern enthalten der Briefnachlaß (vgl. auch «Glarner an der aargauischen Kantonsschule») sowie die Briefe an Wilhelm Vischer und K. R. Hagenbach, die in Basel (Vischer: StABS, Priv. Arch. Nr. 511, und das auf S. 370 dieses Bandes sub Nr. 7 genannte Buch; Hagenbach: UBBS, Handschriftenabteilung) liegen.

Verhältnissen selten faßbar sind, vertritt er, wenn er sich für das historische Recht, für die organische Staatsentwicklung einsetzt²⁴. Die programmatischen Gedanken, die er in der ersten Nummer der von ihm redigierten «Freien Stimmen»²⁵ äußerte, lassen ihn als den Opponenten in die Politik eintreten, der er nun durch zehn Jahre hindurch bleiben sollte. Gleich hier betont er die Wichtigkeit von Maß, Besonnenheit, Nüchternheit: «Was die Verfassung bringt, soll als Ganzes für Alle das Beste sein, soll keinen Billigen kränken, soll auch dem Unbescheidenen nicht mehr als sein Maß zuweisen.» Rauchenstein fordert als ersten Grundsatz aller Verfassung Gerechtigkeit. «Jedes offenbar oder verdeckter Weise aufgenommene Unrecht legt einen Todeskeim hinein.» Und er warnt vor dem Wahne, man müsse *alles* neu machen. Die «Freien Stimmen» begleiteten die Arbeiten des Verfassungsrates mit Kritik, mit Ironie, mit Sarkasmus. Der Redaktor mußte es sich gefallen lassen, als Aristokrat und als Pfaffe gescholten zu werden. Doch ist die Treue zum Vaterland, zur Überlieferung, zu Recht und Billigkeit nie zu verkennen. Rauchenstein warnt und prophezeit. Er wirbt für die Verwerfung. Und nach geschehener Annahme fordert er Annehmende und Verwerfende auf, «die Fehler der Verfassung zu verbessern durch gewissenhafte Auswahl der tüchtigen, würdigen und uneigennütigen Männer in den Großen Rat».

Der Kreis Brugg gehörte mit Aarau, Boswil und Sarmenstorf zu den verwerfenden Kreisen. Als Vertreter dieses seines heimatlichen Kreises sprach und stimmte also Rauchenstein im Großen Rate. Diese zehn Jahre parlamentarischer Wirksamkeit, ausgeübt neben einem vollen altsprachlichen Pensum und zeitweise neben den Obliegenheiten eines Rektors²⁶, haben die Kräfte Rauchensteins ungemein angespannt, sie wohl

24 Vgl. Verh. 1840, 1092, wo weitere konservative Elemente der politischen Gedankenwelt Rauchensteins zutage treten.

25 Die «Freien Stimmen über das aargauische Verfassungswesen» erschienen in 23 Nummern vom 19. Februar bis 14. Mai 1831 bei J. J. Christen in Aarau, dem Verleger der Neuen Aargauer Zeitung. Ob die bibliographische Notiz von der Hand Dr. Hans Herzogs, die Rauchenstein als «Verfasser» bezeichnet, recht hat, läßt sich heute nicht mehr ausmachen. Mindestens war er der Redaktor, mindestens also voll verantwortlich für Gehalt, Ton und Aufmachung.

26 Rauchenstein war erstmals 1825/26 Rektor, 1828/29 vertretungsweise für einen erkrankten Kollegen, dann wieder 1834/35, schließlich von 1842 an – mit einem kurzen Unterbruche – dauernd bis 1861.

zeitweise beinahe überstiegen²⁷. Denn seine Schule und seine Schüler ließ er nicht zu kurz kommen. Gleichzeitig aber erfaßte ihn die Politik ganz, im Ratssaale, im Kantonsschul- und reformierten Kirchenrate, in der Presse²⁸.

Rauchenstein war als Oppositioneller bekannt, als er in den Großen Rat eintrat. Dazu kam, daß er als der Hauptexponent der Schulanstalt galt, die seit der Staatsumwälzung erneut im Zwielficht der Diskussion stand. Artikel in der Presse, Petitionen und Gegenpetitionen, unkontrollierbares Geschwätz umbrandeten sie. Sie wurde als aristokratische Anstalt verschrien, als Anstalt, die Stadt und Land entzweie, die Städter bevorzuge, dem wirklichen Leben fremd sei. Daß Lehrer der Anstalt die Arbeiten des Verfassungsrates bekämpft hatten, kam nun als neuer Vorwurf hinzu. Man konnte sich nicht vorstellen, daß diese Lehrer ihre Politik nicht auch in die Schule hineintrügen.

27 «Wenn ich von 7 bis 9 meine Schule gegeben», schreibt Rauchenstein am 22. Februar 1835 an Vock, «von 9 bis 4 einer anstrengenden Diskussion teils mit der schärfsten Aufmerksamkeit zugehört, teils daran mit Ausdauer und Lebendigkeit Anteil genommen, so fühle ich mich am Abend ganz müde und zerstreut, sodaß mich Lesen und Schreiben anekelt.» Die Versuchung kam ihn an, den ungleichen Kampf aufzugeben. «Ich weiß nicht», heißt es in einem Schreiben vom 4. April des gleichen Jahres an Vock, «wie lange meine Geduld und gute Laune andauern wird, meine beste Zeit und Kräfte in oft sehr erfolglosem Widerstande aufzuopfern.» Aber er blieb auf dem Posten, solange ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in den Gr. R. abordnete. Obgleich auch die Verhältnisse an der Schule oft unerquicklich waren, blieb er ihr treu. 1836 lehnte er einen Ruf nach Chur ab (an Vock, 5. September 1836).

28 Mit A. E. Fröhlich zusammen gehörte Rauchenstein während der ganzen dreißiger Jahre zu den wesentlichen Mitarbeitern der Neuen Aargauer Zeitung, der er auch nach seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik noch ab und zu Artikel anvertraute. Es wäre ein Thema für sich, das durch uns kaum angeschnitten werden konnte, die Politik der «NAZ» einmal einer Untersuchung zu unterziehen – über die Beiträge Albrecht Renggers in der «NAZ» (1832–1836) siehe HANS DIETIKER, Geschichtsbild, Menschenbild und Staatsbild im Denken Albrecht Renggers, Diss. Zürich, Affoltern 1949 –, wie ja überhaupt die aargauische Presse jener Jahre bis jetzt unter den Historikern keine Aufmerksamkeit gefunden hat. Rauchensteins Beteiligung am (Zürcher) «Verfassungsfreund» (bezeugt durch J. C. von Orelli an Rauchenstein, 28. Februar 1831) sowie am «Schwäbischen Merkur» (wahrscheinlich gemacht durch zwei Briefe des Verlages dieser Zeitung an Rauchenstein in dessen Nachlaß, denen ein Artikel aus dem Jahre 1834 beiliegt, der *nicht* aufgenommen werden konnte), haben wir ebensowenig nachgehen können, während über Rauchensteins Mitarbeit an der Basler Zeitung unser «Anhang» Aufschluß gibt.

Zu Beginn des Jahres 1832 hatte Rauchenstein in einer Broschüre²⁹ mit männlichem Selbstgefühl und Stolz gezeigt, daß die Kantonsschule ihre Aufgabe erfülle und daß der Kanton seine oberste Lehranstalt nötig habe: «Das Aufheben oder Schmälern solcher Anstalten wäre eine beispiellose Barbarei, die dem Lande Ehre und Achtung raubte.» Daß die Schule Aristokratismus großziehe, daß sie die Jünglinge verderbe und aus ihnen «statt künftiger Führer und Hirten junge Wölfe» mache, erklärt er als Unsinn, als zweckbedingte Propagandalüge. Politik allerdings werde der Schule bewußt ferngehalten. Rauchenstein gibt ein Beispiel: «Der Lehrer der Geschichte enthält sich in seinen Vorträgen mit Absicht des Räsonierens und Politisierens, er sucht die alte Zeit und Begebenheit, die Charaktere, Taten und Schicksale selber an den Jüngling sprechen zu lassen, und kennt in Darstellung des jedesmaligen selbstsprechenden Zeitbildes keine andere Partei als die der urkundlichen Wahrheit. Jede Deklamation, auch über das schweizerische Helden-tum, müßte den Eindruck dieses selbstauftretenden Lebens nur schwächen, das vor den Augen der Jünglinge denkt und handelt, leidet, siegt oder stirbt.» Es geht ihm um die Erweckung der «Selbsttätigkeit des Geistes», die gerade davor bewahren wird, unfrei oder untertänig zu werden, «und wäre es auch bloß der Mode und Meinung des Tages und dem Winde jeder neuen Lehre». Rauchenstein schließt: «Nein, Gott erhalte unserm Lande das Licht der Wissenschaft. Denn durch die Wissenschaft wird der Jüngling auch zu allen Tugenden eines freien Bürgers erzogen; in der Wissenschaft müssen von früh an und unablässig geübt werden strenger Fleiß, Ordnung, Gehorsam, Besonnenheit, Treue. Die Wissenschaft führt zur Wahrheit. Und Gottes Wort sagt: nur die Wahrheit macht euch frei.»³⁰

Gerade solche Haltung aber konnte den Männern, die zur Macht ge-

29 Über die aargauische Kantonsschule und die gegen sie gemachten Angriffe. Aarau 1832. Nach Franz Fröhlich (S.8) ist Rauchenstein der Hauptredaktor dieser «namens einiger Lehrer der Anstalt» herausgegebenen Schrift, die vom 31. Januar datiert war. – Am 4. Februar 1832 erging von Basel aus eine die Schule in Schutz nehmende «ehrerbietige Zuschrift der in Basel studierenden ehemaligen Kantons-schüler an den aargauischen Gr. R.», unterzeichnet von Friedr. Kraft, theol., von Brugg, Jul. Vögtlin, theol., von Brugg, Jakob Vögtlin, iur., aus Brugg, Joh. Henz, iur., von Aarau, Hans Jäger (früher Realschüler), von Brugg, Eduard Meyer, theol., von Lenzburg, Karl Frikart, theol., von Zofingen, Gottlieb Frikart, theol., von Zofingen (KBAG, Br. 19/12).

30 Die wörtlich zitierten Stellen a. a. O., 8, 12, 14f.

kommen waren, nicht zusagen. Sie forderten ja geradezu eine Politisierung der Bildung, von der Auffassung durchdrungen, daß die Schule einen der «wichtigsten Hebel, der Staatsgesellschaft diese oder jene geistige Richtung zu geben», darstelle³¹.

Zwei Monate später schlug nun zum ersten Male die große Stunde des Parlamentariers Rauchenstein. Hatte er bisher ab und zu zur Geschäftsordnung und in redaktionellen Fragen gesprochen, so hatte er am 1. März 1832 zu der Sache, die die seines Lebens war, sein Wort zu sagen. An der Schule würden Dolche gegen die Freiheit geschmiedet, war einer der Vorwürfe, die Dr. K.L.Bruggisser in einer seiner vehementesten Reden gegen die Schule schleuderte. «Es ist ein trauriges Ereignis», so ließ sich Bruggisser wörtlich vernehmen, «wenn in der obersten Schule des Landes die Söhne des Landes im Gegensatz des Geistes der Verfassung erzogen werden; das heißt, die Zukunft in der Gegenwart morden. Die künftige Generation soll in dem Geiste erzogen werden, der in der Verfassung enthalten und ein Ausfluß des Geistes unseres aargauischen Volkes ist.»³² «Ich glaube, daß es das Notwendigste sei, daß man die Schulanstalt im Geiste der errungenen freisinnigen Prinzipien einrichten müsse.»³³ Bruggisser stellte für einmal den Antrag, den Kredit für die Anstalt um 25 Prozent zu kürzen. Wenn er verworfen wurde, so trug Rauchensteins Votum sicher das meiste dazu bei.

Rauchenstein hatte nun im Großen Rate zu vertreten, was er kurz zuvor im Verein mit einigen Kollegen literarisch dargelegt hatte. Er tat es mit leidenschaftlicher Wärme, so daß ob dem Stampfen und Murren die Sitzung beinahe hätte aufgehoben werden müssen. Deutlicher als je kam der Gegensatz des liberalen Humanisten zu dem Vertreter des politischen Radikalismus zutage. Dieser hatte die Strömung des Tages, den Geist der Zeit für sich, jener war überzeugt, zeitüberlegene Werte zu verteidigen und gerade so echte Freiheit zu befördern. «Die Axt ist an den Baum gelegt», so hob Rauchenstein seine Verteidigung an, «an den schönen grünen Baum, unter dessen Schatten schon eine ganze Generation zur Bildung, somit zur Freiheit und für das Vaterland erzogen worden ist ...» «Zur Politik wird unsere Jugend nicht gebildet, aber zur Wissenschaft und Tugend, ohne welche es keine Bildung

31 Verh. 1835, 773f. (Dr. K.L.Bruggisser). Vgl. Scheidung der Geister, in diesem Bande, 212.

32 Verh. 1832, 44.

33 Verh. 1832, 47.

und keine Freiheit gibt; also wirklich zur Freiheit, zur Liebe ihrer Alvordern und ihres Volkes, nicht zur Leidenschaft gegen dasselbe, wie man ihr ruchloser Weise schuld gibt.» An der Schule «wird gerade der Geist der wahren Freiheit geweckt, durch Anregung zum Selbstdenken, zum freien unbefangenen Forschen und Urteilen, zur geistigen Selbständigkeit. Das ist das Streben der Schule, dies darf ihr niemand absprechen, der sie kennt und gerecht beurteilt.» Er bezeichnet die Ankläger als Sophisten und fordert eine genaue amtliche Untersuchung, ob wirklich «Lehrer ihre Stellung mißbraucht hätten, Zöglinge zu irgendeiner politischen Partei zu bewegen». Etwas anderes sei die staatsbürgerliche Freiheit und Meinungsäußerung, die auch dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Bürger zukomme: «In jenen trüben Tagen der Stürme, wo man nur Geschrei einer aufgetzten Menge hörte, wo dieses Geschrei nur durch wenige Stimmen der Wortführer noch übertäubt wurde, als es sich um die höchsten Güter des Volkes handelte, hatte jeder Mann nicht nur das Recht, sondern die heilige Pflicht, sein Scherflein beizutragen zur Begründung eines gesetzmäßigen Zustandes.» So hätten damals auch Lehrer als freie Männer ihre Überzeugung aussprechen dürfen. Es wäre nicht Freiheit, wenn sich nur *eine* Ansicht aussprechen dürfte: «Es wäre die absoluteste Knechtschaft. Den ärgsten Despotismus wollte man erzwingen zum Hohne der freien Grundsätze, eine Inquisition, ärger als die spanische. Das sind schlechte Republikaner, die eine das Gesetz beobachtende kräftige Opposition nicht ertragen wollen.»³⁴

Im damaligen Momente ertrugen die aargauischen Radikalen solche Opposition. Die Exaltation war doch nur bei wenigen zur dauernden Stimmungslage, geradezu zum politischen Charakter geworden, bei der Großzahl war sie einer ruhigeren, sachlicheren Beurteilung gewichen. Die Fronten waren noch nicht erstarrt. Rauchenstein setzte sich damals durch. An einen Freund schrieb er unmittelbar nachher: «Gott hat die Hand über die Schule gehalten.»³⁵

Und in den Schulgesetzdebatten des Jahres 1835 ergriff er oft das Wort als Sachkenner, dessen Meinung nicht selten respektiert wurde,

34 Verh. 1832, 48 ff.

35 An Vock, 4. März 1832. – «Mit dem Vorsatz, die Schule zu sprengen und wenigstens mit Troxlers Einschmuggelung [offenbar als Lehrer an der Kantonsschule] ihr den tödlichen Streich zu versetzen, rückte die Phalanx in den Saal ... Gott hat mir Kraft gegeben, daß ich die Wahrheit zeigen konnte, und wirklich die Kerls zusammen donnerte, namentlich den Bruggisser klein rieb, wie er sein Leben lang noch

auch in der langen Aussprache über die Kantonsschule. Rauchenstein war sogar als Experte für die Kantonsschulfragen beigezogen worden. Entschieden unterstützte er u. a. die Einführung der Maturität als Abschluß der Mittelschulbildung im Aargau, eine Institution, die gegen alle Vorurteile, so etwa, sie sei undemokratisch, zu verteidigen war³⁶. Im Laufe der Beratung des Schulgesetzes durfte Rauchenstein aus dem Munde seines einstigen Schülers Augustin Keller, der eben in den aargauischen Schuldienst und zugleich in die aargauische Politik eingetreten war, einmal Worte der Anerkennung hören, die mehr wogen als jede Selbstverteidigung. Mit dankbarer und freudiger Begeisterung sprach Keller im Laufe der Auseinandersetzung über die Stellung der alten Sprachen im Lehrplan der Kantonsschule von Rauchenstein als einem Lehrer, «der mich mit Begeisterung in die ehrwürdigen Gräber des größten untergegangenen Weltlebens hinabführte und mir die erstorbenen Hieroglyphen der hellenischen und römischen Vorwelt in ihrem welt-historischen und besonders republikanischen Sinne deutete und lebendig zu erschließen versuchte.»³⁷

schwerlich ist gerieben worden» (a. a. O.). Solche Briefstellen geben Belege für die scharfen Register, über die Rauchenstein verfügte, ja, für eine gewisse Befriedigung, wenn er sie im Bedarfsfalle mit aller Kraft zu ziehen vermocht hatte. Vgl. auch Rauchenstein an Vock 4. März 1836, wo er aufs anschaulichste und amüsanteste über seinen Prozeß gegen Tanner berichtet, in dem er seine Sache selber vor Gericht plädierte. Nicht umsonst war er bei den attischen Rednern in die Schule gegangen. Allerdings wußte Rauchenstein, daß er in solchen Momenten einer höheren Verantwortung zu genügen habe, daß er in eines Höheren Hand stehe. Dieses Bewußtsein aber erniedrigte er nicht zu rhetorischen Floskeln, er vertraute es höchstens dem Freundesbriefe an. Darum haben wir eine derartige Stelle auch nur mit gewissen Bedenken in den Text gesetzt.

- 36 Auch diese Institution hatte ihre kulturpolitische Seite, denn die aargauische Maturität wurde auch von Absolventen außerkantonalen Lehranstalten, die eine aargauische Staatsprüfung bestehen wollten, verlangt. Rauchenstein unterstützte Augustin Keller, indem er auch diesen Sinn der Maturitätsprüfung durchaus bejahte, ohne Kellers Ideologie, die jenen auch da wieder reichlich weit trug, zu der seinen zu machen. Wir dürfen es wohl in den Zusammenhang dessen, was wir seinen christlichen Humanismus nannten, stellen, wenn Rauchenstein folgendermaßen argumentierte: ... «Wenn die Theologen sich Blößen geben, so geschieht es gewiß nicht zum Vorteil der Kirche und der religiösen Bildung. Die religiöse Bildung soll man schützen und heben durch die wissenschaftliche Bildung, und ist diese Bildung nicht vorhanden, so ist kein Fundament da, auf welches gebaut werden kann.» Verh. 1840, 339 (vgl. auch schon 1835, 935 ff.). Vgl. auch Anm. 42.

- 37 Verh. 1835, 882 (7. April).

Die Kantonsschule hatte den Sturm überstanden. Ein Rückzugsgefecht nur stellte es dar, als bei der Bestätigung der Lehrer sich der gestaute Zorn an den Personen entlud. Rauchenstein selbst behielt seine Stelle, wurde indes als Mitglied des Kantonsschul- und des reformierten Kirchenrates nicht mehr bestätigt³⁸.

Für Recht und Billigkeit, sei es auch nur im Sinne der richtigen Durchführung der Geschäftsordnung, der ganz gemäßen Redaktion eines Textes, für die Güter der Wahrheit und der Bildung hat sich Rauchenstein im Großen Rate vornehmlich geäußert. Ein drittes Motiv, das im Jahre 1840 das beherrschende sein sollte, kündigt sich neben den beiden andern ebenfalls schon früh an. Rauchenstein stimmte nie ein in die scheinbar heroischen Tiraden gegen die Geistlichen, ja ausdrücklich lehnte er sie ab³⁹. Er hatte bereits in der Schulrede des Jahres 1825 davon gesprochen, daß die Beschäftigung mit «Geschichte» zur Bescheidenheit ermahne, daß sie «von dem Wahne abrufe, in irgendeiner Form das Absolute ergriffen und dargestellt zu haben».⁴⁰ Rauchenstein hat sich so von Anfang an vom Radikalismus distanziert, wie er sich gerade im Aargau geäußert hat. Er war geradezu der Überzeugung, daß dieser «statt Freiheit Finsternis und Unterdrückung» bringen werde⁴¹. Er konnte seine reformierte Überzeugung betonen, aber er meinte nicht, alle müßten *eines* Geistes sein. So konnte er sich einmal, als die kultur-

38 Vgl. Anm. 77 und 78 zum Briefwechsel Rauchenstein/Heusler, Aarau 1951, wo sich auch die Hinweise auf Rauchensteins publizistische Äußerungen zur Kantonschulfrage aus dem Jahre 1835 finden. J.C. von Orelli schließt den Brief an Rauchenstein, in dem er von dem Artikel, den er zur Verteidigung der aargauischen Kantonsschule in der NZZ hatte erscheinen lassen, berichtete, also: «Lieber Freund! Gott Lob und Dank! wir leben in den Alten froh und freudig fort, in ihrer Poesie, in ihrer Geschichte, und schon darum können wir in der Erbärmlichkeit dieser äußern Erscheinungen niemals untergehen oder verzweifeln» (12. Oktober 1835, gestempelt 7. November).

39 So: Verh. 1833, 881, vgl. schon 1831, 232–234.

40 Bemerkungen über den Wert der Altertumsstudien auf Gymnasien und höhern Lehranstalten ... von R. Rauchenstein, d.Z. Rektor, Aarau 1825, 44. – Rauchenstein ist so auch kein Mann der großen, weithintönenden Worte, von denen die Debatten des aargauischen Gr.R. widerhallten. Einmal mußte er sich gegen den Vorwurf der Kälte zur Wehr setzen. «Ich trage meine Vaterlandsliebe», sagte er damals (Verh. 1833, 438) «im Herzen und posaune sie nicht so leicht aus.» Und gegenüber einem hochgeachteten Herrn, der ihm «den Vorwurf der Unfreisinnigkeit» machte, unterschied er zwischen der «Freisinnigkeit in Worten und in der Tat» und bekannte sich zu der zweiten (Verh. 1840, 1091).

41 An Vock, 9. Juni 1832.

politischen Wogen im Aargau besonders hoch gingen, kühl und besonnen von der Geisteshaltung distanzieren, die eben zu einer krisenhaften Zuspitzung geführt hatte. «Man redet heute so viel von Tatsachen», sagte Rauchenstein in der großen Debatte vom 27. November 1835, «behauptet und widerspricht dieselben, beweist sie oder beweist sie nicht; aber verwundern muß ich mich, daß man schon seit so langer Zeit und auch heute noch beharrlich eine große Tatsache übersehen will, die doch vor allem aus als gewiß und unbestreitbar sich heute uns aufdrängt, die Tatsache nämlich, daß das katholische Volk unseres Landes fest und entschieden an seiner Religion, an seinen kirchlichen Gebräuchen und Institutionen hängt ... Wenn ein ganzes Volk mit solcher entschlossenen Kraft und Beharrlichkeit, ja mit so großer Aufregung der Gemüter über seine höchsten und heiligsten Angelegenheiten sich ausspricht, so ist es die heilige Pflicht einer Regierung, diesem allgemeinen Verlangen des Volkes Gehör zu geben, und nicht zu Maßregeln zu greifen, die nur zu neuen Besorgnissen und Beängstigungen führen müßten, und dazu sollen auch wir mitwirken, die wir uns zu einer andern Konfession bekennen.»⁴²

Wenn eine so deutliche Distanzierung vom öffentlichen Geiste der Zeit bei Rauchenstein selten begegnet, wenn er in der Diskussion über die «Badener Artikel»⁴³ und bei vielen anderen Gelegenheiten sich nicht geäußert hat, so ist das offenbar dem Umstande zuzuschreiben, daß andere da waren, die es in seinem Sinne taten, auf reformierter Seite dann und wann Dr. Bertschinger aus Lenzburg oder Hürner aus Aarau, öfter der alte Bürgermeister Joh. Herzog, vor allem aber und mit sich steigern-dem Nachdrucke sein Gesinnungsgenosse und Freund Dr. Rudolf Feer.

Rauchensteins große Zeit schien im Jahre 1840 gekommen zu sein. Feer war schon im Jahre zuvor aus dem Großen Rate ausgeschieden; er war krank und starb im Frühjahr 1840. Herzogs Kraft war nicht mehr die alte. Auch er ging ja noch vor Ausbruch der Klosterkrise dahin. Andererseits hatte Rauchensteins vermittelnde Haltung, der er je und je

42 Verh. 1835, 1481 (27. November, im Laufe der Besprechung der durch die Eidverweigerung der großen Mehrzahl der Priester und die militärische Besetzung des Freiamts geschaffenen Lage). Auf die Verhältnisse innerhalb der eigenen Konfession ließ Rauchenstein sich solche Liberalität nicht auswirken. In einem substantiellen Votum sprach er einmal in «Berücksichtigung des Interesses der Bildung und Erziehung» gegen die Begnadigung von Sektierern (Verh. 1835, 1045 f.).

43 Vgl. immerhin Verh. 1834, 646.

in der Neuen Aargauer Zeitung Ausdruck gegeben und für die er sich nun eben in der Basler Zeitung eine neue Tribüne eröffnet hatte, sich ausgebreitet. Er stand als Führer einer Mittelpartei da, die alle Chancen zu haben schien. Diese Mittelpartei – das Wort «Partei» immer in dem eingeschränkten, vorsichtigen Sinne genommen, von dem im Teil II unseres Buches die Rede war – vereinigte reformierte wie katholische Elemente. Sie hielt an den kulturpolitischen Errungenschaften, den *iura circa sacra*, die schon die Zeit der aargauischen Anfänge gekennzeichnet hatten, durchaus fest, lehnte aber die doktrinaire Versteifung, die die 1831er Radikalen gebracht hatten, ab. Sie bestrebte sich, innerhalb solcher Grenzen jedem das Seine zu geben. Sie war bereit, alles zu vermeiden, wodurch man die Katholiken «den Jesuiten in die Hände liefert». ⁴⁴ Rauchenstein, als der Führer dieser Mittelpartei, war überzeugt, daß die Radikalen «mit ihren bärenhaften Aufklärungsbemühungen» an der Reaktion im katholischen Landesteil schuld seien. Hier ein Halt zu gebieten, brauche es andere Leute, und zwar solche, «die freisinnig, aber beständig und besonnen sind». ⁴⁵ Für diese vermittelnde politische Schicht ergriff nun Rauchenstein im Revisionsjahr 1840 in fast allen wichtigeren Debatten des Großen Rates das Wort; und er war nicht der einzige, der in diesem Sinne sprach. Brieflich stand er in Verbindung mit seinem heimatlichen Bezirk Brugg, mit Männern aus Baden, aus Lenzburg, aus Zofingen, ja, aus dem Freien Amte ⁴⁶. Konstruktives Ent-

44 An Vock, 30. Juni 1840.

45 An Vock, 30. Juni 1840. So warnt er auch einmal vor den «fixen Ideen», die ja nur allzubald die politische Debatte vollends beherrschen sollten. «Letzter Tage», sagte Rauchenstein in der Debatte über die Aufhebung der Badener Konferenzartikel, die von der Verf.-Revisionskommission beantragt worden war, «ist mir ein Buch in die Hände gekommen, worin die Behauptung aufgestellt wird, alles Übel in der Welt sei der Freimaurerei zuzuschreiben. Ich konnte das auch nicht glauben; aber so wie dieses eine fixe Idee ist, so gibt es auch eine andere fixe Idee, welche überall, wo eine Anhänglichkeit an eine Kirche sich offenbaret, Jesuiten zu erblicken glaubet» (Verh. 1840, 216, 4. Juni).

46 Namentlich aus dem Februar 1840 liegt eine ganze Reihe derartiger Briefe vor. Rauchenstein hat offenbar Mitte Februar eine Besprechung mit angesehenen Gesinnungsgenossen aus verschiedenen Bezirken abgehalten (darüber namentlich Rauchenstein an J. R. Ringier in Lenzburg, den nachmaligen Oberrichter und Nationalrat, vom 10. Februar 1840), er hielt Besprechungen mit Landleuten ab oder forderte seine politischen Freunde auf, es zu tun; und diese erstatteten wiederum Bericht über ihre Bemühungen. Besonders interessant berichtet Oberrichter Baldinger, aus großer Aktivität für eine vermittelnde Lösung heraus, über das «Hin- und

gegenkommen, das doch niemals Selbstaufgabe bedeuten sollte, sollte «den vorhandenen Absonderungs- und Auflösungstendenzen»⁴⁷ entgegenwirken. Infolge jener «Scheidung der Geister», die das Ende des ersten Jahrzehntes radikaler Politik im Aargau charakterisiert, stieg die Anziehungskraft dieser politischen Linie um ein bedeutendes⁴⁸. In den Großratsabstimmungen erreichten ihre Stimmen nicht die Mehrheit, blieben mit ihren ansehnlichen Minderheiten aber auch nicht weit davon entfernt. Indessen ging, wie wir sahen, schließlich doch die Entwicklung über sie hinweg. Neuerdings schieden sich bei der zweiten Verfassungsberatung und den darauf folgenden Ereignissen die Gegensätze in letzter Klarheit aus und prallten aufeinander.

Von den vermittelnden Elementen nahm einzig noch Rauchenstein

Herwogen der öffentlichen Meinung» im Baderbiet. Selbst an Dr. A. Weißenbach, dem er einmal nähergestanden haben muß, hat er sich in den Tagen nach der Mellinger Versammlung gewendet! In Weißenbachs längerer Antwort ist u. a. von der «beruhigenden Zusicherung» zu lesen, daß man im Freiamt nur den «Zweck» (Garantien gegen Gefährdung der Kirche in ihren verschiedenen Äußerungen), «nicht aber die gewählten Mittel hartnäckig festhalten werde». Wenn Weißenbach solche konziliante Haltung nicht wahrmachen konnte, so offenbar deshalb, weil er sich ständigem Drucke noch extremerer Gesinnungsgenossen (J. B. Baur) ausgesetzt sah, die dann schließlich auch die Führung wieder an sich rissen (vgl. oben, S. 122). – Einige Briefe zeugen von Rauchensteins Aktivität in den Tagen der 1. Verf.-Abstimmung. Auch damals waren seine Verbindungsfäden zum Freiamt nicht abgerissen.

47 Brief von F. Siegfried von Zofingen vom 26. Februar 1840.

48 An dieser Stelle mag eine Äußerung Platz finden, die Rauchenstein in dem eben zitierten Briefe an Vock niederlegte. Trotz Anfeindung und Spott sei er bisher seinen vermittelnden Ansichten treu geblieben, schreibt er da und fährt fort: «So hat es mir bisher an Mut nicht gefehlt, und wird mir mit Gottes Hilfe auch in Zukunft nicht fehlen, solange ich berufen bin, zu den Angelegenheiten des Landes ein Wort zu reden.» Wie sehr der besonnene Rauchenstein doch auch von seiner Affektivität abhängig sein konnte, bezeugt sein Brief vom 22. Februar 1835 (an Vock). Damals hatte eine seiner Interventionen im Gr. R. einen durchschlagenden Erfolg gehabt: «Obgleich total unvorbereitet und wie extemporierend hab ich doch mit einer Stärke der Stimme, mit einem Fluß von Gedanken und mit einer Kraft des Ausdrucks gesprochen, daß die Versammlung zusehends ergriffen wurde. Man hätte zwischen meinen Interpunktionen ein Mäuslein können laufen hören. Solche Reden, zu denen ich mich nicht alle Tage und Wochen kräftig fühle, schreib ich nicht mir, sondern einer Stärke des Gefühls zu, das nicht von meiner Willkür abhängt; jetzt könnte ich nur noch die hauptsächlichsten Punkte nennen von dem, was ich damals sagte; das meiste wäre vergessen; und als ich aufstand, wußte ich wenig von dem, was ich nachher sagte.»

an den Verhandlungen über den zweiten Entwurf teil. Man kann sich fragen, ob er für so exponiertes Handeln sich eignete, ob er wirklich die Erbschaft des alten Herzog mit Vollmacht verwalten konnte. Rauchenstein stimmte jetzt der Abschaffung der Parität zu, da auch die Katholiken ohne die «konfessionelle Trennung» auf sie keinen Wert legten. Das war zwar richtig. Auf die Zukunft gesehen, war solche Selbstaufgabe der vermittelnden Elemente wohl doch bedenklich^{48a}.

Im Januar 1841 war die Stunde der Vermittlung vollends für lange vorbei. Rauchenstein aber, dem Einsichtigen und Besonnenen, war es nicht beschieden, im entscheidenden Momente seine Einsicht und Besonnenheit zu bewähren. Er war nicht zum Martyrium geschaffen und stimmte am 13. Januar in einer Atmosphäre, die beinah eine terroristische genannt werden kann, gegen besseres Wissen der Klösteraufhebung zu. Über diese Krise in der politischen Laufbahn Rauchensteins geben die Briefe Rauchensteins an Andreas Heusler, die wir 1951 ediert haben, ebenso wie über die Staatskrise von 1841 erschütternden Aufschluß⁴⁹.

Durch seine unradikale, vermittelnde Haltung im Revisionsjahre war Rauchenstein politisch abgestempelt und erledigt, ganz gleichgültig, wie

48a Verh. 1840, 1123f. – Vgl. (Augsburger) «Allgemeine Zeitung», Nr. 21, vom 28. Januar 1841 (sub Schweiz. = von der Aar 21. Januar). «Man sah im Verlauf der letzten Verhandlungen, daß die Partei, welche man hier die aristokratische zu nennen pflegt, ihre Seele verloren hat: seit dem Tode [wir fügen bei: seit seinem Ausscheiden aus den Gr. R. Verh., an denen er am 19. Oktober 1840 zum letzten Male aktiv teilnahm] des Altbürgermeisters Herzog ist sie gelähmt. Wohin ich auch blicke, finde ich keinen, der ihn ersetzen könnte, weder an Geist, noch an Geschäftskennntnis, noch an Mut und Entschiedenheit.»

49 Aber wir müssen auch die rein aktenmäßige Überlieferung der Dinge kurz feststellen. Nach den Verhandlungsblättern sprach Rauchenstein am 13. Januar im richtigen Momente nicht, dagegen tat er es dann in einer Weise, die nicht ohne weiteres verständlich ist und noch dem Rückschauenden zu bösen Mißdeutungen Anlaß geben könnte. Er beantragte nämlich, «dem Regierungsrat Waller für sein rühmliches, edles und humanes Benehmen in angemessener Form den Dank auszusprechen». Sein Hauptmotiv war wohl das, in der Atmosphäre der Spannung, die über dem Gr. R.-Saal lagerte, alles Versöhnliche, das fernere Auswege aus dieser Situation weise, zu unterstreichen. «Denn nur in dieser Milde und Humanität», so sprach er sich u. a. weiter aus, «welche derselbe in der ganzen Angelegenheit gezeigt hat, liegt das Mittel der Versöhnung unter den entzweiten Brüdern» (Verh. 1841, 36). Wallers Erzählung (Verh. 1841, 28–34) von seinen Erlebnissen in Muri, jener «fürchterlichen Schule des Lebens», durch die er gegangen, hat übrigens nicht verfehlt, weithin tiefen Eindruck zu machen. Vgl. Christlicher Volksbote aus Basel vom 10. Februar 1841, 42f.

er am 13. Januar 1841 stimmte oder sprach. Bei der neuen Lage der Dinge wurde radikal und katholisch-oppositionell gewählt. Einige persönlich besonders angesehene Katholiken aus dem Kreise Rauchensteins fanden auch in den neuen Großen Rat wieder Zutritt, von seinen ausgeprägten politischen Freunden reformierten Bekenntnisses keiner.

Mit dem Ausscheiden aus der aktiven Politik konnte nun Rauchenstein wieder viel stärker seinem eigentlichen Berufe leben, der neben Lehraufgabe und Rektorat, die nie hatten leiden müssen, auch die Gelehrsamkeit umfaßte. Im Sommer 1841 kehrte er bereits zur Pindar-Lektüre zurück, ein Jahr später war er so sehr in den Ideenkreis des ehrwürdigen Dichters vertieft, daß alles andere, namentlich die Politik, nur noch ein ganz sekundäres Interesse für ihn hatte⁵⁰. Und nun erschienen in rascher Folge seine Abhandlungen – über Pindar zuerst⁵¹ –, seine kritischen Auseinandersetzungen, seine Schulausgaben endlich, die namentlich die attischen Redner Lysias und Isokrates der Schule zugänglich machen sollten und diese Aufgabe auch für Jahrzehnte erfüllt haben. Rauchenstein, der im Jahre 1849 nach der Lektüre des Areopagitikus von dem «wahren, treuen Spiegel» spricht, «den jene alte Welt den verwildernden Gesellschaften unsrer Zeit warnend vorhält», hat auch jene scheinbar rein technische Editionstätigkeit zugleich als Bürger seines Gemeinwesens geleistet. Er hoffte, durch sie auch «bürgerliche Tugend und Gemeinsinn» zu pflanzen, «unter denen allein die

50 An Vock, 22. August 1841, 8. November 1842. Noch zwanzig Jahre später wendet sich Tycho Mommsen (1819–1900) an Rauchenstein als «an einen unsrer besten Kenner und treuesten Verehrer Pindars» (Oldenburg, 29. August 1860), und wie W. Furtwängler (1809–1875, Gymnasialdirektor in Freiburg, der Vater des Archäologen) Rauchenstein seine «Siegesgesänge des Pindaros ...» übermittelt, bekennt er, daß er bei der Beschäftigung mit dem Dichter oft Gelegenheit gehabt habe, ihm zu begegnen, wenn er den Dichter suchte, oft ihm allein, wenn er nach den Vertrauten des Dichters gefragt habe (Freiburg im Breisgau, 12. Dezember 1858). Ein Brief von alt Regierungsrat Carl von Reding (Baden) aus dem Jahre 1843 belegt, daß Rauchenstein auch Gebildete aus dem Bürgerstande zur Pindar-Lektüre angeregt hat.

51 1843 erschien in Aarau Rauchensteins «Einleitung in Pindars Siegeslieder», der in den folgenden Jahren noch eine Reihe rein philologischer Beiträge zu diesem Gegenstande folgten. Rauchenstein, der von Demosthenes ausgegangen war, wandte sich in der Folge neben seinen Rednerausgaben namentlich auch Fragen der tragischen Dichtung zu. Vgl. das 174 Nummern umfassende Schriftenverzeichnis bei SCHUMANN, Aargauische Schriftsteller, Aarau 1887, 77 ff., das einzig die politische Publizistik in der Tagespresse nicht einbezieht.

Demokratie gedeiht, welche ohne sie zur häßlichsten Ochlokratie wird, wie sie das alte Athen und unsere Tage gesehen haben».⁵²

Trat also auch Rudolf Rauchenstein als aktiver Politiker nicht mehr hervor, so schlugen doch bei ihm das politische Interesse und das politische Verantwortungsgefühl immer wieder durch. Unmittelbar nach der Klösteraufhebung war ein freies Wort kaum verstattet; er verlegte sich damals gerne aufs Ironisieren. Er war dankbar, wenn er im Gespräche einen verständnisvollen Partner fand. Als solchen rühmt er den solothurnischen Staatsmann Reinert, der ihm im März 1841 einen Besuch abstattete, einige Jahre später begegnete er auch Eduard Blösch⁵³. Den Briefverkehr gab er nicht auf, obgleich er wußte, daß er nicht ohne Gefahren sei. Die politische Korrespondenztätigkeit ließ er im Laufe der Zeit zurücktreten. Aber es konnten Momente des Unmutes kommen, die ihn mit der alten Verve neuerdings zur Feder greifen ließen. So in der Zeit der Freischarenzüge⁵⁴. Damals war es auch, daß eine seiner

52 Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849.

53 Rauchenstein an Vock, 13. März 1841. – Über J. B. Reinert vgl. P. WALLISER, Der Gesetzgeber J. B. Reinert und das solothurnische ZGB ... Erweiterte jur. Diss. Basel. Olten 1948. Über Blösch: Rauchenstein an Vock, 31. März 1850: «Blösch, den ich diesen Sommer [1849] hier ein paar Male sah, ist wirklich ein sehr moderater Mann von großem Verstand, aber zum Haupt und Führer einer solchen Bewegung weiß ich nicht, ob er geschaffen ist.» Vgl. Fröhlich an Gotthelf, 11. September 49, (hg. von R. Hunziker, Winterthur 1908, 39). – Hübsch erzählt Rauchenstein (an Vock, 28. Juni 1841) von dem solennen Installationsmahl, zu dem der neue katholische Stadtpfarrer Arnold Männer aller Farben eingeladen hatte. «Man hat aber so viel zu essen gehabt, daß man bei mächtigem Appetit keine Versuchung fühlte, einander aufzufressen. Man gruppierte sich so ziemlich nach Politik, doch fand sich da und dort ein verirrttes Lamm unter den tatzigen Geschöpfen. Ich selbst fühlte mich nicht unbehaglich, denn man ist daran gewöhnt, daß ich eine andere Meinung habe, die ich niemandem aufdringe, aber mit Ausfällen von mir gebe, wenn man es so haben will.» Vgl. auch Gotthelf an Fröhlich 31. Januar 1848 (a. a. O., 23).

54 Am 2. Juni 1845 übermittelte Rauchenstein an A. Heusler einen Artikel für die Basler Zeitung. Er schrieb dazu u. a.: «Schon lange Zeit habe ich mich alles Schreibens über Politik entschlagen, bis der drückende Unmut über die bei uns und anderwärts gespielten Bübereien mich nötigte, zur Feder zu greifen, um mir Luft zu machen. Was ich nun neben meinen zu vielen Geschäften noch Muße und Laune finde, verwende ich seit etlichen Wochen auf Artikel in der Neuen Aargauer Zeitung, und dort gerbe ich den ‚Schweizerboten‘ in ernsten und launigen Artikeln weidlich durch. Er tut auch schon seitdem bereits zahmer. Sie können übrigens sich vorstellen, welche Umsicht man anwenden muß, um in der Freischaarenstadt die Wahrheit zu sagen, ohne daß man einen dafür fassen kann.» Auch in späteren

Schulreden zur politischen Tat wurde. In der aufgewühlten Zeit unmittelbar nach dem 2. Freischarenzug, am 19. April 1845, sprach er über die Frage, «Wie die Schule, ohne zu politisieren, die schweizerische Jugend für die Republik bilden und erziehen soll?»⁵⁵ Die Schule soll es darnach nicht mit dem Tageskampf zu tun haben, sie soll Denken, Gemüt und Willen der Schüler auf das richten, «was stets und bleibend gut und recht ist». «Die Gegenwart ist für die Jugend nicht erfaßbar, nicht zu durchdringen; nichts ist schwerer, als die Gegenwart, die erst noch wird, zu begreifen. Die Gegenwart ist jeweilen nur wenigen gegeben zu verstehen» (S. 9). Und nun zeigt er den jungen Menschen, welches die Bedingungen sind, unter denen Freiheit überhaupt nur bestehen kann. Er nennt die äußeren Bedingungen von Ordnung und Gesetz, die inneren von Tugend und Frömmigkeit, und gibt eine eingehende Analyse des Tugendbegriffs, für den Weisheit, Gerechtigkeit, Ausharren in der Pflicht und Maß konstitutive Bedeutung besäßen. Ausdrücklich betont er, daß solche Lehre, wie sie im Altertum gegolten habe, auch im Christentum wahr bleibe.

Das unbestrittene Ansehen des Lehrers und Schulleiters hatte Rauchenstein im Jahre 1835 vor der Wegwahl, die auch ihm drohte, geschützt. Das Ansehen des maßvollen Mannes, dessen abweichende Ansichten man kannte, war seither womöglich gewachsen. Jedenfalls stand man nicht an, sein 25jähriges Amtsjubiläum⁵⁶, mitten im spannungsgeladenen Jahre

Jahren griff Rauchenstein noch dann und wann zur Feder. So in der Zeit des Neuenburgerhandels (an Vock 12. Februar 1857).

55 Programm der aargauischen Kantonsschule 1845, Aarau 1845. – Rauchensteins alter Lehrer Döderlein, der ihn übrigens im Sommer 1840 in Aarau besucht hatte, schrieb ihm am 29. April 1847, wie das Altertum, ja, die ganze Vergangenheit durch die Teilnahme an der Gegenwart und der nächsten Zukunft in den Schatten gedrängt werde, in dem friedlichen Deutschland nicht minder oder noch mehr als in der aufgeregten Schweiz. Und nun konfrontiert er sich mit Rauchenstein und damit wohl auch einigermaßen den deutschen Gelehrten in seiner Ubiquität mit dem in seiner Polis verwurzelten schweizerischen Kollegen, indem er fortfährt: «Wer nur reine Friedenskünste versteht wie ich, lebt in einer anderen Zeit. Und ich finde das sogar ganz natürlich, kann der Jugend deshalb nicht zürnen, und nur beklagen, daß ich nicht en passant auch praktischer Politiker bin wie mein Freund Rauchenstein, der den Pindar zuschlägt und über die Klosterfrage etc. debattiert und aus dem Großen Rat wieder in seine Schule geht und seinen Burschen einprägt, daß sie einstweilen noch die Nase ins Buch stecken sollen, um seiner Zeit auch über die Klosterfrage sprechen und nicht bloß schwatzen zu können.»

56 Zu seinen Ehren erschien u. a. eine Festschrift «Zur Feier der 25jährigen Lehrer-

1847, aufs feierlichste zu begehen. Bald nachher sollte er in einer Fehde mit seinem Kollegen Rochholz, hinter den sich der Schulrat gestellt hatte, durch die Regierung völlige Genugtuung bekommen⁵⁷. In jene Zeit fällt auch sein letztes Heraustreten aus der Zurückgezogenheit. Anlässlich der Verfassungsrevision von 1849/52 war auch die Kantonsschule wieder angegriffen, doch konnte es sich bei der ganzen Lage der Dinge nur um ein Seitengefecht der großen Auseinandersetzung handeln. Damals hielt Rauchenstein die Stunde des Hervortretens nochmals für gekommen, da «durch Schweigen und Verdecken» der Schaden nur weiter um sich fressen würde. In solchen Zusammenhängen steht die große Rede über «Die Zeitgemäßheit der alten Sprachen an unsern Gymnasien».⁵⁸ Erstaunlich klar, sicher und überlegen umreißt er hier die Aufgaben der gymnasialen Bildung. In der gleichen Zeit nahm er den an ihn ergangenen Ruf in die Expertenkommission an, die die Frage der eidgenössischen Universität abzuklären hatte. Andreas Heusler, der hoffte, in Rauchenstein auch in dieser Hinsicht einen Gesinnungs- und Bundesgenossen zu finden, hatte ihn ausdrücklich aufgefordert, hier seinen Rat nicht zu versagen. Offensichtlich aber hat Rauchenstein in diesem Falle die Hoffnungen seines Basler Freundes nicht erfüllt⁵⁹.

wirksamkeit des derzeitigen Rektors der aargauischen Kantonsschule Hrn. Prof. Dr. R. Rauchenstein dargebracht von der Lehrerversammlung dieser Anstalt».

57 Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849. – Die Akten StAAG «Kantonsschule XVIII: Klagen gegen und von Lehrern» geben über diesen Streit keinen Aufschluß; dagegen in Kürze das Kl. R. Prot. 1849, 575, 597, 702, 925, 961.

58 Programm der aargauischen Kantonsschule 1850, 38 S.

59 Heusler an Rauchenstein, 9. Mai 1851. Heusler konnte sich zu dieser Aufforderung veranlaßt fühlen durch einen Passus in Rauchensteins Brief vom 16. November 1849, wo er geschrieben hatte: «Käme jetzt Eschers Hochschule zu Stande, so würde sie ein sicherer Port für unzählige Michel, ein Abfluß für neuhegelsche und noch nihilistischere Gestalten ...» Doch hatte Rauchenstein in diesem Punkte keine unverrückbare Doktrin. Zu seinen Jugendidealen gehörte eine «großartige und großherzige eidgenössische Universität» (11. Mai 1851). Ob er daran festhalte, ließ er vom Moment abhängen. Für die damalige Situation vgl. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft 1851, II, 558 ff.: Rauchenstein gehörte offensichtlich zu der befürwortenden Mehrheit der Kommission, das ablehnende Minderheitsgutachten ist unterzeichnet von P. Merian, Dufour, Moschard. – In dieser Kommission begegnete Rauchenstein übrigens seinem alten Widersacher Troxler wieder und dessen Freund Seb. Federer, nunmehr Pfarrer in Ragaz. Er traf sich mit diesen beiden Männern nach Arbeitsschluß auch zum Spaziergange, und es war, nach so viel Jahren, «trotz einigen abweichenden Meinungen eine undiplomatische entente cordiale» unter ihnen. (Troxler an Federer, 1. Juni und 8. Oktober 1851).

Die Einsichten, die ihn das europäische Krisenjahr 1848 formulieren ließ, sind bemerkenswert.

Im Winter 1847/48 war Rauchenstein mitten im Lärm sehr fleißig und brachte in vier Monaten eine Schulausgabe des *Lysias* zustande⁶⁰. Um so mehr mußte ihn im Frühling 1848 der «geheimnisvolle, heftige Windzug in der Welt, der alles Gewöhnliche aus den Fugen reißt», mit Staunen, gemischt aus Bewunderung und Schrecken, erfüllen. Nicht nur «Menschen, sondern höhere Mächte» sah er in Frankreich am Werke. Unter dem Eindruck der neuen europäischen Lage verschob sich sein Urteil über den Sonderbundskrieg, gegen den er sich, wäre er noch Mitglied des Großen Rates gewesen, im vorigen September und Oktober heiser geredet hätte, in der Meinung, es gut zu machen.

Einem deutschen Freunde schrieb er im März 1848, «wir hätten die Phasen zum Glück durchgemacht, die sie (sc. die Deutschen) jetzt anzutreten im Begriffe seien. Aber sie sollten nur nicht glauben, daß sich alles so leicht mache, so glatt es jetzt auch angehe». «Und in der Tat», räsontiert er nun weiter zu dem Freunde Vock, dem er über diesen Brief an den deutschen Freund referiert, «jetzt verlangen sie Preßfreiheit. Mancher, der sie mitverlangt, wird bald spüren, daß sie den Namen Freiheit trägt und ein Monopol einer Partei werden wird, gegen welches sich die Nichtmonopolisten vergeblich auf die Freiheit berufen werden.»

Die Bedingungen der Freiheit sah er überhaupt für prekär an. «Ich würde mich dieser Freiheit in der Welt, in Frankreich und in Deutschland, in Italien, selbst in Ungarn, wenn es wahr wäre, unendlich freuen, wenn ich glaubte, daß diese Freiheit wirklich wahr würde. Aber es wird noch manche Verheerung gemeldet werden und mancher Militär- und Civildespotismus triumphieren, bevor die Freiheit zum wahren Triumphe kommt, die ein festes Geschlecht verlangt und nicht ein in Üppigkeit und in Unglauben verkommendes.»⁶¹

60 Die «Ausgewählten Reden des *Lysias*, erklärt von Dr. R. Rauchenstein», die 1848 bei Weidmann erschienen, stellten das erste Heft der von H. Sauppe und M. Haupt begründeten Sammlung griechischer und lateinischer Schriftsteller mit deutschen Anmerkungen dar. Der Herausgeber erlebte sieben Auflagen dieser Ausgabe. Noch der Verfasser dieser Zeilen ist in Aarau an Hand der Rauchensteinschen Ausgabe in den *Lysias* eingeführt worden.

61 Rauchenstein an Vock, 12. März 1848.

Wir schließen mit einem Rückblick, den Rauchenstein selbst auf die erste Hälfte seines tätigen Lebens geworfen hat. Rauchenstein hatte sich nie verbergen können, daß er nicht im Heere der siegreichen Partei focht, daß sein Streben, das doch dem «treu und aufrichtig verstandenen Wohl seiner Mitbürger und seines Vaterlandes» galt, seit den dreißiger Jahren nicht mehr vom Geist der Zeit getragen und beflügelt war. «Wenn auch die Frucht solcher Bestrebungen sich oft nicht will finden lassen und scheinbar nicht zu Tage wollte», so reflektierte er am Altjahrabend 1849, «so mag mancher Keim doch wie unter der Erde schlummern und zu seiner Zeit noch aufgehen. Wenn manche Hoffnung getäuscht wurde und manches mißlungen ist, so hält uns dennoch der feste Glaube aufrecht, daß Gott allein die Dinge lenkt und alles zum Bessern führt.»⁶²

Die Bestrebungen und Einsichten des alternden Gelehrten und Lehrers, so beachtenswert in manchem Betracht, sind für unsere Zusammenhänge von geringerer Bedeutung⁶³. Als Augustin Keller als Erziehungsdirektor Rauchenstein am 3. Januar 1879 die Grabrede hielt, zeichnete er seinen Lehrer, wie er ihm als einem seiner ältesten Schüler in der Fülle der Jahre erschienen war. Er verglich seine Wirksamkeit mit dem homerischen Helden, der bald in den vordersten, bald in den hintersten Reihen stand. «Er trug nicht vor, er lehrte, echt sokratisch; die Schüler mußten selber finden und erwerben.»⁶⁴

62 Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849.

63 Abgesehen von Akten müßten hiezu vor allem die späteren Briefe an Heusler, diejenigen an K. R. Hagenbach, endlich der reichhaltige Briefwechsel mit Wilhelm Vischer, der ja jetzt (mit Kürzungen) gedruckt vorliegt (Geschichte der Wissenschaften in Basel, Bd. 6, Basel 1958) beigezogen werden. Über die Aufbewahrungsorte dieser Briefe gibt Anm. 23 zu S. 282 Auskunft.

64 KELLER, Keller, 489.

Der Aargau und die Sonderbundskrise¹

1. Einleitung

Die Bundesverfassung von 1848, das glückliche Ergebnis von Kämpfen, die die Schweiz an den Rand des Abgrundes geführt haben, enthält wichtige und wegweisende formalpolitische und wirtschaftspolitische Errungenschaften. In den Auseinandersetzungen, die ihrer Kodifizierung unmittelbar vorausgingen, standen indessen die rein politischen Gegensätze nicht in der vordersten Linie, an wirtschaftspolitischen Problemen haben sie sich überhaupt nicht entzündet. Es war der Kampf zweier geistiger Welten, und auch dieser Kampf hat bekanntlich seine Spuren in dem Verfassungswerk von 1848 zurückgelassen. Dieser moderne Kampf zwischen Aufklärung und Tradition aber schlug in den entscheidenden Momenten um in den alten Antagonismus der Konfessionen, von dem so lange das politische Leben der Eidgenossenschaft getragen gewesen war.

- 1 Unsere Darlegungen, die von früheren Studien ihren Ausgang nehmen, stützen sich vornehmlich auf die Tagsatzungsabschiede und auf die Verhandlungen des aargauischen Großen Rates, während die Presse unberücksichtigt bleiben mußte und auch die Literatur nicht vollständig beigezogen werden konnte. Erst in der zweiten Hälfte der Arbeit ist in stärkerem Maße archivalisches Material beigezogen. Den Archivbeamten von Aarau (StAAG), Glarus und Luzern (StALU) sprechen wir für ihr Entgegenkommen den besten Dank aus. Speziell sei die unentwegte Hilfsbereitschaft von Dr. Georg Boner in Aarau dankend hervorgehoben. – Das dem Gegenstande gewidmete Buch von HANS MÜLLER (Der Aargau und der Sonderbund, Wohlen 1937, 494 S.) erweist sich bei näherem Zusehen als ein Spätling der Literaturgattung, die in «Scheidung der Geister», 200 ff., charakterisiert worden ist. Die Quellenbenutzung ist nicht nur vielfach unkritisch, sondern auch unvollständig. Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit diesem Buche wird hier nicht gegeben. Anderseits konnte es auch nicht völlig ersetzt werden. Gelegentliche Hinweise auf die Ausführungen von Müller (zitiert: H. Müller), der immerhin das Verdienst hat, kritische Leser ein erstes Mal an Stoff und Quellen heranzuführen, ließen sich nicht umgehen. – Unsere Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von David Lasserre (Lausanne). Im Herbst 1947 wurde über den Gegenstand vorgetragen im Verein schweizerischer Geschichtslehrer, im Historischen Zirkel Basel und im Historischen Verein des Kantons Glarus.

2. Die Sonderstellung des Aargaus

Der Kanton Aargau hat in den dergestalt charakterisierten Auseinandersetzungen eine wichtige Rolle gespielt. Es wird zu zeigen sein, daß sein schöpferischer Anteil an dem Verfassungswerk gering ist. Um so höher ist seine geistespolitische Rolle anzuschlagen.

Vergegenwärtigen wir uns die territoriale Gestaltung, die nationalen Gegebenheiten dieses Staatswesens. Neben den fünf reformierten Bezirken mit bernischer Tradition, wo eine sich bis zur Mitte des Jahrhunderts stetig weiterentwickelnde rege industrielle Tätigkeit herrschte, standen die fast ganz agrarisch gebliebenen katholischen Gebiete: die beiden fricktalischen Bezirke mit der fortlebenden josefinischen Tradition, die Bezirke Bremgarten und Muri im Freiamte mit seinen starken Affinitäten zur Innerschweiz, mit den Klöstern, die dem armen Lande einst den Zusammenhang mit der reichen Kultur des barocken gegenreformatorischen Katholizismus offengehalten hatten, die paritätische Grafschaft Baden mit den Bezirken Baden und Zurzach, wo auch die Einflüsse des reformierten Zürich zu ihrem Rechte kamen. In Sitten und Gebräuchen, in Tracht und Mundart, in Recht und Gesetz, in Glauben und Geist haben diese Verschiedenartigkeiten den Zeitpunkt der Vereinigung dieser Gebiete zu *einem* aargauischen Staatswesen um Jahrzehnte überdauert. Ferner ist zu bedenken, daß dieser vielgestaltige Kanton keinen natürlichen Mittelpunkt besitzt. Neben der Hauptstadt Aarau, die in der uns hier beschäftigenden Epoche wenig über 4000 Einwohner zählte, standen ein rundes Dutzend mehr oder weniger bedeutender Landstädte als kulturelle und politische Zentren ihrer Region. Seit dem Jahre 1830 konnte auch nicht mehr von einem Schatten städtischer Vorrechte die Rede sein. Es mag als ein Beispiel für viele gelten, wenn wir erwähnen, daß der Seminardirektor Augustin Keller, ohne jeden Zweifel einer der maßgebendsten Aargauer des 19. Jahrhunderts, aus einer Landgemeinde stammte.

Es gab die Möglichkeit, der historisch bedingten Heterogenität des Aargauischen Staatswesens durch den Versuch einer konservativen Politik, die jedem das Seine gegeben bzw. gelassen hätte, Rechnung zu tragen. Doch seit den Anfängen waren die aargauischen Politiker vom Ideal der «beglückenden Staatseinheit» fasziniert². Erst behutsam, seit

2 Vgl. Rechenschaftsbericht der aargauischen Regierung 1840, Aarau 1841, 6.

1831 auf radikalere Weise suchten sie es zu erreichen. Einheit galt aargauischer Politik mehr als Freiheit.

Die aargauische Verwaltung war zentralistisch. Die Regierung war in den Bezirken durch ihre Statthalter vertreten. Das Amt des Gemeindeammanns (d.i. Gemeindepräsidenten) zeigte ein doppeltes Gesicht. Stark wurde sein Charakter als eines «Vollziehungsbeamten der Regierung» betont³.

Durch Straßen und Posten wurden die aargauischen Teilgebiete verbunden. Anderes war schwieriger, brauchte länger. So war die einförmige aargauische Rechtsgesetzgebung das Werk von Jahrzehnten. In den vierziger Jahren galt beispielsweise im reformierten Aargau noch die bernische Gerichtssatzung, im Fricktal österreichisches bürgerliches Recht, im Freiamt lokales Statutarrecht.

Auf einem zentralen Gebiete aber wurde rasch und durchgreifend fortgeschritten, auf dem der Kulturpolitik. *Ein* Geist sollte nach dem Willen der freisinnigen Staatsmänner katholischer wie reformierter Konfession *alle* Aargauer erfüllen. Man versuchte, die Staatskirche in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen, ebenso die Schule als Neubegründete Staatsanstalt. Als ein «heiliger Dienst» wurde etwa die Aufgabe des Lehrers bezeichnet⁴.

Von zwei Seiten begegnete solchem Beginnen Zurückhaltung, ja Ablehnung: Auf katholischer Seite vornehmlich von der jüngeren Generation der Geistlichkeit, die bereits nicht mehr von der Wessenbergischen Richtung geprägt war, die vielmehr den Einfluß der kurialistischen Renaissance erfahren hatte, zumal derjenigen des Freiamtes, das ja seit alters den luzernisch-innerschweizerischen Einflüssen geöffnet war, auf reformierter Seite aber besonders aus den Kreisen der Sekten- und Gemeinschaftsleute. Beiden gegenüber wurde die Autonomie des aargauischen Staates betont, die keine *fremde* Einflußnahme dulden könne. Die Bestrebungen nach einer Ausdehnung und festen Handhabung der Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche fanden im Aargau besonders überzeugte und tätige Befürworter. Oppositionelle politische Tendenzen aber, die sich dem offiziellen Einheitsstreben entgegenstellten, sich für ein ungekränktes Wirken zumal der katholischen Kirche einsetzten, wurden als staatsfeindlich taxiert, und es wurden ihnen alle Schwierig-

3 Rechenschaftsbericht 1838, Aarau 1839, 178 ff.

4 Rechenschaftsbericht 1839, Aarau 1841, 77.

keiten in den Weg gelegt. Der Plan einer «Konfessionellen Trennung» des Kantons nach St.Galler Muster wurde als hochverräterisches Beginnen gebrandmarkt. Was die Klöster, diese «Vorposten einer finsternen Armee»,⁵ betrifft, so hoffte man erst, sie «zu einer den Bedürfnissen und der Zivilisationsstufe unseres Zeitalters angemessenen Bestimmung» zurückführen zu können⁶. Im Zusammenhang mit den politischen Unruhen des Jahres 1841 wurde daran verzweifelt und zur Aufhebung dieser «staatsfeindlichen Korporationen» geschritten.

3. Von der Kantonseinheit zur Bundeseinheit

a) *Der Aargau und die Bundesreform*

Die aargauische Einheit drängte zu einer höheren, zu derjenigen des Gesamtvaterlandes. «Da wir keine besondere Geschichte haben, unsere Geschichte vielmehr in der allgemeinen Schweizergeschichte aufgeht, so ist uns durch die Vorsehung die Aufgabe erteilt, Schweizer und nichts als Schweizer zu sein», so sprach sich ein aargauischer Staatsmann einmal in einer Schützenfestrede aus⁷. (8.9)

Der aargauische Große Rat lehnte das Bundesverfassungsprojekt von 1832/33 ab, da es zu wenig unitarisch war. Ein radikales Gesicht hatte die aargauische Politik seit dem Jahre 1831 gezeigt. Aber die neueste Wendung, wie sie eben in der Waadt, in Bern, in Genf vollzogen worden war, hatte der Aargau nicht mitgemacht. Formalpolitisch hielt er strikte an der autoritären Repräsentativdemokratie fest, gehörte in dieser Hinsicht also nicht mehr zu den «fortschrittlichsten», modernsten Kantonen⁹. In der Bundesverfassungsrevisionskommission von 1848 fiel der aargauische Vertreter Frey-Herosé durch zwei Sonderanregungen auf: In unitarischer Absicht trat er für den *einen* Nationalrat, ohne irgendeine Ergänzung durch ein kantonales Veto oder einen «Ständerat», auf, im Sinne der aargauischen Kulturpolitik aber für die Gleichstellung der

5 Verh. 1835, 1446 (K. L. Bruggisser).

6 Rechenschaftsbericht 1838, Aarau 1839, 142 (vgl. S. 7).

7 S. ZIMMERLI, Karl Rudolf Tanners heimatliche Bilder und Lieder, Aarau 1918, S. LXVI (die zitierten Worte sind Tanners Churer Schützenfestrede von 1842 entnommen).

8/9: Die Anmerkungen 8 und 9 fallen beim Neudruck inhaltlich weg.

Israeliten mit den christlichen Konfessionen¹⁰, bekanntlich, ohne mit diesen Anträgen durchzudringen, in den Verfassungsberatungen der Tagsatzung hatte er sich im Auftrage seiner Kommittenten für einen allgemeineren Schulaufsichtsartikel einzusetzen, auch dies ohne Erfolg (vgl. S. 350).

Nicht durch seine greifbaren Leistungen, wohl aber durch seine Initiative nimmt der Kanton Aargau in den entscheidungsschweren vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine wichtige Stellung ein. Wie Aargau ein erstes Mal 1841, nun aber entscheidend 1844 den Weg zur Unterhöhlung des Bundesvertrages von 1815 beschritt und so den Weg zur Einheit zu bahnen sich anschickte, stellte ein gewagtes Spiel dar. Gleich wie das Unternehmen der Sonderbundsstände konnte das aargauische Vorgehen zur Trennung, ja zum Untergange der Schweiz führen. Nur durch den Erfolg ist es relativ gerechtfertigt.

b) Die Jesuitenfrage

Am 29. Mai 1844 wurden im aargauischen Großen Rate die Instruktionen für die Tagsatzung beraten, die im Gefolge der Walliser Wirren vom Mai 1844 zu einer außerordentlichen Session zusammentrat. Aargau gehörte zu den fünf Ständen, die die Einberufung verlangt hatten. In der Debatte kam mehrfach die Auffassung zum Ausdruck, daß der Kampf gegen die «Junge Schweiz» nur ein Teilstück der großen Gegenoffensive gegen Licht, Freiheit und Zivilisation sei, die sich auch gegen den Aargau richte. Darum gelte es, hier zu intervenieren¹¹. «Das im Wallis vergossene Blut wird schönen Segen tragen. Dieser Segen wird namentlich auch dadurch aufgehen, daß die Freisinnigen der Schweiz einmal aufstehen und Hand ans Werk legen.»¹² Weiter als Plazid Weißenbach, der die eben zitierten Worte sprach, ging ein anderer freisinniger Freiämter. Regierungsrat F. Waller erklärte, der Bund¹³ müsse fallen, wenn man nicht alle Jahre einen Putsch in der Schweiz haben wolle. «Deshalb tue ich, was ich kann, um diesen Bund zu zertrümmern». Einen Kampf

10 Rep. 1, 391.

11 Verh. Gr. R. 1844, 213–239, speziell 219f., vgl. 271.

12 Verh. 1844, 216.

13 Waller meint natürlich den eidgenössischen Staatenbund in der ihm durch den Bundesvertrag von 1815 gegebenen Organisation.

wird das noch absetzen; er naht; «und Aargau ist gewiß nicht der letzte Kanton, der auf das Schlachtfeld treten wird».¹⁴

Da war es Seminardirektor Augustin Keller¹⁵, der das erlösende Wort fand. Zögernd begann er¹⁶: «Ich habe noch etwas auf dem Herzen, ich kann es nicht bergen, und will es Ihnen also vorbringen.» Wie 1841 die aargauischen Klöster an der Freiämter Insurrektion schuld gewesen waren, so wurde jetzt festgenagelt, daß die Hauptschuldigen an den Walliser Wirren, an den stets sich wiederholenden, so betrübenden Ereignissen im Vaterlande seit einem Dezennium, an allem Bösen seit dem 16. Jahrhundert die *Jesuiten* seien. Bevor an eine bessere Gestaltung des Bundes gedacht werden kann, müssen die Jesuiten aus dem Wege geräumt werden. Keller stellte denn auch den Antrag, den Kleinen Rat einzuladen, durch Kreisschreiben anzuregen, «die Gesandtschaften auf die nächste ordentliche Tagsatzung dahin zu instruieren, daß der Jesuitenorden in der Schweiz von bundeswegen aufgehoben und ausgewiesen werde».

Ohne irgendwelche weitere Debatte wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

Auf eidgenössischem Boden stand Aargau zunächst völlig allein. Kein anderer Stand wollte im Wallis intervenieren¹⁷, nur Baselland schloß sich an der ordentlichen Bundesversammlung des Jahres 1844 dem aargauischen Antrag auf Jesuitenausweisung an, trotzdem der Antragsteller in seiner Eigenschaft als zweiter aargauischer Gesandter sein Anliegen in dreistündiger Rede beleuchtet hatte¹⁸. Keller fühlte sich als

14 Verh. 1844, 232.

15 Die ältere Keller-Literatur findet sich verzeichnet bei BARTH, Nr. 13775 ff. Seither von entgegengesetzten Standpunkten: ARNOLD KELLER (der Sohn), Augustin Keller, 1805–1883, Aarau 1922, 521 S. – MARTIN ROSENBERG, Die Kirchenpolitik Augustin Kellers. Freiburg 1941, 132 S. (Separatabdruck aus Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte). Die Aufgabe einer historischen Darstellung und Würdigung dieser machtvollen Gestalt des schweizerischen 19. Jahrhunderts ist bis heute nicht gelöst. – Über den Schulmann Keller siehe ARTHUR FREY, Das aargauische Lehrerseminar, Wettingen 1948.

16 Verh. 1844, 235 ff.

17 Abschied der a.o. Tagsatzung 1844, 142.

18 Abschied der o. Tagsatzung 1844, § XXVIII. – Kellers Rede: Beilage FF und separat (Über die Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz. Vortrag der aargauischen Ehrengesandtschaft auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern am 19. August 1844. Von AUG. KELLER, 2. Gesandter des Standes Aargau. Sauerländer, Aarau 1844, 66 S.).

Teilhaber eines säkularen Geisteskampfes. Sein Ernst ist unverkennbar. Mögen sich im einzelnen hier wie bei anderen Gelegenheiten Zweifel erheben, aufs Ganze gesehen ist ihm m.E. die bona fides zuzubilligen. Dieser lange schwelende Kampf ist seit den Walliser Ereignissen in sein entscheidendes Stadium eingetreten: «Der Rubikon ist überschritten! Die Punier stehen vor den Toren! Das Vaterland ist in Gefahr!» Warum ergreift hier gerade der Aargau die Initiative? «Sowohl seine geschichtlichen Erfahrungen als eigentümlichen Verhältnisse, die im Kleinen ein auffallendes Bild derjenigen des Gesamtvaterlandes darstellen, verpflichten ihn wie keinen seiner Bundesbrüder, die kirchlich-politischen Erscheinungen der Gegenwart unausgesetzt zu beobachten und ihre tiefere Bedeutung für die Zukunft des Vaterlandes auch im eigenen Interesse zu erkennen. Und das, was er dem Gesamtvaterlande für gefährlich erkennt, glaubt er laut Bundespflicht im Kreise seiner Bundesbrüder besprechen zu sollen» (S.4). «Wie für die Einheit seines Kantons, steht der Aargau hier nur für die bedrohte konfessionelle und politische Einheit der Eidgenossenschaft ein».

Insofern vor allem, als die Jesuiten die geistige Welt, die in den letzten Jahrzehnten für das gemeine Wesen der Eidgenossenschaft Wirklichkeit zu werden begann, zerbrechen, als sie konfessionalistisch sind, sind sie für Augustin Keller staatsgefährlich. Und insofern kann er alles, was nach festabgegrenztem Kirchentum aussieht, als jesuitisch bezeichnen. Gelegentlich werden ihm auch Jesuiten und Aristokraten als Träger der Reaktion fast zu Synonymen¹⁹.

Die weit ausholenden geschichtlichen Ausführungen vermögen uns so wenig wie die damaligen Zuhörer zu überzeugen. Der Gegenwart sich zuwendend, sieht Keller hinter dem Widerstand der Freiämter Katholiken gegen die aargauische Kulturpolitik die «Propaganda des Jesuitismus». Die modernen Instrumente des politischen Kampfes – Vereine, Petitionen, Presse – sind für Keller und seine Mitkämpfer gerechtfertigt, wenn sie im Dienste der guten Sache stehen, sie qualifizieren sich als

19 Wohin die Sucht nach der Aufstellung einer «Monokausalität», nach der Statuierung von Sündenböcken für alle politischen Nöte einer Zeit in dem noch weit grobschlächtigeren Verfahren moderner Extremisten führen konnte, möge man in dem «Plädoyer des Generalstaatsanwalts in Freiburg im Prozeß gegen Heinrich Tillessen» aus der Feder des späteren Zürcher Rechtshistorikers Professor Dr. KARL S. BADER nachlesen (Die Wandlung II, 1, Heidelberg 1947, 69–93).

staatsgefährliche Umtriebe, wenn sie von dem Gegner gehandhabt werden.

Von einem konkreten Verschulden der Jesuiten weiß Keller eigentlich nichts zu berichten. Selbst, wo er die Walliser Wirren berührt, bleibt er in Allgemeinheiten stecken, während er im aargauischen Großen Räte sich in bezug auf das Wallis wenigstens in Andeutungen ergangen hatte: «Daß die Jesuiten den Brudermord mit Wein und Brot unterstützten, das braucht nicht besonders angeführt zu werden, indem so etwas rein in ihrer Tendenz liegt.»²⁰ Aber darauf kam es auch nicht an. Genug, wenn das Vehikel gefunden war, mit Hilfe dessen die große Auseinandersetzung auf eidgenössischem Boden in die Wege zu leiten war. Die Jesuiten sind für Keller «die Fremdlinge, welche das freie Land der Eid-

20 Verh. 1844, 239. – L. RIBORDY, *La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund* (Politisches Jahrbuch, hg. von Hilty, I, 1886, 433) berichtet, ohne indessen Belege dafür anzuführen, daß die Volksmissionen der Jesuiten den Wahlsieg der konservativen Partei von 1843 hätten vorbereiten helfen. Diesbezügliche Angaben über die Maieignisse von 1844 macht er nicht. – Und MAURICE BARMAN, der Führer der Unterwalliser, weiß zwar in dem kurz nach den Ereignissen vom Mai 1844 niedergeschriebenen Rechenschaftsberichte (*La Contre-Révolution en Valais au mois de mai 1844*, Vevey 1844) manches vom parti-prêtre, von den obscurantins etc. zu berichten, weiß namentlich zu erwähnen, daß die Reaktion in zwei Zehnten des Unterwallis den Sieg errungen habe mit Hilfe des Einflusses, «que deux maisons religieuses, le St-Bernard et l'Abbaye de St-Maurice y ont exercé par leur fortune et par les manœuvres de leurs chanoines» (4), die Jesuiten nennt er im Zusammenhange der politischen Wirren seiner Heimat nicht. – Eine anti-jesuitische Note wurde in diese Schrift erst durch LUDWIG SNELL hineingetragen, der sie alsbald ins Deutsche übersetzte und mit einem Vorwort (datiert vom Juni 1844), einer geschichtlichen Einleitung, Anmerkungen und einer Schlußbetrachtung versah. Snell bezeichnete die blutige Auseinandersetzung im Wallis als «Jesuitentat», als «fürchterliche Jesuitenexplosion», und zog die Folgerung, der Orden sei aus der Schweiz zu verbannen. J. K. BLUNTSCHLI (*Geschichte des Jesuitenkampfes in der Schweiz*, Zürich 1845, 8f.) berichtet, daß Snell kurz vor dem 29. Mai A. Keller in Aarau besucht habe, und vermutet, daß Keller von Snell das «Thema» zu seinem Jesuitenantrag bekommen habe. Diese Vermutung begegnet ab und zu in der damaligen Publizistik (hinsichtlich Snell vgl. *Schweizerische Rundschau* 1947, Blatt 277f.; ergänzende Mitteilungen, die sich hier verwertet finden, verdanke ich der Freundlichkeit von Dr. F. Strobel). Indessen liegt Kellers Vorgehen so sehr in der Linie seines Denkens wie der aargauischen Politik, daß wir eigentlich an einen Anstoß von außen nicht zu denken brauchen, vielmehr ebenso gut vermuten könnten, Snell habe die Anregung zu seiner oben charakterisierten deutschen Ausgabe der Barmanschen Broschüre durch Augustin Keller empfangen.

genossen zur unglücklichen Provinz einer fremden Despotie machen wollen» (40). «Ohne die Entfernung des Jesuitenordens geht das Vaterland religiös, moralisch und politisch mit schnellen Schritten dem letzten Tage des Verhängnisses entgegen.»

Damit glaubt Keller gezeigt zu haben, daß es sich hier um ein eidgenössisches Politicum handle, das, ungeachtet allen Widerspruchs, der sich auf die Kantonsouveränität beruft, nur auf dem Boden des Bundes entschieden werden kann. Artikel 1 des Bundesvertrages, der von der Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit sprach, sollte die Rechtsbasis abgeben.

Wir haben bereits gesehen, daß der aargauische Gesandte an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844 keinen Erfolg hatte. Ein Beschluß gegen die Jesuiten wurde erst drei Jahre später gefaßt, am 3. September 1847, nunmehr übrigens nicht mehr auf aargauischen, sondern auf zürcherischen Antrag hin. Das Datum zeigt uns, daß andere Angelegenheiten den zeitlichen Vorrang vor dieser bekommen hatten²¹. Das lange Hängigbleiben der Jesuitensache war nun aber der radikalen Sache von allergrößtem Nutzen. Kein besserer Sündenbock für alles Negative in der Welt hätte ja damals gefunden werden können. Nicht nur der quer durch die Konfessionen gehende Gegensatz von Tradition und Aufklärung wurde so ständig geschürt, selbst der uralte, tiefverwurzelte Antagonismus der Konfessionen – und das war für die Wirkung auf die Massen wichtig! – war so wieder zu erwecken. Und das Hungerjahr 1846 – wir kennen es aus Gotthelfs Werken – muß einen recht guten Nährboden für eine Radikalisierung der Massen geboten haben.

Am 31. August 1843 hatte sich bekanntlich die Tagsatzung endgültig mit den aargauischen Konzessionen in der Klosterfrage begnügt, das Geschäft aus Abschied und Traktanden fallen lassen. Die Tagsatzungsminderheit aber fand sich mit dieser Lösung nicht ab. Die Konferenz im Rothener Bade und die darauf folgende Luzerner Konferenz gaben der Aktion der Tagsatzungsminderheit bestimmte Formen. Schon den Zeitgenossen war manches hievon bekannt geworden, während die gesamten Zusammenhänge bekanntlich erst im Jahre 1914 durch Wilhelm Oechsli aufgedeckt worden sind²². Im darauffolgenden Sommer, kurz

21 Vgl. Rep. I, § 34.

22 WILHELM OECHSLI, Die Anfänge des Sonderbundes nach österreichischen Gesandtschaftsberichten (in: Festgabe zur Einweihung der Neubauten der Universität Zürich, Phil. Fak. I, Zürich 1914, 47–79).

nach Kellers Ausweisungsantrag, berief Luzern die Jesuiten an seine oberste Lehranstalt. Im Dezember 1844 und März/April 1845 kam es zu den anarchischen Selbsthilfemaßnahmen, die den romantischen Namen der Freischarenzüge tragen, im Sommer 1845 zur Fixierung der «Schutzvereinigung» und zum effektiven Einzug der Jesuiten in Luzern, ein Jahr später, nachdem diese Schutzvereinigung durch Presseberichte über die Freiburger Großratsverhandlungen bekannt geworden war, wurde der «Sonderbund» zu der politischen Zentralfrage der Eidgenossenschaft.

Es sei nun gezeigt, wie Aargau sich zur Freischarenfrage einer-, zur Sonderbundsfrage andererseits verhalten hat.

c) Der Aargau und die Freischaren

In der Freischarenfrage hat der Aargau eine bruske Wendung vollzogen. Diese Wendung erfolgte nach dem Scheitern der zweiten Expedition.

Zunächst war gerade der Aargau ein Zentrum der Freischarenbewegung. Als in der Großratssitzung vom 13. Dezember 1844 das vom 9. datierte Rücktrittsgesuch Regierungsrat Wallers verlesen wurde, das er mit dem Umstande begründete, daß er «dem Drange innerer Überzeugung und dem Zuge seines für die gefährdete Freiheit des Vaterlandes schlagenden Herzens folgend» «ohne Vorwissen seiner Amtskollegen sich den Freischaren angeschlossen habe», wurde ihm die erbetene Entlassung verweigert. «Ich behaupte», erklärte Augustin Keller, «daß er im Sinne des aargauischen Volkes gehandelt hat.»²³

Regierungsrat Wieland schaute der Bildung der Freischaren zu, «fühlte sich jedoch nicht ermächtigt, sein hoheitliches Veto dagegen einzulegen», er «anerkannte und fühlte, daß die, welche die Waffen ergriffen hatten, für eine schöne Sache einstehen».²⁴

Wir dürfen uns in diesem Momente an das ominöse Wort des Schultheißen Neuhaus erinnern, wonach ein Volk auch nach verletztem Grundvertrag, ja ohne allen Grundvertrag, noch kräftig fortblühen könne²⁵.

23 Verh. 1844, 427, 429.

24 Verh. 1844, 484.

25 BURCKHARDT, Neuhaus, 159. Text der Präsidialrede des Schultheißen Neuhaus: Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1841, Beilage B.

Ganz ähnlich stellte man sich in jenem Momente rechtsstaatlichen Einwänden gegenüber resolut auf den Standpunkt der Anarchie. «Es muß sich jeder von uns das Geständnis ablegen, daß die Eidgenossenschaft als solche nicht mehr existiere», erklärte damals Augustin Keller, und in derselben Rede äußerte er: «Wenn sich das Volk überzeugt hat, daß die Regierungspapiere nichts nützen, so wird das Volk mit dem Stutzer schreiben. Das wird und muß geschehen, wenn das Vaterland erhalten werden soll.»²⁶ Der Obergerichtspräsident sprach von einem «Volksbund», der auch im Bunde die Souveränität des Volkes geltend machen werde. Augustin Kellers Wort aufnehmend, erklärte Tanner, daß dieser Volksbund dann allerdings den Stutzer zur Hand nehme, «aber das ist keine Anarchie, sondern eine sehr große Gesetzlichkeit».²⁷ Denn: «Über dem Bunde steht der Volkswille.» «Von diesem Standpunkte aus kann der Bundesvertrag nicht als das höchste angesehen werden, und es gibt Fälle, wo die Parteien sich über den Sinn des Bundes nicht entzweien sollten.» «Wenn das Volk in Masse sich erhebt, so ist das etwas Majestätisches, wenigstens in meinen Augen.»²⁸ Der Kampfspreis ist hoch, er rechtfertigt alles. Es ist die von den radikalen Politikern der Epoche, zumal im Aargau, so hochgehaltene Einheit des Staates, um die es geht, jetzt, wie vorher in den aargauischen Verfassungskämpfen, die in der Klösteraufhebung gegipfelt hatten, wie in den künftigen Kämpfen um den Sonderbund, die hier ab und zu schon anklingen. Augustin Keller gab das Stichwort schon in jener ersten Freischarendebatte des aargauischen Großen Rates vom 13. Dezember 1844: «Das Kriegsheer der Jesuiten wird nicht ruhen, bis die Eidgenossenschaft in zwei konfessionell geteilte Lager sich scheiden wird.»²⁹

Der aargauische Große Rat instruierte seine Gesandten auf die erste außerordentliche Tagsatzung von 1845, gegen ein generelles Freischarenverbot zu stimmen, da es Sache der Kantonsouveränität sei, hierüber zu legiferieren. Die luzernischen Flüchtlinge wollte er amnestiert haben, die Jesuiten ausgewiesen³⁰.

In der gleichen Zeitspanne wurden im Aargau autonome antijesuitische Maßnahmen getroffen oder doch ins Auge gefaßt. Ein Gesetz vom

26 Verh. 1844, 429, 433.

27 Verh. 1844, 473.

28 Verh. 1845, 90, 99.

29 Verh. 1844, 432.

30 Verh. 1845, 74.

18. Dezember 1845 versagte den Zöglingen von Jesuitenanstalten den Zutritt zu aargauischen Prüfungen. Es wurde erwogen, wie außerhalb der Tagsatzung im Verein mit andern Ständen «den Jesuiten nachhaltig begegnet werden» könnte³¹. Auf den Einwand, daß man damit auf ein «Separatbündnis» ausgehe, wurde im Großen Rate erwidert, daß in dem «Bund der Luzerner-Konferenz»³² bereits unter den Jesuitenkantonen ein solches Bündnis existiere. «Soll es denn der Mehrheit der Stände nicht vergönnt sein, sich zu sammeln?»³³ Die Akten ergeben keinen Aufschluß über das Schicksal dieses Sonderbundes im Dienste der «guten» Sache³⁴. Er scheint einzig auf dem inoffiziellen Wege der interkantonal aufgezogenen antijesuitischen Volksversammlungen Gestalt angenommen zu haben.

Augustin Keller vertrat die beschlossene Instruktion machtvoll an der Tagsatzung, im ausgesprochenen Bewußtsein «der eigentümlichen Stellung», in die er sich mit seinem Votum begab³⁵. Trotz dem Einspruch von Aargau und Waadt aber, «welche beide die Freischarenangelegenheit von ihrer entschuldbaren, ja edlen Seite ansahen»,³⁶ untersagte die Tagsatzung am 20. März 1845 mit 13 Stimmen die Bildung bewaffneter Freikorps und lud die Stände zu den geeigneten Maßnahmen (polizeilicher und legislatorischer Art) ein.

31 Verh. 1844, 466 ff. – Der Kl. R. hatte um diesbezügliche Vollmachten ersucht. Der Bericht der Großratskommission vom 18. Dezember 1844, der einstimmig für die Erteilung unbeschränkter Vollmachten eintrat, ist von Augustin Keller verfaßt.

32 Keller denkt an die Luzerner Konferenz der meisten nachmaligen Sonderbunds-kantone vom 13. und 14. September 1843 (vgl. J. DIERAUER, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, Gotha 1922, 653).

33 Verh. 1844, 477.

34 Dem Prot. des Kl. R. (1845, 34) ist zu entnehmen, daß die aargauische Regierung in Aussicht nahm, zunächst vor allem mit der Regierung des Kantons Zürich in der Sache in Verbindung zu treten. Weiter hatte Landammann Frey-Herosé gehen wollen. Er erklärte zu Protokoll, «daß er darauf angetragen habe, ein Mitglied der Behörde an die befreundeten Regierungen abzuordnen, um von ihnen zu vernehmen, ob sie etwas, und wenn ja, was sie in der Sache tun wollen». Weiteres ergeben weder die Protokolle noch die aargauischen Akten (speziell Eidgenössische Abschiede Nr. 1, Jesuiten-Orden, Expulsion aus der Schweiz). Bei der veränderten Lage nach dem zweiten Freischarenzug dürfte die Sache dann vollends als gegenstandslos betrachtet worden sein. – H. MÜLLER widmet der Frage keine Aufmerksamkeit.

35 Abschied der a. o. Tagsatzung 1845, I, 131–135.

36 Rep. I, 437.

Zehn Tage später aber zogen wiederum Freischaren gegen Luzern. Weder das Unternehmen als solches noch sein katastrophaler Ausgang, ja nicht einmal die Frage, inwieweit die aargauische Regierung den Zug begünstigt habe, bedürfen in unserem Zusammenhange der näheren Erörterung. Wichtig ist uns die Auswirkung dieses zweiten Freischarenzuges auf die aargauische Politik.

Diese Wirkung war beträchtlich. Der überaus unglückliche Ausgang des Unternehmens muß wie ein reinigendes, abkühlendes Gewitter gewirkt haben. Jedenfalls stimmte der Große Rat am 28. April 1845 allen Anträgen in dem vom Vortage datierten kleinrätlichen Berichte sozusagen einhellig zu, ohne daß eine Kommissionsberatung oder eine Diskussion im Plenum für nötig befunden worden wäre. Er votierte damit eine Summe von 200 000 Franken zum Loskauf der 700 in Luzern schmachtenden aargauischen Gefangenen und sprach für alle Vergehen im Zusammenhange des Freischarenzuges wie auch für diejenigen der katholischen Mitbürger vom Januar 1841 Verzeihung und Vergessenheit aus.

Die aargauische Politik schien an einem Wendepunkte angelangt zu sein. Um die Vermittlung zwischen den extremen Parteirichtungen war in dem Verfassungsrevisionsjahr 1840 gerungen worden, an der Versöhnung der inneraargauischen Gegner hatte sich ein Edward Dorer nach den verhängnisvollen Januartagen 1841 fast wundgekämpft³⁷ – es war umsonst gewesen. Nun war die Frage, ob die wie durch einen Schock erzeugte versöhnliche Stimmung sich auch für die aargauische, ja für die eidgenössische Zukunft fruchtbar auswirken könne.

Daß die Opposition im Großen Rate die ihr scheinbar günstige Situation ungesäumt für ihre Anliegen nutzte, ist verständlich. Besonders klug angepackt aber war es jedenfalls nicht, daß nun gleich mit dem massivsten Geschütz aufgefahren wurde, daß der radikalen Mehrheit in ausführlichem Plädoyer ihr Sündenregister vorgehalten, die sofortige Integralerneuerung von Großem und Kleinem Rat verlangt wurde³⁸. Gleichzeitig wurde der Kampf für die Kirchenfreiheit unter dem alten Banner der «Konfessionellen Trennung» neuerdings aufgenommen³⁹.

37 Vgl. «Von der Scheidung der Geister», in diesem Bande 200–249.

38 Voten Schleunigers in den Sitzungen vom 5. und 29. Mai 1845.

39 Antrag Meienberg vom 29. Mai 1845, Verh. 99 ff. – Vgl. auch die im Gefolge einer Tagsatzungsinstruktionsberatung angehobene Debatte, Verh. 1845, 294 ff., wo

Erfolg war diesen Vorstößen nicht beschieden; stimmungsmäßig wirkten sie schlecht. Vollends muß als Demonstration gemeint gewesen sein der oppositionelle Vorstoß, dahin gehend, man möge bei der Waadt Schritte «zur Wiederherstellung kirchlicher Freiheit» unternehmen⁴⁰. Eben war die erste Instruktion zur Sonderbundsfrage beraten worden, die Stimmung also wieder geladen. Gereizt ward repliziert: «Unter dem Panner der Religionsfreiheit tritt die Reaktion auf», oder, eine Anspielung des Antragstellers aufnehmend: «Wie Aargau seine großen Klöster aufhob, so gönnen wir dem Waadtlande den Sieg über die kleinern (d.h.: über die «Muckerstuben und nächtlichen Bethäuser», wie aus einem späteren Passus der Rede hervorgeht), «die seine Ruhe, seinen Frieden stören, die Gesetze höhnen und dem Staate den Krieg erklären».⁴¹

Doch dürfen wir uns nicht vorstellen, solche Geschäfte seien die einzigen der aargauischen Legislative gewesen. Nicht nur in dem etwas ruhigeren Jahre 1846, auch noch mitten im Jahre der Sonderbundskrise wurden Sachgeschäfte wie Straßen-, Post- und Eisenbahnfragen, die Angelegenheit eines Zollkonkordates mit drei anderen Kantonen, des Salzpreises, der Lebensmittelversorgung in dem Hungerjahre 1846 u. a. m. intensiv verhandelt, mit gewissenhaftem Eingehen auf die sachlichen Gegenargumente. Flackerte auch bei einem solchen Geschäfte ab und zu ein ideologisches Flämmchen auf⁴², im ganzen wird sehr deutlich,

mehrere Sprecher der extremen wie der gemäßigten Opposition (siehe unten 333 ff.) sich für «Kirchenfreiheit» aussprachen. «Es ist eine Wahrheit, und ein Genfer Gesandter hat es an der Tagsatzung ausgesprochen, daß erst dann wieder Friede und Einigkeit in unser Land zurückkehren werden, wenn die Kirche ganz vom Staate unabhängig dasteht» (Wiederkehr, Verh., 294). Und wie einst im Jahre 1840 Edward Dorer die amerikanischen Verhältnisse als vorbildlich hingestellt hatte, so tut es nun Gregor Lützel Schwab, der 1834 mit Dorer den Aargau an der bekannten Badener Konferenz vertrat: «Freiheit der Kirche wird überall angestrebt und existiert bereits im vollsten Maße in Nordamerika, England und St. Gallen. Warum sollte es auch bei uns nicht so sein?» Über Dorer siehe «Scheidung der Geister», 200–249, speziell 218 f., über Lützel Schwab 335, seither natürlich die einschlägigen Artikel in den aargauischen biographischen Nachschlagewerken.

40 Verh. 1846, 314 ff. (Antrag Wiederkehr).

41 Verh. 1846, 318, 324 (Waller).

42 Verh. 1847, 230 ff.: Der eine würde durch das Konkordat gerne den Sonderbundskantonen zeigen, daß man auch etwas vermöge; und er hält es für die Entwicklung des politischen Lebens für ungeheuer wichtig, wenn mehrere Stände sich zu einem solchen Konkordate vereinigen könnten, während ein anderer in der ganzen

daß die Stellen, wo sich das politische Wollen des Aargaus entflammte, nicht hier lagen, daß seine zentralen Sorgen anderswo verankert waren. Der Bund von 1848 hat sich gerade auch in wirtschaftspolitischer Beziehung glänzend bewährt; für die Aargauer jedenfalls waren es nicht die wirtschaftlichen Nöte oder Zielsetzungen, die zur Schaffung der neuen Konstitution drängten⁴³. In jener ruhigeren und helleren Atmosphäre, die erst im Sommer 1847 endgültig verdunkelt wurde, fiel im Zusammenhang mit dem erwähnten Zollkonkordat das Wort des freisinnigen Freiämters Peter Bruggisser⁴⁴: «In eidgenössischen Dingen muß man beim Kleinen anfangen und die Hoffnung nicht aufgeben, einmal etwas Größeres zu erreichen.»

Ebensowenig wie die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen waren die sozialen Anliegen für die damalige aargauische Politik von zentraler Bedeutung. Eine gehaltreiche Debatte vom 5. Mai 1847 erhellt gerade diesen Aspekt in überraschender Weise⁴⁵. Wiederkehr und Steigmeier, zwei katholische Opponenten, sekundiert ausgerechnet von Augustin Keller, riefen damals der zweiten Beratung des Fabrikpolizeigesetzes, das seit 1843 in den Schubladen des Kleinen Rates lag. Regierungsrat Friedrich Frey-Herosé, der sich bei dieser Gelegenheit als manchesterlicher Industrieller reinsten Wassers zeigt, hatte das Gesetz entgegen dem Geschäftsreglement des Großen Rates gar nicht mehr bringen wollen, da es bei der schlechten Konjunktur gefährlich und überdies durchaus unnötig sei.

Das durch die außerordentliche Tagsatzung vom April 1845 nahegelegte Freischarengesetz wurde endlich im November des gleichen Jahres dem Rate vorgelegt; ohne weitere Diskussion wurden die Anträge der Kommission genehmigt. Dann trat eine Stockung in der endgültigen

Konkordatssache vor allem eine «vaterländische Angelegenheit» sieht, insofern als dadurch «die liberale Partei in eine nähere Verbindung gebracht wird». Der «Geist der Verneinung» hätte sich vollends eingeschlichen, wenn «dieser Vereinigungsvertrag zwischen liberalen Kantonen nicht zustande kommen könnte». Eine «Zersplitterung der liberalen Schweiz» müßte darin gesehen werden. – Das erwähnte Zollkonkordat der Stände Aargau, Baselland, Bern und Solothurn scheiterte übrigens im Sommer 1847 am Veto des basellandschaftlichen Volkes (Rechenschaftsbericht 1847/48, 14).

43 Vgl. HANS NABHOLZ, Die Entstehung des Bundesstaates wirtschaftsgeschichtlich betrachtet (in: *Mélanges Charles Gilliard*, Lausanne 1946, 574–590).

44 Verh. 1847, 19. März, 230.

45 Verh. 1847, 333–340.

Verabschiedung des Geschäftes ein. Petitionen mit zahlreichen Unterschriften verlangten die Verwerfung oder doch die Anordnung einer Volksabstimmung⁴⁶.

Am 24. Juni 1846 aber wurde über die Petitionen zur Tagesordnung geschritten und das Gesetz endgültig genehmigt. Was hat zu der raschen, beinahe brüskten Wendung geführt?

d) Der Aargau und der Sonderbund

Die plötzliche diskussionslose Verabschiedung des Freischarengesetzes in zweiter Lesung durch den aargauischen Großen Rat vollzog sich im engsten Zusammenhang mit der Sonderbundsangelegenheit, die durch ein Kreisschreiben des Vorortes Zürich eben bei der Tagsatzung anhängig gemacht worden war. Dierauer schreibt einmal, es sei nun doch «eine seltsame Erscheinung gewesen, daß die Kantone, die am liebsten den lockern eidgenössischen Bundesvertrag von Grund aus umgestaltet hätten, ihn vorerst gegen die drohende Zersetzung mit aller Macht verteidigen mußten».⁴⁷ In dieser Lage war der Kanton Aargau. Über die Unzulässigkeit und Gefährlichkeit des Sonderbundes war der Kleine Rat sich rasch klar geworden. Ebenso stark war seine Überzeugung, daß der Stand Aargau nur dann in pflichtgemäßer Weise vorwurfsfrei und mit dem wünschbaren Nachdrucke die Rechte des Bundes gegenüber jedem Sonderbündnisse werde bewahren helfen können, «wenn der Aargau zunächst selbst seinen Obliegenheiten gegen den Bund ein volles, unbedingtes Genüge geleistet habe». «Aus Gründen des Rechts und der Klugheit» empfahl deshalb der Kleine Rat einstimmig, den «wohl nur in obigem Zusammenhange wichtig gewordenen Gesetzesvorschlag gegen die Freischaren durch zweite Beratung zu erledigen.»⁴⁸

46 Über den Werdegang des aargauischen Freischarengesetzes geben Aufschluß Verh. 1846, 67, 159, 245 f., 300 ff.

47 Bd. 5, 692. – Gleichzeitig sei anmerkwungsweise auf einen Satz von PH. A. VON SEGESSER hingewiesen: «So bietet der Rückblick auf diesen Krieg dem Beobachter aus der Ferne das merkwürdige Schauspiel dar, daß ... beide (Parteien) in der Meinung zu Felde zogen, den Fünfezhnerbund bei seinem Buchstaben zu schützen, während die Konsequenz des Sieges einer jeden notwendig zu dessen materieller Umgestaltung führen mußte» (Kleine Schriften II, 452, in der Arbeit über Siegwart).

48 Vortrag des Kl. R. vom 23. Juni 1846, Verh. 1846, 301. Die Annahme des Freischarengesetzes erfolgte am 24. Juni 1846, Verh., 246.

Die Sonderbundsangelegenheit wurde also als eine Verteidigung des Bundes gegen die drohende Zersetzung, gegen die Trennung in zwei Bünde behandelt.

Dieser sogleich eingenommene Standpunkt liegt in der Linie, die wir im Laufe dieser Untersuchungen haben verfolgen können, der Linie, die von dem Pochen auf die kantonale zum Streben nach der gesamtvaterländischen Einheit führt. Dem radikalen Einheitsstreben stand das Beginnen der sieben Stände auf alle Fälle als schweres Hemmnis entgegen.

Hier muß in erster Linie interessieren, wie aargauische Staatsmänner auf die Manifestationen dieses innerschweizerischen Widerstandswillens reagiert haben. Welches die effektiven Gehalte waren, in deren Dienst sich dieser Widerstand regte, ist bis heute umstritten. Einer breit angelegten Untersuchung, die diesem Problem gewidmet werden müßte, wollen wir nicht vorgreifen, wenn wir festhalten, daß sich uns von unseren speziellen Studien her der Eindruck aufgedrängt hat, es sei trotz den seitherigen Funden in ausländischen Archiven auch heute nicht über die Feststellungen des Luzerner Obergerichtes vom Jahre 1855 hinauszukommen. Konstantin Siegwart-Müllers, des Luzerner Schultheißen und sonderbündischen Kriegsratspräsidenten, Projekte für den Fall eines Sieges seiner Sache sind an sich hochinteressant. Sie wollten einmal für den Aargau die besonders in den Jahren 1840 und 1845 propagierte Idee der «Konfessionellen Trennung» in zugespitzter Gestalt zur Durchführung bringen, öfter aber sahen sie eingreifende territoriale Umgestaltungen vor, bei denen – wir beschränken uns auf die aargauischen Belange – bald alle katholischen Bezirke des Aargaus, bald außer diesen auch ein von der luzernischen Nordgrenze bei Reiden nach der Gegend von Olten laufender Korridor luzernisch geworden wären; in den verbleibenden paritätischen Kantonen aber hätten im Sinne einer verfassungsrechtlichen Vorkehr gegen eine künftige radikale Kulturpolitik die Kirchen-, Schul- und Ehesachen nach der Art der «Konfessionellen Trennung» konfessionell gesonderten Behörden übergeben werden sollen. Einige Andeutungen lassen den Leser dieser Entwürfe vermuten, daß Siegwart sich auch von der Zukunft des Bundes ganz bestimmte Vorstellungen gemacht hat⁴⁹. Worum es sich da gehandelt haben mag, zeigt

49 Akten der Hochverratsprozedur gegen die Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrates im StALU (zitiert: Luzerner Aktenband Iff.), Bd. II, 259–295. Die Hauptpartien dieser Siegwartschen Papiere finden sich abgedruckt im «Urteil des Obergerichtes von Luzern gegen die Mitglieder des ehemaligen VII-örtigen

Ph. A. von Segesser in seiner bedeutenden Würdigung Siegwarts (1869)⁵⁰. Indessen: So ernst es Siegwart mit all dem war – Beleg: sein Schreiben an den österreichischen Gesandten, Baron von Kaisersfeld, vom 27. Juli 1847⁵¹ –, so sicher es ist, daß solche Projekte ihre Geschichte haben⁵², so läßt sich doch bis heute nicht dartun, daß diese Projekte auch diejenigen des Sonderbundes gewesen seien, daß in seinem Beginnen wirklich mehr gelegen habe als Verteidigung der bundesrechtlichen Ordnung von 1815, Widerstand gegen die Untergrabung der Kantonsouveränität, insbesondere hinsichtlich Kirche und Schule. «In den Akten liegt kein Beweis», so lesen wir in dem (gedruckten) Urteil des Luzerner Obergerichtes von 1855, «daß diese Pläne den obersten Behörden der 7 Stände oder dem Kriegsrat je mitgeteilt oder von demselben in Beratung

Kriegsrates vom 26. Mai 1855». Druckschrift von 99 S. im StALU (zitiert: Obergerichtsurteil 1855), 40–46.

- 50 PH. A. V. SEGESSER, Constantin Siegwart. Luzerner Zeitung 1869, Nr. 25–28 (= Sammlung Kleiner Schriften II, 1879, 447–460). Vgl. auch EDUARD HIS, Staatsrecht III, 30, Anm. 54; E. F. J. MÜLLER, Religion und Politik (Schweizerische Rundschau 1947, 242 ff.).
- 51 Publiziert durch ALFRED STERN im Anzeiger für Schweizer Geschichte, 1909, 400 ff.
- 52 Ein Streiflicht auf diese Geschichte ergibt sich aus einem Passus der Zürcher Dissertation von ERIC STREIFF, Die Einflußnahme der europäischen Mächte auf die Entwicklungskämpfe in der Schweiz 1839–1845. Zürich 1931. Streiff gibt in Anm. 129 seiner Arbeit einige Punkte aus einem Mémoire des Freiburger Obersten von Maillardoz vom April 1845 wieder, die eine nahe Verwandtschaft mit den Plänen Siegwarts hinsichtlich einer territorialen Umgestaltung schweizerischer Kantone, wie sie u. a. in der Denkschrift an Kaisersfeld niedergelegt sind, aufweisen. Siegwart hatte ja in dieser Denkschrift selbst behauptet, er baue auf die Ansichten «echter Vaterlandsfreunde» auf. Streiff folgert: «Jedenfalls scheinen seine [d. h. Siegwarts] Gesinnungsgenossen die Ansicht Siegwarts doch weitgehend geteilt zu haben.» – Durch Streiffs Fund ist positiv dargetan, daß solche Pläne schon im Jahre 1845 vorlagen und daß Siegwart in der Tat nicht der einzige war, der mit solchen Plänen umging. Streiffs oben wiedergegebene Folgerung von der Hypothese zur Sicherheit gelangen zu lassen, reicht indessen das von ihm beigebrachte Material nicht aus. – Hinsichtlich der Person des Autors jenes Mémoire ist zu bemerken, daß Oberst Philipp von Maillardoz sich in der kritischen Zeit, von jeglicher Verbindung mit seiner Kantonsregierung gelöst, auf einem Landgut am Vierwaldstättersee aufhielt (DE MAILLARDOZ, Mémoire sur ma participation aux événements de Fribourg en 1847, Fribourg 1850, 7). Es ist also immerhin möglich, daß auch hinsichtlich der Pläne von 1845 die Priorität Siegwart zufällt.

gezogen worden sind». ⁵³ Sind wir uns auch bewußt, daß nicht alles in den Akten zu stehen braucht, so müssen wir doch festhalten, daß uns keine Indizien bekannt geworden sind, die zwingend zur Entkräftung der gerichtlichen Feststellung von 1855 führen müßten.

Die früher im Aargau so oft geäußerten Bundesrevisionswünsche traten jetzt in den Hintergrund. Ebenso wenig wurden sie laut in den großen Sonderbundsdebatten des aargauischen Großen Rates im folgenden Jahre, 1847. Im Sommer 1847 war nun allerdings insofern die Situation eine andere geworden, als im Gefolge der Genfer Revolution und der St.Galler Wahlen die Tagsatzung ein neues Gesicht zeigte. Es konnte jetzt von ihr eine kraftvolle Handhabung der Bundessouveränität erwartet werden, die die großen Fragen der Zeit auf einigermaßen normalem Wege einer Lösung entgegenführen konnte, vielleicht sogar ohne Totalrevision der Bundesakte ⁵⁴.

Der aargauische Große Rat stimmte am 25. Juni 1846 dem Instruktionsantrage des Kleinen Rates zu, wonach sich die Tagsatzung nicht auflösen solle, bevor das Separatbündnis von Bundes wegen aufgelöst sei. Die diesem Beschlusse vorangehenden Beratungen waren kurz ⁵⁵. Die Positionen waren ja längst bezogen. Aus ideologischen wie aus bundesstaatsrechtlichen Gründen war das neue Bündnis nicht haltbar. Daß es der Abwehr gegen die Freischaren diene, wurde bestritten; neuerdings wurde auf die Rothener und Luzerner Konferenzen hingewiesen ⁵⁶, wurde gezeigt, daß dieses Bündnis in viel größeren Zusammenhängen stehe, daß es offensiver Natur sei. «Der Zweck des Sarnerbundes wie dieses erneuerten Borromäer-Bundes – einen anderen Namen hat er zur Zeit noch nicht – ist Reaction, ein Bund der Herrscher gegen das Volk, gegen

53 Obergerichtsurteil 1855, 81. – Auf die obergerichtlichen Ausführungen hinsichtlich der ausländischen Anknüpfungen des Sonderbundes, der Interventionsfrage usw. beziehen sich unsere Bemerkungen nicht. Die Erörterung dieser Fragen liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

54 Vgl. das bedeutsame Votum Wallers vom 1. September 1847: Verh. 1847, 599.

55 Verh. 1846, 300–311.

56 So Wieland, Verh. 1846, 307, der allerdings die gesamten Verabredungen in das Bad Rothen verlegt, was wohl auf eine irrtümliche Angabe K. Herzogs in dem damals eben von ihm herausgegebenen «Protokoll der ersten Konferenz des katholischen Sonderbundes, abgehalten den 13. und 14. September 1843 im Bade Rothen bei Luzern», Bern 1846, zurückzuführen ist; vgl. DIERAUER, a. a. O., Bd. 5, 654, Anm. 5.

Volksrecht und Freiheit».⁵⁷ «Man will die Schweiz in zwei Lager teilen, in einem die radikal-reformierte, im andern die konservativ-katholisch-römische Partei erblicken.»⁵⁸ Und damit wird, im Ganzen der Offensive der finstern Mächte betrachtet, das «Divide et Impera» auch hier seinen Zweck erreichen⁵⁹. Speziell wurde dem neuen Bunde zum Vorwurf gemacht, daß er sich nicht nur auf den Bundesvertrag von 1815, sondern auf die «alten Bünde» berufe. «Sie rufen *alten* Bünden, aus welchen eben ein Geist der Finsternis und des Religionshasses uns anhaucht, vor dem uns grauen muß.»⁶⁰

Ein Mitglied der gemäßigten Opposition stellte den Antrag, gleichzeitig mit den Maßnahmen gegen das neue Bündnis «auch unsererseits einen solchen Separatbund, das sog. Siebner-Konkordat vom Jahre 1832, zu verlassen».⁶¹ Er wurde abgelehnt. Denn «dieses Konkordat sammelte nur Kräfte, um die Feinde des Vaterlandes abzuwehren, um Volksfreiheit und Bürgerglück aufrechtzuerhalten».⁶² Auch bundesrechtlich, so wurde betont, lasse sich dieses Bündnis rechtfertigen. Endlich aber bedeutete ein Rücktritt von dem Konkordate eine Schwäche des Aargau, einen Rückschritt, ein Verleugnen von Grundsätzen; es muß festgehalten werden, auch wenn es faktisch aus verschiedenen Gründen obsolet geworden ist⁶³.

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1846 beschäftigte sich in ihren Sitzungen vom 31. August und vom 1., 3. und 4. September mit dem Sonderbunde; da sich damals nur 10 Stimmen für seine Auflösung aussprachen, war kein Beschluß zu erzielen. Aus den der Angelegenheit gewidmeten Voten sticht dasjenige des aargauischen Gesandten hervor⁶⁴.

57 Tanner: Verh. 1846, 304.

58 Wieland: Verh. 1846, 306 f.

59 Frey-Hérosé: Verh. 1846, 310.

60 Wieland: Verh. 1846, 307.

61 Dr. Fahrländer: Verh. 1846, 303. Ihm schloß sich X. Wiederkehr an.

62 Tanner: Verh. 1846, 305.

63 Frey-Hérosé: Verh. 1846, 310.

64 Abschied 1846, 189–197. Der Aargau war damals an der Tagsatzung vertreten durch Landstatthalter Frey-Hérosé und Großratspräsident Plazid Weißenbach. Aus den Gesandtschaftsberichten im StAAG geht nicht hervor, wer die Rede gehalten hat. Plazid Weißenbach aber weiß in der Biographie seines gleichnamigen Vaters (PLAZID WEISSENBACH, Plazid Weißenbach, Zürich 1914, 50) zu berichten, daß in der Sonderbundsfrage Frey-Hérosé Aargaus Standpunkt vertreten habe. Der ganze Ton der Rede legt aber die Annahme nahe, Augustin Keller möchte

In Stil und Gehalt erinnert es an die Jesuitenrede Augustin Kellers vom Jahre 1844. Es ist nicht die Sprache, die die anderen Gesandten reden, nicht diejenige Argumentation, der mit Gründen beizukommen ist. Die binnenaargauische politische Vorstellungswelt drängte dazu, zur gesamteidgenössischen zu werden.

Der aargauische Gesandte müht sich nicht damit ab, die Bundeswidrigkeit des neuen Bündnisses nachzuweisen. Dieser Nachweis ist von anderen, denen Aargau sich anschließen kann, schlagend erbracht worden. Ihm liegt vielmehr daran, auch vor dem eidgenössischen Forum darzutun, daß die «Schutzvereinigung» nicht defensive, sondern offensive Zwecke verfolgt. Die Freischarengefahr, auf die sich die Verbündeten berufen, besteht ja auch gar nicht mehr. Ausdrücklich erklärt übrigens jetzt der aargauische Gesandte, daß das Mittel, das die unterlegene luzernische Minderheit gewählt habe, als unzulässig erklärt werden müsse, mag es auch durch Notwehr zu rechtfertigen versucht werden. Das Bündnis steht in dem welthistorischen Zusammenhang der Herrschaftspläne Roms, die einst durch das Mittel der Nuntiatur und des borromäischen Bundes verfolgt wurden und die nunmehr neu aufgenommen werden. Nach 1815 war ihr besonders «am Schutz der Klöster gelegen, ihrer Hauptburgen, aus welchen die Nuntiatur rechtzeitig ihre Miliz zu weiteren Eroberungen vorrücken lassen konnte». «Mit dem Sturze dieser, der Kirche in ihren heiligen Zwecken fremdgewordenen Institute waren Roms mächtige Burgen gefallen. Die Wiedereroberung derselben mußte vorab angestrebt werden ... Man schrie über Religionsgefahr und Unterdrückung der Kirche, während doch der wahren Christusreligion, derjenigen der Liebe, des Friedens und der Duldung, eher Gewinn gebracht worden war. Man klagte Aargau des Bundesbruches an, währenddem es nur in Wahrung seines Rechtes und in Sicherung der Ruhe seiner Bürger die Pflicht der Selbsterhaltung erfüllt und die Friedensstörer entfernt hatte, welche wiederholt die Integrität und die Wohlfahrt des Landes gefährdet und durch unchristliches Leben viel Ärgernis gegeben hatten». Aargau gab nach. Die Klosterfrage fiel aus Abschied und Traktanden. Aber die Minderheit, «deren Bestrebungen bisher als legal betrachtet werden mußten», gab ihren Widerstand nicht auf. «Aus diesem Widerstand der Minderheit gegen die Mehrheit, aus der Verken-
nung

irgendwie an der Redaktion derselben beteiligt gewesen sein. – H. MÜLLER, der in seinem Buche fast die ganze Rede im Wortlaut wiedergibt, untersucht die Autorfrage nicht.

dieser in Republiken doppelt zu ehrenden Unterordnung, gingen alle die Übel hervor, welche die Schweiz jetzt bedrängen». Dabei waren die jetzt zu besonderen, keineswegs so unschuldigen Zwecken, als man sie jetzt darzustellen bemüht, Vereinigten «von keiner Seite angegriffen, weder in ihrer Kantonsouveränität, noch in ihrem Volksleben, sondern nur vom Geist des Widerspruches beseelt und wohl fremden [d.i. römischen] Einflüssen folgend trat die Konferenz vom 13. und 14. Herbstmonat 1843 zusammen». Bereits damals wurde an eine Verbindung mit dem Ausland gedacht. Es folgte die Erweckung des Fanatismus im Innern. Die Berufung der Jesuiten wurde ins Werk gesetzt – eine «Quelle namenlosen Elendes damit eröffnet».

Der Umsturz in Genf, die Wahlen in St.Gallen ließen im folgenden Jahre die Sonderbundsangelegenheit an der Tagsatzung mit größeren Erfolgsaussichten behandeln. Zweimal lag die Angelegenheit im Sommer 1847 auch dem aargauischen Großen Rate vor⁶⁵. Wesentliche neue Argumente konnten nicht mehr zutage gefördert werden. Hervorhebung verdient einzig noch der Umstand, daß, in Vorwegnahme späterer bundesstaatlicher Realitäten, von der Ebene ideal geschauter Bundesverhältnisse aus geurteilt und entschieden wurde. Insofern besteht, wenn auch nirgends ausgesprochen, ein enger Zusammenhang zwischen Sonderbundsfrage und Bundesreform. So konnte geurteilt werden, der Sonderbund widerspreche dem Bestande «einer einen und unteilbaren Eidgenossenschaft».⁶⁶ Es konnte argumentiert werden, der Sonderbund stehe vor dem schweizerischen Volke vor Gericht. «Die Tagsatzung übt in dessen Namen die Rechtsprechung aus.»⁶⁷ Das Beharren der Sonderbundsstände konnte am 1. September 1847 als «Widerstand gegen die Obrigkeit» bezeichnet werden⁶⁸. Und Landammann Siegfried führte das vom Standpunkte des geltenden Verfassungsrechtes anfechtbare Argument an, die 12 Ständestimmen entsprächen einer Dreiviertelsmehrheit des Gesamtvaterlandes. «Es ist [also] nicht eine Hälfte des Landes gegen die andere Hälfte, nein, Titl., sondern es ist eine kleine Minderheit, die hoffentlich zur Ordnung wird gebracht werden können, welche der ganzen Eidgenossenschaft den Handschuh hinwirft.»⁶⁹ Dementspre-

65 Sitzungen vom 22. Juni und 1. September 1847, Verh. 1847, 383–396 und 569–601.

66 Aug. Keller als Berichterstatter der Instruktionskommission, Verh., 394.

67 Tanner: Verh., 390.

68 Tanner: Verh. 579.

69 Verh. 1847, 581.

chend wurde immer wieder betont, bei einer bewaffneten Auseinandersetzung könne es sich nicht um Bürgerkrieg handeln, sondern um eine Exekution. «Um einen gesetzlosen Zustand zu beseitigen, sollen die Träger und Schützer der Ordnung und des Gesetzes sich aufmachen, um die Herrschaft des Gesetzes wieder herzustellen.»⁷⁰

Eduard His hat darauf hingewiesen, daß einige Kantone der Tagsatzungsmehrheit eine beträchtliche katholische (teilweise konservative) Minderheit aufgewiesen hätten, denen eine Stellungnahme an der Tagsatzung indes nicht möglich gewesen sei⁷¹.

Dieser Hinweis bedarf einer gewissen Modifizierung. Einmal stand ja der Petitionsweg an die Tagsatzung offen. Dann aber konnte sich die Stimme der kantonalen Minderheiten in den heimischen Parlamenten äußern.

Wie wir gesehen haben, bestand auch im Aargau eine entschieden oppositionelle Gruppe. Sie umfaßte etwa einen Sechstel der Großratsmitglieder und rekrutierte sich in erster Linie aus dem katholischen Freiamt. Um die Führerauslese war es auf dem Gebiet der einstigen Gemeinen Herrschaften nicht zum besten bestellt, es stand in dieser Hinsicht für die Opposition um so weniger gut, als gerade die begabten, akademisch gebildeten und initiativen Köpfe vielfach in den Reihen der Mehrheit sich für die Ideen der neuen Zeit einsetzten. Wir brauchen nur an den Katholiken Augustin Keller aus Sarmentorf zu erinnern. Dazu kam nun, daß der Kreis dieser Oppositionellen mehr als einmal dezimiert wurde. An die Stelle der Wortführer, die infolge ihrer Verwicklung in die Januarereignisse von 1841 in die Verbannung gegangen waren, war zunächst J.N.Schleuniger aus Klingnau getreten⁷². Nach dessen Weggang

70 Aug. Keller, Verh., 587.

71 His, Staatsrecht, III, 8.

72 J.N.Schleuniger, von Klingnau, lebte von 1810–1874. Die politische Wirksamkeit, die dieser Schüler von Schelling und Görres im Aargau entfaltete, fällt in die Jahre 1841–1845 und 1855–1874. Den Personalakten des StALU ist zu entnehmen, daß Schleuniger im Mai 1845 das Gemeindebürgerrecht von Gisikon erteilt wurde «in Anerkennung der Wirksamkeit ... für die gute Sache des katholischen Volkes». Seit 1846 bekleidete er in Luzern eine Professur für naturwissenschaftliche und mathematische Fächer. Als Publizist scheint er an der Luzerner Staatszeitung mitgewirkt zu haben, er bediente aber auch ab und zu noch die von ihm begründete «Stimme an der Limmat» in Baden, die nunmehr durch Xaver Wiederkehr redigiert wurde, mit Artikeln. Zu Schleunigers 25.Todestag ist ihm von Pfarrer E.Heer eine Denkschrift gewidmet worden (Klingnau 1899, 93 S.), doch scheint

nach Luzern infolge der politischen Prozesse, von denen er sich bedrängt sah, traten neue Männer in den Riß, die es aber an geistiger Bedeutung und politischer Gewandtheit mit ihren Gegnern nur schwer aufnehmen konnten: es waren Josef Meienberg und Xaver Wiederkehr, denen sich dann und wann auch Anton Steigmeier und Oberst Johann Waldesbühl⁷³ anschlossen. Die politische Einstellung dieser entschiedenen Opposition ist derjenigen der Luzerner katholischen Demokraten zu vergleichen, die dort unter Leu und Siegwart im Jahre 1841 zum Siege gelangt waren⁷⁴.

Die Gruppe bedeutender Männer, die bis 1841 zwischen den Extremen zu vermitteln versucht hatten, fand seit der durch Januarunruhen und Klostersaufhebung bezeichneten Staatskrise keinen Boden mehr für ihr Wirken. In ihrem Sinne erhob seitdem kaum mehr ein reformiertes Ratsmitglied seine Stimme, auf katholischer Seite aber gab es weiterhin gemäßigte, infolge ihrer sachlichen Kompetenz und ihrer absoluten Integrität allgemein angesehene Männer, die, selten genug allerdings, in die Debatten eingriffen: die Brüder W. und K. Baldinger aus Baden, Dr. Fahrländer und Oberrichter Gregor Lützel Schwab, beide aus dem Fricktal stammend⁷⁵. Es ist kein Zufall, daß sich unter ihnen kein Freiamtler findet.

uns, dieser katholische Volkstribun würde eine eigentliche wissenschaftliche Monographie durchaus verdienen. – Vgl. auch O. MITTLER, Geschichte der Stadt Klingnau, Argovia 58, Aarau 1946, 338–340, hernach Lebensbilder, 208, ein umfassend dokumentiertes biographisches Denkmal.

73 Josef Meienberg, von und in Bremgarten, 1812–1886, Rektor der Bezirksschule, später Bezirksamtman, Mitglied des Gr. R. 1841–1849 (Ausscheiden infolge Austrittes und Ablehnung einer Wiederwahl). Lexikon, 519. – Xaver Wiederkehr, von Spreitenbach, 1817–1868 (?), cand. iur., Mitglied des Gr. R. seit 1843. Lexikon, 872. – Anton Steigmeier, von und in Klingnau, 1796–1855, Stadtammann, 1832–1834, Mitglied des Gr. R. 1832–1834 und 1841–1852 (Ende der Legislaturperiode) (weder in den Lebensbildern noch im Lexikon). – Johann Waldesbühl, von und in Bremgarten, 1784–1862, Bäcker und Forstinspektor; Oberstleutnant, Gemeinderat und Bezirksrichter, Mitglied des Gr. R. 1841–1852. Seine Nachkommen kennen die Überlieferung, daß eine Delegation des Freiamts ihm die Führung im Marsch gegen Aarau von 1830 angetragen habe. Er habe sich diesem Ansinnen dadurch entzogen, daß er sich Bedenkzeit ausbedungen und während der kritischen Zeit nach Zürich gewandert sei, um mit dem auf die Verfassung geleisteten Eid nicht in Konflikt zu kommen. Schwanenwirt Fischer von Merenschwand sei dann an seine Stelle getreten (nach Mitteilungen der Gemeindekanzlei Bremgarten), Lexikon, 813.

74 Von der Scheidung, 209.

75 Wilhelm Baldinger, von und in Baden, 1810–1881, Fürsprech, Präsident der

Der oppositionellen Argumentation in der Sonderbundsangelegenheit haben wir uns nun noch zuzuwenden.

Von den Rednern dieser beiden Gruppen wurde der Sonderbund ebenfalls als ein Übel empfunden. Aber es wurde ihm Verständnis entgegengebracht. Auf den Umstand, daß die Sonderbundsstände beim Ausland Hilfe gesucht hatten, der für die Urteilsbildung der Zeitgenossen stark ins Gewicht fiel und der auch für uns aus der zeitlichen Distanz Urteilende seine hohe Bedeutung behalten hat, wurde dabei nicht eingegangen. Der defensive Charakter des Sonderbundes, sein Eintreten für Kantonsouveränität und Integrität des Kantonsgebietes wurde als Notwehr gegen die «Wiederholung solcher Verbrechen» [wie der Freischarenzüge] gefaßt⁷⁶, als Defensivmaßnahme gegen den «von hier» ausgehenden «Eingriff in die Kantonsouveränität» [Anregung der Jesuitenausweisung] wie gegen «zweimalige, völkerrechtswidrige [sic!] Einfälle von Freischaren in das Gebiet des Kantons Luzern», wobei die Meinung geäußert wurde, daß, wenn diese Ursachen behoben würden, auch das Bündnis verschwinden würde: «Heilighaltung der Souveränität und der Gebiete der Kantone – gebe man diese Garantien, und faktisch ist der Sonderbund aufgelöst, und es wird die Zeit wiederkehren in der Eidgenossenschaft, wo Bundesbrüder gegen Bundesbrüder freundlich und gesellig nebeneinander wohnen.»⁷⁷ Mag man aber auch auf die Rothener Konferenz zurückgehen, meinte Dr. Fahrländer, an der bloß Beschlüsse gefaßt wurden in bezug auf die Klöster im Aargau, mag man also «den Beschluß über Aufhebung der Klöster oder der Jesuiten als Grund des Sonderbundes betrachten oder die Freischaren, so erscheint immer Herr Keller als Mitursache desselben».⁷⁸ Wird der Sonderbund als Verteidigungsmaßnahme aufgefaßt, so ist auch verständlich, daß

katholischen Kirchenpflege Baden, Mitglied des Gr. R. seit 1836, später während einiger Amtsperioden aargauischer Vertreter im Nationalrat. Lexikon, 38. – Karl Ludwig Baldinger, 1800–1881, Oberrichter seit 1831, Mitglied des Gr. R. seit 1834. Später auch Nationalratsmitglied. Lexikon, 37. – Karl Emanuel Fahrländer, von Oeschgen und Aarau, in Aarau, 1803–1857, Fürsprech. Mitglied des Gr. R. 1841–1843 und 1845–1856. Lexikon, 182. – Gregor Lützel Schwab, von Kaiseraugst, 1793–1860. Während Jahrzehnten Mitglied des Gr. R., 1831–1836 auch des Kl. R., Oberrichter, 1849–1856 Obergerichtspräsident. Über Lützel Schwab: Von der Scheidung, 207 f., ferner Anm. 215 zu S. 107.

76 Wilh. Baldinger, Verh., 580.

77 Meienberg, Verh., 385.

78 Verh., 590.

W. Baldinger in der bewaffneten Exekution «einen Angriffskrieg» sah und sich dagegen erhob⁷⁹.

Dr. Fahrländer war es auch, der aussprach, was auf der Regierungsseite nicht zum Ausdruck gekommen war, nach der Lage der Dinge nicht zum Ausdruck hatte kommen können. Er führte weiter aus: «Die Frage des Sonderbundes ist ... eine so theoretische und abstrakte, daß das eigentliche Volk sich durchaus nicht damit befaßt. Die Stände des sog. Sonderbundes hätten aber der herrschenden Partei in der Eidgenossenschaft keine größere Verlegenheit bereiten können, als wenn sie erklärt hätten, sie treten vom Sonderbunde zurück; man hätte dann auf neue Mittel und Wege sinnen müssen, um die eigentlichen Zwecke zu erreichen. In Wahrheit ist aber der eigentliche Zweck nicht die Auflösung des Sonderbundes, sondern die in diesem [sic!] proklamierte Zertrümmerung des Bundes». Entscheidet sich der Krieg zugunsten des herrschenden Systems, «dann werden dessen Projekte, Zertrümmerung des Bundes, Zentralisierung der Schweiz usw. ins Leben gerufen, und was infolge dieses alles geschehen wird, das vermag ich nicht zu ermessen». Dr. Fahrländer wollte zusammen mit Meienberg der Gesandtschaft die Zustimmung zur Exekution durch Waffengewalt untersagen⁸⁰.

In beiden Debatten ergriff der betagte Oberst Waldesbühl aus Bremgarten das Wort. Er forderte dazu auf, die Schäden nicht nur bei den «Sarnerständen» zu sehen – «selbe kamen doch früh genug zur Schlacht bei Laupen» –, sondern auf die des eigenen Hauswesens zu achten, auf die vielen unehelichen Geburten, auf das so stark verbreitete nächtliche Kneipen, auf die parteimäßige Ausschließlichkeit in der Ämterbesetzung. Ausdrücklich wandte er sich gegen jeden Gedanken an Freischaren, an eine Zentralregierung, an ein Kopfszahlssystem. Er warnte vor der in Aussicht genommenen bewaffneten Auseinandersetzung, die bei der engen nachbarschaftlichen Verbindung zwischen dem Freiamt und Luzern und Zug nicht nur zum Bürger-, sondern zum effektiven Bruderkrieg würde. Im Juni wie im September sprach er für «Ausgleich und Frieden». Da nun aber «beide Teile wieder eine Partei bilden, deswegen erscheint auch gewiß keine von beiden als unparteiischer Richter». Wie er sich nun aber nach einem überparteilichen Richter umsieht, denkt er nicht an die neutralen Orte der alten Eidgenossenschaft – Basel suchte

79 Verh., 580.

80 Fahrländer, Verh. 1847, 591f.

ja damals diese Mission noch zu erfüllen –, sondern wagte den Gedanken zu äußern, «daß diese Frage eigentlich von denjenigen zu entscheiden wäre, welche die Neutralität und den Bund garantiert haben».⁸¹ Augustin Keller, der nach Waldesbühl sprach, schrieb dessen Vorschlag «nicht Mangel an Vaterlandsliebe, vielmehr einem etwas erschütterten Verstande zu». Wenn auch anfechtbar gelöst, so war von Waldesbühl offenbar doch eine entscheidend wichtige Frage, wie sie sich bei Konflikten innerhalb einer Staatengemeinschaft immer wieder stellen kann, aufgeworfen.

4. Der Aargau und der kriegerische Austrag der Sonderbundskrise

Die Tagsatzungsverhandlungen des Jahres 1847 bieten in unserem Zusammenhange wenig Interesse mehr. Auch der Kriegsverlauf kann uns nicht stärker fesseln. Der Anteil des Aargaus an dieser gewaltsamen Lösung der Krise war beträchtlich. Einer seiner führenden Männer, der Industrielle, Staatsmann und Offizier F.Frey-Herosé, der bereits die Kampagne im Freiamt (1841) militärisch geleitet hatte, nahm bekanntlich die Stelle des eidgenössischen Generalstabschefs ein, und merkwürdigerweise war auch der nächste Mitarbeiter des sonderbündischen Oberkommandierenden ein (ehemaliger) aargauischer Offizier: der Rheinfelder Franz von Elgger. In der entscheidenden Phase des Krieges nach dem Falle von Freiburg beherbergte Aarau das eidgenössische Hauptquartier. Der Aargau bot weit mehr Truppen auf, als seinem Kontingent entsprach. Teile seiner Bataillone, die der 4.Division unter Oberst Ed.Ziegler aus Zürich unterstanden, fochten auf den entscheidenden Schauplätzen des Feldzuges und trugen so zu seiner raschen Entscheidung bei, wobei der Divisionsadjutant Zieglers, der aargauische Landammann F.Siegfried, durch seine persönliche Tapferkeit Wichtiges zum Gelingen beitrug.

Mehr mag aber im Rahmen dieser Arbeit, der es um die wesentlichen politischen Zusammenhänge geht, interessieren, wie sich die politische Kohärenz dieses vielgestaltigen Kantons, dessen einheitsbegeisterte Staatsmänner sich so initiativ auch für die eidgenössische Einheit eingesetzt haben, während des Sonderbundkrieges bewährt habe.

81 Verh.1847, 394 ff. und 584.

Eine Gefährdung bestand in mehr als einer Beziehung hinsichtlich der katholischen Kantonssteile, vornehmlich des Freiamtes. Die geographische Lage dieses aargauischen Teilgebietes, auf dessen Boden sich auch innere Kriege früherer Jahrhunderte abgespielt haben, konnte die Inneren Orte zum Einmarsch reizen. Eine Offensive durch das Freiamt an die Aare ließ den Keil zwischen Zürich und Bern erneuern, der einst so lange ein Charakteristikum der eidgenössischen Karte gebildet hatte. Andererseits war es denkbar, daß die aargauischen Katholiken, zumal diejenigen des Freiamtes, sich an die Seite der konfessionell und politisch ähnlich gestimmten Innerschweizer gezogen fühlen, daß sie den Moment der Sonderbundskrise für den entscheidenden ansehen könnten zur erfolgverheißenden Geltendmachung der ihnen oft versagten Wünsche.

Wir haben bereits gesehen, daß der Aargau, zumal der katholische Aargau, in den Gedankengängen des sonderbündischen Kriegsratspräsidenten eine beachtenswerte Stelle eingenommen hat. Solchen Gedanken hätte eine offensive Anlage des in Aussicht stehenden Krieges entsprochen. Nun hatte sich der Kriegsrat die Pläne seines Präsidenten aber nicht zu eigen gemacht. Wollte er sich nicht mit Stimmung und Haltung des innerschweizerischen Volkes, bei dem Offensiv- und Annexionspläne keinen Boden hatten, völlig in Widerspruch setzen, so konnte er daran gar nicht denken. Endlich aber zwang auch die Einsprache der Mächte zu defensiver Planung und Führung der Kampagne⁸². Zu einer Offensivhandlung in der gedachten nördlichen Richtung kam es erst, als die Kriegslage eine Entlastungsaktion für das schwer gefährdete Freiburg nötig erscheinen ließ. Die nunmehr unternommene Offensive führte am 12. November bis nahe an Muri heran, mußte indessen am gleichen Tage abgebrochen werden. Man hatte Maßnahmen getroffen, um die wehrfähige Mannschaft des Freiamtes⁸³ bei einer Okkupation zum Anschluß

82 Vgl. A. WINKLER, Österreichs materielle Hilfe für den Sonderbund (Anzeiger für Schweizer Geschichte, N.F. 18, 1920, 206). – Die Mahnung, den Gegnern den ersten Rechtsbruch zu überlassen, bildet eine der wenigen Konstanten in dem Wechselspiel der Haltung der Mächte zu den schweizerischen Parteikämpfen (vgl. STREIFF, a. a. O., 11, für das Jahr 1832).

83 Prot. des Kriegsrates der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und Wallis von 1847. Auf Beschluß einer Konferenz jener Kantone vom 5. April 1859 behufs Benützung in der Abrechnungsfrage in Druck gegeben. Schwyz 1859 (zitiert: Kriegsratsprotokoll): 11. November 1847 (vgl. Anm. 99 dieser Arbeit). Die Protokolle der dem 6. Oktober 1847 vorangehenden Kriegsrats-

zu bewegen, vom Erlaß einer «Proklamation an das katholische Aargau» dagegen ausdrücklich Abstand zu nehmen beschlossen⁸⁴.

Ph. A. v. Segesser glaubt in seinem «Rückblick auf den inneren Krieg in der Schweiz» sagen zu können, eine zur rechten Zeit unternommene Offensivbewegung auf dem äußersten rechten Flügel wäre strategisch von weit größerem Werte gewesen und hätte mehr Erfolg versprochen. «Denn die Sympathien in den Kantonen St. Gallen und Graubünden waren stärker und frischer als in dem seit langem gedrückten katholischen Aargau» (30). In der Tat, in einer offiziellen Kundgebung aus dem Dezember 1847 lesen wir, daß «auch diejenige Bevölkerung, welche sonst manches Mißtrauen gegen sich hatte», sich vollauf bewährt habe⁸⁵.

An *Sympathien* weiter Kreise der Freiämter Bevölkerung für die Sache des Sonderbundes war aber nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen anderthalb Jahrzehnte nicht zu zweifeln. Solche Stimmung der Bevölkerung in einem Grenzgebiet mußte ganz besonders bedenken-erregend sein. Hemmungen des interkantonalen Handelsverkehrs gingen bis in das Jahr 1846 zurück. Schanzarbeiten der Luzerner an den aargauischen Grenzen ließen die aargauischen Behörden schon vor Ausbruch des Krieges wie in den Tagen vor dem 2. Freischarenzug einen Angriff auf das aargauische Gebiet befürchten⁸⁶. Eine strenge Polizeiüberwachung war durch die Bezirksämter organisiert. Selbst der Gottesdienst war durch Vertrauensleute diskret überwacht⁸⁷. Die Berichte der Bezirks-

sitzungen sind bis heute in den Akten nachzuschlagen, besonders im Luzerner Aktenband II.

84 Kriegeratsprotokoll: 8. November 1847, 48. – Bei den Akten finden sich an zwei Stellen Entwürfe derartiger Proklamationen (Luzerner Aktenband II, 277 und 287). H. MÜLLER druckt den zweiten auf S. 186f. seines Buches ab.

85 Der Passus des von Augustin Keller redigierten großrätlichen Kommissionsberichts zu der Botschaft des Kl. R. an den Gr. R. vom 16. Dezember 1847, der in der Großratssitzung vom 23. Dezember 1847 genehmigt wurde, mag als ein Muster Kellerschen Stiles hier stehen: «Ja, selbst von derjenigen Bevölkerung, welche sonst ... hatte, darf es nicht verschwiegen werden, daß sie in der Stunde der erneuten und vielleicht entscheidenden Gefahr sich mit Unwillen und Entsetzen von dem Plane abwandte, in welchen sie von dem Feinde des Vaterlandes mit Heeresmacht hineingezogen werden wollte» (Verh. 1847, 672).

86 MÜLLER, 206, 239, 257; ferner Verh. 1847, 665.

87 Kreisschreiben des Kleinen Rates an die Bezirksämter vom 20. Oktober 1847. – Wie wenig Konkretes indessen nach dem eigenen Geständnis der Beauftragten zu erheben war, zeigte der umfangreiche Bericht des Bezirksamtmanns von Muri über das Verhalten der Geistlichkeit seines Bezirks während der Sonder-

ämter an die Regierung sprachen von Kanzelmißbrauch, von sonderbündischen Sympathien bei der Bevölkerung, später dann auch von «sonderbündischen Reden» bei Truppenteilen⁸⁸. Indessen sah sich der Kleine Rat nicht etwa zu einer präventiven militärischen Besetzung des Freiamtes veranlaßt, wie sie im Jahre 1835 vorgenommen worden war. Und anläßlich der sonderbündischen Offensive vom 12. November 1847 erfolgte in der Tat keine Schilderhebung der Bevölkerung. Einige Sympathiekundgebungen und Anzeichen möglicher Unzuverlässigkeit figurieren zwar in den bezirksamtlichen Berichten⁸⁹, im ganzen verhielt sich offenbar die Bevölkerung passiv, neutral⁹⁰.

bundskrise, vom 22. Februar 1848. Es handelt sich hier um ein Aktenstück von großem symptomatischem Wert (StAAG, Akten des Bezirksamts Muri: «Geistliche des Bezirks Muri. Verhalten bzgl. der Sonderbundsangelegenheit». Der Bericht liegt bei diesen Akten als Konzept von 22 Seiten; in der definitiven Ausfertigung findet er sich in einem Aktenkonvolut des StAAG, KW Nr. 1, Fasz. 62, vom 4. Januar 1848 bis 23. Februar 1849: Aargauische Geistlichkeit, deren Benehmen während des Kampfes der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund, Abberufung der Herren Pfarrer Tanner in Sins und Zelger in Auw, Expositi des Klosters Engelberg). Neben den bezirksamtlichen Berichten wie denjenigen mancher Gemeinden enthält dieses Konvolut namentlich auch die diesbezüglichen Rapporte des Reformierten Kirchenrates an den Kl. R. vom 6. Juni 1848 (4 S.) und des Katholischen Kirchenrates an dieselbe Behörde vom 30. August und 22. September 1848 (12 S.).

88 Im Predigen «gegen den Krieg», «für den Frieden» wurde nach amtlicher Ansicht «der gesetzliche Boden der Behörden unterwühlt»; von «Religionsgefahr» gesprochen zu haben, war ein ernster Vorwurf gegen Geistliche wie Laien, selbst wenn es in der zugestandenermaßen ganz allgemeinen Form der Beleuchtung des Geistes des Zeitalters und der Ermahnung zur Standhaftigkeit im Glauben geschah, denn «eine solche Sprache ist, auf die Zeitverhältnisse angewendet, offenbar eine aufreizende, die Gemüter mit der Furcht vor eingebildeten Gefahren erfüllende und das Vertrauen untergrabende, welches in unserem Lande das Volk jeden Bekenntnisses in die Achtung der religiösen Überzeugungen von Seite der Behörden setzen darf» (Akten des Bezirksamts Muri: Geistliche ...: passim). – Für den letztgenannten Tatbestand siehe H. MÜLLER, 408.

89 Nach H. MÜLLER, 331 (mit Hinweis auf den Standort der Berichte). – Einige Angaben, die allerdings mit der nötigen Kritik zu benutzen sind, finden sich auch in dem in Anm. 87 zitierten Bericht von Bezirksamtmann Weibel. Andererseits ist in dem «Lagebericht» des Generals J. U. v. Salis-Soglio, dat. Sins, 12. November, 11 Uhr mittags (Luzerner Aktenband I, 373) zu lesen: «Unter Jauchzen und Sturmläuten rücken wir ein, und im Freiamt werden unsere braven Leute bewirtet ohne Bezahlung.»

90 H. MÜLLER, 333 (ohne Beleg); vgl. oben Anm. 85.

Ein Versuch, die Milizen des katholischen Aargau durch eine Masspetition von der Pflicht der Teilnahme an dem bevorstehenden Kampfe zu befreien, wurde im Keime erstickt, indem die aargauische Regierung, anders als diejenige von Freiburg gegenüber dem analogen Vorgehen der Murtenbieter, darin einen Mißbrauch des Petitionsrechtes zu hochverrätherischen Zwecken sah⁹¹.

So rückten denn auch die Dienstpflichtigen der katholischen Bezirke ein und erfüllten ihre Pflicht, und es konnte nach Abschluß der Kampagne «der Dank an Beamte, Wehrmänner und Bürger aller Klassen und Landesteile, die in aufopfernder Treue zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr wetteiferten», öffentlich ausgesprochen werden⁹². Ein einziger Fall von Eidverweigerung wird berichtet⁹³. Unverhältnismäßig zahlreiche Krankheitsdispense in den Bezirken Muri und Bremgarten veranlaßten eine Untersuchung gegen die betreffenden Ärzte⁹⁴. Gravierender aber war die Aufstellung eines «Freiwilligen Freiämter-Corps» in Luzern, das sich aus landesflüchtigen Aargauern, zumal aus dem Freiamt, rekrutierte, zahlenmäßig aber unbedeutend blieb⁹⁵. Das Korps wirkte,

91 Vgl. HANS WATTELET, Aus dem alten Murtenbiet, V. Die Sonderbundszeit (Freiburgische Geschichtsblätter XXI, 1914). – Eine etwas andere Haltung als die aargauische Regierung nahmen die aargauischen Militärbehörden ein. In den Gemeinden Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach und Wettingen waren nämlich nach Ausweis der aargauischen Akten die Petitionsbogen mit Erfolg herumgereicht worden. Sie wurden erst beschlagnahmt, als bereits 131 Namen darauf figurierten, darunter die zweier aargauischer Offiziere, der Lt. A. Voser und X. Wiederkehr. Die aargauische Militärkommission (Schreiben an den Kl.R. vom 21. Oktober 1847) konnte in der Tatsache der Petitionsunterzeichnung «keinen haltbaren Grund absehen, um gegen die Genannten auf militärgerichtlichem Wege einschreiten zu können» (StAAG: Akten E. A., Nr. 1, II. Bd). – Nach einem Brief von Jos. Lz. Meier in Uezwil an Schleuniger vom 18. Oktober 1847 (StALU: Personalakten sub Schleuniger) gelang es übrigens auch in einigen Freiämter Gemeinden, die Petition an den Mann zu bringen. Meier konnte melden, «daß die Petition in den Gemeinden Uezwil, Büttikon, Sarmenstorf, Hilfikon und Villmergen gut aufgenommen und zahlreich unterzeichnet worden» sei.

92 Rechenschaftsbericht 1847/48, 6.

93 H. MÜLLER, 289.

94 Rechenschaftsbericht 1847/48, 54f.

95 Daß es sich um einen «verhältnismäßig zwar nicht bedeutenden Teil der Milizpflichtigen im Freiamt» gehandelt hat, bezeugt der zitierte Rechenschaftsbericht, 7. – Auf S. 64 desselben Berichtes lesen wir, daß die aargauischen Kriegsgerichte insgesamt 215 Fälle zu beurteilen hatten. Davon waren 114 Mann Angehörige des

in zwei Abteilungen gegliedert, bei den sonderbündischen Offensivunternehmungen vom 12. November mit.

Nach der Mobilmachung waren vom Bezirksamt Muri Berichte an die Regierung über die mögliche Unzuverlässigkeit aufgebotener Truppen eingegangen, die zum Schlusse kamen, es möchte das beste sein, die katholischen Bataillone sofort in entferntere Gegenden zu dislozieren. Der Kleine Rat brachte die Angelegenheit Oberst Ziegler «zum gutfindenden Gebrauch» zur Kenntnis⁹⁶. In diesen Zusammenhang mag auch gehören, daß die 2. Landwehr [Landsturm] nur in den reformierten Bezirken (exkl. Brugg) bewaffnet und aufgeboden worden ist⁹⁷. Auf der anderen Seite dürfte hier der Ort sein, an eine Stelle aus der kleinrätlichen Botschaft vom 16. Dezember 1847 zu erinnern. Nach der Würdigung der Verdienste der aargauischen Truppen an dem entscheidenden Tage des 23. November heißt es da: «Aber auch die übrigen aargauischen Truppen insgesamt, ohne Unterschied der Bezirke und Konfessionen, wenn sie auch nicht zur Hauptaktion kamen, bewährten sich in eben so rühmlichem Maße durch ihre Mannszucht, militärische Tüchtigkeit und bürgerliche Treue».⁹⁸

Nur wenig Faktisches ist endlich bis jetzt bekannt geworden von denjenigen führenden aargauischen Katholiken, die in der kritischen Zeit außerhalb des Kantons weilten.

Da sind zunächst die 1841er Flüchtlinge, die sich im Laufe der vierziger Jahre in Luzern niedergelassen hatten, an ihrer Spitze der Arzt J. B. Baur (1783–1851), von Sarmenstorf. Es sind mir bis jetzt zu wenig

«Freiwilligen Freiämter-Corps». – In dem weiteren Zusammenhang einer Untersuchung und Darstellung der Ausstrahlung des Sonderbundes nach anderen Kantonen dürfte auch diesem Freikorps einige Bedeutung zukommen. Dabei wären vornehmlich folgende Quellen zum Ausgangspunkt zu nehmen: Verhör mit Lt. Mahler vor dem aargauischen Kriegsgericht; Obergerichtsentscheid vom 9. August 1848 betr. Hptm. F. X. Suter (beides StAAG: E. A., Nr. 1, Sonderbund II A), Protokoll des aargauischen Kriegsgerichts 1848, bes. Bd. II, 285–291 (betr. Wiederkehr). Ferner das gedruckte Kriegsratsprotokoll, 16, 24, 43, 46, 62. Von H. MÜLLER scheinen die hier angegebenen Quellen nicht benützt worden zu sein. – Über die entsprechenden Dinge hinsichtlich des Bündner Oberlandes orientiert M. VALER, Der Anteil Graubündens am Sonderbundskrieg (45. Jahresbericht der Historischen Gesellschaft von Graubünden), 1915.

96 H. MÜLLER, 286 f.

97 Rechenschaftsbericht 1847/48, 63.

98 Verh. 1847, 668.

Unterlagen bekannt, als daß ich über die von ihnen gespielte Rolle Substantielles sagen könnte⁹⁹.

J.N.Schleuniger hatte sich, wie wir sahen, bereits im Jahre 1845 dem Kreise der 1841er Flüchtlinge aus dem Aargau in Luzern beigesellt. Von ihm ging die Petition aus, deren Unterschriftenbogen mit Begleitbriefen von seiner Hand am 15. November 1847 von Luzern aus in den katholischen Aargau geworfen wurde¹⁰⁰.

99 Zu untersuchen wäre vor allem die politische Tätigkeit dieser Emigranten (das gleiche gilt für Schleuniger) für die dem Kriege vorangehenden Jahre und Monate. Ob sich genügende quellenmäßige Unterlagen dazu erhalten haben, vermochten wir bis jetzt nicht festzustellen. – Für die Kriegszeit selbst lassen sich folgende Feststellungen machen: J.B.Baur und alt Friedensrichter Georg Stocker von Abtwil, der Mitte Oktober aus begründeter Furcht vor den Folgen seiner Mitwirkung an der Verbreitung der S. 330 und Anm. 91 erwähnten Petition nach Luzern geflohen war (StALU: Verhörprotokoll des a.o. Verhöramtes in der Untersuchungssache gegen die Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrates, 938 ff.), wurden vom Kriegsrat (Kriegsratsprotokoll: 11. Oktober, 53) beauftragt, «die wehrfähige Mannschaft des Freienamts bei einer Okkupation desselben zum Anschluß an die Truppen der verbündeten Stände zu bewegen». Diesen Auftrag haben sie nicht erfüllt. Betr. Baur: Verhörprotokoll, 940, betr. Stocker 939; betr. beide ferner: der in Anm. 89 zitierte Brief des Generals v. Salis (Luzerner Aktenband I, 373). Über die Gestalt Baur (1783–1851) als solche wird an anderer Stelle zu handeln sein. – Aus dem in Anm. 95 zitierten Obergerichtsentscheid geht hervor, daß alt Bezirksrichter F.X. Suter von Sins, der seit 1832 aargauischer Hauptmann war, schon wegen seiner Niederlassung in Luzern (1841) im Aargau nicht mehr wehrpflichtig war, daß er aber auch in Luzern nicht zum Dienste aufgeboden wurde. Er betätigte sich aktiv bei der Formierung des Freiamterkorps. Am 11. November stellte er sich in Begleitung Wiederkehers freiwillig General v. Salis zur Verfügung und wurde von diesem dem Freiamterkorps zugeteilt; er machte am 12. November den Einfall ins Freiamt mit. Wenn am 17. November alle sich in Luzern aufhaltenden «dienstfähigen Angehörigen des Kts. Aargau aus dessen kath. Landesteile» geradezu verpflichtet wurden, in dem Korps Dienst zu nehmen, während der Kriegsrat anfänglich solchen freiwilligen Helfern gegenüber eine gewisse Reserve bezeugt hatte (Kriegsratsprotokoll: 21. Oktober, § 7, 16, 27. Oktober, § 2, 24), so geht dieser Beschluß des Kriegsrates sowohl nach dem zitierten Obergerichtsentscheid wie nach dem Kriegsratsprotokoll (62) auf die Initiative von Suter zurück.

100 StALU, Personalakten sub Schleuniger: Konzept einer wohl für die Presse bestimmten Erklärung Schleunigers vom 16. Oktober 1847 (vgl. StAAG: Akten E.A., Nr. 1, II B). – Der Inhalt der meist undatierten und unsignierten (!) aargauischen Briefschaften, die bei den Schleunigerschen Beständen des StALU liegen, erlaubt die Feststellung, daß sich dort sonst keine Schriftstücke aus dem entscheidenden Jahre 1847 erhalten haben.

Als besonders interessante Figur muß endlich *Xaver Wiederkehr* erscheinen, von dem das Faktum feststeht, daß er der Organisator und Kommandant des aargauischen Freikorps in sonderbündischen Diensten war. Wir haben über die Gestalt dieses bisher fast nur dem Namen nach bekannten Mannes mancherlei beizubringen vermocht, Entscheidendes bleibt leider auch hier im Dunkel¹⁰¹.

Von all den andern, die wir in den letzten, der akuten Krise vorangehenden Großratssitzungen den Standpunkt der Opposition vertreten sahen, vernehmen wir in der kritischen Zeit nichts. Dokumente, die authentischen Aufschluß über die Volksstimmung im katholischen Aargau gäben, scheinen bis jetzt nicht bekannt geworden zu sein.

Das sind die kargen Feststellungen, die sich zu der von uns aufgeworfenen Frage machen lassen. Weiterzukommen erlaubt die Quellenlage bis jetzt nicht.

So wissen wir denn auch nicht, ob die Petition, die die aargauische Regierung darum bitten sollte, «die katholischen Bürger des Aargaus in dem fraglichen Falle nicht unter die Waffen zu rufen», sie nicht «in dem Krieg gegen ihre Glaubensbrüder verwenden zu wollen», recht hatte, wenn sie ganz *allgemein* davon sprach, daß die katholischen Aargauer einem *Pflichtenkonflikt* ausgesetzt seien, «nämlich zwischen der Pflicht, unserem Gewissen treu und an unseren Glaubensgenossen nicht untreu zu sein und zwischen derjenigen, der gesetzlichen Verbindlichkeit sich zu unterziehen».¹⁰² Und noch weniger ist eine Aussage darüber erlaubt, wie sich die Freiämter, der katholische Aargau überhaupt, verhalten haben möchte, wenn die sonderbündische Offensive vom 12. November 1847 erfolgreich über das Anfangsstadium hinausgekommen wäre.

Doch vielleicht halten wir uns schon zu lange mit Erwägungen über Unsicheres und Unbeweisbares auf. Vor ähnliche Schwierigkeiten gestellt, hat sich Leopold Ranke einmal folgendermaßen geäußert:

101 Den Anhang zu dem vorliegenden Aufsatz «Xaver Wiederkehr. Zur Biographie eines sonderbündischen Freikorpsführers» (Zeitschrift für schweizerische Geschichte 28, 1948, 43–46) glaubten wir beim Abdruck weglassen zu sollen, zumal OTTO MITTLER (Lexikon, 872) um einige wesentliche Schritte über das in diesem Anhang Ausgeführte hinausgekommen ist.

102 Der Wortlaut dieser Petition läßt sich den Beilagen eines Berichtes des Bezirksamtmanns von Baden an die Regierung entnehmen (StAAG: Akten E. A., Nr. 1, II B). – Abdruck (ohne Berücksichtigung der handschriftlichen Korrekturen) bei H. MÜLLER, 262 f.

«Ich habe manches gefunden, wodurch diese Behauptungen bestätigt, nichts, wodurch sie ganz außer Zweifel gesetzt würden. Die letzten Absichten zur Herrschaft aufstrebender oder in ihrer Herrschaft gefährdeter Parteien werden sich schwerlich jemals mit Sicherheit erkennen lassen, bevor sie in dem Erfolg selbst hervortreten.» Und ähnlich: «... nur daran kann etwas liegen, was in allen diesen Fluktuationen wirklich geschah.»¹⁰³

Wirklich geschehen ist in unserem Zusammenhang zweifellos, daß der Aargau die Sonderbundskrise als solche ohne wesentliche Erschütterung überstanden hat und daß die Eidgenossenschaft, welches nun auch die effektiven Ziele des Sonderbundes und ihre Relevanz gewesen sein mögen, sich unter Überwindung einer tödlichen Krise kraftvoll neu konstituiert hat.

In diesen Bereich des Tatsächlichen gehören nun auch die Maßnahmen, die sich den aargauischen Behörden unmittelbar nach der Sonderbundskrise aufdrängten. Mit den kriegsgerichtlichen Verfahren gegen die Mitglieder des Freiämterkorps usw., die mehr als die erste Hälfte des Jahres 1848 in Anspruch nahmen, brauchen wir uns dabei nicht weiter aufzuhalten. Bedeutsamer scheint uns, daß auch die Sonderbundskrise die auf die staatliche und geistespolitische Einheit hinarbeitenden aargauischen Behörden bewogen hat, die Zügel ihrer Staatskirchenpolitik noch straffer anzuziehen.

Im Rechenschaftsbericht der aargauischen Regierung über die Jahre 1847 und 1848 lesen wir: «Weitaus der größte Teil der katholischen Geistlichkeit ... erfaßte gerade in dieser ernsten Zeit ihren hohen Beruf auf würdige und ächt christliche Weise und trug durch Kundgebung ihrer treuen Gesinnung gegen den Staat wesentlich dazu bei, die Bande der Pflicht, des Vertrauens und der Einigkeit zwischen Volk und Obrigkeit zur Erhaltung des Gesamt Vaterlandes zu befestigen und dadurch auch unmittelbar die Achtung und das Ansehen der Kirche in den Gemütern des Volkes zu erhöhen; ein Verhalten, welches im Allgemeinen auch der reformierten Geistlichkeit zur Ehre nachgesagt werden darf» (94). Ausnahmeerscheinungen aber kamen vor. Die Ausnahmen lagen darin, daß während der Sonderbundskrise einige aargauische Geistliche dem «Irrwahn, daß die katholische Religion in Gefahr stehe», durch «Mißbrauch der Kanzel und des amtlichen Einflusses» (a.a.O.) Nahrung gegeben

103 LEOPOLD RANKE, *Französische Geschichte*, I, 1852, 222, 228.

hatten. Es war festgestellt worden, daß in Frick ein aushilfsweise beigezogener Kapuziner sich eines «aufreizenden, strafwürdigen Kanzelvortrages» schuldig gemacht hatte, daß es im Freiamt vornehmlich milizpflichtige Bürger von Gemeinden, die durch Konventualen des Klosters Engelberg pastorisiert wurden, waren, die in dem freiwilligen Freiamter-Korps in Luzern Dienst genommen hatten.

Zwei dieser Engelberger Geistlichen wurden «wegen ihres verderblichen Wirkens» «von ihren Stellen entsetzt und in ihr Kloster zurückgewiesen» (a. a. O., 95).

Um sich in Zukunft noch stärker als bisher einer unbedingt staats-treuen Geistlichkeit versichert zu wissen, wurden verschiedene Maßnahmen entweder sofort durchgeführt oder doch ins Auge gefaßt. So wurde auf Antrag des katholischen Kirchenrates durch den Kleinen Rat bereits unterm 4. Oktober 1847 ein allgemeines, die Verfügung vom 30. Januar 1845 auch auf das Fricktal ausdehnendes Verbot erlassen, Kapuziner zu irgendwelcher seelsorgerlichen Aushilfe beizuziehen¹⁰⁴. Zu weiteren Schritten entschloß sich der Kleine Rat auf Antrag einer Großratskommission, deren von Augustin Keller stammender Bericht schon in der Großratssitzung vom 23. Dezember 1847 verlesen und ohne Diskussion einmütig genehmigt worden war. So verfügte der Kleine Rat am 21. Februar 1848¹⁰⁵, «daß von nun an jeder Pfarrgeistliche für aufreizende und ruhestörende Predigten fremder, von ihm angestellter und nicht mit aargauischer Wahlfähigkeit versehener Priester [es handelte sich besonders um sogenannte Gast- oder Ehrenprediger an Feiertagen] persönlich verantwortlich gemacht werden soll». Eine kleinrätliche Verfügung vom 18. Oktober des gleichen Jahres aber gebot, daß jeder kantonsfremde katholische Geistliche, welcher im Aargau eine Anstellung sucht, die aargauische Maturitäts- und Staatsprüfung zu bestehen habe, bevor er zur sogenannten Konkursprüfung zugelassen werden dürfe. Eine weitere Verfügung bestimmte, daß selbst als Vikare nur Priester angestellt werden dürften, die die aargauische Staatsprüfung bestanden hätten¹⁰⁶. Und im Zusammenhang mit solchen Dingen dürfte auch stehen, daß die Frage der Errichtung eines geistlichen Diözesan-

104 Rechenschaftsbericht 1847/48, 97.

105 Die Verfügung findet sich bei den «Akten des Bezirksamts Muri betr. Geistliche des Bez. Muri. Benehmen bezüglich der Sonderbundsangelegenheit» im StAAG.

106 Rechenschaftsbericht 1847/48, 97.

seminars im Jahre 1848 neu in Fluß kam. Doch entschied sich die Regierung dazu, im Blick auf die Errichtung einer eidgenössischen Universität einstweilen zuzuwarten¹⁰⁷.

Das dornigste Gebiet betrat die Regierung mit der auch durch die Schlußfolgerung des zitierten Kommissionsberichtes dringend nahegelegten Absicht, auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1847 sämtliche, anderen Korporationen zustehenden Kollaturrechte zu Staatshänden zu erwerben. Indessen entschloß sie sich für ein etwas behutsameres Vorgehen, als es Augustin Keller vorgeschwebt hatte. Sie sah vor, den Vertragsweg einzuschlagen und nur im äußersten Falle die Angelegenheit autonom auf dem Gesetzgebungswege zu regeln. Mochte auch durch den Umschwung in der inneren Schweiz (es handelte sich neben den Engelberger Kollaturen besonders um solche von Luzern und Beromünster) manche Schwierigkeit weggeräumt sein, so bedurfte es doch vieler Jahre, bis man hier an ein Ziel gelangte, bis kein Angehöriger eines Institutes, «über welche bereits die Ereignisse von 1841 im Aargau den Stab gebrochen hatten»,¹⁰⁸ mehr eine aargauische Pfründe versah. Erst im Jahre 1872 war dieses Ziel erreicht¹⁰⁹.

Endlich mag erwähnt werden, daß der Aargau eine Gewähr gegen die «Wiederkehr ähnlicher Verwirrung und ähnlichen Unglücks im Vaterlande» in der «Gründung und Hebung einer guten, sittlich-religiös anregenden und veredelnden Volksschule» sah¹¹⁰. Bei der Diskussion des Hochschulartikels anläßlich der Bundesverfassungsberatungen der Tagsetzung setzte sich Frey-Herosé in Bekämpfung von eidgenössischer Hochschule und Lehrerseminar namens seiner Kommittenten für einen allgemeinen Schulartikel ein, der dem Bunde das «Oberaufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen im ganzen Umfange der Eidgenossen-

107 Prot. des aargauischen Kl. R. vom 12. Dezember 1848. – Über diese Fragen orientiert die umfassend dokumentierte Abhandlung von GEORG BONER, *Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828–1861*. Argovia 66, Aarau 1954.

108 Das Zitat entstammt dem Rechenschaftsbericht 1847/48, 94.

109 Die Engelberger Kollaturen von Abtwil und Auw wurden 1865, diejenige von Sins 1866 abgelöst, die Maria Stein zustehende Kollatur von Wittnau endlich 1872 (HERM. HUBER, *Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aargauischen Kirchgemeinden*, 1907, 9; vgl. HERM. HAGENBUCH, *Die katholischen Kollaturen im Aargau seit 1803*. Jur. Diss. Basel 1930, in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek Basel, 124 ff., 136 ff.

110 Eidgenössische Abschiede 1847, Bd. 2, 31. Januar 1848, 214 f.

schaft» zugesprochen hätte. Er führte aus, daß an eine «glückliche Gestaltung der öffentlichen Zustände in der Schweiz nicht zu denken» sei, «solange gewisse Kantone noch unter dem Einflusse der Priesterherrschaft» stünden und «diese Korporation, welche jeden höheren Geistesaufschwung darniederzuhalten bestrebt sei, einen so bedeutenden Einfluß auf die Volkserziehung habe». Dagegen müsse der Bund unmittelbar einschreiten können¹¹¹.

So sehr also der Aargau die seit 1830 verfolgte kulturpolitische Linie innehielt und deren Segnungen auch dem weiteren Vaterlande zugutekommen lassen wollte, womit im Jahre 1844 mit dem Antrage auf Ausweisung der Jesuiten ein Anfang gemacht worden war, so übersahen doch seine leitenden Staatsmänner auch die spezifischen Anforderungen einer neuen Epoche nicht. Der Bund hat bekanntlich in den ersten Jahren nach 1848 vor allem Fragen der Wirtschafts- und Verkehrspolitik gelöst. Auch die aargauische Regierung wies am Schlusse ihres Rückblickes auf die Jahre 1847 und 1848 darauf hin, daß «auf dem nun errungenen Rechtsboden ... die Verbesserung der materiellen Zustände und des öffentlichen Volkswohlstandes überhaupt vorab als Zeitbedürfnis erkannt und Hauptaufgabe der öffentlichen Verwaltung werden müsse».¹¹²

Zwei aargauische Frühsozialisten

Gustav Siegfried

Gustav Siegfried (26. Juni 1808 bis 3. Dezember 1843 in Zofingen) wuchs auf als Sohn des Rößliwirtes Johann Siegfried (1784–1857), der auch eine Metzgerei und eine Fuhrhalterei betrieb. Der Vater wird als freigebig geschildert. Nicht nur vornehme Gäste, wie 1843 die schweizerische Künstlergesellschaft, beherbergte er, sondern er nahm auf Anregung seiner Söhne auch politische Flüchtlinge, namentlich Polen, gastfrei in seinem Hause auf. Gustav Siegfried weilte 1824/1825 zu seiner kaufmännischen Ausbildung in Neuenburg. In Zofingen, im «Tanner»,

111 Eidgenössische Abschiede 1847, Bd. 4, 14. Juni 1848, 185 f.

112 Rechenschaftsbericht 1847/48, 121.

gründete er ein Fabrikationsgeschäft und verehelichte sich mit Euphrosyne Suter. Frühzeitig war er geistig eigene Wege gegangen; er interessierte sich, nach seiner eigenen Bekundung, für alle vaterländischen Angelegenheiten, nahm alle neueren Ideen in sich auf und verteidigte überall, wo er hinkam, das Schroffste. Früh brach er mit der Kirche und geriet zeitweilig mit Eltern, Verwandten und Bekannten in Zerfall. Schließlich gelangte er «zu dem Schlusse, zu welchem so wenige Politiker, Weltbeglückter und -herrscher kommen, zur Erkenntnis des einzig Wahren und Guten, zur Gütergemeinschaft», und ließ sich darin durch neue wertvolle Bekanntschaften immer mehr bestärken. Diese neue Gesamtansicht führte ihn auch zu einer neuartigen Kritik an den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen seiner Heimat. Politische Gleichheit konnte ihm nicht genügen, überall sah er die noch zu tilgenden Spuren wirtschaftlicher Ungleichheit, die das rechte Funktionieren der politischen Gleichheit in Frage stellten. 1837 besuchte er die eidgenössische Militärschule in Thun. Einer seiner Kameraden, der spätere bernische Regierungsrat Dr. Schneider aus Nidau, schilderte ihn einige Jahre später als «einen ebenso vielseitig gebildeten als humanen Mann, der sich bei jeder Gelegenheit des Armen und Schwachen teilnehmend zeigte». Oft sprachen sie an den Abenden in Gesellschaft anderer «von dem Einflusse, den die neueren philosophischen Schulen, die vielen neuen Entdeckungen und die infolge derselben entstehenden Veränderungen in dem Organismus der Arbeit auf die sozialen Verhältnisse der zivilisierten Staaten in Zukunft haben werden. Dabei unterlagen auch die saintsimonistische Lehre, die neuesten Versuche des Owenismus und die Schule Fouriers, selbst Platos Republik, aber auch reaktionäre Lehren ..., die damals in Frankreich einiges Aufsehen machten, bei einer Tasse schwarzen Kaffees unserer militärischen Kritik, wobei man sich gerne in der Behauptung von paradoxen Sätzen gefiel und da, wo es nicht gehen mochte, wohl auch den gordischen Knoten mit dem Sabel durchschnitt.» Siegfried legte dabei von allen am meisten literarische Kenntnisse und Proben tiefern Nachdenkens an den Tag. Ganz besonders verteidigte er «die Notwendigkeit eines freundlichen Verhältnisses der Kapitalisten und Fabrikherren zu den Arbeitern». Seinem Kameraden Schneider kam Siegfried um so achtenswerter vor, als er wußte, «daß er von Haus aus sehr vermöglich, Miteigentümer und Vorstand eines bedeutenden Fabrikgeschäftes ist». 1841 war Siegfried in Paris, lernte einzelne sozialistische Theoretiker persönlich kennen und brachte nach

seinem eigenen Zeugnis die ganze sozialistische Literatur mit nach Hause, von der er manches schon früher kennengelernt hatte. Cabets «Voyages en Icarie» hatte er von dem frühverstorbenen, von ihm verehrten Kehr- wand geschenkt bekommen.

Als im Jahre 1842 W. Weitling, einer der ersten deutschen originalen Theoretiker des Kommunismus, aus Paris in die Schweiz übersiedelte, trat er auch mit Siegfried in Verbindung. Er mochte von ihm gehört haben, konnte aber nicht recht glauben, daß einer, der selbst «Krämerei» treibe, der Gütergemeinschaft wirklich huldigen könne, und Siegfried gab ihm nun denjenigen Aufschluß über seine persönliche Entwicklung, seine Ansichten und Ziele, den wir oben verwertet haben. Nach diesem ersten Brief aus dem Juli 1842 bricht nun aber die Korrespondenz, soweit erhalten, ab, die fernerer neun Briefe an Weitling fallen alle in das Jahr 1843, der letzte ist am 8. Juni, dem Tag vor Weitlings Verhaftung, geschrieben.

Als Weitling ihm seine «Garantien der Harmonie und Freiheit» zuschickte, bedurfte er des Exemplars nicht, hatten doch er wie sein Bruder Friedrich Samuel, der Jurist und aargauische Regierungsrat, das Buch bereits in der Buchhandlung gekauft und gelesen. Siegfried beteiligte sich bald tätig an der Verbreitung von Weitlings Zeitschrift «Die junge Generation», die 1842/1843 nacheinander in Lausanne, Vevey und Langenthal herauskam. Zeitweilig besorgte er gar die Druckkorrekturen und lieferte auch einzelne Beiträge. Ebenso wichtig aber schien es ihm, solche Beiträge in radikalen Blättern, wie dem Aarauer «Posthörnchen» oder der Badener «Dorfzeitung», unterzubringen, war es ihm doch ein Anliegen, daß man ihre Sache nicht totschweige, sondern von ihr rede, sei es auch in Form der polemischen Auseinandersetzung. Siegfried trat, wie es scheint, auch Weitlings «Bund der Gerechten» bei.

Seines Mitbürgers R. Sutermeister Versuche, durch die Verwirklichung kleiner Lebensgemeinschaften auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage dem allgemeinen Kommunismus vorzuarbeiten, lehnte er aus nationalökonomischen wie aus taktischen Erwägungen ab; er sagte ihnen ein rasches Scheitern voraus und war der Ansicht, daß derartige zu wenig fundierte Versuche, wenn sie, nach außen hin, an der Entzweiung und dem Eigennutz der Mitglieder schließlich scheiterten, der Sache mehr schaden als nützen könnten. Er trat für unablässige Propaganda ein, und zwar mehr bei den unverbildeten Handarbeitern als bei den Gebildeten und Politikern, und es scheint, er hätte nicht davor zurück-

geschreckt, den geeigneten Moment, wenn er sich bot, zu einer revolutionären Umwälzung zu benützen. Zugleich aber war er im Sommer 1843 mit dem Neubau seiner Fabrik sehr stark beschäftigt, konnte Weitling nicht so stark helfen, wie er es eigentlich beabsichtigte, und mußte diesen auf den kommenden Winter vertrösten. Oft mahnte er ihn, der sich seit dem April in Zürich aufhielt, zu größerer Vorsicht, wobei er sich auf Informationen stützen konnte, die ihm sein Bruder verschafft hatte. Er riet ihm, sein neues großes Werk «Evangelium des armen Sünders» nicht in Zürich zu Ende zu drucken; er hoffte, nachdem er die pressepolizeiliche Lage durch seinen Bruder hatte abklären lassen, Zehnder in Baden als Verleger zu gewinnen. Er lud Weitling zu Besprechungen in den Aargau ein, ja, es scheint, Weitling sei im Momente seiner Inhaftierung im Begriffe gewesen, seinen Wohnsitz in den Aargau zu verlegen; dann aber wäre dieser Wohnsitz sicher im «Tanner» in Zofingen aufgeschlagen worden.

Weitling schätzte Siegfried hoch ein. «Ein Felsenmann», so formuliert er noch in seinen Zürcher Gefängnisnotizen, «ganz der Type aus Schillers Bürgschaft. Der wird wohl in dem Drama eine Heldenrolle übernehmen müssen.» Indessen waren derartige Hoffnungen des Gefangenen auf eine revolutionäre Erhebung seiner Anhänger anläßlich des Vollzuges seiner Ausschaffung wahnhaft übersteigert. Es geschah nichts. Weitling wurde abgeschoben und wanderte bald nach England und Amerika weiter. Seine Verbindungen zu schweizerischen Gesinnungsgenossen blieben eine rasch vorübergegangene Episode. Von Siegfried aber hören wir einzig noch, daß er im Dezember des gleichen Jahres verstorben ist.

Quellen und Literatur

- Weitling-Korrespondenz im Zürcher Staatsarchiv.
- Ganz geringe Spuren im Zofinger Stadtarchiv; über die Aufnahme von Polenflüchtlingen im «Rößli» in Zofingen gibt interessanten Aufschluß ein Brief des Bruders, F.S. Siegfried, an W. Vischer (1808–1874) in StABS, Priv. Arch. Nr. 511.
- G.K., Regierungsrat J.R. Schneider des Kommunismus angeschuldigt (einem hier wiedergegebenen Briefe Schneiders sind die Angaben über die Thuner Militärschule entnommen), in Der Kleine Bund vom 19. August 1928.
- Im Jahre 1963 ist in Bern eine dickleibige Biographie Johann Rudolf Schneiders aus der Feder von alt Rektor HANS FISCHER (Biel) erschienen. Soweit ich sehe, findet darin Gustav Siegfried keine Erwähnung.
- E. BARNIKOL, Weitling, der Gefangene und seine «Gerechtigkeit». Kiel 1929, in: Christentum und Sozialismus. Quellen und Darstellungen, herausgegeben von E. Barnikol.

Rudolf Sutermeister

Rudolf Sutermeister, Arzt, von Zofingen, war am 7. Mai 1802 in Wynigen BE geboren und starb am 9. Mai 1868 in seiner Vaterstadt Zofingen. Sproß einer Zofinger Ratsherrenfamilie, wuchs er als Sohn des Pfarrers Johann Georg Sutermeister in Wynigen bei Burgdorf auf. Gymnasial- und Fachausbildung als Arzt erhielt er in Bern (wenigstens ist uns bis jetzt über anderweitige Hochschulstudien nichts bekannt geworden), wo er seit 1819 auch dem Zofinger Studentenverein angehörte. Er eröffnete, 1824 in Aarau patentiert, eine Praxis in seiner Vaterstadt, wo er sich im folgenden Jahre auch verehelichte. Vorübergehend wohnte er an der Kreuzstraße, wo er die Arztpraxis mit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu verbinden versuchte. 1831 kaufte er in der Oberstadt ein Haus, war aber ökonomisch schon soweit heruntergekommen, daß er nur eine kleine Anzahlung leisten und für den großen Restbetrag nicht einmal einen Bürgen finden konnte. Gerne übernahm er allerlei Funktionen (Armenarzt, Totenbeschauer), die weder an Geld noch Ehre viel einbrachten, aber doch das Einkommen des ökonomisch Unbegabten, der seine Honorarguthaben jahrelang nicht einforderte, offenbar ein klein wenig verbesserten. Nie kam er mehr aus den ökonomischen Bedrängnissen heraus, mehr als einmal ging es nur mit Mühe am Geldstag vorbei. Seine Frau, Susanna Magdalene geborene Oberteuffer (1802–1873), Tochter eines Herisauer Arztes, sah sich schon 1838 veranlaßt, an die Sicherung ihres eingebrachten Gutes zu denken, und der Gemeinderat bestellte ihr einen Vormund, der die Hälfte dieses kleinen Vermögens zu ihren und der drei Kinder Gunsten zu verwalten hatte. 1847 wurde dem Arzte Sutermeister gar die väterliche Gewalt entzogen. Mehrfach kam er auch wegen kleiner Polizeivergehen mit den Behörden in Konflikt, saß aber trotzdem seit 1826 in der Schulpflege und wurde immer wieder etwa in ortsbürgerliche Kommissionen abgeordnet. Es handelt sich also um eine der zahllosen Seldwylerexistenzen aus schweizerischen Kleinstädten, die als solche keine weitere Beachtung erheischen können. Daß aber dieser Zofinger Armenarzt auch als Sozialreformer aufgetreten ist, macht seine Gestalt doch denkwürdig.

Im Jahre 1837 wandte er sich zum ersten Male mit einem sozialreformerischen Manifest an seine Mitbürger. Sein Titel klingt chiliastisch und konnte so vielleicht in dem aargauisch-bernischen Grenzgebiet, wo in jenen Jahren vielfach Wanderprediger, von den Behörden immer wieder

verfolgt, herumzogen, am ehesten ein Echo finden. Daß aber Sutermeister auch mit dem französischen Frühsozialismus vertraut war, zeigen mehrfache Indizien. So motivierte seine Frau ihr Gesuch um Vermögenssicherung unter anderem damit, ihr Mann vernachlässige seinen Beruf und trage sich nur mit dem Gedanken einer saintsimonistischen Gemeinschaft. Sutermeister war in solchen Dingen ein Mann der unmittelbaren Verwirklichung, im Unterschiede zu seinem Mitbürger G. Siegfried, der seine Menschenfreundlichkeit hochachtete, sich in Theorie und Methode aber von ihm abhob, im Gegensatz auch zu W. Weitling, dem er brieflich trotzdem wirksame Hilfe anbot. Sutermeister wollte durch einen sozialistischen Versuch für sein Ideal der Sozialreform wirken. «Ein guter Anfang», schrieb er einmal, «ein Seminar, ein anfangs ganz kleiner, aber sich dann immer mehr erweiternder und vervollkommnender Musterstaat, der seine Strahlen, der aufgehenden Sonne gleich, unantastbar nach allen Seiten verbreitet und geeignet ist, alle Vorurteile bei Nacht und Nebel zu verdrängen, das, das muß unser Bestreben, die Waffe und das Mittel sein, womit wir das Böse bekämpfen und eine bessere Zeit schaffen, und das ist und bleibt nun das Ziel aller meiner Bemühungen.» Es ist wohl erlaubt, bei Sutermeisters Versuchen an Erscheinungen wie die Phalanstères des französischen Frühsozialisten Fourier zu denken. 1840 bat Sutermeister die Behörden, ihm ein dazu geeignetes Haus zur Verfügung zu stellen; ohne Erfolg. Zwei Jahre später, als seine Anhänger aufgenommen hatten, schien die Realisierung ohne jegliche behördliche Unterstützung unmittelbar vor der Türe zu stehen, die Möglichkeit, «eine Liegenschaft anzukaufen und eine gemeinsame Wirtschaft zu eröffnen, der sich dann schnell immer mehrere anschließen und damit eine allgemeine Reform nach sich ziehen werden». Indessen eilte die Phantasie Sutermeisters offenbar der Wirklichkeit zu weit voraus. Es kam weder jetzt, aus den eigenen Kräften der Beteiligten, zu einer Verwirklichung, noch 1844, als Sutermeister nochmals zu solchem Ende an die Behörden gelangte. Weitlings Verhaftung und Wegweisung im Sommer 1843 trug Sutermeister weiter keine Nachteile ein, wurde doch Bluntschlis «Kommissionalbericht über die Kommunisten in der Schweiz» (nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren), Zürich 1843, in Aarau einfach zu den Akten gelegt, offenbar, weil man Bluntschlis Vorgehen einzig im Lichte der aktuellen Parteipolitik sah. Als Sutermeister aber drei Jahre später vom Zofinger Gemeinderat vergeblich ein Lokal (den Rathaus- oder Musiksaal oder auch ein gewöhnliches Unterrichtszimmer) zur

Abhaltung von Vorträgen und Diskussionen erbat und nun im «Zofinger Wochenblatt» ankündigte, diese Vorträge fänden in einer Pintenschenke an der Kreuzstraße statt, zog er sich ein behördliches Verbot zu, und als er es übertrat, indem er seinen Vortrag durch einen Gesinnungsgenossen verlesen ließ, Verweis und Androhung der Wegweisung zuhanden seiner Anhänger, die nicht Kantonsbürger waren.

Im Jahre 1847 verlegte er seine sozialreformerischen Projekte auf den privaten Bereich zurück. In äußerste ökonomische Bedrängnis geraten, begehrte er vom Gemeinderat die Freigabe des Vermögens von Frau und Kindern, um mit seinen zwei Söhnen einen landwirtschaftlichen Betrieb zu eröffnen. Er wollte die jungen Leute dem Handel, dem sie sich gewidmet, entziehen, offenbar ebenso sehr aus tiefsitzenden Vorurteilen heraus, die ihre Begründung in verschiedenen Schichten der Überlieferung fanden, wie in der schon blasser gewordenen Perspektive einer endgültigen Sozialreform, bei deren Gelingen alle Krämerei überflüssig wäre; er selber aber hoffte, seine Medizinalpraxis auf dem Lande nach seinen Idealen, aber auch mit größerem Ertrage betreiben zu können, weil er dort nicht mehr durch die städtischen Apotheken, an die er Rezepte ausstellen mußte, gebunden wäre. Wieder erfuhr er Ablehnung, auch von seinem eventuellen Plane einer Auswanderung nach Amerika wollte man nichts wissen. Dem Sohne Rudolf (1827–1849) aber schien es vorbehalten, das geistige Erbe des Vaters anzutreten. Als er keine kaufmännische Anstellung finden konnte, trat er, gewiß durch die Vermittlung seines Vaters, mit der Société Icarienne in Paris in Verbindung, und als ein Mittelsmann dem Vormund recht befriedigende Auskünfte über diese Gesellschaft wie über ihren Chef, Herrn Cabet an der Rue Jean-Jacques 18 in Paris, geliefert hatte, erlaubte ihm der Gemeinderat, über einen Teil des Legates, das ihm von Burgdorfer Verwandten zugefallen war, zu verfügen, um Mitglied der Kolonie zu werden, die die Gesellschaft am Roten Flusse im Texasgebiete auf kommunistischer Grundlage gründen wollte. Da die Februarrevolution zu einer Verschiebung der Abfahrt zwang, schloß sich der junge Sutermeister nun einem Friedrich Gränicher an, der in Amerika zu der Kolonie eines Herrn Suppiger stoßen wollte. Dort starb Rudolf Sutermeister schon im folgenden Jahre. Der jüngere Sohn, Arnold Sutermeister (1829–1905), aber wurde nach allerlei Schwierigkeiten ausgerechnet ein geachteter Bankbuchhalter in seiner Vaterstadt Zofingen.

Zum letzten Male meldete sich der Sozialreformer Sutermeister aus

Anlaß der großen aargauischen Verfassungsrevision, die sich über drei Jahre hinzog, zum Worte. Bei den Petitionen aus dem Spätjahr 1851 liegt eine, die weit über die speziellen formalpolitischen und materiellen Volkswünsche hinausgeht. Ihr Autor, der Arzt Sutermeister aus Zofingen, konnte nur in einer Gesamtlösung das Heil sehen, wo der Staat «die Sorge für die bestmögliche Befriedigung aller Bedürfnisse für seine Angehörigen übernimmt». Sutermeisters Zuruf fand auch jetzt nicht das geringste Echo.

Sutermeisters bürgerliches Ansehen hat, wie es scheint, weder durch seine sozialistische Agitation noch durch sein ökonomisches Mißgeschick und seine wenig idealen Familienverhältnisse gelitten. Auch in Aarau ließ man ihn gewähren, und der Sanitätsrat gab einem Auftrage der Regierung, ihn auf seinen Geisteszustand hin zu untersuchen und ihm eventuell das Arztpatent zu entziehen, keine Folge. Zeitweilig scheint er in Zofingen sogar einen gewissen Einfluß ausgeübt zu haben; er gehört vielleicht zu den Männern, die dazu mitgewirkt haben, daß Zofingen in der Jahrhundertmitte so etwas wie die politische Wetterecke des Kantons wurde. Seine eigentlichen Ideale aber traten nicht in die Wirklichkeit, seine Schriften sind zum größeren Teile verschollen, er selbst vergessen. Sicher hatte ein Mann wie Sutermeister in seiner Zeit eine gewisse Aufgabe zu erfüllen, stellte doch die industrielle Revolution neue soziale und politische Aufgaben, die nirgends sogleich erkannt wurden. Die Wege zu ihrer Lösung aber waren verschieden. Auch im Aargau zog man eine Sozialpolitik, die ein starkes Maß individueller Freiheit wahrte, einer Sozialrevolution, die, wie wir heute vollends wissen, den Einzelnen hätte zum Staatssklaven machen müssen, vor.

Schriften

- Tagwache zum Anbruch des Reiches Gottes auf Erden. Oder: Der Armen Erlösung, der Schwachen Heil, der Reichen Glück, der Menschen höchstes Ziel. Zofingen 1837.
- Ehrerbietige Vorstellung und Bitte an den tit. Großen und Kleinen Rat des löblichen Kantons Aargau, 13. November 1840.
- Aufruf zur Bildung eines allgemeinen Vereines, zu gegenseitiger, bestmöglicher Erleichterung, Vervollkommnung und Beglückung. Langenthal 1843.
- Die Not und Rettung. Ein Wort zur Zeit. Zunächst an das liebe Schweizervolk. Langenthal 1845.
- Keine Armennot mehr! Oder Mittel und Weise der immer zunehmenden Verarmung und damit verbundenen Not und Gefahr für Alle sicher vorzubeugen und abzuwenden. 2. Aufl. Langenthal 1845.

- Die schreckliche Vernichtung unseres bestehenden, sogenannten Rechts oder Unrechts durch das wahre Christentum. Erwiesen in einem Schreiben eines Schuldners an seinen Gläubiger (Motto: «Das Licht scheint in der Finsternis, aber die Finsternis hat es nicht begriffen»). Gedruckt und in Kommission bei Rud. Steinegger in Zofingen, 1846, 20 S.
- Allen Aargauern zu gefälliger Beachtung empfohlen. Unser Zustand im Kulturstaat Aargau und die neue Verfassung, oder: warum wir noch keine haben, wo es fehlt und was da zu machen ist. Zofingen, September 1851.
- Ehrerbietige Vorstellung und Einladung an meine lieben Mitmenschen, undatiert. Erhalten scheinen einzig die Ehrerbietige Vorstellung von 1840 (bei den Akten des aargauischen Staatsarchivs), Die schreckliche Vernichtung ... (aargauische Kantonsbibliothek), Allen Aargauern zu gefälliger Beachtung empfohlen (aargauische Kantonsbibliothek, Sammelband Verfassungsrevision 1849/52, C 4769 d), Ehrerbietige Vorstellung und Einladung an meine lieben Mitmenschen (aargauische Kantonsbibliothek, Varia helvetica 49 q, e).

Quellen

- Kleinratsprotokolle und Akten in Aarau.
- Gemeinderatsprotokolle, Akten und Korrespondenzen im Stadtarchiv Zofingen.
- Weitling-Korrespondenz im Staatsarchiv Zürich.

Der Verfasser dieser beiden Biographien hatte eine Zeitlang Material gesammelt für eine Studie über «Radikalismus und Frühsozialismus im Aargau», sah sich aber veranlaßt, dieses Vorhaben angesichts anderer Aufgaben, die an ihn herantraten, aufzugeben.

Der Aargau und die Eidgenossenschaft *

Es wäre verlockend, einmal dem besonderen Verhältnis der einzelnen Kantone zur Eidgenossenschaft nachzugehen. In immer neuen Nuancen

- * Der Verfasser hat hier zusammengefaßt, was er als Historiker, der im Aargau seine Jugend verbringen durfte, in dem Moment aussagen konnte, in dem er vom Zofinger Tagblatt zu einem Beitrag zu seiner Jubiläumsausgabe ‚150 Jahre Kanton Aargau‘ gebeten wurde. An sich könnte die Themastellung ‚Der Aargau und die Eidgenossenschaft‘ ihrerseits zu einer neuen wissenschaftlichen Arbeit führen, zu dem unser Essai, der vergänglichen Umgebung einer Tageszeitung enthoben, vielleicht einmal einem jüngeren Forscher Anlaß gibt. Die demographische und wirtschaftliche Entwicklung des Aargaus von bald 175 Jahren im Vergleich zu andern Kantonen wie zur ganzen Eidgenossenschaft darf dann nicht vernachlässigt werden, und von 1875 an sind neben der inneraargauischen politischen Entwicklung auch die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmungen (im Vergleich zu den Ergebnissen anderer Kantone) sorgfältig zu analysieren, um hier nur zwei Punkte herauszugreifen, durch die unser Versuch unterbaut und bereichert werden müßte.

würde es sich darstellen, sei es, daß wir an die Gebirgskantone mit ihrem betonten Föederalismus denken, von denen sich indes Glarus bedeutsam abhebt, sei es an die welschen Kantone, die sich aus sprachlichen Gründen gerne von «Bern» distanzieren, an die mächtigen Großkantone Zürich und Bern, die je und je mit Luzern um den Vorrang in der Eidgenossenschaft stritten, oder an die neutralen Kantone Basel und Schaffhausen, die immer wieder zwischen streitenden Interessen und Tendenzen zu vermitteln suchten, oder aber endlich an die Besonderheiten der sechs Kantone, die seit dem Jahre 1803 zu einer eigenen Stimme im Chore der Bundesbrüder gelangt sind.

Zu diesen sechs Kantonen gehört bekanntlich der Aargau. Das Dasein dieser Kantone wurde erst möglich mit der Katastrophe des Jahres 1798, in gesamteidgenössischen Zusammenhängen also. Wie die politischen Gebilde, die seit dem Januar jenes Jahres Gestalt gewannen, ganz ephemerer Art waren, so war auch manchen helvetischen Kantonen, die ja eigentlich eher Verwaltungsbezirke zu nennen wären, keine Dauerexistenz beschieden. Erst die Mediationsacte von 1803, deren Inkrafttreten wiederum einen gesamtschweizerischen Wendepunkt darstellt, hat die drei helvetischen Kantone Aargau, Baden und Fricktal zu dem heutigen Kanton Aargau vereinigt, wobei ausländisches Diktat und gesamtschweizerische Zustimmung einander ergänzten, aargauische Förderung und Standfestigkeit das Widerstreben von Reuß und Rhein her besiegte.

Gebiete mit ungemein verschiedenem Erbe waren zu diesem neuen Staatswesen vereinigt. In Sitte und Brauch, in Tracht und Mundart, in Recht und Gesetz, Glaube und Geist zeigten sich die Differenzen und wirkten sich auch im neuen Staatsverband noch lange aus.

Die westlichen Bezirke, die Südabhänge des Juras, das Aaretal und die von Süden her in dieses einmündenden Täler der Wigger, der Suhr, der Wina und des Aabaches hatten einst die gute landesväterliche bernische Verwaltung genossen. Hier trat im 18. Jahrhundert jene helvetische Gesellschaft zusammen, welche die altgewordene Eidgenossenschaft, wenn auch ohne Erfolg, zu verjüngen strebte, hier wirkte J. H. Pestalozzi, dessen Streben den aargauischen Boden weit über die Eidgenossenschaft hinaus bekannt machte, hier erwachsen aber auch dem neuen Kanton die ersten energischen Förderer, von hier stammten die Stapfer und Rengger, die den helvetischen Aargau vom ersten Tage an in fruchtbarste Beziehung zur Gesamtnation setzten. Das Landvolk dieser Gegenden bewahrte dem alten Bern noch lange warme Anhänglichkeit,

ebenso die reformierte Geistlichkeit, die der bernischen Kirche wie im 18., so auch im 19. Jahrhundert noch manche bedeutende Pfarrergestalt stellte, denken wir nur an die Ringiers in Kirchdorf. Gemeineidgenössische Untertanengebiete waren einst die Freien Ämter und die Grafschaft Baden gewesen, die Freien Ämter von jeher stark den inner-schweizerischen Nachbarn verbunden, während das Gebiet der nachmaligen Bezirke Baden und Zurzach, das konfessionelle Parität genoß, stärker zu Zürich neigte. Bildungsmittelpunkte waren weniger die kleinen Städte, die im bernischen Aargau diese Funktion ausübten, als die zahlreichen klösterlichen Niederlassungen. Das Fricktal aber hatte der Alten Eidgenossenschaft in keiner Weise angehört, hatte sich vielmehr viele Jahrhunderte länger als die übrigen schweizerischen Territorien im Rahmen eines monarchischen, bürokratisch verwalteten Großstaates bewegt. Es hatte einen Abglanz von dessen Kultur erlebt, hatte an den Sonnen- und Schattenseiten der österreichischen Verwaltung Anteil gehabt, hatte Krieg und Kriegsgeschrei mit all seinem furchtbaren Elend mitgemacht und miterlitten. Waren und blieben die Freiämter politisch der direkten Demokratie zugeneigt, geistig aber konservativ, so hatte das Fricktal gegen starke Regierungsautorität kaum etwas einzuwenden, brachte aber dem neuen Aargau aus dem 18. Jahrhundert jene milde Spielart des Katholizismus als Erbe ein, die das Gegenstück zu der staatskirchlichen Politik Josephs II. bildet und verständlich macht, wie gerade dort in den Jahren nach 1870 der Altkatholizismus einen guten Nährboden fand.

Wenn nun seit 1803 gesamtaargauische Behörden ins Leben traten, so mußte ihr Bestreben sein, das neue Staatswesen, dem zunächst wenig Begeisterung entgegenschlug, zu konsolidieren und zu sichern und die verschiedenen historischen Entwicklungsströme vollends in *ein* Bett zu kanalisieren. Heute darf festgestellt werden, daß dieses Bestreben Erfolg hatte. Indessen wollen wir nicht verschweigen, daß der Weg an krisenhaften Abgründen entlang geführt hat. Aargauische Politik wollte nicht so sehr jedem das Seine lassen und geben als allen dasselbe vermitteln. Sie strebte über alle historisch gegebenen Widerstände hinweg zur Einheit in Geist und Institutionen, behutsam im ersten Menschenalter, mit doktrinärem Ungestüm im zweiten, in Staatsauffassung und politischen Methoden aufgeklärt-absolutistischem Regierungspathos, wie es in verschiedenen Ausprägungen bei den Regenten der aargauischen Teilgebiete gelebt hatte, zunächst stärker verpflichtet als der demokratischen Idee.

Und schon sehr früh erschauten gerade aargauische Politiker die größere schweizerische Einheit, die dem kantonalen Eigenleben erst vollends Sinn und Gehalt zu geben vermöchte. « Wir gehen mit unserem Leben im eidgenössischen Leben auf », so formulierte es ein Aargauer an einem eidgenössischen Schützenfest. « Da wir keine besondere Geschichte haben, unsere Geschichte vielmehr in der allgemeinen Schweizergeschichte aufgeht, so ist uns durch die Vorsehung die Aufgabe erteilt, Schweizer und nichts als Schweizer zu sein. » Bis es indessen in Tat und Wahrheit so weit war, war doch ein großes Wegstück zurückzulegen. Fördernd und hemmend wirkten sich die Geschichten der Teilgebiete weiter aus und konnten fast vergessen lassen, daß der Kanton Subjekt einer ihm eigenen Geschichte darstelle. Mehr und mehr aber setzte er sich durch, und eben die sehr schmerzlichen Erfahrungen, durch die er sich konsolidierte und zugleich zum Gliedstaat eines machtvollen Bundesstaates wurde, sind es, die seine ihm und nur ihm eigentümliche Geschichte ausmachen. Der Zeitgenosse mochte sie übersehen können, dem Rückblickenden enthüllt sie sich in immer schärferen, sehr spezifischen Konturen. Und selbst in dem Jahrhundert, das auf 1848 folgte, ist die Entwicklung in Kanton und Bund nicht derart unitarisch verlaufen, wie es aargauischen Idealisten vorschwebte. Die schmerzlichen Erfahrungen aber resultierten gerade daraus, daß man die Macht der Geschichte, des Herkommens, gering achtete und daß man auch lange die Wandlungen übersah, die ohne das bewußte Wollen der Menschen den sozialen Körper grundlegend erschüttern und umgestalten.

Diese « Geschichte des Aargaus » braucht hier nicht dargestellt zu werden. Nur eben erinnert sei an die Krisen von 1835 und 1841. Beide Male rückten Truppen ins Freiamt ein, nicht nur aargauische, sondern auch Kontingente fortschrittlicher Nachbarkantone, die man um Hilfe gemahnt hatte. Neuaargauischer Fortschrittsgeist und ländlicher Konservativismus waren zusammengestoßen, so wenig sich mehr verstehend, daß die Gefahr der Trennung des Kantons manchen sehr akut schien. Hatte schon in früheren Jahren der Aargau gelegentlich in eidgenössischer Pionierstellung gestanden, so, wenn er als erster schon 1816 die der Presse angelegten Fesseln möglichst lockerte, wenn er gern sein Asylrecht ausübte und so fremdem Geist wesentliche Einwirkung auf das eigene Leben gestattete und durch den « Lehrverein » einer ganzen kommenden Elite von Politikern vermittelte, wenn endlich im Jahre 1834 im aargauischen Baden jene interkantonale Konferenz stattfand,

die der staatskirchlichen Politik neuen Auftrieb zu geben bestimmt war, so trat um 1841 der Aargau durch sein Vorgehen und sein Verhalten in der Klosterfrage geradezu in das Zentrum der eidgenössischen Politik. An dieser Frage schieden sich die Geister. Die Debatten der Tagsatzung waren lange Zeit davon erfüllt. Die Kompromißlösung befriedigte auf keiner Seite recht. So entbanden sich aus dem Klosterhandel die Bestrebungen, die unmittelbar zu der revolutionären staatlichen Neuschöpfung hindrängten, deren unerwartet glückliches Resultat die schweizerische Bundesverfassung von 1848 darstellt. Merkwürdig ist dabei in unserem Zusammenhange, daß die Aargauer in der Klosterfrage nicht müde wurden, auf ihre Kantonsouveränität zu pochen, später sich aber als die entschiedensten Anwälte der Bundessouveränität erzeigten.

Ein Aargauer, der Seminardirektor Augustin Keller, selber liberaler Katholik, war es, der im Sommer 1844 die neue Bahn betrat, indem er an der Tagsatzung in dreistündiger Rede die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz forderte. Schon drei Jahre zuvor hatten manche Aargauer in den Klöstern die Vorposten der jesuitischen Armee gesehen, die alle Errungenschaften der neuen Zeit zunichte zu machen suche. Aargauische Denkformen, aargauische Lösungen boten sich nun der schweizerischen Gesamtheit an. Zunächst fand diese Intervention kaum ein Echo, schließlich erwies sie sich aber als überaus folgenreich. Keller hatte das Schreckgespenst beschworen, durch das nicht nur die radikalen Parteigänger, sondern fast die gesamte reformierte Schweiz mobilisiert werden konnte. Es folgten die Freischarenzüge gegen das jesuitische Luzern, denen die aargauische Regierung ihre tatkräftige Sympathie nicht versagte und von denen sie sich erst nach dem katastrophalen Ausgang des zweiten Zuges distanzierte, und endlich der Sonderbundskrieg. Schon durch seine militärgeographische Lage, die bei der bekannten Stimmung der Freiämter zu höchster Wachsamkeit aufforderte, stand der Aargau jetzt im Zentrum der Dinge. In der Durchführung des Krieges mußte sich der Aargau nur insofern mit einer zweiten Rolle begnügen, als er nicht den Oberkommandierenden, sondern – in der Person von Oberst F. Frey-Herosé, dem nachmaligen Bundesrat, der schon die 1841er Kampagne geleitet hatte – nur den Generalstabschef zu stellen hatte (übrigens auch auf der sonderbündischen Seite, wo der Rheinfelder Franz von Elgger als Stabschef tätig war). Dafür befand sich in der entscheidenden Phase des Krieges das eidgenössische Hauptquartier

in Aarau, und der Aargau unterstützte die rasche Beendigung des Feldzuges dadurch, daß er weit mehr Truppen ins Feld führte, als seine Bundespflicht erforderte. Landammann F. Siegfried aus Zofingen aber trug durch persönliche Bravour wesentliches zum siegreichen Gelingen bei.

Bei der Ausarbeitung der Verfassung wirkten sich nun die mäßigen Tendenzen, die zur Wahl G. H. Dufours geführt hatten, weiter aus. Aargauer hatten die Parolen ausgegeben, die Samen ausgestreut, beim Einheimsen der Früchte standen sie zurück oder sahen sich übergangen. Bekanntlich stellt die Bundesverfassung von 1848 ein Werk ausgleichender Kräfte dar. Dem Aargau schwebte vollkommenere Einheit vor, ein helvetischer Staat in Geist und Recht. Bei der Verfassungsberatung verwarfen sie zusammen mit den volkreichen Kantonen Bern und Zürich das Zweikammersystem und taten in Weiterverfolgung ihrer bisherigen Kulturpolitik alles, um den Jesuitismus, den Geist der Finsternis, wie sie ihn verstanden, aus seinen letzten Verstecken zu vertreiben: sie forderten eine vollständige Bundesaufsicht über das gesamte Schulwesen mit Garantien gegen eine Beherrschung der Schule durch die Geistlichkeit.

Die aargauische Politik war bisher recht einseitig gewesen, die Vision der Einheit in Kanton und Bund hatte alles beherrscht, konkrete Aufgaben wie die Rechtsgesetzgebung, die Zehntablösung, die Reorganisation des Armenwesens und dergleichen waren nur lässig gefördert, die sozialen Fragen, welche die Zeitentwicklung akut machte, noch kaum gesehen worden. In den Jahren 1849/52 erlebte der Kanton eine ernste Krise. Erst ein vierter Verfassungsentwurf, der nun auch von der «Aristokratie der Einsichten und Talente», die im Aargau geherrscht hatte, abrückte, indem er die Beamten aus dem Parlamente ausschloß und erstmals die autoritäre repräsentative Volksherrschaft durch einige Anleihen bei der direkten Demokratie, auf die man um 1830 noch mitleidig lächelnd herabgeblickt hatte, auflockerte, fand Gnade vor dem Volke, nachdem alle Fragen von Grund auf diskutiert waren. Eine Führungskrise war damit verbunden. Die große Anspannung aller Kräfte in den 1840er Jahren hatte manchen Politiker früh verbraucht, andere traten eben damals ab, ließen entweder die kantonalen Sorgen hinter sich, um ihr politisches Interesse ganz dem Bunde zuzuwenden – neben Bundesrat Frey-Herosé wären auch eine ganze Reihe aargauischer Nationalräte zu nennen – oder traten auch beruflich in andere und weitere Kreise über, wo sie dem größeren Ganzen ebenso bedeutende Dienste leisteten wie dem Heimatkanton. Franz Waller wurde Direktor der

Rheinsalinen, Friedrich Siegfried trat in den Dienst der Zentralbahn und widmete dieser seine kräftigsten Mannesjahre, der jüngere Plazid Weissenbach diente später an gleicher Stelle überkantonalen Interessen. Augustin Keller, der von 1835 bis 1881 durch alle Phasen der Entwicklung seinem Heimatkanton und als Tagsatzungsgesandter, seit 1848 bald als Stände-, bald als Nationalrat auch dem Bunde diente, wirkt demgegenüber fast als Ausnahme.

Die Geschichte des Kantons Aargau seit 1852 ist noch recht wenig erforscht. Nur eben erwähnt sei, daß die inneraargauischen Kämpfe in den 1860er Jahren neuerdings ausbrachen und in den 70er Jahren nochmals einen Höhepunkt erreichten, als sie abermals nur Teil einer gesamtschweizerischen, ja universalen Auseinandersetzung zu sein schienen: Indessen, jener große Kulturkampf hat wohl einige Spuren in der revidierten Bundesverfassung von 1874 hinterlassen, und der Altkatholizismus, zu dessen Begründern der Aargauer Augustin Keller zu zählen ist, erinnert bis zum heutigen Tage nicht nur im Aargau an jene Kampftage, der Kampf als solcher wurde hier wie dort doch abgebrochen, und heute herrscht auch im Aargau voller konfessioneller Friede, der auf der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit beruht und eine staatskirchliche Politik der Regierung völlig in den Hintergrund gedrängt hat. Nach dem Abebben der konfessionspolitischen Wogen, nach der Umwandlung der repräsentativen in die direkte Demokratie – konstitutionelle Grundlage dieser neuen Epoche aargauischer Geschichte bildet die Verfassung von 1885 – waren es auch im Aargau vornehmlich wirtschafts- und sozialpolitische Fragen, die im Vordergrund standen. Auf sozialpolitischem Gebiete hatte übrigens der Aargau schon 1862 durch sein Fabrikpolizeigesetz lange Versäumtes nachgeholt und sich damit in die Nähe von Glarus, das auf diesem Gebiete Pionierdienste tat, gestellt – Vorarbeiten leistend, die dann durch das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 abgelöst wurden. Wir vermögen nicht abzuschätzen, ob die aargauischen Projekte und Lösungen der späteren Jahrzehnte von besonderer eidgenössischer Tragweite geworden seien. An einigen Namen wird sich am ehesten erweisen, was der Aargau, der durch seine Lage zum Vermittler zwischen dem Rheingebiet und den inneren Kantonen, zwischen Ost und West in der Eidgenossenschaft prädestiniert scheint, für diese bedeutet hat.

Wir haben eingangs die Gestalt Pestalozzis erwähnt. Wer zu Beginn unseres Jahrhunderts in einer aargauischen Schulstube gesessen hat,

erinnert sich, daß neben dem Bilde Pestalozzis dasjenige eines anderen namhaften Pädagogen hing: Augustin Kellers. Auf diesem ihrem eigenen Gebiete hat diese umstrittene Persönlichkeit sicher ihr Größtes geleistet. Keller wirkte als Direktor des ersten schweizerischen Lehrerseminars in Lenzburg, dann in Wettingen, wo er nicht nur die Lehrerbildung organisierte, leitete und durchführte, sondern auch als tüchtiger Mäher seinen Zöglingen bei der landwirtschaftlichen Arbeit, die damals mit dem Seminar verbunden war, voranging, nicht minder aber als Verfasser von Lehrbüchern und als Schulgesetzgeber. Jahrzehntlang trugen die aargauische Schule und ihre Lehrer das Gepräge, das Keller ihnen gegeben. Unmittelbar neben Keller aber darf wohl der genannt werden, der durch die Klostersaufhebung, an der Kellers Initiative führend beteiligt war, aus dem Aargau, wo er seine kühnen Reformprogramme zuerst erwogen hatte, vertrieben wurde, der aus dem Münstertal stammende Badener Kapuziner Theodosius Florentini. Sein Wirken als katholischer Sozialreformer, als Gründer zahlreicher Erziehungsanstalten bedarf in diesem Zusammenhang keiner näheren Schilderung. Auf dem Gebiete der Schul- und Bildungsbestrebungen hat der Aargau wohl überhaupt das Markanteste geschaffen und vielfach auch über seine Grenzen hinaus gewirkt. Größere Dauer als der «Lehrverein» gewann die Kantonsschule. Je und je erwarben sich einzelne Lehrer auch Rang und Namen in der allgemeinen Gelehrtenrepublik. Ihre akademische Ausbildung indes mußten die Aargauer immer auswärts holen, wenn wir von dem Priesterseminar absehen, das im 18. Jahrhundert mit dem Kloster Muri verbunden war. Dazu haben auswärtige Akademiker zu allen Zeiten das aargauische geistige Leben befruchtet. Für die neueren Jahrzehnte sei an das starke Kontingent baslerischer Pfarrer erinnert, die der aargauischen reformierten Kirche gedient haben, unter ihnen an den Safenwiler Pfarrer Karl Barth oder an Eduard Thurneysen, der in Leutwil begann. Spezifisch aargauisch ist, wenn wir für einmal von der waadtländischen Parallele absehen dürfen, die dezentralisierte Organisation der unteren Stufe der Mittelschulbildung, während die Begründung des ersten Lehrerseminars wie der ersten Taubstummenanstalt Schule zu machen berufen war. Erwähnt sei auch, daß das aargauische Schulgesetz von 1835 wohl das erste ist, das auch den Kindergarten erwähnt.

Neben den Schulmännern Augustin Keller und Pater Theodosius ist aber auch der vielseitig tätige Volksbildner Heinrich Zschokke nicht zu vergessen, namentlich aber ist zu nennen der Arzt und Philosoph I. P. V.

Troxler, bis an unsere Tage heran einer der ganz wenigen originalen philosophischen Denker, die die Schweiz hervorgebracht hat. Einen Teil seines kräftigsten Mannesalters schenkte er dem Aargau, für seinen einsamen Lebensabend kehrte er auf die «Aarmatte» bei Aarau zurück.

Zschokke hat in Aarau sein Denkmal. Die meisten andern Gedenktafeln in Aarau erinnern an bedeutende Soldatengestalten. Für den neuen Bund hatte sich der Aargau mannhaft eingesetzt, ihn nach außen zu schirmen, sahen viele Aargauer als einen vornehmlichen Teil ihrer Lebensaufgabe an. Eine überaus lange Reihe von Obersten verbindet J.N. von Schmiel, den ersten Organisator des aargauischen Wehrwesens, mit Eugen Bircher, der im September 1939 die aargauische Division an die Grenze führte, an aller Spitze steht doch wohl Hans Herzog, der Enkel des Bürgermeisters Johannes Herzog von Effingen, der als General die Grenzbesetzung 1870/71 leitete, unmittelbar gefolgt von Hermann Siegfried, dem Generalstabschef jener Tage, dessen Name durch den Siegfriedatlas fortlebt, von Arnold Keller, dem Sohne und Biographen Augustin Kellers, der um die Jahrhundertwende die eidgenössische Generalstabsabteilung leitete, und von Jakob Huber, dem schweizerischen Generalstabschef der Zeit des Zweiten Weltkrieges, dessen Ideen zur Neugestaltung des schweizerischen Wehrwesens sich, wie man uns sagt, lange fruchtbar auswirkten.

Die bedeutsame wirtschaftliche Entwicklung des Aargaus und ihre gesamtschweizerische Bedeutung kann hier nicht mehr als gestreift werden. Nur eben angedeutet sei, daß um 1850 auf breitem landwirtschaftlichem Untergrunde noch die Textilindustrie das Bild beherrschte, während heute das größte und bekannteste industrielle Unternehmen Maschinen fabriziert, die in der ganzen Welt Verwendung finden. Schon der aargauische Boden aber ist durch Salz und Soda, durch Erz und Zement, die ihm menschlicher Fleiß abgewinnt, weit über seine Grenzen hinaus wirtschaftlich wichtig, von den zahlreichen Niederdruckwerken, die das Gefälle von Aare, Limmat und Rhein im gesamtschweizerischen Interesse nützen, ganz zu schweigen.

Als Wirtschaftssachverständiger hat sich C.Feer-Herzog einen bedeutenden Namen erworben. Er war es, der durch die Gründung der Bank von Aarau (1854) die bisherige Kreditabhängigkeit von Basel lockerte; auf eidgenössischem Gebiete aber hat sich Feer als Währungssachverständiger, als Handelsvertragsunterhändler und als Verwaltungsratspräsident der Gotthardbahn einen Namen gemacht. Lange vorher

aber hatten sich die Aargauer schon um die verkehrsmäßige Erschließung ihres Kantons bemüht; seit 1810 verband die Staffeleggstraße die Rheinbezirke mit dem südlichen Kantonsteil, die aargauische Post war ein blühendes Unternehmen, als sie 1851 vom Bunde übernommen wurde, Eisenbahnfragen wurden schon um 1840 im Großen Rat lebhaft diskutiert, und die erste rein schweizerische Bahnstrecke verbindet ja gerade Aargau mit Zürich. Indes führte die Gesamtentwicklung des schweizerischen Eisenbahnnetzes dazu, daß der Aargau, wiewohl reich mit Schienensträngen bedacht, doch nicht zur Drehscheibe des schweizerischen Verkehrs wurde, der alte Knotenpunkt Vindonissa-Brugg vielmehr seinen Rang an Olten abgeben mußte, und heute durchqueren die Leichtschnellzüge den Kanton, ohne daß der eilige Reisende auch nur durch einen Zwischenhalt an dessen Dasein erinnert würde. Andererseits ist bekanntlich die wissenschaftlich unterbaute Verfechtung der spezifisch agrarischen Interessen vom Aargau ausgegangen: Ernst Laur und das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg sind in diesem Zusammenhange zu nennen. Nur eben am Rande dieser Wirtschaftsnotizen sei der Name des Zofinger Arztes Rudolf Sutermeister vermerkt, der, angeregt durch Fourier und befreundet mit Weitling, schon in den 1840er Jahren alles Heil für sein Vaterland in einer kommunistischen Umgestaltung der Gesellschaft sah.

Von der größten Bedeutung für die Geltung des Aargaus in eidgenössischen Zusammenhängen aber waren die zwei namhaften Staatsmänner, die nach Frey-Herosé dem schweizerischen Bundesrate angehört haben: Emil Welti und Edmund Schultheß. Beide vertraten den aargauischen Freisinn, aber in Ausprägungen, die wenig mehr gemein haben mit dem Radikalismus eines Augustin Keller und seiner Freunde. Welti hat als aargauischer und eidgenössischer Staatsmann auf den Abbruch des Kulturkampfes hingewirkt, hat also im Sinne eines Edward Dorer, der in der Zeit der Klosterkrise sich in solchem Sinne bemüht hatte, dem inneren Frieden in seiner engeren und weiteren Heimat vorgearbeitet. Auf eidgenössischem Boden ist er außerdem namentlich als einer der ersten Förderer der Übernahme der Eisenbahnen durch den Bund bekannt. Edmund Schultheß aber gehört in seinem Wirken ganz dem neuen Jahrhundert an. Seine Tätigkeit als Bundesrat fällt in die Zeit des Ersten Weltkrieges und der Zwischenkriegszeit mit ihren wirtschaftlichen Krisen. Schon um 1850 war in einer aargauischen Zeitung die Rede von dem «Staat als dem allgemeinen Nährvater seiner Angehöri-

gen»; in kritischem Sinne schrieb eben damals ein Aargauer seinem Freunde von dem «bösen Geist, der den Staat als eine Kuh ansieht, wo es darauf ankommt, daß jeder sich einer Zitze bemächtigt», und fügte bei: «Ob die Kuh mit der Zeit nicht mager werden müsse, diese Frage stellen sich unsere großartigen Politiker nicht.» Und in der gleichen Zeit erging auch schon die Klage über «die übermäßige Schreibstubenwirtschaft», die nicht nur bedeutende Kosten verursache, sondern auch «eine gewisse unheimliche Scheidewand zwischen dem Volke und den Beamteten ziehe». Damals also schon begann, was heute kaum mehr wegzudenken ist. Edmund Schultheß hätte diesen bedenklichen Stimmen aus der Generation seiner Großväter nicht beigestimmt. Er vertrat den starken, den interventionistischen Staat, der für alle sorgt, der notwendig alles kontrolliert. Und was die Kriegszeit unumgänglich gemacht hatte, führte er auch nachher weiter. Es ist schwer zu beurteilen, wieviel dabei persönlicher Anteil ist, inwiefern er nur Vollstrecker allgemeiner Entwicklungstendenzen gewesen ist.

Namen, Daten, Zusammenhänge verschiedenster Art haben wir uns ins Bewußtsein gerufen, um die Stellung des Aargaus in der Eidgenossenschaft von mannigfachen Seiten her zu beleuchten. Das Offenbarste und Verborgenste zugleich ist dabei nicht zur Sprache gekommen. Es ist die Stille der aargauischen Landschaft, die nicht nur vom Ausländer, der die Schweiz bereist, sondern auch von den meisten Miteidgenossen übersehen wird und vielleicht sogar von manchem Aargauer in ihrer stillen, trauten Herrlichkeit verkannt wird. Wo anders aber in der Schweiz gibt es so herrliche, weithin gedehnte Wälder wie Lenzhard, Suhrhard oder Boowald, wo so liebliche Auen und Schachenwaldungen, die unversehens den herrlichsten Blick auf eine freie Flußlandschaft freigeben, wo so liebliche Höhen wie Lotten, Stauffberg oder Suhrerkopf (von vielen ebenso schönen Punkten, die dem Badener oder Zurzacher, dem Wohler oder Zofinger lieb und bekannt sind, ganz zu schweigen)? All dies aber, zusammen mit dem erhabenen Alpenkranz, der ihm Ziel und Grenze setzt, gewahrt man am besten, wenn man an einem nebligen Septembertage die Gyslfluh oder Wasserfluh ersteigt, wenn die Nebel sich teilen und man nun unverstellt Jura und Schwarzwald mit der Rheinsenke hinter sich, die Aare, das Mittelland mit dem lieblichen Hallwilersee und die Alpenkette mit Rigi und Pilatus und Titlis vor sich hat. Die aargauische Landschaft liegt zwischen Bereichen, die großartigere Eindrücke bieten mögen, und vermittelt gleichsam zwischen ihnen, aber sie ruht

zugleich in sich, unter den Gestirnen, die auch anderen Weltregionen leuchten. Und was einem an der Landschaft offenbar wurde, mag man auf das aargauische Volk, den aargauischen Staat übertragen. Auch er liegt zwischen Gemeinwesen mit großartigeren Möglichkeiten, mit mehr Glanz und Berühmtheit, von denen er manches empfängt, an die er vieles auch abgibt, aber er ist in seiner Mannigfaltigkeit, die längst kein Einheitswahn mehr in Frage stellt, auch eine Welt für sich, unmittelbar zu Gott im Sinne Rankes, auch in einem nivellierenden Zeitalter gewiß noch dazu berufen, Werke zu schaffen und Lösungen zu finden, die ihm und nur ihm angemessen sind.

Beifügungen und Modifikationen

- Zu S.41, Anm. 23: In der von *H. Hattenbauer* besorgten, 1973 in München erschienenen Ausgabe der beiden programmatischen Schriften liegt der positive Akzent auf Thibaut.
- Zu S.46, Anm. 35: Vgl. J. Janssen, Fr. L. Graf zu Stolberg ..., 1877; Mittheilungen aus dem Litteraturarchiv zu Berlin, Berlin 1897, 31–37.
- Zu S.57, Anm. 71: Zeile 13 von unten:
Nach meinen Erkundigungen bei verschiedenen Erben von Herrn J. R. Meyer sowie beim Bürgerarchiv in Langenthal muß der Lebenslauf des *Samuel Bolliger* heute als verschollen gelten.
- An Anm. 141, S. 83, ist unmittelbar anzufügen:
Jetzt liegt das noch ungedruckte Manuskript einer Zürcher Dissertation von 1973 vor: MARTIN MATTER, Der Kanton Aargau und die Badener Artikel. Über Geist und Politik des aargauischen Radikalismus in der Regenerationszeit. (Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Heinrich Staehelin.)
- Zu S.103, Anm. 201: G. SANER, K. R. Tanner. Phil. Diss. Basel (Argovia 83, 1971).
- Zu S.103, Anm. 202: Heute immerhin: Lebensbilder, 169 (von *Karl Schib*, wozu heranzuziehen Anm. 49 zu S. 197); M. LEIMGRUBER, Politischer Liberalismus als Bildungserlebnis bei Augustin Keller. Bern und Frankfurt 1973.
- Zu S.108, Anm. 216: Heute mag namentlich zu betonen sein, daß in manchen guten neueren Ortsgeschichten Einschlägiges zu finden ist.
- Zu S.124, Z. 14: Zu spät, nämlich erst bei der Druckkorrektur, wurde mir klar, daß «Johann Herzog von Effingen» der Zeit der Urgroßväter und ihrem Stil – das Bauernbüblein aus Effingen, das, mit Ordenssternen geziert, fast wie ein wirklicher Herzog herumliefe –, angehört, während heute statt dessen schlicht gesagt werden müßte «der Aarauer Industrielle Johann Herzog, der aus Effingen stammte»,
- Zu S.133, Anm. 282: Die erhaltenen Teile der Tagebücher von *F. Frey-Herosé* liegen heute im StAAG.
- Zu S.138, Anm. 296: Diese oppositionellen Zeitungen sind heute im Aargau nicht mehr aufzufinden, wohl aber in der Zürcher Zentralbibliothek.
- Zu S.151, Anm. 334: ... Wessendorf, sowie auch hier wieder manche gute Ortsgeschichte, wie etwa W. PFISTER, Rapperswil. Die Geschichte eines Dorfes an der Aare II, 1966, III, 1968.

Zu S.249, an Anm.*, ist anzufügen:

Mit einem gewissen Zagen hat er sie nun auch diesem Bande einverleibt und sich – zu spät – gefragt, ob die Einbettung in tiefere menschliche Zusammenhänge wirklich dazu genug Grund biete. – Was die sachlichen Wiederholungen gegenüber der vorangehenden Arbeit (‚Von der Scheidung ...‘) betrifft, so darf vielleicht aus der Not eine Tugend gemacht werden: Wer kurze, gedrängte Orientierung vorzieht, lese diese, wem an der ganzen Beweisführung auf Grund des ausgebreiteten Materials gelegen ist, jene Arbeit.

Zu S.263, Zeile 5: Hier sei das Zitat ausgeschrieben:

ERNST ROBERT CURTIUS, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter. 1. Auflage, Bern 1948, 384. Auch das Curtius-Zitat auf S. 270 stammt aus S. 384. S. 267, Z. 4f.: Das Buch von E. TROELTSCH ist 1924, die «Elsässischen Erinnerungen» von FRIEDRICH CURTIUS 1920, in Frauenfeld, erschienen.

Zu S.299, Anm. 63, ist hinzuzufügen:

Über die Aufbewahrungsorte dieser Briefe gibt Anm.23 zu S. 282 Auskunft.

Zu S.309, Z.10 u.12: Bei Welti wäre beizufügen gewesen (aus Zurzach), bei Dorer (aus Baden).

Zu Seite 351:

Im Text steht zu lesen, die Geschichte des Kantons Aargau seit 1852 sei noch recht wenig erforscht. Für das dritte Viertel des Jahrhunderts ist heute immerhin auf das in Anm.233 zu S.113 erwähnte Buch von B. Wessendorf sowie ganz besonders auf HEINRICH STAEHELIN, Carl Feer-Herzog, 1820–1880 (Argovia 87, 1975, 5–333) hinzuweisen.

IV. Anhang *

Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz

von Dr. K. L. Bruggisser

Dort wo aus dem Stamm, Kern und Herzen der Schweiz der Strom konfessioneller Verschiedenheit ausfließt, dort auf den blutgetränkten Schlachtfeldern an der Bünz, schien der Geist religiöser Zwietracht und kirchlicher Befeindung zu Grabe gegangen und bei den hadernden Eidgenossen der Erkenntniß gewichen zu sein, daß verschiedene christliche Glaubensbekenntnisse, je gewissenhafter ihre erhabenen Lehren der Gott- und Menschenliebe befolgt werden, aufrichtig und friedlich neben einander leben, und dem Menschen die Segensfülle der göttlichen Wahrheit bringen und forterhalten können.

Ein Jahrhundert hinab durchzuckte kein Blitzesstrahl religiösen Hasses die Gauen der Eidgenossen; kirchenparteilicher Fanatismus hatte die Waffen aus der Hand gelegt, und diese dem Freiheitsbruder in dem Bruderland zur freundlichen und friedlichen Verständigung geboten.

Selbst der Sturm, der zwischen Abend und Morgen zweier Jahrhunderte Europa bis auf seine Grundtiefen erschütterte und das alte Gebäude

* Wir beschränken uns in dem dokumentarischen Anhang zu unserem Buche, der zunächst etwas weiter geplant war, auf dieses eine Stück. Dieses bildet die allgemeine Einleitung zu der «Rekurseinrede für J. N. Schleuniger und Konsorten, Rekursiten gegen die Aargauer Justizkommission bzw. deren Mandanten, den Kl. R. von Aargau, Rekurrenten, das die Rekursiten von der Anklage verbrecherischer Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit freisprechende Urteil des löbl. Bezirksamtes von Baden d. d. 28. Merz 1844 betreffend». Wir brechen auf S. 15 der 32 S. umfassenden Broschüre, die bei Meier und Zeller in Zürich im Drucke erschien, ab, und zwar unter dem Obertitel «Professor Schleuniger und die aargauische Regierung» und dem Untertitel, den wir allein über das ausgewählte Stück gesetzt haben. Obwohl auch in der Folge noch manche Bemerkung allgemeineren Gehaltes einfließt, würde die volle Wiedergabe wohl den Eindruck eher mindern denn vermehren. Der Prozeß als solcher, so interessant er ist, braucht uns ja heute nicht mehr notwendig zu kümmern. Es ging, wie so oft, darum, daß Opponenten als Staatsverbrecher behandelt und diffamiert wurden. Über J. N. Schleuniger, der nach umfassenden Studien in Deutschland als Professor an der Bezirksschule Baden wirkte – so nannte man die Bezirkslehrer bis zur Jahrhundertwende in den katholischen Gegenden des Aargaus – und in der zweiten Lebenshälfte als Redaktor und Vorkämpfer der Volksrechte, liest man alles Nötige in der guten Würdigung in Biographien, 205 ff. Siehe auch oben 334.

der Eidgenossenschaft einstürzte, ließ das Bedürfniß der Einigung nur dringender fühlen, und den konfessionellen Unterschied desto mehr in tiefen Hintergrund treten.

Der Weisheit der Staatsmänner folgte allmählig auch das Gefühl der Bevölkerungen, und man lernte sich als Kinder einer Mutter, als die Söhne eines Landes ehren und achten. Das Bewußtsein der schweizerischen Nationalität war neu erstarkt, und der Drang damaliger Zeiten führte den Eidgenossen praktisch die Lehre ihrer wahren vaterländischen Interessen vor Augen.

Sie begriffen sie, und bestanden im sturm- und kriegsumbrauten Lande eine weltgeschichtliche Periode rühmlicher, als es manch anderm Volke vom Schicksale vergönnt war. Das Vaterland ward wieder aufgebaut, und die Eidgenossen verlebten leidliche Tage in dem neuen Gebäude, wo auch die Kirchen beider Glaubensbekenntnisse neben einander standen. Die eine ehrte sich in der Achtung der andern, und in den Herzen der Gläubigen die Saat der göttlichen Wahrheit zur schwellenden Frucht menschlicher Vergeistung zu bringen, war das Ziel und der edle Ehrgeiz ihrer Thätigkeit.

Die seit Jahrhunderten mit vielen Leiden hin- und herbewegten, nach und nach durch Verträge geordneten Verhältnisse der katholischen Kirche und ihrer ausgetretenen Tochter – der protestantischen – wurden sorgfältig geachtet, und die Bekenner der einen enthielten sich jeglichen Eingriffes in den Rechts- und Wirkungskreis der anderen.

Auch selbst in denjenigen Landen, wo Bekenner beider Kirchen unter einer Staatshoheit lebten, wurde jeder Theil als mit seiner Konfession von dem andern unabhängig angesehen, und der Eine sagte dem Andern nicht, was er auf dem Gebiete seiner Kirche nöthig habe, oder allfällig entbehren könnte. So wurden auch die einzelnen Institute des Katholizismus geachtet und in ihren Rechten geschirmt. Der Staat übte gegen die Kirchengesellschaften wie gegen andere allgemeinere Genossenschaften das Obergerichtsrecht aus, – *nequid respublica detrimenti capiat*.

So lebten in Helvetien die Bekenner beider Kirchen zusammen bis zum Jahr 1814, wo die angestrebte Universalmonarchie des großen Kaisers zusammenfiel, und auch die dadurch theilweise veränderten Verhältnisse der Schweiz neu geordnet werden sollten.

Es geschah durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815, worin sich die Stände eidlich versicherten, – «daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und

Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen».

Die vermehrten territorialen Vermengungen von Bekennern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse unter oft überwiegende Majoritäten einer Konfession schienen insbesondere für die kirchlichen Institute der Katholiken eine über dem Belieben des einzelnen Standes stehende Garantie rathsam und nöthig zu machen.

Die katholische Kirche forderte sie, und die Eidgenossen, von jeher ausgezeichnet auch durch Frömmigkeit, unwandelbare Treue und geraden Rechtssinn, gaben sie durch die Vertragsbestimmung:

«Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Auch die einzelnen Kantonsverfassungen, namentlich die aargauische, sichert grundgesetzlich die eine und die andere Kirche und den Kultus ihrer Bekenner. Überall, wo eine gemischte Bevölkerung war, betrachtete man die friedliche Koexistenz beider Glaubensbekenntnisse durch die Gewähr voller gegenseitiger Unabhängigkeit in Kirchensachen als die erste, längst außer allem Zweifel liegende Bedingung einer glücklichen Zukunft, weil der ächte Schweizer in Nichts – und am allerwenigsten in Konfessionsverhältnissen – eine Unterdrückung eines Schweizers will.

So vergingen 15 Jahre des Friedens und schweizerischer Eintracht, und ist es der thätigen Sorgfalt der Regierungen auch nicht überall gelungen, in allen Einzelheiten die wünschbaren Zwecke zu erreichen, so herrschte doch nirgends ein der Kirche feindlicher Geist, sondern überall das redliche Bestreben vor, mit weiser Mäßigung das Mögliche zu erzielen, und dem Rechte seine Geltung angedeihen zu lassen.

Insbesondere in den Kantonen von gemischten Bevölkerungen war es nicht bloß Folge des Rechtes, sondern galt als ein Gebot ehrenhafter Staatsklugheit, sich in konfessionellen Dingen nur mit der größten Zartheit zu berühren, und nicht einmal dem Scheine irgend einer ungebührlichen Einmischung auszusetzen.

Im Aargau, wo diese Haltung bis zum Jahr 1830 nur einmal zur Konkordatszeit bedroht war, hatte die konfessionelle Verschiedenheit so sehr das Bemerkbare verloren, daß die jüngere Generation gar nicht

mehr darauf achtete, und auch ältere Männer Jahre lang in Beziehungen zusammen stehen konnten, ohne daß Einer vielleicht nur die Konfession des Andern gekannt hätte. Es herrschte ein freundliches und friedliches, beinahe ins Familienleben übergehendes Zusammenleben, das den beobachtenden Vaterlandsfreund nur mit Freude über eine solche fortschreitende Kultur des Menscheistes und der Vernunft Herrschaft erfüllen konnte. Ein Jüngling war der Aargau, geschmückt mit allen Gaben des Geistes, des Herzens und der Schönheit, berufen das edelste Geschick zu erfüllen, das einem Gemeinwesen im Schooße des alten Freiheitsbodens an der Völkerscheide der Alpen zu Theil werden kann.

Zehn Jahre haben hingereicht, um den Blühenden hart am Grabe vorüberzuführen, und noch trägt er die Keime schwerer Krankheit in seinem Innern.

Als der Siegesdonner des Volksprinzips über die restaurirte revolutionär gewordene Feudalmonarchie im Juli 1830 aus Frankreich in den Thälern der Schweiz widerhallte, schlug da auch bald die Springfluth der Demokratie über die engen Dämme des Jahres 1815.

Wie verschieden die nächsten Veranlassungen, wie verschieden die angewendeten Mittel, – die Verfassungen fielen in den meisten Kantonen. Eine neue Zeit war herangebrochen, ein neues Geschlecht herangewachsen; *es drängte sie ins Geleite des Lebens.*

Die neue Demokratie siegte über die veraltete; die Obrigkeit wurde Regierung, der Beamte stieg vom Beherrscher zum Diener des Volkes herab, und das demokratische Prinzip erhielt überall eine Ausdehnung bis an die Grenze des Repräsentativsystems.

Bietet das Verhältniß von Kirche und Staat bei dem rücksichtsvollsten gegenseitigen Verhalten schon bisweilen Stoff zu Divergenzen dar, und waren noch ungelöste Fragen als Erbschaft einer frühern Zeit übernommen worden, so war es leicht begreiflich, daß sich die junge demokratische Gewalt, wie jede Kraft schon an sich den höchsten Äußerungsraum sucht, auch nach dieser Richtung hin auszudehnen strebte.

Sie wollte nicht konniviren, nicht transigiren, sie wollte entscheiden, befehlen, und wie die Bemühungen doch nicht zum Ziele führten und man vor den verletzten Volksgefühlen Besorgnisse zu hegen anfang, rasch den Knoten mit dem Schwerte zerhauen. Der Hieb fiel, aber der Knoten blieb. An der Natur des Stoffes hatte sich die Kraft erschöpft; man mußte umkehren, mit dem Gefühle, was man gewollt, nicht gekonnt zu haben.

Dieser mehrjährige Kampf kostete die Staatsgewalt sehr viel, und nützte ihr sehr wenig; sie verlor das Vertrauen und die Anhänglichkeit der katholischen Bevölkerung des Landes, die mit der protestantischen beinahe die gleiche Waage hält.

Im Verlaufe desselben wurde zugleich eine reiche Saat der Unzufriedenheit ausgestreut, deren bedenkliche Rückwirkung bei der in einigen Jahren bevorstehenden, gesetzlich nothwendigen Revision des Staatsgrundgesetzes sich bei einigem Klarblick voraussehen ließ.

Die Einsichtsvollern und Billigen, das Gefährliche der bisherigen Richtung einsehend, lenkten ein, und die Hartnäckigen mußten dem Drange der Umstände weichen; es erging ihnen wie größern Männern und Staaten der Vorzeit und der Gegenwart. Wurde auch mit der glücklichen Fertigkeit des Steuermanns auf der Höhe der Welle gekehrt, die moralische Niederlage war vorhanden, und konnte dem richtigen Volksgefühl durch keine «authentische Interpretation» verhüllt werden.

Der Wendepunkt aktiven Vorschreitens war eingetreten und das Aufhören eines nur schädlichen Kampfes von der ersten Stelle der obersten Landesbehörde aus verkündigt. Das Grenzgebiet sollte streng gehütet, aber jede weitere nutzlose Diversion aufgegeben werden, war die allgemeine Meinung der Einlenkenden, die auch die nachfolgende Zeit hindurch ihre praktischen Folgen in einer rücksichtsvollern Behandlung der katholischen Kirche, ihrer Organe und Institute hatte.

Gleichwohl hatte der Kampf unglückliche Nachwirkungen. Die kleine Partei, welche die Gründe durch Leidenschaft ersetzt, dem gebieterischen Drange der Umstände aber hatte weichen müssen, schied mit einem tiefen Groll gegen die natürlichen Stützen der so energisch ausgedrückten, verletzten religiösen Gefühle der Katholiken, gegen den Klerus und die Klöster, eine Abneigung, die um so tiefer ging, je mehr sie unterdrückt werden mußte. Diese harrete nur des Augenblickes, um sich reichlich zu entschädigen.

Auf der andern Seite war ein eben so tiefes Mißtrauen in die Gemüther gedrungen, das trotz mehrfachem billigem Entgegenkommen der Staatsgewalt, auf lange nachwirkenden Ursachen beruhend, nicht in so kurzer Zeit beseitigt werden konnte, zumal jene nur langsam ihre frühere Richtung verlassen und auch auf Mitstände Rücksicht nehmen wollte. Wir glauben auch, daß sie, durch eine herbe Erfahrung belehrt, in der Folge die Schranken weiser Mäßigung eingehalten hätte; und die unentschuldbare Hartnäckigkeit, womit das Mißtrauen dennoch genährt und

festgehalten wurde, hat manche der verderblichen Folgen verschuldet, womit die Katholiken später heimgesucht wurden.

Andererseits wieder hätte man die gegönnte Frist bis zur Verfassungsrevision weislich benutzen sollen, um den kirchlichen Streitstoff nach Möglichkeit zu vermindern, es wäre am Politischen noch genug geblieben. Zur rechten Zeit das Rechte zu gewähren, ist Klugheit, und wird mit Dank aufgenommen; in der äußersten Noth sich die Erfüllung einer begründeten Forderung abzwängen lassen, ist widerstandsunfähige Schwäche, und der Geber wird verhöhnt.

Man handelte nach keinem klar erkannten Gedanken, schwankte immer hin und her, und so dauerte der stille Kriegszustand gleich einem schleichenden Fieber fort; Alles wurde beidseitig auf die Revision verlagert, vor der Manchem aus verschiedenen Gründen bangte.

Inzwischen ging auf dem rein politischen Gebiete die 1830er Partei immer weiter; sie wurde stets ausschließlicher und dann destruktiv; sie schien sich für das Fehlschlagen ihrer staatskirchenrechtlichen Plane auf einem andern Felde entschädigen zu wollen. Durch Kenntnisse und Erfahrungen hervorragende Persönlichkeiten traten aus ihren Reihen, weil sie der extremen Richtung nicht folgen und sich durch kein knechtliches Verhältniß im Dienste staatsverderblicher Leidenschaften persönlich herabwürdigen, und zudem eine unberechenbare Schuld gegen die Zukunft des Landes aufbürden wollten.

Haß und niedrige Verfolgung war der Dank, der ihren vieljährigen Leistungen und dem gewissenhaften Handeln der Gegenwart folgte. Das Bewußtsein, recht gethan zu haben, schützt jedoch den Mann von Ehre und Pflicht gegen die schmutzigen Pfeile der Parteileidenschaft, in der öffentlichen Meinung der denkenden Menschen, und diejenigen, die nicht denken oder nicht denken können, haben keine Meinung und kein Urtheil.

Endlich kam mit schweren Besorgnissen das Revisionsjahr 1840. Man fühlte die Größe der Aufgabe, die Gefahr der nahenden Zeit, und schien sich in diesem Gefühle einen Augenblick vereinigen zu wollen, um in Benutzung aller ordnender und einflußreicher Kräfte in eine solche Lage zu versetzen, um Vertrauen zu erwecken, zu verdienen, und allen billigen Ansprüchen aller Klassen und Landestheile nach Möglichkeit zu entsprechen. Gerne hätte man die Revision ganz umgangen.

Ist der Übergang aus einem grundgesetzlichen Zustande in einen andern, das Provisorium, ohnehin nicht geeignet, die Bande der geselli-

gen Ordnung fester zu ziehen, so hatte sich im Aargau überdieß ein vieljähriger Stoff aufgehäuft, der jetzt auf einmal sich entzündete, und die Volksleidenschaften, vorab bei den Katholiken, die gerechte Beschwerden hatten, in helle Flammen setzte. Man glaubte, der Rechnungstag sei gekommen!

Will man dem Gerechten, dem Billigen seine Geltung lassen, so muß man anerkennen, daß die Katholiken Gründe hatten, praktische Garantien gegen die Wiederkehr neuer Angriffe auf ihre Kirche und kirchlichen Institute wünschen zu müssen und fordern zu können. Diese hätten sie bei einem klügeren Benehmen auch wohl erlangt; allein die bunte Mischung zum Theil ungereimter Forderungen aller Art und die übertriebene und drohende Form, in welcher sie geltend gemacht wurden, mußten jeden unabhängigen Verstand, je mehr er geneigt war, für das wirklich Begründete Hülfe zu bieten, verletzen, weil die Übertreibung stets der Feind des Guten ist. Dennoch hätte die gemäßigte Meinung, deren Kern im Ausschusse saß, entschiedene Oberhand gewonnen, wenn zum kirchlichen Stoffe nicht die Frage des Fortbestandes und des ämterreichen Herrschens jener Partei hinzugekommen wäre, die nur von der Unordnung lebt und nur durch fortdauernde Aufregung der Gesellschaft sich zu erhalten vermag.

Diese fürchtete, wenn die begonnene Einigung der gemäßigten Elemente durch die Verfassung ins Leben überginge, wie überflüssiges Kriegsvolk abgedankt zu werden. Sie hatte nicht Unrecht, dieses zu glauben, und das engere und weitere Vaterland hätte es schwerlich bereuen müssen, wenn es geschehen wäre.

Die Art und Weise, wie die Reklamationen aus den Freienämtern betrieben wurden, und die Abgeschmacktheit vieler Forderungen, drückten dieser beinahe eingegangenen Partei das Heft in die Hände; sie rief, wohl überzeugt, daß sie wenig politischen Boden hatte, mit denselben Mitteln, wie die andere, eine kirchenparteiliche Reaktion hervor, um von diesem Gebiete aus wieder emporzukommen. Sie weckte und schürte die konfessionelle Abneigung der Protestanten und steigerte sie bis zum Fanatismus. Jedes Wort der Mäßigung, die auch hier ihre Vertreter fand, wurde erstickt.

Die Leidenschaft der Presse überstieg alle Grenzen, ein Theil derselben athmete und predigte Mord. Die gegenseitige Erbitterung nahm immer zu, und in diesem wüsten, wilden Taumel des entfesselten Fanatismus war dem Versöhnungs- und Friedenswerke, dem ersten Verfassungs-

entwurfe, schon der Tod bereitet, ehe er vom Großen Rathe nur endlich berathen und beschlossen war. Er wurde von beiden Konfessionstheilen, mit gleicher verblendeter Einstimmigkeit, verworfen.

Nun waren die Unglückslose für das Aargau gefallen, und der katholische Landestheil sollte das erste Opfer derselben sein!

Der neue Verfassungsentwurf wurde nun, um seiner Annahme wenigstens nach einer Seite hin sicher zu sein, und nach den längst vorhanden gewesenen Gelüsten zur Beseitigung der Parität, d.h. des bisherigen politischen Gleichgewichtes beider Landestheile, im Sinne und Interesse eines Theiles durch eine Mehrheit entworfen, die sich mit Beihülfe einiger naturalisirter Fremdlinge und anderer Individuen, die im Volke keine Wurzeln haben, und bloß nach persönlichen Berechnungen handeln, leicht bilden ließ.

Der noch kurz vorher förmlich und feierlich verkündete «Friedensgrundsatz» jenes politischen Gleichgewichtes ward mit allen Konsequenzen beseitigt, und die Zurücksetzung, die Inferiorirung, die Unterdrückung des bisher gleichberechtigten katholischen Landestheiles ins System gebracht.

Die Verfassung wurde von denjenigen, in deren Interesse sie entworfen war, angenommen, von den Katholiken aber mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit verworfen. Die Mehrheit im Ganzen war zu klein, um unter so kritischen Umständen eine Regierung darauf zu gründen.

Der Kleine Rath, dessen Mitglieder größtentheils entweder dem Gewerbsstande angehören oder es vorziehen, von den Anstrengungen einer bescheidenen Berufspraxis in der Sonne der Gewalt auszuruhen, fühlte sich der Aufgabe, das Banner der gemeinsamen, bleibenden und wahren Interessen aller Theile des Vaterlandes, hoch und fest über die bunten Fahnen der Parteien zu tragen, und mit landesväterlich-erhabener Gesinnung auf dem Kapitol der nicht bloß formellen, sondern geistigen Einigung als Siegeszeichen der Staatsweisheit aufzupflanzen, nicht gewachsen; er erreichte lange nicht seine so oft und viel getadelten Vorgänger, und wurde von der raschen Strömung einer siegverheißenden Partei fortgerissen, ohne gegen die gährenden und tobenden Volkselemente noch mit der nöthigen Schwer- und Repressivkraft die höhern Interessen des Ganzen mit würdevoller Unbefangenheit zu vertreten.

Jetzt handelte es sich darum, den Verfassungssieg in die Szene und die widrigen Oppositionselemente bleibend zum Schweigen zu bringen, und man griff gleich zur Gewalt, der alsobald ein Aufstand folgte.

Wie und von wem? er gemacht worden ist, wird und soll die Zeitgeschichte einst näher beleuchten. Noch einmal begegneten sich die Katholiken und Protestanten auf dem Felde von Villmergen, umschwirrt von den Geistern der Brüder, die dort sich einst im Glaubenshaß erschlagen. Der abgekühlte Muth der modernen Zeit verhinderte auf beiden Seiten größeres Unglück.

Die verletzte öffentliche Ordnung, das Grundgesetz war angenommen, die Minderheit mußte es respektiren, wie ungünstig und ungerecht es auch gegen sie sein mochte, noch vielmehr aber die Wohllust, einen längst glühenden Rachedurst an verhaßten Gegnern zu befriedigen, drückte einem Heere die Waffen in die Hand, das größer war, als das, womit im Jahr 1807 Junot Portugal eroberte. Die aufgestandenen Bezirke (Freiämter) wurden mit Waffenmacht überzogen und unterdrückt; sie wurden wie eroberte Provinzen behandelt, und Frey hauste darin, wie weiland Alba in den Niederlanden, nur ohne dessen Talent.

Die Regierung war im Lager, der Kleine Rath in Aarau.

Der nächste Schlag fiel auf die Klöster. Der Augenblick schien günstig; warum sollte man nicht thun, was man schon längst unterm Herzen getragen hatte, und das Geld war für ein radikales Regiment, das dem Volke nichts abfordern darf, wenn es bestehen und dennoch Staat im Staate treiben will, auch zu gebrauchen. Also sollten sie aufgehoben werden, womit überdies die katholische Meinung einen moralischen Halt verliert, und die Landesbewohner in größere ökonomische Abhängigkeit von der Staatsgewalt kommen!

Der Neffe nahm nicht Zeit, hatte nicht Geduld, den natürlichen Tod des kinderlosen reichen Oheims abzuwarten, er erschlug ihn, und meinte, weil er der Stärkere, und ohne besondere Umstände vielleicht der präsumptive Erbe desselben sei, werde der etwas kecke Vergriff weiter nicht viel absetzen. Die Institute fielen, an Vorwänden fehlte es nicht. Ihr Fall drang als zündender Funke durch die Gemüther der Gläubigen ihrer Kirche, und jener alte Geist der Zwietracht und des Glaubenshasses entstieg seinem Grabe wieder, der schon so viel Unglück über das Vaterland gebracht, zu schon so manchem blutigen Kampfe zwischen den Eidgenossen geführt, auf Generationen hin die Ruhe, den Frieden, das Vertrauen, die Wohlfahrt, das Ansehen und die Kraft der Eidgenossenschaft zerstört hat.

Die Klöster waren einen solchen Preis nicht werth. Urtheile, wessen Augen durch die vaterländische Geschichte und durch unbefangene Auf-

fassung der Gegenwart geschärft sind, um einen richtigen Blick in die Zukunft zu thun!!

Eine Stimme erhob sich, warnend in diese Zukunft deutend; sie wurde nicht gehört; sie sollte sogar für immer verstummen.

Also die Institute fielen, und der Fiskus setzte sich zu ihrem Erben ein!

Hier ziehen wir einen Schleier über das weitere Gemälde des Aargaus; es ist hinaus getreten in den weitem Kreis; die Eidgenossen kennen Land und Leute. So viel hat sich als unläugbares Resultat herausgestellt, daß der Kanton Aargau der Idee seiner Begründung, die beidseitigen Ausströmungslinien der helvetischen Glaubensverschiedenheit zu einem staatlichen Bunde zu vereinigen, und als Mittelstand zur Erhaltung des Gleichgewichtes unter den schweizerischen Freistaaten in die Mitte zwischen zwei rivalisirende Stände zu treten, nicht zu genügen vermag, und die Heterogenität seiner innern Elemente den Zweck gefährdet.

Das was in seinem innern Kern und Wesen verschieden ist, kann nur mit großer Kunst und Klugheit in einer gewissen Nähe zusammen gehalten werden. Bis zum Jahr 1830 hat die Weisheit der Regierungen im Aargau diese Aufgabe praktisch gelöst. Seither hat man an dem Kunstbau gerüttelt und geschüttelt, und die Früchte davon waren weder groß noch erquickend; sie werden es auch nie sein. Bedenke man das.

«Der Staat ist ein Gegenstand ernster, tiefer Forschung und Erkenntniß, der aber sich vom Leben weniger trennen läßt, als irgend eine andere Wissenschaft.» (Dahlmann)**

Die Eidgenossen, des langen Haders müde, obgleich die schwere Störung des konfessionellen Friedens der Schweiz wohl einsehend und anerkennend, suchten doch, um über dem heftig ausgebrochenen Zwist nicht noch größeres Unglück im Vaterlande entstehen zu lassen, die

**Anm. des Hrsg.: Das Wort könnte seinem Gehalte nach sehr wohl in F. Chr. Dahlmanns ‚Politik‘ (1835) stehen, doch findet es sich in diesem Buch tatsächlich nicht, und wir wüßten nicht anzugeben, wo Dahlmann es sonst (gedruckt) ausgesprochen haben könnte. Sollte es etwa in Bruggissers Kollegheft gestanden oder in seinem Kopfe nachgehallt haben? K. L. Bruggisser hat ja u. a. in Göttingen studiert, wo er eben im Sommer 1829 F. Chr. Dahlmann, den eben aus Kiel herberufenen Professor der Staatswissenschaften und der Geschichte, noch gehört haben könnte. Wie dem nun sei, so ist wichtig, daß durch Bruggissers Zitat nun auch dieses besonnene ‚moderne‘ Staatsdenken in unsere Zusammenhänge Einlaß gewinnt, die doch sonst weit mehr von politischen Doktrinen einer vergangenen Zeit genährt sind.

Frage durch eine Transaktion zu lösen. Sie glaubten unter zwei Übeln das kleinere wählen zu sollen. Sie restituirten mit diplomatischer Artigkeit die Damenklöster; die Männer dem herbern Geschieke überlassend. Über das Vermögen der aufgehobenen Klöster erfolgte keine bundesgesetzliche Bestimmung, und sonach griff der Staat mit der größern und stärkern Hand darauf, und behauptet seine Eroberung nun «mit der Stärke trotzig Recht,» jeden bedrohend, der ihm darnach greifen möchte.

Das durch die Verfassung eingeführte, den Katholiken feindliche, fehlerhafte und ungerechte Regierungssystem empfängt seine treue Vollziehung, und wer es im Lande wagt, ein der öffentlichen Gewalt unangenehmes katholisches Interesse zu vertreten, der kann der Verfolgung sicher sein.

Bibliographisches

Erstdrucke

- Regeneration in: Gottesreich und Menschenreich, Ernst Staehelin zum 80. Geburtstag, Basel [1969], 455–466.
- Zur Geschichte ... bildete die Einführung zu der Edition des Briefwechsels von Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler (Briefe und Akten zur aargauischen Geschichte II, 2), 1951, 15–144.
- I. P. V. Troxler ... Hervorgegangen aus einem Vortrag im Schweizergeschichtlichen Seminar der Universität Bern, wurde die ausgearbeitete Studie in der Festschrift Karl Schib (= 45. Heft der Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte), 1968, 394–419, publiziert.
- Von der Scheidung ... Die Studie hat zwei Teile, die sich aber ziemlich nahtlos aneinanderfügen dürften, einen ersten, vornehmlich K. L. Bruggisser gewidmeten, hervorgegangen aus einem Vortrag, der an der Badener Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz im Herbst 1946 unter dem Titel «Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration» gehalten wurde und in der ZSG 27, 1947, 211–241, erschien, und einen zweiten, vornehmlich von Edward Dorer handelnden, der unter dem Titel, der jetzt über der ganzen Arbeit steht, in der Festgabe für Frieda Gallati (= JHVG 52, 1946, 225–263) herauskam.
- Über innere Krisen ... Hervorgegangen aus einem Vortrage vor deutschen Geschichtslehrern im Herbst 1948 an der Akademie Comburg, erschien die kleine Arbeit in den Badener Neujahrsblättern 1952.
- Rauchenstein in: Rauchenstein und Heusler, 148–171.
- Eine neue politische Korrespondenz ... Bisher ungedruckt.
- G. Siegfried Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803–1857 (= Argovia 68/69), Aarau 1958, 713–715.
- R. Sutermeister Biographisches Lexikon, 776–778.
- Der Aargau und die Sonderbundskrise ... in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 28, 1948, 1–46.
- Der Aargau und die Eidgenossenschaft in: Zofinger Tagblatt vom 4. September 1953.
- Anhang Der Anhang stellt den partiellen Neudruck einer Broschüre dar, die 1844 bei Meyer und Zeller in Zürich erschien.

Nicht neu ediert, weil seinerzeit in der Argovia erschienen

Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52 (Argovia 63, 1951, 183–216)

Lebensbilder aus dem Aargau, 1803–1853 (= Argovia 65, 1953):

Kaspar Leonz Bruggisser (1807–1848), 224–225

Johann Peter Bruggisser (1806–1870), 226–228

Biographisches Lexikon des Kantons Aargau, 1803–1957 (= Argovia 68/69), 1958:

Johann Peter Bruggisser (1806–1870), 109

Kaspar Leonz Bruggisser (1807–1848), 110

Franz Ludwig Hürner (1778–1849), 390–392

Gustav Siegfried (1808–1843), 713–715

Rudolf Sutermeister (1802–1868), 776–778

Franz Waller (1803–1879), 814–816.

Editionen zur aargauischen Geschichte des 19. Jahrhunderts

- 1 Pfarrer S. Heer (Mitlödi) an seinen ehemaligen Lehrer *Rud. Rauchenstein*, in: Glarner an der aargauischen Kantonsschule (Aarauer Neujaahrsblätter 1946, 31–45).
- 2 Ein Brief Jeremias Gotthelfs an *Rud. Rauchenstein* (Glarner Nachrichten vom 13. September 1947).
- 3 Der Briefwechsel J. von Laßbergs und *K.R. Tanners* aus den Jahren 1822–1841, hg. unter dem Titel «Politik und Freundschaft» (Argovia 60, 1948, 89–150).
- 4 Rudolf *Rauchenstein* und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Aarau 1951, 181–360.
- 5 C. Suter an Landammann C. Blumer, unter dem Titel: Glarus und die aargauische Klosterkrise (Zeitschrift für schweizerische Geschichte 2, 1952, 617–621).
- 6 Joseph von Laßberg an *Heinrich Zschokke* (Briefe aus den Jahren 1825, 1828, 1844) (in: Joseph von Laßberg. Mittler und Sammler. Aufsätze zu seinem 100. Todestag, hg. von Karl S. Bader, Stuttgart 1957, 139–146).
- 7 Rudolf *Rauchenstein*. Seine Korrespondenz mit Wilhelm Vischer, in: Wilhelm Vischer (1808–1874), Gelehrter und Ratsherr. Im Spiegel seiner Korrespondenz mit Rudolf Rauchenstein (= Geschichte der Wissenschaften in Basel 6, 1958).
- 8 I. P. V. *Troxler* an Wilhelm Vischer. Drei Briefe aus Troxlers Spätzeit, ediert unter dem Titel «Der versöhnte Troxler» (Festschrift O. Mittler = Argovia 72, 1960, 324–337).
- 9 Briefe *Bundesrat Emil Weltis* an Bundespräsident Joachim Heer, enthalten in: «Briefe an Bundespräsident Dr. Joachim Heer» (mit Schriftproben) (Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 60, 1963, 119–166; Welti: 142–146).
- 10 Fünf Briefe des jungen *Jost Winteler* [nachmaligen Professors an der aargauischen Kantonsschule] an Landammann Dr. J. Heer. Mit einer Einführung von KARL FEHR, hg. von E. V. (Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 61, 1966, 77–148).

Durch einen Germanisten wären zu edieren die Briefe des jungen Aarauer *Germanisten Jost Winteler an Andreas Heusler* (III) (aufbewahrt in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Basel).

Ferner war der Verfasser dieses Bandes als Präsident des Kuratoriums Troxler der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft dafür besorgt, daß die Briefe *I. P. V. Troxlers an seine Aarauer Freunde Balthasar, Vock und Zschokke* abgeschrieben und kollationiert wurden. Die Originale liegen auf der Bürgerbibliothek Luzern, einer der fünf Abschriftenbände auf der Aarauer Kantonsbibliothek. Schließlich sorgte er dafür, daß auch *alle weiteren Briefe* (nicht inbegriffen die gedruckte Korrespondenz mit Varnhagen) *von und an Troxler* abgeschrieben und u. a. in Aarau deponiert wurden. Die letzteren Abschriften konnten nicht kollationiert werden. Wer etwas davon edieren will, muß die Photokopiensammlung auf der UBBS beziehen, was in den allermeisten Fällen ein Zurückgreifen auf die nicht durchweg leicht zugänglichen Handschriften erspart.